

Zeitschrift
des
Vereins für Lübeckische Geschichte
und
Altertumskunde.

Band 9.

Mit zwei Tafeln.

Außerdem gehört zu diesem Bande eine Beilage in Folio:
Dr. J. Collijn, Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck.

Lübeck.

Lübeck & Röhning.

1908.

Inhalt des neunten Bandes.

	Seite
I. Zur Erinnerung an Senator Dr. Wilhelm Brehmer. Von Prof. Dr. Max Hoffmann	1
II. Geschichte der St. Petri-Ziegelei in Lübeck. Von Dr. phil. Fritz Hirsch	20
III. Aus dem Rechnungsbuche der Heiligen-Geist-Kirche in Lübeck von 1518. Von Dr. jur. Eduard Hach	35
Nachtrag hierzu	205
IV. Verzeichniß der Balhorn-Drucke. Von Bibliothekar Dr. W. Lüdtko in Kiel	147
V. Die „Materia corrosa“ des Lübecker Dompredigers Johann Lütken. Nach dem Drucke von 1536 heraus- gegeben von Bibliothekar Dr. W. Lüdtko in Kiel	170
VI. Ein Münzfund im Cronsforder Forstrevier. Von Dr. Carl Curtius	192
VII. Die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck. Von Dr. Julius Hartwig, Direktor des Statistischen Amtes	209
VIII. Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck. Von Dr. Isak Collijn-Uppsala ¹⁾	285
IX. Die Totentänze in den Marienkirchen zu Lübeck und Berlin. Von Rud. A. Th. Krause-Berlin. Mit einer Bildertafel	334
X. Lübeck kontra Schweden. Die Geschichte einer alten Forderung. Von Senator Dr. G. F. Fehling	353
XI. Staatsarchivar Dr. Paul Hasse. Ein Nachruf von Prof. Dr. Max Hoffmann	369
XII. Kurd von Schlözer. Von Dr. Paul Curtius	377
XIII. Mumie als Heilmittel. Von Dr. med. Karuz	388
XIV. Jahresbericht des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alttertumskunde für 1907	391

¹⁾ Als Beilage ein Heft mit Facsimiles.

Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Altertumskunde.

Band 9.

Heft 1.

Mit einer Tafel.



I.

Zur Erinnerung an Senator Dr. Wilhelm Brehmer.

Von Prof. Dr. W. Hoffmann.

Der in einer Versammlung des Vereins am 25. Oktober 1905 gehaltene Vortrag, welcher hauptsächlich Brehmers Verdienste um die Erforschung der Geschichte Lübecks ins Auge faßte, erscheint hier in einer durch Mitteilungen von befreundeten Händen erweiterten Form, um das Lebensbild einigermaßen vollständig zu geben.

Es ist ein langes, von unermüdblicher Tätigkeit erfülltes, von Gott reichgesegnetes Leben, auf das wir heute mit Trauer und zugleich mit dankbarster Erinnerung zurückblicken. An hoher Stelle wirkend zum Wohle seiner Vaterstadt hat Wilhelm Brehmer auch der Wissenschaft in umfassendster Weise gedient, indem er mit seltener Geisteskraft zwei große Gebiete vereinigte, die Naturforschung und die Geschichte. Günstige äußere Verhältnisse ebneten ihm die Wege und gestatteten ihm, hohe Ziele ins Auge zu fassen; daß er sie erreichte, war die Folge ernstestrebens und ausdauernder Willenskraft. Arbeitsam von Jugend auf, dem äußeren Schein ebenso abhold wie der Genußsucht, im praktischen Leben wirkend und zugleich der Gelehrsamkeit zugetan, umgänglich und freundlich im Verkehr mit seinen Mitbürgern: so hat er sicheren Schrittes seinen Lebensgang vollbracht bis zu der äußersten Zeitgrenze, die menschlichem Wirken gesetzt ist, begleitet von ehrender Anerkennung in weiten Kreisen, hochgeschätzt und von niemand beneidet.

Wilhelm Brehmer wurde am 19. Mai 1828 in Lübeck geboren. Sein Großvater, der Arzt Dr. Nikolaus Heinrich Brehmer, gehörte zu den ersten, eifrig tätigen Mitgliedern der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit. Seit langer Zeit hängt in dem Versammlungs-saal der Gesellschaft das Bild dieses verdienten

Mannes, der namentlich für die Begründung ihrer naturwissenschaftlichen Sammlungen Sorge trug, indem er ihr die von seinem Schwiegervater, dem Arzte Dr. Johann Julius Walbaum, gesammelten Naturalien überwies und dieses Stammgut erfolgreich vermehrte. Von ihm ging eine lebhaftere Neigung zu Naturstudien auf den Sohn und den Enkel über. Der Sohn, Senator Dr. Heinrich Brehmer, von Beruf Jurist, war auch Botaniker und brachte eine interessante Sammlung von Versteinerungen zusammen, für deren Weiterbildung zu wissenschaftlicher Bedeutung der Enkel unser Wilhelm Brehmer, viel getan hat; sie ist jetzt aus seinem Nachlasse unserm Naturhistorischen Museum zugegangen und daselbst in fünf großen Doppelschränken aufgestellt. Von Heinrich Brehmer stammt auch eine kulturgeschichtliche Sammlung, das sogenannte Museum Lubecense, eine große Zahl von Karten, Plänen, Ansichten, Porträts, Siegeln und Münzen aus Lübeck, die er 1839 der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit überwies, ein Grundbestand unseres Museums Lübeckischer Kunst- und Kulturgeschichte. Frühzeitig erweckte er, mit dieser Sammlung beschäftigt, in dem Sohne den Sinn für vaterstädtische Altertümer. Vor allem aber gab er ihm ein Vorbild tüchtigen Wirkens in einem hohen Beruf. Seit 1836 Mitglied des Senats, nach Einführung der Verfassung von 1848 dreimal auf je zwei Jahre zum Bürgermeister erwählt, hat er bis zum Januar 1870 eine hervorragende Tätigkeit geübt, welche in seiner von Wehrmann verfaßten Biographie im dritten Bande dieser Zeitschrift S. 489—561 näher dargelegt ist. Er bewohnte das mit einem schönen Garten ausgestattete Haus Parade Nr. 3; hier wuchs Wilhelm Brehmer in einem wohlgeordneten, gesellig belebten Hauswesen heran unter Fürsorge einer liebevollen Mutter, der Tochter des Seniors und Pastors an St. Petri Hermann Friedrich Behn.

Seine Bildung erhielt er zuerst in der von Dr. Ludwig Heller geleiteten Privatschule, dann im Katharineum, welches damals unter Jacob und Classen in hoher Blüte stand. Er verließ die Schule nach einer für seine geistige Entwicklung sehr förderlichen

Primanerzeit zu Ostern 1848; mit ihm gingen damals ab Arthur Gustav Kulenkamp, sein späterer Amtsgenosse, Wilhelm Deecke, später Gymnasialdirektor in Straßburg, und Wilhelm Schlötel, ein eifriger Naturforscher, der aber keine bedeutende Stellung erreichte; zu diesen Jugendfreunden hat er stets freundschaftliche Beziehungen unterhalten. Zunächst durfte er den Vater nach Frankfurt a. M. begleiten; dort hatte Senator Heinrich Brehmer die Stadt Lübeck bei der neugeschaffenen deutschen Reichsgewalt amtlich zu vertreten. Er erhielt dadurch den ersten Einblick in größere, damals sehr bewegte politische Verhältnisse; anziehender war ihm die schöne Natur. Von mancher Wanderung durch das Taunusgebirge kehrte er mit einer Ausbeute merkwürdiger Pflanzen oder seltenen Gesteins zurück. Dann begann er seine juristischen Studien in Göttingen, setzte sie in München und Leipzig je ein Semester lang fort, namentlich auch der Geschichte eifrig zugewandt, und brachte sie in Göttingen zum Abschluß; am 23. Dezember 1851 wurde er zum Doctor juris promoviert. Von München aus unternahm er Reisen in die Baiyrischen Alpen sowie nach Salzburg und Tirol.

Nach Lübeck zurückgekehrt, bestand er am 21. Mai 1852 die juristische Prüfung bei dem Oberappellationsgericht mit Auszeichnung, wurde dann Rechtsanwalt, oder wie man damals noch sagte Advokat, und erfreute sich bald einer ausgedehnten Praxis. Schon im folgenden Jahre berief ihn das Vertrauen seiner Mitbürger in die Bürgererschaft, der er durch Wiederwahl dann dauernd angehörte bis zu seinem Eintritt in den Senat. Einige Jahre hindurch war er auch Redakteur der Lübeckischen Blätter; oftmals hielt er in der gemeinnützigen Gesellschaft Vorträge, teils über Stoffe aus Lübeds Geschichte, teils über praktische Fragen wie das Armenwesen und Einführung der Gewerbefreiheit. Im Sommer 1856 begründete er seinen eigenen Hausstand, zunächst in einer Mietwohnung; 1860 kaufte er das Haus Königstraße 57, in dem er bis zu seinem Tode gewohnt hat. Zwei Töchter und zwei Söhne entsprossen aus seiner glücklichen Ehe.

In den sechziger Jahren war er für manche gemeinnützige Zwecke tätig, namentlich auch für den Bau der Eisenbahn nach Mecklenburg, welcher anfangs von englischen Kapitalisten geplant war;¹⁾ er reiste deshalb einmal nach England. Schließlich kam die Bahn ohne englisches Geld zustande und wurde am 1. Juni 1870 eröffnet. Inzwischen war Brehmer in den Senat berufen. Man hatte ihn 1868 zum Wortführer des Bürgerausschusses und zum Direktor der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gewählt, 1869 zum Wortführer der Bürgerschaft; im Januar 1870 trat er als unmittelbarer Nachfolger seines Vaters, der wegen hohen Alters auschied, in den Senat ein. In den bürgerchaftlichen Ämtern folgte ihm nach einigen Jahren sein jüngerer Bruder Adolf Brehmer, zuerst 1875 in die Bürgerschaft gewählt, seit 1880 Wortführer abwechselnd im Bürgerausschuß und in der Bürgerschaft. Beide Brüder haben dann trefflich zusammen gewirkt, jeder an seiner Stelle mit gleichgesinnten Männern vereint, bis das Jahr 1904 ihrem Wirken ein Ziel setzte. Wilhelm Brehmer hat, wie sein Vater, 34 Jahre lang dem Senat angehört und ist zweimal Bürgermeister gewesen; dann schied auch er wegen hohen Alters aus dem Amte, und wenige Monate darauf raffte der Tod den jüngeren Bruder nach kurzer Krankheit hinweg.

Vielseitig war Wilhelm Brehmers Tätigkeit im Senat und in den Verwaltungsämtern, gestützt auf reiche juristische und historische Kenntnisse. Der Nachruf, welchen ein ihm treu verbundener Amtsgenosse ihm widmete,²⁾ sagt: „Kaum einen größeren Bericht über städtische Angelegenheiten hat Brehmer geschrieben, der nicht das Ergebnis sorgfältiger historischer Prüfung gewesen wäre.“ Als Lübeck in den Jahren 1887—1890 vor dem Reichsgericht

¹⁾ Vgl. Wehrmann, Die Entstehung und Entwicklung der Eisenbahnverbindungen Lübecks, in dieser Zeitschrift Bd. 5, S. 107 ff. Die Bahn nach Büchen war im Oktober 1851 eröffnet, die nach Hamburg am 1. August 1865. Später folgten die Bahnen nach Gütin 1873, nach Travemünde 1882.

²⁾ Lübeckische Blätter 1905, S. 253 f.

einen Prozeß gegen die beiden Großherzogtümer Mecklenburg zu führen hatte um das Hoheitsrecht über die Trave, die Pötniger Wyl und den Daffower See, da war er es hauptsächlich, der das historische Beweismaterial aus den Urkunden herbeischaffte und scharfsinnig auslegte; Lübeck hat den Prozeß gewonnen.³⁾ Als Vorsitzender leitete er 1872—85 die Geschäfte der Baudeputation, 1880—96 das Finanzdepartement; von 1885—1904, mit Ausnahme der vier Jahre, in denen er Bürgermeister war, die stets wachsenden Obliegenheiten der Oberschulbehörde. Mitglied des Finanzdepartements wurde er schon 1872; als er den Vorsitz übernommen hatte, arbeitete er, um sich selbst über die Leistungsfähigkeit des Staates in dieser Zeit der Entwicklung klar zu werden und den Behörden wie der Bürgerschaft zuverlässiges Material vor Augen zu stellen, die Schrift aus „Lübecks Staatshaushalt in den Jahren 1872—1881“, welche 1883 im Druck erschien, eine mit manchen historischen Rückblicken ausgestattete lichtvolle Darlegung.

In der Oberschulbehörde widmete er, ebenso wie dem Katharineum, auch den neu entstehenden Mittelschulen und den an Zahl beständig zunehmenden Volksschulen seine Fürsorge; das Finanzdepartement mußte Rat schaffen, wenn der Bau neuer Schulhäuser sich als notwendig erwies. Ganz besonders aber lag ihm die Förderung der Stadtbibliothek am Herzen; hier arbeitete er auch im einzelnen mit und erfüllte in Nebenstunden Aufgaben, vor denen mancher zurückschrecken würde. Die Stadtbibliothek galt ihm als vornehmstes und umfassendstes Bildungsmittel für die Erwachsenen, als ein für die kommenden Geschlechter ganz besonders wertvolles geistiges Erbe. Der Verwaltungsbericht unseres Stadtbibliothekars Prof. Dr. Curtius über das Jahr 1904 gedenkt seiner umfassenden Tätigkeit in anschaulicher Weise: „Als Vorsitzender der Oberschulbehörde hat Senator Dr. Brehmer fast sechzehn Jahre an der Spitze der Bibliotheksverwaltung gestanden

³⁾ Die ausführliche Entscheidung des Reichsgerichts ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd 6, S. 243—326.

In dieser amtlichen Stellung und auch früher schon wußte er bei unsern gesetzgebenden Körperschaften mit Erfolg dafür zu wirken, daß die an die Bibliothek geleisteten Staatszuschüsse wesentlich erhöht wurden, und daher jetzt größere Mittel zu Anschaffungen verfügbar sind. Daneben suchte er durch häufige Geschenke aus seiner eigenen Büchersammlung namentlich die geschichtliche und die naturwissenschaftliche Abteilung zu vermehren, verschiedene Privatleute und Vereine zu Überweisungen und Vermächtnissen an die Bibliothek zu bestimmen, auf vorteilhafte Ankäufe hinzuweisen und freiwillige Arbeitskräfte zu gewinnen. Vor allem aber erkannte er mit richtigem Blick, daß die Bibliothek, deren Kataloge veraltet und überfüllt waren, einer gänzlichen Neuordnung bedürfe. Und bei dieser schwierigen und zeitraubenden Aufgabe hat er nicht nur durch seinen sachkundigen Rat stets auf das bereitwilligste mitgewirkt, sondern er hat auch mit einer fast unglaublichen Arbeitskraft selbst Hand mit ans Werk gelegt. Fünf Abteilungen der Bibliothek mit ca. 28 000 Werken sind von ihm in den Jahren 1883—1891 eigenhändig in zwölf starken Foliobänden katalogisiert worden. Zu diesem Zweck kam er fast täglich in die Bibliothek und verzeichnete dort die Titel der Bücher auf Zetteln, um sodann nach diesen die Kataloge in seinem Hause anzufertigen. So verfaßte er die Kataloge für die Fächer der Cameralien im Jahre 1883 in einem Bande, der Jurisprudenz 1884—86 in vier Bänden, der Künste 1886—87 in einem, der Geschichte 1888—89 in fünf Bänden, der Hamburgensien und Bremensien 1891 in einem Bande. Am Schlusse des juristischen Katalogs findet sich von seiner Hand die Bemerkung: „Begonnen ward mit Aufzeichnung der Bücher am 6. September 1884; der Katalog ward meist in nächstlicher Arbeit vollendet am 31. März 1886.“ Dieser aufopferungsvollen Tätigkeit wird somit die Neuordnung der Bibliothek zum großen Teil verdankt, und es werden die Früchte seiner Arbeit der Verwaltung und den Benutzern der Stadtbibliothek noch für lange Zeit zugute kommen.“

Aus Liebe zur Wissenschaft und zur Vaterstadt ging diese Tätigkeit hervor, und wieviel hat er außerdem der Vaterstadt auf wissenschaftlichem Gebiet geleistet! Er besaß eine geradezu unermüdlige Arbeitskraft, gepaart mit scharfem Verstande und strenger Richtung auf das Sachliche und Wesentliche. Auf Förmlichkeiten und äußere Repräsentation legte er wenig Wert, obgleich er seine Würde als Vorgesetzter wohl zu wahren wußte. Seine hohe Gestalt, im Alter etwas gebeugt, war ehrfurchtgebietend, seine Rede klar und bestimmt, seine Sinnesart durchaus wohlwollend und bereit, das Gute an anderen anzuerkennen. Den größten Teil des Tages brachte er an seinem Schreibpulte zu, wo die, welche ihm näher standen, ihn auch ohne viel Umstände sprechen konnten. Nachmittags gönnte er sich einige Erholung, zumal im Sommer, wo er die der Stadt benachbarten Waldungen zu durchstreifen liebte. Abends hatte er gern Geselligkeit, meist arbeitete er dann noch bis spät in die Nacht. Gern sah er Gäste in seinem Hause; eine besondere Vorliebe hatte er für Kinder, mit denen er sich gern unterhielt. Zu seiner Erholung pflegte er im Sommer einige Wochen zu reisen, bald nach Thüringen, bald an die Mosel oder nach Sylt. In den Städten, die er auf diesen Reisen berührte, verweilte er gern etwas länger, um sich deren Bauwerke und Sammlungen anzusehen. Dann kehrte er erfrischt in die geliebte Vaterstadt zurück.

Sammeln und Ordnen zu höheren Zwecken war ihm ein inneres Bedürfnis, dem er Raum gab, auch um durch sein Beispiel auf andere zu wirken. Wie für die Stadtbibliothek, hat er auch für das Naturhistorische Museum in umfassender Weise gesorgt.⁴⁾ Es besitzt seit langer Zeit ein Herbarium, begründet von dem Apotheker G. M. Häcker und von diesem mit Liebe gepflegt. Nach Häckers Tode 1864 nahm Brehmer sich dieser zum Studium

⁴⁾ Vgl. zu dem Folgenden die von Prof. Dr. H. Venz gegebenen Nachrichten in der Festschrift vom Jahre 1900: Das Museum zu Lübeck, S. 16 f. und 44 f., sowie in den Lübeckischen Blättern 1905, S. 401 f. und 466.

der Botanik notwendigen Sammlung an und benutzte namentlich Gelegenheiten, Originalsammlungen aus den verschiedensten Ländern der Erde zu erwerben. So kam das umfangreiche Herbar des Prof. E. Meyer in Königsberg mit seinem großen Reichtum an Pflanzen des südafrikanischen Kaplandes in den Besitz des Museums, ferner das Herbar des aus Lübeck stammenden Petersburger Botanikers Ed. Avé-Lallemant, die von dem Medizinalrat Dr. Griewank in Bützow hinterlassene Sammlung europäischer Pflanzen und zahlreiche kleinere. Brehmer machte sie meist dem Museum zum Geschenk und verwandte jahrelange Arbeit darauf, alles zu einem Ganzen zu ordnen. Wer ihn Sonntags besuchte, fand ihn fast immer eifrig mit dem Herbar beschäftigt. Dabei diente ihm, wie bei der früher erwähnten Sammlung von Bersteinerungen,⁵⁾ eine sorgfältig gepflegte naturwissenschaftliche Bibliothek, die er durch letztwillige Verfügung, gleichwie seine historischen Bücher, der Stadtbibliothek überwiesen hat. So hat er Jahrzehnte hindurch dem Naturhistorischen Museum gedient, an stiller Forschung sich erfreuend. In mehreren Schriften des Museums hat er Mitteilungen über das Herbar veröffentlicht, ohne seinen Namen dabei zu nennen. Mit dem Namen ist nur eine Schrift von ihm in den Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft und des Naturhistorischen Museums erschienen: „Die Holzarten in den Lübeckischen Staatsforsten,“ hervorgegangen aus dem, was er bei seinen Wanderungen beobachtet hatte.

Und nun kommen wir zu dem Gebiet, auf welchem er ein reiches literarisches Schaffen entfaltet hat; es ist die Geschichte seiner Vaterstadt. Auch hier ging er von fleißigem Sammeln umfangreichen Stoffes aus. Er machte sich Auszüge aus den Stadtbüchern, den Verordnungen und Protokollen des Rats, den Wettebüchern und Testamenten; er arbeitete die älteren handschriftlichen Sammlungen des Seniors v. Welle und des Dr. Hermann Schröder⁶⁾ durch; so gewann er, dem naturgemäß nur langsam

⁵⁾ Näheres über diese s. Lüb. Blätter 1905, S. 664 ff.

⁶⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. 1, S. 14 ff. und 413 ff.

vorschreitenden Drucke des Lübecker Urkundenbuches weit voraneilend, ein reiches ungedrucktes Material. Erst spät trat er mit Schriften hervor, denn abgesehen von einigen älteren Aufsätzen in den Lübeckischen Blättern beginnen sie erst mit dem Jahre 1881, in welchem der vierte Band dieser Zeitschrift erschien. Er schrieb sie als Mitglied unseres Vereins, angeregt durch das Beispiel von Männern wie Pauli, Decke, Mantels, Wehrmann, doch selbständig seinen Weg sich bahnd, und es ist eine lange Reihe geworden von mannigfaltigstem Inhalt.

Zuerst gab er kleinere „Beiträge zur Lübeckischen Geschichte,“ über die zu den kirchlichen Stiftungen des 13. und 14. Jahrhunderts gehörenden Beginenhäuser, über die Lage des ältesten Schützenplatzes vor dem Burgtor, über den Weinberg des Rates bei der Stadtmauer am Krähenteich, noch um 1650 nachweisbar, und anderes. Dann folgten kritische Abhandlungen, in denen er als methodischer Forscher Sage und Geschichte sonderte, über den Ratsherrn Alexander von Soltwedel, den die Sage zum Anführer der Lübecker in der Schlacht bei Bornhövd gemacht hat, obgleich er erst 1250 in den Rat eintrat, und über die Lage von Alt-Lübeck. Letztere wurde Ausgangspunkt einer Reihe von Untersuchungen zur Baugeschichte der Stadt. Brehmer zeigte, wie der ursprüngliche Anbau von drei gegebenen Stellen ausging, der Burg im Norden, dem Domstift im Süden, dem Markt in der Mitte, und allmählich vorschritt, so daß es noch am Ende des 13. Jahrhunderts zahlreiche unbebaute Plätze in der von vornherein groß angelegten Stadt gab; wie dann nach den Unglücksfällen großer Feuersbrünste steinerne Giebelhäuser sich erhoben, da der Rat den Holzbau nur noch bei Nebenhäusern, den sogenannten Buden gestattete; ferner wie man für Pflasterung, Reinigung, Beleuchtung der Straßen sorgte, zunächst noch in unvollkommener Weise, auch für Wasserleitungen aus der Wakenitz zum Nutzen des schon um 1290 schwunghaft betriebenen Braugewerbes. Er fügte sogleich weitere Nachrichten hinzu, wie diese Einrichtungen nach und nach verbessert wurden bis zur Gegenwart. Ihre große gesundheitliche Bedeutung

ist hier nur angedeutet; eindringlich ausgeführt hat er ihren unverkennbaren Einfluß auf das Wachsen der Bevölkerungszahl und auf Abwehr ansteckender Krankheiten in der Rede, welche er 1895 hielt zur Eröffnung der 67. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Lübeck.

Weiter behandelte er die schon frühzeitig angelegten, auch jetzt noch bedeutenden städtischen Wassermühlen mit genauem Eingehen auf die Örtlichkeit, stellte ferner das Verzeichnis der Straßennamen zusammen mit sorgfältigen Angaben über das erste Vorkommen derselben in den Stadtbüchern und die zu verschiedenen Zeiten wechselnde Benennung. Daran schloß sich die Schrift „Lübeckische Häusernamen nebst Beiträgen zur Geschichte einzelner Häuser,“ nach Straßen geordnet, ein lehrreicher Gang durch die Stadt, wie sie in alten Zeiten war. Endlich erschien 1898 die ausführliche Geschichte der Stadtbefestigung, mit Plänen und Ansichten ausgestattet. Der Stärke seiner früheren Festungswerke hat Lübeck es zu danken, daß es niemals ernstlich belagert worden ist und bis zur französischen Zeit keine feindliche Heeresmacht in seinen Mauern gesehen hat. Aber erst nach und nach erreichten diese Werke ihre Vollendung; die hohen Bastionen, die uns jetzt, soweit sie erhalten sind, als Spaziergänge dienen, sind erst im 17. Jahrhundert fertig geworden; vorher hatte man meist nur gradlinige Wälle und an den besonders geschützten Toren vorspringende Befestigungen. Zahlreiches Geschütz war auf den Wällen sowie auf den Mauer- und Tortürmen aufgestellt; ein Verzeichnis von 1526 zählt 439 Geschütze auf, darunter allerdings viele kleinere, ein späteres von 1702 gibt 225 an. Auch über die im Jahre 1804 begonnene Entfestigung der Stadt, über die Landwehr, welche sich als schützender Graben mit Verschanzungen um die Feldmark zog, und über die Festungswerke von Travemünde gibt diese Schrift Auskunft.

Einen Überblick über die ganze Baugeschichte der Stadt gab Brehmer in einem Vortrage, den er 1891 hielt bei der Versammlung des Hanfischen Geschichtsvereins in Lübeck. Darin besprach er auch die Kirchen und das Rathhaus, zu dessen damals vollendeter

innerer Herstellung er eifrig mitgewirkt hatte. Die verwickelte Baugeschichte des Rathhauses behandelte er später nochmals in einem besonderen Aufsatz. Seinen Forschungen danken wir es hauptsächlich, daß wir uns jetzt klare Vorstellungen machen können von dem baulichen Zustande der alten Stadt. Auch das häusliche und bürgerliche Leben in dieser Stadt, wie es gegen Ende des 15. Jahrhunderts war, schilderte er in einem Vortrage für den Hanfsichen Geschichtsverein. Da kam das alte Lübecker Haus zur Darstellung mit seiner geräumigen Diele, offenen Küche, seitwärts und im Obergeschloß angelegten Wohnräumen, hochgegiebeltem Dach mit mehreren Böden zum Unterbringen von Kaufmannswaren: eine Bauweise, die sich noch lange nach dem Ausgang des Mittelalters erhalten hat, nur daß man die Küche durch einen Verschlag abschloß und weitere Wohnräume in einem Flügel anfügte.

Mit der Baugeschichte verband sich von selbst die Kunstgeschichte. Brehmer schrieb über die Sakramentshäuschen und die messingenen Grabplatten in unsern Kirchen, über die gemalten Glasfenster und den Hauptaltar in der Marienkirche, über das Schnitzwerk und die Täfelung in der Kriegsstube des Rathhauses. Freude machte es ihm, die Forschungen unserer Kunsthistoriker über Lebenszeit und Werte von Lübecker Malern und Bildschnitzern durch Angaben aus seinen gesammelten Nachrichten zu ergänzen. Diese und andere kulturhistorische Beiträge, namentlich auch über die Rechtspflege in älterer Zeit, veröffentlichte er in der zweiten Zeitschrift unseres Vereins, den hauptsächlich durch ihn ins Leben gerufenen „Mitteilungen“. Dort finden sich auch seine interessanten Beiträge zur Geschichte Lübecks in der französischen Zeit, zusammengestellt aus den Aktsprotokollen und aus französischen Berichten über die Ereignisse von 1806.

Noch eine wesentliche Richtung der Studien Brehmers ist hervorzuheben, sein Bemühen um nähere Kenntnis der in Lübecks Geschichte hervorragenden Persönlichkeiten. Es zeigt sich schon in seiner Zusammenstellung der aus dem verlorenen ältesten Oberstadtbuch erhaltenen Nachrichten, noch mehr in den Angaben über

die Mitglieder der Zirkelgesellschaft, in der sich einst Lübeck's vornehme Patrizier zusammenfanden. Ausfühelich schilderte er, wieder in einem hanfischen Vortrage, das Leben des Bürgermeisters Jakob Pleskow, der im 14. Jahrhundert zu den leitenden Staatsmännern der deutschen Hanse gehörte. Seine Sammlung von Nachrichten über die Ratskernn älterer Zeit veranlaßte ihn, die in verschiedenen Fassungen überlieferte alte Ratslinie kritisch zu bearbeiten und weiterzuführen bis zur neuesten Zeit: so entstand ein handschriftliches Werk in mehreren Bänden, für viele Ratskernn eingehende Lebensgeschichten enthaltend. Dieses Werk hat er als wertvolles Vermächtnis dem Hohen Senat gewidmet; es steht zu erwarten, daß es wegen seines geschichtlich wichtigen Inhalts auch veröffentlicht wird. X

So hat Brehmer als fleißiger und fruchtbarer Schriftsteller uns ein reiches Erbe hinterlassen, Stadtgeschichte Lübeck's, die ihre Bedeutung hat weit über Lübeck's Grenzen hinaus. Doch für uns, die wir ihn gekannt haben, hat noch höheren Wert die Erinnerung an das, was er uns persönlich gewesen ist. Wie oft hat er an den Vereinsabenden, die er regelmäßig besuchte, uns durch Belehrung erfreut, die er aus dem Schatz seines Wissens mühelos spendete, wenn an die Vorträge Besprechungen sich anknüpften! Wie hat seine wohlwollende Zusprache anregend auf jüngere gewirkt, wie wichtig war sein erfahrener Rat bei den wissenschaftlichen Unternehmungen des Vereins! Er und Wehrmann, der beinahe zwanzig Jahre ältere, aber an Geistesfrische mit ihm wetteifernde, waren lange Zeit nebeneinander unsere wissenschaftlichen Häupter, oft sich ergänzend in ihren Studien und Mitteilungen, gelegentlich auch verschiedener Ansicht über diese oder jene Frage, was dann zu interessanter Aussprache führte. Dieses geistige Leben in unserm Verein bleibt unvergessen; es wirkt fort in allen, die einst jenen Erörterungen mit Anteil zuhörten, und durch sie auf die jüngeren; es ist ein wesentliches Stück der Tradition, die wir hochhalten, die uns zum Weiterarbeiten ermutigt.

Seit 1870 besteht noch ein größerer wissenschaftlicher Verein, der ihm viel verdankt, der aus gemeinsamen Wünschen mehrerer Ortsvereine hervorgegangene Hanjische Geschichtsverein. Brehmer ist 24 Jahre lang, 1879—1903, Vorsitzender dieses Vereins gewesen und hat den Gang seiner wissenschaftlichen Unternehmungen mit Umsicht geleitet, für Sicherung und Mehrung der Geldmittel gesorgt, Mitglieder gewonnen und die Teilnahme der ehemaligen Hansestädte rege erhalten. Es war ihm Ehrensache, Lübeck's alte Vororttschaft in der Hanse auch in diesem Verein zu bewahren, und wie ihm das gelang, zeigte sich namentlich in den Jahresversammlungen. Möchten sie fern im Osten oder Westen, in Danzig oder in Emden stattfinden, in Großstädten wie Hamburg und Köln, oder in kleinen wie Goslar und Einbeck, überall wußte er sie zweckmäßig einzurichten, die Mitwirkung angesehenen Einwohner zu gewinnen, den Verlauf mit freundlicher Bestimmtheit zu leiten. In seinen Ansprachen, zumal bei der Festtafel, erhob sich seine schlichte Rede ungesucht zu wohlthuender Wärme und bedeutungsvollem Inhalt. Dann sprach er seine Freude aus über das neue Aufstreben des Bürgertums, in welchem die Tüchtigkeit althansischer Zeit wieder auflebe, und gab der Liebe zu Kaiser und Reich Ausdruck, die uns in höherem Grade erfüllt als die Vorfahren, die den Schutz des Reiches fast ganz entbehren mußten. Wer mit ihm solche hanjischen Versammlungen besucht hat, wird den tiefen Eindruck, den seine edle Persönlichkeit auf die Anwesenden machte, in dauernder Erinnerung behalten. Von den Vorstandsmitgliedern war namentlich Karl Koppmann, der ideale Gründer des Vereins,¹⁾ ihm freundschaftlich verbunden; viel Förderliches ist aus ihrer gemeinsamen Überlegung hervorgegangen, namentlich wenn es sich darum handelte, Forschungsreisen ins Ausland zu unternehmen oder der Zeitschrift mannigfachen Stoff zuzuführen. Auch dieser Verein wird Brehmer's Andenken immerdar hochhalten.

¹⁾ Vgl. Hanjische Geschichtsblätter, Jahrgang 1904—5, S. 15 ff., Mitteilungen des V. f. Lüb. Gesch., Heft 12.

Zuletzt noch ein Wort über den Bürgermeister. Im November 1898 konnte der Lübeckische Staat das fünfzigjährige Bestehen seiner Verfassung feiern. Brehmers Rede in der gemeinsamen Versammlung von Senat und Bürgerschaft legte zuerst dar, wie die Verfassung, seit 1814 geplant, nach langen Verhandlungen als ein sorgfältig erwogenes Werk zustande gekommen sei und bei den später beschlossenen Abänderungen ihren Grundcharakter bewahrt habe, „da die Erkenntnis des Notwendigen nicht mehr durch ständische Interessen, sondern lediglich durch den Ausblick auf die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung beeinflusst wurde,“ dann weiter, wie unter ihrer Einwirkung das Gemeinwesen einen hocherfreulichen Aufschwung genommen habe in Handel und Verkehr, Schulwesen, Bauten und wirtschaftlichen Anlagen. Er schloß mit dem Wunsche, daß die Entwicklung stetig fortschreiten möge durch einträchtiges Zusammenwirken von Senat und Bürgerschaft, wie bisher. Die Feier machte einen erhebenden Eindruck und stärkte die Zuversicht für die Zukunft, für den Eintritt in das neue Jahrhundert. Und wiederum stand Brehmer an der Spitze in den beiden ersten Jahren des neuen Jahrhunderts. Mit ungeschwächter Kraft und reifer Erfahrung leitete er den Übergang in großstädtische Verhältnisse, wie sie der wachsenden Bevölkerungszahl entsprachen, hatte seine Freude an den erweiterten Parkanlagen, zu denen der Bau des Elb-Trave-Kanals Anlaß gab, und sorgte dafür, daß viele neue Straßen, die in den Vorstädten entstanden, mit den Namen verdienter Männer aus früheren Jahrhunderten bezeichnet wurden, damit die Erinnerung an die alten Zeiten lebendig bleibe.

So war ihm ein mannigfaltiges Wirken in hoher Stellung bis in späte Lebensjahre beschieden. Vielfacher Dank ist ihm dafür geworden; auch an öffentlicher Ehrung hat es nicht gefehlt. Als man 1895 den 25. Jahrestag seines Eintritts in den Senat feierte, ernannte die philosophische Fakultät der Universität Göttingen ihn wegen seiner wissenschaftlichen Verdienste zum Ehrendoktor. Die juristische Fakultät erneute ihm ihr Diplom 1901, als er sein Doktorjubiläum erlebte, und der Senat verlieh ihm bei dieser

Gelegenheit die goldene Ehrendenkmünze mit der Inschrift *Bene merenti*. Bei seinem Scheiden aus dem Amte wurden ihm von vielen Seiten die herzlichsten Wünsche ausgesprochen.

Nicht viel über acht Monate hat er dann noch im Ruhestande gelebt, teilnehmend an allem, was ihn umgab, bis zuletzt die Schwäche des Alters ihm die unermülich geführte Feder aus der Hand nahm. Manche verdiente Männer in Lübeck haben in ähnlicher Weise eine bedeutende Berufstätigkeit mit wissenschaftlicher Arbeit verbunden; aber selten erscheint die Tüchtigkeit in solcher Fülle, Ausdehnung und Dauer wie bei Wilhelm Brehmer. Er starb am 2. Mai 1905 im beinahe vollendeten 77. Lebensjahre; sein Andenken wird fortleben bei künftigen Geschlechtern. Wohlgetroffene Bildnisse von ihm zieren die Kriegsstube unseres Rathauses und das Lesezimmer der Stadtbibliothek.

Verzeichnis der Schriften von Wilhelm Brehmer.

In den Lübeckischen Blättern:

Der Soldatenaufstand im Jahre 1795. Jahrgang 1853, S. 201 ff.

Die Schlacht bei Lübeck am 6. November 1806. Jahrgang 1857, S. 4 ff.

Außerdem manche kleinere Mitteilungen.

In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte:

Die Lübeckischen Beginenhäuser. Bd. 4, S. 83—89 und 119.

Der älteste Lübeckische Schützenplatz. S. 89—91.

Die bronzenen Sakramentshäuschen unserer Kirchen. S. 91 bis 94 und 120.

Ein Injurienprozeß aus dem Jahre 1714. S. 94—98.

Die Soldatennunruhen im Jahre 1796. S. 98—109.

Die Darlehnsobligationen [1808—10] und deren Tilgung. S. 109—119.

Mitglieder des Rates von Riga, Reval und Dorpat, welche in Lübeck geboren sind. Bd. 4, Heft 2, S. 119—132.

Der dem Rate gehörige Weinberg S. 133—135.

Der Rathsherr Alexander von Soltwedel in Sage und Geschichte.
S. 194—215.

Lübeckische Studenten auf der Universität Erfurt. S. 216—221.

Zusammenstellung der erhaltenen Eintragungen in das älteste
Oberstadtbuch. S. 222—260.

Die Kapelle des heiligen Johannes. S. 261—270.

War ein Johann Hoyer Mitglied des Lübecker Rates?
S. 275—282.

Über die Lage von Alt-Lübeck. Bd. 5, S. 1—13.

Die Geschützkaurüstung der Stadt Lübeck im Jahre 1526.
S. 14—25.

Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks:

1. Die Gründung und der Ausbau der Stadt. S. 117—144.

2. Die großen Feuersbrünste. S. 144—156.

3. Die Straßen, deren Namen, Pflasterung, Reinigung und
Beleuchtung, sowie die Versorgung der Stadt mit Wasser.
S. 225—282.

4. Die Aufstauung der Bakenitz und die städtischen Wasser-
mühlen. Bd. 6, S. 213—242.

Verzeichniß der Mitglieder der Zirkelkompagnie, nebst Angaben
über ihre persönlichen Verhältnisse. Bd. 5, S. 393—454.

Die Straßennamen in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten.
Bd. 6, S. 1—48.

Die Lage der Löwenstadt. Bd. 6, S. 393—404.

Vom Syndikus und Dompropst Dreyer gefälschte Urkunden
und Regesten. S. 515—535.

Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks:

5. Die Befestigungswerke Lübecks, mit 8 Tafeln. Bd. 7,
S. 341—498; auch als besondere Schrift erschienen.

In den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte:

Beiträge zur Geschichte Lübecks in den Jahren 1800—1810.

1. Gesandtschaft an den Kaiser Napoleon im November 1806.
Heft 1, S. 5—14.

2. Ein erzwungenes Geschenk [1809]. S. 18—21.

3. Der Durchzug der Schweden am 4. und 5. November 1806.
S. 122—129.
4. Der Einzug der Preußen und die Erstürmung der Stadt
am 6. November. S. 162—172.
- Korrektionshaft [im St. Annenloster]. S. 22—23, 60—62.
- Der Schüttingschmaus [der Schonenfahrer]. S. 33—41.
- Zur Vorgeschichte des Stecknigkanals. S. 56—60.
- Die Glasfenster in der Beichtkapelle zu St. Marien. S. 109—115.
- Die Erwerbung der Walkentrugswiesen durch die Stadt.
Heft 2, S. 20—22.
- Zur Geschichte der Befestigung der Stadt [1475]. S. 60—62.
- Zur Frage nach dem Ursprunge der messingenen Grabplatten
Lübeck's. S. 73—75.
- Der Hochaltar zu St. Marien. S. 78.
- Über die Meister, welche die Täfelung der Kriegsstube und die
Eingangstür zum Ratsfale angefertigt haben. S. 85—96.
- Rezension der Schrift von H. K. Eggers: Lübeck, der Stadt
Bürgermeister und Ratsherren, 1885. S. 120—124.
- Beiträge zur Geschichte Lübeck's in den Jahren 1800—1810:
5. Die Dänen nach der Schlacht bei Lübeck. Heft 2,
S. 130—135.
6. Travemünde während der Schlacht. Heft 5, S. 35—37.
7. Französische Berichte über die Schlacht bei Lübeck.
Heft 5, S. 49—59, 65—75, 83—87, 99—105, 113—117.
- 11.⁸⁾ Geschenke an französische Offiziere nach der Schlacht.
Heft 7, S. 5—10.
- Zur Geschichte des Jahres 1534. Heft 2, S. 139—141.
- Aus den Aufzeichnungen des Ratskellermeisters vom Jahre 1504.
S. 161—168.
- Lübeckische Häusernamen, nebst Beiträgen zur Geschichte ein-
zelner Häuser. In Heft 3 und 4; auch als besondere
Schrift erschienen.

⁸⁾ Nr. 8—10 in Heft 6 sind von anderen Verfassern.

- Statius von Düren [1560]. Heft 3, S. 188—192.
 Zur Geschichte des Kupferstiches in Lübeck [1459]. S. 208
 bis 211.
 Die Ermordung des Syndikus Lorenz Finkelhaus [1606].
 Heft 4, S. 8—10.
 Die letztwilligen Verfügungen von Heinrich Czertin [1451].
 S. 18—24.
 Eine im Jahre 1701 vorgenommene Pfändung. S. 33—36.
 Die Kriegsoperationen, die der Befreiung Lübecks am 5. De-
 zember 1813 unmittelbar vorausgingen. S. 49—52.
 Eine Verhandlung vor der Wette wegen Übertretung der
 Sonntagsordnung [1632]. S. 67—73.
 Zur Geschichte der Lübecker Malerei [aus Testamenten 1371
 bis 1480]. S. 74—77.
 Hexenprozesse im 17. Jahrhundert. S. 97—101; Heft 6,
 S. 33—40.
 Zur Geschichte der Vorstädte. S. 188—189.
 Ein Steuerprojekt des Rates 1626. Heft 5, S. 30—32.
 Die Arbeitsbefugnisse der Tischler, Zimmerleute und Kisten-
 macher [1505]. S. 38—41.
 Landschulen 1650. S. 44.
 Das Sakramentshäuschen der Marienkirche. Heft 5, S. 73
 bis 78.
 Über eine Kapelle in der Domkirche zu Wisby. S. 106—112.
 Lübecks Handelsbetrieb und Fabrikthätigkeit zu Ende des
 18. Jahrhunderts. S. 119—123.
 Zwei Rechtshändel aus dem 18. Jahrhundert. S. 137—141.
 Die Ausübung der Jagd um die Wende des 16. Jahrhunderts.
 S. 151—157.
 Ein Streit zwischen dem Rate und den bürgerlichen Kollegien
 über die Sonntagsruhe [1696]. S. 161—166.
 Zur Geschichte des Steckniskanals. Heft 6, S. 2—6.
 Die Errichtung eines Altars für die Schonenfahrer in der
 Marienkirche. S. 18—27.

Das dem Schlachter Prahl errichtete Denkmal [1820]. Heft 7,
S. 106—112.

Aus den Berichten des Augustinerpropstes Joh. Busch [um 1460].
S. 119—122, 134—136, 145—156.

Die Befahrung der Wakenig [seit dem 17. Jahrhundert].
Heft 8, S. 18—22.

Zur ältesten Baugeschichte des Rathhauses. S. 82—91.

Außerdem zahlreiche kleinere Mitteilungen.

In den Hanfischen Geschichtsblättern:

Die Lübecker Straßennamen. Jahrg. 1880—81, S. XX—XLV.

Der Lübecker Bürgermeister Jakob Pleskow. Jahrg. 1882,
S. 49—66.

Lübeck's messingene Grabplatten aus dem 14. Jahrhundert.
1883, S. 11—41.

Geschützaustrüstung Lübeckischer Kriegsschiffe 1526. 1884,
S. 165—170.

Das häusliche Leben in Lübeck zu Ende des 15. Jahrhunderts.
1886, S. 1—30.

Die Hanfische Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603.
1889, S. 27—51.

Überblick über die Baugeschichte Lübeck's. 1890—91, S. 1—21.

Ein Prozeß vor der päpstlichen Kurie zu Ende des 14. Jahr-
hunderts. 1895, S. 57—75.

In der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte:

Aus Lübeckischen Testamenten. Bd. 12, S. 203—215. 1885.

In dem Archiv des Vereins für Geschichte des Herzogtums Lauenburg:

Aus Protokollen des Lübecker Rats. Bd. 3, Heft 1, 1890.

Zur Geschichte der Stadt Mölln unter Lübeckischer Verwaltung
Bd. 3, Heft 2, 1890.

Fasanzucht im 18. Jahrhundert. Bd. 3, Heft 3, 1892.

In den Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft und des Natur-
historischen Museums zu Lübeck:

Die Holzarten der Lübeckischen Staatsforsten; 2. Reihe,
Heft 1, 1890.

Als selbständige Schriften erschienen:

Verzeichniß von Abhandlungen und Notizen zur Geschichte Lübecks aus Lübeckischen und Hanfsischen Blättern; Lübeck 1879, Rahtgens.

Der Staatshaushalt der freien und Hansestadt Lübeck in den Jahren 1872—1881; Lübeck 1883.

II.

Geschichte der St. Petri-Ziegelei in Lübeck.

Von Dr. phil. Fritz Hirsch.

„So wie nach canonischen Grundregeln jede Kirche vor ihrer Einrichtung und der dazu erteilten Erlaubniß mit einer zu ihrer Erhaltung angemessenen Dote begabt seyn muß, so ist der Kirche zu St. Petri eine Steinziegeley eigen.“¹⁾

Für die mögliche, ja wahrscheinliche Annahme, daß der St. Petri-Ziegelhof so alt wie die Petrikirche selbst sei, ist irgend ein Beleg nicht zu erbringen. Von den auf uns gekommenen Rechnungsbüchern der Ziegelei ist das älteste vom Jahre 1505.

Von den lübischen Ziegeleien hatten diejenigen, welche in Händen von Bürgern waren, der Stadt jährlich 30 ß , die von Kirchen und Klöstern betriebenen 40 ß zu zahlen.²⁾ Später aber sind die Privatunternehmungen dem Petri-Ziegelhof gegenüber, der von den kirchlichen allein die Jahrhunderte überdauerte, in Nachteil gesetzt worden. In einem von der Junkerkompagnie, der Kaufleute-

¹⁾ Schreiben des Petri-Ziegelhofes „pto. Privilegien der Petri-Ziegelei“ v. J. 1822, Lüb. Staatsarchiv.

²⁾ Kammereibuch von 1316 (Pauli, Urkundenbuch Nr. 41).

kompanie, den Schonensfahrern u. a. m. unterzeichneten Schreiben ³⁾ vom 12. Januar 1751 heißt es: „Hat man doch wie wir hören St. Petri Kirchen Ziegelhöfe die Immunitatem plenariam von den Zölln eingeräumt.“ Nach § 6 des Kontraktes über die Stadtziegelei de anno 1749 ⁴⁾ bleibt es einem jeden Bürger und Eingefessenen unbenommen, sich Dachziegel und Mauersteine, woher und von wem er will, anzuschaffen, „jedoch NB. unter gewöhnlicher Verzollung.“ Im Jahre 1736 aber noch „ist denen hiesigen Mauermeistern und Dächern vermöge Wette Bescheid inhibiert worden, bei 10 Rthl. Strafe keine anderen Steine hier in und vor dieser Stadt zum Bauen zu verarbeiten und gebrauchen als von E. hoch Edl. Raht des St. Petri Ziegelhoff, auch befohlen worden, Ihren Gesellen solches zu verbieten.“ ⁵⁾ In einem Wettespruch vom 18. August 1689 wird „dem Bürger Hinrich Dreyer so vom Dom Capitel einen Ziegelhof in Hauer gehabt, verbothen, seine Steine und Kalk in dieser Stadt und deren Gebiete zu verkaufen, sondern soll sich an deren Versendung zur See begnügen lassen.“ ⁶⁾ In einem Wettespruch vom 17. August 1689 wird „auf Beschwerde der H. Vorsteher d. St. Petri Kirche dem Bürger Christian Fiese bei Strafe verboten, Steine und Ziegel von seinem gehauerten Moisinger Ziegelhof nicht in dieser Stadt und deren Gebiete zu verkaufen.“ ⁷⁾

Solche Privilegien waren offenbar zur Lebensfähigkeit des zeitweise schlecht verwalteten Unternehmens notwendig, und sie genügten nicht immer. „1571 hefft en Ehrbar Raet beslaten und guet angesehen, de wile de Karcke St. Peter sich beklaget, den Tegelhoff ohne Schaden nicht lenger holden konden, dartho gar Bowfellig und in 10 Jahren 5000 fl tho rügge getegelt, de Karcke St. Jacob

³⁾ St. A., Ziegeleiakten.

⁴⁾ St. A.

⁵⁾ Protokollbuch der St. Petrikirche im Petriarchiv (P. A.).

⁶⁾ Akten, P. A.

⁷⁾ Akten, P. A.

schulde der Karcken St. Peter tho hülfe komen.“⁸⁾ Die auf solche Weise entstandene Teilhaberschaft der Jakobikirche wurde von den Vorstehern der Petrikirche zuweilen in Abrede zu stellen gesucht, trotzdem die Jakobikirche „gleich anfangs von Zeit zu Zeit und fast über 30 Jahre gar beträchtliche Summen zugeschoffen, ehe man sich den geringsten Vorteil, zu geschweigen die Ersetzung des nicht geringen Aufwandes von der mit übernommenen Ziegeley versprechen durfte.“⁹⁾ Von dem hier in Frage stehenden Zeitraum (1571—1601) sind nur von 12 Jahren die Rechnungsbücher erhalten. Von diesen 12 Jahren haben zwei, nämlich 1592 und 1594, mit Verlust abgeschlossen. Einige Male halten Einnahmen und Ausgaben sich im Gleichgewicht. Im Jahre 1575 wurde „mer entfangen denn uth gegeben 246 R 10 S 7 D . Dith bliff in vorrade bym Have.“ Im Jahre 1597 ist zum ersten Male der Gewinn — es sind 104 R 1 S 6 D — „in 2 gleiche Theile ghedeleth.“ In diesem Jahre haben zu den auf 2110 R 5 S 6 D berechneten Inventar des Ziegelhofes „de hern Vorsteher von S. Pethre und von S. Jacob an barem gelde noch ghedann 889 R 10 S 6 D , darmith is inn alles ad 97 Trium regum bi dem have ann Waren, ghereschoff und barem Geld beiden Kirchen ghehorich, so dar ock stedes ihne bliven Soll is Summa 3000 R Lübsch.“¹⁰⁾ „Und sollen all solliche 3000 R vorthinn stedes bi S. Peters Tegelhawe bliven, und wenn Jharliches de Tegellrechnung tho ghelecht und geklareth und sich bevinnt worde, daß Etwas vordeneth, schall gleicher gestallth alle Jhar wi dith mal geschenn umder di hernn Vorstheern beider Kirchen den Kirchen thom besten ghedeleth werden. Were idth ock sake, dath man bi S. Peters Tegell haue tho forth queme und darbi verloren worde, schall gleicher ghestallth wenn jharlichs de Rechnung dughelecht von beide Kirchen hernn Vorstheern allsoborth betaletth und wedder

⁸⁾ Dieses Ratsdekret ist abschriftlich enthalten in einem Schreiben der Jakobikirche vom 21. September 1753. St. A.

⁹⁾ Obiges Schreiben vom 21. September 1753.

¹⁰⁾ Ziegelhofs-Rechnung 1597, Fol. 3. P. A.

dar bi gheleechth werden, darmith also de 3000 fl bi S. P. I. have alle Weghe vull blivenn. NB. Der hoff aber cum suis pertinenciis blibth der Kirchenn tho S. Peter allene." Unmittelbar unter dieser Eintragung haben die Vorsteher der Petrikirche am 7. August 1599 „in beider sydes S. Peters und Jacobs vorstender jegenwarde“ die Rechnungsabgabe von 1597 „mit egener handt“ für richtig anerkannt.¹¹⁾ In den folgenden Jahren wird denn auch der Gewinn regelmäßig geteilt. So hat z. B. der an die Jakobikirche entrichtete Gewinnanteil in den 10 Jahren von 1601—1611 1613 fl 12 ß 6 d betragen.

Im Jahre 1637 wird der Ziegelhof an Heinrich Burdorp vermietet; „er soll den Hern Vorstehern bei der Kirchen Jehrlich Rechnung thun undt woserne nicht 400 fl auf der Kirchen ihre Andehß gewinnen worden, so verobligiret sich Hinrich Burdorp dieselben nemblich 400 fl Jehrlichs den Kirchen zu bezahlen.“¹²⁾ Burdorfs Geschäftsführung war keine glückliche, sie hat öfters zu Beschwerden Anlaß gegeben, und er selbst klagt auch, daß er wegen des teureren Holzes seinen Verpflichtungen nicht nachkommen könne.

Im Jahre 1641 wird beschlossen, die ganze Verwaltung des Ziegelhofes dem Werkmeister Schröder zu geben.¹³⁾ Burdorp mag sich für das von ihm herbeigeführte ungünstige Resultat selbst verantwortlich gemacht haben, denn anno 1643 erhält der Ziegelhof von Schl. Herman Kampferbekens Kinder Vormünder wegen gelubte von Hinrich Burdorp 1107 fl .¹⁴⁾ Sein Nachfolger hat über den Antritt seines neuen Amtes auf der ersten Seite der Ziegelhofsrechnung von 1641 geschrieben: „Anno 1641 den 22. Martij seindt die Herren Vorsteher dieser Kirchen sanct Petri und der Kirchen sanct Jacob benandtlich, die Ehrenw. groß achtbahre Hochwollw. Herren, Herr Otto Brokes B[s]ürgermeister, Herr Thomas Störning, Herr Jürgen von Lengerten, Herr Johann vom Diecke

¹¹⁾ Ziegelhofs-Rechnung 1597, Fol. 130 und 131.

¹²⁾ Kirchenprotokollbuch, P. A.

¹³⁾ Kirchenprotokollbuch, P. A.

¹⁴⁾ Rentebuch Nr. 5, P. A.

Rathsverwandten und dan die Ehrbare und wollgeachte Diederich Brömse, Henrich Lorenzen auf der Canteleye bey einander gewesen wegen des Ziegelhoffes, und mich Hans Schröder Werkmeister der Kirchen sanct Petri den Ziegelhoff an befohlen, Rechnung und bescheidt davon zu tun, wie dan ich auch solches hab angelobet, soll auch willes Gott so viel mir mueglich ist getreulich verrichtet werden. Hirzu bitte ich von Gott dem Allmächtigen seinen Heiligen Geist und Gnade, auch umb weisheit und verstand, gesundheit und kräfte, damit alles gereiche zu Gottes Ehre und beyden Kirchen zue vielem Nutzen.“

Im Jahre 1644 den 30. März hat „ein hochweiser Raedt beschlossen, nachdem befindtlich, daß s. peters Ziegelhof vor dem holsten dohr bey der struckmolen belegen, der neu gemachten Fortification nicht allein gahr nahe am Stadtgraben belegen besunderen auch befunden, daß es der Festung schetlich, vorgemelten Ziegelhoff sambt der Zugehor abzubrechen und an einem andern Ort, so der Festung nicht schetlich, wider vorlecht werden.“¹⁵⁾ 1644 den 10. Mai sind die Vorsteher von S. Peter, St. Jacob und S. Jürgen „nebenst dem baumeister Andres Jeger und dem werckmeister Hans Schröder henaus nach dem geniner Wege wo man lehmberch nennen thuet gefaren, und weil sich solliches land guet von lehm befindet, so zur Zigelerde wol dihenlich 1507 Quadrat Ruten mit St. Jürgen gehandelt und den Fuhrsteheren zu St. peter und St. Jacob auf Rechnung des zum theil demolirten alten Ziegelhofes angewiesen.“ Der alte Ziegelhof hat aber nach der Messung des „Jugenior Johan von Brussel 2100 Quadrat Roden“ betragen, und es wurde deshalb vom Rat Entschädigung verlangt, „weil auch die Demolirung des alten und wieder aufbawung des neuen angefangenen Ziegelhofs große Spesen erfordern . . . damit der Schade beiden Kirchen nicht alleine für bleiben möge.“¹⁶⁾ Im selben Jahre wurde dann „der neue Ziegelhof vor dem Mühlen-

¹⁵⁾ Kirchenprotokollbuch, P. A.

¹⁶⁾ Kirchenprotokollbuch, P. A.

torhe zu bauwen angefangen alwoe er durch Gottes gnade annoch ligedt.“ Er hat „an Bauwkosten, Contributionen, Capital und Renten gekostet bis Anno 1652 31 330 fl 5 ß 6 d , aus welcher Schult durch Gottes gnade und Segen und fleißige Aufsicht des Verwalters Hans Schröder sich der Ziegelhof heraus geholfen, daß er nunmehr Gott Loeb frey von Schulden iz und hat anno 1653 ultimo Decembris di erste abgiffet getan.“¹⁷⁾ In den folgenden Jahren erhält die Kirche St. Peter vom Ziegelhof jährlich eine Summe, die zwischen 1000 und 3000 fl hin und her schwankt. Im Jahre 1686 beklagen sich die Vorsteher der Jakobikirche darüber, daß sie vom Ziegelhof seit drei Jahren keinen Gewinnanteil mehr erhalten haben, „intwischen unsere St. Jacobs Kirche merklich hierunter leiden müssen, da selbige außer die wenige leihengelder schier sonst keinen einfluß hat und bei den nothwendigen jährlichen großen Kosten ohne diesen Zuschub des Ziegelhofs nicht subsistiren kann.“ In einem ferneren Schreiben vom 21. April desselben Jahres heißt es weiter: „Unsere Kirche aber dessen hochst benötiget, als deren Vermögen durch den beschwerlichen Thurm und anderer nöthige Baukosten ziemlich vergriffen.“¹⁸⁾

Als im Jahre 1749 der Stadt Ziegelhof — „da der Stadt Bauhof bey eigener Verwaltung des städtischen vor dem Holstenthor belegenen Ziegelhofes keine Rechnung weiter fand“¹⁹⁾ — „zum öffentlichen anschlaß und sodann ad cassam an den mehrest biethenden sollte verheuret werden,“ wurde beschlossen, den hochweisen Rat zu ersuchen, „daß unser guhten Kirche St. Petrij gehöriger Ziegelhof bey seiner alten wohl hergebrachten freyheit ungekränkt gelassen und Ihme durch obgedachte verheurung des Stadts Ziegelhoff nichts nachtheiliges entnommen werden möge.“²⁰⁾

Am 28. April 1749 ist dann, „nachdem der Stadt oder Rahts Ziegelhoff gewöhnlich am hiesigen Markt zu vermiehten angeschlagen

¹⁷⁾ Rentebuch Nr. 5, B. A.

¹⁸⁾ Akten, St. A.

¹⁹⁾ Schreiben der Petrikirche von 1823, St. A.

²⁰⁾ Kirchenprotokollbuch, B. A.

gewest, Solcher an denen Herren Vorstehern der St. Petrij kirche auf zehn Jahren um 300 fl pro anno öffentlich auf der Stadtcassa, weil sonst niemand darauf gebohten verheuret worden.“²¹⁾

Nun verlangten aber die Vorsteher der St. Jakobikirche, „weil sie in dem St. Petrij Ziegelhof der alten gewohnheit gemäß Theil hätten, auch ein gleiches in dem von den Herren Vorstehern der Kirchen St. Petrij nunmehr in miethen an sich geschafften Rahtziegelhof.“²²⁾

In einer Klageschrift der Jakobikirche vom 7. Februar 1752 wird insonderheit darauf hingewiesen, daß man „auf der gepachteten Ziegeley anstatt des gewöhnlichen Adlers die Steine mit dem Schlüssel zu bezeichnen angefangen, welche marque der gemeinschaftlichen Ziegeley von jeher eigen gewesen, aller maßen die Steine von der gemeinschaftlichen Ziegeley und welche mit dem Schlüssel bezeichnet jeder Zeit noch die beste reputation gehabt und gemeinl. expresse nach außen verlanget werden, welchen abzug dieselben nothwendig verlieren müssen, wan man sich des Zeichens des Schlüssels bey Steinen von anderer Erde und wohl gar von geringerer bonität fernerhin bedienen sollte.“ Auch wird erwähnt, „die von den Herrn Vorstehern der St. Petri Kirche auff der gepachteten Ziegeley neulicher Zeit eingerichtete und dem Vernehmen nach mit vielem Nutzen gebrauchte Pott Backerey.“ Die Vorsteher der Petrikirche räumten darauf in ihrem Antwortschreiben der Jakobikirche gerne ein, „daß derselben, um ihren schwachen Umständen zu Hülfe zu kommen, die helfte des gewinstes von der Fabrique von der damahligen Obrigkeit beigelegt worden, allein daraus lasset sich wohl schwerlich, ja nimmer eine societas universalis inferiren.“²³⁾ Die um ein Gutachten angegangene juristische Fakultät Wittenberg urtheilte indes anders.²⁴⁾ Und so

²¹⁾ Kirchenprotokollbuch, B. A. Mietkontrakt vom 12. Januar 1750, St. A.

²²⁾ Kirchenprotokollbuch, B. A.

²³⁾ Akten, St. A.

²⁴⁾ Akten, St. A.

beschloß denn die Vorsteherſchaft der Petrikirche am 18. Juli 1754, „den mit der Kirchen St. Jacobij bisher geführten Proceß aufzuheben vielmehr würde nach dem auswerts gesprochenen und durch einen hochweißen Raht vor Recht erkantten Urteil von denen Herrn Vorstehern zu gestanden und eingewilliget, daß die Jacobijkirche gleich an dem St. Petrij Ziegelhof so auch an dem Ziegelhof als Pottbackerey vor dem holsteinschen Thor auf Gewinn und Verlust bis zum Ablauf der gepachteten Jahren Antheil haben und nehmen mögen. Des Endes sollte der Ziegelschreiber Rechnung vor den Ziegelhof und Pottbackerey aufmachen und wie es jährlich von dem Ziegelhoff vor dem Mühlen Thor gewöhnlich geschehen auch hiervon eine Abschrift der St. Jacoby Kirchen Herren Vorstehern zugestellet werden.“²⁵⁾ Der Entschluß zu dieser friedlichen Lösung mag beeinflusst worden sein durch das ungünstige Resultat der Pottbäckerei. Im Jahre 1757 wird nämlich „beliebet, die arbeit der Pottbackerey gänzlich vor der Hand einzustellen, weilen die Pottenformen ect. gar keinen abgant fänden.“²⁶⁾ Im Jahre 1763 wird „der Rest der nachteiligen Pott Fabrique ver-auctionirt.“²⁷⁾ Im Jahre 1758 wird beschloffen, die Stadtziegelei auf weitere zehn Jahre zu mieten, nachdem man sich zuvor davon überzeugt hatte, „wie noch auf 10 Jahre Ziegelerde vorhanden.“²⁸⁾ Im Jahre 1768 wird der die Stadtziegelei betreffende Kontrakt an der Stadtkasse auf drei Jahre prolongiert.²⁹⁾ Im Jahre 1772 wird der Ziegelhof „für Holsten thor, welchen die Kirche seit Ao 1750 in Pacht gehabt, weilen keine gute Erde mehr vorhanden“ abgeliefert.

Im Jahre 1842 wurde wegen Chauffierung des Weges nach der Ziegelei in Beratung getreten. Die Meinung der St. Petri-Vorsteherſchaft ging dahin, daß beide Kirchen „als Eigentümer der

²⁵⁾ Kirchenprotokollbuch, B. A.

²⁶⁾ Kirchenprotokollbuch, B. A.

²⁷⁾ Kirchenprotokollbuch, B. A.

²⁸⁾ Kirchenprotokollbuch, B. A.

²⁹⁾ Kirchenprotokollbuch, B. A.

Ziegelei und deren Ländereyen“ ein gemeinschaftliches Votum über diese Angelegenheit abzugeben hätten.³⁰⁾ Trotz dieser nicht mißzudeutenden Protokollklärung mußte die Jakobikirche noch einmal im Jahre 1864 in Sachen der Ziegelei den gerichtlichen Weg beschreiten.³¹⁾

Im Jahre 1872 den 7. Mai wird dem Vaudirektor Dr. Krieg auf dessen Wunsch die Ermächtigung erteilt, zu der im Jahre 1873 stattfindenden Weltausstellung in Wien die Fabrikate der Petriziegelei anzumelden. Den 15. Oktober desselben Jahres wird aber die Beteiligung an der Wiener Ausstellung „um der beträchtlichen Kosten willen“ abgelehnt.³²⁾

Im Jahre 1875 wird die Ziegelei auf acht Jahre für 3000 *M* verpachtet.

Zu der Petriziegelei gehörte von alters her ein Platz an dem der Stadt gegenüberliegenden Travenfer, welcher die Bestimmung gehabt hat, als Aufbewahrungs- und Verschiffungsort der fertigen Ziegelfabrikate zu dienen. Im Jahre 1733 wird von denen hochgeehrten Herrn Vorstehern des St. Petri Ziegelhofes eine besondere Ordnung im Druck herausgegeben, „wie es by der Dankers Brücke soll gehalten werden wegen Ablohnung der drey auff und drey Ablader Frauen, auch den Steinschiffer oder sogenannten Sandknecht, imgleichen den Fuhrmann.“³³⁾

Im Jahre 1875 reicht der Baumaterialienhändler Steffens ein Kaufangebot betr. den Ziegelhof an der Dankwartsbrücke zu 25 000 *St. A* oder 30 000 *M* ein. Auf Antrag der Jakobikirche wird indes der Weg der Versteigerung eingeschlagen und dabei von Steffens ein Kaufpreis von 32 000 *A* erzielt.

³⁰⁾ Kirchenprotokollbuch, P. A.

³¹⁾ Die Klageschrift wurde dem Stadt- und Landgericht am 24. Juni 1864 eingereicht.

³²⁾ Kirchenprotokollbuch, P. A.

³³⁾ Druck im St. A.

Über die Größe und Art des Betriebes, sowie über viele technische Einzelheiten geben die vom 16. Jahrhundert sehr lückenhaft, von 1600 an aber fast vollständig erhaltenen Rechnungsbücher³⁴⁾ der Ziegelei eine Fülle interessanten Materialles.

Ich greife zu näherer Betrachtung ein solches Buch heraus, dasjenige von 1618, geführt von Balser Freymann, dessen Lohn 180 fl betrug.

Die Bilanz dieses Jahres ergibt:

	fl	ß	z
an Vorrat in der Inventarij	3000	—	—
des Volkes belonung	3083	11	11
noch Ausgaben an holt, flete, Haveren, rouen Kalksten, de Amptlude dat gebouet			
de suma ist	6716	6	6
ist de ganze Uthgave	9800	2	5
<hr/>			
Entfang so vor Kalk und stein ist eingelofet . . .	9005	6	—
Anno 1619 up Trigum reggum ist up S. peters Tegeihave ahn verrat ahn gebranden und un- gebranden Kalk und stein, holt, flete, pram, stekenschip, perde, wagen, farren und ahn reyschop	3883	14	—
den Entfauf mit dem Vorrat	12889	4	—
1619 bliift an Vorrat und hoffitoll full . . .	3000	—	—
	9889	4	—
<hr/>			
Ein gegen dat ander affgetagenn is dit Ao 1618 jar fordent den beyden Marken s. peters und s. Jakup	89	1	7
<hr/>			

Das Inventar weist im einzelnen auf:

2 Perde kosten	100	—	—
2 Pram, 1 Stekenschip	1050	—	—
2 storte Karden mith beschlagenen Kaden . . .	57	—	—

³⁴⁾ In der Marienkapelle der Petrikirche mangelhaft aufbewahrt.

	℥	ß	Ɔ
2 Bloctradefarden	40	—	—
3 Wagen mith dren Kummern	80	—	—
1 Hennke wagen	5	—	—
3 trade Karden	10	—	—
2 murstein diſch	11	—	—
18 Füller Karden	45	—	—
18 holle Karden	22	8	—
7 holt Karden	14	—	—
10 hummelke Karden	15	—	—
40 ſchuve karden rade	10	—	—
4 ſchuve ſtacken	3	—	—
8 Iſeren Spaden	11	—	—
3 Iſeren Schuffeln	2	4	—
4 Iſeren Schethen	3	—	—
3 grote Iſeren Howen	9	—	—
7 Laden, dar man Murſten, arſtrac, Middelſtein uth makett	10	8	—
7 Laden, dar man jeyden Stein uth ſchnidt	9	—	—
dath Schruſſdach Neſchop	6	—	—
12 Schuve Rimen von Ledder	18	—	—
2 Eiſeren Kalk hameren	2	—	—
4 Eiſeren hacken	2	—	—
1 Eiſeren Stangen	2	—	—
1 Eiſeren Wagenkeeden	4	—	—
3 Beerde thowe	6	—	—
4 Waſſer ſchuffelen	—	10	—
2 Eiſeren wech howen	1	4	—
2 Kalk boren	2	—	—
1 Eiſeren Feuer Forden	—	12	—
3 Howe Forden	1	—	—
2 Sodt Emmeren	8	—	—
2 Eiſeren Trade hacken	1	—	—
de Leddren, dar de Daekſtein up ſtan	15	—	—

	℔	ß	℔
de lathen, dar de Dackstein up stahn	24	—	—
9000 Dackstein Brede	45	—	—
2 Berde mith allerley tho behorig als 3 Selle, 1 Saden, 2 Eiseren Keden, 2 thoue, 2 halters	24	—	—

Die „Holt Kopers“ haben im ganzen Jahr geliefert:

„an Eken Fadern holt	1363 Faden für	3059 ℔	6½ ß
„an schleete holdt	360 Stnge für	253 ℔	7 ℔.

Kalksteine werden in Summa 428½ Last gekauft und dafür 1776 ℔ 1 ß bezahlt.

Der Bram Sand hat Ao 1618 7 ℔ 12 ß gekostet, der „Schepell haver“ 8—12 ß, das „Foder Hau“ 6½ Daler (à 33 ß).

An Löhnen werden allwöchentlich bezahlt

„Im Langen huse	℔	ß	℔
dehm Stricker und Trademans	6	4	—
Im Dacksteinhuse			
dehm Stricker und Trademans	4	10	—
dehm Barnmester	4	8	—
Im Barnhuse			
dehm Barnmester weken Lon	3	2	—

Außerdem werden erwähnt „die Affdregers, de Fullers, der Kardenknecht und Karden Lader, der Sandknecht, der Schiffmann, die Fromens die behm wagen gehen.“

Verkauft werden im 1618. Jahre:

Mursteine 141 000 das Tausend zu 9 ℔
 Akrack (auch Akrack, Akrstroken) [das sind Steine für Bodenbelag,
 [Estrich!] In der Marienkirche werden im Jahre 1591 „bunte
 astrack“ im Chor verlegt. Im Jahre 1601 wird bezahlt „der
 Brugger vor 3 Dage tho akracken“ in der Leichenhalle der

Petrikirche. Ein „Potter“ von Rakeburg hat zu diesem Zweck geliefert „700 grote glasurede Astract.“] 14950 das Tausend zu 9 $\frac{1}{2}$

Meydelstein [Mittelsteine] 3250	9 .
Seidenstein [Seitensteine] 500	20 .
Sidtglyphen [?] 500	15 .
Flacheggen [das sind vielleicht Steine mit Schräge] 6000	15 .
Dachsteine 90 250	8 .
Schruffdach [1641 heißt es „Schruff und Pannen- dach“]	17 .
Zungendach 300	15 .
Aberstein [?] 2000	13 .
Kopframs [?] 250	20 .
Samram [?] 200	20 .
Stückstein 21 Foder	d. Foder 1 $\frac{1}{2}$ 4 $\frac{1}{2}$
Kalk 521 Mundt à	6 $\frac{1}{2}$

In späteren Jahren werden noch erwähnt „Holsten [der Name Holster ist heute noch im Gebrauch], Holdack, gedreyede Postte, doppelte Wellen [das sind vielleicht die tauartig gedrehten Rundstäbe].“

Für die Baugeschichte Lübeck's geben die Ziegeleibücher wichtige Aufschlüsse. So findet man z. B. im Rechnungsbuch von 1599 die Steine, die „in de schiperselschop“ geliefert wurden. Das Ziegelbuch von 1618 läßt auf Bauarbeiten in der „Cathrinikirche“ und im „heil. Geist“ schließen, auch für den „S. Jürgens Gang“ und „up den nyen schüttenhoff“ sind in diesem Jahre größere Eintragungen gemacht. Im Jahre 1698 werden die „Jakobskirch“ und das „heil. Geissthospital“ häufig erwähnt.

Die größte Rolle wird den Büchern bei der Bearbeitung des Privatbauwesens zufallen, da sie hier häufig die einzige und zugleich reiche Quelle bilden. Die Steine wurden nicht von einem

Maurermeister gekauft, sondern stets vom Bauherrn, dessen Namen — häufig auch der des Hauses — bei jeder einzelnen Lieferung vermerkt ist.

Weitere Angaben über den St. Petri-Ziegelhof und die Herstellungsart der Steine geben einige gedruckte Ziegelordnungen, die älteste vom 20. April 1695, in der es u. a. heißt: „Mit Praeparirung der Steine soll es in den vorigen Stand gebracht werden dergestalt, daß die Erde zu rechter Zeit, nemlich nicht wann die Erde gefrohren, sondern zwischen Michaelis und Martini aus dem harten gegraben, im folgenden Jahre umgekehret, das dritte Jahr aber zwey oder drey Wochen nach Weihnachten in die Kuhle gebracht, und alsdann im vierdten und fünften Jahre allererst Mauer und Dachsteine gemacht werden Es sollen die Mauersteine, wie vor alters gebräuchlich gewesen, auf allen vier Ecken geschnitten werden, ehe sie in den Ofen kommen, damit sie desto ordentlicher in der Mauer und außerhalb zur Gassen fein schicklich und gerade liegen mögen. Die anderen Steine, welche auch geschnitten werden, als Krause Poste, Flag Eggen, halbe Monden, Seitglipen, enkeltete und doppelte Wellen, sollen nicht mehr durch Kinder, wie bisher geschehen, sondern durch erwachsene Leute, die es verstehen, fein gerade geschnitten werden, daß sie sich auff einander passen und schicken. Die Dachsteine sollen nach des Raths Maße dergestalt gemachet werden, daß so viel das doppelt Dach (unter „doppelt Dach“ ist nicht die jetzt so genannte Deckungsart, sondern das sog. Mönch- und Nonnendach zu verstehen) belanget, die Untersteine etwas weiter nach der alten Maße und die Obersteine auch enger zubereitet werden, damit das Wasser an den Untersteinen desto besser seinen freyen Ablauf habe. So sollen auch nach der alten Ordnung an den Ober Steinen inwendig die Zapffen und in den Untersteinen die Löcher dazu gemachet werden Und damit wegen der Maße eine durchgehende Gleichheit bey denen in dieser Stadt Gebiete belegenen Ziegelhöfen seynt . . . so sollen die Maßen von dem Ampt der Tischler gemachet werden.“

Im Jahre 1701 den 17. März beschwerten sich die sämtlichen Collegia und Zünfte über die Güte der Steine der hiesigen und benachbarten Ziegelhöfe: „da vor dehm die alten steine in der Länge gehalten haben 12 Zoll, so seindt die heitigen anizo kaum 11½ Zoll lang, da jene 5¾ Zoll breit, 3 Zoll dick, seindt diese dagegen kaum 5½ Zoll breit und 2¾ Zoll dick, hat man auch solcher gestalt in voriger Zeit mit 1000 steinen mehr ausrichten können, als man iezund mit 1200 zu thun fast vermag und wir mit recht sagen können, daß die vorsehnen wie Männer gebauwet haben, unsere Nachkommen aber werden sagen müssen, wir hätten als Kinder gebauwet.“³⁵⁾

Im Jahre 1733 ward ein kleines Buch von den Vorstehern des Petri-Ziegelhofs herausgegeben. Nach demselben wird „vor die Mauersteine und Hohlback zu machen,

vor jedes Tausend gelohnet 2 # 8 ß —

Vor jedes Tausend abzuschneiden 3 ß 6 A

zu mercken [d. h. mit dem Schlüssel
zeichnen] 1 ß —

aufzuziehen 9 A

Als man im Jahre 1763 über schlechte Steine Klage führte, wurde „dem Ziegelmeister anbefohlen, die Erde auf dem Felde länger liegen zu lassen, auch einige mahlen umbzukehren, indehm in vorigen Seculo dieses in usence gewesen.“³⁶⁾

In einem im Auftrag der Baudeputation den 14. Mai 1823 verfaßten Gutachten über die Petri-Ziegelei heißt es: „Die Größe der Steine ist ganz dieselbe wie auf andern Ziegeleien, das heißt gewöhnlich einen Fuß lang, und wenn man Absatz findet oder Bestellungen gemacht werden, auch kleinere, wobey der Vorzug dieser Steine noch zu bemerken ist, daß ihr Maaß im ganzen sich sehr gleich bleibt.“³⁷⁾

³⁵⁾ Original im St.-A.

³⁶⁾ Protokollbuch, P.-A.

³⁷⁾ Original im St.-A.

III.

Aus dem Rechnungsbuche der Heiligen-Geist-Kirche
in Lübeck von 1518.

Im Lübecker Staatsarchive befindet sich, durch die Vorsteherschaft des Heiligen-Geist-Hospitals dahin abgeliefert, ein Rechnungsbuch der Heiligen-Geist-Kirche. Es umfaßt in zusammenhängenden Eintragungen nur die Jahre 1520—28 und gibt nur vereinzelte frühere und spätere Notizen, bietet aber doch so manches Interessante, daß sich ein näheres Eingehen darauf wohl lohnen und Ausbeute nach verschiedenen Richtungen hin liefern dürfte. Das mag denn hier wenigstens versucht werden, obwohl auch dies Rechnungsbuch alle Mängel derartiger mittelalterlicher Quellschriften teilt und sich als sehr unübersichtlich, häufig schwer verständlich und scheinbar sich selbst widersprechend erweist.

Die in Pergamentumschlag mit breit überfallender Rückseite geheftete Großquarthandschrift besteht aus 33 Bogen starken Papierees in 5 Lagen von zweimal je 7 und 6, dann wieder 7 Bogen. Von diesen durch gleichzeitige Hand weder foliierten noch paginierten 132 Seiten sind 72 leer.¹⁾ Es kommen vier Wasserzeichen vor, nämlich in 24 Bogen ein Minuskel g mit einem Kreuze oben, in 5 Bogen ein Deckelkrug, in 3 Bogen ein Minuskel p mit Kleeblatt oben, endlich in einem Bogen eine aufgerichtete Hand. Feuchtigkeit hat auf den unteren Seitenhälften vielfach die Schrift, welche verschiedene Schreiber erkennen läßt, fast ganz verlöscht, wenigstens das Lesen sehr erschwert. Zahlreiche Abkürzungen, Durchstreichungen, Änderungen und Einschaltungen, oft ohne die Jahreszahl zu

¹⁾ Es sind S. 2, 4, 6, 8, 10, 16—29, 49, 50, 65, 66, 72 bis 117, 129—131.

nennen, offenbar später in die Einnahmen und Ausgaben früherer Jahre nachgetragen, vermehren die Schwierigkeiten richtiger Entzifferung und Deutung. Auf dem Vorder- und Rückdeckel bezeichnet sich das Buch außen in tiefschwarzer Schrift als Liber reddituum ecclesie (oder capelle) s. s. (d. h. sancti spiritus) 1518. Die Innenseite des Vorderdeckels enthält in kräftiger Handschrift die genauere Angabe: Liber reddituum capelle sancti spiritus formatum per me Johannes Goetze, presbyterum basilice ejusdem, Anno 1518. Dieselbe klare, wenn auch in der Tinte blässere Schrift hat auch auf S. 118—128 ²⁾ Aufzeichnungen gemacht über die in der Hospitalskirche alljährlich zu begehenden besonderen kirchlichen Feiern und zwar unter der Überschrift: Ego Johannes Goetze conscripsi anno 1529 feria quinta Pasce consolationes necnon memorias perpetuas ecclesie sancti spiritus. Diese Eintragungen verdienen um deswillen unsere besondere Beachtung, weil sie dem letzten Jahre vor der Durchführung der Kirchenreformation in Lübeck entstammen und uns einen Einblick in das kirchliche Leben tun lassen, der etwa 70—80 Jahre umfaßt und die von Dr. C. Wehrmann in seiner Herausgabe des Memorientaleaders der St. Marienkirche in Lübeck uns desfalls gebotenen Mitteilungen ³⁾ in willkommener Weise ergänzt. Die zweite Hälfte der erwähnten Aufzeichnungen S. 124—128 gibt unter der Überschrift: Consolaciones ad sanctum spiritum sunt in numero 18 Anno 1530 genauere Angaben über die auf S. 118—123 aufgeführten kirchlichen Feiern, indem überdies besonders die Art der Belegung der für jede derselben bestimmten Kapitalien erwähnt wird. Eine Art Kapitalkonto unter der Überschrift: In nomine domini. amen. Anno incarnate deitatis 1520 Hy sunt debitores ecclesie sancti spiritus lubecensis

²⁾ Die in Klammern gesetzten Seitenzahlen verweisen auf Stellen in dieser Schrift, die übrigen auf Stellen in dem bearbeiteten Rechnungsbuche.

³⁾ Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. VI, S. 49—212. Dieser Aufsatz wird als W. Mem. zitiert werden.

findet sich S. 7—15. Ihm voran gehen auf S. 3 Eintragungen über die Stiftung einer Messe und der Horen zu Ehren der Jungfrau Maria 1521 und 1516 durch den Bürgermeister Tidemann Berck und den Kanzlei-Unterschreiber Alexius Magnus (Magni, Groß oder Grote). Die Seiten 31—70 enthalten gewissermaßen das Kassenkonto aus den Jahren 1520—28, geführt ebenfalls von Joh. Goetze. Das erfahren wir aus zwei Eintragungen. Die erste, S. 30, ist eine Quittung für ihn über seine Verwaltung von 1518 und 1519, worüber uns die einzelnen Ausgaben fehlen, und lautet: Anno nostre salutis 1520 feria quinta pasce, hoc est duodecimo die mensis Aprilis, dominus Johannes Goetze, monitor et distributor ecclesie sancti spiritus, computationem fecit realem ad effectum coram omnibus suis confratribus actu residentibus de sublevatis et expositis, defalcatis defalcandis. Et sic restant domino Johanni Goetzen VII marce et quinque solidi cum dimidio lubecenses. Et sic confratres petierunt me Everhardum Louwen quitare eundem monitorem et distributorem de unanimitate consensu omnium, quod et feci. Itidem protestor manu mea propria Anno et die ut supra. Die andere Eintragung auf S. 68 besagt unter den Einnahmen aus 1529: Hic cessat sublevatio Johannis Goetzen anno 1529 feria V^a Pasce.

Über die Persönlichkeit des Priesters Johannes Goetze vermag ich mehr, als sich aus dem Rechnungsbuche ergibt, kaum anzugeben. Danach dürfen wir vielleicht annehmen, daß er etwa seit 1505⁴⁾ Priester an der Hospitalkirche gewesen sein wird. Das Schreiben⁵⁾ einer Chetrau an einen Priester her Symon,* das sich auf einem losen dem Rechnungsbuche beiliegenden Quartblatte als Konzept, jedenfalls unvollendet, undatiert, nicht unterschrieben, nicht adressiert, ungefalt, also nicht abgesandt, vorfindet, gibt etwas Näheres über Johannes Goetze. Es meldet uns, daß er seinerzeit

⁴⁾ Seine Bemerkung auf S. 1 bezüglich des Verteilungsmaßstabes der Gaben bei den Konvolutionen, S. 5, siehe (S. 44).

⁵⁾ In Beilage Nr. 1 ganz abgedruckt.

* *Was er viellieft Iur her Symon Grote, der (59) alt/son
verstorben 1521 ungewis wie er. Dann wird. jener frau
nubtief wohl zwiffen (Herrn 1518 und etwa 1520) zusatz
für her Symon Grote = (S. 40 unter 2) und (S. 45 unter 3)*

in Lübeck an der Domschule Lehrer des Briefadressaten und, wie es scheint, ein Hausgenosse und Hauslehrer des am Klingenberg wohnhaften Gewandschneiders Erich Lunte gewesen ist. Letztgenannter, der Vater des bekannten Ritters, Hauptmanns zu Mölln und 1531 Bürgermeisters zu Lübeck, Gottschalk Lunte (gest. 1532, Oktober 16), war 1516 Vorsteher des Siechenhauses zu Klein-Groenau. Als Vermutung möchte ich es hinstellen, daß der Brief von der Ehefrau des Hospitalsvogtes Henning Meyer,⁶⁾ der vielfach als guter Freund des Joh. Goege von diesem erwähnt wird, herrühren dürfte. Über die Zeit seiner Abfassung fehlt es an weiteren Anhaltspunkten. Die Rückseite des Quartblattes füllen Bemerkungen zum Rechnungsbuche aus dem Jahre 1526. Von Johannes Goege sind uns zwei Schreiben an den Nachfolger des alt gewordenen Vogtes Henning Meyer, dessen früheren ridednecht und undervaget Hinrich Moller (starb 1553 zwischen Ostern und Johannis), erhalten. In ihnen bittet er hinsichtlich des ihm auszustellenden Rentenbriefes über eingezahlte 100 # Kapital „to vorrenten alle jar myt V # tom levende hern Johs. Goeßen und siner maget Annen Thesinges,“ um Einfügung der Klausel, daß, wenn diese Magd ihn überleben werde, sie alsdann „umme godes willen eyne Stede im hilligen geste“ erhalten solle. Beide Schreiben sind undatiert, fallen aber in das letzte Lebensjahr des Bittstellers. Denn Johannes Goege starb, wie uns ein anderes Rechnungsbuch des Hospitales meldet, das Register, wat der Koken ankumt, im Jahre 1539 vor Michaelis.

Als monitor et distributor legte er, wie wir aus den einzelnen Quittungen ersehen, seinen Kollegen alle drei Jahre um Ostern seine Rechnung ab. Es waren also die Aufzeichnungen, die er bezüglich der kirchlichen Feiern 1529 machte und 1530 ergänzte, zur Nachricht für seinen Nachfolger bestimmt. Für sich selbst hatte er wohl auf S. 5 zu eigener besserer Übersicht das nachfolgende Verzeichnis der memorias perpetuas eingetragen.

⁶⁾ Er war Vogt von 1515 Ostern bis etwa Ende 1538; Ostern 1539 wird schon erwähnt: Hynryck, Sraget tho deme hylghen geste, d. h. Hinrich Moller.

In nomine domini. amen.

Hy sequentes apud presbyteros ecclesie sancti spiritus
perpetuas fecere memorias:

- 2.) Her Bruno Bruschow, borgermester to Lubeck.
 9. Geesche Konynges, Greteke, er suster.
 9. Anneke Vockenbeke, ene clede Juncfrowe;
 sepulcrum ejus visitetur; ante altare domini Bartoldi
 Riken sepulta est.
 11. Marquart Holste, borger to Lubeck.
 3. Her Nicolaus Went, elemosinarius;
 sepulcrum ejus visitetur; prope altare prime misse
 sepultus est ante capsam.
 5. Her Mathias Wale, primarius;
 sepulcrum ejus visitetur; ante pedem altaris prime
 misse sepultus est.
 3. Her Johan Weydeknepel, caonicus lubicensis.
 5. Her Hinrich Kolman, canonicus et plebanus.
 8. Gotke Lange, borger to Lubeck.
 7. Her Johan Becker, commendista ad sanctum spiritum.
 6. Hans Bonhoff, borger to Lubeck.
 7. Her Mathias Boye.
 11. Hinrik Stendel, borger to Lubeck.
 4. Her Diderick Moller, succentor.
 4. Her Diderick Grymme, plebanus ad sanctam Ger-
 drudem.
 5. Her Johann Kale, presbyter.
 6. Clawes Schroder, eyn bargervarer van Parchym.
 7. Her Peter Duncker, elemosynarius.
 4. Her Hinrick Steendael.
 7. Her Mathias Lockwisch.
 4. Her Hinrich Strezouwe.

1) Diese von mir beigelegten Ziffern weisen auf die Nummern
des unten folgenden Verzeichnisses der kirchlichen Feiern hin.

5. Her Hinrick Puesteke, elemosinarius.
 3. Her Symon Grote, presbyter in summo (am Dom.)
 2. Marten Grote, eyn proevener;
 sepulcrum ejus visitetur; in cimiterio in via sub
 parvo lapide sepultus est.

Audere Hand und blaffere Tinte hat hinzugefügt:

In eodem lapide olla schulpta est.

3. Her Nicolaus Selendorp.

11. Her Tydeman Barke, borgermester to Lubeck.

Von einer späteren Hand, jedenfalls, wenn von derjenigen des Joh. Goege stammend, mit blafferer Tinte und flüchtig später geschrieben, steht vor 13 Namen ein vacat, nämlich bei Marquart Holste bis Her Hinrich Kolman, bei Her Johan Becker, Hans Bonhoff, Hinrik Stendel, Her Johann Kale, bei Her Hinrik Steendael (der an anderen Stellen als Stendel vorkommt) bis Her Hinrich Strezouwe und bei Her Nicolaus Selendorp. Die gleiche Hand hat rechts neben der Mitte bemerkt, wie die Memorien sich verteilt haben, daß sie nämlich gehalten wurden für:

sedecim presbyteri XVI, octo layci VIII, tres famule III,
 summa in al personae XXVII.

Das Kapitalkonto auf den S. 7—13 ist völlig gleichmäßig und gleichzeitig von Joh. Goege eingetragen. Als Beispiel möge die erste Eintragung hier Platz finden.

Et spectat ad memoriam dni Johs. Weydeknepel, canonici lubec. expiravit 1445	Magister Henningus Osthusen, canonicus lubicensis neenon distributor major Capituli lubicensis	} dabit XXI s III s terminus solucionis	} Nativ. Christi Nativ. Johannis baptiste.

Spätere Handschrift:

Dyt gelt wart uthgeloset jnt jar 1525 unde licht tom dome in der garvekamer.	} D ^{nu} s Everhardus Leonis mihi manifestavit.

Die auf S. 12—15 enthaltenen Bemerkungen über Wiederbelegung zurückempfangener oder Belegung neu gespendeter Kapitalien sind in unregelter Weise eingetragen, vielfach schon verloschen und ihre Beziehungen zu den früheren Kapitalposten häufig unklar.

Es wird sich empfehlen, das Verzeichniß der kirchlichen Feiern, das auf S. 118—123 enthalten ist, hier ganz zum Abdrucke zu bringen und daran dann die weiteren Ausführungen anzuknüpfen. Vorher jedoch mag, unter Hinweis auf die von Dr. Wehrmann in der Einleitung zum Memorientalender der Marienkirche hier selbst gegebene ausführlichere Darstellung,⁹⁾ in bezug auf die in Frage stehenden Feiern kurz an folgendes erinnert werden.

Das Hauptstück des katholischen Gottesdienstes ist die Messe. Sie ist die Wiederholung des Opfers Christi am Kreuze für die sündige Menschheit. Ihr Zweck ist in erster Linie nicht die Erbauung der Gemeinde. Denn sie kann auch ohne die Anwesenheit von Gemeindegliedern nur von dem Priester unter Beistand seiner Ministranten gefeiert werden. Ihr Zweck ist die Bewirkung der Versöhnung mit Gott. Diese aber wird denjenigen zuteil, denen der Priester sie zuwendet, Anwesenden und Abwesenden, Lebenden und Toten. Für die Toten bewirkt sie die Abkürzung ihrer Reinigungszeit im Fegefeuer. Zu solchem Zwecke wurden Messen durch Vermächtnisse oder Schenkungen gestiftet, aus deren Erträgnissen der die Messe lesende Priester bezahlt ward, sein Stipendium empfing. Neben der Messe, die nur an einem konsekrierten Altare, vormittags, in lateinischer Sprache, nach festgeordnetem Rituale und in der Regel von jedem Priester nur einmal am Tage (denn der Messelesende soll noch nüchtern sein, nichts vorher genossen haben) gefeiert werden darf, kennt die katholische Kirche den regelmäßigen Gebetsgottesdienst, die *horae canonicae*. Es sind die eigentlich um Mitternacht zu beginnenden, später mit der *matutina* um 3 Uhr morgens vereinigten *vigiliae*, an die sich die *laudes* regelmäßig anschließen, denen dann nach drei Stunden die

⁹⁾ W. Mem., S. 49 ff.

prima, tercia, sexta, nona, die vesperae und das completorium folgen. Es sind aus Psalmen, Antiphonen, Responsorien, Hymnen und Lektionen zusammengesetzte Liturgien. In katholischen Dom-, Stifts- und Klosterkirchen werden diese horae noch jetzt zu den vorgeschriebenen Tageszeiten gesungen. Überhaupt ist jeder katholische Kleriker vom Subdiaconen an sub gravi peccato verpflichtet, täglich die horae canonicae (Breviergebet, officium) zu lesen, welche etwa anderthalb Stunden in Anspruch nehmen. Die matutina und die laudes können anticipiert, d. h. am Abend vorher verrichtet werden. Das ganze officium besteht, abgesehen von der historia propria (sancti seu festi) im zweiten nocturno und der homilia eines Kirchenvaters im dritten nocturno, ausschließlich aus Bibelstellen, von denen besonders ausgiebig die Psalmen verwertet sind. Die vesperae werden unterschieden in primae und secundae, d. h. diejenige am Vorabend eines bestimmten Festtages und diejenige am Tage selbst. Jene gelten als die feierlicheren.

Memoria ist die allgemeine Bezeichnung für jede Fürbitte oder gottesdienstliche Handlung für Verstorbene. Außer der missa pro defunctis, die ebenfalls den strengen Ritualvorschriften unterworfen ist, hat die memoria eine doppelte Form. Einmal ist sie eine unter Nennung des Namens des Verstorbenen vom Geistlichen im gewöhnlichen Gottesdienste gesprochene Fürbitte (z. B. Deus, cui semper proprium est misereri et parcere, te supplices exoramus pro anima famuli tui N. N.) oder aber ein besonderes officium defunctorum, d. h. eine besondere gottesdienstliche Feier mit Gebeten, Gesängen und Lektionen, welche häufig noch Erweiterungen erfuhren, theils zur Erhöhung der Feierlichkeit, theils behufs der Schaffung näherer Beziehung auf den Verstorbenen. Zur Erhöhung der Feierlichkeit diente die besondere Schmückung der Altäre (altaria praeparantur et thurificantur) oder auch die propria historia, d. h. eine für diese Gelegenheit besonders zusammengestellte Liturgie, oder die historia propria sancti, nämlich des Tagesheiligen, welche in den drei Lektionen des zweiten nocturnus der matutina gelesen wird, und die processio cum

propria imagine, mithin der feierliche Bittumzug mit dem Bilde eines besonders bezeichneten oder des entsprechenden Tagesheiligen, meistens dann zum Grabe des Verstorbenen. Denn die nähere Beziehung auf den Verstorbenen wird eben geschaffen durch die gottesdienstliche Feier an seinem Grabe (*visitetur sepulcrum, cum visitacione sepulcri*), indem die Geistlichen entweder singend und betend vom Chore zum Grabe sich begeben, oder umgekehrt die Feier am Grabe beginnen und dann unter Gesang und Gebet zum Chore sich zurückbegeben. Erhöht wird dann die Feier mitunter noch dadurch, daß die Prozession unterbrochen und vor einem Altar oder Heiligenbild Halt (*stacio*) gemacht wird und dort besondere geeignete Gebete und Liturgien verrichtet und gehalten werden. Das *officium defunctorum* wird erstmalig am Todestage selbst gehalten, kann aber auch am dritten, siebenten und dreißigsten Tage und in der Folge als *anniversarium* alle Jahre am Todestage und den genannten folgenden Tagen wiederholt werden. Hier liegt der Ursprung der *memoriae perpetuae*. Bis das Tridentische Konzil (1545–63) auch für die Liturgie eine allgemein einheitliche Form vorschrieb, konnte den besonderen Wünschen Einzelner hinsichtlich der Zusammensetzung des *officium defunctorum* Berücksichtigung geschenkt werden. Dieses hatte entweder ein oder drei *nocturni matutini* mit Antiphonen und Responsorien, denen dann drei oder neun *lectiones* entsprachen. Letztere galten als erhöhte Feier. So hatte Gottfried Lange für seine und seiner Eltern *Memoria* die *vigiliae novem lectionum cum laude beate virginis* vorgeschrieben [vgl. (S. 46) u. (S. 48) unter 8 und 16] als Vorbereitung zur Seelenmesse am anderen Tage. Das gleiche hatte die Witwe Wyndelke Bernd für das Fest der Verkörperung Christi [vgl. (S. 48) unter 18] gewünscht. Denn wir dürfen mit Dr. Wehrmann als sicher annehmen, daß die bei den einzelnen Feiern besonders erwähnten *versus*, das *Isti sunt sancti*, das *Iustum deduxit*, das *Adjuva nos domine*, das *Inclina*, das häufig vorgeschriebene *Dies irae* und *Qui in cruce positus* den Wünschen der betreffenden Stifter gemäß bei den Feiern zur Verwendung gelangen sollten.

Consolacio ist eigentlich die neben der Vergütung für die von ihnen vollzogene kirchliche Handlung den Geistlichen zu ihrer leiblichen Erfrischung gespendete Vergütung. Dann wird das Wort auch für die auf Stiftungen Privater beruhenden kirchlichen Handlungen selbst gebraucht. Diese Vergütungen hatte der distributor auszuteilen. Auf der Seite 1 unseres Rechnungsbuches finden wir daher auch folgende Eintragung:

In consolacionibus

Organista cum presbyteris equalem porcionem saltem in vigiliis et in missis levabit, si temptanda temptat.

Choralis	} equales porciones videlicet medietatem vel paulo plus et ad libitum distributoris; eorum diligencia prius consideratur; ita moris est in ecclesia sancti spiritus ab anno incarnationis domini M V ^o V usque ad annum 1524 et deinceps auxiliante deo consuetudinis manebit.
Custos	
Calcans	

Darunter steht nach einer fast verloschenen Zeile:

Nemo propriis stipendiis pro aliis militare tenetur.

Es wird sich dies hier darauf beziehen, daß an der distribucio nur die bei der Feier anwesend gewesenen teilzunehmen berechtigt waren. Dann folgen ebenfalls fast ganz verloschene zwei Zeilen, von denen kaum noch zu entziffern war:

Regula juris

Usus longevi temporis non est legis auctoritas,

offenbar mit Beziehung auf den hinsichtlich der Beteiligung des Choralis, Custos und Calcans (Bälgentreter) an der distribucio angeführten Gebrauch, daß sie untereinander gleiche Anteile oder je nach ihrem bewiesenen Eifer etwas mehr oder weniger nach dem Belieben des distributor zu empfangen haben. Nunmehr folgt der wörtliche Abdruck des Verzeichnisses der kirchlichen besonderen Feiern, das auch im Rechnungsbuche die beigelegten Nummern trägt, während ich die Datierung beigelegt habe.

1. Festum dulcissimi salutiferique nominis Jhesu cum 15. Januar. omni solemnitate ⁹⁾ quintodeno die mensis Januarij vel altera die Felicis in Pinciss ex parte honesti viri domini Johannis Grevensteen, vicarii ecclesie beate virginis necnon commendiste capelle sancte Gerdrudis, solemniter peragetur.¹⁰⁾ Altaria omnia in primis necnon in secundis vesperis preparantur et thurificantur. Circuitu facto solemnus in medio ecclesie cum responsorio vesperali fiet stacio, omnesque hore decantande, pro presentibus necnon infirmantibus saltem distribucio fienda est.
2. Festum sancti Anthonii confessoris, c. o. s. ex parte 17. Januar. domini Brunonis Bruschowen, proconsulis lubicensis, sol. per. Secundis vero vesperis finitis erit memoria ejusdem et Martini Groten, prebendati domus sancti spiritus, cum laude beate virginis. In missa animarum altera die tractus „Dies ire“ decantandus et in elevacione venerabilis sacramenti ¹¹⁾ „Qui in cruce“ depromitur.
3. Festum sancte Dorothee virginis cum omnibus glori- 6. Februar. ficacionibus ex parte domini Nicolai Selendorpes sol per. Secundis vero vesperis finitis erit memoria domini Johannis Weydeknefels, domini Nicolai Selendorpes, domini Simonis Groten et domini Nicolai Wend, cum visitacione sepulcri ejusdem cum responsorio „Absolve domine“ collecta prima Quaesumus, Deus cujus et Fidelium, apud sepulcrum collecta „Beati Petri et Fidelium.“
4. Festum sancte Appolonie virginis c. o. s. ex parte 9. Februar. domini Theoderici Grymmen sol. per. Memoria ejusdem finitis secundis vesperis erit, necnon domini Theoderici Mollers, domini Hinrici Stendaels et

⁹⁾ Im folgenden abgefürzt = c. o. s.

¹⁰⁾ Im folgenden abgefürzt = sol. per.

¹¹⁾ Im folgenden abgefürzt = in elev. ven. sacr.

domini Hinrici Strezouwen. Collecte, prima Quaesumus, „Deus cujus et Fidelium.“

24. Februar. 5. Festum sancti Mathie apostoli c. o. s. ex parte domini Hinrici Puestken et Marquardi Holsten sol. per. Secundis vesperis finitis erit memoria presbyteri prefati necnon domini Hinrici Kolmans domini Johannis Kalen et domini Mathie Walen, qui miserabiliter propria in mansione combustus est. Sepulcrum ejusdem cum responsorio „Absolve domine“ visitetur. *- del -* Collecta prima Quaesumus, „Deus cujus et Fidelium.“ Collecta apud sepulcrum „Beati Petri et Fidelium.“
22. Juni. 6. Festum decem milium militum martirum c. o. s. ex parte domini Georgii Kroschen sol. per. Secundis vero vesperis finitis solemniter fiet stacio cum responsorio „Isti sunt sancti“ ante altare eorundem. Secundis vero vesperis finitis erit memoria Nicolai Schroders de Parchym et Johannis Bonhaves cum laude beate virginis. In missa animarum altera die tractus „Dies ire“ in elev. ven. sacr. „Qui in cruce“ depromendus est.
29. Juni. 7. Festum beatorum Petri et Pauli apostolorum c. o. s. ex parte domini Petri Dunckers, ecclesie sancti spiritus commendiste, sol. per. Secundis vesperis finitis erit memoria ejusdem necnon domini Matie Boyen, domini Mathie Lockwysch et domini Johannis Beckers cum laude beate virginis. In missa animarum tractus „Dies ire“ in elev. ven. sacr. „Qui in cruce“ deprometur.
- Sonntag nach Div. Apost. 15. Juli. 8. Festum compassionis gloriosissime semper virginis Marie c. o. s. ex parte providi viri Gotfridi Langen, quondam civis lubicensis, sol. per. Secundis vero vesperis finitis solemniter fiet stacio in medio ecclesie cum responsorio vesperali. Completorio peracto vigilie novem lectionum continuabuntur cum laude beate virginis; pro prefati Gotfridi et suorum parentum anima in missa animarum altera die tractus „Dies ire“ in elev. ven. sacr.

versus „Qui in cruce“ est depromendus. Collecta „Omnipotens sempiterne deus,“ Inclina et Fidelium.

9. Festum sancte Anne, matris Marie virginis, c. o. s. ex parte domini Nicolai Wend, commendite capelle sancti spiritus, sol. per. Secundis vero vesperis finitis erit memoria Geske Koninges et sororis ejus, necnon Anne Vockenbeke. Sepulcrum ejusdem cum responsorio „Absolve domine“ visitetur. Collecte ad vigiliis: „Adjuva nos domine, Deus cujus et Fidelium“; in missa animarum tractus „Dies ire“ in elev. ven. sacr. versus „Qui in cruce“ est decantandus „Salve regina“ ad placitum. 26. Juli.
10. Festum sancti Mauricij et sociorum ejus c. o. s. ex parte domini Georgii Kroschen, presbiteri ecclesie beate virginis sol. per. Secundis vero vesperis finitis solemnis fiet stacio cum responsorio vespereali ante altare eorundem. 22. September.
11. Festum sancti Jeronimi confessoris c. o. s. ex parte domini Johannis Sina, consulis lubicensis sol. per. Primis vero vesperis finitis solemnis fiet stacio cum responsorio „Justum deduxit“ ante altare ejusdem, ibidem eciam summa missa temptetur. Secundis vero vesperis completis erit memoria domini Tydemanni Barken, proconsulis lubicensis, Hinrici Stendels et Marquardi Holsten. Collecte: „Inclina, Deus cujus et Fidelium,“ cum laude beate virginis. In missa animarum tractus „Dies ire“ in elev. ven. sacr. „Qui in cruce.“ 30. September.
12. Festum divi Francisci c. o. s. ex parte unius devote ac honeste persone sol. per. Primis vel secundis vesperis finitis ad placitum in medio ecclesie solemnis fiet stacio cum responsorio „Justum deduxit“ necnon cum ymagine propria. 4. Oktober.
13. Festum undecim milium virginum c. o. s. ex parte domini Georgii Kroschen sol. per. Secundis vel primis (ad placitum) vesperis finitis solemnis fiet stacio 21. Oktober.

ante altare earundem, cum responsorio „Isti sunt sancti“ missa summa ibidem more solito cum ministris temptetur.

28. Oktober. 14. Festum beatorum Simonis et Jude apostolorum c. o. s. et propria historia ex parte domini Hermanni Wesenbarges, vicarii ecclesie beati Egidii, sol. per.
- Erster Sonntag nach 1. November. 15. Festum sancti Eustachii et sociorum ejus c. o. s. ex parte domini Brunonis Bruschowen, proconsulis lubicensis, dominica die post omnium sanctorum per. Secundis vero vespers finitis solemnis in medio ecclesie fiet stacio cum responsorio vesperei necnon ymagine sua.
21. November. 16. Festum presentationis gloriosissime semper virginisque Marie c. o. s. ex parte Gotfridi Langen, civis lubicensis, sol. per. Secundis vero vespers finitis solemnis (in medio ecclesie) erit stacio cum responsorio vesperei. Completorio autem peracto vigilie novem lectionum cum laude beate virginis continuabuntur. Collecte: Inclina, Deus cujus et Fidelium; in missa animarum altera die tractus „Dies ire“ in elev. ven. sacr. „Qui in cruce“ decantandus est.
28. November. 17. Festum sancte Katherine virginis c. o. s. ex parte domini Johannis Borkel sol. per. Secundis vero vespers finitis solemnis (ante altare beati Jeronimi) erit stacio cum novo responsorio similiter et prosa uti in tabulis habetur.
6. August. 18. Festum transfiguracionis domini in monte Thabor c. o. s. ex parte honeste relicte Wyndelke Bernd solemniter ipso die beati Sixti peragetur. Secundis vero vespers finitis erunt vigilie novum lectionum cum laude beate virginis. In missa animarum tractus „Dies ire“ in elev. ven. sacr. „Qui in cruce“ decantetur. Collecte pro famulabus, Deus cujus et Fidelium.

Wir sehen hier also in chronologischer Reihenfolge für das ganze Jahr achtzehn Festfeiern und an denselben Tagen für 27 Personen abgehaltene Memorien und gottesdienstliche Handlungen (officia defunctorum), sowie die dafür im einzelnen getroffenen Anordnungen. Nur die Angabe unter 18 über das Fest der Verkündigung Christi auf dem Berge Thabor steht außerhalb der Reihenfolge und läßt schon deshalb und wegen der blasseren Tinte eine spätere Eintragung vermuten. Dies bestätigt sich durch nachstehenden auf S. 128 sich findenden Vermerk:

„To der Consolacien der vorclarunghe unses heren up dem barge Thabor heft de wedewe Wyndelke Bernd gegeben lxx marc hovetstoles und heft Heyne Müss in der bredenstraten, he giff iiiij mrc¹²⁾; hyr af lij mrc to der consolacien und memoria, dat ander darover schullen hebben de juncfrowen tom hilgen geste, so de besegelde breff uthwyset. Et est inchoatum Ao. 1530 ipso die Sixti.“ Von dieser also zum ersten Male am 6. August 1530 abgehaltenen Feier, sowie über deren Stifterin gibt uns unser Rechnungsbuch keine weitere Kunde, verzeichnet weder Einnahmen noch Ausgaben desfalls. Die Verschreibung des Heyne Müss hat sich nicht erhalten und es fehlen auch nähere Nachrichten über ihn selbst.

Ehe wir uns jedoch zur Betrachtung der übrigen einzelnen Feste wenden, dürfte es sich empfehlen, noch einige allgemeine Bemerkungen bezüglich der für sie vorgeschriebenen besonderen liturgischen Anordnungen, namentlich auch zur Erläuterung der einzelnen tractus, versus, collectae usw. voranzuschicken. Bei ihrer Feststellung wie auch bezüglich der vorausgehenden allgemeinen Darlegungen über die Begriffe und das Wesen des officium defunctorum und der memoriae, consolaciones usw. habe ich der freundlichst bereitwilligen Beihülfe des Herrn Pastor B. Koster an der hiesigen katholischen Herz-Jesu-Kirche mich zu erfreuen gehabt, dem ich dafür auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank ausspreche.

¹²⁾ Bei römischen Zahlzeichen bedeutet j = $\frac{1}{2}$, also iiiij = $3\frac{1}{2}$.

Bei dem Feste¹³⁾ des Namens Jesu (1), welches nach der heutigen Vorschrift nicht mehr unabänderlich am 15. Januar, sondern am zweiten Sonntage nach Epiphania gefeiert wird, sollen sämtliche Altäre in der Kirche schon am Vorabend geschmückt und mit Weihrauch versehen, die Prozession also zu ihnen allen gehalten und die horae bei einer mitten in der Kirche stattfindenden stacio vollständig gesungen werden. Dafür soll dann an alle Anwesenden und für die durch Krankheit entschuldigt Verhinderten die collatio ausgeteilt werden. Der für die Seelenmesse des Martin Grote (2) vorgeschriebene Tractus ist die bekannte aus 19 dreizeiligen Strophen bestehende, noch jetzt bei feierlichen Seelenmessen vorgeschriebene Sequenz: Dies irae dies illa solvet saeculum in favilla Teste David cum Sibylla, welche vom deutschen Minoriten Thomas von Celano um 1220 verfaßt sein soll. Sie kehrt auch in (6, 7, 8, 9, 11, 18) wieder, bei denen allen, bis auf (7), für den Augenblick, wo nach erfolgter Wandlung durch die Worte des Priesters: Hoc est enim corpus meum etc. der Priester dem andächtigen Volke die Hostie zeigt, das Qui in cruce positus vorgeschrieben ist. Das für das Besuchen des Grabes in (3, 5, und 9) vorgeschriebene Responsorium: „Absolve domine animas omnium fidelium defunctorum ab omni vinculo delictorum et gratia tua illis succurrente mereantur evadere iudicium ultionis et lucis aeternae beatitudine perfrui“ ist der noch jetzt für Seelenmessen nach Beendigung der Epistel vorgeschriebene tractus. Das in (3, 4 und 5) als Collecta prima bei den Memorien vorgeschriebene Gebet Quaesumus zu deuten, ist bei der Allgemeinheit der Bezeichnung nicht möglich. Ihm folgen in allen drei Fällen, überdies aber auch in (9, 11, 16 und 18) die Kollekten Deus cuius und ferner die Collecta fidelium, diese auch (in 8). Jenes ist die noch jetzt in Seelenmessen pro animabus, qui in coemeterio requiescunt vielfach gebetete oder

¹³⁾ Die in Klammern gesetzten Ziffern beziehen sich auf die Nummern des mitgetheilten Verzeichnisses der kirchlichen Feiern.

gesungene Kollekte „Deus, cujus miseratione animae fidelium requiescunt etc. Die Collecta fidelium ist die in den gewöhnlichen Seelenmessen noch jetzt pro omnibus fidelibus defunctis gebräuchliche Schlußkollekte Deus omnium conditor etc. Welche Collecta Beati Petri bei dem Besuchen des Grabes in (3 und 5) hat verwendet werden sollen, habe ich nicht zu ermitteln vermocht. Bei den staciones sind zwei verschiedene Responsoria von den Stiftern der Feiern gewünscht, nämlich von her Jürgen Krosche für das Fest der 10 000 Ritter und der 11 000 Jungfrauen (6 und 13) das Isti sunt sancti, qui pro testamento dei sua corpora tradiderunt et in sanguine agni etc., nämlich die erste Antiphon der zweiten Vesper plurimorum martyrum. Für das Fest des St. Hieronymus (11) hatte Rathsherr Johannes Sina, sowie für das Fest des St. Franziskus eine ungenannte Stifterin das Justum deduxit Dominus per vias rectas et ostendit illi regnum Dei aus der Weisheit Salomonis, Kap. 10, V. 10 gewünscht, welches zur hora nona bei dem officium eines Confessor non pontifex noch jetzt gebetet oder gesungen wird.

Die Laudes beatae Virginis Mariae sind für die Memorien in (2, 6, 7, 8, 11, 16 und 18) vorgeschrieben. Für (9) ist die Verwendung des bei der feierlichen Vesper gesungenen, sonst still gebeteten Schlußgebetes der horae canonicae vom Sonntage Trinitatis bis zum ersten Advent, die Antiphon „Salve regina, mater misericordiae, vita, dulcedo et spes nostra, salve etc.“ in das Belieben des das officium haltenden Priesters gestellt. Wenn her Jürgen Krosche für das Fest der 11 000 Jungfrauen eine missa summa more solito cum ministris vorgeschrieben hatte (13), so ist dies ein Levitenamt, d. h. eine gesungene Stillmesse mit Diakon und Subdiakon, deren Funktionen auch nöthigenfalls durch jüngere Priester wahrgenommen werden können.

Für die stacio am Feste der St. Katharina (17) ist ein novum responsorium similiter et prosa, uti in tabulis habetur vorgeschrieben. Diese tabulae, die Spezialanordnungen, besitzen wir leider nicht mehr. Prosa ist eine Sequenz, d. h. ein nach der

Epistel gesungener Hymnus. Der jetzt mit dem Worte Prosa verbundene Begriff der ungebundenen im Gegensatz zu der gebundenen Rede, der dichterischen Form, ist der mittelalterlichen Anschauung fremd. Es kann also der Hymnus zu Ehren der St Catharina virgo, deren Verehrung besonders im Norden Deutschlands außerordentlich verbreitet war, trotz der Bezeichnung als Prosa, als in *prosa oratione*, in gerader Anrede, an die Heilige gerichtetes Gebet sehr wohl in poetische Form gefaßt gewesen sein. Mehrfach, nämlich in (8, 11 und 16), ist für Memorialien die Kollekte „*Inclina, domine, aurem tuam ad preces nostras et exaudi nos*“ (Pf. 86) vorgeschrieben, welche noch jetzt die offizielle Kollekte pro uno defuncto ist. Nur einmal (in 8) erscheint als Kollekte das „*Omnipotens sempiternus deus, qui vivorum dominaris simul et mortuorum, omniumque misereris, quos etc.*“, nämlich das Schlußgebet der Allerheiligen Vitanei, welches zugleich auch in Seelenmessen noch jetzt die offizielle Kollekte pro vivis et defunctis ist.

Ebenso wird die Kollekte „*Adjuva nos domine*“ (2. Chron., Kap. 14, V. 11) nur einmal für die Vigilien (in 9) vorgeschrieben. Wenn für die Seelenmesse der Witwe Wyndelcke Bernd am Feste der Verkörperung Christi am Berge Tabor (18) als erste Kollekte diejenige pro famulabus begehrt ward, so dürfte darunter die noch jetzt offiziell vorgeschriebene Kollekte „*Animabus, quaesumus domine, famulorum famularumque tuarum misericordiam concede perpetuam, ut eis proficiat*“ zu verstehen sein.

Wenden wir uns nach diesen die liturgischen Einzelheiten der kirchlichen Feiern betreffenden Darlegungen nunmehr zu der Betrachtung der Eintragungen unseres Rechnungsbuches über die verschiedenen Feiern zurück, um zu sehen, welche Aufschlüsse über sie wir aus seinen Notizen gewinnen können. Es mag hinsichtlich der Geldbeträge, um eine zutreffende Beurteilung für deren Höhe zu gewinnen, im vorweg daran erinnert werden, daß nach den bisher von der Wissenschaft aufgestellten Berechnungen der Wert von *M* 1 lüb. in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts etwa *M* 30 und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa *M* 20—28,

durchschnittlich *M* 24, unserer jetzigen Reichswährung entsprach.

Nur ein Jahr älter als die zuletzt erwähnte Feier der Verkündigung Christi vom Jahre 1530 war die vom Kommendisten an der St. Gertruden-Kapelle und Bitar an der Marienkirche Johann Grevensteen gestiftete *consolacio de nomine Ihesu* (1). Von ihr erfahren wir S. 124, daß er „heft gegeben den presteren tom hilligen geste binuen lubet lx marc lub. hovetstoles, de heft eyn buntmafer in sinem huse, genoemet Hans Boemete, he gyft iii marc lub. jarlyke rente (also 5 %). Hyr ys to ene memoria ix lectionum cum laude beate virginis. Collecte „pro famulo“ prima, „Deus cuius“ secunda, „Fidelium“ tercia. In missis animarum tractus „Dies ire“ in elevacione sacramenti „Qui in cruce“ decantetur. To der consolacien sal man singen singulas horas, altera die Felicis in Pincis peragetur. Et est prima inchoata sive incepta Ao. 1529.“ Es ist also hier zur Erhöhung der Feier ausdrücklich das Singen, nicht nur das Lesen der genannten Teile der Feier vorgeschrieben. Der dem Bischofe Felix von Nola gewidmete Tag, der nach der Grabstätte des Bischofes die Bezeichnung in Pincis führt, ist der 14. Januar. Auch von dieser Feier und der Abhaltung der memoria ihres Stifters meldet das Rechnungsbuch uns nichts weiter, insbesondere auch nichts über die Zeit der Kapitalbelegung und über Einnahme und Ausgabe der Renten davon. Hinsichtlich des Stifters vermag ich ebensowenig näheres anzugeben und kann nur die Vermutung äußern, daß zwischen ihm und dem Bernardus Grevensteen laicus, dessen Memoria¹⁴⁾ in der Marienkirche am 25. Juli gehalten ward, ein Verwandtschaftszusammenhang bestanden haben dürfte. Dieser Bernardus Grevensteen nämlich hatte für seine Memoria die Feier auf dem Chore mit angezündeten Lichtern, sodann den Besuch seines Grabes und bei der Seelenmesse das Dies ire und das Qui in cruce vorgeschrieben. Er hatte auch die Feier des „Festum transfiguracionis“¹⁵⁾ cum horis canonicis, altaria preparando,

¹⁴⁾ W. Mem. S. 127. ¹⁵⁾ W. Mem. S. 128.

sermo et circuitus fiet“ auf den 6. August angeordnet, also in fast gleicher Weise, wie sie her Johann Grevensteen für sein Festum de nomine Ihesu gewählt hatte. Ob Bernardus Grevensteen dieselbe Persönlichkeit ist, aus deren Testamente vom Jahre 1448 uns Dr. C. W. Pauli Mittheilungen ¹⁶⁾ gemacht hat, wage ich nicht zu entscheiden. Auf einen recht wohlhabenden Mann deutet jenes Testament hin, gleichwie diese kirchlichen Stiftungen. Hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß weder die Memoria des her Johann Grevensteen noch die der Wyndelke Bernd in dem Memoriënverzeichnisse S. 5 nachgetragen sind, obwohl beide doch offenbar als perpetuae memoriae beabsichtigt waren.

Iho der Consolacien sancti Anthonij unde Eustachij (2 und 15) unde to ener Memoria heft her Brun Bruschow, borgerniester to lubeck, ¹⁷⁾ geven xxij mrc. lub. Dyt gelt heft Dremes Woller to Dyhow in synem erve, darvor guft he deß jareß to rente 1 gl. Idem tenetur de multis annis. Datum litere 1499. So lesen wir in einer Bemerkung auf S. 124, die uns belehrt, daß der Schuldner 23½ β Rente, also etwas über 6½ %, auf Michaelis zahlen sollte, aber meistens sehr verspätet entrichtete. Das tenetur de multis annis im Verzeichnisse von 1530 findet keine Erklärung darin, daß Woller die Zahlung für 1524 und 1525 erst am Sonnabend vor Oculi 1529 mit 2 $\#$ 15 β in presencia Hinrici Wollers, des Hospitalsuntervogtes, leistete und für die übrigen fünf Jahre schuldig geblieben war. Genaueren Einblick in diese Verhältnisse gewähren Eintragungen auf einem gleich mehreren anderen Zetteln dem Rechnungsbuche lose beiliegenden Doppelquartblatte, die, nicht im Rechnungsbuche wiederholt, offenbar nur für den Schreiber desselben, Johannes Goeke, dessen Schrift auch sie zeigen, bestimmt gewesene Aufzeichnungen und vorläufige Notizen enthalten. Es heißt da auf der ersten Seite: Item so bekenne wy vorlenedenn

¹⁶⁾ Abhandl. III, S. 276.

¹⁷⁾ Er starb am Fastnacht-Dienstag 1487.

prestere alle tome hilgenn geste, dat unse vorbaren, in godt vorstorven, hebben angenamen tho holdende twe consolacien in ene memorien vann selhgenn her Brun Bruschow, wandages borgermeister tho lubeck, de ene consolacienn vann sunte Eustachius myt syner selschop, und de andere vann sunte Anthonius myt ener vilgien in selemisen. To desenn beydenn consolacien und deser enen memorien hebbe wy prestere vorbenomed xxiiij ß und nicht mer, dyt hß belecht tho Dyßow in deme karspel to Rorow in den gudereun des hilgen gestes bynnen Lubeck; dat dyt so hß, dat besteyt uns wol Dremes Moller to Dyßouwe, de datfulve erde nu tor tydt besyth, unde Hennynd Meyger, de vaget tom hilgen geste, unde Hinrick Bocke unde Hinrick Dummerstorp unde Tyes Brywer, alle wanende in demselven dorpe vorberoret. Gleich unter dieser Eintragung folgt eine weitere über die Hebung und Verwendung der Einkünfte dieses Kapitals. Sie lautet: Item so hebbe wy vorgeantent prestere geholdenn de consolacien sancti Eustachii und hebben unmedelen laten den presteren, de dar yegenwardyck weren jut jar xx unde den scholeren dem organisten unde dem calcanten Summa xij ß . Item noch so hebben wy geholden de consolacien sancti Anthonij und hebben unmedelen laten den presteren elkem in der ersten vesperen iiii \mathcal{A} und elkem scholer iii \mathcal{A} noch in der anderen vesperen elkem prester iii \mathcal{A} und elkem scholer ii \mathcal{A} , noch elkem prester in der vylgien vi \mathcal{A} und elkem scholer iii \mathcal{A} . Item dem organisten x ß . Item dem calcanten viii \mathcal{A} ; summa xv ß viii \mathcal{A} . Item in der selemisen wart nicht ummegedelet, wente de cappelane myt uns presteren makeden enen uplop und eyn holderent und vrageden, wor dat andere gelt bleve, dat dar samen tyden overlpende were, under tyden ii \mathcal{A} under tyden iii \mathcal{A} under tyden vi \mathcal{A} este 1 ß . Summa von desenn beiden consolacien und ener memorien uthgeben und vordelet, so haben berort, is xxvii ß ii \mathcal{A} jut jar xxi.

So eingehende Nachrichten über die Verteilung bietet uns das Rechnungsbuch sonst nicht. Auffallend ist hier, daß 1 \mathcal{A} 11 ß 2 \mathcal{A} ausgeteilt wurden, obwohl die Einkünfte nur 1 \mathcal{A}

7 § 6 A betrogen, und fast noch auffälliger, daß trotzdem die Kapellane noch mit der Verteilung unzufrieden waren und noch mehr für ihren Anteil erwartet hatten. Die Mehrauszahlung gegenüber der Jahreseinnahme erfolgte augenscheinlich doch schon aus früher bei den Austeilungen übrig gebliebenen Beträgen. Die Verrechnung dieser Austeilungen und der davon verbleibenden kleinen Restbeträge hat ersichtlich dem Distributor mancherlei Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten bereitet und nicht nur in dem eben erwähnten Falle zu Beanstandungen der Abrechnung und unliebamen Erörterungen zwischen den geistlichen Kollegen geführt. Sie ist auch, wie verschiedene Andeutungen wahrscheinlich machen, die Ursache und Veranlassung dazu gewesen, daß Johannes Goetze jenes Amt des Rechnungsführers Ostern 1529 niederlegte. (S. 37)

Ein loses, nur einseitig beschriebenes Blatt Papier in Quart, dessen Inhalt im wesentlichen mit demjenigen eines anderen, doppelseitig beschriebenen, ebenfalls lose beiliegenden Papierquartblattes übereinstimmt, trägt nämlich die Überschrift: *Dat residuum Consolacionum et memoriarum, yd overgelt.* Statt dieses letzten Zusatzes hat jenes zweite Blatt den Zusatz: . . . *memoriarum capelle sancti spiritus,* zeigt, gleich dem ersten Blatte, die Handschrift des Johannes Goetze, trägt zweimal die von diesem wiederholt gebrauchte Rechtsregel *nemo propriis stipendiis pro alio militare tenetur* und gibt auf der Rückseite eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, welche er von 1520 bis 1526 einschließlich verrechnet hatte. Diese ist leider schwer leserlich, weil nicht nur mehrfach darin gestrichen und verbessert, sondern auch manches verloschen ist. Sie ist daher nicht benutzbar, da sie mit den Abrechnungen selbst, in denen es teilweise ebenso geht, nicht mehr hinlänglich verglichen werden kann. Die für die drei Jahre 1520, 1521 und 1522, sowie für 1523, 1524 und 1525 im einzelnen, dann in Gesamtbeträgen, angegebenen Einnahmen und Ausgaben stimmen nicht mit den daneben sich findenden, vom Rechnungsführer zu verantwortenden Kassenbeständen überein. Dies ergibt sich schon für die ersten drei Jahre, wenn den Einnahmen

mit 220 fl. 10 s. 7 d. Ausgaben mit 188 fl. 1 s. 2 1/2 d. gegenübergestellt sind, und dann der Rechnungsführer sich zu einem Kassenbestande von 32 fl. 3 s. 1 1/2 d. , also 6 s. 3 d. zu wenig, bekennt. Ebenso steht es mit den andern drei Jahren, wo bei einer Einnahme von 132 $\text{fl. 10 s. 9 1/2 d.}$ und einer Ausgabe von 154 fl. 4 s. zu jenen Positionen der ersten drei Jahre ein Kassenbestand von 24 fl. 10 s. herausgerechnet ist. Das erste Quartblatt beginnt aber mit folgenden Worten: *Mendacium domini Everhardi*,¹⁸⁾ *he jede to etlyken van unßer selschop, do he gebraget wart, he drünke dar myt my hamborger beer vor; (nämlich für „nd overgelt“) dat idt lögen is, wil ic jw bewyzen, ic hebbe hyr vele to gehad, de my hulpen hebben.* Er führt dann, soweit noch leserlich, in 26 verschiedenen Posten diejenigen Beträge auf, die aus den unverteiltern Überschüssen verwendet seien, und beginnt mit: *Item hyr af gesammelt xv fl. un synt by Bernt Haken in der Koninckstraten.* Dort wurden sie gegen Faustpfand 1526 zu 20 s. Jahresrente belegt. Dann folgt: *Noch geven vor j tunne rotschers 30 s., noch vor j tunne herinc iij fl. [hinsichtlich dieser Zahlungen siehe auf (S. 62)], noch vor vii jar rente togeven, vor 30 fl. up to wekende, de dot weren tom Overenwolde, nämlich ein Kapital von 30 fl. in dem Gehöfte des Marcus Brije daselbst, von welchem lange Jahre keine Renten eingegangen waren, worauf dann 1526 durch Vermittlung des Domherrn Bruno Warendorp mit dem Schuldner eine Vereinbarung dahin getroffen ward, daß er gegen den Erlaß von 7 Jahren rückständiger Rente seine Zahlung künftig wieder aufnehmen solle.* Es werden ferner eine Reihe von Reisen aufgeführt, die von einzelnen Hospitalsgeistlichen behufs der Mahnung von Schuldnern und zur Einziehung von rückständigen Renten unternommen waren, ferner die Kosten verschiedener gerichtlicher Ladungen gegen einige Schuldner und des Rechtsstretes gegen Karsten Schaden, den der Rat am 1. Mai 1526 entschieden hatte. Dann heißt es weiter: *Noch dem goltfmede vor 1 agnus dei, dem*

¹⁸⁾ *her Evert Louwe oder dem Everhardus Leonis de Westvalia belehnter Priester an der heil. Geist-Kirche. (S. 37.)*

organisten to junte Katarinen¹⁹⁾ vor consolacien vi ß. noch geben²⁰⁾ dem organisten calcanten, chorscholer van den consolacien, dor nen gelt af en kumpt, ere portionen geven. Item so vaken en bur gelt brynget 4 \mathcal{L} , noch vel mehr dat uplopet. Noch alle jar in der computacien samen tyden 2 ß, 3 ß, 4 ß este 5 ß vorteerden. Noch hebbe jck vorloef gebeden van dem oldesten richte-vagede, Karsten Schaden to verbaden, so vaken ydt schuet dem boedel 11 \mathcal{L} , dem vorspraken 2 edder 3 ß, dem boedel vor ene to vangen 8 ß, in der vencknisse alle dage 4 \mathcal{L} . Dann schließt diese Aufzeichnung: Van der enen memoria 2 \mathcal{L} , 3 \mathcal{L} , 4 \mathcal{L} up un af, desgelyken ock van der consolacien, dyt hyr afgerekent dat xl \mathcal{L} inghenamen is, yd drocht wol xl \mathcal{L} . Yß myne bede, gy enen volmechtich wyllen maken in myne stede, dyt to vorvorderende, na dem male yd van xiiii \mathcal{L} alle jar 1 \mathcal{L} aver is van den bescrevenen (wahrscheinlich distribuereden) porcionen . . . (der Schluß des Satzes ist verloschen). Bei der Rechnungsablage Ostern 1528 schuldete Johannes Goetze seinen Kollegen 36 \mathcal{L} 7 ß 3 \mathcal{D} . Das Ergebnis der Abrechnung für 1528—29 Ostern kennen wir nicht, gehen aber schwerlich in der Annahme fehl, daß sich Goetzes Schuld auf etwa 40 \mathcal{L} erhöht und er in jenen seinen Aufstellungen den Versuch gemacht haben wird, den Nachweis zu erbringen, daß er von dem overgelde eigentlich nichts schuldig sei, sondern, was sich als Kassenbestand aus dieser von ihm fast 12 Jahre hindurch geführten Verwaltung scheinbar ergebe, in kleinsten Beträgen zum Besten der Genossenschaft reichlich habe verausgaben müssen. Jedenfalls wünschte er von der ihm nur Schaden bringenden mühsamen Verwaltung endlich loszukommen, was ihm denn auch Ostern 1529 gelang.

¹⁹⁾ Das Heilige-Geist-Hospital scheint also damals keinen eigenen Organisten gehabt zu haben.

²⁰⁾ Die andere Aufzeichnung lautet hier: Noch vaken van den consolacien, dar nen gelt, allene dem organisten un calcanten geven er porcionen, under tyden dem chorscholer porcien.

Der Pröbener im Heil-Geist-Hospitale Martin Grote, dessen Memorie ebenfalls am Feste des heiligen Antonius (2) begangen werden sollte, aber vielfach verlegt ward, ist der nämliche, dessen Epitaphium, das Steinrelief von Christus in der Kelter an der Ostseite der den alten Hospitalskirchhof gegen die Königstraße abschließenden Mauer Dr. Theodor Hach uns gedeutet hat.²¹⁾ Nach der Inschrift des Epitaphiums starb Martin Grote am Gründonnerstage den 31. März 1491. Worauf die olla deutet (die Schüssel), die auf seinem Grabstein eingehauen war [s. obiges Verzeichniß (S. 40)], erfahren wir nicht. Ebenjowenig gibt unser Rechnungsbuch uns Aufschluß darüber, welchen Betrag der Verstorbene zu seiner Memorie bestimmt hatte. Zwar berichtet es aus 1521: Noch entfangen von her Symon Grote testamente und Martin Grote hovesstol 15 *m*/, schweigt aber darüber, von wem dies Kapital zurückgezahlt und wo es wieder angelegt ward, und darüber, zu welchen Teilen es den beiden genannten Memorienstiftungen zukam. Die Ausgaben von 1526 enthalten jedoch die Eintragung: Item noch hebbe ic gedan Hinrich Glandorpe dem Kremer uppe rente Nicolai (Dezbr. 6) xxv *m*/. Auf diese Belegung beziehen sich aus dem Kapitalkonto zwei Eintragungen. Die erste lautet: Hinrich Glandorp, de kremer in der vuschstraten, heft van my (Johs. Goetze) entfanghen anno 26 professo Nicolai xxv *m*/; unse pant ys by heru Everde [siehe (S. 57)] 1 rot engelsche und eyu brun engelsche voderde hoyke, hyrvor ghyfft he II *m*/ terminus Nicolai episcopi. Dazwischen geschrieben steht von anderer Hand: ene hadecappe, de heft Gesche Ghyzenberges de clederjellersche. Am Rande aber findet sich fast ganz verloschen bemerkt: Et spectat ad consolacionem St. Katerine (17) et ad memoriam dni Symonis Groten (3) et celebrantibus ex parte Marten Grote (2). Auf S. 15 wird unter der Überschrift Glandorp Ao. 26 Nicolai bemerkt: Hinrich Glandorp, de Kramer in der Klockgeterstraten²²⁾ heft van den presteren tom hilgen geste xxv *m*/,

²¹⁾ Ztschr. f. Lüb. Gesch., Bd. 5, S. 284 ff.

²²⁾ Offenbar ein Schreibfehler statt Fischstraße.

hyr vor steyt i badecappe myt syden und halen nedem geneyget, de heft de clederfellerfche jegen der bodelstraten,²³⁾ genomt Geske Ghysenbarges. hyr up entfangen xiiii *m℥*, so is he noch tenetur xi *m℥* hovetstoles; dyt hort tor consolatiem St. Katerine un tor memoria her Symon Groten, officialis in summo. Die Eintragung wegen der Rückzahlung von 14 *m℥* scheint allerdings mit dem Voraufgehenden gleichzeitig geschehen zu sein. Doch kommt 1530 unter dem Verzeichnisse der Consolationen vor: Katherine (17). To der Consolacien St. Katherine heft geven her Johan Borkel xiiij mrc. hovetstoles; dyt heft Hinrich Glandorp in der vyshstraten myt anderem gelde, summa xxv mrc. he gyft ij mrc terminus Katherine virginis (Novb. 25). Dyt to der memoria her Symon Groten; unse pande heft her Evert Louwe by syck van desulwen Glandorpes. Terminus Nicolai. Gehörten nun zur Consolatio St. Katherine 12 *℥* 8 *ß*, so gehörten die übrigen 12 *℥* 8 *ß* zur Memoria dni Symonis Groten, also der Rest des 1521 mit 15 *m℥* für diese und die Memorie des Martin Grote zurückgezählten Kapitals zu dieser letztgenannten Memorie mit 2 *℥* 8 *ß*. Hinrich Glandorp verzinst das Geld mit 6 %. Dann also wäre auf des Martin Grote Memorie nur eine Hebung von noch nicht einmal 3 *ß* entfallen. Wir dürfen daher bei der von ihm begehrten alljährlichen größeren Totenfeier wohl annehmen, daß er auch ein größeres Kapital als 2 *℥* 8 *ß* dazu bestimmt haben wird, dessen Rest wir nicht nachweisen können.

Die Memorie des Bürgermeisters Brun Brustow behandelten die Priester an der Heil-Geist-Kirche offenbar als eine sog. in sorte, d. h. solche, die nur dann gehalten ward, wenn die dafür ausgelegte Rente eingegangen war. Es heißt nämlich unter den Ausgaben 1525: Item ja leth holden de Consolacien sunte Anthonij un gaff nycht, de Memoria Iete wy stan so lange, dat wy gelt krygen, und 1526: Ja let holden de Consolacie St. Anthonij ane Memoria un gaf dem organisten un calcanten 4 *℥*,

²³⁾ Jetzt kleiner alter Schranken.

ſowie 1527 ebenfalls: un gaff nycht; de Memoria ward nycht gehalten. Nach den Einnahmeverzeichniſſen hatte nämlich Drewes Woller zu Dißau für 1522 und 1523 erſt im Jahre 1525, für 1524 und 1525, wie ſchon (S. 54) erwähnt iſt, ſogar erſt 1529 bezahlt und blieb für 1526 und folgende Jahre die Rente ganz ſchuldig. Aus den Jahren 1528 und 1529 wird uns berichtet, daß die Consolacio cum tribus lectionibus gehalten und einmal 3 ſ, das andere Mal ix personis 11 ſ 7 *℥* verteilt worden ſein. Bei Eingang der Rente auch für die Memorie war ſtets gegen 1 *℥* 4 ſ zur Verteilung gekommen.

To der Conſolacien ſancte Appolonie heft her Diderick Grymme geven xv mrc; dyt gelt heft Hans Smyt tom Overnwolde, up Martini wil he yd uthlofen Ao. 1530. So meldet uns eine Eintragung auf S. 124. Von dem Stifter iſt mir näheres nicht bekannt. Dem Rentenschuldner ²⁴⁾ war das Kapital am 3. Mai 1519 für 1 *℥* Rente, alſo zu 6 $\frac{2}{3}$ %, auf Oſtern fällig, hingegeben. Doch er war auch ein ſchlechter Zahler. Denn unter den Ausgaben findet ſich 1524: Item noch let ic citeren Hans Smyt, Marcus Brygen un Hinrich Konnow, iii ſ pro sigillo, iii ſ nuncio, iiij albus, mithin 1 ſ 4 *℥*, wofür aber dieſer letzte Betrag zu zahlen war, iſt erloſchen. Unter den Einnahmen finden wir die Wirkung dieſes gerichtlichen Schrittes erſt ſehr ſpät. Denn dort iſt ſie für 1524 erſt nachträglich wie folgt gebucht: Ao. 26 feria quinta post Matthie (alſo am 1. März) Hans Smyt dedit 1 *m℥*, de andere *m℥* em togeven to ſyn dochter echte kort vor lichtmeſen. Dieſe andere 1 *m℥* war die Rentenzahlung für 1523 geweſen, die ihm als Hochzeitsgeſchenk oder Kronengeld für ſeine Tochter wiedergegeben ward. Die Rückzahlung des Kapitals erfolgte übrigens. Denn unter den Einnahmen von 1528 findet ſich nachgetragen: Hans Smyt Ao. 1530 in vigilia Petri dedit x *m℥* hoveſtloes, up Martini negeſtkamende wyl he de

²⁴⁾ Dr. G. W. Dittmer: Urkunden-Verzeichniſſe zur Geſch. Lüb. Wohltätigkeits-Anſtalt II Nr. 200. Dieſ 1864 erſchienene Buch wird als Dittmer Urk.-Verz. angeführt werden.

andern v *m℥* geben. Dann heist es bei dem Schuldposten des Hans Smyt im Kapitalkonto: und is nu by Jacob Westendorp in der mengenstraten manck den xl marck, de he by sich heft. Eine andere ebenfalls hierher gehörende Eintragung besagt: Item de anderen xl mrc, de hvr ²⁵⁾ to horen, heft Jacob Westendorp, de bergerbarer in der mengenstraten, by syck, darvor stent 1 sulveren stop un . . . ²⁶⁾ sulveren lepele, dat wolde he man hebben bet tho piuxten, dar wolde he vor geven, wy scholden em danken. Ao. 1537. Diese ganze Eintragung ist gestrichen und darunter bemerkt: Dyt betalt. Leider aber wird uns davon nichts kund, wann diese Einlösung der Pfänder durch Rückzahlung des Darlehns erfolgt ist und wie sich Jacob Westendorp für dessen Gewährung erkenntlich gezeigt hat. Vielleicht wird aber die erste Kapitalbelegung für die Consolacio sancte Appollonie und Memoria des hern Diderick Grymme noch um fast ein Vierteljahrhundert weiter hinaufgerückt werden dürfen. Denn auf S. 9 steht bei dem Posten der 15 *m℥* bei Hans Smyt in Obernwohlde darüber geschrieben Lewes Smyt. Dieser ²⁷⁾ aber empfing bereits am 5. März 1497 von den Priestern am Heil.-Geist-Hospitale 15 *m℥* Darlehen gegen 1 *m℥* Rente. Diese Annahme bestätigt eine andere uns erhaltene Eintragung, die zugleich einen charakteristischen Zug der Finanzpolitik der Priester bietet. Auf der Vorderseite des schon erwähnten losen Quartblattes (S. 56) findet sich unter der Überschrift: „Dyt vorlecht van der Kercken wegen“ von der Hand des Johannes Goege folgende, leider nicht datierte Bemerkung: Item so hebbe wy prestere Hans Smede tom Overenwolde thogegeven vi jar rente, j tunne rotscher und j tunne herinc, uppe dat he synes vaders hus, dat lange tydt hadde vorvallen weset, dar wy prester

²⁵⁾ Nämlich außer x mrc., die von einer Schuld des Priesters her Hinrich Sternberg im Belause von 50 *m℥* bei deren Rückzahlung aus seinem Nachlasse durch seine Schwester Gesefe Mollers mit je 2 *m℥* unter die 5 Priester an der Heil.-Geist-Kirche, seine früheren Kollegen, verteilt waren.

²⁶⁾ Die Zahl der Löffel ist unausgefüllt geblieben.

²⁷⁾ Dittmer, Urk.-Verz. II Nr. 175.

ynne hebben xxx m^k hovetstoles un ii fl rente, dyt ys nu van grunt nyge up gebuweth, men id ys noch unbewanet, dyt is nu wiße rente geworden, dar wy ju langen tyden nene rente af kenden vorlang, wente id hus lach alder dinge dale un of de schüne Auf dem nämlichen Quartblatte hat Johannes Göze auch zur Erinnerung für demnächstige Beschlußfassung, leider wieder undatiert, sich aufgezeichnet: Dese ock hulpe begeren van den presteren:

Item Jürgen Timmermann tom Stenrade begeret hulpe to buwen.
Item Hinrick Konnow und her Johan Saxe begert hulpe tom Karstenhagen.

Item Thes Waes tom Bopkendorpe.

Item Hans Smyt tor schunen tom Overwolde.

Es ward also anfänglich dem Renteschuldner nach Übernahme der väterlichen Stelle die Rentenzahlung für sechs Jahre gestundet oder ganz erlassen, damit er erst wieder die verfallenen Wirtschaftsgebäude neu bauen und die Stelle ertragsfähig machen könne. Dies dürfte schon eine Reihe von Jahren vor der Einrichtung des Rechnungsbuches geschehen sein, etwa zwischen 1505 und 1518. Des Johannes Goetze Erwartung, „dyt is nu wiße rente geworden,“ war aber offenbar nicht in Erfüllung gegangen. Denn jene eingeleitete Klage spricht ebensosehr dagegen, wie ein loses Papierquartblättchen, das neben anderen Schuldnern auch Hans Smyt tom Overwolde mit 8 fl Rente aus den Jahren 1525—1528 als rückständig aufführt. Auf einem andern losen Blättchen, das aus dem Jahre 1528 oder 1529 stammt und Aufzeichnungen über 36 fl 8 ss von sechs Schuldnern rückständige Renten enthält, wird Hans Smyt tom Overenwolde mit jenen 8 fl erwähnt und als derjenige, durch den die Einziehung würde geschehen können, her Cord van Ymen bezeichnet, der auf einem weiteren losen, diese Rückstände wiederholenden Quartblatte „vicarius in summo“ genannt wird.

Über das zur Consolacio St. Dorothee (3) vom Geistlichen her Nicolaus Selendorp, * der mir nicht weiter bekannt ist, gestiftete Kapital von 15 m^k heißt es: ys belecht ju dem karjpel

* *te was ein Sofa des Klenzich S. der 1484 / kaufte, vor-
mals als er ab 1423 kaufte, imo. hieda, auf dem Rog-
genfel = langen Koberg N 329 = NY / imen Rindern
des heren Nicolaus Selendorp. und dessen Schwester.*

*Gretke, des Werner Traage Geseu vacante. Sine alt alim
significantiore, verkauft ab 1486 an Equite hedeke van
Thuden. War dar her Nicol. S. fadl, dar fette or sine 1/2 i se iher
Lassu?*

tom Schouenborge to Beschelstorp by enem huzmanne, genoemet Marquard Voss, dar vor schal he geven des jareß ene mrc.; he hß schuldich van velen jaren; Terminus Michaelis (also 6% %). Schon 1520 heißt es: Marquard Voss tenetur de multis annis. 1521 erscheint „Marquard Voss modo Peter ejus filius, vacat.“ Auch der Sohn hat ebenso wie sein Vater niemals eine Rente bezahlt. Nichtsdestoweniger ward die Consolacio doch gefeiert, auch die Memorie des Nicolaus Selendorp gehalten und dessen Grab besucht, was mehrfach, und so noch 1528 ausdrücklich hervorgehoben wird. Es gewinnt daher den Anschein, zumal in der Liste S. 5 Nicolaus Selendorp als der vorlegte unmittelbar vor dem am 7. Juli 1521 verstorbenen Bürgermeister Tydemann Berck genannt wird, als ob auch er erst kurz vorher verstorben und die Belegung somit auch noch nicht allzu lange her gewesen sei. Diese Liste scheint nämlich ziemlich chronologisch aufgestellt zu sein. In ihr aber finden wir den 1491 verstorbenen Prövenier Martin Grote unmittelbar vor her Nicolaus Selendorp verzeichnet.

Übrigens gibt uns das Kapitalkonto noch an: Hans Dummerstorp to Korow in des hilgen gestes guderen dabit 1 m $\frac{1}{2}$ terminus Michaelis Et spectat ad memoriam domini Nicolai Selendorpes. Dieser Schuldner zahlte auch meistens verspätet. Für 1522, 1523 und 1524 z. B. erst am 4. Dezember 1524, und zwar heißt es von den beiden letzten Beträgen: dyße marck (oder dyt jar) em togeven tom buwete (to buwende). Er scheint also wegen Brandschadens einen Neubau haben vornehmen zu müssen. Für 1525 kommt die Rente erst als in den Fasten 1527 eingegangen vor. Für die folgenden Jahre heißt es dann tenetur oder vacat. Auch in der Liste der memoriae perpetuae S. 5 findet sich bei dem Namen des hern Nicolaus Selendorp, wie wir schon erfahren haben, ein vacat bemerkt. Aus dem Vorstehenden aber dürfte sich die Annahme als wahrscheinlich ergeben, daß seine Stiftung wenigstens mit 30 m $\frac{1}{2}$ von ihm ausgestattet gewesen ist, da die Rentenzahlungen von beiden Schuldnern gleichzeitig erfolgten, oder doch auf Michaelis erfolgen sollten.

Bezüglich der Kapitalien zu den ebenfalls am Feste der heil. Dorothea zu haltenden Memorien für den im Jahre 1447 verstorbenen Domherrn Johannes Weydeknepel und den Commendista St. Spiritus Nicolaus Went heißt es: dar hadde wy to xii ß rente, dyt gelt hß uthgeloset myt anderem gelde un lycht tom dome in der garvekamer. Noch hadde wy manck demesulven gelde ix ß 3 *℥*, dyt hß darmanck unde hß tosamende uthgeloset van Lunenborch; hyr hebbe wy nene breve up. Distributor Capituli tenetur. Wie wir oben (S. 40) gesehen haben, kommt als solcher Mag. Henning Osthusen 1520 als Schuldner namens des Kapitels für jene 1 *℥* 5 ß 3 *℥* Rente vor. Joh. Weydeknepel stiftete bereits 1414, Juli 14 als Testamentar des Lübecker Domherrn Johann Swanze aus dessen Nachlaß eine Vikarie im Dom.²⁸⁾ Er selbst stiftete für sich außer in der Heil-Geist-Kirche auch eine Memorie in der Marienkirche,²⁹⁾ und zwar zum 27. Mai, für welche 4 mr. a majori distribucione capitulorum bestimmt waren, und in der Kirche des St. Johannisklosters. Hierfür sollten jährlich für das Kloster 5 *℥* 4 ß 10 *℥* und für die Vikare und Kapellane 1 *℥* 5 ß 4 *℥* durch das Domkapitel für die Memorie gezahlt werden. Das erhellt aus der Urkunde vom 4. Januar 1546, in welcher die Äbtissin Christina von Kempen die seit 20 Jahren rückständig gebliebene Zahlung dieser Memoriengelder mit 106 *℥* 8 *℥* und 26 *℥* 9 ß empfangen zu haben bekennt, sie zinsbar zu belegen und die Renten stiftungsgemäß für die Folge zu verwenden verspricht.³⁰⁾ In der Heil-Geist-Kirche ward die Memorie noch im Jahre 1528 gehalten. Wie viel an Kapital dafür ausgelegt war, ist nicht ersichtlich, da die Angabe des Zinsfußes fehlt. Bei dem Domkapitel war das Memorienkapital zusammen mit demjenigen der Memorie für den Kommendisten und Eleemosinarius der Heil-Geist-Kirche Nicolaus Went belegt. Dieser hatte auch das Fest der heil. Anna (9) gestiftet, sonst ist

²⁸⁾ Lüb. Urk.-B. V Nr. 500.

²⁹⁾ W. Mem., S. 120.

³⁰⁾ Dittmer, Urk.-Verz. I Nr. 235.

mir von ihm weiter nichts bekannt geworden. Das Kapital seiner Memorie war mit 15 fl bei Hans Konynd in Zarnewentz, später in Selmsdorf, belegt, der davon um Martini jährlich 1 fl verrenten sollte, wie aus einer Urkunde ³¹⁾ des Bischofes Johannes von Ratzburg vom 14. Oktober 1492 hervorgeht. Aber schon unter den Einnahmen von 1520 heißt es von Hans Konynd, damals schon in Selmsdorf: tenetur de multis annis; 1521—28 findet sich ebenfalls immer tenetur oder vacat verzeichnet. Er hat überhaupt nichts bezahlt. Das Kapital zum St. Annenseste war zusammengeworfen mit dem, was Marquard Holste dazu gegeben hatte, und mit den Memoriengeldern für Hinrich Stendel, so daß 22 mfl 8 fl Kapital daraus geworden waren. Dyt gelt heft Marquard Zoede in synem erve to Gleskendorpe, hyr heft he by dreem terminen in dreem jaren af utgeloset xiiiiij mrc. da vor gaf he des jares to rente 1 gl. Idem tenetur de multis annis. Terminus Johannis baptiste. Datum litere 1485. Anno 1530 pasce jdem tenetur viiiij mrc. So meldet uns das Verzeichniß S. 126 übereinstimmend mit der Eintragung im Kapitalkonto, das übrigens die Rückzahlung in drei Terminen nur auf viiiij mfl beziffert und hinzufügt: de heft her Hinrich Sternberg by sich, de sint manck den 6 marden, de he van uns heft. Dieses ganze Kapital bei Marquard Zoede wird hier auch nur als ad consolationem sancte Anne gehörig bezeichnet. Geht man die einzelnen auf Marquard Zoede bezüglichen Eintragungen in den Einnahmen und Ausgaben durch, so findet man, daß er für 1520 erst am 24. Juli 1524 xxi fl und zwar in gelieferten Holzkohlen (an Kalen) zahlte, ebenso für 1521 24 fl am 20. Juli 1523 auch an Kalen, dann die Rente schuldig blieb. 1525 in den Ausgaben steht: Noch vor ii citacien Jürgen Timmermann, Anna Tekelenborch, Marquard Zoede xxiiii albus (8 fl) noch dem nuncio geven ii fl . Dieses gerichtliche Vorgehen fruchtete. Denn nun zahlte Marquard Zoede nicht nur teils in barem Gelde, teils in

³¹⁾ Dittmer, Urk. Verz. II Nr. 171.

gelieferten Holzkohlen die Rentenrückstände, sondern trug auch das Kapital teilweise ab. Im einzelnen ist darüber keine volle Klarheit zu erlangen, da auch hier vielfach spätere Zahlungen bei Eingängen aus früheren Jahren nachgetragen sind, und schwer auseinander zu halten ist, was Kapital, was Rente gewesen und demgemäß verrechnet oder anderweitig wieder zinstragend belegt ist. Kladdennotizen geben etwas genauere Auskunft, als das Rechnungsbuch selbst. Das (S. 54) erwähnte lose Quartblatt mit dem Verzeichnisse der Ausgaben für die Kirche besagt unter andern: Item so hebbe wy prester ock thogegeven Marquart Zoede tho Gleskendorpe in den guderen des hilgen gestes xxiiii fl tho vorbeteren syn hus, dar wy ock ynne hebben xx fl lub. hovetstoles unde 1 gl. rente jarlykes. Ein anderes loses Quartblatt meldet, daß Marquart Zoede Rente von den Jahren 1522—28 mit je 1 gl. rückständig geblieben sei, und fährt fort: Item de hovetstol deser rente is xxiiij fl , nastaende rente is vii gl.; dyt wart gevededinget in jar xxv in der nygen capellen, he schal de betalen ii jar rente un den hovetstol by termynen; hyr up entsfangen iiiij fl , noch iii fl , noch i fl an Kalen, summa viiiij fl ; summa xvi fl nastaende. Vom Kapital 22 fl 8 ss und 2 gl. Rente oder 3 fl , also 25 fl 8 ss , waren hiernach bezahlt 9 fl 8 ss , somit noch 16 fl rückständig. Dies wird klargestellt durch eine Eintragung auf einem weiteren losen Quartblatte, wo es heißt: Marquard Zoede tenetur xiiij fl hovetstol un rente, de anderen jaren alze v gl. mosten wy em togeven dorch vorbede des vagedes; summa capitalis was xxiiij fl ; dyt is wiße restanda, wo man dar anders wat umme don wyl, dyt to bereyhende, to bespreken un to vorclaghende vor ere hovetluden, de hyr by namen by geschreven stan. Auf einem dritten Quartblatte mit Verzeichnis von 23 fl Rückständen von sechs Schuldnern, überschrieben: Dyt sint geantwordet Hennynck Meyger dem vagede tom hilgen geste int jar xxvii am avende christi nativitatis; dem vagede gelavet 1 gl., bildet den Schluß: Item Marquart Zoede to Gleskendorpe heft uth geven viiiij fl un vß noch schuldych xiiij fl dyt vß de hovetstoel, so wart yd gevededinget int jar xxiiii in

marien capellen. Die Verhandlungen hatten also wegen dieser Zahlungsfristen in der neuen Marienidentkapelle der Heiligen-Geist-Kirche stattgefunden. Auf einem dem Hospitalsvogte 1527 Antoni behufs der Einziehung übermittelten Rückständeverzeichnisse heist es: Item Marquart Joede to Gleskendorpe h̄ schuldych xxiii R by v termynen to betalende elk termyn iiiij R de leste termyn h̄ v R , so h̄ yd gedegedyngt vor dem vagede Hennynd Meyger un uns presteren. Item i termyn h̄ betalt iiiij R . Dyt gedegedyngt jut jar xxxiii in der nygen capellen.

Über die Memorie und die Persönlichkeit des Marquard Holste (11) vermag ich ebensovienig Auskunft zu geben wie über die des Hinrich Stendel (11). Jener dürfte wohl unterschieden werden müssen von dem gleichnamigen 1465 verstorbenen Stecknitzfahrer, dessen 1443 von Godeke Heyse gekauftes Haus (jetzt Nr. 46) in der Hartengrube im Erbwege an seine Witwe und Kinder fiel. Denn bekanntlich hielten sich die Stecknitzfahrer zur Domkirche. Ob und wie Hinrich Stendel verwandtschaftlich zusammenhing mit dem erwähnten her Hinrich Stendel vermag ich nicht zu sagen.

Am Feste der heil. Apollonia (4) sollten auch die Memorien der domini Theodericus Moller, Hinricus Stendal und Hinricus Strezouw gehalten werden. Der Erstgenannte, auch Tidericus Dreyer geheißen, und vicarius an der Kirche des St. Johannisklosters, hatte seine Memorie auch in der Marienkirche,³²⁾ und zwar am 3. November. Die Eleemosinarien des Heil.-Geist-Hospitals empfangen von ihm 15 R Kapital und sicherten ihm dafür 1477, August 14 eine Leibrente von 1 R zu.³³⁾ Dies Kapital mag auch zu seiner Memorie in der Hospitalkirche bestimmt gewesen sein. Auch her Hinrich Stendel, vicarius an der Jakobikirche, hatte in der Marienkirche seine Memorie die auf den 18. April fiel.³⁴⁾ Über den Geistlichen her Hinrich Strezouw fehlt mir bisher nähere Kunde. Hinsichtlich des Memorientapitals

³²⁾ W. Mem., S. 135.

³³⁾ Dittmer, Urk.-Verz. II Nr. 157.

³⁴⁾ W. Mem., S. 118.

für den succentor Diedrich Moller oder Dreyer berichtet uns unser Rechnungsbuch, daß es bei Hinrich Dummerstorp zu Dißow gegen 1 Z Rente auf Michaelis belegt stehe, von dem wir erfahren, daß er feria V^a Pasche 1525 exspiravit und nach seinem Tode Marquard Dummerstorp sein Besignachfolger ward. Von diesem wird uns gemeldet: Marquard Dummerstorp dedit xiiij Z hovetstoles sabato ante Invocavit 27 in presencia Detlef Ort. Dieselbe Zahlung wird auf S. 61 erwähnt mit dem Zusatz: den hovetbref trech he wech in presencia Henningf Meyger, d. h. also des Hospitalvogtes. An diesen Vorfall knüpfte Johs. Goetze S. 60 folgende Mahnung für seine Nachfolger: 1527 Michaelis. Item so is myn raet begeer unde guddunkent, dat men nemande in des hilgen gestes guderen gelt uppe rente deyt funder der beyden vorstender tom hilgen geste er vulbort, item oc nicht funder erer besegelde breve, gelyck dem besegelnden breve, den Marquart Dummerstorp to Dißow in dem Karspel to Korowe insofede jut jar 27, den her Lutke van Tünen und her Hinric van Stiten, beyde borgermester, uthgeven hadden in den tyden, do se leveden; densulven breff jck Johann Goetze dreemale dor staet myt deme meste unde desulve Marquart lavede my, den breff wedder to lenende, wen jck den wedder behoff hadde, enem anderen husmanne enen anderen breff dar na to makende. Dyt geschreven jut jar 27 Michaelis. Summa capitalis xiiij $m\text{Z}$ i $m\text{Z}$ rente. Hinrich von Stiten ward 1474 Mittsommer Vorsteher des Hospitales. Ihm ward an Stelle des bald darauf verstorbenen Bürgermeisters Andreas Geverdes 1477 Ludcke van Thunen beigeordnet, der schon bei der Zahlung der Osterlöhne vorkommt. Hinrich von Stiten starb Jubilate 1484, Ludcke van Thunen erst Palmsonntag 1501. Es ist also sehr wohl möglich, daß bald nach dem 14. August 1477, vielleicht Michaelis, die 12 Z 8 ß in die Stelle des Hinrich Dummerstorp von der Kapitalzahlung des Diedrich Moller belegt wurden und darüber von jenen beiden Bürgermeistern und Hospitalsvorstehern der besiegelte Brief ausgestellt ward.

To der Consolacion St. Matthe apostoli (5) unde to ener memoria heft her Hinrich Puestke geben xxx mrc. lub. hovesstoles heißt es S. 126, und im Kapitalkonto finden wir: Hans Kammyrn tom Harkensee in dem Karsspel to Dargow dabit ii m^l term. Michaelis et spectat ad consolacionem St. Matthe apostoli. Dies scheint jedoch nicht die erste Belegung gewesen zu sein. Schon vorher wurden 1498 bei Johann Bülow auf Harkensee 30 m^l belegt, der dafür den Hospitalspriestern eine Rente von 2 m^l, also zu 6²/₃ %, verschrieb.³⁵⁾ Damit dürfte also das Todesjahr des Kommendisten am Heil.-Geist-Hospitale her Hinrich Puestken mindestens gegen Ende des 15. Jahrhunderts hinaufgerückt werden müssen, wobei es noch unentschieden zu lassen ist, ob er nicht noch früher verstorben, die Belegung des von ihm gestifteten Kapitales bei Johann Bülow also auch noch nicht die erste gewesen ist. Gegen diese meine Annahme könnte nach der entgegengesetzten Richtung hin, daß Hinrich Puestken erst etwa 1520 verstorben sein werde, vielleicht eine Eintragung unter den Einnahmen von 1521 zugleich auch dafür geltend gemacht werden, daß die Belegung bei Johann Bülow 1498 aus anderen Quellen geflossen sei. Es heißt nämlich: Noch entfangen uth testamente her Hinrich Puestken tor memoria xii ß, und wenige Zeilen später: Noch entfangen von her Hinrich Puestken testamente hovesstol xxx m^l. Aber hierauf folgt unmittelbar: Noch entfangen von her Symon Grote testamente und Martin Grote hovesstol xv m^l. Dieses aber waren Rückzahlungen früherer Belegungen, denen wieder Neubeleugung folgte, wie wir schon gesehen haben. Mit dem Kapital ex parte et testamento dni Hinrici Puestken wird es also wohl 1521 die gleiche Bewandnis gehabt haben und somit das Todesjahr des Genannten mindestens um ein Vierteljahrhundert mit Recht hinaufgerückt werden dürfen.

Auffallend ist bezüglich des Kapitalpostens zu der Consolacio St. Matthe und zur Memorie des her Hinrich Puestken, daß im

³⁵⁾ Dittmer, Urk.-Verz II Nr. 176.

Rechnungsbuche auf den Einnahmeseiten auch dann noch Hans Kammyn als Schuldner mit dem Zusatz vacat aufgeführt ist, nachdem er längst seine Schuld zurückgezahlt hatte. Denn die oben erwähnte Eintragung auf S. 126 fährt fort: dyt gelt heft her Hinrich Sternbarch und steyt gescreven in der stat bocke Ao. 1521 Exaudi, hvr vor ghyt he xxvij þ terminus Pasche et Michaelis, vel Mattheie semel. Seine Kollegen hatten ihm also den Zinsfuß auf noch nicht ganz 6 % ermäßigt.

Obwohl der schon erwähnte Marquard Holste zur Consolacio St. Anne (9) und St. Mattheie (5) gespendet hatte, ward doch keine Memorie an einem anderen Tage gehalten. Nur 1520 wird sie am St. Annen-Tage, 1521 dagegen in die Benedicti (21. März) 1522 Antoni (17. Januar) aufgeführt und verschwindet dann hinter anderen Feiern völlig, obwohl sie im Verzeichnisse des Johann Goetze über die Consolacionen und Memorien vom Jahre 1529 als am Feste St. Hieronymi (11), also am 30. September, zu halten aufgeführt ist. Mit dem Feste St. Mattheie sollten außer der Memorie des Hinrich Puesteken noch diejenigen der Geistlichen Hinrich Kolman, Johann Kale und des in seiner eigenen Wohnung bei einer Feuersbrunst elendiglich umgekommenen Priesters am Altare der ersten Messe (primarius) in der Heil.-Geist-Kirche Matthias Wale verbunden werden. Dies geschah auch vom Jahre 1522 ab bis 1528 alljährlich, unter Besuch der Gräber des Hinrich Puesteken und des Matthias Wale. Johann Kale hatte auch in der Marienkirche als officians eine Memorie ³⁶⁾ am 19. Juni, ist mir dagegen sonst nicht vorgekommen. Hinrich Kolman erhielt 1437, Juni 28 als vicarius an der Heil.-Geist-Kirche zu Wölln vom Räte zu Lübeck in der Person des Hinrich Krufow einen Nachfolger, da er „nu tor tyd vicarius in unser leven Brownen Rarden bynnen Lubeke“ ³⁷⁾ geworden war. Er ward später canonicus et plebanus ecclesie St. Jacobi, wie wir aus unserem

³⁶⁾ W. Mem., S. 124.

³⁷⁾ Lüb. Urk. B. B VII Nr. 742.

Rechnungsbuche S. 9 erfahren, wo als von Marcus Bryge zu Oberwohde auf Michaelis zu zahlen 1 R Rente aufgeführt ist mit dem Randzufaze, daß dieses zur Memorie hern Hinrich Kolmans gehöre, wobei obige Bemerkung und der Zusatz et capimus 4 ß de ista marca, sowie der spätere Zusatz sich finden: hyr af uthgeloset x mR by dren terminen. Dies war, nachdem Marcus Bryge 1524 hatte gerichtlich belangt werden müssen (S. 61), 1527 schon geschehen. Denn hier heißt es unter den Einnahmen: Marcus Bryge tenetur v mR hovestoles. Aus einem losen Quartblättchen mit Kladdenotizen nämlich erfahren wir, daß Marquard Bryge tom Overenwolde 9 R Rente aus den Jahren 1520—28 rückständig war. Item Marqu. Bryge tom Overenwolde hß schuldych vorsetene rente viii R , heißt es auf einem andern Blatte vom Jahre 1527, her brun warendorp (domherr) heft yd so gedegedinget, dat he sal geven iii R vorsetene rente un den hovestol by dreen termynen uthlosen, benomentlich xv R . deß heft he x R by twee termynen uthgeloset un noch is he tenetur v R hovestols un iii R vorseten rente. Ferner finden wir folgende Eintragung auf S. 12: Ao. 28 feria 3^a na Quasimodogeniti.⁸⁸⁾ Matthias Kunzen, eyn schipper in sunte Clementis twyten heft von my Johan Goeken entfangen x mark lub., de ic em jaude by syner frowen in der jegenwardicheit Jürgen Smedes, des byschoppes stadtregerß; hyr vor hebbe ic 1 fulvern stop van viii loden, noch 1 swedeschen fulveren lepele, noch 1 slowelschen borden myt enem beslage un clever bladeren, un eyn crallen vofstich⁸⁹⁾ myt vi fulveren stenen un myt enem clesenn (Glas) knope. In festo Pasce adveniente 29 dabit x ß . Am Rande daneben steht: Et spectat ad memoriam Colemans. Ebenso kommt regelmäßig, wenn auch zu verschiedenen Terminen, meistens Barbare (6. Dezbr.) oder Dorothee (6. Febr.) die Austeilung von „4 ß van Kolmans wegen“ vor, die „den capellanen“ gegeben ward.

⁸⁸⁾ So wird m. E. die Abkürzung des Datums aufzulösen sein, die nur aus einem Q besteht.

⁸⁹⁾ Rosenkranz aus Korallen.

Die Austeilung aus den Memoriengeldern des her Matthias Wale geschah ebenfalls alljährlich von 1520—28. Dagegen wird nur einmal vom Matthiasfeste am 24. Februar 1521 erwähnt: un gaf dem organisten unde corali 2 ß. Die Spenden an diese beiden werden für die anderen Jahre in dem verteilten Gesamtbetrage mit enthalten sein.

Wir haben her Fürgen Krosche schon als durch Kapitalzuwendung um die erhöhte Feier der Feste der 10 000 Ritter, der 11 000 Jungfrauen und des St. Mauricius bemüht kennen lernen (S. 51). Von ihm bekennet Hans Schütte in Lübeck 1517, Mai 30, ein Kapital von 100 *m* empfangen zu haben und verspricht, nach dem Ableben des Darleihers die jährliche Rente von 5 *m* dem Heil-Geist-Hospitale zu zahlen.⁴⁰⁾ Noch früher wird Fürgen Krosche in folgender Bemerkung erwähnt: Anno 1493 to Michaelis do vorleneden de Olderlude der Broder sunte Gertrudis dem erwerdigen hern Georgio Kroßen, de do up desulven Tyd Kappellan was to dem hilgen Geste. Wie wir (S. 47) gesehen haben, war er Priester an der Marienkirche hierseibst. Zu den genannten drei Festen und zu drei Memorien hatte er 50 *m* gewidmet, von denen es heißt: dyt gelt heft Hans Belt de sunyt by syck unde to uns togescreven in der stat boke Ao. 1520 Oculi, incipiens „Marquart Calff coram testibus Carsten Scroder⁴¹⁾ et Hans Bomgarde, civibus lubicensibus“; hyr vor heft gelavet Marquard Calf, Hinrich Hynse, eyn vor alle, dat Hans Belt uns betalen schal unde so heft Hans Belt vort dessen beyden vorbenomeden vor eyn schadepant gesettet den eghendom synes huses unde alle syne redesten guder. Noch heft uns her Fürgen hyrto geven 50 mrc. unde sunt Karsten Schaden, den wy nu hebben in rechten dwange.

Die hierher gehörige Eintragung im Kapitalkonto lautet 1520:

Dominus Georgius Krosche dabit viii ß terminus
Mauricii.

⁴⁰⁾ Dittmer, Urk. Verz. II Nr. 195.

⁴¹⁾ Dieser kommt bald darauf als Hausdiener und Teynpenningesknecht vor, d. h. der mit Einziehung des zehnten Pfennigs, des Abschosses, betraute Beamte.

Hans Velt (fidejussores Marquart Kalf, Hinrich Hynse de smyt)⁴²⁾ dabit iij marc. terminus Pentecostes.

Daneben am Rande steht: Et spectat ad consolaciones x^m militum xi^m virginum et Mauricii et sociorum ejus. Von Hans Velt stehen die Rentenzahlungen in Einnahme 1520—24, für 1525—28 fehlen sie. Auf einem losen Quartblatte heißt es: De smyt ju der luttken borchstraten heft by syck 50 fl . syn loever Marquart Kalf; her Antonius (Bramstede) was darby, do wy dat degedingeden; em wart etlyke jar togeven benomelyken twe edder dre, so schulde he vordan betalen, dat heft he nicht gehalten un wil nu noch gelt van uns hebben, so her Evert (Louwe) secht. Jürgen Krosche selbst zahlte 1522 in zwei Teilbeträgen von 12 fl , wie es scheint, als seine Rente für die Jahre 1520—22 und 1523 Francisci wieder 8 fl . 1524 heißt es: her Jürgen Krosse de isto anno nihil dedit causa belli; 1525: her Jürgen Krosse magistre dedit viii fl xi^m virginum et est distributum; 1526: Item so hebbe id entfangen van her Jürgen Kroschen maget puerorum innocentium (Dezbr. 27 1525)⁴³⁾ xij fl . In demselben Jahre 1526 heißt es bei den Ausgaben gleich anfangs: Item so hebbe id distribueret tor memorie her Jürgen Kroschen x fl . Danach wäre der Genannte also 1525 verstorben.

Von Karsten Schade uppe dem Holtmarkede erfahren wir zuerst 1526, daß er den Eleemosinarien zum Heil-Geiste 40 $m\text{fl}$ Kapital schuldig war, und ebenso, daß desfalls gegen ihn klagend vorgegangen ward. „De van Karsten Schaden van xl fl wyl beschet weten, de gee mede vor das richte,“ schreibt Johannes Göze auf jenem Quartblatte von 1526, als Beilage zum Rechnungsbuche. Hierüber bringen die Ausgaben folgende näheren Nachrichten aus dem Jahre 1526.

⁴²⁾ Hier hat eine andere Hand später beigefügt: occisor to Ratzeborch (oder occisus? jenes scheint richtig zu sein, die Schrift ist unklar).

⁴³⁾ Das neue Jahr beginnt Weihnachten.

- Item sabato ante Jubilate let ic verbaden Karsten
 Schaden vor den rat — 8 vi 2
 Noch let ic em verbaden am mandage na Jubilate
 hyme gelde — 8 vi 2
 Noch let ic em verbaden by dem gelde sabato ante
 Cantate — 8 vi 2

Also die dreimalige Ladung.

- Noch let ic dat stad boek up lesen iii 8 — 2
 Noch nam Karsten syn berat bet tom fridage vor
 Vocem (jucunditatis) — 8 vi 2

Also Termin mit Fristbitte des Gegners.

- Noch bat Karsten umme enen man, de syn wort
 voren mochte — 8 vi 2
 Noch de man, de sine worde voren scholde, nam oc
 syn berat — 8 vi 2
 Noch let ic verbaden am frydage vor Exaudi . . . — 8 vi 2

Am frydage vor Exaudi jede de rat van lubeck ene
 sentencie af tom andern male, Karsten scholde
 gelden un betalen un setten borgen oder sulvest
 wesen borge up xl m^l. Deze delinge des rades
 leth ic in der stat boek scriven iii 8 — 2

Noch let ic up denfulven Dach up lesen der stad boek iii 8 — 2.

Hyr an un over weren her Ewert Louwe und her Antonius Bram-
 stede. Die Kosten dieses Verfahrens hatten sich also auf 12 8 6 2
 belaufen. Hiermit übereinstimmend lautet der Eintrag auf dem
 losen Quartblatte (S. 56), indem er noch weitere Ausgaben nach-
 weist: Noch Karsten Schaden 8 male verbaden 4 8; noch 2 male
 vor dat stad boek 6 8. Noch vor ene sentencie to scriven 3 8
 noch 4 8 vor 1 vidimus. Am Schlusse des Blattes wird dann
 mit den Worten: „Item noch Karsten Schaden myt rechte to vor-
 folgen, wyl oc gelt kosten“ angedeutet, daß auch die zwangsweise
 Vollstreckung jenes Ratspruches noch Auslagen verursachen werde.
 In den Darlegungen des Joh. Goeke (S. 58) findet sich schon die Be-
 stätigung dafür. Der Spruch des Rates lautete: De Erjame Radt

tho Lübeck hebben tuschenn dem Erhaffigen hern Johann Goegen, werltliken prester, ancleger eines unnd Carstenn Schadenn anndwordeßmann anndersdeles vann wegen 50 marck hovetstoles, de gedachter Carstenn ehme nha lude jegell und breve, de daer gelesenn, als borge schuldig unnd darup tein marck betalinge gedaen hadde, stellende tho rechte, he scholde em vordan betalenn unnd Carstenn vormeinde, de ancleger schuldich were, syne betalinge by dem hovetmanne der saken unnd sinenn guderenn tho soken, Na widerenn der parten vorgevende clagte anndworde rede wedderrede flitiger verhoringe des vorangetogenen breves innsage bisprake unnd ripem rade vor recht affseggenn latenn: Nademe Carstenn borge were unnd betalinngge gedaenn, so mußte he de reste geldenn unnd betalenn unnd were de ancleger eme genen louwen geveenn wolde, so mußte he ehme borgenn stellenn unnd wisedenn denn ancleger by de vogede. Jussu Consulatus 1526, Mai 1. Wie diese Bürgschaftsschuld des Karsten Schade entstanden war, ob und wie sie getilgt ward, und wer er gewesen, läßt unser Rechnungsbuch nicht erkennen. Das Fest St. Mauricii ward zwar 1525 cum tribus lectionibus gefeiert, ebenso dasjenige der x dußend Ridder und der xi dußent juncfrowen, aber während an diesem noch 7 ß 11 A außgeteilt wurden, heißt es bei jenen beiden anderen „un gaf nicht“; ebenso 1526 bei allen drei Festen.

To deme feste Compassionis et Presentacionis Marie (8) und (16) heft Goetke Lange, cyn borger to lubeck, geven un to twee memorien i^o mrc. lub. de heft Juncker Hinrich Wytte unde mester Jürgen unde syne anderen broders by syck, des borgermesters kyndere, hyr hebben wy nene breve up; he gyft v mrc. rente terminus Compassionis et Presentacionis. S. 126. Im Kapitalkonto findet sich derselbe Posten folgendermaßen eingetragen:

Dominus Hinricus Witte, proconsul lubicensis, dabit iij m^l terminus Compassionis iij m^l terminus Presentacionis. Et spectat ad consolacionem Compassionis Marie virginis et Presentacionis Marie et ad memorias Gotke Langen. Beide Feste und die Memorien Gotfridi Langen et parentum wurden

noch 1528 gehalten und die Verteilungen desfalls vorgenommen. Für die Memorien heißt es 1522: un distribuerede mit grafe un myt waße 2 fl 7 sch 10 d , welches letztere 1523 noch ergänzt wird: to den lychten upt chor, und 2 fl 9 sch gezahlt wurden.

Von Godeke Lange, der aus Rheine in Westfalen gebürtig war, besitzen wir noch ein Testament vom Freitag vor Reminiscere (März 13) 1489, das ihn als recht wohlhabenden kinderlosen Mann erkennen läßt, eine Verfügung jedoch bezüglich der Stiftung der hier in Frage kommenden Memorien und der Consolacionen nicht enthält. Doch hatte er seiner Ehefrau Geseke, außer dem ihr zurückzugebenden Brautschaze im Werte von 5000 fl und einem Hause, sowie ihrer recht ansehnlichen Morgengabe, 300 fl Kapital vermacht und ihr die Befugnis beigelegt, über diese Gabe zu Gottes Ehre und zum Heile seiner eigenen und ihrer Seele nach Belieben frei zu verfügen. Außerdem hatte er bestimmt, daß nach Abtrag aller Vermächtnisse der Rest seines Vermögens zu Gelde gemacht und in Gottes Ehre, wie es seinen Testamentaren am besten dünke, verwendet werden solle. Auch hatte er den Eintragungen in seinem Rechnungsbuche dieselbe Kraft wie seinen Testamentverfügungen beigelegt. So mögen denn jene Bestimmungen bezüglich der Memorien und Consolacionen im Heil-Geist-Hospitale von ihm selbst in seinem Rechnungsbuche oder von seiner Witwe oder von seinen Testamentaren auf Grund der ihnen von ihm übertragenen Befugnisse getroffen worden sein.

Godeke Lange kaufte 1498 von Everhard Bisping dessen Haus Johannisstraße Nordseite, jetzt Nr. 27, besaß auch das Nebenhans Nr. 25, das aus seinem Nachlasse Godert Wygerinck 1511 käuflich erwarb. Der Schuldner des von Godeke Lange zu den beiden Festen und Memorien gestifteten Kapitals von 100 $m\text{fl}$ war der am Mittwoch vor Pfingsten 1523 verstorbene Bürgermeister Hinrich Witte, ein Sohn des zwischen 1453 und 1455 verstorbenen Eberhard Witte. Letzterer, von dem wir zwei Testamente besitzen, vom 14. August 1436 und 13. Januar 1451, hatte aus zwei Ehen vier Kinder, den Sohn Hinrich und drei Töchter, hinterlassen. Der

Sohn Hinrich, welcher 1496 Rathherr ward, war ebenfalls zweimal verheiratet und hinterließ acht Kinder, aus der ersten Ehe drei, Klaus, Paul und den 1530 verstorbenen Junker Hinrich, aus der zweiten Ehe Anna, des Rathsherrn und späteren Bürgermeisters Hermann Plönnies (1522—33) Ehefrau, mester Jürgen, Hans, Andreas und Hieronymus Witte. Die aus dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts stammende Feier der Compassio Mariae oder der septem dolorum war durch Bischof Albert Krummendyk 1479 für das Bistum Lübeck eingeführt und auf den Sonntag nach Divisionis apostolorum (15. Juli) verlegt worden.⁴⁴⁾ Das Fest wird heutigen Tages von der katholischen Kirche nicht mehr gefeiert.

Am Feste der x^m militum (6) sollten die Memorien des Bergenfahrsers Nicolaus Schröder von Parchim und des Johannes Bonhoff gefeiert werden. Diesen, als Sohn seines gleichnamigen Vaters, welcher 1419 von Hermann von Verden dessen Haus Gr. Burgstraße, jetzt Nr. 34, kaufte, finden wir auf Grund einer Vereinbarung mit seiner Mutter Mechtild und seinem Bruder Hinrich nach seines Vaters 1443 erfolgtem Tode von 1444 bis 1467 als alleinigen Besitzer jenes Hauses, das er dann verkaufte. Wann er verstorben ist und was er für seine Memorie ausgesetzt hatte, darüber fehlen mir nähere Angaben. Claus Schröder kaufte 1485 von Cord Grawert dessen Haus in der Johannisstraße, jetzt Nr. 50, das er bis 1514 besaß, dann seiner Witwe Gretcke vererbte. Beide Memorien wurden zwar nach Ausweis der einzelnen sie betreffenden Eintragungen stets zusammen gehalten, jedoch in den verschiedenen Jahren an verschiedenen Tagen. Die des Joh. Bonhoff wird überhaupt nur viermal, 1521 und 1523 am 17. Januar, 1522 am 30. September, 1527 am 2. Juli erwähnt. Von einer ihrerthalben geschehenen Austheilung findet sich keine Spur. Des Claus Schröder Memorie kommt vor 1520, Juli 26, 1521 außer am 17. Januar nochmals am 21. März, Cantate, 1522 außer am 30. September auch in adventu, 1524

⁴⁴⁾ W. Mem., S. 126.

bis 1526 fehlt sie ganz, 1527 ward sie zweimal gehalten, nämlich außer, wie schon erwähnt, am 2. Juli, auch am 14. Oktober. Ob von ihm tatsächlich zwei Memorien gestiftet waren, erhellt nicht klar. Sein im Staatsarchive uns aufbewahrtes Testament vom 25. Juni 1512, offenbar das eines Junggesellen, enthält hierher gehörig nur die folgende Verfügung: Item noch so gebe ick den presteren tom hilgen geste xv mark lub. to ener ewygen memorien unde dechniße darvor to holdende alle jar uppe den dach, alze ick gade myne sele antwordet hebbe, ene vylge unde ene selemiße to troste unn salicheyt myner armen sele. In den Ausgaben heißt es 1520: Item noch Heyne Laetsche to Poelke gedan up rente vi m^l iii ^ß ju dem Karspele to Oldesto ju deß hilgen gestes guderen. Das Kapitalkonto, welches diese Belegung als hierher gehörig nachweist, gibt als Rente 8 ^ß, somit 8 %, und als Termin *Invocavit an*, enthält auch noch von späterer Hand, als wie ich glaube irrigen Zusatz zu *ad memoriam Claveß Scroders*, die Worte *et Theoderici Mollers, vicarii ad St. Johannem*. Ferner ist in sehr starker Abkürzung von drei, höchstens vier Worten noch eine Bemerkung hinzugefügt, die auch bei dem kurz vorhergehenden, 1519 bei Thymmeke Horstmann in Curau belegten Posten steht und klar die Worte „de vaget“ enthält, übrigens aber auf eine Bürgschaft oder eine Verpflichtung des Vogtes, diese Rente einzuziehen, ge deutet werden zu müssen scheint. Diese Vermutung gewinnt einen gewissen Anhalt dadurch, daß beide Rentenschuldner dem Monitor und Distributor Johannes Goetze offenbar viel zu schaffen gemacht haben. Die ebenfalls von einem Kapitale von 6 m^l 4 ^ß auf den 25. Januar (*Conversionis Pauli*) mit 8 ^ß fällige Rente von 1520 und 1521 hatte zwar Horstmann sowie Laetsche diejenige von 1521 bezahlt, dann aber blieben beide Schuldner im Rückstande. Für 1522, 1523 und 1524 zahlte Laetsche je 7 ^ß 9 ^l gleichzeitig erst am Pfingstabend 1524, wobei bemerkt ist: *de undervaget presentavit*. Für 1525 und 1526 ward die Rente wiederum zusammen mit je 8 ^ß erst am 28. Oktober 1526 entrichtet und auch hier heißt es: *Hinrich Moller (er war eben der undervaget)*

presentavit. Für 1527 und 1528 erfolgten die 8 β von Laetsche erst am 1. und 7. Februar 1529. Dann heißt es: Noch entfangen van Henningk Meyger (dem Hospitalsvogte) Ao. 29 feria quarta Pasce xiiij *m^z*, dyt h^z ein hovetstol, den Tymme Horstmann un Heyne Laetsche to Korowe to pachte hadden. Horstmann zahlte für 1522 erst am 1. November 1523, für 1523 und 1524 erst 1524 Convers. Pauli zusammen 15 β 8 *z*, für 1525 am 20. November, 1526 am Frohnleichnamstage, für 1527 erst am 3. Februar 1528 und für 1528 erst am 1. Februar 1529. In den teilweise eingetretenen Kürzungen an den Rentenbeträgen wird sich wohl eine Bestätigung dafür finden, daß es üblich war, „so vaken en bur gelt brynget“ (S. 58), ihm eine Kleinigkeit davon zurückzahlen. A

Diese teilweise stark verspäteten Rentenzahlungen, die auch ähnlich bei andern Schuldnern in den Hospitalsgütern vorkamen, werden Johannes Goeke zu dem seinen Nachfolgern Michaelis 1527 gegebenen guten Rate (S. 69) bewogen haben, solchen Schuldnern in den Hospitalsgütern Geld nur gegen Brief und Siegel der Vorsteherschaft und des Vogtes auszuleihen. Er hatte diesen Rat in die Tat umzusetzen schon vorher sich angelegen sein lassen. Das ersehen wir deutlich aus der nachstehenden, von mir mit vielen andern Schreiben und Papieren, als wertlos weggeworfen,⁴⁵⁾ vor Jahrzehnten in einer alten Kiste im Hospitalsarchive vorgefundenen Pergamenturkunde, die zugleich die obige Vermutung als zutreffend bestätigt. In gades namen amen. Item so bekenne ic Hennynck Meyger, Baget tom hyligen geste bynnen lubeck, myt dißer scharifte, dat her Johan Goeke, beleende prester tom hylgen geste, heft gedan dreem huslliden, alle beseten in den guderen des hilgen gestes, in ere standen stocke unde varende have int erste Tymeke Horstman to Korow soek mark veer schillinge in deme jare unsek heren duzent vyffhundert unde negenteyne. Noch heft desulwe her Johan gedan Heyne Laetschen to Poelke in deme Karpele to Oldeslo oek soek mark lub. veer schillinge in

⁴⁵⁾ Mitt. d. Ver. f. Lüb. Gesch., S. 7, S. 2.

deme jare unseß heren duſent vyffhundert und twintich. Noch heft defulve her Johan durch myne vorbede gedan Claves Louwen, of tho Poelke wanastich in deme sulven Karſpele, joeß marck unde veer schillinge in deme jare unseß heren duſent vyffhundert unde joeß unde twintich in den achten dagen des hilgen lychnames. Hyr voer wyl eyn yderman van diſen drey vorbenomeden huſluden tor ere godes unn tor vormerynge synes gotlyken denſtes alle jare geven deme vorgeantent her Johan edder hebber diſeß breveß myt synem willen viii β lüb. dyt lave jck Hennynck vorgedacht vor my unn myne nafoemlinge, dat deſe dre vorgemelten huſlude ere rente to rechten tyden ſcholen uthgeven unn betalen, de erſte up beferinge Pauli, de ander up Invocavit, de drudde up Johannis myddenjomer. To merer tuchniße unn bekantniße der warheit ſo hebbe jck Hennynck vorbenomet uppe deſe bref gedruket eyn beſlaten cruce ⁴⁶⁾ van deß godeshuſes wegen tom hilgen geſte. Dã ſint deſer ſchriſte twe alleenß ludende, de ene uth der anderen geſneden durch ave maria, de ene by my Hennynck Meyger unn de ander by her Johan Goegen edder hebber deſeß breveß. Dyt gheſcheen unnde gheſchrevenn jut jar unseß heren duſent vyffhundert unnde joesundetwintich in deme achtenn dage deß hilligen lychnameß unseß levenn herenn. Darunter das zackig durchſchnittene Kennwort Ave Maria als Beweis, daß die Urkunde eines der beiden Original-exemplare iſt. Claves Louwe aus Poelitz kommt als Schuldner der Hospitalsprieſter in unſerem Rechnungsbuche nicht vor, wohl aber auf einem ihm beiliegenden loſen Quartblatte, einem Reſtautenverzeichniße von der Hand des Johs Goege mit der Bemerkung: dyt ſedul geantwordet Henninck Meyger, dem vagede tom hilgen geſte Ao. xxix Antony. Louwe ſchuldete danach die Rente von 1527 und 1528. Bei Thymmeke Horſtmann wird im Kapitalkonto am Rande bemerckt: Et spectat ad consolacionem sancte Appolonie virginis summa capitalis vi $m\text{Z}$ iiiii β . Dieſer Poſten hat daher wohl zu den für jene consolacio beſtimmten, von her Diderich

⁴⁶⁾ Das Hospitalsſiegel des Kreuzes in einem Kreiße:



Grynne gestifteten 15 *m* gehört, welche teilweise Hans Smyt in Oberwohlde zusammen mit Memoriengeldern dni Johannis Becker commendiste ad St. Spiritum zu verrenten hatte und in zwei Teilbeträgen mit 10 *m* und 5 *m* zurückzahlte (S. 61). Daß bei Hans Smyt auch Becker'sche Memoriengelder belegt waren, ersehen wir aus der neben seinem Schuldposten im Kapitalkonto auf S. 9 (S. 61) gemachten Randbemerkung.

Johannes Becker hatte auch in der Marienkirche für sich auf den 28. November eine Memorie⁴⁷⁾ gestiftet, für welche in zwei Posten je 12 *m* 8 *ß* gegen je 14 *ß* Rente belegt waren, mit hin zu 7 %. In unserm Rechnungsbuche wird seine Memorie nur selten erwähnt und nur dreimal als gehalten aufgeführt, am 26. Juli 1520, nach dem 4. Dezember 1521 und am 29. Juni 1523. Nur diese letzte entsprach daher der Anordnung, laut deren am Feste Petri et Pauli (7) neben der Memorie des dni Petri Duncers auch diejenigen der dni Matthias Boye, Matthias Lockwisch und Johannes Becker gehalten werden sollten.

Matthias Boye war perpetuus vicarius, wie es scheint am Dom, laut einer Urkunde⁴⁸⁾ vom 4. Januar 1413, in welcher er als Zeuge bei einem Notariatsakte des Propstes Hinrich Westhof zu Gutin vorkommt. Er stiftete eine vom Bischöfe Johann von Dülmen 1419, Dezember 12 bestätigte Vikarie⁴⁹⁾ in der St. Petri-kirche zu Lübeck und hatte auch in der Marienkirche am 14. September seine Memorie,⁵⁰⁾ bezüglich deren es heißt: 36 solidi. Quaere a senioribus fraternitatis sancti Georgii. Wieviel und wo für ihn von den Hospitalspriestern Memoriengelder belegt waren, erfahren wir nicht. Andeutungen darüber, daß die Seniores vicariorum ecclesie St. Jakobi die Zahlungen geleistet hätten, wenn es 1527 und 1528 z. B. heißt, daß aus solchen Zahlungen celebrantibus ex parte Boyen, oder Boyen et Tymmermann, 2 *ß*

47) W. Mem., S. 149 und 151.

48) Lüb. Urf.-B. V Nr 438.

49) Lüb. Urf.-B. VI Nr. 153.

50) W. Mem., S. 131 und 148.

distribuiert seien, ergeben sich gerade durch diesen Zusatz als auf Verwechslung beruhend. Des hern Matthias Lockwisch Memorie kommt nur in den Jahren 1520 und 1521, beide Male am 26. Juni bei dem Feste St. Anne vor. Von einer Belegung von Memorigeldern für ihn wird uns nichts gemeldet, über seine Person vermag ich auch näheres nicht anzugeben.

Das Fest der Apostel Petrus und Paulus am 29. Juni hatte eine feierlichere Ausstattung durch eine Stiftung des Kommendisten an der Heil.-Geist-Kirche her Petrus Dunder empfangen, welcher dazu, sowie zu seiner Memorie 30 *m* Kapital ausgelegt hatte. „Dyt gelt heft Harmen Buer,⁵¹⁾ hyr vor hebben wy ii fulverne schalen, i fulveren kowjchen,⁵²⁾ iii fulvern lepele, i fulvern kruitshuffel, hyr vor gyft he xxx *ß*. Idem tenetur de multis annis, terminus solucionis Conversionis Pauli, hyr up i jedele by den panden⁵³⁾ uppe dem chor,“ heißt es S. 126. Durch Eintragungen im Kapitalkonto und unter den Ausgaben des Jahres 1520 erfahren wir, daß der Schuldner dieses von ihm mit 6¼ % zu verzinsende Darlehen gegen jenes Silberfaustpfand am 23. Januar 1520 erhalten hatte. Er zahlte die erste Rente 1521, wie es scheint mit 2 *℥* 2 *ß*, anstatt mit 1 *℥* 14 *ß*, und 1522 die andere Rente nur mit 1 *℥* 8 *ß*. Ein Grund dafür ist nicht ersichtlich. Für 1523 bis 1525 sind keine Rentenzahlungen von ihm unter den Einnahmen verrechnet, auch 1526 bis 1528 heißt es tenetur oder vacat. Ein Restantenverzeichnis von Anfang 1529 führt ihn als von 1523 bis 1528 mit je 1 gl. Rente, zusammen mit 9 *℥*, im Rückstande geblieben auf. Eine Rückzahlung des Darlehenskapitales findet sich nicht angegeben. Trotzdem ist auf S. 13 im Kapitalkonto der Posten durchstrichen und von späterer Hand mit blässerer Tinte ohne Angabe der Jahreszahl dabei bemerkt: dyt is betalt.

⁵¹⁾ An anderen Stellen wird er genauer bezeichnet „in dem meelhuise,“ jedoch auch Hans Buer genannt.

⁵²⁾ Köpfchen = kleiner Trinktbecher.

⁵³⁾ „benomelyt 35 lot fulvers,“ heißt es 1526 auf einem lose dem Rechnungsbuche beiliegenden Quartblatte des Johs. Goetze.

Ob der Schuldner, der in einem öffentlichen Gebäude wohnte, vielleicht ein Angestellter oder Ratsdiener war, vermag ich nicht zu sagen. Herr Petrus Duncker übertrug den Bürgermeister Hinrich von Stiten und Ludcke van Thunen als Vorsteher des Heil.-Geist-Hospitals am Donnerstage nach Mariä Himmelfahrt 1481 als einem belehnten Priester an der Heil.-Geist-Kirche eine Eleemosyne von 20 fl jährlich, wie aus nachstehender Urkunde ⁵⁴⁾ sich ergibt:

Witlic 3y allenn de desenn breff sehen horen edder lesen, wate states ere unde wesende de syn geistlic offte werkllic, Dat wy her Hinrick van Styten unde Ludcke van Thunenn Borgermeistere unde vorstendere des hilligen geistes bynnen Lubek hebben vorlenet unde gegenwardigenn vullentomelic vorlenen yn krafft deses unses breves myt wolberadennem mode unde eyndrachtlychem willen unme de leve godes des almechtigen dessem unnes breves hebbere dem Ersamen herren Petro Duncker eyne elemosien van twyntich marken lub. welckere twyntich mark lub. wy unde unse nakomelinge dem eergeachten herren Petro, de wile he in der gemelten kercken blivet unde sich erliken reget, synes godes denstes unvorjemet wachtende unde warnemende, alze em van rechte gewontliker wise to donde behoret, alle Jare wol vornogen unde genfliken vul unde alle junder yenige wederstalt unde hinder betalen willen. Deses to tuchnisse unde mererer sekerheit deser bovengeschrevenen articule hebben wy Hinrick van Styten unde Ludcke van Thunen Borgermeister unde vorstender vorbenomet unse Ingesegel na eynder wtliken gehangen neddem an dessen breff, de gegeben is unde geschreven in den Jaren unses heren Dufentveerhunderteynundeachtentich am Donnerdage negeft na Assumptionis marie virginis. Auf dem Rücken steht von gleichzeitiger alter Hand: her Peter Duncker.

⁵⁴⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II, kennt diese Pergamenturkunde nicht, die ich, zwar ohne die beiden Siegel, jedoch die Einschnitte für die Siegelstreifen zeigend, in der schon erwähnten Kiste weggeworfen, aufgefunden habe.

Wie diese zweifellos für den Gläubiger bestimmt gewesene Urkunde in das Archiv des Heil.-Geist-Hospitals seinerzeit hineingekommen ist, erklärt eine Urkunde ⁵⁵⁾ der Eleemosinarien des Heil.-Geist-Hospitals vom 10. Dezember 1517, worin sie den Empfang von 20 *m*z, offenbar jener vorstehenden Rentenverschreibung, bestätigen und verheissen, für das Seelenheil des Peter Dunder alljährlich eine Collation (richtiger eine Consolation) zu halten. Es scheint Peter Dunder noch bei Lebzeiten selbst jene Rente des Hospitals von 20 *m*z an seine Kollegen abgetreten zu haben, nicht aber schon 1517 gestorben zu sein, sondern wahrscheinlich 1520 oder 1521. Denn allerdings heisst es unter den Ausgaben von 1520: Item id leth holden de memoria domini Hinrici Kolman, domini Petri Dunder et domini Matthei Lockwoysch usw. und 1521 Decima die post Petri et Pauli helt id de memoria her Peter Dunder, aber 1522 findet sich die Eintragung: It let holden de Consolacio St. Petri et Pauli un war de erste myt der memoria domini Petri Dunder Commendiste un distribuere de xxiiij ß x *l*. Die Worte „un war de erste myt der memoria“ beziehen sich doch wohl darauf, daß 1522 erstmalig die Consolacio gefeiert wurde, die auch tatsächlich hier zum ersten Male erwähnt ist, und die Memorie zum ersten Male mit ihr vereinigt wurde. Die Eintragung über diese erstmalige Feier steht zwischen denen über die Feier der Consolacio decem millium militum und der Feier Compassionis Marie, also zwischen dem 22. Juni und Mitte Juli, so daß auch der Tag Petri et Pauli, der 29. Juni, gewahrt erscheint. Ebenso geschah es 1523 und 1524, wo 1 *z* 5 ß 10 *l* und 1 *z* 6 ß 6 *l* zur Austeilung gelangten. 1525 und 1526 fehlt die ausgeteilte Summe, obwohl die Haltung auch der Memorie bemerkt wird, 1527 wird die Consolation als gehalten erwähnt, jedoch „ane de Memorie un gaff nicht,“ 1528 fehlen beide Feiern ganz. Es sind also die Jahre, in denen die Rente von Harmen Buer ausblieb. (S. 83.)

⁵⁵⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II S. 197.

Am St. Annen-Tage (9), dem 26. Juli, sollte neben der Memorie des hern Nicolaus Wend (S. 39 u. 47) auch diejenige der Schwestern Gesche und Gretken Konnynges sowie der Anneke Vockenbecke gehalten werden. Gesche Konnynges war 1461 als Meisterin ⁵⁶⁾ im St. Katharinen-Konvente und später Konventualin ⁵⁷⁾ des St. Johannisklosters hierjelfst, von welcher 1473, April 18 die Vorsteher des Heil.-Geist-Hospitales ein Kapital von 200 *m℥* empfangen zu haben bekennen und dafür ihr eine Leibrente von 18 *m℥* zusichern.⁵⁸⁾ So findet sich denn auch im Kapitalkonto von 1520 in unserem Rechnungsbuche vermerkt: Dominus Hermannus Meyger et dominus Thomas van Wyckeden, proconsules et provisores ecclesie sancti spiritus in lubeck, dabunt xix s̄ terminus Pasce et ij marcas ad collacionem terminis Pasce et Michaelis. Et spectat ad memoriam Geske Koningess et sororis ejus Gretken necnon Anneken Vockenbecke. Von dieser letztgenannten haben wir schon (S. 39) erfahren, daß sie eine cledede Juncfrow und vor dem Altar des hern Bartold Nyke in der Heil.-Geist-Kirche begraben war, daß auch mit ihrer Memorie der Besuch ihres Grabes verbunden werden sollte. Her Bartold Nyke dürfte vielleicht der Propst des Kapitels Bartold Dives gewesen sein,⁵⁹⁾ welcher am 18. August 1436 starb, der Erbauer ⁶⁰⁾ der östlichen Scheitelskapelle hinter dem Hochaltar im Dom, der sog. Marientidenkapelle, welche 1687 durch den Bischof zu Lübeck Herzog August Friedrich zu Schleswig und Holstein zu seiner Begräbniskapelle umgebaut ⁶⁰⁾ ward. Da jedoch

⁵⁶⁾ Ztschr. f. Lüb. Gesch. IV S. I S. 87 unten.

⁵⁷⁾ Sie kommt unter den sämtlichen 60 Nonnen und 20 Novizen, die in der Urkunde des Protonotars des päpstl. Stuhls, Raimund Peraud, vom 1. Mai 1488 mit Namen aufgeführt werden, nicht mehr vor, war also damals wohl schon verstorben.

Dittmer, Urf.-Verz. I Nr. 203 und Beilage 3, S. 70/71.

⁵⁸⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II Nr. 153.

⁵⁹⁾ Urf.-B. d. Bistums Lübeck, Num. 11, S. 137.

⁶⁰⁾ v. Melle-Schnobel: Gründliche Nachrichten S. 232; Dr. Th. Hach: D. Dom zu Lübeck, S. 8.

von der Stiftung eines Altares in der Heil.-Geist-Kirche durch den Propst Bartold Dives nichts bekannt und überliefert zu sein scheint, könnte man auch an einen, vielleicht jenem verwandten, jüngeren Geistlichen an der Heil.-Geist-Kirche denken, der freilich mir sonst dort noch nicht vorgekommen ist. Es könnte allerdings ein Neffe des Propstes, ein Sohn von dessen Bruder Hinrich, gemeint sein. Denn dieser Hinrich Dives bestimmte in seinem Testamente vom 24. Februar 1455, „dat man mynen sone Bartold, den ik gestliken to wardende gelovet hebbe, schall holden to der lere ute dem samende gude“ bis zum vollendeten 24. Jahre. Dann soll er den freien Gebrauch der ihm zugeschriebenen Renten bekommen, damit aber ganz abge sondert und abgeschichtet sein. Vielleicht hat dieser später eine Kommende am Heil.-Geist-Hospitale inne gehabt.

Im Kapitalkonto wird 1520 als Schuldner aufgeführt Hans Wylfens modo Hans Dam tom Torpe in dem karpspele tom Schonenberge dabit 1 *mk* terminus Michaelis. Et spectat ad memorias Anneke Vockenbeke. Bischof Johannes von Ragenburg ⁶¹⁾ bezeugt aber 1492, Dezember 7, daß Hans Wilden von Tandorf dem Heil.-Geist-Hospitale für 15 *mk* Kapital 1 *mk* Rente verschrieben habe. Schon in den Einnahmen von 1520 bemerkt unser Rechnungsbuch bei Hans Dam tome Torpe und ebenso 1521 und in allen folgenden Jahren vacat oder tenetur. Er hat also nie bezahlt, oder der Posten war zurückgezahlt und anderswo belegt, ohne daß dies für uns erkennbar wäre.

Die Memorie der Anneke Vockenbeke wird im Rechnungsbuche schon 1520 als gemeinsam mit derjenigen der drei Geistlichen Joh. Weydeknepel, Hinrich Stendel und Hinrich Strejouw gefeiert mit den Worten aufgeführt: un vor Anneken Vockenbeke cum visitacione sepulcri un distribuerede viij *ß*. Für keinen jener drei Geistlichen war der Besuch des Grabes vorgeschrieben und in der Heil.-Geist-Kirche möglich, er mußte also 1520 dem der Anneke Vockenbeke gegolten habe. Die Eintragung steht nach der-

⁶¹⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II Nr. 171.

jenigen über die Consolacio St. Annæ, dem 26. Juli, und vor der Consolacio St. Mauricii, dem 22. September. Dazwischen ist der Memorien der hern Hinrich Kolman, Peter Duncker, Matthias Lockwisch und Matthias Wale gedacht. Im Jahre 1521 heißt es: Dominica Cantate helt id de memorias Gesche Koninges, Anne Voden, Claves Schroders, Marten Groten cum visitacione sepulcri un distribuerede xiiij fl , nemine absente. 1522 lautet die Eintragung und zwar nach der Consolacio Compassionis, also nach der Mitte Juli: Id let holden de Consolacio s. Anne myt der memoria Gesche Koninges et sororis ejus Greten et Anne Vockenbecke un distribuerede xxiiij fl vi d .⁶²⁾ Von 1523—28 wurden diese drei Memorien stets zusammen am St. Annen-Tage, mit Besuch des Grabes gehalten; 1523 wurden xx fl ix d verteilt, 1524 heißt es: un gaf nicht, 1525 un gaf allene tor memoria xj fl , von 1526 bis 28 ward je x fl viii d verteilt, wobei sich 1528 unter den Einnahmen bemerkt findet: Noch entfangen van demsulven (her Everde Louwen) tor memoria Gesche Koninges xix fl .

Wir haben oben schon erfahren (S. 47), daß das Festum divi Francisci (12) ex parte unius devote ac honeste persone gefeiert ward. Unter den Ausgaben finden wir es 1521 mit einer Austeilung von 14 fl 6 d und 1522 mit den Worten erwähnt: Id let holden de Consolacio s. Francisci et erat secunda un distribuerede xv fl 4 d , während es in den Einnahmen heißt: Noch entfangen van der mesterinne tor Consolacio Francisci 1 fl . Es war also dieses Fest erstmalig 1521 gefeiert worden. Nun finden wir auf S. 132 die Abschrift folgender ebenfalls noch erhaltenen, von Dr. Dittmer jedoch nicht erwähnten Pergamenturkunde, die uns die bisher ungenannte Stifterin durch den Zusammenhang mit anderen Eintragungen unseres Rechnungsbuches kennen lehrt.

⁶²⁾ Offensichtlich ist hier fl statt fl verrieben.

Wy Everharduß Louwe, Johanneß Goeze, Hinricus Sterneberch myth sampt allenn anderenn beleenedenn presterenn der Capellen tom hilligenn geste bynnenn lubeck bekennen unnd betugenn openbaer myt deßem breve, dat unß de Ersame mesterynne Anneke Daverhodesß tom hyllygenn geste heft geantwerdet twyntich mark lub. vauu halvenn Ener becappedenn unnd gekledeedenn Juncfrowen in dem vorgenanntenn godeshuse; uppe dat denne sodane ghyfte in Ewyger dechtnyße blyve, So saven wy vor unß unnd alle unnse nakomelynge vorberort in crafft dußes breveß, dat wy uppe den avent unde dach deß hilgen bychtygerß junte Franciscuß Ene heerlyche Consolacion, myt aller heerlycheyt alle Jar to ewygen tydenn in upgemelter Capellenn holdenn wyslenn to troste und salycheyt der sulvenn becappeden und gekledeeden Juncfrowen vorberort. Deß to orkunde hebbenn wy bavenn schreven Everharduß Louwe, Johanneß Goeze und Hinricus Sternberch myt vulborde unnd vorhete der anderen beleenden prestere unse Ingesegele wytlyken benedden an dußen breff gevangen. Gegeven nach Christi gebort dusent vyffhundert in dem dree unde twyntygsten Jare. Diese Urkundenabschrift ist später wieder durchstrichen, ebenso der Nachtrag: Diese xx # hovesstoles hß by Gretke Maß der kerckfrowen und die Bemerkung: Diese breff juß ludende hß gescreven up pergamente und besegelt und hß by der mesterynne tom hilgen geste, den heft se entfangen ynt 1523 van uns presteren, sowie endlich die darunter befindliche Eintragung: Dyt heft Gretke Maßes betalet h Ao 1529 Michaelis xx #.

Unter den Einnahmen heißt es 1523: Item noch hebbe ic entfangen in presencia dni Everhardi Louwen (dahinter ist nachgetragen im her Hinrich Sternberge) to der Consolacion Sti Francisci Ao 1523 Urbani (25. Mai) xx #. Das war also die Auszahlung des Kapitals, die Eintragung über die Rentenzahlung, welche gleich darauf sich findet: Item noch entfangen van der mesterynnen to der sulven Consolacion viii ß (also offenbar nur für ein halbes Jahr) ist wieder gestrichen. Unter den Ausgaben aber heißt es 1523: Item noch tor Consolacie Francisci

distribueret elken prester vii \mathcal{L} mit dem organisten un calcanten, den twe scholeren 8 \mathcal{L} , summa viii \mathcal{P} . Es waren also, da der Calcant den Schülern gleichstand und wie jeder von diesen beiden 4 \mathcal{L} erhielt, unter die Geistlichen einschließlich des Organisten 7 \mathcal{P} oder 84 \mathcal{L} zu verteilen mit je 7 \mathcal{L} , so daß 11 Geistliche anwesend gewesen sein mußten. Das Kapital blieb zeitweilig von Ende Mai 1523 bis zu Anfang September 1524 unbelegt. Denn unter den Ausgaben von 1524 finden wir folgende Eintragung: Item noch der kerckfrouwen tom hilgen geste Grette Maefß gedan van der Consolacion Sancti Francisci xx $m\mathcal{L}$; hyr heft je my an gedan v $l\mathcal{S}\mathcal{R}$ wafes, id $l\mathcal{R}$ iiij $m\mathcal{L}$, so schal je mi noch don vor iij $m\mathcal{L}$; dyt waß lycht in der vigilien Cappellen in dem schaffe int jar xv^cxxiiii nativitatis Marie (8. September). Es scheint, als wenn dieses Wachs auch als Pfand von der Kirchfrau hingegeben und das Pfund zum Preise von 4 \mathcal{P} berechnet war. Im Jahre 1525 finden wir unter den Einnahmen: Noch entfangen van der kerckfrouwen Nativ. Marie ad Consolacionem St. Francisci xx \mathcal{P} und unter den Ausgaben außer der Verteilung von xvj \mathcal{P} am Feste des St. Franciscus schon vorher: Item noch der kerckfrouwen gedan to waß id $l\mathcal{S}\mathcal{R}$ von iii \mathcal{L} 1 \mathcal{P} is xxi $m\mathcal{L}$ in octava Nativitatis Marie. Es waren also diesmal 6 \mathcal{L} 12 \mathcal{R} und zwar das Pfund zu 3 \mathcal{P} 6 \mathcal{L} . Auch 1526 und 1527 zahlte die Kirchfrau Grette Maefß 1 \mathcal{L} 4 \mathcal{P} , dagegen 1528 Remigii (1. Oktober) nur 1 \mathcal{L} . Die Austeilungen betragen 1526 = 15 \mathcal{P} 8 \mathcal{L} und 1527 = 1 \mathcal{L} . Grette Maefß ward die Nachfolgerin der Meisterin Anneke Daverhodeß. Sie kann jedoch nur höchstens 4 Jahre dies Amt verwaltet haben. Denn, nachdem sie noch zu den Zeiten der Bürgermeister Hermann Meyer (gest. 19. Aug. 1528) und Thomas von Wickedede (gest. 1527 November) diesen als Vorstehern des Heil-Geist-Hospitales als Kirchfrau gutgesagt hatte für 10 \mathcal{L} für ihre Schwester Anneke Lantscho, die eine Krankenpröve im Hospitale hatte, finden wir, daß 1532 Dienstag vor Philippii et Jacobi die Meisterin Grette Maefß begraben

ward.⁶³⁾ Den Nachweis nun, daß alle diese bisher einer ungenannten Stifterin zugeschriebenen Veranstellungen zur Verherrlichung der Feier des St. Franciscus-Tages aus der Spende einer damals noch lebenden Hospitalsinsassin stammen, gibt uns die Eintragung S. 127: Tho der Consolacie s. Francisci heft Befe Vocken,⁶⁴⁾ eyn junc frowe in dem hilgen geste, geven xx mrc. lub. hovetstoles, unde noch nicht belecht h̄ß Ao 1530 od Ao 31. Item Befe Vocken tom hilgen geste geven x m̄ Ao 32 van dessem hovetstole vorbenomet, noch Hans Werder de maler heft by syck de anderen x m̄, dar vor steyt 1 rot leydesche hoyke und eyn brun leydesche hoyke. Es wird mithin die 1532 noch lebende Befe Vocke der Meisterin im Heil-Geist-Hospitale Anneke Daverhodesß als einer Mittelsperson, um ihrerseits unerkant und ungenannt zu bleiben, im Jahre 1520 oder 1521 ein Kapital von 20 m̄ als Dotation für die Verherrlichung der Feier des Franciscus-Tages überwiesen haben. So lange die genannte Meisterin lebte, ward auch das Geheimnis, wenigstens formell, gewahrt. Denn noch 1529 nennt Johannes Goeke die Stifterin nicht. Erst 1530 wird deren Name erstmalig als der der Stifterin im Rechnungsbuche erwähnt.

Das Fest des Heil. Hieronymus (11) ward auf Grund einer Stiftung des 1467 in die Valerii martyris (29. Januar) verstorbenen Rathherrn Johann Sina höchst feierlich mit einer hohen Messe am 30. September begangen. Über das Stiftungskapital bemerkt S. 127, daß es xx m̄ betrage. Dyt gelt h̄ß belecht to Popkendorpe in Tyges Wafes⁶⁵⁾ erve in den guderen f. Johannis und h̄ß afgebrant und h̄ß wedder gebuwet und steyt

⁶³⁾ S. 20 in einem Rechnungsbuche schwarz kl. Hochfolio von 1530 ff. Waß der Koken ankümpf in dem hyllyghen geyste in Lub. de upboringe van renten un wysken etc.

⁶⁴⁾ Befe ist Abkürzung von Elisabeth. Hier zeigt sich, daß die Memorie für Anneke Vockenbecke wahrscheinlich auch auf Befe Vocken, als eine Verwandte jener Verstorbenen, zurückzuführen sein wird, und liegt noch ein Beispiel des Schwankens der Familiennamen vor.

⁶⁵⁾ Er hatte Hilfe von den Hospitalspriestern erbeten gehabt (S. 63).

clarlyken bescreven in der abbedijchen pacht boke to s. Johanse, dar vor to rente 1 gld.“ Von diesem Schuldner führt unser Rechnungsbuch überhaupt keine Rentenzahlung als eingegangen auf. Schon 1520 heißt es *tenetur de multis annis, vacat*. Nichtsdestoweniger wird das Fest von 1520—26 alle Jahre als gefeiert erwähnt. Bis 1523 wurde auch allene dem organisten und calcanten 14 *ſ* und sodann die folgenden Jahre 18 *ſ* zusammen ausgeteilt, dann heißt es: un gaf nicht, doch wird noch 1525 besonders hervorgehoben, daß das Fest *tribus lectionibus* gehalten sei. Gleichzeitig sollte gehalten werden die *Memorie* des am 7. Juli 1521 verstorbenen Bürgermeisters Tydemann Berck, dor heft he to geben xx *ure* hovesstoles, S. 127. Dies bestätigen die Einnahmen von 1521, wo es heißt: *Noch* entfangen *uth* her Tydeman Barcke *testamente* *tor* *memoria* hovesstol xx *ſ*. *Noch* entfangen *van* her Castorpe *tor* *memoria* xii *ſ*. Dieser, ein Sohn des 1512 verstorbenen Bürgermeisters Hinrich Castorp, und später von 1530—37 selbst Ratsherr, war einer der Testamentare des Tydemann Berck. Diese *Memorie* ward erstmalig am 30. September 1521, sodann alljährlich, auch noch 1528, mit Austeilungen gehalten, die zwischen 10 *ſ* 4 *ſ* und 11 *ſ* 6 *ſ* schwanken.

Von einer Belegung des *Memorienkapitales* erfahren wir zuerst aus den Ausgaben von 1526, wo es heißt: *Item* noch Hinrich Tyges dem schipper *gedan* *up* ii *guldene* *ringe* xx *ſ*, womit übereinstimmt die Eintragung im Kapitalkonto: *Hyrnyck* Tyges, *de* schipper, *heft* xx *ſ*; *unse* *pant* *ys* ii *goldene* *rynge*. *Ao* xxvi *terminus* *feria* *quarta* *ante* *letare* *dabit* 1 *ſ*. *Et* *spectat* *ad* *memoriam* *hern* *Tydeman* *Barcken*. Darunter steht: *dyt* *betalet* *anno* 27 *in* *vigilia* *Petri* *et* *Pauli* (28. Juni) *in* *presencia* *domini* *Everhardi* *Leonis*. Es ward mit einem anderen *Kapitale* zusammen dieses *Memorienkapital* 1528 wieder belegt, denn dort finden wir unter den Ausgaben folgende Eintragung:

Item so hebbe id Johannes Goetzen *gedan* in *gegenwardy* *cheyt* *hern* *Everde* *Leonis* *und* *hern* *Marquart* *Smusken* *Elfaben*, *Bawel* *Wolterstorpes* *frouwen*, *des* *lovers* *in* *der* *hundestraten*,

xxx fl lub. Dyt geschehen int Jar xv^oxxviii des myddewekens na (unleserlich) uppe 1 sulvern stop van xviii loden, ii sulvern lepel van v loden, 1 sulvern cruce myt ener sulvern feden van ii loden, noch vi gulden rynge so gud alze xx fl noch 1 borde myt 1 beslage; summa xi stücke; hyt vor wyl dese vorbenomete Pawel unde Elfabe syn husfrowe des Jares geven xxx fl tor ere godes un tor vormerynge hynes gotlyken denstes; hyt vor heft gelavet de beschedene Bernt Hafe un Geske syn husfrowe int Jar so bavenbescreven feria quarta ante Philippi et Jacobi (also am 28. April). Hiermit stimmt die Eintragung auf S. 12 im Kapitalkonto überein, die die Kette am Kreuze als verguldet bezeichnet und vom Kapitale der 30 fl bemerkt: Et spectat ad memoriam dom. Tydemanni Barcken ad Consolaciones s. Anne ad (verloschen)⁶⁶⁾ ad psalterium in die Passionis domini. Letzteres bestätigt auch die Bemerkung auf S. 127, wo von dem Memorienskapitale gesagt wird: und heft Pawel Wolterstorp in der hundestraten, noch heft desulve x mrc. hovetstoles, dyt hort tom salter in dem styllen brigdage. Daß auch Kapital von der Consolacio s. Anne dabei gewesen, wird hier nicht erwähnt, unter den auch hier aufgeführten Pfandstücken aber das Kreuz als eyn sulveren agnus dei und die borde myt enem beslage als eyn frowengordel myt smyde bezeichnet, auch als Termin der Rentenzahlung der 30 fl Ostern angegeben. Für das Lesen des Psalters, das in der Heil-Geist-Kirche regelmäßig am Karfreitage geschah, ward jedes Jahr 1 fl zur Verteilung gebracht.

Von dem Feste Symonis et Judae (14), zu dessen Verherrlichung her Harmen Wesenberg, Wikar an der St. Agidienkirche, wie uns S. 128 gemeldet wird, xiiij mrc. lub. hovetstoles gegeben hatte, erfahren wir, daß es von 1520—28 regelmäßig gehalten ist, dabei zwischen 12 fl 10 d und 15 fl 10 d verteilt wurden, sowie gelegentlich des Jahres 1528, daß es tribus

⁶⁶⁾ Vielleicht nach einer Bemerkung auf jenem Quartblatte von 1526 zu ergänzen „memoriam Claves Schroderi.“

lectionibus gefeiert ward. Es heißt S. 128 ferner: dyt gelt heft Hans Treptow uppe dem lobarge, dar vor ghyft he i mrc. terminus Symonis et Jude; hyr hebbe wy nene breve up, men id steyt bescreven in der stadt bock Ao 1516 ipso die Barbare (4. Dezember). Das Kapitalkonto gibt an: Hans Treptow, Katerina uxor up dem lobarge Summa capitalis xiiij *m℥*, dabit i mrc. terminus Martini, fidejussor Hinrich Glandorp. Et spectat ad Consolacionem Symonis et Jude. Darunter steht, nachdem die ganze Eintragung gestrichen ist, in anderer Handschrift mit ganz blasser Tinte: Dyth uthgelofet Anno 1530 in vigilia Pentecostes. Es muß jedoch Hans Treptow außer diesen xiiij *m℥* noch ebensoviele ursprünglich geliehen erhalten haben. Denn nach den Einnahmeseiten zahlte er jährlich 2 *℥*, meistens Symonis et Judae 1 *℥* und Katharinae auch 1 *℥*, und zahlte 1523 Fastnacht ⁶⁷⁾ x *m℥* hovesstoles zurück. Danach wird die auf S. 11 gestrichene Notiz, nach welcher ein Teil des Kapitals zur Consolacio s. Katerine gehören sollte und Treptow ii *m℥* Rente zahlte, was später in i *m℥* geändert ward, zutreffend und die ältere Fassung gewesen sein. Die Angabe, daß das Kapital xiiij *m℥* betrage, wäre dann erst nach der Rückzahlung der erwähnten x *m℥* eingetragen worden. Der Vikar Hermann Wesenberg kaufte ⁶⁸⁾ vom Knappen Wolrad Heest in Tremsbüttel gemeinsam mit dem Vikar am Dom, Johann Ruge, indem dieser 60 *℥*, jener 40 *℥* hergab, am 20. Januar 1441 eine Rente von 7 *℥*. Sonst weiß ich ihn bisher nicht nachzuweisen. Auch von dem Stifter der Consolacio s. Katarine (17), hern Johann Borkel, ist mir näheres nicht bekannt. Die Feier ward ebenfalls 1520—28 regelmäßig gehalten und dabei zwischen 13 *ß* 10 *ä* und einmal 1 *℥*, sonst im Durchschnitt 15 *ß* 4 *ä* verteilt. Daß ursprünglich Hans Treptow das hierzu gehörige Kapital verrentete,

⁶⁷⁾ Scheint irrtümlich bei 1523 nachgetragen zu sein und nach 1526 zu gehören, denn erst 1527 ist die Rente nur noch 1 *m℥*.

⁶⁸⁾ Lüb. Urf. B. VIII Nr. 5.

dann es dem Krämer Hinrich Glandorp 1526 in profesto Nicolai als Darlehen gegeben ward, somit die Vermutung bestätigt wird, daß Hans Treptow bis 1526 Fastnacht das Kapital gehabt habe, ist bereits früher (S. 59) erwähnt. Hier mag nur noch hervorgehoben werden, daß in den Ausgaben von 1525 ferner sich findet: Item noch Hinrich Glandorp gedan up i julvern stop feria secunda ante exaltacionem crucis (also 12. September) xv *mk*, welche er 1526 wieder zurückzahlte und dafür 1 *℥* Rente entrichtete. Das Datum der Rückzahlung wird nicht angegeben, doch dürfte der Schuldner das Darlehen ein Jahr lang zu 6 $\frac{2}{3}$ % gehabt haben.

Hiermit haben wir die sämtlichen 18 Feste und 27 Memoriae perpetuae, von denen Johs. Goetze uns Nachrichten aufbewahrt hat, soweit diese letzten reichen, an uns vorübergehen lassen. Wir haben aus dem Vorstehenden gesehen, daß noch bis in die letzte Zeit vor endlicher Durchführung des Gottesdienstes nach Luthers Lehre in allen Lübeckischen Kirchen für die Heil-Geist-Kirche Stiftungen zur Verherrlichung der Feier der Heiligen und für das Seelenheil Verstorbener vorkommen, andererseits aber auch, daß die Feier der Memorien hinsichtlich der dafür bestimmten Tage häufig aus uns nicht mehr erkennbaren Gründen gewechselt hat. Das Ausbleiben von Renten für solche kirchlichen Feiern in diesem letzten Jahrzehnt vor der Durchführung der Reformation mag auch zusammenhängen mit der durch diese wachgerufenen, die breitesten Schichten des Volkes tief durchdringenden Abneigung gegen die katholische Lehre, vor allem auch bezüglich des Ablasses und der Verdienste und heilsamen Fürbitten der Heiligen. Um hinsichtlich der zu begehenden gottesdienstlichen Feiern den zu dem Chordienste verpflichteten Geistlichen und Chordienern einen Anhalt zu gewähren, sorgte der Monitor und Distributor dafür, daß ein Verzeichnis auf dem Chore ausgelegt ward. Dies ward jährlich angefertigt und hieß ene observanda up dat chor. Im Jahre 1520 kostete sie 4 *℥*, in allen folgenden Jahren 6 *℥*. Mehrfach wird erwähnt, daß die Zahlung hern Ewerde (Souwe) geleistet ward, der also wohl

die Aufstellung, als wie es scheint der älteste Geistliche, beschafft haben wird. Etwas anderes wird jedoch unter der Eintragung von 1520: Noch vor ii clausuras tom ligger upt chor viii A verstanden werden müssen. Wie ich annehme, war dieser ligger ein Breviarium oder ein Liber hymnorum antiphonarum et sequentiarum für den Chordienst. Es waren aber jene oben erwähnten Feste und ewigen Memorien keineswegs die einzigen in der Heil-Geist-Kirche gefeierten. Einen Beweis dafür gibt uns nachstehende Urkunde von Ostern 1513, welche sich in einem 1510 angefangenen Rechnungsbuche der Hospitalsvorsteher in Abschrift findet, im Urkundenverzeichnisse des Dr. Dittmer jedoch nicht erwähnt ist. Das Buch, in braunes, schlicht gepreßtes Leder gebunden, bezeichnet sich selbst durch Golddruck einer 3 auf dem Rücken als das dritte in der Reihenfolge, ferner auf S. 1 als am dage visitationis marie 1510 angehaben, unde is dat andere unde dat erste laten bileggen hir jnt julve gadeshus upt nye welffte, das jetzige Archiv gleich rechts unmittelbar hinter dem südlichen Eingange in das Langhaus des Hospitales. Die Urkunde lautet: *A*

Witlick is alseweme, de dese schryfft seen un horen lesen, dat in den jaren unnes hern voffteynhundertundorteyn Pasco wy Tideman Barke un Herman Meyer, vorstendere des hospitales offte gadeshuses des hilligen gestes, hebben entffangen van der jnnigen un dogetfamen juncfrowen Anneken Daverhodes, nu tor tyd des vorbenomeden hospitales mesterynne, vyffundedortich m/ lubsch, de wy vorbenomeden vorstendere in des vorgescreven hospitales un godeshuses nut un besten gekeret hebben, wor vor wy un unse nakomelynge jarlykes to ewigen tyden geven sullen un wullen der vorbenomeden mesterynne un eren nakomelynge twyntich schillinge lubsch, umme dar vor to ewigen tyden laten to holdende alle vrydage den twen cappellanen un beyden chorscholeren to singende Tenobre facte sunt un amme dage der hemmelvart marien to syngende upt herlikeste, so sic dat eget un behoret, unde dese twintich schillinge schal me alletyd entrichten den mesterynnen denne tor tyd synde up paschen, wenn men den presteren afflonet,

unn dat erste jar ward den mesterynnen bedaget anno vofftey-
 hundert verteyn pasce. Diese besonders herrlich außzustattende
 Feier von Marien Himmelfahrt am 15. August, obwohl erst wenige
 Jahre vor Anlage unseres Rechnungsbuches angeordnet, hat darin
 auffallenderweise keine Aufnahme gefunden. Ebenso steht es
 bezüglich der schon kurz erwähnten beiden großen aus den Jahren
 1516 und 1521 stammenden Stiftungen, der Marientyden des
 Alexius Magnus und der Missa beate Marie virginis des
 Bürgermeisters Tydemann Berck.

Auf S. 3 lesen wir: Alexius Magni, inferior cancellarie
 lubicensis scriba,⁶⁹⁾ horarum beate marie virginis in ecclesia
 sancti spirituss, ffundator, a seculo in peste migravit⁷⁰⁾ anno
 nostre salutis m^v^cxvi. Ferner auf S. 14 heißt es: Int jar unjes
 heren m^v^cxx up Michaelis her magister Frederik Schinkel, her
 Jacob Dueß, beyde vicarij to unser leven frouwen bynnen lubeck,
 unn Harmen Bremer, jalygen Alexij Magni testamentarij, dese
 vorbenomeden beleden to lubeck uppe der kernerie⁷¹⁾ to marien tyde
 tom hylgen geste vi^c m^{rc} hovefstoles. Int jar unjes heren m^v^cxxi
 up Michaelis, dyt jar waß frig sunder rente. In dessem sulven
 jare up Michaelis do wart marien tyde van Alexius wegen
 aldererste angehaven to jnygende tom hylgen geste bynnen Lubeck.
 S. 3 ist bemerkt: Inceptores horarum hy fuere anno nostre
 salutis 1521 Michaelis:

Dominuss Jacobus (Duess) de pomerania, sacellanus

Dominuss Everharduss Leonis de Westvalia

Dominuss Johanness Goetze de Parchym

⁶⁹⁾ Nach einer Urkunde vom 16. Oktober 1522 war er auch
 Commendista up dem frankenhuse tom hylgen geiste.

⁷⁰⁾ Er starb am 27. November 1516.

⁷¹⁾ Der Rat verschrieb 1522, September 28 dem Heil.-Geist-
 Hospitale für 600 fl aus dem Testamente des Alexius Magnus ein-
 gezahltes Kapital 30 fl auf Michaelis von der Kämmererei fällige
 Rente unter Vorbehalt des Rückkaufes nach halbjährlicher Kündigung.
 Dittmer, Urf.-Verz. II Nr. 205.

Dominuss Anthonius Bramstede de Schonenberch

Dominuss Hermannus Vrigdach, officianss

Discretuss Johanness Koel, choralis.

Ebendort finden sich noch folgende Eintragungen: De Testamentarij seligenn Alexij Magni, des̄ underschryver̄, de hebbenn belecht to Marienn Tyde uppe der Kemerie to Lubeck vi^c mark lub., dyt gelt hadden de kemerere ii jar land vrigh, jut jar unnes̄ herenn m^v^cxxii Michaelis̄ do rentede yd erstmael xxx mark lub. Dyt beholden de heren ock half ynne van der veyde ⁷²⁾ halven jut jar xxiii. Auf S. 14 werden diese Renten von 1522 und 1523 ebenfalls als rückständig erwähnt, aber 1522 findet sich eingetragen: Hyr to (nämlich zu den Marientyden) gaf uns̄ Harmen Bremer ute synem budel xxx mrc., so dat elck prester krecht x mrc., ⁷³⁾ dyt was de aldererste rente, de wy prester entfanghen, benomelyken her Evert Louwe, her Johan Goege, her Jacob Dueß, her Jacob unde her Nicolaus, beyde cappelane, und Johan Koel de chorscholer; dit gelt gaf he uns̄ van Alexius wegen. In den Ausgaben von 1521 heißt es: Item noch Johann, dem Coraly, 1 bock pappyr̄ un 1 umschlag ij ß. Dies wird auf den genannten Johann Koel gehen, der vielleicht die für den Chordienst bei den Marientiden zu benutzenden liturgischen Stücke zu schreiben hatte. Schon um Ostern 1520 ward ebenfalls für ein Buch Papier und einen Umschlag 1 ß 8 d. ausgegeben, 1528 je 1 ß für Pergament, 1 bock pappir un 1 ummeslege.

Der Kapellan her Jacob scheint Jacob Schulte gewesen zu sein. Dieser wird an zwei Stellen des Rechnungsbuches bei Distributionen neben her Jacob Dueß genannt. Der Kapellan her Nicolaus kommt nur in der einen erwähnten Stelle vor, ihn kann ich daher nicht genauer nachweisen. Die beiden Kapellane erhalten, ohne daß ihre Namen genannt worden, von s. Annen missen (2)

⁷²⁾ Krieg gegen Dänemark 1522—24 in Verbindung mit Rostock, Wismar und Stralsund.

⁷³⁾ Nämlich einschließlich der vorher aufgeführten Verteilung aus des Tidem. Berck Messfestigung.

jährlich jeder 7 fl 5 A und van Kolmans wegen, Barbare (4. Dezember), jeder 2 fl . Den beiden Scholeren ⁷⁴⁾ up dem Chöre ward alljährlich von s. Annen misse zusammen 2 fl gegeben, welche sie 1523 noch mit dem Koster teilen mußten, während 1524 und 1525 für jeden der beiden Chorschüler die Gabe auf 8 fl sank, 1526 aber wieder die alte Höhe erreichte. Zur s. Annen misse wurden auch besondere Lichter angeschafft. Meistens waren es drei, der gewöhnliche Preis für sie zusammen 12 fl . Wir finden 1526 Vocem jucund. die Eintragung: Item icf let ock verbeteren dre lichte to sunte Annen misse un kostede viii fl . Hierauf bezieht sich ein anderer Ausgabeposten desselben Jahres: Item noch gekofft ii fl waf, to verbeterende s. Annen lichte, yd fl xi albus summa xxii albus, summa vii fl 4 A . Außer den beiden Kapellanen empfangen von s. Annen misse auch je 7 fl 5 A zunächst 1520 fünf Priester der Heil-Geist-Kirche, nämlich Evert Louwe, Johannes Goeke, Hinrich Sauwing, Anton Bramstede und Hinrich Sternberg. 1521 heißt es kurz: Noch vii presteren, elkem vii fl v A , ohne sie zu nennen; 1522 sind wieder nur fünf Priester, jedoch anstatt Hinrich Sauwing wird Harmen Frigdach erwähnt. Dieselben fünf kommen auch 1523 und 1526 vor. 1524 heißt es wieder: Noch söven presteren elkem 3 fl ix A is summa xxvi fl iii A , ebenso 1525, 1527 und 1528, jedoch erhielt in diesen drei Jahren jeder nur je 3 fl v A .

Stets zur nämlichen Zeit mit diesen Zahlungen von s. Annen misse erhalten auch alle Jahre regelmäßig de kalandsherren 3 fl und her Georg Schele, seit 1525 für ihn her Everhard Haleholtscho, 5 fl . Diese beiden Genannten erscheinen hier nicht für sich persönlich als Empfänger, sondern zeitlich nacheinander, da her Jürgen Schele am 19. Juni 1524 verstorben war, ⁷⁵⁾ als Vertreter oder wie sie mehrfach genauer bezeichnet werden als die seniores

⁷⁴⁾ Einmal wird 1524 ein Coralis Hermannus erwähnt; ob dieser auch hier neben Johann Koel gemeint ist?

⁷⁵⁾ Ztschr. f. Lübb. Gesch., Bd. 8 S. 97 Nr. 81 b.

vicariorum ecclesie St. Jacobi. So heißt es denn auch im Kapitalkonto: De fernerere her Bartelt Kerckrynek un her Berend Bomhower dabunt xiiii fl terminus Pasce. Et spectat ad missam s. Anne vi fl et ad dom. Georgium Schelen v fl et ad fratres kalendarum iii fl . Ob diese Zahlungen mit der Feier der s. Annen misse zu tun haben, ist sehr zweifelhaft. Es scheint hier vielmehr eine gemeinsame Kapitalbelegung der drei Körperschaften, nämlich der Commendisten an der Heil.-Geist-Kirche, der Vikare an der St. Jacobi-Kirche und des St. Clemens Kalandes vorzuliegen, wie solche Geldgeschäfte mehrfach gemeinsam von ihnen gemacht wurden.

Hier mag auch noch erwähnt werden, daß am 28. September 1518 der Rat den Empfang einer Zahlung von 400 fl durch die Testamentare des Alexius Magnus zur Stiftung einer Commende im Heil.-Geist-Hospitale⁷⁶⁾ und von 40 fl durch die Testamentare des Claus Bites zur Verbesserung der Commende hinter dem Krankenhause des Heil.-Geist-Hospitales bestätigte. Ob dieser Claus Bites dieselbe Person ist mit Claves Byt dem Bergensfahrer, der 1464—71 erwähnt wird,⁷⁷⁾ und mit demjenigen, dessen Grabstein in der Marienkirche in der Marienkapelle des Norderturmes nach Dr. Techen⁷⁸⁾ die Inschrift trägt Anno . . . Bartolomei starf Claves Witgo (ob Vitges?) vermag ich nicht zu entscheiden.

Von wem die St. Annen misse gestiftet worden ist, darüber enthält das Rechnungsbuch nichts. Von mir in der mehrfach erwähnten Plunderkiste aufgefundene, von Dr. Dittmer nicht angeführte Urkunden⁷⁹⁾ geben jedoch darüber nähere Aufschlüsse. Die Vorsteher des Heil.-Geist-Hospitales, die Bürgermeister Johann Herze und Tidemann Berck, verkauften dem Jürgen Sommer und dessen Ehefrau Katharina am Pfingsttage den 31. Mai 1506 auf Lebenszeit des

⁷⁶⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II Nr. 199.

⁷⁷⁾ Dr. Friedr. Bruns, d. Lüb. Bergensfahrer, S. 122 Anmerk. 7; S. 175 u. 285.

⁷⁸⁾ Ztschr. f. Lüb. Gesch. Bd. 8, S. 80, Nr. 174 B.

⁷⁹⁾ Als Beilagen Nr. 1—3 im Anhange abgedruckt.

Längstlebenden der Käufer eine freie Prövenstelle und Wohnung nebst voller Kost im Heil.-Geist-Hospitale, wie sie vor ihnen der Prövenner Hinrich Meyhom bis zu seinem Tode gehabt hatte, für 300 L . Von diesen sollten 100 L bar bei Aushändigung der Verschreibung, die andern 100 L vor dem nächsten Weihnachten, die letzten 100 L bei dem Einzuge in das Haus bezahlt werden. Der Nachlaß beider sollte dereinst dem Hospitale zufallen. In der zweiten Urkunde vom 5. Februar 1509 quittiert Bürgermeister Johann Herze dem Jürgen Sommer und dessen Ehefrau Katharina für die vollgeschehene Einzahlung jener 300 L und verspricht ihnen, dafür sich zu verwenden, daß sie vom Schoß und vom Wachtgelde befreit bleiben sollen. In einer bei Dr. Dittmer erwähnten Pergamenturkunde ⁸⁰⁾ vom 28. September 1509 bekennen die Eleemosynarien des Heil.-Geist-Hospitales, von Jürgen Sommer 100 L bekommen zu haben, um die Rente zu Seelenmessen und Wachslichtern zu verwenden. In einer ferneren, bei Dr. Dittmer fehlenden Pergamenturkunde vom 28. September 1515 bekennen die Eleemosynarien sodann mit fulbort unde medewetende der Erfamen wifen hern Tidemann Barten unde hern Hermen Meygers, borgermesteren, nu tor tid vorstendere deßulven gadeshuses, 120 L lub. von den Prövenern im Heil.-Geist-Hospitale Jürgen Sommer und seiner Ehefrau Katharina empfangen und zu 6 L Rente bei dem Räte zu Lübeck belegt zu haben. Davon sollen zu einer, jeden Dienstag zu haltenden, Messe zu Ehren der heil. Anna 1 ß dem Priester, also jährlich 3 L 4 ß , jedem der beiden Chorschüler für das Jahr 1 L , der Rest mit 12 ß zu Wachslichtern verwendet werden, von denen die Meisterin oder Kirchfrau jährlich 3 Stück anschaffen soll. Wenn die Priester im Messelesen säumig werden sollten, haben die Hospitalsvorsteher bei einem anderen Gotteshause eine solche immerwährende Messe einzurichten. Endlich bekennen ⁸¹⁾ der Prior und der ganze Konvent des Burgklosters in

⁸⁰⁾ Dittmer, Urk.-Verz. II Nr. 187.

⁸¹⁾ Die Urkunde in einer gleichzeitigen Papierabschrift fand sich ebenfalls in der Blunderkiste vor.

Lübeck am 24. Juli 1514 den Empfang ihnen von Jürgen Sommer gezahlter 400 M , von denen 100 M dazu bestimmt sind, daß an jedem Freitage eine Messe vom Leiden Christi am Kreuzaltare gehalten werde, während die andern 300 M dem Ehepaare Sommer halbjährlich zu Johannis und Weihnachten mit 15 M im ganzen verrentet werden sollen, so lange beide leben. Nach dem Tode des einen sollen 5 M Rente zu einer am nämlichen Altare jeden Sonnabend zu haltenden Messe von Maria der moder Gades, nach dem Tode des Längstlebenden der Eheleute Sommer auch die ihm noch zuständig gewesenen 10 M Rente zu zwei ewigen Messen am nämlichen Altare, und zwar die eine Sonntags von der hilligen Drevaldicheit und die andere Montags von allen cristen selen, verwendet werden. Auch ward beiden Eheleuten eine freie Grabstätte bei jenem Altare auf der Südseite der Kirche zugesichert. Es scheint der Ehemann Sommer Ende Juli oder Anfang August 1522 verstorben zu sein. Denn unter den Ausgaben finden wir die Eintragung: Noch to parentacion Jürgen Somer distribueret Sixti xii M , und in gleicher Weise sind diese 12 M unter den Einnahmen verrechnet. Parentatio ist aber der Ausdruck für die Leichenfeier.

Von des Bürgermeisters Tidemann Berck Stiftung meldet uns eine Eintragung auf S. 14 unseres Rechnungsbuches: Int jar unses heren mv^cxxi up Michelis her Lambert Wytindhof, ratman to lubeck, Hinrich Castorp, Hinrich Provestynck und Harmen Wesel, selgen her Tydeman Barden testamentarij, dese vorbenomeden beleden to lubeck up der kernerie to Maryen syngenden mißen tom hilgen geste viij^e mrc. hovetstoles. Int jar unses heren mv^cxxii up Michaelis do wart bedaget erstmalß to Marien syngenden mißen van her Tydemanß wegen xxx mrc. Doch ging es mit dieser Rente ebenso wie mit derjenigen zu den Marienkynden des Alexius Magnus. Auch sie behielten de heren van der beyde halven 1522 und 1523 ein. Für beide Stiftungen gingen die rückständigen Renten erst später ein. Für 1524 wurden sie durch her Bartelt Karckynck unde her Hinrich Warneböcken, beyde rad-

lude, in swedischem gelde bezahlt. Die Testamentare Tidemann Bercks überlieferten laut uns erhaltener Urkunden ⁸²⁾ vom 28. September 1522 den Vorstehern des Heil.-Geist-Hospitales zum Behufe der Messe jenen Kapitalbrief der Kämmerci über eine Rente von 30 R , sowie ein silbernes Marienbild, einen Kelch, ein Pacificale und zwei Messgewänder. Den Empfang aller dieser Gegenstände bestätigten die Vorsteher, die Bürgermeister Hermann Meyer und Thomas von Wickebe, und überwiesen am nämlichen Tage ⁸³⁾ jene Renten den sechs Priestern zu gleichen Teilen. Sie verfügten ferner mit wetende Gines Erbarn Kades to Lubecke, daß die Messe von Ostern bis Michaelis um 6 Uhr, von Michaelis bis Ostern aber gegen 7 Uhr mit 3 Lektionen und Responsorien anheben, und darauf die prima tercia und nona in mäßigen Pausen folgen solle. Im Falle eintretender Behinderung kann ein Vers um den anderen fleißig gelesen, auch die Messe selbst zwar gelesen werden, doch soll alsdann jedenfalls die Vesper singend abgehalten und mit dem Sermon fortgefahret werden.

Die für diese Stiftung grundlegenden Bestimmungen im Testamente des Tidemann Berck vom 29. Mai 1521 lauten, nachdem er vorher jedem Kranken im Heil.-Geist-Hospitale zu zwei Austeilungen je 2 R in die Hand vermacht und bestimmt hat, "dat myne Testamentarien to hand na mynem dode my nadoen dree Selebade," ferner daß sie „kortes na mynem dode scholen maken eine memoria alle jar up dem dach alsze ic verstorve to holden unde wo dor wentlick began laten," folgendermaßen: Item van szodanen vofftlich marck renten, alsze ic gedachter huszfrowen ⁸⁴⁾ de tydt eres levendes to gebrucken gegeben hebbe, scholen myne Testamentarien na erem dode twe mynse, de eyne van junte Teronymo, de andere van dem lidende Christy tom hilligen geiste up dem krankenhuse

⁸²⁾ Dittmer, Urk.-Verz. II Nr. 206 und 207.

⁸³⁾ Dittmer, Urk.-Verz. II Nr. 209.

⁸⁴⁾ Nämlich seiner Ehefrau Elsbabe geb. Moller.

tor Commenden, so Gerhardus Stromeyer ⁸⁵⁾ in besitte hefft, to salicheit myner unde myner husfrowen szelen gestichtet werden, ⁸⁶⁾ alle wefen to ewigen tyden to holdende unde dat overblyvende schal armen huszarmen unde justes in gades ere gegeben werden, dar jdt mynen Testamentarien duncket best bestediget wefen to salicheit myner szele. Item noch geve ic sozzhundert mark to eyner ewigen mytze, de men tom hilligen geiste, wanner Marientyde, so fortes dar werden angehoben, uthe syn, von der hochgelaveden Junckfrowen Marien alle dage gelick in anderen kercken schal syngen, unde to eynem sulveren bylde to dersulven mytze geve ic twe mark lobich umme myn under myner husfrowen wapen dar op to maken, alles to troste unzer beyder szele, unde dat ander sulvermyde, dat overblyvende is, wanner dyt vorgechrevene alle entrichtet is, scholen myne Testamentarien to gelde maken, unde in gades ere, wor dat to myner unde myner leven huszfrowen szelen salicheit duncket, best bestediget wezen, unde den armen szelen darvon godes aff na scee, geben.

Zu dem Heil-Geist-Hospitale stand auch das Amt der Barbieren in Beziehungen, die in unserem Rechnungsbuche ebenfalls zum Ausdruck gelangen. Die aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammende Amtsrolle ⁸⁷⁾ enthält zwar darüber nichts. Denn diese Beziehungen hängen mit der confraternitas balneatorum, der geistlichen Bruderschaft der Badstöver zusammen. Solcher Bruderschaften wird bei anderen Ämtern meistens auch nur in den jüngeren Rollen gedacht. Dennoch möchte ich annehmen, daß die geistliche Bruderschaft des Amtes der Badstöver ihren Ursprung

⁸⁵⁾ Es heißt vorher im Testamente: Item noch geve ic Gerhardo Stromeyer, deme substituten, Soßz rynsche gulden unde eynen van mynen vofzen tabberden, ⁸⁶⁾ alles to fruntliker dechtenijze. Der Genannte wird Kanzleisubstitut gewesen sein, ist mir aber bisher, nameentlich als Commendante im Heil-Geist-Hospitale, nicht vorgekommen.

⁸⁷⁾ Tabberd, ein mantelartiges Obergewand.

⁸⁶⁾ So steht es im Original-Testamente; der Schreiber ist hier aus der Konstruktion gefallen.

⁸⁷⁾ Wehrmann, d. älteren Lüb. Junftrollen S. 162.

schon dem Anfange des 15. Jahrhunderts verdankt. In seinem Verzeichnisse solcher Bruderschaften hat J. v. Melle⁸⁸⁾ sie allerdings überhaupt nicht erwähnt. Aber das Amt der Badstüber schenkte dem Heil-Geist-Hospitale laut Urkunde⁸⁹⁾ vom 13. Juli 1502 ein Kapital von 100 A zu Seelenmessen. In dieser Urkunde wird als Veranlassung zu dieser Schenkung angegeben, daß dem Amte vom Hospitale „etlike privilegia unde rechtichende van oldinges vermoge breve unde segelen van dato veerteyn hundert dar na in negenden jare vincula petri (1. August 1409) dar up gegeven . . . unde de breve am dele dorch oltheit vormulstert“ eingeräumt gewesen und daher dem Amte über diese seine Gerechtigkeiten nunmehr neue Briefe ausgestellt seien. Als solche sicherlich nur aus jenen alten Briefen übernommene Gerechtigkeiten werden aufgeführt: Amtsbegräbnis bei dem Hospitale, Krankenpflege für die kumpane und megede, Memorien für die Verstorbenen, zu deren Feier alle aus dem Amte bei Strafe von $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs kommen, oder ihre Geldspenden einsenden sollen. Männer und Frauen aus dem Amte zahlen für die Benutzung des Hospitals-Krankenhauses nach Vermögen. Stirbt dort ein Mitglied ohne Erben, so fällt sein Nachlaß dem Hospitale zu. Für 5 A jährliche Rente sollen für die Verstorbenen aus dem Amte zwei Seelenmessen, eine an jedem Montage, die andere an jedem Sonnabende gehalten werden. Ferner ist uns eine Urkunde⁹⁰⁾ vom 20. Dezember 1520 erhalten, worin die Älterleute des Amtes der Badstüber versprechen, für die dem Amte bewilligten kirchlichen Gerechtigsame dem Heil-Geist-Hospitale jährlich 5 A zu entrichten. Wie es scheint, ist dieses erst die der obigen Urkunde des Hospitales entsprechende Gegenurkunde, und das Amt hatte jährlich nur 5 A , nicht 10 A , zu zahlen.

Nach J. v. Melle (Lubeca religiosa, Manuscript auf d. Stadtbibl., S. 464) stiftete her Franz von Winthem, ein Geist-

⁸⁸⁾ Gründl. Nachrichten v. Lübeck. 3. Aufl. S. 336 ff.

⁸⁹⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II Nr. 179.

⁹⁰⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II Nr. 204.

licher, in der Heil.-Geist-Kirche zu dem Badstöver-Altare eine Kommende und vermachte dazu 15 Z Jahresrente. „Von dieser Kommende sind anno 1569 die Erben seligen Herrn Hieronymus Patebuschen Rathsverwandten (gest. 25. November 1550) Patroni gewesen und hat dieselben dazumalen inne gehabt Hinricus Blanckenheim.“ Dieses bestätigt eine uns erhaltene Quittung des Genannten vom 4. Dezember 1609, in der er sich als vicarius am Dom zu Lübeck bezeichnet und vom ältesten Bürgermeister und Vorsteher am Heil.-Geist-Hospitale, Alexander Lüneburg, Zahlung erhalten zu haben bekennt der Michaelis 1609 fällig gewesenem 15 Z Rente „zu einer Commenden zum Heiligen Geiste zum Altar Sti Hieronymi gehörig, welcher dort die von Winthem oder seligen Patebusches Kinder dieser Zeit Patrone und Lehnwahrer haben, welches Geld ehemals auch mit anderem Gelde der Armen daselbst is belecht worden.“ Der Badstöver-Altar wird also hierdurch mit dem Hieronymus-Altare identifiziert.

In unserem Rechnungsbuche finden wir die Badstöver und die geistlichen Handlungen für ihre Brüderschaft nur auf den Einnahmeseiten von 1520—29. Gleich die erste Eintragung lautet 1520: Noch empfangen de absentia balneatorum jn ebdomade pentecostes iii ß . Unmittelbar darunter steht „d. marquardus et d. antonius et hermannus absentes.“ Der Erstgenannte war her Marquard Smuesken, einer der Hospitals-Cleemosynarien gleich den anderen beiden uns schon bekannten Anton Bramstede und Hermann Bridach. Der ihnen wegen ihrer Abwesenheit nicht ausgezahlte je 1 ß fiel also in die gemeinsame Kasse. Derselbe Fall trat im Herbst 1520 ein, wo es heißt: Noch empfangen dat residuum balneatorum jn autumpno ii ß d. anton. d. sterneb. absentes,⁹¹⁾ und dann später vorkommt „noch empfangen dat residuum balneatorum iii d .“ Der erste Betrag war das den abwesenden beiden Geistlichen nicht ausgezahlte, sondern zur Kasse genommene stipendium von je 1 ß , der andere dagegen der

⁹¹⁾ her Anton Bramstede und her Hinrich Sternberg.

bei der Austeilung nicht verteilbar gewesene Rest der bei der geistlichen Handlung eingegangenen Opferpenden. Dieses residuum balneatorum, wechselnd zwischen 2 *℔* und 4 *℔*, kommt gewöhnlich viermal im Jahre vor, nämlich Judica, Corporis Christi. (wechselnd mit Pentecostes oder Petri et Pauli) in autumno, (oder Mauriti) und in adventu (oder Lucia), fällt also annähernd mit den Quatembem,⁹² den quatuor temporibus, zusammen. Nur einmal 1526 heißt es in den Einnahmen: Item noch entfangen van den badstoveren dominica Judica xii *ß*, und unter den Ausgaben: Item noch distribuerte van den badstoveren ehren absenten vel in residuo xii *ß*. Dies vel in residuo scheint hier irrtümlich zu stehen. Denn sonst kommen Einnahmen von den zu den heiligen Handlungen ausgebliebenen Mitgliedern des Amtes oder der Bruderschaft nicht vor. Die Ausbleibenden sollten ja ihr Opfergeld einsenden, und so wird dies mit dem der Anwesenden kurzer Hand an die bei der Feier mitwirkenden Geistlichen verteilt sein, deshalb im Rechnungsbuche sonst nicht vorkommen. Dies wird auch der Fall gewesen sein mit den jährlich zu zahlenden 5 *℔*, die jedoch vielleicht nicht den Priestern, sondern den Hospitalsvorstehern zu entrichten waren, daher in deren Rechnungsbüchern zu suchen sein würden. Beide Zahlungen aber finden wir in einem vom Hospitalsvogte geführten, oben (S. 38 u. 91) bereits erwähnten Buche „Was der token ankümpt in dem hyllyghen geyste in Lubeck“ in anderer Weise wieder. Denn dort heißt es z. B. Michaelis 1530: Item entffangen van allen badstöveren vor eyn halff jar tho behoff der token is 1 *℔*, und 1531 Paschen ebenso mit dem Zusätze: uth erer bußen 1 *℔*, und später noch mit dem Zusätze: na older wonte, also offenbar das frühere Opfergeld. Andererseits buchte der Vogt 1535 unter den Einnahmen „van den olderluden

⁹² Die Wochen nach Invocavit (sechste vor Ostern), nach Pfingsten, Kreuzeserhöhung (14. September) und Luciae (13. Dezember), für deren Mittwoch, Freitag und Sonnabend Fasten vorgeschrieben ist.

der batstöffter . . . van den vorsethen jaren, also de sanct affquam unde dalgelecht wart in den karken, is 10 R ," also offenbar für die jetzt abgeschafften Seelenmessen die früher dem Hospitale zugesagt gewesene Vergütung. Auch in dem Rechnungsbuche des Hospitalschreibers Antonius Lintstede von 1605 bis 1636 wiederholt sich regelmäßig jedes Jahr zweimal zu Ostern und Michaelis mit je 2 R 8 S eine Zahlung: vom Ampt der Badstöver wegen der begreiffnußen uff des heiligen Geistes kerckhoff, die hier seltsamerweise als Häuer bezeichnet wird.

Unser Rechnungsbuch läßt uns auch davon Kunde zukommen, daß in der Fastenzeit das *Salve regina* in der Heil.-Geist-Kirche regelmäßig gesungen ward, offenbar auch auf einer Privatstiftung beruhend, und zwar liegt hier noch eine andere Feier vor als diejenige am Feste s. Annen (9), bei dem das *salve regina ad placitum* zu singen den belehnten Priestern überlassen war. Denn für das *salve regina* in der Fastenzeit finden wir eine regelmäßig am Dienstag nach Palmsonntag geschehende Verteilung unter die beteiligt gewesenen Priester, anfänglich meistens etwa 14 S 8 A z. B. 1521, wo jede Person 4 albus empfing, also 11 Personen bei dem *salve regina* mitgewirkt hatten, später 11 S , z. B. 1526–28. Auch wurden regelmäßig zu dem *salve regina* 6 Lichter angeschafft, deren Preis wechselte zwischen 9 S 1 A bezw. 10 S 1521 und 1523, und sogar 4 S 1528. Hierin jedoch scheint ein Irrtum zu stecken. Denn in einer anderen Rechnungsaufmachung vom nämlichen Jahre heißt es: Item ic leth maken vi lichte tom salve elke van i R un stan viii S . Dann wäre der billigste Preis 1527 mit 6 S 4 A vorgekommen.

Nach einer Urkunde ⁹⁵⁾ vom 11. März 1509 hatten die sechs Eleemosynarien am Heil.-Geist-Hospitale eine Schenkung des Priesters an der Jakobi-Kirche, Johann Brandeshagen, von dem mir nichts weiter bekannt ist, im Betrage von 10 R erhalten, um davon jährlich 6 Lichter für die Hospitalskirche anzuschaffen. Nach

⁹⁵⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II Nr. 185.

dem Kapitalkonto war dies Kapital mit anderen Geldern zusammen bei Jürgen Tymmermann tom Steenrade in dem karjpel Kensevelde belegt; dabit 1 gl. terminus Purificacionis et Assumptionis. Et spectat ad salve regina in quadragesima xiiii fl. 8 s. et ad candelas sabatinis diebus decem solidi. Diese letzte Bemerkung hat eine andere spätere Hand hinzugefügt. Jene 14 fl. 8 s. sind offenbar die zur Verteilung bestimmten. Dann aber blieben für die sonntäglichen Lichter keine 10 fl. von dem Gulden mehr übrig, der höchstens mit 1 fl. 8 s. wird bezahlt sein. In diesem Punkte ist keine Klarheit mehr zu erreichen. Nur so viel ersehen wir, daß auch Jürgen Tymmerman ein säumiger Zahler war. Für 1520 zahlte seine Frau erst am 9. November 1523 den Gulden. Daneben steht dedi ad structuram viii fl. Ihm ward also sein uns schon bekannter Wunsch nach „hulpe to buwen“ (S. 63) erfüllt, wenngleich nur in bescheidenstem Maße. Für 1521 wird nachträglich eingetragen Ao 25 in die Martiny tom buwete togeven desen gulden. Für 1522 wurden 1523 in den Fasten 23 fl. 6 s. bezahlt. Für 1523 ebensoviel erst Martini 1525. Daß vorher eine gerichtliche Ladung des Schuldners ergangen war, haben wir schon oben gesehen (S. 66). Dann heißt es ferner noch 1525: Item her Evert Leonis, her Marquart Smüße und her Jochym Sevelt weren to Jürgen Tymmerman hus tom Steenrade in negociis ecclesie um vortereden iii fl. Sie scheinen größere Sicherheit gesucht zu haben für prompte Rentenzahlung. Denn nun finden wir als Bürgen dafür Claus Keyneke angeführt. Erfolg hat das nicht gehabt. Denn 1526 heißt es wieder Jürgen Tymmerman tenetur 1 gl. und 1527 und 1528 vacat. Wie schon erwähnt, ward aber, trotzdem daß die Rente ausblieb, das salve regina jährlich gehalten und die Verteilung vorgenommen. „Jürgen Tymerman tom steenrade is schuldiich v gl. under den Wickeden beseten,“ meldet ein Vermerk auf jenem losen Quartblatte von 1526, und auf einem anderen solchen Blatte lesen wir folgendes Konzept eines Briefes: Denen vorhychtigen Junkeren Hinrich van Calvenn unde Klyngebarge Kerckrynghe fruntlyken

vormeldet Ao 29. Item in deme jare xxv am dage Martiny gaf Jürgen Tymmerman in betahunge vann deme jare xxiii 1 gl. dat waß dat leste gelt, dat he ute geven heft. Item so steyt den presteren tome hilgen geste noch na van vorsetener rente vi gl. Erfamen leven vorrichtigen junckeren, dot wol un behelpet unß armen presteren herto, dyt to erlangen. Gescreven int jar xxix am dage katarine virginis. Die Empfänger dieses Briefes dürften des Bürgermeisters Hermann von Wickedede (starb 1501) Schwiegerjohn durch dessen Tochter Mettete von Wickedede, Hinrich von Calven, gewesen sein, der durch seine Frau die Hälfte von Groß-Steinrade als Mitgift⁹⁴⁾ erhalten hatte, und der Sohn des Ratsherrn Bertold Kerkring (starb 1534), welcher letztere mit der anderen Tochter des Hermann von Wickedede, Heileke, die zweite Hälfte von Groß-Steinrade ebenfalls als Mitgift⁹⁴⁾ bekommen hatte. Weßhalb die Priester sich an den Sohn und nicht an den Vater und Besizer der Gutshälfte, den Ratsherrn Bertold Kerkring, wandten, ergibt sich nicht, auch nicht, ob ihre Bitte Erfolg hatte.

Obwohl also von Jürgen Timmermann noch keine Kapitalrückzahlung erfolgt war, lesen wir doch in den Ausgaben von 1523 Innocentium (Dezember 28): Noch her Everde Louwen gedan up rente x \mathcal{A} , dar vor schal he geven to den lychten in der vasten in dat salve alle jar, dewile he dat gelt heft, viii \mathcal{B} . Dyt gelt heft her Johan Brandeshagen, eyn vicarius to s. Jacobe, ghegeven to densulven lychten. Noch 1529 verrentete her Evert Louwe diese 10 \mathcal{A} mit 8 \mathcal{B} . Später heißt es (das Jahr ist nicht ersichtlich): Item dese vorbenomeden x \mathcal{A} heft juncker Tydeman Diveke by sich, ascensionis domini entfangen x \mathcal{A} .

Seniores ecclesie s. Jacobi vicariorum in lubeck dabunt ex parte Episcopi Zachow iiii \mathcal{B} celebrantibus; Sacerdotibus ii \mathcal{B} celebrantibus ex parte Thome Tymmerman. Daneben steht: Et spectat pro celebrantibus domini Nicolai Zachowen episcopi et domini Thome Tymmerman, vicarij ecclesie

⁹⁴⁾ Ztschr. f. Lübb. Gesch. 7 S. 173.

sancti Petri. So lesen wir im Kapitalkonto S. 13. Auch hierunter werden perpetuae memoriae stecken. Der Lübecker Bischof Nicolaus Sachow, 1439 gewählt und am 11. Oktober 1449 verstorben, stand auch sonst in freundlichen Beziehungen zum Hospitale. Ihm gleichzeitig war der auch zur fraternitas kalendarum St. Egidii, der Brüderschaft der Vikare, gehörende Vikar Thomas Timmermann, von dem uns Urkunden vom 12. Januar 1441 und von 1446 aufbewahrt sind. Über die näheren Anordnungen bezüglich dieser Memorien habe ich nichts ausfindig machen können. Die regelmäßig geleisteten Zahlungen und die davon erfolgenden Austeilungen geschahen um Ostern. Im Jahre 1526 wird erwähnt, daß 9 Personen an der Feier teilgenommen haben, somit jedem 8 \mathcal{L} ausgeteilt worden sind. Es war also doch eine immerhin größere Feier.

Fraglich ist, ob zu den memoriae perpetuae auch alle diejenigen der Familie Witte gehört haben, über welche zusammenhängende Anordnungen fehlen, so daß alle Einzelheiten nur aus den Eintragungen auf den Einnahme- und Ausgabeseiten unseres Rechnungsbuches zu entnehmen sind. Zunächst werden im Jahre 1520 von der Adventszeit bis Ende Februar 1521 in Einnahme gestellt 15 Posten von je 10 \mathcal{R} , also 9 \mathcal{L} 6 \mathcal{R} , denen dann etwas geringere Austeilungen gegenüberstehen, zum mindesten 9 \mathcal{R} 6 \mathcal{L} , höchstens und zwar siebenmal 9 \mathcal{R} 9 \mathcal{L} . Diese Posten werden bezeichnet als tor Memoria her Hinrich Witten und zwar an folgenden Tagen: November 30, Dezember 4, Dezember 6, am 2. und am 3. Advent, 24. Dezember, infra octavam Nativ. Christi, zweimal infra und dann post octavam Epiphaniae, dann zweimal ohne Datumsangabe, Februar 14 und 24, schließlich feria quarta quatuor temporum. Bei der ersten Zahlung heißt es: Noch entgegen tor memoria her Hinrich Witten, unmittelbar darauf bei der zweiten und allen folgenden Zahlungen: Noch entgegen van her Hinrich Witten. Bei der ersten Austeilung findet sich eingetragen: Item noch distribneret tor prima memoria her Hinrich Witten, später immer nur: Noch tor memoria her Hinrich

Witten (oder auch ohne her) distribuerede. Es heißt dann: To deßen memorien elken prestere geven xi \mathcal{D} elken scholere viii \mathcal{D} ock under tyden ix \mathcal{D} , dem celebranti weynich meer, und zwar vor der Eintragung vom 14. Februar, bis wohin 7 \mathcal{A} 8 \mathcal{B} eingegangen und 7 \mathcal{A} 4 \mathcal{B} 2 \mathcal{D} verteilt waren. Es hatten also außer dem celebrierenden Geistlichen höchst wahrscheinlich acht andere, vielleicht einschließlich des ihnen gleich zu behandelnden organista, und zwei Schüler teilgenommen. Im Winter 1521/22 läßt sich eine ähnliche Reihe zusammenstellen, obwohl sich die Daten, da manche Stellen gänzlich verloschen sind, nicht mehr genau vergleichen lassen. Erkennbar sind noch Einnahmen mit je 10 \mathcal{B} und ihnen entsprechende Austeilungen zwischen 9 \mathcal{B} 6 \mathcal{D} und 9 \mathcal{B} 10 \mathcal{D} an den nachstehenden Tagen: 3. Advent, infra octavam Epiphanijs, 14. Januar, 3. 5. 9. 14. und 24. Februar. Es beginnt diese Reihe mit einer für zwei weitere Tage bestimmten, aber undatierten Einzahlung: Noch empfangen van her Hinrich Witten tor tweten memorien xx \mathcal{B} . Unter den Ausgaben steht auch noch eine Austeilung: Noch ene memoria van demselven un distribuerede viiiij \mathcal{B} zwischen 14. und 24. Februar. Offenbar gehört dies auch hierher. Daneben aber findet sich und zwar im September oder in der ersten Hälfte des Oktober 1521 die Eintragung in den Ausgaben: Item ic let holden pro famula her Hinrich Witten un distribuerede viiiij \mathcal{B} . Ebenso heißt es 1522, September 8, in den Einnahmen: Noch von her Hinrich Witte Nativ. Marie pro famula x \mathcal{B} und dem entsprechend in den Ausgaben: Noch Hinrich Witte pro famula distribuerede Nativ. Marie ix \mathcal{B} x \mathcal{D} .

Es sind aus der Familie Witte bei den Einnahmen 51, bei den Ausgaben 47 Memorien noch jetzt lesbar verzeichnet. Aus ihnen lassen sich mit ziemlicher Sicherheit die nachfolgenden als perpetuae memoriae herausfinden. Zweifel bleiben allerdings immer noch hier und da, weil in den Eintragungen die genannten Personen häufig mit denselben Worten „ene memoria van“ aufgeführt sind, was teils auf diejenigen geht, für welche die Memorien gehalten wurden, teils auf diejenigen, welche die Zahlung dafür

geleistet haben. Zunächst erfahren wir von der Memorie des Evert Witte, des Vaters von Bürgermeister Hinrich Witte. Denn 1521 lesen wir unter den Ausgaben: *Ich let holden ene memoria vor Evert Witten feria quinta ante Martini ix ß xi 2*, also am 7. November. In den Jahren 1524, 1525 und 1526 kehrt sie in sechs Eintragungen wieder, und zwar dreimal unter Nennung des Evert Witte, als dessen anniversarium sie zweimal ausdrücklich bezeichnet wird. Wie für alle Witte'schen Memorien beträgt die Zahlung je 10 ß, die fast immer bis auf wenige Pfennige verteilt werden. Dann erkennen wir die Memorie des am Mittwoch vor Pfingsten 1526 verstorbenen Bürgermeisters Hinrich Witte selbst in 10 Eintragungen, ausdrücklich bezeichnet als anniversarium dni Hinrici Witten 1524 und 1527 her Hinrich Witten jartydt in den Ausgaben, sowie 1526 und 1528 in den Einnahmen, wo es 1527 heißt: *Item so hebbe ich entfangen feria 3^a Pentecostes von Hinrich Witten ad anniversarium parentis sui x ß*. Die Zahlungen leistete also der Sohn Hinrich Witte. Eine andere regelmäßige Memorie ward um den dritten Advent oder Luciae (Dezember 13) bezw. kurz danach oder einige Tage vor Thome (Dezember 21) gehalten und zwar in den Jahren 1520—27. Die Zahlungen leisteten der Bürgermeister her Hinrich Witte, nach dessen Tode sein Sohn Hinrich, oder sein Schwiegersohn Hermann Plönnies. In den 14 Eintragungen schwanken die Daten zwischen dem 17. und 19. Dezember. Der Name dessen, für den die Memorie gehalten ward, ist nirgends erwähnt. Ich möchte glauben, daß sie für des Bürgermeisters Hinrich Witte zweite Frau Windula, die vor ihm starb, des Hermann Plönnies Schwiegermutter, des Hinrich Witte junior Stiefmutter, gefeiert worden sei.

Nachdem wir in den Einnahmen 1525 noch gelesen haben: *Noch entfangen van her Harmen Plönnies vrouwen ad vincula Petri (August 1) x ß*, heißt es gleich darauf: *Item noch entfangen van her Harmen Plönnies knechte x ß* und in den Ausgaben: *Item noch distribueret Nativ. Marie (September 8) ad memoriam uxoris Plönnies ix ß ix 2*. Die Einnahmen von 1526 melden:

Item noch entfangen van her Harmen Plönnies ad anniversarium uxoris x β , und 1527 wird bemerkt: Item her Harmen Plönnies fande my by synem swager Hinrich Witten Lamberti (September 17) ad anniversarium uxoris x β , welchem in den Ausgaben eine Austeilung von ix β ix \mathcal{A} „van her Harmen Plönnies vrouwen jarchydt“ entspricht. Eine gleiche Zahlung sandte Harmen Plönnies 1528 Nativ. Marie den presteren in mynem afwesende, wie der Rechnungsführer Joh. Goege bei den Einnahmen bemerkt. Dieses sind also offenbar auch perpetuae memoriae für Anna Plönnies geb. Witte gewesen.

Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß, wie bereits aus den Jahren 1521 und 1522 eine Memorie pro famula her Hinrich Witten Nativ. Marie erwähnt ist, auch 1527, September 7 die Ausgaben melden: Hinrich Witte let holden ene memoria pro anniversario famuli et famule darto distribuerede ja ix β x \mathcal{A} . Ferner wird 1523 in den Ausgaben einer Memorie in anniversario Hinrich Witten feria 5^a post Nativ. Marie gedacht, also am 12. September und 1524 einer solchen van der Memoria her Harmen Plönniges un Hinrich Witten Exaltacionis Crucis, also am 14. September. Zweifelhaft bleibt, ob diese letzten beiden Memorien für das Gefinde des Bürgermeisters Hinrich Witte gehalten sind, oder ob der aus 1525 erwähnte Ausdruck entfangen van her Harmen Plönnies vrouwen und van her Harmen Plönnies knechte vielleicht als vor aufzufassen ist, wie solches mannigfach sich vernotwendigt, und ob nicht deshalb das Todesjahr der Anna Plönnies geb. Witte noch um zwei Jahre hinaufzurücken sein würde. Aus der großen Zahl der Witte'schen Memorien wird noch zweier gedacht, welche her Hinrich Witte in den beiden Jahren 1521 und 1522 an je zwei Tagen infra 8^{am} Epiphaniae und in die Blasii (3. Februar) für meister Johann Calven halten ließ, über dessen Zusammenhang mit der Familie Witte und über dessen Person ich näheres nicht anzugeben vermag.

Wie bei den Memorien der Badstöver kommen residua aus den Austeilungen, die wieder zur gemeinsamen Kasse fließen, auch

bei den Memorien Harderi, und zwar neben den vollen Eingängen für die Memorien vor, die hier meistens xi ß betragen. Die Memorien fanden nach Pfingsten, (im Juni) und im Herbst (9. und 16. Oktober) statt und reichen von 1520—26. Als Zahler der Memoriengelder wird seit 1523 Hinrich Harder genannt, so Johannis et Pauli (26. Juni), 1524 Viti (15. Juni) ad memoriam uxoris Harderi und zu einer anderen Memorie Elizabeth (19. November), 1525 und 1526 dagegen Lucie (13. Dezember), 1526, feria 3^a ante Compassionis und Dionysii, also in der zweiten Hälfte des Juli und am 9. Oktober. Es liegt auch hier also wie bei der Familie Witte eine zusammenhängende Reihe von Memorien vor, jedoch augenscheinlich nur für eine einzige Person, die Ehefrau des Hinrich Harder. Dieser war ein Bergenfahrer, der 1505—18 in verschiedenen Beziehungen mit zwei seiner Testamente von 1505 und vom 5. Januar 1518, die uns seine Ehefrau Taleke nennen, sowie als 1516 aus den Gästen zum Schuttingsschaffer gewählt in Dr. Fr. Bruns Schrift „Die Lübecker Bergenfahrer“ erwähnt ist.⁹⁵⁾ Er kaufte 1519 das Haus Große Burgstraße (jetzt Nr. 46) von des Hinrich Bodendick Witwe (?) Greteke und dessen Sohne Jasper, das 1528 auf seine Testamentare umgeschrieben ward.

Für den eben erwähnten Hinrich Bodendick ließ 1522 seine Witwe gegen Zahlung von 12 ß eine einmalige Memorie halten. In den Jahren vorher ist sie nicht aufgeführt. Sonst kommen derartige einzelne Memorien auffallend wenig im Rechnungsbuche vor. Am 4. Dezember 1521 findet sich eine Zahlung von 4 ß für des mir unbekanntem hern Jacob des Kopmans van Kalmar Memorie. Am 19. Dezember 1521 ließ her Harmen Plönnies für 10 ß eine solche für Wilbrand halten, den ich ebensowenig nachzuweisen imstande bin. Für den hiesigen Glockengießmeister Hinrich von Kampen bestellte seine Witwe Dorothea 1522 infra octavam Epiphantias und feria sexta

⁹⁵⁾ S. 130 Nr. 202 u. Note 2—6.

ante Martini je eine Memorie, wofür sie je 12 ^{fl} zahlte. Ferner heißt es in den Ausgaben von 1523 im Januar: Noch distribueret tor vigilien Hans Korten xi ^{fl} vii ^{sch}, und 1528: Item noch geben tor memoria Hans Roenen in octava visitacionis (also Anfang Juli) ix ^{fl} ix ^{sch}. Dieser war ein Bergensfahrer, den uns Dr. Friedr. Bruns als Ältermann 1510 und 1511 nennt, Hans Korte weiß ich bisher nicht zu deuten. Endlich wird 1525 erwähnt: Item noch entfangen van her Ewald Lange tor memoria domini Nicolai Stalknecht xii ^{fl}, wovon xj ^{fl} als ausgeteilt unter den Ausgaben in der zweiten Hälfte des Juli vorkommen. Diesem, de myn tafelbroder is geweset, vermachte 1481 Jürgen Geverdes 1600 ^{fl}, um ihm damit eine Vikarie zu verschaffen. Er erhielt diese in der Jakobikirche und sollte nach der Urkunde des Lübecker Domkapitels vom 27. Januar 1514 der erste Inhaber der von der Schiffergesellschaft dort gestifteten neuen Kommende werden.⁹⁶⁾ Auch Ewald Lange war Vikar an der nämlichen Kirche und überließ⁹⁷⁾ den Vorstehern des St. Clemens-Kalandes 1528, November 10 das seit 1364 zu seiner Vikarie gehörende halbe Dorf Bliestorf gegen eine Rente von 52 ^{fl}.

Von den sämtlichen im vorstehenden berührten Memorien geht keine zurück über die Mitte des 15. Jahrhunderts. Und doch kennen wir eine Reihe älterer solcher Stiftungen noch jetzt urkundlich, die ausdrücklich als perpetuae memoriae angeordnet waren. Um nur einige zu erwähnen, hatte Rotcherus de Cosfelde⁹⁸⁾ dem Hospitale 43 sol. überwiesen, um davon 3 sol zur Unterhaltung eines Krankenbettes (lectisternii), den Rest von 40 sol. nach seinem Tode zu einer jährlichen memoria in vigiliis und ad refectionem zu verwenden.⁹⁹⁾ Gleichzeitig mit Rotcherus de Cosfelde hatte

⁹⁶⁾ Dr. Paul Hase: Aus d. Vergangenheit der Schiffergesellschaft. S. 37.

⁹⁷⁾ Dr. G. W. Dittmer: D. St. Clemens-Kaland S. 152, und Dittmer, Urk.-Verz. III Nr. 17—19.

⁹⁸⁾ Im Ob.-Stadtbuch 1260 vorkommend.

⁹⁹⁾ Fol. xxii^b eines alten Verzeichnisses der vom Hospitale zu zahlenden Renten und der ihm zugewandten Schenkungen und Vermächtnisse mit deren Zweckbestimmungen.

auch frater Petrus hujus domus dem Hospitale 1 *m* Rente zugewandt ad consolacionem infirmorum fratrum et sororum et ad memoriam sui anniversarii perpetue duraturam.¹⁰⁰⁾ Eine zwischen 1298 und 1300 ihr vom Hospitale verschriebene Leibrente von 10 sol. auf Johannis und auf Weihnachten bestimmte Giseldrudis dazu, daß nach ihrem Tode dafür an ihrem Sterbetage jährlich eine Memorie mit Vigilien und Seelenmesse begangen und den Brüdern und Schwestern im Hospitale sowie den Kranken im Hause duo fercula, soweit das Kapital dazu hinlängliche Rente gab, also bessere Kost von zwei Gerichten, gewährt werden sollen.¹⁰¹⁾ Reynold, dem Sohne des Nicolaus von Lunden, als professor seiner Schwester Agneta, ward gegen Überweisung eines halben Schiffspartes mit voller Ausrüstung an das Hospital von diesem für die genannte Agneta und für seinen Schwager Frent, einen Sohn des Bürgers Sven in Trelleborg, Teilnahme an allen im Hospitale geschehenden guten Werken, sowie für alle Zeiten die Haltung zweier Seelenmessen an den Sterbetagen der beiden Genannten zugesichert.¹⁰²⁾

Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts führe ich zum Belege noch das Testament des Bernardus Barenbrughe von 1364 an, welcher bestimmte: „Item ecclesiae fratrum predicatorum (dem Burgkloster) sancti spiritus et fratrum minorum (St. Katharinenkloster) do cuilibet loco x mrc. den., pro quibus de ambone debent esse memores animae meae et meorum parentum.“ Auch dieser also stiftete in der Heil-Geist-Hospitalskirche eine memoria perpetua für sich und seine Eltern.

Um auch aus dem 15. Jahrhundert noch ein Beispiel zu bringen, mag auf die Eintragung¹⁰³⁾ im Nied.-Stadtb. vom 30. November 1419 hingewiesen werden, wonach des Gerhard Renzel Ehefrau Elisabeth der Meisterin im Heil-Geist Hospitale

¹⁰⁰⁾ Ebendasselbst fol. xxii^b.

¹⁰¹⁾ Im nämlichen Rentenverzeichnis fol. xxv^b etwa 1300.

¹⁰²⁾ Ebendasselbst fol. xxxv^a etwa erstes Drittel des 14. Jahrhunderts.

¹⁰³⁾ Lüb. Urk.-B. VI Nr. 147 S. 194.

Elisabeth Borgez eine Leibrente von 3 fl schuldig war und dafür den Vorstehern des Hospitales ihr Wohnhaus in der Fleischhauerstraße verpfändete. Stürbe die Meisterin vor der Rentenschuldnerin, soll diese lebenslänglich die Rente behalten, doch soll nach ihrem Tode das Haus verkauft und aus dem Erlöse eine andere Rente von 3 fl erworben werden. Von dieser soll jährlich 1 fl den Priestern am Heil-Geist-Hospitale zukommen, um dagegen zweimal jährlich eine Memoriam antedicto Elizabeth videlicet vigiliam et missam pro defunctis perpetue zu halten, der Rest der 2 fl soll von den Hospitalsvorstehern der jedesmaligen Meisterin ausgezahlt werden, um dafür den Kranken im Hospitale gutes Bier anzuschaffen.

Zweifellos wird es eine ganze Anzahl solcher Memorienstiftungen im Hospitale gegeben haben, über welche uns nähere Nachrichten fehlen und von denen insbesondere unser Rechnungsbuch nichts meldet. Wir treffen ihre Spur nur noch in einer Belegung von 30 fl Kapital gegen 2 fl Rente auf Michaelis an, welches Bycke Haneman in reddungestorpe um Vernt Haneman jbidem in eren beyden Ervenn in parochia schonenbarck hatten. Denn am Rande steht im Kapitalkonto daneben: Et spectat ad memorias benefactorum nostrorum In den Ausgaben von 1521 kommt auch vor: Noch Tytke Ketelstorp, Anne syn frow, un Anne syn iuster geven van Vicke Haneman iij fl , und unter den Einnahmen 1521: Noch entfangen van Bycke Haneman sabato ante Martini 1 gl . Dagegen heißt es 1525 schon: Vicke Haneman de multis annis tenetur, und her Anthonius Bramstede empfing im nämlichen Jahre für eine Mahnung an Vicke Haneman 6 fl . Sie blieb fruchtlos, denn fortan heißt es bei diesem Posten: vacat oder tenetur. Es war also für derartige, im einzelnen nicht mehr bekannte Memorienstifter, gleichwie Wehrmann das für St. Marien aus dem dortigen Necrologium nachgewiesen hat,¹⁰⁴⁾ eine besondere Kollektivfeier pietätsvoll und gewissenhaft angeordnet und dafür ein gewisses Kapital ausgefondert worden.

¹⁰⁴⁾ W. Mem., S. 102 u. 103.

Der Versuch, festzustellen, welche Einkünfte im ganzen während eines Jahres den Eleemosinarien des Heil-Geist-Hospitals zufließen, muß erfolglos bleiben, schon deshalb, weil nur ein Teil der Einnahmen aus den von ihnen selbst verwalteten Kapitalien stammte, ein anderer ihnen von den betreffenden Familien der Stifter oder von sonst Verpflichteten gezahlt ward, unter den Einnahmen also nur als residuum mit dem unvertheilt gebliebenen Reste erscheint. Selbst für das erste in unserem Rechnungsbuche vollständig enthaltene Jahr 1521 läßt sich nur ungefähr angeben, daß unter Ausschcheidung der Kapitalbelegung sich an Ausgaben etwas über 40 fl verzeichnet finden, was also bei einem Zinsfuße von durchschnittlich $6\frac{2}{3}\%$ ungefähr einem Kapitale von 600 fl entsprechen würde. Bei gleicher Behandlung der Einnahmen ergeben diese für dasselbe Jahr 1521 etwas über 42 fl , entsprechend einem Kapitale von etwa 630 fl . Außer demjenigen, was die Kommendisten unter sich selbst durch ihren monitor und distributor austheilten und verrechneten, erhielten sie jedoch von den Hospitalsvorstehern unmittelbar bestimmte, in unserem Rechnungsbuche natürlich nicht zur Erscheinung gelangende Zahlungen.

Wir haben schon Gelegenheit gehabt, zu sehen, daß diese Verwaltung ihrer Geldangelegenheiten den belehnten Priestern am Heil-Geist-Hospital mancherlei Mühe und Sorge machte. Sie waren eben meist ihre eigenen Boten, wenn es Mahnungen zu bestellen, Rückstände einzuziehen, Sicherheiten zu gewinnen galt. Diese Anlässe sind es auch, durch die wir die einzelnen Persönlichkeiten der Geistlichen kennen lernen. So heißt es z. B. 1520 unter den Ausgaben: Noch myt her Hinrich Sawingh vor dem molendore in negocio ecclesie iii fl , und gleich darauf ebenfalls in der zweiten Hälfte des November: Noch myt her Everde in negocio ecclesie in curia domini Johan Sassen viii d . Dieser nämliche Geschäftsgang des Johann Goetze mit her Everd auf das Gehöft des hern Johann Sasse, für welchen Gang gleichfalls 8 d in Rechnung gestellt wurden, wiederholte sich auch 1521, nachdem schon vorher eingetragen war: Noch ja un her Hinricus

(ob wieder Sawingh oder Sterneberg zu ergänzen ist, ergibt sich nicht) un her Marquard in negocio ecclesie ex parte compassionis viii \mathcal{A} . Näheres findet sich nicht angedeutet, auch vermag ich hern Johann Sasse nicht nachzuweisen. Es scheint für ihn ein Zusammenhang mit dem Schuldner Karsten Schade bestanden zu haben. In demselben Jahre 1521 um Johannis Mittsommer heißt es: Item id was myt her Marquart Smüsken gegan to manende na dem stenrade (dort wohnte der säumige Bahler Jürgen Zimmermann) stocelstorp (wen sie hier mahnen wollten, erhellt nicht) tom overenwolde (hier war bei Marcus Brige ein Rückstand) to dißow (wo Hinrich Dummerstorp und Hans Smyt zur Zahlung aufzufordern waren) un vortereeden ii \mathcal{B} ii \mathcal{A} , ex quo nemo propriis stipendiis militare tenetur. Dieser Zusatz und diese Berufung auf die schon auf S. 1, wie wir gesehen haben, vom Schreiber vermerkte Rechtsregel klingt fast wie eine Entschuldigung den confratres gegenüber wegen der hohen Zehrungskosten. In der zweiten Hälfte des Januar 1522 trägt Johannes Goetze ein: Ik was utgereyset myt Detleff Stuve na dem Schonenberge un vortereeden vi \mathcal{B} vii \mathcal{A} . Wie es scheint, galt es da, die Rückstände von Marquard oder Peter Wofz zu Bechelstorp, von Hans Konynck in Zarnewenß und von Hans Wilkens oder Hans Dam in Tandorp einzufordern. Ebenfalls 1522, bald nach Ostern, empfing her Evert für zwei von ihm besorgte Ladungen 7 \mathcal{B} und gleich darauf wurde „Noch in ener degedinge in Matthias Lemcken keller 1 \mathcal{B} to ber“ verausgabt. Auch Verluste an fremden schlechteren Münzsorten werden erwähnt und getreulich gebucht, z. B. 1525 feria quarta ante Matthiae: Item in v swedischen \mathcal{B} , von Hinrich Witten entfangen, vß verclaren 3 \mathcal{B} 8 \mathcal{A} , de gaf id hern Everde wedder. Die Brüderschaft der Kommendisten konnte sich für ihre Mühen und Sorgen daher auch mit Recht einmal im Jahre gütlich tun, wenn ihnen die ad collacionem bestimmte Rente im Betrage von jährlich 2 \mathcal{A} durch die Hospitalsvorsteher ausbezahlt ward. Wofür dann diese Gelder verwendet wurden,

verrät uns die Ausgabe im Jahre 1520, wenn es heißt: Feria quinta Pasce

do hadde wy tor collacien 1 R ryß	1 ß
noch dasulbst vor lubisch beer	3. 3 S
noch vor botter olt un vorsch tosamende vor	1. —
noch vor rosynen tor grapenbrade	— 3
noch vor ii R rotscher xiiii S	1. 2
noch vor honnich	— 1
noch vor grapenbrade	2. —
noch vor eyger	— 6
noch vor peper	— 3
noch vor spyskrut	— 2
noch vor broth	— 4
	summa 10 ß — S

Ebenso finden wir es bei der Rechnungsablage feria quinta Pasce 1523, wo es heißt: Ego Johannes Goetze confratribus meis computacionem feci de istis annis, videlicet xx. xxi. xxii. in presencia dom. Everhardi Louwen, dom. Hinrici Sternberges, her Marquart Smüsken, her Jacob Dus war ock dar geladen un quam nicht, und Hans Spangenberg, up de sulve tyd hadde wy hamborger beer 5 ß 4 S Item vor grapenbrade 2 ß noch vor brot 4 S noch vor eyger 8 S , also 8 ß 4 S . Die Ausgaben des Jahres 1526 wurden durch das Wappenzeichen des Hospitales und folgende Bemerkung abgeschlossen, neben welcher eine große Hand mit ausgestrecktem Zeigefinger gezeichnet steht. Hic et facta est computacio de Anno vicesimo sexto usque huc, ubi habetur figura manus, et facta est computacio feria quinta Pasce anno domini 1526. In anderer Schrift folgt der Zusatz: haec est manus domini Marquardi Smueschen. Dieselbe Bemerkung steht auch unter der Einnahmeseite, in gleicher Weise durch das Wappenzeichen und die Hand gekennzeichnet, indem nach der Datierung fortgefahren wird: per dominum Johannem Goetzen coram nobis confratribus, videlicet Everhardo Louwen

Hinrico Sterneberch et Marquardo Smuesken. Quod ego Everhardus Louwe manu mea propria protestor. Gleich darauf trägt Johannes Goetze als Ergebnis dieser Rechnungsablage über die drei Jahre 1523—25 ein: so dat se my in demselben jare un dage schuldich bleven iii mrc. xiiii β viii \mathcal{A} , dat ic meer uthgegeven hadde alze ic upgeboret hadde. In dyßer computacien hadde wy gadebusch beer vor iii β noch ene grapenbrade vor iij β noch vor eyger vi \mathcal{A} noch vor brod und botter vi \mathcal{A} , also 7 β 6 \mathcal{A} . Bei der Abrechnung, welche am Donnerstage nach Ostern 1528 durch Johannes Goetze, als seine letzte, seinen Mitbrüdern Evert Louwe, Hinrich Sternberch und Marquard Smuesken abgelegt ward, hatte sich sein Vorschuß in eine Schuld von 36 \mathcal{A} 7 β 3 \mathcal{A} verwandelt. Denn er hatte zurückgezahlte Kapitalien, 9 \mathcal{A} 8 β von Marquard Jode, 10 \mathcal{A} von Marcus Brije in Obernwohlde, 12 \mathcal{A} 8 β von Marquard Dummerstorp in Dihan, seit 1527 Egidii (September 1) seinerseits zu verrenten übernommen. Ebenso war das der Fall mit Evert Louwe und mit Hinrich Sternberg. Die Belegungen müssen damals Schwierigkeiten bereitet haben. Denn auch die zur Memorie des Tidemann Berck gehörenden 20 \mathcal{A} Kapital wurden zur Hälfte 1521 hern Marquart Smuesken und her Jacob Schulte überlassen, später wurden sie und andere Gelder nicht als Renten in Grundstücken, sondern als Darlehen gegen Unterpfand zinsbar angelegt. Bernt Hake eyn bedensleger unn bußenschutte in der koninckstraten, un Gesche syn husfrouwe erhielten 1526 Ostern gegen eine am Palmsonntage fällige Zinse von 20 β ein Darlehen von 20 \mathcal{A} ; hujus viginti marcarum pignus i engelsche nobelen ii frenkeischen kronen 1 lub. gl. unu xi \mathcal{A} stude. Es hatte her Hinrich Sternberg im ganzen seit 1526 von seinen Kollegen im Hospitale 50 \mathcal{A} als Darlehen zu verrenten übernommen, 30 \mathcal{A} seit Exaudi 1521 (S. 71). Diese 50 \mathcal{A} zahlte seine Schwester Geske Moller 1538 zurück. Hyraff verdeelt, heißt es in den Ausgaben, v presteren elk ii \mathcal{A} summa x \mathcal{A} , benomelyken her Jacob Dues, her Johs. Goetzen, her Marquart Smuesken, her Jacob Schulten un her Jochym Sevelst. Die anderen 40 \mathcal{A} erhielt, wie wir schon

(S 62) gesehen haben, der Bergenfahrer Jacob Westendorp in der Mengstraße auf Silberunterpfand als Darlehen auf kurze Zeit. Kurz vorher, 1537 Laurencii (August 10), heißt es: Franz Elers (de bruwer in der beckergraven, wie er bei Hingabe des Kapitals von 15 fl aus den Memoriengeldern des Bergenfahrer's Claves Schröder van Parchy 1536 Johannis Baptiste genauer bezeichnet wird) gaff de erste rente hern Jacob Dueß xii fl ; dyt heft he distribueret vi personen, benomelyken elken ii fl , her Jacob Dueß, Joh. Goegen, her Sternberg, her Markart (Smuesken), her (Jochim) Sevelt, her Jacob Schulte. Es war mithin Hinrich Sternberg 1538 schon tot und nach dem 10. August 1537 verstorben. Hinrich Sternberg erbt mit seiner Schwester Gesa, damals des Hermann Bremer Ehefrau, von Andreas Rutink dessen Buden Große Gröpelgrube nebst einem Garten bei der Wohnung des Schobandes, 1539 ward Gesa sein Anteil daran zugeschrieben. Sie war damals des Peter Möller Witwe. Schon 1508 ward her Hinrich Sternberg für sich und seine Geschwister in des Peter Bredenveld Haus Fischergrube, jetzt Nr. 40, eingewältigt, verkaufte es aber 1509 wieder an Hinrich Bradenaal. Von Jacob Dueß meldet uns nachstehende Urkunde näheres, welche sich in dem als Nr. 3 bezeichneten Rechnungsbuche der Hospitalsvorsteher Harmen Meyer und Tidemann Berck von 1510 findet:

So denne yn ertiden dorch de Erfamen hern Lutke van Thunen unde hern Hinrike Bromsen borgermestern unde vorstendern des godeshuses tom hilgen geiste bynnen lubeke seliger decktenyße belevet unde upgenamen ys, dat tor tyd de jungesten twe commendisten van den soßen, de dorinne to rcsiderende plegen, dat desulven scolen wiken umme wiken de ersten myßen holden, So is dat sulve na der tidt dorch de Erfamen Herenn Johan Herzen unde hern Tydeman Barck, of Borgermestern unde vorstendern, unde nu noch eynmall upt nye van deme genanten hern Tydeman un hern Harmen Meyger, of borgermestern nu tor tyd gefaren vorstendern desulven gadeshuses, datfulve, also durch de jungsten twe prestere tor tid ankamende de ersten myßen wo berort to holdende, belevet

unde upgenamen, unde h̄s darup dorch den affganc̄ seligen hern Johan Hollanders,¹⁰⁵⁾ presters̄ unde commendisten darfulvest, de beschedene Jacobus Dufz am dingtedage na Michaelis anni decimi darup vorlenth. Den hern Hinrich Sauwing finden wir in unserem Rechnungsbuche nur bis 1522, hern Hermann Bryndach ebenso hern Anton Bramstede nur bis 1526 erwähnt. Damit steht allerdings keineswegs fest, daß sie damals ausgeschieden sein mußten. Von Anton Bramstede wissen wir, daß er sich später in das Kloster zu Ahrensboeck begeben hat. Denn in einer Urkunde¹⁰⁶⁾ vom 3. März 1538 bekunden der Prior Henning und der ganze Konvent des Klosters zu Ahrensboeck, daß nach dem Zeugnisse ihres Klosterbruders Anton Bramstede das zur Kommende des Hinrich Smelling im Heil-Geist-Hospitale zu Lübeck gehörende Inventar aus den nachstehenden Gegenständen bestanden habe, 5 Ornaten, 2 Antependien, 1 Kelch mit vergoldeter Patene, 1 vergoldetem Pacifical, 4 Corporalien, 2 Appollen, 2 Gardinen, 1 wohlgeschriebenen Pergament-Missale, 2 schön gegossenen Messing-Altarleuchtern und einem bei Hinrich Schelpeper zu Lüneburg gegen 20 fl Rente belegten Kapitale von 400 fl lübisch. Den von Dr. Dittmer als Hinrich Smelling gelesenen Namen habe ich bisher nirgends in Verbindung mit dem Heil-Geist-Hospitale erwähnt gefunden. Allerdings kommt gleichzeitig ein Johann Smelling,¹⁰⁷⁾ der auch Snolling genannt wird, als Vikar ander St Marienkirche hieselbst vor. In unserem Rechnungsbuche ist aber der Name des Kommendisten am Heil-Geist-Hospitale, Hinrich Sauwing, so an mehreren Stellen ganz deutlich zu lesen. Ich möchte daher die Urkunde vom 3. März 1538 aus Ahrensboeck auch auf ihn beziehen und annehmen, daß er nicht lange vorher gestorben und es darauf angekommen sein wird, das Inventar seiner Kommende von Amts wegen festzustellen. Hern Jochim Sevelt haben wir schon

¹⁰⁵⁾ Dieser war, nach einer Eintragung auf S. 11 desselben Buches, ertrunken.

¹⁰⁶⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II Nr. 223.

¹⁰⁷⁾ Siehe auch Dr. Friedr. Bruns: Bergenfahrer, S. 295.

1520 mit Johannes Goeze vor dem molendore, dann 1525 mit hern Evert Louwe und hern Marquard Smuesten auf dem Wege to Jürgen Thymmermans hus tom steurade in negociis ecclesie getroffen. Ihm ward auch 1528 Palmarum durch hern Evert Haleholtzho das Memoriengeld ex parte dom. Thome Thymmermann mit 2 ß für die Hospitalspriester ausgezahlt Ein bisher noch nicht erwähnter Kommendiste im Hospitale ist Hinrich Schurmeyger. Er kommt nur an einer einzigen Stelle in unserem Rechnungsbuche vor, nämlich in den Ausgaben von 1521, wo in seiner und des Evert Louwe sowie Marquard Smuesten Gegenwart durch Joh. Goeze dem Hinrich Sternberg von seinen Kollegen 30 ₰ Kapital zu verrenten überlassen wurden (S. 71). Bei dieser Geschäftserledigung wurde „1 ß 3 d vor beer“ aus der gemeinsamen Kasse ausgegeben. Dr. Dittmer liest auch diesen Namen, den auch er nur einmal anführt, in einer Urkunde¹⁰⁸⁾ vom 24. November 1529, anders, nämlich Schünemeyer. Diesem ward von den Hospitalsvorstehern, den Bürgermeistern Nicolaus Brömse und Hermann Falcke, gegen Zahlung von 200 ₰ als weltlichem Priester am Hospitale freie Kost daselbst und „de waninge in dem grasshave belegen“ ebenfalls unentgeltlich zugesichert. Auch hier kann ich nur bemerken, daß der Name im Rechnungsbuche ganz deutlich Schurmeyger geschrieben ist und ein Hinrich Schünemeyer mir nur in der Lesart des Dr. Dittmer in der erwähnten Urkunde begegnet ist. In welcher Eigenschaft Hans Spangenberch bei der Rechnungsablage des Joh. Goeze um Ostern 1523 dabei war, erhellt nicht. Er gehörte nicht zu den Hospitalspriestern, kommt wenigstens als solcher nirgends vor. Es scheint vielmehr der schon 1525, Invocavit tot genannte Besitzer eines Hauses im Fünfhausen gemeint zu sein, das damals wegen Rentenschuld von 50 ₰ an Hans Kerckring kam.¹⁰⁹⁾ Jener Hans Spangenberch war seit 1515 auch Besitzer des Hauses Beckergrube jetzt Nr. 88 und der Vater

¹⁰⁸⁾ Dittmer, Urf.-Verz. II Nr. 217.

¹⁰⁹⁾ Rehme, d. Lüb. Ober-Stadtbuch, S. 369 Nr. 327.

des bekannten, sehr wohlhabenden Rathherrn Johann Spangenberg, welcher, gewählt am 4. Juni 1573, 76 Jahre alt am 11. Januar 1597 starb. In amtlicher Eigenschaft konnte also Hans Spangenberg wohl nicht beteiligt sein. Denn an Stelle der dem Rate angehörenden Vorsteher kommen bürgerliche Vorsteher erst infolge der Kirchenreformation seit 1530, Bartholomaei (August 24), am Hospitale vor. Neben den schon 1535 wieder allein eingetretenen Vorstehern aus dem Rate, nämlich den beiden ältesten Bürgermeistern, finden sich bürgerliche Vorsteher am Hospitale erst infolge des Rezesses von 1602.

Wir haben also im vorstehenden gesehen, daß in den beiden Jahrzehnten vor der Kirchenreformation die Zahl der Geistlichen am Heil.-Geist-Hospitale 9 betrug, von denen 2 Kapellane und 7 vicarii perpetui waren, wodurch die Ausgaben von Wehrmann ¹¹⁰⁾ eine Ergänzung erfahren. An Altären in der Heil.-Geist-Kirche erwähnt unser Rechnungsbuch außer dem Hochaltare denjenigen prime misse, der xi milia virginum, der x milia militum, Sancti Hieronymi, St. Mauricii et sociorum ejus, den Elisabeth Altar und denjenigen in der Marientiden-Kapelle. Die Identifizierung des altaro dom. Bartoldi Riken, der ebenfalls schon erwähnt ist (S. 39 u. 86, 87), und des in der früher von mir veröffentlichten älteren Gottesdienstordnung ¹¹¹⁾ des Heil.-Geist-Hospitales vorkommenden Ratzeborgef-Altars mit einem der eben aufgeführten oder mit dem dort ebenfalls genannten jehemissen Altare ist mir auch noch nicht gelungen. Die bisher mir zugänglich gewesenenen urkundlichen Quellen reichen zu einer Feststellung über die Errichtung der einzelnen Nebenaltäre nicht aus. Noch weniger bin ich imstande, nachzuweisen, wo diese Altäre gestanden haben und wieviele ihrer im ganzen gewesen sind, ob nicht derselbe Altar unter verschiedener Bezeichnung aufgeführt ist. Ältere, der Reformation zeitlich noch nahestehende Beschreibungen des Inneren der

¹¹⁰⁾ Btschr. f. Lüb. Gesch., Bd. III S. 24 u. Bd. VI S. 103.

¹¹¹⁾ Mitteil. d. Ver. f. Lüb. Gesch. VII S. 3.

Hospitalskirche gibt es, soweit mir bekannt, nicht. Die zur Herausgabe des Inventares Lübeckischer Bau- und Kunstdenkmäler, deren zweiter Band auch das Hospital umfassen soll, erforderlich gewesenen eingehenden archivalischen und baugeschichtlichen Studien haben vielleicht auch über diese Fragen genauere Aufschlüsse gegeben.¹¹²⁾

Auf unsere Zeit gekommen sind nur drei Altarschränke der Hospitalskirche. Ihre Beschreibung gibt Professor Dr. Ernst Deecke¹¹³⁾ sowie der Katalog der Ausstellung älterer kunstgewerblicher Gegenstände hierselbst vom Jahre 1879 unter Nr. 332—334. Alle drei Altarschränke hatten ihren Platz an der Ostwand der Kirche und zwar neben und unter dem Singechore in den spitzbogigen Wandnischen, wie Prof. Deecke sagt, „an der Altarwand.“ Nach dem Gutachten¹¹⁴⁾ des Oberpfarrers E. Bernicke aus Loburg über die in der Hospitalskirche aufgedeckten Wandmalereien hat „vor jeder dieser drei Nischen in alter Zeit ohne Zweifel ein Altar gestanden,“ und zwar in derjenigen am weitesten nördlich ein Altar mit einem mittleren Aufsätze, in der Mittelnische ein Altar ohne Aufsatz, in der südlichen ebenfalls ein Altar mit einem mittleren Aufsätze. Nach Prof. Deecke befand sich nördlich vom Singechore an der Ostwand unter dem Fenster links von der Chortreppe, wo er auch jetzt wieder steht, der größte und am besten erhaltene Altarschrank (Nr. 332 des Kataloges von 1879), der in der Mitte die Maria mit dem Kinde, rechts und links davon St. Katharina und St. Barbara, auf den beiden Flügeln rechts St. Christophorus, darunter den englischen Gruß und die Beschneidung (die Verkündigung Christi und dessen Darstellung im Tempel), links St. Georg, dar-

¹¹²⁾ Vorliegende Arbeit war schon vor dem Erscheinen jenes zweiten Bandes zu Weihnachten 1905 abgeschlossen. Jener Band hat die erhofften näheren Aufschlüsse in den erwähnten Fragen nur in geringem Maße erbracht. Zu den nachfolgenden Ausführungen sind jedoch aus ihm zu vergleichen S. 469, 476—483.

¹¹³⁾ D. fr. u. Hst. Lübeck. Aufl. 1 von 1847, S. 55; Aufl. 3 von 1862, S. 55 und 56; Aufl. 4 von 1881, S. 64 u. 65.

¹¹⁴⁾ Lüb. Bl. 1895, S. 623 u. 624.

unter die Geburt Jesu und die Anbetung der Könige zeigt. In der Predella stehen die Heiligen Johannes der Täufer, Rochus, Hieronymus, Jacobus major, der fünfte fehlt. Vom mittleren Altarschranke (Nr. 334 des Kataloges) hat der Maler J. C. Wilde uns eine eingehende Beschreibung ¹¹⁵⁾ hinterlassen und gleich Prof. Deede getreulich alle die wunderlichen, offenbar arg entstellten Namen der darin vorkommenden Heiligen und Märtyrer angegeben. Diese Namensentstellungen, z. B. Sancta Ossela (statt Ursula), Sancta Kakilla (wohl statt Babilla), St. Utelentius (richtiger gelesen St. Utlentin hilliger, ob statt St. Valentin?), weisen wohl auf einen nur geringe Bildung besitzenden, nur handwerksmäßig geschulten, vielleicht aus Mittelddeutschland, möglicherweise aus Sachsen oder Thüringen stammenden Verfertiger hin. Das vierteilte Mittelstück zeigt oben Maria neben St. Anna (oder St. Elisabeth) und die Anbetung der heiligen drei Könige, darunter St. Ursula mit einigen ihrer 11 000 Jungfrauen und die 10 000 Ritter, vom Berge Ararat in die Dornen geworfen. Von Heiligen und Märtyrern, deren besondere Verehrung in der Hospitalkirche uns außer den genannten auch sonst bezeugt ist, sind auf diesem Altarschranke noch dargestellt St. Lucia, St. Apollonia und St. Katharina. Dies wird der Altar der xi milia virginum und der x milia militum gewesen sein. Der dritte, zuletzt in der südlichen Nische unter dem Singschore stehende Altarschrank ist jetzt an die Südwand des östlichen Seitenschiffes versetzt. (Nr. 333 des Kataloges) Er zeigt in der Mitte die von Strahlen, einem Rosenkranze mit den fünf Wundmalen und von Engeln umgebene, auf einem Halbmonde stehende, die vor ihr knieenden Gläubigen mit ihrem Mantel beschützende Maria mit dem Kinde, über deren Haupte Gott Vater und Christus eine Krone halten. Innen auf dem rechten Flügel ist unter der Dreieinigkeit Maria von den 12 Aposteln umgeben (Ausgießung des Heil. Geistes), auf dem linken Flügel der Stammbaum Jesu, die Wurzel Jesse dargestellt.

¹¹⁵⁾ Züb. Bl. 1881, S. 22 u. 23.

Beide Flügeltüren enthalten außen in Malerei nochmals die Ausgießung des Heil. Geistes. Sollte dieser offensichtlich dem besonderen Mariendienste bestimmte Altar derjenige der Marien-tyden-Kapelle gewesen sein? Der zu diesem Altare gehörende, vom Bürgermeister Tidemann Berck laut seiner In-Inschrift gestiftete silberne vergoldete Kelch (S. 103) ist noch vorhanden. Er war auf der Ausstellung von 1879 als Nr. 299. Alle übrigen dort ausgestellt gewesenen Gegenstände aus der Kirche des Heil.-Geist-Hospitals, vielleicht mit Ausnahme eines messingenen verfilberten Glöckchens¹¹⁶⁾ mit Reliefdarstellung des Sündenfalles und der Kreuzigung, das zweifellos auch für den Altardienst als Messschelle bestimmt war, entstammen erst der Zeit nach der Kirchenreformation.

In das Museum Lübeckischer Kunst- und Kulturgeschichte ist aus der Hospitalskirche ein geschnitzter Altarschrank¹¹⁷⁾ ohne Türen gelangt, in dem die Kreuzigung dargestellt ist. Da alles weitere jetzt fehlt, ist die Deutung unmöglich, zu welchem Altare er gehört haben mag. Was sonst im Museum aus der Hospitalskirche erhalten ist, beschränkt sich auf wenige holzgeschnitzte Statuetten. Diese sind eine St. Anna mit Maria, die das Kind auf dem Arme hält, mithin eine St. Anna-Selbstdrittgruppe,¹¹⁸⁾ ein sitzender dornengekrönter Christus,¹¹⁹⁾ bemalt, eine Maria mit dem Leichname Christi auf dem Schoße (Pieta)¹²⁰⁾ und zwei vergoldete heilige Frauen.¹²¹⁾ Von keinem dieser Kultusgegenstände läßt sich noch nachweisen, ich wenigstens vermag es bis jetzt nicht, wo er seine ursprüngliche Stelle gehabt hat. In der Kirche sind außer den vom Oberpfarrer E. Bernicke eingehend besprochenen Wandgemälden, sowie dem Zyklus der Bilder am Singehore mit

¹¹⁶⁾ Katalog Nr. 302.

¹¹⁷⁾ Desgl. Nr. 25.

¹¹⁸⁾ Desgl. Nr. 23a.

¹¹⁹⁾ Desgl. Nr. 62.

¹²⁰⁾ Desgl. Nr. 65.

¹²¹⁾ Desgl. Nr. 42 u. 47.

Szenen aus dem Leben der heil. Elisabeth von Thüringen¹²²⁾ und verschiedenen, wegen Fehlens ihrer Attribute wenigstens für mich nicht genugsam zu deutenden, noch folgende Statuetten von heiligen Märtyrern usw. vorhanden, von denen ebenfalls ungewiß ist, ob sie noch an ihrem ursprünglichen Platze stehen. An der Ostwand im nördlichen Seitenschiffe links vom Fenster Maria mit dem Kinde. Am Singschore vorne von Norden anfangend St. Antonius (eremita, gest. 17. Januar 356), St. Elisabeth von Thüringen, der Engel und Maria als Darstellung des englischen Grußes, St. Bartholomaeus, St. Jacobus major. Am Südpfeiler östlich St. Barbara, westlich die gekrönte Maria, dem den Nimbus tragenden Kinde auf ihrem linken Arme mit der rechten Hand den Apfel hinreichend, nach dem es greift. An der Südwand unter dem Gurtbogen St. Katharina, östlich davon eine Heilige mit einem Kirchenmodelle in der linken Hand, neben dem Portale auf dessen Ostseite St. Antonius (eremita). An der Westwand, am meisten südlich wie nördlich, je eine in der Darstellung verschiedene Gruppe der St. Anna selbsttritt, südlich vom Mittelportale eine Frau mit aufgehobenen Händen, nördlich St. Barbara (oder St. Magdalena?) mit Kelch und Hostie, nördlich davon ein Bischof mit einem Kirchenmodelle mit Dachreiter in der linken Hand. Wo sich das Bild des St. Magnus befunden haben mag, für das schon 1373 des Gotfried Todinghusen Witwe Margaretha 1 mrc. vermachte, und ebenso Eler Bruun 1460 „to junte Magnus bilde in der kerken tom Hilgen Gheist bynnen Lubke 2 m/," darüber enthalten die mir bisher zugänglich gewesenen Quellen nicht die geringste Andeutung. Anderweitige Erwähnung dieses Bildes gefunden zu haben, entsinne ich mich nicht.

Hier mag, um das Bild von den Gottesdiensten im Hospitale zu vervollständigen, schließlich noch das zusammengestellt werden, was über die Stiftung der einzelnen Messen, Vikarien und

¹²²⁾ Dr. Godt, XIV. Jahresber. d. Lüb. Ber. von Kunstfr. 1893—94.

Kommenden sich aus den Urkunden ergibt, soweit solches nicht schon berührt ist. Die Provisoren der Meister und der ganze Konvent beiderlei Geschlechtes im Heil.-Geist-Hospitale bekennen in einer Urkunde ¹²³⁾ vom 8. April 1285, daß, obwohl in der Hospitalkirche infolge der reichen Schenkungen des Hinricus de Ostinchusen und des Engelbertus Crispus täglich bereits zwei Messen gehalten würden, doch zur Vermehrung des Gottesdienstes Johannes und Albertus de Kamen dem Hospitale 300 ℥ geschenkt haben, die zum Ankaufe des Gutes Strifenow in Mecklenburg verwendet wurden. Die Provisoren verpflichten sich dazu, auf ewige Zeiten von den Einkünften dieser 300 ℥ einen dritten Priester anzustellen, und von ihm täglich eine dritte Messe für das Seelenheil des Bruderpaares de Kamen und deren Vorfahren halten zu lassen. Der Rat hatte selbst zu mehrerer Bekräftigung dieser Zusage die Aufsicht über deren Erfüllung übernommen und die Urkunde mit besiegelt. Gleichzeitig hatte Johannes de Kamen dem Hospitale noch eine Rente von 10 ℥ für eine ewige Lampe vor dem Altare und bei seinem Grabe zugewandt. Im Jahre 1297 wurden bereits täglich vier Messen im Hospitale gehalten. Denn das Hospital urkundete ¹²⁴⁾ über den Empfang von 40 ℥ Lüb. Pf., wofür es dem Heinrich von Rebal 2 Pfund Lüb. Pf. als Jahresrente verkauft gehabt, die dieser jedoch dem Hospitale wieder zugewandt habe, mit der Bestimmung, daß davon täglich die Oblaten und der Wein zu den vier Messen im Hospitale und von dem Reste für die Kranken sowie die Brüder und die Schwestern im Hospitale Schüsseln, Trinkgeschirre und Löffel angeschafft werden sollten. Als Weinkauf spendete er ein silbernes, innen vergoldetes Gefäß zum Gebrauche bei der Kommunion. Eine noch jetzt vorhandene Steininschrift im Quergange im langen Hause des Hospitalles berichtet von der Stiftung eines Altars durch Hinricus de Cosfeld. Sie lautet: Notum sit omnibus, quod anno domini mcccxii obiit Hivricus de Cosfeld, qui

¹²³⁾ Lüb. Urf.-B. I Nr. 473 S. 429; Dittmer, Urf.-Berz. II Nr. 20. „Johannes dictus de Kamen, beate memorie.“

¹²⁴⁾ Lüb. Urf.-B. I Nr. 670 S. 601.

præsens altare comparavit et idem cum vicaria perpetua dotavit. Orate pro anima ejus, ut cum Deo regnet sine fine. Amen. Von diesem Altare behauptet J. von Welle ¹²⁵⁾ auf Grund einer nicht näher von ihm bezeichneten Urkunde von 1473, daß er „mydden yn dem Zekenhuse“ gestanden habe und zwar „ghewynget in de ere Marien, Elizabeth unde Pauli“ Er war also verschieden von dem (S. 126) erwähnten Elizabeth-Altare, der erst später errichtet ward. Am 7. Juni 1436 gestatteten ¹²⁶⁾ nämlich die Vorsteher des Hospitales, Bürgermeister Hinrich Rapesulver und Ratmann Johann Colmann, den Testamentarien des in der Braunschtraße hier selbst wohnhaft gewesenen Hinrich Holste, eine ewige Messe in der Hospitalskirche zu stiften „an dem Altare belegen an der norderhyden alse men in dat zekenhus gheid, unde dar patronen to sind Maria, de moder Gades, unde sunte Elizabeth.“ Zur Dotierung dieser Messe sollen sie eine Jahresrente von 20 # kaufen, die Verleihung Zeit ihres Lebens selbst haben, dann die Hospitalsvorsteher. Der belehnte Priester soll mit den übrigen Priestern den Chordienst versehen und zu allen ihren Nebeneinkünften aus Memorien, Consolationen u. dgl. gleich ihnen berechtigt sein, auch vorzugsweise aus der Verwandtschaft des Hinrich Holste genommen werden, falls geeignete Personen sich darunter befinden und um das Lehen sich bewerben. Den Testamentarien wird auch das Recht eingeräumt, noch eine fernere ewige Messe an diesem Altare zu stiften und den belehnten Priester abzusetzen und einen anderen anzunehmen, falls jener sich nicht geziemend verhalten würde. Auf Grund dieser ihnen zugestandenen Erlaubnis beurkunden ¹²⁷⁾ dann am 23. Juni 1437 die Testamentarien, nämlich der Ratmann Johann Colmann, Johann Holste, Claves Bulowe und Hans von Breyden, daß sie „ghebuwet unde

¹²⁵⁾ Gründl. Nachr. von Lübeck. 3. Aufl. S. 293.

¹²⁶⁾ Lüb. Urk.-B. VII Nr. 687 S. 669; Dittmer, Urk.-Verz. II Nr. 121.

¹²⁷⁾ Lüb. Urk.-B. VII Nr. 740 S. 723; Dittmer, Urk.-Verz. II Nr. 122.

maket hebben een nye altare in desulven kerken to der norde-
syden, als men in dat seckenhus gheit, dat gheweyd is in de ere
der hilghen juncfrowen Marien unde der werden vrowen junte
Elizabeth," und daß sie die an diesem Altare gestiftete ewige Messe
mit 22 fl jährlicher Rente aus zwei hiesigen Grundstücken dotiert,
auch die für den Altar erforderlichen Ornate gekauft und geschenkt
haben. Wegen der Befugnis zur Belehrung des Priesters an
diesem neuen Altare und wegen dessen Teilnahme an allen den
übrigen Hospitalspriestern zustehenden Nebeneinkünften werden die
Bestimmungen jener früheren Urkunde der Hospitalsvorsteher
wiederholt.

An diesem nämlichen neuen Altare stifteten Cord Brand und
Hermann Colmann, dieser mit Genehmigung und auf Geheiß seines
Vaters, des nunmehrigen Bürgermeisters Johann Colmann, am
5. Februar 1438 eine ewige Messe,¹²⁸⁾ welche sie mit 24 fl
Rente aus dem Dorfe Niendorf an der Stekenitz dotierten, die der
Bürgermeister Johann Colmann für 300 fl Lüb. vom Knappen
Detleff Scharpenberg gekauft hatte. Die Stifter behielten sich und
drei Generationen ihrer Nachkommen, Hermann Colmann auch für
die seiner Brüder und Schwestern, das Recht zur Verleihung dieses
Benefiziums vor. Das Recht sollte später auf die Hospitals-
vorsteher übergehen. Die Bestimmungen wegen des zu belehnenden
Priesters seiner Rechte und Pflichten waren die gleichen wie in
den zuletzt erwähnten beiden Urkunden. Der Mittestamentar des
Hinrich Holste, Johann Holste, hatte testamentarisch eine in einem
Grundstücke auf dem Loberge liegende Jahresrente von 6 fl dem
Hospitale vermacht. In einer Urkunde¹²⁹⁾ vom 28. September
1443 sichern die Hospitalsvorsteher zu, diese Rente zum Seelen-
heile des Schenkers so zu verwenden, daß 2 fl zu Wachslichtern
jährlich auf Ostern den die beiden an jenem Altare von Hinrich

¹²⁸⁾ Lüb. Urk.-B. VII Nr. 761 S. 755; Dittmer, Urk.-Verz. II
Nr. 126

¹²⁹⁾ Lüb. Urk.-B. VIII Nr. 168 S. 210; Dittmer, Urk.-Verz. II
Nr. 127.

Holste sowie von Cord Brand und Hermann Colmann gestifteten Messen lesenden Priestern, 2 fl der Kirchfrau im Hospitale zur Anschaffung von Wein und Oblaten zu diesen beiden Messen und etwaige Überschüsse aus diesen 2 fl zur Lieferung von Wein und Oblaten für die Messen an den übrigen Altären der Hospitalskirche gezahlt, die dann von der Rente noch verbleibenden 2 fl aber zum Besten der Kranken im Hospitale „in de koken des huses“ geliefert werden sollen. Cord Brand hatte in seinem Testamente von 1446 auch verfügt: Item to deme lichte in dem glazevate bernende vor dem hillghen lichame in des hilligen geistes kerken geve ic 2 fl . Auf jenen 1437 neu errichteten Elisabeth-Altar muß sich nach meiner Ansicht sowohl dies Vermächtnis als auch die Verfügung im Testamente des Marten Engelfe¹³⁰⁾ von 1507 beziehen: Wortmer geve ic to vorbeteringe der commende in des hilligen geistes kerken hir binnen lubeck tom altare boven dem langen huse 50 $m\text{fl}$ lübsch, umme myner darvor in orer myßen to gedenken unde God den hern truweliken vor myne unde myner seligen husefrouwen sele to biddende. Also auch hier offenbar die Stiftung einer memoria perpetua, welche in unserem Rechnungsbuche nicht erwähnt ist. Aus dem Testamente¹³¹⁾ des Bürgermeisters Hinrich Kapefulver vom 14. Februar 1439 erfahren wir, daß er seiner Ehefrau Taleke zu lebenslänglichem Nießbrauche seine Renten aus Behlendorf, Harmsdorf, Giesensdorf und Albsfelde mit der Bestimmung vermachte, daß nach ihrem Tode die Renten aus Behlendorf an das Heil-Geist-Hospital fallen sollten. Es lautet die Verfügung desfalls wörtlich: unde dar schal de Hilgegheft aff maken vestich marke gheldes ewiger rente to behoeff den vijf officianten unde elemosinarien, de darfulvest to deme Hilgenghefte sint, eyneme iewelken de elemosinen, de se nu hebben, to beterende mit x marke gheldes, uppe dat see God vor my unde myn wiif bidden truweliken in erer mißen. Of so scholen de vorbenomeden

¹³⁰⁾ Ihn vermag ich bisher nicht näher nachzuweisen.

¹³¹⁾ Ztschr. f. Lüb. Gesch. VII S. 260.

v personen my unde myn wyf alle quatertempore began jarlikes myt vigilien unde selemisen. Item wes boven de vestich marke gheldes is, dat gheve ik darsulves to behoeff der armen selen. In dem Rechnungsbuche des Hospitales von 1411—1510, einem Papier-Quartbande im Pergamentumschlage, findet sich 1449, Ostern, unter den Ausgaben folgende Eintragung von der Hand des Vorstehers, Bürgermeisters Johann Klingenberg: Witlik si der Erjame here her Hinrik Kapesulver, Borgermeister der stad Lubecke zeliger gedechtniße, in tiden vorleden hefft gegeben 1000 mark lubejscher penighe in syme testamente, dar mede man scholde kopen jarlike Rente, un dar vor synt gekofft 60 fl jarlike Rente, de wi delen manck den presteren to dem hilgen geste, de tor tyt sint, also kumpt nu enem jewelken to 10 fl , unde weret dat van unvallen wegen de Rente zyck vormynderde, dat scholde kamen to schaden den vorcrebenen presteren. Es war also die Kapitalbelegung günstiger, zu 6% anstatt zu 5%, wie Hinrich Kapesulver angenommen hatte, ermöglicht worden. Aber die Zahl der Offizianten und Eleemosinarien an der Hospitalskirche war auch inzwischen von 5 auf 6 gestiegen.

Aus den Umschriften bei vier von den zwölf Brustbildern im Ostfelde der Nordwand der Hospitalskirche, die nebst den vier Evangelistenzeichen in Medaillonform das Bild des thronenden Christus umgeben, erfahren wir, in Bestätigung der vorstehenden Ausführungen, daß sie darstellen Hinricus de Ostinchusen, Johannes de Camen, Conradus Brant und Wernerus Schaffenrat. Bei jedem dieser vier findet sich der Zusatz: fecit hic vicariam. Als den Stifter der fünften Vikarie haben wir Hinricus de Cosfelde kennen gelernt.

Nach einer Urkunde¹³²⁾ vom 8. Dezember 1495 weihte der Bischof Diedrich Arndes die in einem Altarschrante der Hospitalskirche verschlossenen Reliquien des Apostels Paulus, des heiligen Mauritius und der heiligen Barbara. Welcher Altar 1495

¹³²⁾ Dittmer, Urk.-Verz. II Nr. 174.

geweiht worden ist, erhellt nicht. Aus einem Rechnungsbuche von 1473 erfahren wir: Item hebbe ik maken laten to dem hilgen geste van enem groven fluweln ene chorkappen, ene kafele, twe rokke, dar man mede denet to dem altare is 204 fl 4 sb 8 d . In demselben Jahre wird in dieses Rechnungsbuch eingetragen: Dat grote orgelwerk heft kostet to makende mit alle dem dat dar to kamen is, 94 fl 12 sb . Meister Corde deme malere dat orgelwerk to bemalende und to verguldende 24 fl . Meister Johan deme orgelmakere vor dat werk to makende mit deme godes gelde 41 fl . Für Eisenwerk zu den Bälgen und dem großen Werke wurden 4 fl 4 sb bezahlt und an Hans von Ripen „vor 5 deker vel“ zu den Bälgen 10 fl 9 sb . Es haben also damals erhebliche Verwendungen für die Hospitalkirche stattgefunden. Aber auch hier bleiben wir im Dunkeln darüber, für welchen Altar jene reichen Ornate angeschafft wurden. 1480 Jacobi (25. Juli) wird erwähnt: Item ic gaf eme (Hanse dem kofemester) noch vor tolen, de men behovet by den altaren, wan de prester mynken holden, 2 fl 4 witte. Auch hier wird die Zahl der Altäre und der Priester nicht angegeben.

Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß in dem 1411 begonnenen, bis 1510 fortgeführten Quart-Rechnungsbuche des Hospitales sich vor 1440 überhaupt keine Andeutung über eine Orgel des Hospitales findet. 1440, Ostern, wird zum ersten Male die Zahlung von 2 fl an den Organisten unter den halbjährlichen Gehaltszahlungen erwähnt. Genannt wird er uns erst 1444, Ostern: „her Johan Ruden, organisten, 7½ fl .“ Dieser muß erst damals den Organistendienst übernommen haben, kommt aber schon mit dem Halbjahresgehalte von 7½ fl von 1439, Michaelis, ab regelmäßig vor, und zwar anfänglich neben dem 2 fl empfangenden, ungenannt gebliebenen Organisten. Es war also her Johan Ruden höchst wahrscheinlich einer der Vikare an der Hospitalkirche. Ob er derselbe¹³³⁾ ist, der uns in den Nied.-Stadtb.-Eintragungen von 1451, Juni 13, und 1452, Juli 2, begegnet, dann als Bote

¹³³⁾ Lüb. Urf.-B. IX Nr. 36, 92, 736, 751.

des Lübecker Rates an die in Hamburg befindlichen Mitglieder des neuen Rates von Lüneburg Ende Juli 1459, und als der die Appellation des Lübecker Rates am 7. September 1459 gegen einen diesen benachteiligenden Spruch des kaiserlichen Hofrichters in Sachen des Nicolaus Werlemann, Eccard Westranse und Hermann Rogge aufnehmende Notar, vermag ich nicht nachzuweisen, halte es aber für wahrscheinlich. Anderswo als an diesen Stellen habe ich ihn nicht erwähnt gefunden.

Die westliche Kapelle an der Nordwand der Kirche war diejenige der Marienkyden, wie denn das große oberhalb der Kapelle befindliche Wandbild die Krönung der Maria durch den links ihr gegenüber thronenden Heiland, von singenden, musizierenden und anbetenden Engeln umgeben und darunter die symbolische Darstellung des Thrones Salomos, zeigt. Eine Inschrift oberhalb des Messinggitters der Kapelle besagte: Anno domini mccccxxiii do wart dese Capelle gemaket van Hern Tydeman Barken gude, dat em God gnedich un barmhertich sy Aus obigen Angaben bezüglich der bei den Medaillonbrustbildern im östlichen Bogenfelde der Nordwand vorkommenden Inschriften ergibt sich meines Erachtens das Irrige der Annahme in einer Notiz der Lüb. Blätter vom 30. August 1866 bei der Wiederaufdeckung dieser unter Kalktünche verborgen gewesenen Wandmalereien, daß sie offenbar an Alter dem Gebäude selbst wenig nachständen, somit in das frühe 14. Jahrhundert gehörten. Allerdings kommen die Männer, deren Bilder außer den vier bereits genannten Vikariensüstern als die von Vorstehern oder Wohltätern des Hospitales den thronenden Christus umgeben, nämlich Sisridus de Ponte, Bertramus Mornewech, Wilhelmus Crane, Gotfridus de Ponte, Johannes Hamer, Wernerus Huno und Egbertus Clipeator, sämtlich in den letzten beiden Jahrzehnten des 13. und im ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts vor. So spricht denn auch Dr. Wilh. Brehmer bei Erwähnung des Willefinus Crane als des Stifters des schon 1284 gegründeten Kranen-Konventes die Ansicht aus,¹³⁴⁾ daß diese

¹³⁴⁾ Btschr. f. Lüb. Gesch. IV S. 84.

Bildnisse wohl bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts angebracht seien. Ich möchte aber doch mehr der Ansicht des Dr. Theodor Hach beipflichten, der in seinem auf dem internationalen kunsthistorischen Kongresse hier selbst am 18. September 1900 gehaltenen Vortrage „Alte Lübecker Wandmalereien“ aus verschiedenen Gründen zu dem Schlusse kommt, daß diese Bilder höchstens der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zuzuschreiben sein dürften. Den Wernerus Schaffenrat habe ich bisher nicht näher nachweisen können. Daß auch das Bild des dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts angehörenden Conradus Brant zwischen denen jener um etwa ein Jahrhundert früher lebender Männer vorkommt, braucht nicht notwendig darauf gedeutet zu werden, daß das ganze Bild erst zu Ende der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden sein könne. Es kann jenes jüngere Bild erst nachträglich eingefügt sein und braucht kein älteres verdrängt zu haben. Es wäre dann auch, vielleicht um die Symmetrie herzustellen, wohl das einzige Bildnis hergestellt, das unter den zwölf keine Namensbezeichnung hat, sondern die Umschrift zeigt: *Miserere mei Deus secundum magnam misericordiam tuam*. Wie vieles wirklich nach den vorgefundenen echten Spuren der alten Bilder wenn auch recht ungeschickt erneuert, wie vieles willkürlich ergänzt ist, wodurch das Bild fast allen Wert verloren hat, läßt sich bei dem Fehlen eines eingehenden Fundberichtes bei der Wiederaufdeckung der alten Malereien nicht mehr feststellen.

Auf einige Punkte möchte ich zum Schlusse noch kurz hinweisen. Ich habe gesagt (S. 116), von den sämtlichen erwähnten Memorien gehe keine zurück über die Mitte des 15. Jahrhunderts, und habe bemerkt (S. 66), mir sei von dem Kommendisten und Eleemosinarius der Heil. Geist-Kirche, Nicolaus Went nur seine dort erwähnte Memorie und seine Stiftung des Festes der heiligen Anna, sonst aber weiter nichts bekannt. Beides trifft nicht ganz zu, wenn man auf den Genannten eine Eintragung im Nied. Stadtb. von 1393, Brixii (Novbr. 13), beziehen darf, welche Dr. Friedr.

Bruno in seinem Aufsatz: „Die Lübecker Stadtschreiber von 1350 bis 1500“ (Hans. Gesch. Bl., Jahrg. 1903, S. 51) mitgeteilt hat. Es bezeugen darin die Gebr. Henneke und Timmeke Lasbete, a magistro Godfrido de Crempa dominorum consulum notario, 13 m $\frac{1}{2}$ aus dem Nachlasse des Priesters Nikolaus Wend empfangen zu haben. Ob dieser Erblasser mit dem Kommandisten und Eleemosinarius der Heiligen-Geist-Kirche identisch ist, muß ich zwar, bis dafür ausreichende Nachweise vorliegen, dahingestellt sein lassen, halte es aber für nicht ganz unwahrscheinlich. Die Belegung eines Kapitals aus dem Nachlasse könnte allerdings darauf hindeuten, daß die Renten für eine dauernde geistliche Stiftung (Memorie oder Messe) bestimmt sein mochten.

Ferner habe ich die Belehnungsurkunde von 1510 für hern Jacob Dueß (S. 123) und für hern Petrus Dunder von 1481 (S. 84) mitgeteilt. Einen interessanten Vergleich damit dürfte ein uns erhaltener Vertrag der Hospitalsvorsteher, der beiden Bürgermeister Bertram Borrade und Jacob Pleskow, sowie des Hospitalsmeisters Hermann Schonevelt von Ostern 1377 mit dem hern Johann Warjow, Kapellan an der Heil.-Geist-Kirche, bieten. Er hat sich in Abschrift uns erhalten in dem von jenen beiden Vorstehern 1377, Valentini martyris (Febr. 14), begonnenen Pergament-Rentebuche des Hospitals, das nun die Aufschrift trägt: Na deseme Registere betalet men der mesterynnen de lynenlaken. Dr. Dittmer hat diese Urkunde nicht erwähnt. Sie findet sich auf S. 35 des Rentebuches und folgt im Wortlaute als Beilage Nr. 5. In dem nämlichen Rentebuche heißt es S. 10 und 11: Sacerdotibus 50 mrc. redditus ad quatuor tempora anni dividendas, quolibet quartali anni 12 $\frac{1}{2}$ mrc. Die Zahlungen sind von Weihnachten 1377 bis Ostern 1408 eingetragen. Dann folgen auf S. 20 fratri Hermanno de alevelde 3 mrc. Weihn. 1377 bis Johannis 1380.
fratri Alberto de velegast 5 mrc. Michael. 1376 bis Ostern 1389.

- fratri Hermanno de Clutze 24 sol. Michael. 1376 bis
Michael. 1390.
- §. 21 fratri Georgio de Osten 3 mrc. Michael. 1376 bis
Ostern 1385.
- domino Petro Plawen, presbytero, 10 mrc. Michael. 1376
bis Ostern 1379.
- §. 24 domino Bertramo Bussow, presbytero, 5 mrc. Weihn.
1376 — Weihn. 1383.
- §. 25 dominus Johannes Mankemos, presbyter, 10 mrc.
Michael. 1376 — Ostern 1388.
- §. 32 dominus Johannes Sarowe, 2 mrc. Johannis 1378 bis
Johannis 1380.
- frater Hermannus Schonevelt, 10 mrc. Michael. 1378
bis Ostern 1379.
- frater Johannes Volmeri, 4 mrc. Michael. 1382 bis
Michael. 1396.
- frater Johann Barum, 5 mrc. Ostern 1387 — Ostern 1408.
- §. 33 dominus Conradus Gribenow, 7 mrc. Ostern 1392 bis
Ostern 1408.

Alle diese Zahlungen ergeben sich durch den Zusatz „bis in anno“ als halbjährliche. Sie scheinen mir daher eher Rentenzahlungen, sei es Leibrenten, sei es kündbare, gewesen zu sein, als etwa Gehaltzahlungen an angestellte Hospitalsgeistliche, wenn sie auch offenbar teilweise an solche geleistet sind. So heißt es z. B. §. 27 Junge leneken in domo sancti spiritus 2 mrc. Weihn. 1377 — Johannis 1383, und §. 29: broder Alf in domo sancti spiritus 3 mrc. Weihn. 1377. Die meisten der genannten fratres scheinen dem Heil.-Geist-Hospitale angehört zu haben. frater Hermannus de Clutze z. B. wird als Hospitalsmeister Palmarum 1360 und 1362, auch frater Johann Barum 1407 als Hospitalsangehöriger bei dem Verkaufe von Tesmerstorp erwähnt, indem er die erste Hälfte des Kaufpreises einhebt. Sämtliche Genannte sind mir nur in diesen ihren Beziehungen zum Heil.-Geist-Hospitale bisher vorgekommen.

Habe ich in den letzten Darlegungen auch über das zunächst für diese Arbeit den Stoff bietende Rechnungsbuch hinaus zu anderen, dessen Inhalt ergänzenden Urkunden in größerem Umfange zurückgegriffen, um tunlichst alles zu bieten, was über den Gottesdienst in der Hospitalkirche zur vorreformatorischen Zeit uns erhalten ist, so haben doch noch manche Fragen unbeantwortet bleiben müssen. Denn das vorhandene, mir zugänglich gewesene Material war einerseits doch immerhin nur lückenhaft, andererseits aber würde auch dessen erschöpfende Bearbeitung einen besser als ich mit den nötigen Spezialkenntnissen des katholischen Kultus ausgerüsteten Bearbeiter verlangen. In der Betrachtung unseres Rechnungsbuches hoffe ich aber doch gezeigt zu haben, daß auch die Vikare an der Hospitalkirche mit allem Eifer diejenigen Pflichten zu erfüllen bestrebt gewesen sind, die Jakob von Welle¹³⁵⁾ nach einer Urkunde von 1493 uns kennen gelehrt hat. Es sind die folgenden:

1. Scribere residencias Vicariorum et Officiantium et distribuere restancias.
2. Respicere cerum, et pecuniam misse distributoribus exhibere et cereos (Wachslichter) conficere.
3. Colligere era (die Gelder) pro factione semelorum.
4. Colligere commune bonum et scribere summarium reddituum solutorum.
5. Respicere vina et panes pro sacrificio.
6. Emere carbones, pro pauperibus et era pro capis et pro legentibus psalterium circa Christi sepulcrum.
7. Distribuere Organiste in parvis organis et ministrantibus sub octavis solennibus.
8. Ministrantibus distribuere ad summum altare ipsis sabbatis ad summam missam.

Zu einer abschließenden Bearbeitung der Gottesdienstordnung im Heil.-Geist-Hospital hoffe ich doch einige Beiträge geliefert und

¹³⁵⁾ Lubeca religiosa, S. 747.

sowohl nach der liturgischen als nach der wirtschaftlichen und der kulturhistorischen Seite dem alten Rechnungsbuche allerhand nicht nur mir bei der Bearbeitung, sondern auch anderen hier und da Interesse bietende Einzelheiten abgewonnen und klar gelegt zu haben.

Dr. jur. Eduard Sach.

Beilage Nr. 1.

Mynen fruntlyken grodt myt vermogen alles gudes. leve her Symon juwer leve sy wytlyck, dat ic juweren breff an my gesanth wol entfangen un vorstaen hebbe, so gy denne schryven, dat gy nicht wol to passe synt, dat ys my utermaten sver leyt, de almechtige god make yd gud. myn leve her Symon, so gy van my begerende synt, ic iw enen mante edder twe mochte herberge gunnen, dat wolde ic von herten gerne doen, wenn ic men gelate hadde, dar ic iw june konde redelycheyt doen, so ic nicht en hebbe, ic byn sulven ock nicht wol to passe, un myn echte gode docht ock nicht vele, so dat wy olde francke lude synt, were yd so umme myne sake, so yd wol er ys geweset, ic wolde yd iw nicht weggeren un hadde sodane gelat alze ic wol er gehad hebbe. Ic sende iw ene lub. & by deßem jegenwardigen boden, mynes mannes vrunt, to juwer nottrofft. byddet god vor uns. hyr weet myn man nicht van, dat ic iw dyt gelt sende, men ic hebbe enen prester vor enen naber, de heft juwe underwyser er gewest to lubek in der domschole, de sulve plach myt Erick Lunte dem wantsnyder uppen klingenbarge to wesende un het her Johan Goetze.

(Bordorseite eines Quartblattes, Papier; die Schrift wieder durchstrichen.)

Beilage Nr. 2.

Die Vorsteher des Heil.-Geist-Hospitals in Lübeck überlassen dem Jürgen Sommer und dessen Ehefrau Katharina auf Lebenszeit gegen einmalige Zahlung von 300 R eine Probe im Hospitale. 1506, Mai 31.

Wy Johan Herte und Tydemann Barke Borghermester der
 stad Lubeke un nu tor tid // vorstender desz godeszhuyses tom hylghe
 gheyste dar sulvest tho Lubeke Bekennen unn // betügghen apenbar
 vor unsz unn vor unszen nakomelinghe in unn vormiddelst dußen
 unsern apenbaren breve Dat wy deme bescheyden Fürghen Szomer
 unn syner erliken huzsfrowen Katherinen recht unn redeliken vor-
 kofft hebben Szo wi od vorkopen icghenwerdighen in crafft dihesz
 brevesz eyne frye prøven unn wanynghe der tyd eerer beyder
 levende by ghemeltem gadeszhuysze tho brukende also dat sze scolen
 hebben Interste szodane wanynghe alze selighe hinrick meyboom plach
 tho hebben van desz sulvesten gadeszhuysesz weghen junethohebbende
 unn tho bewanende plach, vortan innemen unde bewanen, dar to
 scolen sze daghelyck eer kost an etende unn drinkende, gelick den
 anderen prøveneren unn prøvenercken halen edder halen laten, szo
 langhe sze beyde edder erer eyn levet, Dar vor unsz denne wedder-
 umme de sulveghe Fürgen Szomer unn syn huzsfrowe Katharina
 loffelichen ghelavet unde tho ghevende toghefacht hebben, Dre-
 hundred marc Lubesch yn naghescrevenner wyse to entrychtende also
 dat sze scolen unn wyllen unsz de ersten hundred marc anthwer-
 dynghe desesz brevesz rede uter hant, de anderen hundred marc
 tusken dit unn wynachten neghestkamende unn de dorden hundred
 marc wanner sze hir wyl god to de stede kamen unde dat huz
 bewanen gutliken geven vornogghen unde betalen; ffurder hebben syck
 gemelte Fürghen unn syn huzsfrowe Katherina vorsecht, wanner sze
 na deme wyllen gadesz beyde syn vorstorven, dat alze denne scolen
 eren anderen naghelaten gudere gemelten gadeszhuysze unn alle tho-
 ghesfallen van ene ghegeven syn unn dar by bliven Szo dat wy
 vorfcreven vorstendere edder unsze nakomelinghe desz ergenanten
 Fürgensz edder syner huzsfrowen Katherinen Erven noch nemande
 andersz van eventwegghen der dreehundred marc und eren naghelaten
 guderen halven ffurder myt alle nictes mer dar van tho ghevende
 plichtich noch schuldich syn scolen. Allet sunder behelp unn arghelist.
 * Deses tho merer seckerheynt unn vor borghnynghe hebben wy vor-
 benomede vorstender vor unsz unn unsze nakomelinghe gemeltez

gadeshusez Ingheseghel wiltyken benedden an deszen breff heten henghen na Christus gheboert duzent v hundred ju deme iosten Jare am hilghen pinghstedaghe.

(Papierabschrift, von * an auf der Rückseite, von gleichzeitiger Hand.)

Beilage Nr. 3.

Quittung des Hospitalsvorstehers Bürgermeister Johann Herze in Lübeck über Volleinzahlung des Kaufgeldes mit 300 fl durch den Pröbener Jürgen Sommer und dessen Ehefrau Katharina, 1509, Februar 5.

Ich Johann Herze borghermeister der stat Lubeke unde vorstender desz // gadeszhuszes to deme hylghen gheyste bekenne myt dyser scrift dat yck an // deme frydaghe na Lucien anno etc. Soßze van deme vorsychtighen // Jürgen Szomer unn Katherina syne erlike husfrowe ii hundred mark Lüb. ju vormyntynghe unn botalinghe szodaner dre hundred mark Lüb. als gemelte Jürgen Szomer unn Katherina dem bororden gadeszhusze ghelavet unde ghejecht hebben, unde itzundeß ut ghegheven dyszer sulvesten scriftt, De drudden hundred ghelycket mark tho voller noghe unde wol tho dancke hebben entfanghen worümme yck van wegghen deszulven gadeshusez ganstiken szodanner drierhundert mark halven quite unn vor lathe unn wyl id ock szo vorsogghen dat sze desz schatesz unn Wachtgeldes halven mogen unbelast syn effte blyven unn hebbe deseß tho merer tuchnyße myn Ingheseghel hir nedden up ghedrucket an deme daghe aghato anno xv^o neghen

(Papierabschrift aus gleicher Zeit.)

Beilage Nr. 4.

Prior, Subprior, Lesemeister und ganzer Konvent des Burgklosters in Lübeck bekennen, von Jürgen Sommer 400 fl erhalten zu haben, 100 fl zu einer Messe an jedem Freitage, 300 fl auf Rente unter näheren Bedingungen. 1514, Juli 24.

In gades namen Amen. Wytlic szy allen vramen luden de
 dußen // breff szen horen edder leszen dat wy broder Wyboldus
 van mep//pen prior Egardus meyer meysters in der hylligen schryfft //
 bertoldus swarte supprior, hinricus bonhoff, kerstianus becker, hart-
 wicus holste leszemesters unn vor alle vedere unn brodere // des
 klosters to der borch bynnen lubeke predeker ordens bekennen apenbar
 in krafft deses breves vor uns unn unze nakomelynge dat wy
 hebben entfangen van dem erhafftigen Jurgen Szomeren veerhundert
 marck lubescher pennynghe, welkere wy hebben ghekert in unzes
 closters beste by sulken beschede unn vorplichthyng: eynhundert marck
 hefft he uns gheven umme gades willen, dar vor wy willen holden
 alle vrygdage eyne myße van deme lydende cristi vor des hylligen
 cruces altare, de anderen drehundert marck schole wy em vorrenthen
 unn szyner vrowen in deser wyjze, dat wy em jarlykes scholen
 gheven vesteyn marck, achte halff marck upp wynachten unn achte
 halff uppe sunte Johannes tho myddenzomer, szo lange alse sze
 beyde leven, went overst erer eyn in godt vorstervet szo schole wy
 unn unze nakomelynge vorrenthen man twehundert myt teyn
 marken deme de noch levet, Averst den schole wy anheven to
 holdende vor deme sulvesten altare alle szonavent eyne myße van
 marien der moder gades, wente averst de leste van en in godt vor-
 storven hß, szo schole wy unde unze nakomelynge nemande plichtich
 szyn wes mer tho gevende Alse dat der renthe halven desse breff
 schal machtloesß wesen, averst dan schole wy anheven alle sondaghe
 eyne myße vor dem sulvesten altare van der hilligen drevaldicheit
 unn des mandages eyne van allen cristen szelen to ewigen tyden vor
 sze ere vrunde unde de gennen, dar sze desß vor begherende synt to
 der ere gades, Ock willen wy en beyden ghunnen eyne stede to eynere
 vryen grafft unser halven by dem sulvesten altare int szuden, des
 yn eyn bewyß der warheit hebben wy unzes closters szegele ge-
 hangen an deszen breff myt willen unn weten unzer ganzzen
 szammelingne int Jare dußzent vyffhundert unn verteyn des anderen
 dages na dem feste marien magdalene der hilligen vrowen.

(Gleichzeitige Papierabschrift.)

Beilage Nr. 5.

Vertrag der Vorsteher und des Meisters des Heil-Geist-Hospitals in Lübeck mit dem Kapellane daselbst, Johann Warjow. 1377, Sonntag nach Ostern.

Wiltli si alden ghenen, de dese geghenwardighe scrift seer ofte horen lesen, dat in deme jare unses heren duzent drehundert in deme sevenunseventighsten jare des achtendesten daghes na paschen dat wy bertram vorrat Jacob plescow, vormundere des hilgen ghestes to lubeke, broder hermen Schonevelt, mester darfulves, hebben over en ghedregghen mit her Johanne warjow, de nu cappelan is tho deme hilghen geyste to lubeke, dat he dar cappelan bliven scal, de wile dat he leved, un wan he van crancheit weghene neen cappelan lenger wesen mach, so scalmen em des ghummen, dat he dar officiere ene miße un vor de mißen scalme em nen ghelt gheven, men de koste scal he dar vore hebben in deme hilghen gheste alze eyn broder un eyn juster dar heft, un worde he of alzo cranck, dat he nene mißen holden konde, so scal he to sine listucht hebben in deme hilghengeyste, dewile dat he levet, to der heren tafelen un dar tho scal men em de kameren, de up der vorkofene is, dese vorsevenen dingh scalmen em vullkomene holden, dat en were alzo, dat men em dat bewisen konde, dat he it mit arghen dingen vordene.

(Gleichzeitige Abschrift in einem Pergament-Rentebuche des Heil-Geist-Hospitals in Quart mit Eintragungen von 1376, Michaelis bis 1408, Johannis.)

IV.

Verzeichnis der Ballhorn-Drucke.

Von Bibliothekar Dr. W. Lüdtke in Kiel.

Mit einer Beschreibung des Tübinger Sammelbandes von Professor
Dr. Arthur Köpp.

Vor kurzem veröffentlichte Professor Dr. Arthur Köpp, Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek in Berlin, eine Schrift über Ballhorn.¹⁾ Zunächst beschäftigt er sich eingehend mit dem Rufe Ballhorns als „Verbesserer.“ Als wahrscheinliche Urquelle für den Fibelhahn, den er ohne Sporen, aber mit Eiern abgebildet haben soll, weist Köpp die Jobstade nach. Ich möchte diesen „verbesserten“ Fibelhahn doch nicht ganz als mythisches Tier betrachten. Hebbel will ihn gesehen haben; er schreibt in den „Aufzeichnungen aus meinem Leben“ (1846) von seiner Schulzeit: „... und machte mich, die neue Fibel mit Johann Ballhorns Eier legendem Hahn unterm Arm, beherzt auf den Weg.“²⁾ Das mag nun freilich eine Täuschung des Gedächtnisses sein, und Hebbels Fibel wird wohl mit einem gewöhnlichen Hahn geschmückt gewesen sein. Er soll zuerst auf der Nürnberger Fibel von 1537 vorkommen und wird als Symbol des Frühaufstehens und der Aufmerksamkeit erklärt. Auf der 1565 in Lübeck bei Jürgen Nicholff gedruckten Fibel fehlt der Hahn. Dagegen zeigt die letzte Seite der Hamburger Fibel von 1616 sein Bild,³⁾ ebenso die lateinische Fibel Lubecae 1661⁴⁾ und ein

¹⁾ Johann Ballhorn. (Druckerei zu Lübeck 1528 bis 1603.) Lübeck, Gebrüder Borchers 1906. Verbesserter und vermehrter Abdruck seines Aufsatzes „Von allerley Ballhornerey.“ Zeitschrift für Bücherfreunde. Jg. 6. Bd. 1 (1902). S. 169—191.

²⁾ Sämtl. Werke. Ausg. von Werner. (Abt. 1.) Bd. 8. Berlin 1902. S. 97.

³⁾ Ruge, Zeitschrift des Vereins. Bd. 8 (1900). S. 508 f.

⁴⁾ (Gläser), Bruchstücke zur Kenntnis der Lübecker Erstdrucke. Lübeck 1903. S. 204.

deutsches A.B.C.-Buch von 1703.⁵⁾ Das deutsche Vorbild ist nachgeahmt in der ältesten erhaltenen dänischen Fibel von 1731.⁶⁾

In anderm Sinne ist der Hahn auf dem Einzelblatt von Valentin Volk, Turm der Grammatik, Holzschnitt in der Art des Hans Holbein, Zürich, Froschauer 1548, verwandt.⁷⁾ Wir sehen hier unten links einen Hahn mit der Weischrift: Hie und eine Henne (Haec) auf Nest, ein Ei (Hoc) legend. Die zugehörigen Verse in dem erläuternden Gedicht lauten:

„Hic Gallus ist der hennin man,
Hec Gallina zeigts wyblin an,
Hoc Ouum das die henn hat gleidt
Hat sich von disen zweyen gscheidt.“

Man könnte nun vielleicht annehmen, daß auf der Balhornschen Fibel dies oder ein ähnliches Anschauungsbild den üblichen Hahn verdrängt hat. Gewißheit werden wir erst haben, wenn ein Exemplar durch einen glücklichen Zufall aufgefunden wird.

Überhaupt führt wohl noch mancher Balhorn-Druck, unbekannt oder unerkannt, ein verborgenes Dasein im Staube der Bibliotheken. Mein Unternehmen, im folgenden ein Verzeichnis der mir bekannten Erzeugnisse seiner Presse zu geben, findet wohl darin seine Rechtfertigung, daß ich Kopps Liste erweitert habe; das Neue, das ich biete, habe ich durch einen * gekennzeichnet, während ich die schon ausführlich beschriebenen Drucke nur kurz erwähne. Zu besonderer Freude gereicht es mir, Herrn Professor Dr. Kopp für die gütige Überlassung einer Beschreibung des Tübinger Sammelbandes zu danken (Nr. 70, 71). Durch ausführliche Auskünfte über einzelne Drucke, die ich nicht gesehen habe, unterstützten mich die Herren Professor Dr. Münzel in Hamburg (Nr. 74), Bibliothekar Dr. Wolsdorf

⁵⁾ Abb. in Andrew B. Tuer, History of the horn-book. Vol. 1. London 1896. S. 148.

⁶⁾ Zeitschrift für Bücherfreunde. Jg. 2. Bd. 1. S. 144.

⁷⁾ Emil Reide, Lehrer und Unterrichtswesen in der deutschen Vergangenheit (= Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. Bd. 9). Leipzig 1901. Abb. 36.

in Breslau (Nr. 13, 27) und Volontär Dr. Pescheck in Göttingen (Nr. 36, 37, 52). Herr Bibliothekar Dr. A. A. Björnbo in Kopenhagen hatte die Güte, eine lange Suchliste zu erledigen, und wies mir in der dortigen Großen Königlichen Bibliothek zwei bisher unbekannte Ausgaben (Nr. 49, 75) nach. Auch dem Auskunfts-bureau der deutschen Bibliotheken in Berlin bin ich zu Dank verpflichtet.

Ich beginne mit den Drucken, in denen sich Balhorn nicht nennt. Kopp (S. 37 f.) führt drei solcher Werke auf seine Presse zurück:

Künstlike Werlt spröke 1562.

Van Nyslandt (von Gories Beerse) 1594.

Twe lede volgen, Dat Erste, van Dirix van dem Berne,
 . . . Dat ander, Van Juncker Balger.

Ich füge die beiden folgenden hinzu:

* In den Anfang der Tätigkeit Balhorns gehört ein Druck, den ich ihm zuschreiben möchte, weil sich in ihm sowohl die verschlungenen Drachen der Lübeckischen Kirchenordnung von 1531 (Kopp, Abb. S. 25) als auch die Initialen P mit dem Putto der *Materia corrasa* von 1536 wiederfinden, auch die Typen dafür zu sprechen scheinen:

De dudesche | Wigilie. | (Holzschnitt: Mönch mit geöffnetem Buch.) (8 Bl. 8° = Bogen A—B.) — Berlin, Königliche Bibliothek (im Sammelband Yd 7822).

Die Schrift ist stark antikatholisch und ist, wie aus dem Anfang hervorgeht, eine Übersetzung:

Wigili böck, bin ick genant,
 In Brabant gar wol bekant.
 Gga nicht vör auer men köp my,
 Der Papen bedroch lere ick dy.

* Weller, Zeitungen Nr. 877, schreibt Balhorn — und wohl mit Recht — folgenden Druck zu, den auch Goedeke 2², S. 313, 306 c, und Gläser S. 209 anführen:

Warhafftige Newe | Zeitung, | Von zweyen | Leiblichen Brüdern,
 gesche- | hen in einer Stadt heist Ueberling, | ligt an dem Boden
 See. Im Thon, | Hilff Gott das mir gelin- | ge, 2c. (Holz-
 schnitt: Das jüngste Gericht. Darunter:) Erstlich gedruckt zu
 Nürn- | berg. (4 Bl. 8° = Bogen A.) — Berlin, Königliche
 Bibliothek.

* Nach Gläser S. 207 soll Balhorn 1533 eine Schmähchrift
 des Bernhard von Melen auf den König Gustav Wasa gedruckt
 haben; doch in der von ihm zitierten Bibliotheca historica Sveo-
 Gothica von Warmholz, D. 6, Stockholm 1791, S. 15, Nr. 2996
 ist der Drucker der Schrift nicht genannt.

Manche Autoren, z. B. Lappenberg und, ihm folgend,
 Buchholz,⁸⁾ schreiben auch die Stichtischen Rechte von Riga 1537
 (Bremen, Riga Stadtbibliotheken) und Fabri Formulare 1539
 (Riga) Balhorn zu; doch ich glaube, mit Unrecht. Man hat sich
 durch das Vorkommen Balhorn'scher Initialen in den beiden Drucken
 zu diesem Fehlschluß verleiten lassen; aber Balhorn hat dieselben
 wahrscheinlich aus Wittenberger Drucken entlehnt, so daß sie keinen
 Anhalt zur Bestimmung des Druckers bieten.⁹⁾ Wie stark der
 Austausch im Buchsdruck war, kann man z. B. auch an den beiden
 Zierstücken der Statuta von 1586 verfolgen. Wir finden sie nicht
 nur in verschiedenen Orten Deutschlands, sondern auch in Lyon.¹⁰⁾

⁸⁾ Geschichte der Buchdruckerkunst in Riga. Riga 1890. S. 10.

⁹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Die Balhorn-Drucke der Kieler Uni-
 versitätsbibliothek. Zeitschrift für Bücherfreunde. Jg. 8. Bd. 2 (1904).
 S. 281—288.

¹⁰⁾ Zeitschrift f. Bücherfr. Jg. 6. Bd. 1. S. 174. Abb. 16 =
 Vaudrier, Bibliographie Lyonnaise, Sér. 2 (1896), S. 410,
 mit oder ohne E S Marke des Etienne Servain. Zeitschrift, Abb.
 17 = Vaudrier, Sér. 4 (1899), S. 298, mit P D Marke des
 Pierre Chastaing dit Dauphin. Beide Zierstücke sind wohl auch in
 Lyon entstanden.

1. Der älteste Druck stammt aus dem Jahre 1528 (Kopp S. 17). Leider sind nur zwei Blätter von ihm in der Lübecker Stadtbibliothek erhalten. * Curtius hat jetzt im Zentralblatt für Bibliothekswesen, Jg. 23 (1906), S. 109—116: Über einige Balhornsche Drucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck, nachgewiesen, daß wir es mit einer niederdeutschen Bearbeitung einer heftigen Streitschrift des Erasmus von Rotterdam gegen Luther, des *Hyperaspistes*, zu tun haben.

2. Mindener Kirchenordnung (Kopp S. 18).

* Christlike Ordeninge der Erlyken Stadt Wynden tho denste dem hilgen Ewangelio, Daß denn Christliken frede vñ enich eit belangende, mit sampt ytliker vormaninge vor der gemeine Dorch Nicon laum fragen eruelten vñ geescheden predi cantenn tho Minden. M D xxx. (Titel in Einfassung, zwei Säulen auf Postament, die einen Bogen tragen. 28 Bl. 8° = Bogen A—G. Auf der letzten Seite schwarzer Doppeladler in Quadrat, darunter: M. D. xxx. Schlußschrift auf der vorletzten Seite:) In der Keiserliken Stadt Lübeck, dorch Johan Balhorn gedrucket. M. D. xxx. — Stuttgart, Königliche und Landesbibliothek.

Die Kirchenordnung wurde am Sonntag Septuagesimä von der Kanzel der St. Martinikirche in Minden bekannt gemacht. Sie ist abgedruckt bei G. L. Wilms, Zur Geschichte des Gymnasiums zu Minden. 1. Heft. Die Reformation in Minden. (Beilage zum Programm.) Minden 1860. S. 36—71.

3. Bugenhagen, Der Keyserliken Stadt Lübeck Christlike Ordeninge 1531. — Lübeck, Stadtbibliothek. * Wolfenbüttel, Herzogliche Bibliothek. List & Francke, Leipzig, Antiquariatskatalog Nr. 367, Nr. 1173 boten ein defektes Exemplar für 10 M an.

4. Ordeninge der Lubischen butenn der Stadt yn erem gebede 1531. — Lübeck, Stadtbibliothek.

5. Bugenhagen, Van menningerleie Christliken saken tröstlike lere 1531. — Lübeck, Stadtbibliothek.

6. Byllife antwerde der Vorordenten Burger 1531. — Wolfenbüttel, Herzogliche Bibliothek.

7. Der Erbaren, Erenriker Stadt Sost Christlike Ordenunge . . . Durch Gerdt Omelen van Ramen, beschreuen 1532. — Berlin, Königliche Bibliothek.

8. Joannes Luthken, Materia corrasa 1536. — Kiel, Universitätsbibliothek. Diese kleine Schrift ist unten wieder abgedruckt.

9. Laurentius Schönefeldt, Eyn nödich vnde kort Regiment, wedder de erschrecklike swynde plage der Pestilentzie 1536. — ? S. Seelen, Nachricht, S. 58.

10. Joannes Sastrovianus, Progymnasmata 1538. — Berlin, Königliche Bibliothek.

* 11. Bonnus, Eine korte voruatinge der Christliken lere (vor 1539). — Lübeck, Stadtbibliothek. Vgl. Curtius, Zentralblatt, S. 115. Die Schrift wird übrigens in der Zeitschrift des Vereins, Bd. 8, S. 511, bereits erwähnt.

12. Dyt h̄s eine Copia, vth des Landes Bocke tho Detmersehen 1539. — Berlin, Königliche Bibliothek; Hamburg, Kommerzbibliothek; Kiel, Universitätsbibliothek; Lübeck, Stadtbibliothek.

* 13. Querela | de ecclesia. | Epicedion | martyris Christi, | D. Ryberti Barns | Angli. | Avthore. | Joanne Sastroviano. (8 Bl. 8° = Bogen A; die drei letzten Seiten leer. Am Ende:) Lubecae Joannes Balhorn excudebat. Anno | a natiuitate Christi. M. D. XLII. — Breslau, Universitätsbibliothek; Kopenhagen, Große Königliche Bibliothek. Vgl. Kopp S. 21.

14. Eine vthlegginge D. Joannis Epini, ouer den Voffteinden Psalm 1543. — Wolfenbüttel, Herzogliche Bibliothek. S. Scheller, Bücherkunde, Nr. 918.

15. Johann Wolmer, Verklarunge der herkunft van aller Duericheit 1544. — * Greifswald, Universitätsbibliothek.

16. Bonnus, Enchiridion 1545. — Greifswald, Universitätsbibliothek. Vgl. Nr. 22.

17. Brenz, Enchiridion. De Klene Catechismus 1545. — Greifswald, Universitätsbibliothek.

18. Bonnus, Ein Sermon vñ dat Euangelium, Wo men vnt Hemmelrike kamen schal 1546. — Greifswald, Universitätsbibliothek.

19. Euangelia mit den Summarien vñd Episteln 1546. — Greifswald, Universitätsbibliothek. Vgl. Nr. 23.

20. Luther, Twe Sermones van der beredinge thom Hilligen Hochwerdigen Sacramente 1546. — Greifswald, Universitätsbibliothek.

21 a—d. Johannes Stigelius, De viro sancto Martino Luthero (nebst drei anderen Schriften) 1546. — Leipzig, Universitätsbibliothek. Ein Stück aus der dritten beigedruckten Schrift (von Knust) ist in dem Tübinger Sammelband, Stück 10, enthalten. Vgl. unter Nr. 70, S. 165.

22. Bonnus, Enchiridion (ca. 1547/48). — Kiel, Universitätsbibliothek. Neue Auflage (?) von Nr. 16: vgl. Kopp S. 23, Anm.

23. Euangelia mith den Summarien vñd Episteln (ca. 1547/48). — Kiel, Universitätsbibliothek. Vgl. Nr. 19.

24. Gebetbuch, Titelblatt fehlt, 1547. — Kiel, Universitätsbibliothek.

* 25. Caspar Hügler, Refensboeck 1547. — Hamburg, Stadtbibliothek. S. Ruge, Zeitschrift des Vereins. Bd. 8. S. 519. Vgl. Nr. 29.

26. Draconites, Predigten und Abhandlungen, gemeinsam mit Jörg Richolff aus Lübeck und Ludwig Diez aus Rostock, 1548—50, in zwei Foliobänden. — Berlin, Königliche Bibliothek; Lübeck, Stadtbibliothek; einzelne Stücke in Leipzig, Bibliographisches Museum. Vgl. auch Kopp S. 38.

27. Schörkelius, Gratulatorium 1550.

* Ad illvstris- | simvm principem, et | dominvm D. Philippvm. I. dvcem | Pomeraniae etc. | ob filivm recens

natvm | gratvlatorivm. | Psalmvs V. | Verba mea | avribus
per- | cipe Domine: latino carmine redditvs | et eidem dicatvs. |
(Zwei Hände) | Avthore. | M. Sigismvndo Schörkelio Naobvr-
gense | professore bonarum literarum in Academia Gryphiswal-
densi. | Anno 1549. Mense Februari. | Lvbecae Typis suis recens
excudebat | Joannes Balhorn, Anno | Christi nati, M. D. L.
(4 Bl. 4^o = Bogen A. Bl. 4 b ein Holzschnitt: ein nach rechts
schreitender Greif.) — Breslau, Universitätsbibliothek.

28. Casper Adler, Van Almiffen geuen 1551. — Lübeck,
Stadtbibliothek.

29. Hüßler, Referensboeck 2. Aufl. 1554. — Lübeck, Stadt-
bibliothek. * Vgl. Nr. 25.

30. Van der valschen Bedeler böuerye 1560. — Lübeck,
Stadtbibliothek.

* 31. Luther, Catechismus. Düdesch vnd Latinisch 1561. —
Lübeck, Stadtbibliothek. Vgl. Curtius, Zentralblatt, S. 116.

32. Bei Kopp S. 26 f. ohne Nennung des Verfassers nach
Hense, Bücherschatz S. 37, Nr. 562 angeführt.

* Eine erschreckliche | vnd warhafftige Historia vnd | Geschichte,
so sich im jare M. D. xlviiij. | tho Padua in Welschlande, mit
einem hoch- | gelerden, genant Franciscus Spiera, wel- | der (dewyle
he den H^{er}ren Jesum Christu, | sampt synem gnadenriken Euangelio,
ein | mäl erkant vnd bekennet, balde öuerst vth | fruchten (!) der
mynschen, vnd vorlüst syner ha- | ue, güder vñ leuendes, müntlich
vnd schrift- | lich wedderümme vorlöchent hefft) | in grüwsame vor-
twyuelinge, vnd | erschreckliche vorstockinge | geuallen is. | Allen
Christen tom Exempel Gödt. | liken tornz, vth dem Hochdüdeschen |
yn Saffischer sprake, yn den Druk vorfer. | diget. Vth den
Schriften des hochgelerden Herrn Matthei Grybaldi, Beyder |
Rechten Doctor vnd Professor to | Padua, dörch Johan Balhorn |
gedrückt. Anno M. D. L. XI. (Über der ersten Zeile ein schwarzer
Strich, unten Bierstück. 16 Bl. 8^o = Bogen A—D.) —
Berlin, Königliche Bibliothek.

Kopp S. 27 macht darauf aufmerksam, daß auf manchen Titeln Balhorn sich nicht nur als Drucker, sondern auch als Bearbeiter nennt: vgl. außer Nr. 32 noch 33 (44, 66), 41. Auch Knuffloch war in gleicher Weise als Drucker und Autor tätig: s. Wiechmann, Zeitschrift des Vereins. Bd. 2 (1865). S. 347 bis 354.

33. Waterrecht 1564. — Hamburg, Kommerzbibliothek. Vgl. Nr. 44, 66.

34. Argediebökelin 1565—67. — ? S. Seelen, Nachricht, S. 69.

35. Regimen Sanitatis Salernitanum 1567. — ? S. Seelen, Nachricht, S. 70.

* 36. Ein ganz | nütze Tasschen Bökelin, ve- | ler bwerder vnd löflicher Argedi- | en, Lange tidt dörch eynen guden Fründ, | vth bewerden Böken vorjāmet vnde to- | samer gestellet, van allerley krankheyde, | welsere einem Winsche belegen mögen, | mit eyner guden vnderrichtinge, vpon allerley gebreke des Winschen, wo men | de Krüder puluerisieren | vnde gebroken | schal. | Damascensvs. | Nulli credendum est, etiam studioso Me- | dico, nisi aetatem habenti et experto. (Darunter Zierstück. 216 Bl. 8° = Bogen A—C. Am Schluß:) Gedrucket tho Lübeck, dörch | Johan Balhorn, 1569. — Göttingen, Universitätsbibliothek. Vgl. Kopp S. 28. Es ist vielleicht das von Beckmann beschriebene Exemplar, da es als Beiband ebenfalls Nr. 41 hat, außer Nr. 37 und dem folgenden:

Appendix | etlicher Schönen, Gewis- | sen vnde bewerden Arstedhen, | des Lyues gesundtheit tho fördern vnd | tho beholden, sehr nütze vnd tröstlich, in sun- | derheit so men desuluigen recht vnde mit gu- | dem Rade der hochgelerden wysen Doctoren | vnde Arsten der Medicin bruket (Dorch ey- | nen guden Fründt) vth Latinschen vnd Wel- | schen dörbaren Bökeren, mit flyte Colli- | geret, vnd yn den Druk gestellet | ym Jare 1570. | Hieronymvs. | ille se ipsum interimit, qui mandata Me- | dici contemnit. | Arstedhe helpt wen Godt der Herr wil, | Vnd wenn nicht, dar ys

des Todes til. | Gelücke vnd erfarenheit ys gudt darby, | Schal men dem franken helpen fry. (64 Bl. 8^o = Bogen A—H.)

* 37. Köterye, | Eßte beredinge etlicher köstliker wolme | kender Spyße, yn Miser lande vnd vp Heren | vnd Fürsten Hüsern gebrücklick, den Frou- | wen, Zunftfrouwen vnde Köfinnen gang nütte tho lesen. (Darunter Holzschnitt: Frau in der Küche am Feuer, aus einem Löffel Essen probierend. 16 Bl. 8^o = Bogen A—B. Am Schluß:) Tho Lübeck dorch Johan | Balhorn Gedrucket, | 1570. — Göttingen, Universitätsbibliothek. Vgl. Nr. 74.

38. Andreas Berthold, Neue zeitung vnd Beschreibung, Von den Friedeshandelsstag zu Stettin 1571. — Kiel, Universitätsbibliothek.

39. Epitome Johannis Rivii 1571. — ? S. Seelen, Nachricht, S. 71.

* 40. Johannes von Sesen, Arithmetica 1571. — ? S. Ruge, Zeitschrift des Vereins. Bd. 8. S. 520. Vgl. Nr. 48, 56, 62.

41. Balhorn, Wennigerley ardt vnde wyße, van Böme tho Plantende vunde Beryßende 1572. — Kiel, * Göttingen, Universitätsbibliotheken.

* 42. Korte Ordeninge des Kerckendienstes, Sampt einer Vörede van Ceremonien, an den Ehrbarn Radt der lößliken Stadt Riga . . . dorch Johan Balhorns Eruen 1574. — Lübeck, Stadtbibliothek. Vgl. Curtius S. 116. Auch erwähnt bei Goedeke 2², S. 164, 9 nach Wackernagel, der in seiner Bibliographie zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes im XVI. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1855, Nr. 943, über den Inhalt handelt.

43. Seefarte 1575. — Kiel, Universitätsbibliothek.

44. Waterrecht 1575. — Kiel, Universitätsbibliothek. Vgl. Nr. 33, 66.

45. Franciscus Mardus, Bewyß . . ., dat de Erßßünde nicht sy des Wijnchen wesent 1576. — Lübeck, Stadtbibliothek.

46. Warhafftige Erbermliche vnd Klegliche Zeitung, so aus Riga geschriben 1577. — Lübeck, Stadtbibliothek.

* 47. Bthsetzunge | etlicher Psalmen vnde | Geistliken Leder, so nicht yn | der Nigischen Orgeninge | ge- | drücket, also nöm- | lif. | 1. Tho dy allein yn differ nodt. | 2. . . . * | 10. Wat bedrönestu dy myn Hert. | Colloff. 3. | Leret vnde vormanet juw jüluest | . . . ³ | (16 Blatt 8^o = Bogen A—D. Titel mit ornamentaler Einfassung. Am Schluß:) Gedrückt yn der Keyserliken | Fryen Nycks Stadt Lübeck, | dörch Johan Balhorn, | 1577. — Berlin, Königliche Bibliothek.

Goedete 2², S. 164, 9. Inhaltlich übereinstimmend mit der Ausgabe von Jürgen Nicholff, Lübeck 1567: Wackernagel Nr. 891; um ein Lied vermehrt in einer Ausgabe v. D. u. J. [Niga, Mollyn 1592 ?]: Wackernagel Nr. 1021.

* 48. Johannes von Esen, Arithmetica 1577. — ? S. Ruge, Zeitschrift des Vereins. Bd. 8. S. 520. Vgl. Nr. 40, 56, 62.

* 49. Jacob Alden, Instrument vnd Declinatie der Sünnen 1578. — Kopenhagen, Große Königliche Bibliothek. Vgl. Nr. 61.

* 50. Twe gründtlike vnde | Warhafftige | nye Tydinge, De Erste, Wo | dat ydt tho Westerhusen yn der | Marke Brandenburgh kort vor Paschen, | dörch Gades gnade Korn vom Hemmel | geregent, Desgeliken den 23. Aprilis, An- | no 1580. yn einem Stedeken Nyestadt genü- | met, Dk tho Potliß, dar od dat Korn vam | Hemmel ys gevallen, welker van den Lü- | den ys vpgelosen vnde thosamen gesammelt, | daruth Brodt gebacket. Im Thone, Ach | Godt do dy erbarmen. Gestel- | let dörch | Ambrosium Weß. | Noch ein wunderlied nye vn- | erhört Geschicht, so in Norwegen | sic thogedragen hefft, vmme vnde auer der | Stadt Bergen, wo ydt darjüluest leuendige Müse | vam Hemmel geregent hefft, vmme Martini negest | vorgangen. Im Thone, Also men den Lin- | den- schmidt singet. (4 Bl. 8^o = Bogen A. Am Schluß:) Gedrückt tho Lübeck, dörch | Johan Balhorn. — Berlin, Königliche Bibliothek. Goedete 2², S. 312, 302 b.

In dem zweiten Liede wird als warnendes Beispiel auch die Geschichte vom Mänseturm erzählt; ich setze sie hierher:

Noch ein Exempel ick melde syn,
 ein ryker Herr wände am Ryn,
 wo wy yn der Chronica lesen,
 In syner Regering tho der tydt,
 ys ein dūr Zār gewesen.

Beel armer Lüd vor synem Hoff,
 de wysede he all mit wrenel aff,
 gār schreckliken mit grusen,
 richtede de armen Lüde vth,
 vnd schalt se vor Kornemüse.

Darby leth he dat nicht blyuen,
 he sprac, ick wil se wol vordryuen,
 yn ein Schön wysede he se behende,
 leth de armen Lüd daryn beschluten,
 vnd heth se alle vorbernen.

De Gyrhundert stundt darby vñ schouwt,
 vnd hörd de Armen schryen lud,
 He sprac vth bösen sinnen,
 Hört wo schryen de Müse so sehr,
 lath se men hümmer brennen.

He vorbrend de armen Lüd mit schma,
 hört wyder wat geschach darna,
 Gōdt straffde en mit gruse,
 Beel dusent Müse tho der stundt,
 quemen em yn synem Huse.

Vnd beten en mit groter nodt,
 namäls od noch gār tho dod,
 Einen Thorn den leth he buwen,
 vp einen Steinfels yn dem Ryn,
 den deith men noch daglich schouwen.

Dar leth he sic bald bringen vp,
 tho fryen vor der Müse hoep,
 ydt was mit em vorlaren,
 De Müse schwömden dörch den Ryn,
 vnd freten en vp mit thoren.

Also strafft Godt den auermodt,
den men wol an den syuen doth,
D Menschen nempt ydt tho Hertzen,
lathet van juwen Sünden aff,
ydt h̄s vorwär neen scherzent.

So wert vns Godt yn nöden bystän,
vor syne Kinder nemen an,
vnd syne gnade geuen,
Dat wy vns ernern vp disser Erd,
h̄rna dat ewige Leuen. Amen.

* 51. Erschreckliche, | Warhafftige | Zeitung, von einem Baw- |
ren, welcher seinen Juncker vmb | Korn zu leihen gebeten, das er
ihm thet | versagen, Vnd der Bawr darüber in ver- | zweiffung
gefallen, wegen hungers nott | sich selbst sampt seinem Weib vnd
Kinder | erhengt, auch wie hernacher der Edelman | versunken,
Allen frommen Christen | zur warnung in gesangs | weise gestellt. |
Im Thon: | Kompt her zu mir spricht Gottes Son. | Ein ander
Gesang. | O Christe Morgensterne, leucht vns | mit hellem schein. |
Gedruckt im Jare, | 1581. (4 Bl. 8° = Vogen A. Am Schluß
der vorletzten Seite:) Aus einem Rostocker Ex- | emplar gedruckt,
durch | Johan Balhorn. — Berlin, Königliche Bibliothek. S.
Weller, Zeitungen Nr. 546; Gläser S. 208 f. Die Begebenheit
spielte am 24. April 1580 zu Bietow bei Danzig. Das erste
Stück abgedruckt in Gödeke-Tittmanns Liederbuch S. 313.

52. Leipolt, Chronica 1582.

* Chronica | Der Alten Sach- | sen in Siebenbürgen, auch
ehli- | cher fürnemer Vngerischen Historien vnd | geschichte, durch
eröberung vñ erbauung derselbigen | Schlöffer vnd Stette, aus
befehl der Röm. Key. | Mayest. durch der Röm. Key. Mayest. Feld-
öbri- | ster, Herr Lazari von Schwendi manche Rit- | terliche that
begangen, Auch vor | nie im Druck also auß- | gangen. | Beschrieben
durch Paulum Leipolt | von der Raumburg in Dürin- | gen an
der Salä. | Gedruckt in der Keyserlichen | Freyen Reichs Stadt
Lübeck, | durch Johann Balhorn. (Titel in Einfassung, im Text

fünf Initialen. 12 Bl. 4° = Bogen A—C. Am Schluß:) Gedruckt im Jar, 1582. — Göttingen und Halle, Universitätsbibliotheken; Kopenhagen, Große Königliche Bibliothek.

53. Passional 1583. — Lübeck, Stadtbibliothek. Vgl. Nr. 58, 67, 75.

54. Stricker, De Düdeſche Schlömer 1584. — Berlin, Königliche Bibliothek; Lübeck, Stadtbibliothek.

55. Kirchen Ordnung . . . Franzen Herzogen zu Sachsen 1585. — Leipzig, Bibliographisches Museum; Lübeck, Stadtbibliothek.

* 56. Ein sehr nütze | Künstryke vnd ock wolge- | gründede Arithmetica, edder Re- | kenkunft, vth warem grunde vp den | Linien vnd Eifern, Thom drüdden male | mit mehr Regulen vnd schönen Fragen gekyret | vnd gebetert, dergeliken vörmals in Sasseſche | Sprache nicht gesehen, Allen Leefhebbern differ Kunst, vnd sunderlick mynen Discipeln mit | flyte thoſamende gedragen, vnd tho | gude in den Druck voruer- | diget, Dörch | Johan van Sesen, Reken- | meſter tho Lübeck. | Gedrucket in der Keyſerlichen | Stadt Lübeck, dörch Jo- | han Balhorn. (92 Blatt 8° = Bogen A—M. Tituleinfassung mit demselben Ornament wie Nr. 47. Letzte Seite leer. Am Schluß:) Gedrucket in der Keyſerlichen | fryen Rycks Stadt Lübeck, dörch | Johann Balhorn, wänhaſſtich | in der Viſcher grouen, | 1585. — Berlin, Königliche Bibliothek. Vgl. Nr. 40, 48, 62.

57. Der . . . Stadt Lübeck Statuta 1586. — Berlin, Königliche Bibliothek; Lübeck, Stadtbibliothek; Leipzig, Klemmsche Sammlung; * Kiel, Universitätsbibliothek, zwei Exemplare, das eine mit handschriftlichen Eintragungen; München, Hofbibliothek; Riga, Stadtbibliothek.

Dieser Druck ist von einigen Autoren ebenfalls benutzt worden, um Balhorns üblen Ruf zu begründen (Kopp S. 9—12). Die Balhorn zugeschriebene lateinische Ausgabe hat auch Moller, Isagoge ad historiam Chersonesi Cimbricae, P. 4, Lipsiae 1692, S. 548, nicht gesehen. Vielleicht ist der lateinische Text, den Mevius 1642—43 in seinen Commentarii in jus Lubecense

abgedruckt hat, als Beweis dafür anzusehen, daß die Statuta in beiden Sprachen publiziert wurden: s. (Carocius), Anleitung zur Historie des Lübschen Rechts, Greiffswald 1714, S. 19.

Gläser S. 206 schreibt auch die Ausgabe von 1595 der Balhornschen Druckerei zu; doch ich glaube, mit Unrecht. Das Exemplar der Königlichen Bibliothek in Berlin habe ich eingesehen.

* 58. Passional 1588. — Hamburg, Stadtbibliothek. S. Zeitschrift des Vereins. Bd. 2. S. 353. Vgl. Nr. 53, 67, 75.

59. Historia Van D. Johann Fausten 1588. — Berlin, Königliche Bibliothek.

* 60. Neue Zeitungen, Vom Vertrag der Schweizer zu Bern mit dem Herzogen zu Sophoien. Von der Stadt Genff. Von des Newen Königs in Frankreich, Henrici III. Cronung. Von der Eidgenossen Legation an den Herzogen zu Sophoien. Vnd andere, so newlichster zeit antomen. Aus einem Rostocker Exemplar nachgedruckt, durch Johan Balhorn, 1590. (4 Bl. 4^o mit Titelholzschnitt.) — Bern. S. Haller, Bibl. V. no. 652; Weller, Zeitungen, Nr. 719.

61. Jacob Aldey, Instrument vnd Declinatie der Sinnen 1592. — ? S. Seelen, Nachricht, S. 84. * Vgl. Nr. 49.

* 62. Johannes von Sesen, Arithmetica 1594. — Bremen, Stadtbibliothek. S. Ruge, Zeitschrift des Vereins. Bd. 8. S. 520. Vgl. Nr. 40, 48, 56.

63. Querela Henrici Ranzovii 1594. — Lübeck, Stadtbibliothek; Jena, Universitätsbibliothek; * Kopenhagen, Große Königliche Bibliothek; dort auch eine Ausgabe Lipsiae s. a. Kopp S. 34 führt eine Ausgabe Hamburg 1594 an.

64. Otho Gualtperius, Dissertatio de incarnatione filii Dei 1595. — * Hannover, Königliche und Provinzialbibliothek.

* 65. Wahrhaftige Zeitung und große Türkische und Tatterische Niederlag. (4 Bl. 4^o, mit zwei Holzschnitten, um 1595.) — Lübeck, Stadtbibliothek. Gläser S. 207 f.: „Die Bilder zeigen Türkenkopf und einen Reiter, der einen Säugling auf die Lanze

gespießt und einen Bauer mit Bäuerin an sein Pferd gebunden hat.“

66. Waterrecht 1596. — ? S. Catalogus librorum, Mich. Richey (Bibliothecae P. 1), Hamburg (1762), S. 966. Vgl. Nr. 33, 44.

67. Passional 1599. — ? S. Seelen, Nachricht, S. 86. Vgl. Nr. 53, 58, 75.

* 68. Ein schön gründtlich Kort Bericht, Wo sich de gemene Man in tydt der Pestilentie holden schal 1603. — Lübeck, Stadtbibliothek. Vgl. Curtius, Zentralblatt, S. 116.

69. Warhafftige vnd kurze Relation, Der Neussischen vnd Russkowitzschen Keyse vnd Einzug . . . Herzog Johannsen des Jüngern 1603. — Lübeck, Stadtbibliothek.

Ich lasse hier folgen:

70. Beschreibung des Tübinger Sammelbandes.

Von Prof. Dr. Arthur Kopp.

Sammelband größtenteils Balhornscher Drucke, früher in Uhlands Besitz, jetzt in der Tübinger Universitätsbibliothek befindlich, besteht aus 139 Blättern und enthält 14 verschiedene, leider mehrfach beschädigte und verstümmelte Drucke:

Bl. 1—4 St. 1: Ein ganz schöne | Vastelauendes gedicht,
ri- | mes wise vthgelecht, worinne etliker Bu- | ren bedregerie,
yegen de Börgerz | klarlick vorstendiget wert.

Ich hete Hans Meier, vnd	Ich hete Henēcke Nane,
bringe minem Werde eyn	vnd bringe ein par hanen,
schoc Eyer.	By dat ydt wille sy.

(Bildchen, zwei Bauern darstellend, links mit Dreschflegel, rechts mit Forke; links: „Mundus est miserabile pondus.“ rechts: „Idt sy vjns leeff effte leydt. | De werlbt wyl staen als je steyt.“ — 4 Bl. 8^o o. D. u. Z.)

Bl. 5—18 St. 2: Claves Bwer.

Claves Bwer bin ic genant,
Ein Vastelauendes kindt gebaren.
Min Vader hefft my vthgejanth,
De warheit tho vorklaren.

(Bildchen: Geistlicher, Narr und Bauer.) Argumentum Libelli. |
 Longeuo uinctum, rapit hic de carcere uerum, | Rusticus
 questus, uincola dira terens. (14 Bl. 8^o o. D. u. F. Bogen
 A—D; C 1 und 4 fehlen.)

Bl. 19—65 St. 3: Eyn schön rimbö. | kelin, worinne vele |
 lüftige, nütze vnd künstige spröke voruattet, | weldere ganz körtwilich
 vnd lefflich tho le | sen synt, dörch einen guden fründt, vth dem |
 Reineken Vosse vnd andern Böken | tohope gelesen. (Bildchen, aus
 zwei besondern Stücken bestehend; links Ritter mit ruhendem
 Widder zu seinen Füßen, rechts Fürst mit ruhendem Löwen.)

Wol ys dar so Eddel vnd echte,
 Dat he nien gebreck hefft in sinem slechte.
 De kame hir ganz balde by,
 Und schriue dat he de eddelste sy.

(47 Bl. 8^o A—M; M 4 fehlt.)

Bl. 66—69 St. 4¹¹): Twe lede volgen, | Dat Erste, Van
 Dan- | hüser. Dat Ander, | Ach Jupiter. (Bildchen, Ritter zu
 Pferde vor einem Fenster, in welchem ein weibliches Wesen sitzt;
 rechts und links davon quer: Den Godt wil erneren, | Kan nein
 man vorheren.) S

1. Auer wil ick heuen an, van einem Danhuser singen . . .
 29 Str.

2. Ach Jupiter heffstu gewalt . . . 12 Str.

(Dahinter:) Nein fraemer Man vormenge sich, | Tho bösen Lüden,
 dat rade ick. (4 Bl. 8^o o. D. u. F.)

1 vgl. Umland Nr. 297 usw.

2 vgl. Pal. 343 Nr. 106: Deutsche Texte des Mittela. 5
 (1905) S. 115.

Bl. 70—77 St. 5: Ein Schöne Spil, | wo men böse
 Frouwens | främ maken kan. | . . . ⁴ | (Bildchen, Mann und Frau
 im Kampf darstellend. — 8 Bl. 8^o o. D. u. F. Bogen A und B.)

¹¹) Nach Scheller, Bücherkunde Nr. 1090 B, gedruckt von
 Arendt Wessel in Bremen; auch in Wolfenbüttel vorhanden. — L.

Bl. 78—81 St. 6: Dre lede volgen, | Dat Erste, Van der tofum. | pft des Heren Christ[i], am jüingesten | dage. Dat Ander, Waket vp gy | Christen alle. Dat drüdde, Van | den teken des Jüingesten dages, | In tone tho syngen, Wo | schal ick my erneren. (Bildchen, rechts und links davon quer je 4 Zeilen; rechts: Och Herr Godt wy synt hyr yo men geste . . . links: De vp woker settet synen heyl . . .) D (4 Bl. 8°. Am Schluß:) Dörch Johan Balhorn gedrückt, 1547.

1. Gi leuen Christen frouwt huw nun . . . 18 vierz. Str. Erasmus Alberus.

2. Waket vp gy Christen alle . . . 6 achtz. Str.

3. Nu willet nicht vorkagen . . . 20 achtz. Str.

Bl. 82—84 St. 7 (Druck von vier Liedern, erstes Blatt fehlt; rij, rij und noch ein Blatt) Anfang: Juncfrouw schön, neyn Man schal my vp prijen, den eines Grauen Sön. — Do se kwam tho dem Borne . . . 13 Str.

2. Uth gantzem elenden herzen, klaeg ick myn grote leyt . . . 8 neunz. Str.

3. Rosina wo was din gestalt, bi Köninck Paris leuen . . . 3 zehnz. Str.

4. Mer weddjer gelück mit fröunden, vnd iag vngeual van mir . . . 3 siebenz. Str. Dahinter:

Ein oldt Sprickwordt. | Dit ys nu der werltd stäth . . . 4 Z.

Gyn ander Rym. Wennich lauet vel vnd groth gudt . . . 6 Z.

1, 3, 4 vgl. Niederd. Liederb. Nr 19, Pal. 343 Nr. 55: Texte d. M. 5, 61 — Pal. 343 Nr. 82 und 162/3: Texte 5, 90 und 179.

Bl. 85—88 St. 8: Dre lede volgen, | Dat erste, Wo de Türcke vor Wene | lach. Dat Ander, Herr Godt in | dinem Rike, in alderhöigesten Thron. | Dat drüdde, Ach seenlick klage, vorwar zc. (Bildchen, Türckenkopf in runder Einfassung, rechts davon quer: Wultu mer van des Türcken legen. | de weten, so les dat xxxviij. vnd xxxix. | Capit. Hesekielis.) Vorjümmyffe ys eyne Narhafftige schande . . . | . . .¹⁰ | B

1. Latet huy Christen tho herten gaen . . . 10 Abschnitte.

2. Herr Godt yn dinem Rike . . . 25 achtz. Str.

3. Ach senlick klage, vorwar ick sage . . . 6 zwölffz. Str.

1 vgl. Pal. 343 Nr. 61: Deutsche Texte des Mittela. 5 (1905) S. 70.

Bl. 89 und 90 St. 9 (zwei Blätter eines Liederheftchens, Bl. 2: A iij) Anfang: du reine stolte liiff, ick wünsch dy ein gude nacht, de di vnd mi nicht schaden mach.

2. Tzart schöne Frow . . . 3 Str.

3. Na willen din . . . 8 Str.

4. Uan edler arth . . . 3 Str.

5. Na lust hebb ick my vtherwelt . . . 3 Str.

1 vgl. Niederd. Liederb. Nr. 24, Pal. 343 Nr. 65; 2 vgl. Lb. Nr. 74, Pal. Nr. 63 und 203; 3 vgl. Pal. Nr. 81; 4 vgl. Lb. Nr. 71, Pal. Nr. 187; 5 vgl. Lb. Nr. 51 — Texte 5 S. 74, 72 und 223, 89, 205.

Bl. 91 St. 10¹²⁾: Epitaphium Pientissimi et Doctissimi Viri, Conradi Cordati . . eodem authore . . . Vam leuen vnd Affsteruen, des Ehrwerdigen Herrn Doctoris Conradi Cordati, Superintendentis der olden Marke to Stendel. Hen. Knust van Hamburg . . . (Bl. B 1.)

Bl. 92—94 St. 11 (3 Blätter, Aij, Aijj und noch ein Blatt) Anfang:

Hern Buceri schrifte, welckeres früntschop he der Vere haluen jünderlick gehat . . . Tho düßsem ys vth Italia syn liiffliche Broder, Alphonfus Diasius, de tho Rom in Iudicio Rote geseten angekamen . . . (Schluß:) Geschreuen Anno M. D. xlvj. | am XVIII. Dage Aprilis, | . . .⁹ | (Erzählung des an Joh. Diaz verübten Brudermordes)

Bl. 95—98 St. 12: Eyn hübsch nye | Ledt, de Eppel van Geil- | lingen is he genanth, Im | thone, Jdt was ein frischer frier. (Bildchen, e. Reitersmann darstellend; links und rechts da-

¹²⁾ Jst aus Nr. 21 d, Knust, Epitaphia duo. — L.

von quer: „Vnuorworn is alderbest, | So sy he ock de dit lest.“
g (4 Bl. 8^o v. D. u. F.)

Ibt was ein frisscher frier Ridderseh man . . . 43 zweiz. Str.
Dahinter Sprüche:

Mennich menth dat he gesuntheit hefft,
De doch den dobt ym bussem drecht.

Ein Ander Rim.

Borch vp lath di nicht vordüren,
Kanstu nicht betalen, sprind auer de müre.
Kum her wedder men schal di leiden,
De helffte wil wi di togeuen.
Dat ander schal me di beiden.

Ein Ander Rim.

Nemandt is so leeff edder werth,
He wert dat men syner nicht begert.

Ein Ander Rim.

Wen se menen ick schal vogaen,
So wil ick doch bliuen in eren bestaen.

Vgl. Wunderhorn 4, 23; Umland Nr. 135; Böhme, Altd.
Liederbuch Nr. 365; R. v. Liliencron, Deutsches Leben im Volksl.
um 1530 (Nat.-Lit. 13) S. 60 Nr. 15 usw.

Fl. Bl. Berlin, Yd 8828; Zürich, Stadtbibl. XVIII 2016
St. 7 usw.

Bl. 99—122 St. 13 (Bogen B—G, A fehlt, von einem
astrologischen Werk) Anfang:

runden kyn, einen roden munt, ein weinich vpgeworpe, eine
söte steme . . . (Schluß:) Segge derhaluen mit högestem fliß, |
Gade vnsem Herrn loff, ehr vnd priß. | Tho Lübeck by Johan
Balhorn mit | flyte gedrucket, ym jare M. D. L.

Bl. 123—139 St. 14 (Aij, Aiiij, Bij, Biiij, C 1—4, D 1—4,
E 1—3, Fij, Fiiij — Fastnachtspiel Papyrius praetextatus)
Anfang:

Dem Achtbarn, vnd hochgelarten Herrn, Nicolao Gengkowen,
beider Rechten Doctori, vnd Syndico der Stadt Stralsundt . . .

Achtbar vnd hochgelerter Herr Doctor, Nach dem ich den gemeiniglich alle Jär, dieweil ich yn den Stetten dieses Pomerlands, auch yn Landt zu Mechelburgk, Deutsche Schreib: vnd Rechenschul gehalten, eglische Spiel vnd Comedien, legen die Fastnacht zeiten, gemacht . . . Verhalben . . . hab ich dieß mein Spiel, de Papyrio praetextato . . . vnter E. Aht. W. schutz vnd schirm, auch derselbigen namen lassen ausgehen . . . Gegeben zu Lübeck, yn Jare 1551. den 27. Septembriß. E. Aht. W.

Williger

Matthaeus Forchem.

Vgl. Scherer in der Allg. D. Biographie 7, 154: Forchem.

Nur zwei von den 14 Stücken dieses Bandes geben ausdrücklich Balhorn als Drucker an: Stück 6 „Dre lede“ 1547 und Stück 13, astrol. Werk ohne Titelbl. 1550.

Seelmann hat aus diesem Bande (St. 1 und 5) zwei Fastnachtspiele und (St. 3) das „Kimböckelin“ abgedruckt: Drucke d. Vereins f. niederd. Sprachforschung 1, 1885 „Mittelniederdeutsche Fastnachtspiele“ S. 1—20 und 21—29; vgl. S. XXIII, XXVIII.¹³⁾ — Drucke 2, 1885 „Niederdeutsches Reimbüchlein.“ Er hat alle diese drei Drucke der Balhornschen Werkstätte zugewiesen. R. Frh. v. Lilkenron in seinen Historischen Volksliedern III (1867) S. 607 Nr. 418 gibt nach Stück 8 dieses Tübinger Sammelbandes das Lied „Latet yuw Christen tho herten gaen“ und schreibt wie selbstverständlich den Druck Balhorn zu. Es ist höchstwahrscheinlich, ja fast unzweifelhaft, daß auch die noch übrigen acht Stücke sämtlich aus Balhorns Druckerei herkommen. Bei genauer Prüfung und Vergleichung der kleinen in diesem Bande vorliegenden Liederheftchen ergibt sich mit vollkommener Sicherheit, daß auch das ungemein wichtige Heftchen Yf 8061 „Dwe lede . . . Dat Erste, Van Dirck van

¹³⁾ Ein drittes der Seelmannschen Fastnachtspiele: Mercator, van dem Dode vnde v. d. Leuende“ (o. D. 1576) befindet sich in Wolfenbüttel, nicht, wie ich in meiner Schrift über Balhorn S. 36 annahm, in diesem Tübinger Bande.

dem Verne . . . Dat ander, Van Juncker Balzer“ ebenfalls auf Balhorn zurückzuführen ist.

Auch in dem andern, früher in Uhlands Besitz, jetzt in der Tübinger Universitätsbibliothek befindlichen Sammelbände, der das niederdeutsche Liederbuch und mehrere kleine, teils hochdeutsche, teils niederdeutsche Hefstchen, fast alles leider auch verstümmelt, enthält, rühren manche Drucke von Balhorn her, vor allem das niederdeutsche Liederbuch selbst.

Ein bisher nicht angeführtes Balhorn'sches Hefstchen mit geistlichen Liedern ist folgendes:

71. Berlin, Hymn. 170: Beer schöne nye | Geistlike Leder, Dat Erste, | Van S. Dorothea, wo se vumme | der bekanden warheit Jesu Christi willen, | enthöuet worden is, den 6. Februarij, Anno | 306. vnder dem Keyser Diocletiano. Im | Thone, Lauet Godt gy framen | Christen, zc. (Bildchen, weiblicher Kopf) Dat Ander, Wenn ick nu schal tho | desser frist. Dat Drüdde, Vp mynen leuen | Godt. Dat Veerde, Van ganzem Her- | ten schrye ick tho dy. (4 Bl. 8^o o. J. Am Schluß:) Gedrückt tho Lübeck, dörch | Johann Balhorn.

1. Tho Caesari in Cappadoci, ein junges Mägdlin war . . . 16 Str.

2 in 5, 3 in 5, 4 in 3 Str.

Verfasser der vier Lieder ist Nicolaus Herman: Goedeke 2² (1886) S. 167.

Drucke ohne Jahr:

72. Twe schöne Lede, Van der Königinnen van Ungern, Frow Maria . . . Noch ein schön Geistlick Leedt . . . — Berlin, Königliche Bibliothek.

73. Dre schöne Lede, Dat Erste, Van dem . . . Herrn Philippus, Grauen tho Spegelberch vnde Pyrmondt . . . Dat Ander, Here Ihesu Christe Gades Sön. Dat Drüdde, Ick armer Sünder beklage my sehr. — Berlin, Königliche Bibliothek.

* 74. Dat klene | Kateboeck, van | jedende, bradende, vnde Ko- | ten bakende, vp mennigerley wyse, | den Köken, Frouwen


vnde Kökiinnen sehr | denstlick. Item, wo men Wynn vnde Beer
gudt beholden schal. (Darunter Holzschnitt: Frau in der Küche
am Feuer, aus einem Löffel Essen probierend. 16 Bl. 8° =
Bogen A—B. Am Schluß:) Gedrucket tho Lübeck, dörch | Johann
Balhorn. — Hamburg, Stadtbibliothek. Vgl. Nr. 37. S. Brehmer,
Mitteilungen des Vereins, Heft 7 (1897), S. 114.

*75. Passional. — Kopenhagen, Große Königliche Bibliothek.
Vgl. Nr. 53, 58, 67.

76. Als Verleger nennt sich Balhorn 1533 auf einer von
Nicholff gedruckten Schrift De veneranda Magistratus dignitate
. . . per Laurentium Fabrum. — Lübeck, Stadtbibliothek.
S. Kopp S. 36 f.

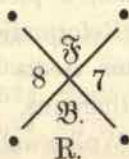
Nachtrag.

*77. Bei der Korrektur erhalte ich noch durch die Güte von
Professor Dr. F. Buchwald in Görlitz die Beschreibung von Brasser,
Referensboeck, 2. Aufl. 1556.

Eyn nye | vnde Nütjam | Referensboeck, vor de | anfangenden
schö | lers, Dörch Fran | ciscum Brasser ge | maket, vndt thom |
anderen male a | uergeseen. | (Strich.) | M. D. LVI. (In Um-
rahmung, unter dieser:)  Tho Lübeck dörch Johan Bal |
horn gedrucket. (96 Bl. 8°. Die letzte Seite unbedruckt. Auf der
Vorderseite des letzten Blattes neben einer hinweisenden Hand:)

Es hylft nicht, das der frum ist,
Der recht macht was krum ist.

Darunter:



Darunter eine um drei Säulchen sich schlingende Verzierung, und
unter dieser:

(Gedrucket yn der Key | serlikten Stadt Lübeck, döorch | Johan
 Balhorn. | M. D. LVI. — Görlitz, Milichsche Bibliothek. Vgl.
 Zeitschrift des Vereins. Bd. 8. S. 521.

Eine verkürzte Bearbeitung dieses Werkes ist das Rechenbuch
 Brassers von 1590, von dem die Universitätsbibliothek zu Greifswald ein defektes Exemplar besitzt; erschienen bei P. Böckmann in
 Lübeck, nach Fr. Wilh. Aug. Murhard, Literatur der mathematischen
 Wissenschaften. Bd. 1. Leipzig 1797. S. 177.

V.

Die „Materia corrasa“ des Lübecker Dompredigers Johann Lütken.

Nach dem Drucke von 1536 herausgegeben von Bibliothekar Dr. W. Lütke
 in Kiel.

Die Anweisung zum Predigen für Landpfarrer, die hier nach dem
 Exemplar der Kieler Universitätsbibliothek abgedruckt ist, scheint
 schon zu Mollers Zeit sehr selten gewesen zu sein; er führt sie in
 seiner Cimbria litterata (Havniae 1744) T. 2 S. 500 f. nach
 dem Kataloge einer Bibliothek an, ohne sie gesehen zu haben. Er
 schreibt: Johannes Lütken, Flachsbarti agnomine, ob
 barbam canam et prolixam, a plebe donatus Lubecensi, ab
 hac, sub ipsum statim Reformationis turbulentiae initium,
 M. Apr. A. 1530,¹⁾ primus Aedis in urbe sua Cathedralis
 Pastor constituebatur Lutheranus, et, in dissidio istius tem-
 poris civili, a Georg. Wollenweberi, Demagogi seditiosi,

¹⁾ Jac. von Melle, Gründliche Nachricht von Lübeck, 3. Aufl.,
 Lübeck 1787, S. 240, gibt den 2. April an.

stabat partibus. Qui cum Guelfpherbyti A. 1535 tormentis subjiceretur, eum et Petrum a Brymersheim,²⁾ Parochum Jacobaeum, Anabaptisticos secum errores approbasse, suisque in civitatem invehere voluisse auspiciis, est confessus. Conatum hunc impune noster tulit, vulgi tutus patrocinio, et Lubecae sacro, ad A. usque circiter 1550., fungi perrexit munere, deinde autem in Marchiam discessit Brandenburgicam, ac Superintendens illic factus est Stendaliensis.³⁾ — Materia corrasa . . . Tribuitur Joh. Lütkenio (haud dubie huic) in Catalogo Bibliothecae Joh. Steinhammeri p. 147.“

Dieser Beschuldigung, Lütken sei ein Anhänger der Wiedertäufer gewesen, ist nun kein Glauben zu schenken. Sie gründet sich allein auf die Aussage Wullenwevers in seinem zweiten Verhör am 27./28. Januar 1536 — im ersten findet sich nichts über seine Verbindungen mit den Wiedertäufern und den Lübeckischen Predigern.

„Als er der widdertauf halb gefragt worden, hat er one die scharpfen und peinliche frage weither darauf nichts bekennen wollen, derhalb er peinlich verhört ist worden . . .“

22. Der predicant zu Sanct Jacob mit namen her Peter bynnen Lubec sei der secten auch anhengig, und der predicant in thum zu Lubec mit namen her Johann Flachsbart, sonst habe er zu Lubec keinen anhang von predigern dieses handels halb.

Und ist darnach widderumb von der leitern aus der pein gelassen und gesagt:

23. Das der obgeschriebene articul mit den predicanten und seinem anhang war sei.“⁴⁾

²⁾ Melle a. a. O. S. 203: Peter Christian oder Christiani von Friemersheim, gewesener Prediger zu Deventer, wirkte in Lübeck von 1526 bis zu seinem Tode 1574, April 3.

³⁾ Diese Angabe Möllers scheint nicht richtig zu sein. Nach Adolph Müller, Geschichte der Reformation in der Mark Brandenburg, Berlin 1839, S. 243, folgte in Stendal auf Cordatus Johann Lüdicke aus Stettin 1543, der vorher Oberprediger zu Frankfurt, dann kurfürstlicher Hofprediger war, bis 1559.

⁴⁾ Waitz, Wullenwever, Bd. 3, Berlin 1856, S. 492.

Angeichts des Todes hat Wullenwever freilich alle diese Aussagen zurückgenommen und fest und entschieden behauptet, daß er kein Wiedertäufer sei.⁵⁾

Während einige Bürger, die Wullenwever angegeben hatte, verhaftet wurden, ließ der Rat die beiden genannten Prediger unbehelligt; dies erfahren wir aus einem Briefe Bugenhagens an den Kurfürsten Johann Friedrich vom 6. Juli 1536: „... und sol auch II prediger mit beschuldiget haben, wilche im doch feind waren und billich. wilche prediger der radt nicht darumb angesprochen hat, darumb das sie es selbs fur lügen hielten, und war dazu seer spottisch und lechelic.“⁶⁾

Schon der alte Kaspar Heinrich Starck vertrat, ohne diesen Brief zu kennen, den richtigen Standpunkt, daß man Lüticken nur auf Grund der Aussage Wullenwevers nicht den Wiedertäufern beizählen dürfe. Unsere kleine Schrift liefert uns vollends einiges Material zur Beurteilung der religiösen Stellung ihres Verfassers. Er erscheint in ihr als besonnener Mann und guter Lutheraner; an einigen Stellen hebt er ausdrücklich seinen Gegensatz gegen die Sektierer hervor. Vielleicht hat er die „Materia“ gerade im Jahre 1536 herausgegeben, um allen ihn treffenden Verdacht zu zerstreuen. Nach Bl. 11 a scheint er sie schon vor längerer Zeit niedergeschrieben zu haben: haec sunt quae olim corraseram. Bei der Veröffentlichung gab er diesem Manuskript noch als Anhang einige dogmatische Thesen unter dem Titel „De modo disputandi“ bei. Lüticken kann vielleicht auch dadurch zur Herausgabe seiner Schrift bewogen worden sein, daß 1535 der Bischof Detlef von Reventlow befohlen hatte, in der Domkirche zu Lübeck und in allen übrigen Kirchen des Hochstiftes die lutherische Lehre zu predigen,⁷⁾ ein

⁵⁾ Waig, a. a. O. S. 10.

⁶⁾ Birk, Lübeck im Jahre 1536; Zeitschrift für Kirchengeschichte, Bd. 12 (1891), S. 574 f. = Mitteilungen des Vereins für Lüb. Gesch., Heft 6 (1894), S. 108.

⁷⁾ Illigens, Geschichte der Lübeckischen Kirche, Paderborn 1896, S. 9; Schreiber, Die Reformation Lübecks, Halle 1902, S. 87.

Abriß der Homiletik für Landpfarrer also einem Bedürfnis entsprach. Auch war eine Warnung vor den Wiedertäufern zeitgemäß; auf dem Hansetage von 1535 hatten Lübeck und andere Städte ein Mandat gegen sie vorgelegt.⁸⁾

Der Titel der „Materia“ steht in einer Holzschnittumrahmung, auf deren unterm Teile Christus am Kreuz zwischen den beiden Schächern dargestellt ist; ⁹⁾ er lautet: Mate- | ria corrasa | ex variis avctori- | bus, pro aliquali ruralium Prae- | dicatorum instructione, per | Joannem Luthken concio- | natorem Domensem, | apud Lubecanos — (Am Schluß:) Lubecae | Joannes | Balhorn | excude | bat. | M. D. XXXVI. (15 Blatt 8^o = Bogen A und B; Rückseite des 15. Blattes leer.)

Die Fassung des Titels erinnert an Reuchlins „Liber congestorum de arte praedicandi,“ verfaßt 1502, zuerst gedruckt 1504; ¹⁰⁾ Lütthken hat diese Schrift wohl auch gekannt und benutzt. Er empfiehlt (Bl. 11a) „die Werke gelehrter Leute über die Predigt-kunst, die heute verbreitet werden.“ Damit deutet er auf die einschlägigen Schriften von Melanchthon und Erasmus ¹¹⁾ hin, denen er jedoch nichts entnommen zu haben scheint. Am meisten hat er Augustins De doctrina christiana ausgeschrieben. An einigen Stellen scheint er das weit verbreitete Manuale curatorum praedicandi praebens modum des Johann Ulrich Surgant, das zuerst 1503 erschien, benutzt zu haben.¹²⁾ Sehr geschickt beruft er sich in der Lehre vom Glauben auf Thomas von Aquino; einen solchen Zeugen mußte die katholische Partei, die nach Wullenwebers Sturz wieder mächtig geworden war, wohl gelten lassen. Ob

⁸⁾ Waitz, Bd. 3, S. 397—399; Höhlbaum, Kölner Inventar, Bd. 1, Leipzig 1896, S. 310 ff.

⁹⁾ Abb. 1 in meinem Aufsatz über die Balhorn-Drucke der Kieler Universitätsbibliothek: Zeitschrift für Bücherfreunde, Okt. 1904, S. 281.

¹⁰⁾ Achelis, Lehrbuch der praktischen Theologie, 2. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1898, S. 631.

¹¹⁾ Achelis S. 633 f., 631.

¹²⁾ Ich benutzte die Ausgabe Argent., Prüss 1506.

Lüthken irgendeine Stelle aus Luthers Werken wörtlich zitiert, läßt sich schwer feststellen. Herr Professor Lic. Scheel, der die Güte hatte, die *Materia* daraufhin durchzulesen, fand wohl Berührungen mit Lutherischen Gedanken, aber kein wörtliches Zitat. Man wird überhaupt das „*corrasa*“ des Titels nicht pressen dürfen. Der Verfasser wälzt nicht ein Dutzend Bücher und entnimmt aus dem einen diesen, aus einem andern jenen Satz. Er schreibt frei und zitiert nach dem Gedächtnis. Reuchlin bemerkt in seinem oben angeführten ähnlichen Werke ausdrücklich, er habe es verfaßt, ohne seine Bibliothek zur Hand zu haben.

Im folgenden Abdruck sind die wenigen Druckfehler des Originals stillschweigend verbessert, die Abkürzungen aufgelöst, die orthographischen Eigentümlichkeiten aber beibehalten.

(Bl. 1 b) *Ad lectorem.* Cum non minimum sit officium praedicationis Euangelij domini nostri Jesu Christi, et inter omnia officia tanto sit periculosius, quanto Verbum pretiosius, Inde ego licet imperitus atque indoctus, fidutiam tamen habens in Domino, non ex praesumptione, sed zelo fraterno, pro aliquali praedicatorum ruralium instructione rogatus, ipse indoctus, pro indoctis, materiam hanc ex uarijs autoribus corrasa. Det nobis Deus suam gratiam, in cuius manu sumus et nos et sermones nostri, ut Verbum suum sicut oportet praedicare ualeamus, Juxta illud, Lucae. xxiiij. capite. „Sic scriptum est, et sic oportebat Christum pati et resurgere a mortuis tertio die, et praedicari nomine eius poenitentiam, ac remissionem peccatorum in omnes gentes, initio facto ab Hierosolymis.“

(Bl. 2 a) Optime admonuit eruditissimus Poeta Flaccus, dicens,

Quicquid praecipies esto brevis, ut cito dicta,
Percipiant animi dociles, teneantque fideles.¹³⁾

¹³⁾ De arte poetica v. 335—36. Auch angeführt bei Surgant Bl. 65 b.

Cum autem prolixitas odiosa sit, tediunque immo nauseam generet auditorum animis, simplicitati et breuitati studendum est ei, qui cum fructu et docere et prodesse populo cupit. Oportet enim eos tales esse, quibus animarum cura commissa est, ut sese captui auditorum sciant seduloque studeant attemperare. Nam ueri Praedicatores, familiariter et plane loquantur, ut ambiguitas, obscuritasque uitentur, oportet. Non sic dicant, ut a doctis coram doctis, sed ut ad indoctos, dici solet.¹⁴⁾ Quid enim prodest loquutionis integritas, quam non sequitur intellectus audientis. Nec quanto splendore et fuco uerborum, sed euidencia doceant, refert. Hoc enitendum est, ut appareat, quod latebat. hoc est, ut obscura illustrentur. teste Aug. de doc. christ. li. 4.¹⁵⁾

Imprimis igitur uideant, quibus de rebus loquantur. ut singula suis locis tractent ordine. Et si eos aberrare contigerit ab instituto, id quod fieri solet, reuocetur oratio ad propositum contionis scopum. Sed utcunque aderunt res, neque enim ijsdem semper de rebus dicimus, studendum est etiam quatenus sermo delectationem habeat. Et ut incipiendi ratio fuerit, ita quoque sit desinendi modus.

(Bl. 2 b) Sed quoniam in omni uita rectissime praecipitur, ut perturbationes fugiamus, id est, motus animi, nimios spiritui non obtemperantes. Sic eiusmodi motibus sermo debeat uacare, ne quid ex priuatis affectibus aut debachandi libidine, facere uideamur, ut non odisse sed uereri et diligere uideamur eos, ad quos nobis contio est.

Obiurgationes incidunt aliquando necessarie, in quibus utendum est fortasse, et uocis contentione maiore, et uerborum grauitate acriore. Id agendum est, ut ne ea facere uideamur irati, et ex priuatis affectibus, sed ut ad urendum

¹⁴⁾ Augustinus, De doctr. christ. 4, 10 (Migne Patrol. lat. 34, 99). Auch Surgant an mehreren Stellen.

¹⁵⁾ Quid etc. (Nec etc. dem Sinne nach): De doctr. christ. 4, 10 (34, 99 f).

et secundum, sic ad hoc genus castigandi, chirurgicorum more, raro et inuiti ueniamus, Nec unquam nisi necessario, si nulla reperietur alia medicina. Sed tamen ira procul absit, cum qua nihil recte, nihilque considerate fieri potest. Magna tamen ex parte clementi castigatione licet uti, grauitate tamen adiuncta, ut seueritas adhibeatur, et contumelia repellatur, atque etiam illud ipsum, quod acerbitalis habeat obiurgatio, significandum est ipsorum causa, qui obiurgantur, susceptum esse. Rectum est etiam in illis contentionibus, quae cum apertis euangelij hostibus fiunt, scilicet conferendo, disputando, etiam si nobis indigna audiamus, tamen grauitatem retinere, iracundiam repellere, quae enim cum aliqua perturbatione fiunt, neque ea constanter fieri possunt, neque ab hijs qui adsunt approbari, siue priuatim (Bl. 3 a) siue publice id fiat. Iracundi enim doctores per rabiem furoris disciplinae, modum ad immanitatem crudelitatis conuertunt. Et unde emendare auditores poterant, inde potius eos uulnerant et offendunt.

Diligenter obseruent decorum, ut rationem auditorum habeant, et secundum uniuscuiusque uires, alijs lac dent, alijs solidum cibum porrigant, obseruentque, quid, ubi, quibus dicant. Habent enim uescentes et discentes nonnullam similitudinem, Itaque propter fastidia plurimorum, etiam ipsa, sine quibus uita non potest consistere, alimenta condenda sunt. Dixit quidam eloquens, et uerum dixit, ut est apud Aug. Ita dicere debere eloquentem, ut doceat, ut delectet, ut flectat. Deinde addidit, docere necessitatis est, delectare suauitatis, flectere uictoriae, quia fieri potest, ut doceatur et delectetur, et tamen non assentiatur. Doceant ergo ut delectent et flectent, omnibusque modis hoc agant, ut libenter, intelligenter, et obedienter, audiantur.¹⁶⁾

¹⁶⁾ Habent etc.: De doctr. christ. 4, 11. 12 (Migne Patrol. lat. 34, 101); quidam eloquens = Cicero, De oratore.

Rudibus populis, plana et communia, non summa, atque ardua sunt praedicanda, ne immensitate doctrinae opprimantur potius, quam erudiantur.¹⁷⁾ Sicut Paulus 1. Corin. tertio dixit. Non potui uobis loqui, quasi spiritualibus, sed quasi carnalibus, tanquam paruulis in Christo, lac uobis potum dedi, non escam. Non enim omnibus una, eademque doctrina est adhibenda, sed pro qualitate animorum, diuersa debet esse doctrina et exhortatio praedicatorum. Nam quosdam sedula increpatio obdurat, quosdam exhortatio corrigit blanda.

Debet autem diuinarum scripturarum tractator et doctor, atque defensor fidei ac debellator erroris, bona docere, et mala dedocere, atque in sermone conciliare auersos, remissos erigere, nescientibus quid agatur, quid expectare debeant, intimare. Vbi autem beneuolos, attentos, docilesque inuenerit, tunc caetera peragenda sunt, pro ut materia, causa, tempus, et occasio postulant. Haec Aug. lib. 4. de doct.¹⁸⁾

Manifesta, et clara, erudita breuitate, transcurrenda sunt, nude et simpliciter. Nam sermo frequenter in longum protractus, caret intelligentia. Non minus artificiosum est, latitudinem materiae, stricto sermone colligere, quam res breues, longe lateque explicare.¹⁹⁾ Obscurioribus ieiunis atque aridis immorandum est, clarioribusque scripturae locis explicanda sunt. Optima enim ratio interpretandi sacras literas est, si locum obscurum ex aliorum collatione reddamus illustriorem. Et ut eo magis colliquescat res, quam tractamus, et quo facilius populum persuadeamus, simili-

¹⁷⁾ Surgant, Bl. 5.

¹⁸⁾ De doct. christ. 4, 4 (Migne Patrol. lat. 34, 91).

¹⁹⁾ Surgant, Bl. 65 b: Prolixitatem semper vitet praedicans. Luther, Tischreden, sagt ähnlich: „Viel mit wenig Worten sein kurz anzeigen können, das ist Kunst und große Tugend; Thorheit aber ist's, mit viel Reden nichts reden.“

tudinibus, historijs, exemplisque ex sacris literis depromptis, per collationem illustranda est. In persuadendo autem magnis uiribus opus est, u. (Bl. 4 a) bi obsecrationes, increpationes, concitationes, et coërtiones, quecumque alia, ualent ad commouendos animos, sunt necessaria, Est enim omnis doctrina, diuinitus inspirata, utilis ad docendum, ad arguendum, ad corripiendum, ad erudiendum in iustitia, ut perfectus sit homo Dei, ad omne opus bonum instructus.

Superstitiosa interpretatio sacrarum scripturarum fugienda est ueris praedicatoribus, ut non suo sensui attemperent scripturas, sed scripturis iungant suum, atque ad amussim scripturae sacrae, id est analogiam fidei, omnium doctorum scripta pensitanda meminerint. Nam nostra gloriatio fratres haec est, testimonium conscientiae nostrae, quod scilicet in simplicitate cordis et synceritate Dei, non sapientia carnali, Dei praedicamus uerbum, nihilque praeterquam gloriam Dei, et salutem animarum quaerentes, neque adulterantes uerbum Dei, sed ex synceritate, sicut ex Deo, coram Deo in Christo Jesu loquamur. Caueant igitur sollicitissime superbiae uicium in docendo, neque ad suos sensus, ut dictum est, eloquia diuina, conuertant, ne adulterinis atque peregrinis glosulis meram atque synceram Euangelij doctrinam, intellectus sui, prauitate corrumpant, Juxta illud, Caupones tui, aquam uino miscent.

Sit procul falsa persuasio sapientiae (de Affgødt (Bl. 4b) lat̄h d̄unfen) qua nihil peius periculosiusque, ne plus quam oportet sapiant, neque efferantur, meminerintque dona Dei, quae habent, in usum ecclesiae, atque aedificationem, sibi concredita esse. Sunt enim hodie quidam qui cum parum de grandi torrente gustauerint, putant se funditus exorbuisse, uix labris humectis primoribus.

Quae Deus occulta esse uoluit, non sunt scrutanda, quae autem manifesta fecit per expressum uerbum, non sunt neganda, ne et in illis curiosi, et in istis damnabiliter

inueniamur ingrati. Non appetamus habere cognitum, quod ipse uoluit esse secretum. Sunt enim hodie tam inconsyderatae praesumptionis, et tam superbae arrogantiae atque temeritatis multi, ut manifesta contemnant, et occultis sese torqueant. Simplex sensus, ex scripturis eliciendus est, caetera sinenda sunt. Satius est ignorantiam nostram fateri, quam temere aliquid sine certo uerbo, cuius non ualeamus rationem reddere, definire. Nec ab offitio cessandum pijs censeo, si non statim omnia assequi queant, habent enim aperta in scripturis, et suam profunditatem, ut inquit Augustinus ad Volusianum epist. 3. Tanta est inquit Christianarum profunditas literarum, ut in eis quotidie profecerim, et si eas solas ab ineunte pueritia usque ad decrepitam senectutem maximo ocio, summo studio, meliori ingenio conarer addiscere. Non quo ad ea, quae necessaria sunt ad (Bl. 5 a) salutem, tanta in eis perueniatur difficultate, sed cum quisque ibi fidem tenuerit, sine qua pie recteque non uiuitur tam multa tamque multiplicibus mysteriorum umbraculis opaca, intelligenda proficientibus restant, tantaque non solum in uerbis, quibus dicta sunt, uerum etiam in rebus quae intelligendae sunt, latet altitudo sapientiae, ut annosissimis, acutissimis, flagrantissimis cupiditate discendi hoc contingat, quod eadem scriptura quodam loco habet, cum consummauerit homo tunc incipit, haec ille.

Si allegorizandum est, diligenter consyderare debent, quid unicuique conueniat, et sic allegorizent, ut ueritatem historiae non perdant, sicque historiae innitantur, ut allegoriae utilitatem in locis oportunis non negligant. Caeterum ad probandum nihil prosunt allegoriae, habent tamen aliquam uim in persuadendo, qua re deliramenta quorundam fugiant, et perspicuam historiam, et manifestum uerbum dei, omni uerborum et sensuum confidentia prosequantur. Neque maiorum error in hac re sequendus est, sed autoritas scripturarum et dei docentis imperium, textum igitur praelectum

urgeant, diligenterque inculcent, uerba autem interpretanda sunt, iuxta materiam propositam. Nam extremae est ignauiæ, certa relinquere, et incerta pro certis habere, mordicus tueri, et sicut canis Aesopius umbram sequi, et ueritatem amittere simplicem, (Æl. 5 b) et ueram sequantur sententiam historiae.

Neque parabolarum omnes partes curiosius inquirere oportet, sed quatenus apparent proposito utiles, reliquæ sinendae sunt, scopus parabolarum diligenter rimandus est, hinc scopus parabole, Lu. 16. est, ut bene dispensentur, concreditæ nobis diuitiæ et dona dei, Math. 18. docet quomodo in regno dei comparatum sit, scilicet nobis peccata remitti a deo, deinde, ut remittamus et proximo in nos delinquenti, sicut etiam oramus in oratione dominica, etc.

Spernenda sunt ueris prædicatoribus hominum iudicia, siquidem nihil tam circumspecte dici potest, quod non rapiatur, uel saltem ab improbis in calumniandi ansam. Nam licet hodie summis laudibus nos extulerint, tamen paulo post, non secus ac honorum et gloriæ et suarum priuatarum laudum calumniabuntur affectatores. Ideoque nec laudibus eorum extollantur, nec obtrectationibus contristentur. Nemo enim Potest in una eademque re, omnipotenti domino atque eius hostibus gratus existere. Neque potest Pastor lupis et ouium gregibus simul placere. Malis autem displicuisse præconium uirtutis est, neque ullam habet auctoritatem sententia excommunicationis, ubi illi qui damnandi sunt, damnant. Aeque animo ferenda sunt imperitorum conuitia. Mundo nemo certe hodie placet, nisi turpis esse nouerit.

(Æl. 6 a) Neque decet Praedicatorem uerbi Dei, pendere ex iudicio uulgi, et plebeculae imperitæ, quia non est consilium in uulgo, non ratio, non discrimen, non diligentia, non sapientia, Ducitur nonnunquam uulgi impetu, nonnunquam temeritate, paucissimi ueritatis amore, atque

spiritu dei. Neque etiam magnorum hominum, qui ad tempus impietatem dissimulant, finguntque se fauere Evangelio, aliud in lingua promptum, aliud in pectore clausum habentes, utcumque se euangelicos fingant, Tamen astutam uapido seruant sub pectore uulpem.²⁰⁾ Diligenter caueant a fermento pharisaeorum et Herodis, atque ex solo Deo, et eius uerbo pendeant, ingredianturque regia uia, cruceinque exemplo Christi ferant patienter. Omnes enim qui uolunt pie uiuere, persecutionem patientur.

Duo igitur sunt quibus nititur omnis tractatio scripturarum sacrarum, scilicet modus inueniendi, quae intelligenda sunt, et modus proferendi, quae intellecta sunt.²¹⁾ Deinde, ut sciant, auditorem in principio beneuolum, attentum et docilem reddere.²²⁾ Proderit ad hoc Dialectices et Rhetorices praecepta, si cui ea foelicitas temporis et praeceptorum contigerit, ut assequi queat, obseruare. Sed hoc cauendum est, ne fugiant ex animo, quae dicenda sunt, cum attenditur, ut arte dicatur.²³⁾

Proinde, qui recte uolet uti scripturis sacris, non sat est, (Bl. 6 b) quatuor aut quinque uerbula decerpsisse, quin potius conspiciat, unde natum sit quod dicitur, frequenter enim huius aut illius loci sensus ex superioribus pendet. Diligenter perpendat circumstantias, scilicet, a quo et de quo dicatur, cui et quare dicatur, quo tempore, qua occasione, quibus uerbis, quo animo, et quibus adfectibus, quid praecesserit, quidue sequatur. Hisce rebus expensis collectisque deprehendetur, quid sibi uelit, quod dictum est. Nam in

²⁰⁾ Persius, Satirae 5, 117.

²¹⁾ Augustinus, De doctr. christ. 1, 1 (Migne Patrol. lat. 34, 19); 4, 1 (34, 89).

²²⁾ Reuchlin: Principium nobis statim animum auditoris idoneum reddit ad audiendum, id sumitur, ut attentos, ut dociles, ut beneuolos auditores habere possimus . . .

²³⁾ De doctr. christ. 4, 3 (34, 90).

legendis scripturis, potissimum obseruanda intentio est Authoris, et ut cor²⁴⁾ eorum, oculis sui cordis uideant. Definitiones igitur diuisionesque obseruent atque cum decore pronuncient, distincte atque ordine, pro dignitate materiae. Nam pronuntiatio in omnibus literis magnum pondus habet, ut scire queant auditores, quid sit, de quo nobis contio est, ne simul omnia confundamus. Necesse est quoque inicio proponere, qua de re agatur, quid agatur, et constituere causae summam, deinde Epilogo summam dictorum repetere, quo tenatius auditorum animis inhaereant, et ad salutis scopum perueniant, nempe fidem in Christum Jesum. Quaecumque enim scripta sunt, ad nostram doctrinam, et eruditionem scripta sunt, ideoque ad nos, nostraque tempora applicanda sunt.

(Bl. 7 a) Praecipui loci scripturae sacrae.

Proderit plurimum, lectorem preparatis quibusdam receptaculis, suo quidque loco disponere, per locos communes, quo facilius, cum quid postulat usus recipere possit. Nam precipuus scopus Theologorum est, sapienter enarrare diuinas literas, cum timore et tremore domini, de peccato originali, de Lege et Euangelio, eorumque partibus, offitio, usu et effectu, de Fide, Spe, et Charitate, cruce, mortificatione, colluctatione carnis et spiritus, timore domini, caeterisque fructibus uerae fidei et carnis, et usu Sacramentorum, non de friuolis questionibus rationem reddere, Sed de pietate, ut dictum est, grauitate et efficaciter disserere, comminationes inpenitentibus, promissiones penitentibus sedulo inculcent, ut Peccata agnoscentes, fide firma promissionibus de remissione peccatorum arreptis, firmiter inniti et credere discant. Juxta illud, Penitentiam agite, et credite Euangelio.

²⁴⁾ Reuchlin: Principium ex corde materiae sumendum est.

Porro, sicut necessarij sunt loci Scripturae de promissionibus, ita quoque non sunt negligendi de signis, Pro (Bl. 7 b) missiones autem fidem exigunt, caeterum quia pre imbecillitate, humanus animus non potest, nude et simpliciter se conijcere in promissionem dei, ideo signa promissionibus addita sunt uisibilia ueluti monitorium et memoriale, ne excidat promissionum memoria.²⁵⁾ Fides igitur in promissionem iustificat, signa adduntur ut certus sis te iustificatum, et te deo gratum atque acceptum esse. Hinc ueteres sacramenta dixerunt esse, signa gratiae immediate, quibus ueluti annulo fidei uel desponsationis, cuncta promissa in cordibus credentium, certa impressione obsignantur.

De libertate christiana, oratione, ieiunio, eleemosyna, de medijs et indifferentibus rebus sic praedicent, ne populo fenestram aperiant carnalis securitatis, et infirmis offendiculo sint, dum leuiter, imo scurriliter, plerisque de rebus loquuntur, plerumque de lana caprina, ueluti pro aris atque focus digladiantur.

De ueneratione sanctorum, instruant populum, sicut de omnibus creaturis Dei, ut scilicet ex pulchritudine et decore creaturarum et sanctorum, discant ipsum creatorem atque sanctificatorem agnoscere, atque discrimen creaturae et Creatoris, sanctorum et Sanctificantis, probe tenere. „Si enim pulchritudine creaturarum detentus inhaereas, nec (Bl. 8 a) ex earum specie, magnitudinem consideres Creatoris, conuersum tibi lumen in tenebras est,“ Haec Chrysost. Sermone tricesimo. Sic Dauid (ut est in uulgari translatione) inquit, Laudate dominum in sanctis eius, quasi instrumentis eius, in quibus habitat et operatur et uelle et perficere. Inuocare et adorare sanctos non docet Scriptura, Sed Dominum, inquit, deum tuum adorabis et illi soli seruias. Item,

²⁵⁾ Vgl. Luther, De captiuitate babylonica (Werke, Weim. Ausg., Bd. 6, S. 518).

Non habebis deos alienos coram me. Psalm. Ad Dominum cum tribularer clamaui. Item Quoniam ad me clamaui, exaudiam eum etc. Matth. undecimo, Venite ad me omnes etc. 1. Timot. 2. Vnus est mediator Dei et hominum Christus Jesus.

Martyres adeoque omnes sanctos, tanquam discipulos Christi diligimus, et ueneramur quasi integre fidem magistro seruantes, quorum nos in fide et perseuerantia charitatis, optamus esse participes, siquidem eiusdem regni haeredes, gratiasque agimus deo qui declarauit suam bonitatem erga sanctos, rogamusque ut nos quoque glorificet, sua immensa bonitate gratuita, sicut illos glorificauit. etc.

Deinde memorias sanctorum celebramus solennes et crebras, ut sequentium animi, ad praecessorum uiam, exemplis insignibus suscitentur. Imagines sanctorum confringere presertim quibus non exhibentur diuini honores, uerbum nullum praeterea et exempla nulla habemus. (Bl. 8 b) Extat iudicium Eusebij, de facto Abdae Episcopi Persarum, qui Vestam atque eius deae templa destruxit, ego inquit destructionem Vestae deae, non reor oportune commissam. Neque enim Sanctus Paulus, cum uenisset Athenas, et ciuitatem repletam idolis uidisset, aras ab illis honoratas destruxit, sed ratione et uerbo Dei ignorantiam redarguit, et ueritatis iura monstrauit, haec ille. Verbo Dei eruendae sunt ex cordibus hominum.

De Magistratu et obedientia subditorum ²⁶⁾ sic doceant, ne Magistratus tyrannizandi, et subditi tumultuandi ansam rapiant, quemque officij sui, in sua uocatione admoneant, non exasperent, id quod plerique faciunt, adfectibus uulgi obsequentes.

Pertinet quoque ad docendi curam non solum aperire clausa, et nodos soluere questionum, sed etiam alijs atque

²⁶⁾ Bgl. unten (Bl. 14 b), Waitz a. a. O. S. 90.

alijs questionibus, quae fortassis inciderint, ne id quod docemus improbetur aut refellatur, occurrere, ualde quoque bonum est, ut quicquid contra dici potest, si occurrerit, refutetur, ne populus minus satiatus discedat, atque uariis opinionibus distrahatur.²⁷⁾

Videndum autem est, ne dum questio questionem parit, et dum ansam dubiorum soluere nitimur, nodum ligemus, Et ne occasionem curiosulis infinitarum (Bl. 9 a) questionum et inutilium, praestemus. Curiosas autem questiones, et nihil ad aedificationem Ecclesiae pertinentes fugiant. Membratim exposita, per locos communes subinde non reiterent, ne una eademque de re auditores obtundant, ne dum discussa repetunt, tardius ad indiscussa ueniant explicanda, imo ut plerumque fit, indiscussa relinquunt, dum adfectus alio, nescio quo plerosque rapiunt.

Sint procul a contentionibus. Nam seruum domini (ut Pauli uerbis utar) non oportet litigare, sed mansuetum esse ad omnes, erudientem, patientem, cum modestia corripientem eos, qui resistunt ueritati, si quando det et illis deus penitentiam, ad cognoscendam ueritatem, et resipiscant a diaboli laqueis, a quo captiui tenentur ad ipsius uoluntatem. Instent tamen oportune, importune, arguendo, obsecrando, increpando, in omni patientia et doctrina. Erit enim tempus, cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coaceruabunt sibi magistros prurientes auribus, et a ueritate quidam auditum auertent, atque ad fabulas aniles conuertentur. Itaque quia homines diuinum uerbum semel uel bis auditum, diuinum pabulum, spiritualem animae cibum, fastidiant. Admoneant igitur populum, ut in cognita ueritate perseueret, neue patiat se a cognito uerbo, ullam ob causam diuelli, etiam periculo omnium rerum propter uerbum,

²⁷⁾ Pertinet etc.: De doctr. christ. 4, 20 (Migne Patrol. lat. 34, 107); doch mit Auslassung eines Satzes.

Et quia mira semper fuit a condito orbe, ueteris hostis uersutia, ac uersipellis dolositas (ut est apud Cipria. contra Nouatianum) sedulo admoneant auditores ad orationem, contra insidias ueteris serpentis, qui statim in ipso initio mundi uerbis mendacibus et ueri similibus blandiens, rudes animas, incauta credulitate decipit. Deinde quoque dominum nostrum ipsum tentare, attentauit, quid ergo de nobis non praesumeret? Hinc hodie, quos persecutione non uincit, superare attentat uarijs opinionibus, ut sub titulo uerbi dei, et christiani nominis zelo, incautos fallat atque abducat. Hinc haereses inuenit et schismata, quibus subuerteret fidem, ueritatem corrumperet, scinderet unitatem. Quos non potuit in uia ueteris caecitatis detinere, circumscribit et decipit noui itineris errore. Sic hodie rapit de Ecclesia homines, ut dum sibi appropinquasse lumini atque euasisse seculi noctem, uidentur, alias aliasque nescientibus tenebras rursus infundit, ut cum Euangelio Christi non stantes, se euangelicos uocent, et ambulantes in tenebris, habere se lumen existimant ueritatis, blandiente interim aduersario atque fallente. Qui iuxta Apostoli uocem, transfiguratur se in angelum lucis, et ministros subornat suos, ueluti ministros iustitiae, asserentes noctem pro die, interitum pro salute, desperationem sub obtentu spei, perfidiam sub praetextu fidei, Antichristum sub uocabulo Christi, ut dum uerisimilia mentiuntur, ueritatem subtilitate frustrentur. Haec ideo admoneo, ut ueteris hominis uiam fugere et (Bl. 10 a) uestigijs Christi insistere discamus, ne denuo incauti in mortis laqueum reuoluamur, unde uix liberati. Timendum certe est, ne sicut serpens Euam seduxit astutia sua, ita et corrumpantur sensus nostri, et excidant a ueritate quae est in Christo Jesu.

Cum igitur dominus moneat et dicat, Vos estis sal terrae, iubeatque ad columbae exemplum esse simplices et tamen cum simplicitate prudentes. Quid aliud fratres dilec-

tissimi, quam prouidere nos conuenit, ut sollicito corde uigilantes, subdoli hostis insidias intelligere, pariter et cauere queamus, ne iam fide Christum induti minus sapere in tuenda salute uideamur. Non minor est uirtus, parta tueri quam querere, sicut ille dixit. Neque enim persecutio ea sola metuenda est, tantum nobis, quae subruendis ac dejitendis dei seruis aperta impugnatione grassatur, sed ea certe plus metuenda est, cum inimicus latenter obrepit, et per pacis imaginem fallens, occultis accessibus serpit, unde et nomen serpentis accepit.

Verbis igitur Christi insistere quaecunque et docuit et fecit, et facienda praecepit, discere et facere debemus. Nutet enim necesse est et uagetur, spiritu erroris arreptus, et ueluti puluis, quem uentus excutit, uentiletur. Nec proficiet ad salutem, qui salutaris uiae non tenet ueritatem. Cauenda itaque non solum quae sunt aperta (Bl. 10 b) et manifesta, sed et astutae fraudis subtilitate fallentia. Videns enim antiquus hostis, quod per Christi nominis diuulgationem cultus suus abolendus esset, impleuit uasa iniquitatis suae, et primo gladio persecutus est ueri uerbi dei praedicatores. Caeterum, quia hac uia nihil profecit, aliam uiam excogitauit, nempe falsam doctrinam, ut dictum est. Inde semper factum uidemus, cessante gladio persecutionis, haereticorum inuidiam magis ac magis inualuisse. Nam spiritu superbiae tumentes, instigante Satana patre illorum, plures haereses seminarunt. Hinc Bernardus dicit, quod totus mundus conspirauit contra Christum. Omnibus modis itaque fidem impugnat Satan, sed tamen firmum eius fundamentum stabile perseuerat, habens signaculum hoc, Nouit dominus qui sunt eius. Nec esset aliquo modo possibile, quod fidei sacramentum, inter tot insidiatores sic florisset, nisi cultores eius diuina protexisset maiestas, diuina sapientia illuminasset, diuina bonitas fouisset, iuxta Christi promissionem firmissimam, qui cum suis semper fuit, et in

finem perseuerat. Hinc Hilarius ait, proprium esse solet ecclesiae, ut tunc uincat, cum leditur, tunc intelligat cum arguitur, tunc secunda sit, cum deseritur, tunc obtineat uictoriam, cum superata uidetur. Haec moneo fratres, ut quisque uideat, quid Sathan hodie molitur, et ne securi simus, alse weer de Dünel dobt, und de Helle mit röuen beseyet, qui ergo stat, uideat ne cadat.

(Bl. 11a) Vnum autem adhuc reliquum est, quod admonere uolui, scilicet, ut uita cum praedicatione concordet, non pugnet, certe, talis uita decet maxime praedicatores, qualis est doctrina, ut et cum moribus uerba concordent, neque a labijs animus dissideat. Ne foris Catones, Sardinapali simus intus. Neque Curios simulemus, et Bacchanalia uiuamus. Oportet certe, ut Paulus inquit, Episcopum esse irreprehensibilem, et uerbum, uita atque moribus Christo dignis exprimere, ne cum uita praedicatoris despicitur, doctrina quoque contemnatur uitupereturque ministerium nostrum. Haec sunt quae olim corraseram, in usum fratrum ruralium, quibus copia librorum nulla erat. Circumferuntur hodie doctissimorum hominum de modo praedicandi libelluli, quos uobis legendos commendo, Bene ualete, gratia domini nostri Jesu Christi, sit semper cum omnibus nobis, Amen.

(Bl. 11b) De modo disputandi.

In Disputando eadem, quae in docendo sunt obseruanda. Disputatio autem, teste Sisinnio ad Nectarium, ut refert Eusebius in hist. tri. li. 9. Scismata non solum non unit, sed etiam maiores inducit. Ideo cauendum est in disputando, ne ueritas, sophisticis altercationibus tergiuersationibusque amittatur.

Presertim temeritas fugienda est, in non intellectis atque incertis, ne incerta pro certis proponamus obstinate, atque ad nullum disputandi uel potius rixandi finem perueniamus,

et dum falsa defendimus, id quod Plerique faciunt, ueris fidem abrogemus. Neque enim unquam mihi placuit eorum sententia, qui ad conuincendos im- (Bl. 12 a) piorum errores, plus pene ualere putant, inanes Sophistarum argutias, quam efficacem Euangelicae doctrinae simplicitatem.

Seruanda est in disputando sobrietas, summaque animi moderatio, ut collatio, non colluctatio uideatur. Ne uideamur pueriliter certare, et fautoribus inuicem, uel detractoribus nostris materiam contendendi, prebere.

Scopus disputationis nostrae sit, ut ad unum perueniamus finem, nempe Fidem in Jesum Christum.

Conclusio.

Primo uel praedicaturi uel disputaturi, proponant qua de re tractaturi sint. Deinde proposita confirment, certis scripturae locis. Tertio pugnancia scripturarum ratione diluant. Quarto, contraria confutent, ad persuasionem tempus materiam suppeditabit, ea enim ultro sequitur confutationem.

Propositio prima.

Euangelium est potentia dei, ad salutem omni credenti.

(Bl. 12 b)

Confirmatio.

Roma. 1. 1. Corin. 1. 1. Tessa. 2. Gala. 3. Paulus Roma. 10. aperte concludit, fidem ex auditu esse.

Confutatio.

Insaniunt plane hodie, qui aliter docent, et uerbum externum contemnunt, cum Christus ipse id praedicari iusserit. Math. ulti. Mar. ultimo.

Propositio secunda.

ex To. de Aq. con. gen.²⁸⁾

Diuina gratia causatur in nobis fidem, id est, est causa efficiens fidei.

²⁸⁾ Contra gentiles.

Confirmatio.

Hinc necessario concludi potest, fidem esse effectum diuinae gratiae in nobis teste Paulo Ephe. 2. Gratia saluati estis, et hoc non ex uobis, Dei donum est, ne quis glorietur.

(31. 13 a) Confutatio.

Per praedicta excluditur error Pelagianorum, qui dicebant, quomodo initium fidei in nobis, non erat a deo, sed a nobis.

Propositio tertia.

Sola fides iustificat coram deo, sine operibus, uel praecedentibus uel sequentibus.

Confirmatio.

Rom. 3. 5. Johan. 3. Sic Deus dilexit. etc.

Confutatio.

Errant qui iustitiam, salutemque operibus attribuunt.

Propositio quarta.

Perseuerantia in bono, est opus gratiae diuinae.

Confirmatio.

Philip. 2. 2. Tess. 2. 1. Pe. ulti. Psal. 118. Per- (31. 13 b) fice gressus meos, misericordia domini praeuenit me, et subsequetur me, omnibus diebus uitae meae.

Confutatio.

Excluditur error Pelagianorum, qui dixerunt, quod ad perseuerandum in bono sufficit habere liberum arbitrium.

Propositio quinta.

Sacramentum corporis et sanguinis, domini nostri Jesu Christi, est pijs omnibus sub utraque specie ministrandum.

Confirmatio.

Sumenda est ex Euangelistis, Math. Mar. et Luca. Et Paulo 1. Corin. 11, de conse. dist. 2.

Confutatio.

Peccant grauius, contra apertam institutionem Jesu Christi, qui hoc negant. Peccant etiam, qui negant praesentiam corporis et sanguinis Christi in sacramento.

(Bf. 14 a) Propositio sexta.

Nullius cibi usus est prohibitus, sed abusus.

Confirmatio.

Math. 15. 1. Corin. 10. 1. Tim. 4. Omnis creatura dei bona est etc.

Confutatio.

Error destruitur quorundam, qui uoluerunt prohibere cibos. etc.

Propositio septima.

Veritas semper praefenda est consuetudini.

Confirmatio.

Johan. 14. Ego sum ueritas et uita. Distinc. 8.

Confutatio.

Errant qui putant consuetudinem ueritati praefendam.

(Bf. 14 b) Propositio octaua.

Potestati est in omnibus, propter quae a Deo ordinata est, obtemperandum, modo non praecipiat, quae sunt contraria Deo.

Confirmatio.

Tit. 3. Rom. 13. 1. Pe. 2.

Confutatio.

Errant qui sub specie Christianae libertatis, carnis libertatem querunt.

Persuasionem tempus et occasio suppeditabunt, ex sacris autem literis, potissimum petenda est, ut supra, de modo praedicandi dictum est.

Finis.

(Bf. 15 a) Lubecae Joannes Balhorn excudebat M. D. XXXVI.

VI.

Ein Münzfund im Cronsfordor Forstrevier.

Von Dr. Carl Curtius.

Hierzu eine Tafel.

In den zahlreichen Münzen, welche auf lübeckischem Gebiet zum Vorschein gekommen sind, gesellt sich ein Fund, der neuerdings im Cronsfordor Forstrevier, einem 10 Kilometer südwestlich von der Stadt Lübeck gelegenen Walde gemacht wurde. Er enthält acht zweiseitig geprägte Münzen aus Lübeck, Lüneburg und Wismar und eine große Anzahl von Hohlpfennigen niederdeutschen Ursprungs. Die Münzen sind vom Finanzdepartement nach einem Beschluß des Senats vom 25. März 1903 der Stadtbibliothek zur Aufnahme in die daselbst befindliche Sammlung überwiesen worden. Über die Auffindung der Münzen hat Herr Revierförster Möhring auf meine Bitte freundlichst die folgenden Angaben gemacht. „Die Münzen wurden am 6. März 1903 von zwei Forstarbeitern bei der Neuanlage eines Weges resp. beim Öffnen der Seitengraben im Forstorte Lehmjörn des Cronsfordor Reviers gefunden. Einer der Arbeiter stieß mit dem Spaten auf das die Münzen enthaltende irdene Gefäß und zertrümmerte dasselbe vollständig. Die Münzen wurden dann von den Leuten gesammelt und mir übergeben. Das Gefäß hat aufrecht ca. 30 Zentimeter tief unter dem Erdboden gestanden, ist mit den Münzen ganz angefüllt gewesen, hat aber, wie es scheint, keinen Deckel oder Verschuß mehr gehabt. Der Fundort der Münzen, der Forstort Lehmjörn, ist nicht immer Wald gewesen, sondern war in früherer Zeit Acker und gehört zu der Hoffeldmark Crummesse.“

Sämtliche Münzen waren stark mit Grünspan überzogen und bedurften einer gründlichen Reinigung, bei der mehrere sehr dünne Hohlpfennige zerbrochen sind. Andere sind so stark beschädigt, daß

sie sich nicht sicher bestimmen lassen. Die meisten Stücke aber, und namentlich die Doppelpfennige oder Blafferte sind gut erhalten. Zudem ich mich nun zu der Beschreibung der verschiedenen Prägungen wende, bemerke ich im voraus, daß alle Hohlmünzen dieses Landes, die doppelten sowohl wie die einfachen und halben Pfennige Strahlenrand haben.

Lübeck.

1. Schilling o. S. Hauptseite: † MORA TA · ROVA · LVBICAN SIS Im Perlenkreise der Doppeladler. Rückseite: † GRVX · HVGAT · OMRA · MALVM Im Perlenkreise ausgeschweiftes Kreuz mit Ringeln in den vier Winkeln Vgl. Schnobel, Lübeckisches Münz- und Medaillencabinet, S. 48, 4; Behrens, Münzen und Medaillen der Stadt und des Bistums Lübeck, Nr. 61.

2. Schilling o. S. Hj. † MORATAROVA † LVBICAN S Im Perlenkreise der Doppeladler. Rj. . . VXHVAT † OMRAIA V Im Perlenkreise ausgeschweiftes Kreuz mit gestielten Kleeblättern in den vier Winkeln. Vgl. Schnobel S. 48, 5 und ähnlich Behrens Nr. 60 h—l.

Hohlmünzen.

Blafferte oder Doppelpfennige. Durchmesser 20 Millimeter. Gewicht 0,45—58 Gramm (Durchschnitt 0,51 Gramm). Feingehalt 9—10 lötig.

3. (Fig. 1.) Doppeladler. Flügel mit zwei Federn. 12 Exemplare.

4. (Fig. 2.) Dgl. Flügel mit zwei oder drei Federn. Über dem Kopf des Adlers ein Stern im Strahlenrand. 33 Exemplare.

5. Dgl. Flügel mit zwei oder drei Federn. Unbestimmt, ob Stern im Strahlenrand. 16 Exemplare.

Pfennige. Durchmesser 15 Millimeter. Gewicht 0,21—32 Gramm. Feingehalt 8—9 lötig.

6. (Fig. 3.) Gefrönter Kopf ohne Halsansatz, mit langen Seitenlocken. Die Krone ist durch Bügel geschlossen, und endigt oben in der Mitte in Form eines Kleeblattes. 65 Exemplare.

Diese Pfennige sind an Größe, Gewicht und Feingehalt denen sehr ähnlich, welche bei Altlauerhof, in der Cronsforder Allee und bei Bergedorf gefunden worden sind und gleichfalls aus dem 15. Jahrhundert stammen. Vgl. C. Curtius in der Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Mt. Bd. 6 S. 197 Fig. 22, Bd. 7 S. 334 Fig. 11. C. F. Gaedechens in den Mitteilungen des Vereins f. Hamburgische Geschichte 13. Jahrg. 1890 S. 161.

7. (Fig. 4.) Wie Nr. 6, aber mit Kleeblatt im Strahlenrande über dem Kopf. 2 Exemplare. Vgl. Zeitschr. Bd. 6 S. 197 Fig. 23.

Halbe Pfennige.

8. (Fig. 5.) Gefrönter Kopf mit Seitenlocken. Die Krone ist oben offen und hat drei Zinken in Kleeblattform. Durchmesser 12 Millimeter. Gewicht 0,15—18 Gramm. Feingehalt 6—7lötig. 9 Exemplare. Ähnliche halbe Pfennige fanden sich bei Altlauerhof (Zeitschr. Bd. 6 S. 198 Fig. 24) und in der Cronsforder Allee (daf. Bd. 7 S. 334).

Hamburg.

Blafferte oder hohle Zweipfennigstücke. Durchmesser 20 Millimeter. Gewicht durchschnittlich 0,52—54 Gramm. Feingehalt 9lötig.

1. (Fig. 6.) Halbes Nesselblatt und von der Burg der ganze Mittelthurm und der rechte Nebenturm. 22 Exemplare. D. C. Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen, Abt. II S. 328 Nr. 1254—57 setzt diese und ähnliche Typen in das erste Drittel des 15. Jahrhunderts. Vielleicht sind sie noch etwas jünger. Denn in einem undatierten Münzvertrage zwischen Hamburg und Lüneburg, den W. Bahrfeldt in den Berliner Münzblättern Jahrg. 6 Nr. 53 S. 525 veröffentlicht und dem Jahre 1438 zugewiesen hat, heißt es: in der van Hamburg blafferde schal stan en half borch

und en half nettelenblat und in deßer stad (Lüneburg) blafferde schal stan en half borch und en upgerichter lowe. Welken nyen blafferde de münter so gud bewisen schal und wil na vordracht der stede, alse de Lubeſchen und Wismerſchen blafferde. Dem hier vorgeſchriebenen und bei Bahrfeldt abgebildeten Gepräße entſprechen genau die Hamburger und Lüneburger (vgl. S. 196) Blafferte unſeres Fundes. Ganz ähnliche Exemplare aus Hamburg und Lüneburg lieferte der Münzfund zu Travemünde (Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Geſch. u. Alt. Bd. 6 S. 171, 174).

2. (Fig. 7) Ganzes Neſſelblatt und von der Burg der halbe Mittelthurm und der rechte Nebenthurm. 6 Exemplare. Gaedechens Nr. 1250.

3. Ganzes Neſſelblatt und von der Burg zwei ganze Thürme. 22 Exemplare mit kleinen Abweichungen in der Geſtalt und Größe des Neſſelblattes. Gaedechens Nr. 1251 und 1253. Gaedechens hält die Blafferte mit dem ganzen Neſſelblatt für die älteren; aber Bahrfeldt a. a. O. wird wohl recht haben mit der Annahme, daß das halbe Neſſelblatt ſich bei den Hamburgern mit der Zeit in das Ganze verwandelte, und daß ſomit die Blafferte mit dem letzteren etwas jünger ſind.

Hohlpfennige.

Durchmeſſer 15 Millimeter. Gewicht 0,24—28 Gramm. Nach Gaedechens S. 340 aus der Mitte des 15 Jahrhunderts.

4. Ein Thor, darin ein Neſſelblatt, darüber ein Dreizack, der bei einigen Pfennigen faſt gleich breit und hoch (Gaedechens Nr. 1392), bei anderen kürzer iſt (Gaedechens Nr. 1393). 73 Exemplare.

5. (Fig. 8.) Wie Nr. 4, aber mit einer ſchwebenden Kugel an beiden Ecken des Thores. 81 Exemplare. Gaedechens Nr. 1394.

Halbe Pfennige.

Durchmeſſer 11 Millimeter. Gewicht durchſchnittlich 0,15 Gramm. Feingehalt 7—8lötig.

6. Thor mit Neſſelblatt, darüber Dreizack. 2 Exemplare. Gaedechens Nr. 1414.

7. (Fig. 9) Wie Nr. 6, aber mit schwebender Kugel an beiden Ecken des Tores. 3 Exemplare. Gaedechens Nr. 1417.

Lüneburg.

1. Schilling o. J. Durchmesser 25 Millimeter. Gewicht 2,35 Gramm.

Hj. **G** * **IIORATA** · **ROVA** · **LVRABORGA** Drei-türmiges Torgebäude mit dem schräg nach links gestellten Löwen-schilde im Portal. Rj. **°** * **GLORIA** · **LAVS** · **DAO** · **PATRI** Im Perlenkreise ausgeschweiftes Kreuz mit Punkt darüber. Ähnlich, in der Hauptseite ganz übereinstimmend, ist der bei M. Bahrfeldt (Die Münzen der Stadt Lüneburg, Berliner Münzblätter Jahrg. 5 S. 476 Exemplar b) verzeichnete Schilling, der auch das Münz-meisterzeichen **G** deutlich zeigt und in die Zeit um 1450 gesetzt wird. Vgl. Erbstein, Die Schellhafsche Münzsammlung, Nr. 357.

2. Sechssling o. J. Durchmesser 20 Millimeter. Gewicht 1,2 Gramm.

Hj. * **IIORATA** · **LVRB** . . **RG** Senkrecht stehender Schild mit dem nach links schreitenden Löwen. Rj. * **SIT LAVS** & **DAO PATRI** Wie die Hauptseite, aber über dem Schild drei Punkte (· · ·). Ähnlich Bahrfeldt a. a. O. S. 458 Nr. 13.

Hohlmünzen.

3. Blafferte. (Fig. 10.) Von der Burg der mittlere Turm und der rechte Nebenturm, links daneben der in die Höhe kletternde Löwe. Durchmesser 20 Millimeter. Gewicht 0,49—55 Gramm. 36 Exemplare. Diese zum Teil sehr schön erhaltenen Blafferte sind nach dem mit Hamburg um das Jahr 1438 abgeschlossenen Verträge ausgeprägt (vgl. unter Hamburg zu Nr. 1: half borch und en upgerichter lowe) und entsprechen genau dem bei Bahrfeldt Jahrg. 6 S. 526 abgebildeten Exemplar. Vgl. auch C. Heintzel, Lüneburger Museumsblätter, Heft 4 Lüneburg 1907 S. 15.

4. Pfennig. (Fig. 11.) Der Löwe nach links schreitend mit buschigem Schwanz. Durchmesser 19 Millimeter. Gewicht 0,61

Gramm. 1 Exemplar. Dieser Pfennig ist größer und schwerer als die übrigen einfachen Pfennige unseres Landes und daher auch wohl älter. Er gleicht am meisten dem bei Bahrfeldt S. 519 Nr. 2 abgebildeten Lüneburger Pfennig.

5. **Pfennige.** (Fig. 12.) Der Löwe nach links schreitend mit buschigem, rückwärts gekrümmten Schwanz in einem oben eckigen, unten abgerundeten, schräg nach links gestellten Schilde. Vgl. Bahrfeldt, Berliner Münzbl., Jg. 6 S. 525 Nr. 19; Heingel S. 15. (Mitte des 15. Jahrhunderts.) Durchmesser 14—15 Millimeter. Gewicht 0,25—27 Gramm. Feingehalt 8lötig. 122 Exemplare.

6. **Pfennige.** (Fig. 13.) Der Löwe nach links schreitend, aber, wie es scheint, ohne Schild. 34 Exemplare. Ähnlich Bahrfeldt a. a. O. Nr. 18.

Wismar.

Schillinge o. J. Durchmesser 25 Millimeter. Gewicht 2,02—3,1 Gramm. Vgl. Ed. Grimm, Münzen und Medaillen der Stadt Wismar, Nr. 362—66, doch in Einzelheiten abweichend. 4 Exemplare.

1. Hf. ∴ MONETA NOVA ∴ WISMARI Im Perlenkreis das Stadtwappen im Schilde. Rf. ∴ CIVITAS ∴ MAGROPOLAN Im Perlenkreis ausgeschweiftes Kreuz.

2. Hf. wie Nr. 1, aber auf der Rf. MAGROPOLANS

3. Hf. ∴ MONETA NOVA ∴ WISMARI. Über dem Stadtwappen ein Punkt. Rf. ∴ CIVI... ∴ MAGROPOLAN Kreuz wie Nr. 1. Grimm Nr. 366.

4. Hf. ∴ MONETA NOVA ∴ WISMAR Über dem Stadtwappen ein Ring. Rf. ∴ CIVITAS ∴ MAGROPOLANS Kreuz wie auf Nr. 1. Ähnlich Grimm Nr. 362.

Herzogtum Mecklenburg.

Die folgenden **Hofmünzen** gleichen im allgemeinen den von D. Dörzen (Die Mecklenburgischen Münzen des Großherzoglichen Münzkabinetts, T. I Schwerin 1900 S. 38 ff.) beschriebenen Münzen landesherrlichen Gepräges seit dem Ende des 14. Jahrhunderts.

Blafferte.

1. (Fig. 14.) Gefrönter Stierkopf mit Ohren, aushängender Zunge, ohne Hörner. Die Krone wird durch drei Kleeblätter gebildet. Durchmesser 20 Millimeter. Gewicht im Durchschnitt 0,47 Gramm. Derzen Nr. 167. 10 Exemplare.

2. Wie Nr. 1, aber ohne Ohren. Derzen Nr. 168. 8 Exemplare.

3. (Fig. 15.) Herzförmiger Stierkopf mit Ohren und Halsfell, aber ohne Hörner. Statt der Krone eine dem Buchstaben G ähnliche Figur. Durchmesser 20 Millimeter. Gewicht 0,43—50 Gramm. Derzen Nr. 170. 3 Exemplare.

Pfennige.

4. (Fig. 16.) Ungefrönter Stierkopf mit Ohren und aushängender Zunge, ohne Halsfell, zwischen den oben zusammenstoßenden Hörnern eine dreiblättrige Blume. Durchmesser 14—15 Millimeter. Gewicht im Durchschnitt 0,28 Gramm. Derzen Nr. 173. 51 Exemplare, darunter manche schlecht erhaltene.

5. Ungefrönter, ganz roh gezeichneter Stierkopf mit aushängender Zunge, Andeutung des Halsfells und einwärts gebogenen Hörnern, zwischen denen ein undeutlicher Gegenstand. 4 Exemplare.

Gnoien oder Tessin.

Hohlpfennig. (Fig. 17.) Links halber Stierkopf, rechts halbe Lilie. Durchmesser 15 Millimeter. Gewicht 0,27 Gramm. 1 Exemplar. Derzen a. a. O. S. 28 Nr. 106 beschreibt eine Hohlmünze mit ähnlichem Gepräge aus dem freilich älteren Münzfund zu Altbauhof. Jedoch steht auf dieser wie auf einem Siegel aus Gnoien (vgl. Teske, Die Wappen der Großherzogtümer Mecklenburg, Nr. 10) die halbe Lilie links und der halbe Stierkopf rechts. Da nun Tessin das gleiche Siegel (Teske Nr. 39) aber in umgekehrter Stellung von Lilie und Stierkopf, unserem Pfennig entsprechend, führte, so gehört derselbe vielleicht nach Tessin.

Salzwedel.

1. **Hohlpfennig.** (Fig. 18.) Halber Adler und Schlüssel. Durchmesser 15 Millimeter. Gewicht 0,22—26 Gramm. 27 Exemplare.

2. (Fig. 19.) Wie Nr. 1, aber mit zwei Kugeln im Strahlenrand. 3 Exemplare.

3. (Fig. 20.) **Halber Pfennig.** Halber Adler und Schlüssel. Durchmesser 12 Millimeter. Gewicht 0,13 Gramm. 3 Exemplare. Vgl. Erbstein, Die Schellhaffsche Münzsammlung, Nr. 1597.

Hannover.

Hohlpfennig. (Fig. 21.) In kleinem Maßstab angedeuteter Helm mit zwei Pfauenfedern als Helmschmuck, zwischen denen ein Kleeblatt als Zeichen der Stadt Hannover. Durchmesser 16 Millimeter. Gewicht 0,35 Gramm. 1 Exemplar. Nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. E. Bahrfeldt in Berlin ist dieser Pfennig der Stadt Hannover zuzuteilen. Er verweist dafür auf eine Abhandlung von J. Menadier über das älteste Münzwesen Hannovers (Zeitschrift für Numismatik Bd. 13 S. 170 ff. Taf. V), wo eine Anzahl von ganz ähnlichen Pfennigen Hannover zugewiesen werden. Sie zeigen nach Menadier's Ausführung den nur schwach angedeuteten herzoglich braunschweig-lüneburgischen Helm und über ihm die mit Pfauenfedern bedeckten Hörner und in deren Mitte verschiedene Beizeichen. Auf Taf. V Nr. 21 erscheint wie auf unserem Pfennig als Beizeichen ein Kleeblatt.

Holstein.

1. **Hohlpfennig** (Fig. 22), schlecht erhalten, mit roher und ganz undeutlicher Darstellung, in der indessen wahrscheinlich ein Nesselblatt zu erkennen ist. Durchmesser 15 Millimeter. Gewicht 0,20 Gramm. 1 Exemplar. Vgl. Catalogue de la collection de monnaies de Thomsen No. 11 236. Antiquarisk Tidsskrift 1846—48 S. 60. Hohlpfennige aus dem 15. Jahrhundert mit dem Nesselblatt auf einem unten abgerundeten Schilde sind auch in

dem Travemünder Münzfund zum Vorschein gekommen und von mir (Zeitschr. d. Ver. f. Lübb. Gesch. u. Alt. Bd. 6 S. 183) besprochen worden. Da das Kesselblatt das Münzzeichen der holsteinischen Grafen ist, die bis zum Jahre 1460 regierten, gehören die Pfennige nach Holstein. Grote (Blätter f. Münzkunde Bd. II 1836 S. 253) möchte sie der Herrschaft Pinneberg zuweisen.

2. **Hohlpfennig.** (Fig. 23.) Tor mit Dreizack darüber, im Tor ein unten spitzer, durch zwei horizontale Balken geteilter Schild. Durchmesser 16 Millimeter. Gewicht 0,24 Gramm. Gaedeckens (Hamburgische Münzen und Medaillen Abt. II S. 339 Anm.) und Catalog. Thomsen Nr. 6907 führen diesen Hohlpfennig wegen des Tores mit dem Dreizack unter den Münzen von Hamburg auf, da dieser Typus den Hamburger Pfennigen eigen ist (vgl. hier unter Hamburg Nr. 4—6). Allein der oldenburgische Balkenschild im Tor weist nach Holstein, wo seit dem Jahre 1460 König Christian I. aus dem Hause Oldenburg herrschte. Chr. Lange¹⁾ möchte den Pfennig in das Jahr 1475 verlegen auf Grund eines Schreibens, in dem Christian I. die Stadt Hamburg ersucht, für ihn eine Summe Geldes zu prägen. (Nordalbingische Studien Bd. 5 S. 99.) Die hiesige Münzsammlung besitzt noch mehrere Exemplare des hier beschriebenen Pfennigs aus anderen lübeckischen Münzfunden.

Dänemark.

Hohlpfennig. Krone mit geschlossenen Bügeln und mit einer Spitze in Form einer Lilie. Durchmesser 15 Millimeter. Gewicht 0,23 Gramm. 1 Exemplar. *Hole penninghe, de nu in Denemarcken synt, dar de krone uppe steit,* werden erwähnt in der Münzvereinigung der Königin Philippa mit den vier wendischen Städten vom Jahre 1424 (Grautoff, Histor. Schr., III S. 215 = Lübb.

¹⁾ Diese Angabe ist einem noch im Druck befindlichen Werke „Katalog der Chr. Lange'schen Sammlung schleswig-holsteinischer Münzen und Medaillen“ (S. 13 f.) entnommen. Der Herr Verfasser hatte die Güte, mir den bisher gedruckten Teil zuzusenden.

Urkundenb. T. 6. Nr. 619 = Hanserez. I Bd. 7 S. 499 ff.). Vgl. Catalog. Thomsen Nr. 11 095 ff. In dieser Zeitschrift (Bd. 7 S. 337) wurde schon darauf hingewiesen, daß solche Kronenpfennige in großer Anzahl aus verschiedenen Funden in der hiesigen Sammlung vorhanden sind. Der daselbst auf Tafel XIII Nr. 13 abgebildete Pfennig entspricht ziemlich genau unserem Exemplar.

Für die Zeitbestimmung der im Cronsforder Forstrevier gefundenen Münzen geben die dazu gehörigen Schillinge einen festen Anhaltspunkt. In dem Rezeß vom Jahre 1432 vereinbarten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, enen penning to slande van 10 loden fyns sulvers na proven der capellen. Der penninghe schal de ghewegene mark holden 92 penninghe . . . der jewelik stude don schal enen Lubeischen schillingh (Grautoff, Histor. Schr., III S. 219 = Hanserezeße II. Abt. Bd. 1 S. 100). Unter den zahlreichen lübeckischen Schillingen, welche nach diesem Rezeß geschlagen wurden, sind vermutlich die mit einfachem Kreuz auf der Rückseite die ältesten, während die mit Beizeichen (Ringeln, Kleeblättern, Sternen) in den Winkeln des Kreuzes versehenen Schillinge etwas jünger sein werden. Die zu unserem Funde gehörenden Lübecker Pfennige mit gekröntem Kopf sowie die Hamburger Pfennige stammen ebenfalls, wie bereits bemerkt wurde,²⁾ aus dem 15. Jahrhundert, und zwar meist wohl aus der Mitte desselben. Ungefähr in dieselbe Zeit fallen die Hamburger und Lüneburger Blasserte, deren Prägung nach Bahrfeldt (vgl. S. 194) auf Grund des Münzvertrages zwischen diesen beiden Städten um das Jahr 1438 erfolgte. Die meisten hier verzeichneten Münzen werden demnach aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammen. Wenn aber der unter Holstein (Nr. 2 Fig. 23) aufgeführte Hohlpfennig wirklich im Jahre 1475 geprägt wurde, so kann die Vergrabung unseres Münzfundes nicht vor diesem Jahre stattgefunden haben.

²⁾ Vgl. unter Lübeck zu Nr. 6, unter Hamburg zu Nr. 4—5.

Die Verteilung der Münzen auf die einzelnen Städte und Länder ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Hohlmünzen			Doppeltetige Münzen	Summa
	Doppel- pfennige (Kloßere)	Pfennige	halbe Pfennige		
Lübeck	61	67	9	2	139
Hamburg	50	154	5	—	209
Lüneburg	36	157	—	2	195
Wismar	—	—	—	4	4
Herzogtum Mecklenburg	21	55	—	—	76
Gnoien oder Tessin	—	1	—	—	1
Salzwedel	—	30	3	—	33
Hannover	—	1	—	—	1
Holstein	—	2	—	—	2
Dänemark	—	1	—	—	1
Unbestimmt und schlecht erhalten .	1	89	—	—	90
	169	557	17	8	751

Für die Lübeckische Münzgeschichte bringt dieser Fund zwar keine neuen Tatsachen und keine neuen Gepräge, wohl aber eine Bestätigung der zuerst von M. Schmidt aufgestellten, sodann von mir mehrfach begründeten und jetzt auch allgemein anerkannten Annahme, daß in Lübeck Hohlpfennige mit dem gekrönten Kopfe und nur solche geschlagen wurden, wenn auch Greifswald eine Zeitlang ein ähnliches Gepräge hatte.³⁾ Die zahlreichen aus verschiedenen Lübeckischen Münzfunden stammenden Exemplare, welche sich in der hiesigen Sammlung befinden, werden wir daher für Lübeck in Anspruch nehmen dürfen. Hohlpfennige haben hier, seit Lübeck im Jahre 1226 durch Kaiser Friedrich II. die eigene Münzgerechtigkeit erhalten hatte, bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts als Kleingeld gedient. Die einfachen Hohlpfennige sowie die halben Pfennige

³⁾ Vgl. M. Schmidt in den Blättern f. Münzfreunde, Jahrg. 15 (1879) S. 665 ff.; H. Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter, S. 62 ff.; meine Bemerkungen in der Zeitschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Alt. Bd. 6 S. 187 ff., Bd. 7 S. 338 und bei M. Hoffmann, Geschichte d. freien u. Hansestadt Lübeck, 1. Hälfte S. 211.

prägte man stets mit dem gekrönten Kopfe als dem Bildnisse des Kaisers, für die Doppelpfennige dagegen wählte man den Doppeladler.

Bisher nahm man an, daß die halben Pfennige oder Hellinge die kleinste Scheidemünze gewesen, und daß mit den in mehreren Münzrezessen erwähnten veerlingen Stücke von vier Pfennigen, also Witten gemeint seien. Allein in dem Rezeß der Städte Lübeck, Hamburg und Wismar vom Jahre 1379 (Grautoff III 176 ff. = Hanserezesse I Bd. 2 S. 187) heißt es: dat se wyllen slan enen penningh van veer penninghen unde enen penningh van enen penningh . . . behalven verlinghe unde hellinghe de mach en newelck slan, [also] yd em ebene kumpt. Ähnliche Bestimmungen kehren in den Rezessen der wendischen Städte von 1387, 1389, 1392 wieder. Wenn hier also penninghe van veer penninghen und veerlinge in denselben Urkunden nebeneinander vorkommen, so müssen es zwei verschiedene Münzen sein. Fr. Techen hat daher gewiß recht, wenn er unter den veerlingen viertel Pfennige versteht,⁴⁾ gleichwie das Wort helling einen halben Pfennig bedeutet. Während also für die Witten, Pfennige und Doppelpfennige in den Rezessen der Feingehalt und oft auch das Gepräge bestimmt wird, soll jede Stadt halbe und viertel Pfennige nach Belieben schlagen dürfen. Sind aber wirklich viertel Pfennige geschlagen? Sie lassen sich weder in Lübeck noch in Wismar, wie mir Techen freundlichst mitteilt, nachweisen. Auch für Hamburg verzeichnet Gaedechens (S. 341) die halben Pfennige als die kleinste Silbermünze. Die aus den verschiedenen lübeckischen Münzfunden des 15. Jahrhunderts stammenden Pfennige wiegen 0,20—35 Gramm, die kleineren Hohl-münzen dagegen 0,15—20 Gramm. Letztere werden wir daher für halbe und nicht für viertel Pfennige halten müssen. Vielleicht verzichtete man auf die Ausprägung der in den Rezessen vorgesehenen viertel Pfennige, weil sie zu klein und zu gebrechlich ausgefallen sein würden.

Neben den Hohlpfennigen kamen im 14. Jahrhundert auch zweiseitig geprägte Silbermünzen in den wendischen Städten auf. Doppelseitige Pfennige erscheinen, wenn nicht früher, so jeden-

⁴⁾ Fr. Techen, Zu den Münzrezessen der wendischen Städte in den Hanfischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1903 S. 105 ff.

falls im Jahre 1379.⁵⁾ In dem Rezeß dieses Jahres (S. 203) heißt es: Unde de lutteke penningh schal ok plat wesen. Daß die Prägung von Wittenpfennigen in der Mitte des 14. Jahrhunderts begann, hat Tehen (a. a. O. S. 107) aus zahlreichen Urkunden nachgewiesen. Die Wittenpfennige haben in den nieder-sächsischen Städten schnell eine große Verbreitung gefunden und dazu gedient, das gebrechliche und für den Verkehr unpraktische Hohlgeld allmählich zu verdrängen. In den Rezessen von 1410 und 1411 wird die Ausprägung von Hohlpfennigen, wenn auch nur vorübergehend, geradezu untersagt.⁶⁾ In Kiel verbat man sich im Jahre 1400, wie Chr. Reuter aus einer Eintragung in dem Kieler Rentenbuche nachgewiesen hat,⁷⁾ die Rückzahlung einer Pfandsomme in hohlen Münzen (exceptis denariis concavis). Einen weiteren Ersatz für dieselben bildeten neben den Wittenpfennigen seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die ebenfalls zweiseitig geprägten Dreilinge und Sechslinge. Tehen hält es für wahrscheinlich, daß Lübeck schon im Jahre 1374 Dreilinge ausmünzte (vgl. Lüb. Urk.-Buch Bd. 4 Nr. 723 Anm.). Die Prägung von Sechslingen beginnt in den wendischen Städten mit dem Jahre 1392, nicht erst seit 1420, wie früher irrthümlich aus einer hamburgischen Bürgersprache (bei Grantoff S. 209) geschlossen wurde. Denn in einem unter den Nachträgen zu den Hanserezessen (I Bd. 8 S. 618 ff.) herausgegebenen Münzrezeß vom 10. März 1392, auf den Tehen hinweist, vereinbarten die Städte Hamburg, Rostock, Wismar, Lüneburg und Lübeck, dat se willen slan ene nye münste van 6 penningen

⁵⁾ Ein solcher ist abgebildet bei M. Hoffmann, Gesch. d. fr. und Hansestadt Lübeck, Taf. I Nr. 6.

⁶⁾ Grantoff, Hist. Schriften, III 197 = S.-R. I Bd. 5 S. 565: Item schal men neen elene gheld meer slaen in dessen vorseven steden, dat holer gheld geheten is. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Rezeß von 1411 (S.-R. I Bd. 6 S. 39).

⁷⁾ Das älteste Kieler Rentenbuch, her. von Chr. Reuter S. LXII Nr. 1443. Ebendasselbst heißt es in Nr. 1522 aus dem Jahre 1415: Et non debet eum persolvere cum denariis parvis, scilicet holer pennighe. Vgl. auch Chr. Reuter, Nachricht über Geld und Münze in Kiel im 14. Jahrhundert, in den Blättern für Münzfreunde, Jahrg. 40 Nr. 10 S. 3397.

und van dren pennigen und enen holen penning van enem penninge. Ein weiterer Fortschritt war die Ausprägung von Schillingen seit dem Jahre 1432 (S. 201) und von Doppelschillingen seit 1463. In dem letzteren Jahre beschloffen die Abgesandten von Lübeck, Hamburg und Lüneburg, dat de stede vorseven denfulfften oren schillingt willen oken unde vormeren mit eynem nyen dubbelden schillinge (Grautoff S. 240 = H. N. II Bd. 5 S. 207). Offenbar hatte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts das Bedürfnis nach größerem Silbergelde herausgestellt.

Nachtrag zu III.

Aus dem Rechnungsbuche der Heiligen-Geist-Kirche zu Lübeck von 1518.

Von Dr. jur. Eduard Hach.

Erst nach Vollendung des Abdruckes sind mir einige Urkunden bekannt geworden, welche mich zu Berichtigungen und Ergänzungen nötigen. Meine Annahme (S. 38), die beiden undatierten Briefe des Johs. Goeze an den Vogt Hinr. Moller wegen Ausfertigung eines Rentenbriefes des Hospitales über 100 fl Kapital „to verrenten alle jar mit v fl tom levende hern Johs. Goezen und siner maget, Annen Thesinges“ würden in das letzte Lebensjahr des 1539 vor Michaelis verstorbenen Johs. Goeze fallen, stützte sich auf eine Eintragung von 1539 in das Register „Wat der Koken ankumpt“ von 1530 bis 1541. Diese lautet S. 92 dort vollinhaltlich: Item entfangen van her Johan up deme Kerckhave unde Nycolae van her Johan Goezen wegen also fformunder vor de graff in unse kerken dar vor entffangen is — viii fl ; wart begraffen up Kantate, vor dat swart laten is — iiiii fl . Den Beweis, daß meine Annahme, hier werde vom Begräbnisse des Johs. Goeze berichtet, nicht zutrifft, ergibt der mir jetzt bekannt gewordene, am 28. September 1551 dem Domvikar Johs. Goeze von den Hospitalsvorstehern ausgestellte Rentenbrief über jene 100 fl . Die Rente soll „hern Johann Goezen de tidt sines levendes unnd na synem doethlichen affgange Annen Tesinges, oc so lange se levet,“ jährlich zu Michaelis, zum ersten Male 1552, mit 5 fl ausbezahlt, aus etwa säumiger Zahlung ihnen entstehender Schade voll vergütet werden.

* Jure!

Würde Anna Tesinges den Johs. Goetze überleben und Aufnahme in das Hospital als Präbendistin wünschen, soll ihr diese nicht verweigert werden, die Rente dann aber aufhören, auf jeden Fall nach dem Tode beider Berechtigten „sollliche hovesumme by den armen blyven.“

Der Domvikar Johs. Goetze, ersichtlich dieselbe Person mit dem Schreiber des Rechnungsbuches von 1518, lebte also noch Michaelis 1551. In dieses Jahr werden daher auch seine beiden Briefe zu setzen sein. Wann er verstorben ist, vermag ich nicht anzugeben. Der Name des Kantate 1539 Begrabenen findet sich nicht in jenem, ganz anderen Zwecken dienenden Register genannt. Der in der Wohnung unterhalb des Heil.-Geist-Kirchhofes wohnende Geistliche her Johan, den ich nicht nachweisen kann, und Johs. Goetze, der durch den Hospitalskuchendiener Nicolaus die Zahlung machen ließ, waren die Testamentare des Verstorbenen. In dem Register „Wat der koken ankumpt“ ist von den eingetragenen etwa sechzig Sterbefällen kaum der dritte Teil genauer hinsichtlich der Angaben über die Toten.

Bei her Jacob Dueß (S. 122), welcher 1528 als Vorsteher des St. Clemens-Kaland dessen Ordnung mit beschloß¹³⁶⁾ und noch 1528 lebte, hätte ich erwähnen sollen, daß er laut Testamentes des Bergenfahrs Cyriacus Winkel vom 22. Juni 1527 belehnter Priester am Dlafsaltar in St. Marien war, und daß sich in Dr. Fr. Bruns Werke „Die Lübecker Bergenfaher“ an verschiedenen Stellen Nachrichten über ihn als Sekretär der Bergenfaher finden. Der Kommendiste her Jacob Schulte (S. 122) ist mir noch in einer Urkunde von 1546, Mai 4 begegnet, worin die Hospitalsvorsteher ihm und seinem Kollegen Nicolaus Petri über eingezahlte 100 fl quittieren, und ihnen und ihren Nachfolgern, „de aldar denne nha ehrer beyde dode tho kore gande werden,“ zu Ostern 5 fl Rente, zuerst 1547, zu zahlen verheissen. „Im valle averst szo de Wißen unde olde Ceremonien der kercken genßlycken unde gar abrogerth unde dal gelegt werden,“ sollen nach dem Tode der beiden Genannten die 5 fl Rente jährlich am Freitag in der Pfingstwoche den armen Kranken im Heil.-Geist-Hospitale als Spende verteilt werden. Wann her Jacob Schulte starb, kann ich nicht angeben. Nicolaus Petri von Husum, der schon mehr der nachreformatorischen Zeit angehört, wo die Vikarien und Kommenden nicht mehr zum Chordienste verpflichteteten, sondern Versorgungsplätze und gewissermaßen Leibrenten-

¹³⁶⁾ Dr. G. W. Dittmer, D. St. Clemens-Kaland in Lübeck, Anl. III S. 201.

kapitalsanlagen bildeten, verbesserte seine Kommende in der Hospitals-Kirche 1544, Mai 5 durch Kapitalzuweisung von 200 fl .¹³⁷⁾ war schon 1530, August 10 Schreiber des Johannisklosters¹³⁸⁾ und seit 1531, März 7 auch Vikar daselbst,¹³⁸⁾ ward auch perpetuus vicarius am Dom. Das berichtet seine durch J. v. Welle uns aufbewahrte Grabchrift, ehemals in der Johannisklosterkirche.¹³⁹⁾ Nach Ausweis derselben starb er 1588, September 12. Weitere Angaben aus seinem Leben finden sich in Dittmer, Urk. Verz. I Nr. 214, 228, 229, 230, 232, 233, 240. Durch Druckfehler ist er dort Schweriner anstatt Schleswiger Domherr genannt worden. Jener war ein Älterer und zugleich Kantor am Dom hier selbst.

Zu (S. 125) hinsichtlich des Kommendisten Hinr. Schurmeyger muß ich nach Einsicht der bisher nur aus dem Regest¹⁴⁰⁾ mir bekannt gewesenen Originalurkunde vom 24. November 1529 und derjenigen vom 19. Dezember 1529, in welcher der Genannte dem Hospitale dessen volles Erbrecht an seinem Nachlasse bestätigt, nachtragen, daß allerdings sie nicht minder klar, als das Rechnungsbuch von 1518 bei seiner einzigen Erwähnung den Namen Schurmeyger oder Schurneyger gibt, ihn als Schunemeiger und Schunemeyer enthalten. Da in der von ihm selbst ausgehenden, wenn auch nicht selbst unterschriebenen Urkunde an der Spitze: „Jck Hinrick Schunemeyger“ steht, wird also statt —ure— doch —une— das Richtigere sein. Mildes Lesart Schunemayger¹⁴¹⁾ im Regest über die Urkunde vom 24. November 1529 findet in dem Originale, das in der vom 19. Dezember 1529 transsumiert ist, keinen Anhalt.

Eine Ergänzung zu den (S. 130—138) gemachten Angaben über die Messen, Vikarien, Kommenden und Eleemosinen in der Heil.-Geist-Kirche habe ich als bisher einzige Spur im N.-St.-B. 1466, Exaudi (Mai 18) gefunden. Der Bergensfahrer Brun Strube hier selbst war 1459, Mai 3 gestorben.¹⁴²⁾ Seine Testamentare, Herm. Gleysemann und Hinr. Woller, übertrugen laut jener Eintragung des N.-St.-B. zum Nachlasse gehörende 200 fl im Wendlandschen Hause zu Wismar in der Grünmacherstraße nebst der laufenden

¹³⁷⁾ Milde, Lüb. Bürgerfiegel, S. 57 Nr. 59. ¹³⁸⁾ Dr. G. W. Dittmer, Sassen-Holsten-Recht, S. 105 und 63 sowie S. 54. ¹³⁹⁾ Btschr. f. Lüb. Gesch. 8, S. 118 Nr. 27. ¹⁴⁰⁾ Dittmer, Urk. Verz. II. Nr. 217. ¹⁴¹⁾ Lüb. Bürgerfiegel, S. 42 Nr. 35. ¹⁴²⁾ Btschr. f. Lüb. Gesch. 8, S. 79 Nr. 172.

Rente, wie es scheint als Geschenk oder Vermächtnis, an die Vorsteher und den Werkmeister von St. Marien hierjelsbst, den Bürgermeister Bertold Wittek, den Ratmann Hinr. Lipperade und Hans Heyne, mit folgenden näheren Bestimmungen. Kapital und Rente sollen für immer bleiben bei derjenigen Eleemosine, die der weiland Lübecker Bürger Hinrich Sinke durch seine Testamentare in der Heil.-Geist-Kirche hierjelsbst „to deme altare negeft deme sacramente“ hat errichten lassen, und welche zurzeit her Johan vamme Hagen in Besit hat. Bei eintretender Erledigung sollen die jeweiligen Vorsteher und der Werkmeister von St. Marien solche Eleemosine verleihen dem Küfter daselbst „so verne he eyn clerik gudes regiments unde nochafflich is, prester to werdende, unde nymande anders, na deme lesten willen zeligen Hinrik Sinken vorbenant.“ Dessen Testament hat sich leider nicht erhalten. Er kommt 1408 Lätaro (März 26) und 1412 Viti et Modesti (Juni 15) als Hausbesitzer vor.¹⁴³⁾ Ich habe ihn ferner in zwei Eintragungen N.-St.-B. 1413, August 29 und November 1 gefunden. Eine dort 1408 angeblich enthaltene, von Dr. C. W. Pauli mitgeteilte wechselseitige Vergabung zwischen ihm und Ludeke Vogel in mittelniederdeutscher Sprache findet sich dort nirgends. Nur ganz vereinzelt tritt diese noch bis weit in das vierte Jahrzehnt hinein auf, lateinisch herrscht durchaus vor. Schnelle Durchsicht bis 1460 hin, die genauer für die Jahre 1428, 1438, 1448 und 1458 war, hat jene Eintragung bisher nicht finden lassen. Paulis offenbar falsches Zitat ist im Druckfehlerverzeichnis S. V unberichtigt geblieben. Nach J. v. Melles ohne Quellenangabe gemachter Notiz soll Sinke noch 1424 gelebt haben. Wann er verstorben ist, und ob und welcher Zusammenhang zwischen ihm und Brun Struve bestanden hat, so daß dessen Testamentare Anordnung für die Aufrechthaltung von Sinkes letztem Willen treffen konnten, habe ich nicht zu ermitteln vermocht. In Brun Struves von ihnen vollstrecktem Testamente vom 21. Dezember 1458 findet sich dafür keinerlei Anhalt.

An sinnstörenden Druckfehlern bitte ich zu verbessern: (S. 57) Num. 18 B. 1: „den“ in „dom.“ (S. 66) B. 12 von unten: „den 6 marden“ in „den 1 (= 50) marden.“

¹⁴³⁾ Nehme, Das Lüb. Ob.-Stadtb., S. 342 Nr. 249. Das Haus war Mengstr. Nr. 51, jetzt Nr. 32.

Zeitschrift

des

Vereins für Lübeckische Geschichte

und

Altertumskunde.

Band IX, Heft 2.

Lübeck 1908.

Gübbe & Röhning.

Der X. Band der Zeitschrift wird im Herbst 1908 ausgegeben. Eine Fortsetzung der Mitteilungen des Vereins ist nicht beabsichtigt, dagegen in Aussicht genommen, in Zukunft einen Band der Zeitschrift in zwei bis drei Heften alljährlich herauszugeben. Ein ausführliches gemeinsames Register zu den bisher erschienenen Bänden der Zeitschrift und der Mitteilungen ist in Vorbereitung. Näheres über das Bezugsrecht s. S. 396.

V.

Die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck.

Von Dr. Julius Hartwig.

1. Die Geschichte des heutigen Stadtgebiets und seiner Verwaltung.¹⁾

Lübeck hat sein Gebiet nur ganz allmählich erworben.²⁾ Als es im Jahre 1143 vom Grafen Adolf II. von Schauenburg gegründet wurde, verlieh er ihm nur den zwischen Trave und Wakenitz belegenen Hügel Buhu, vielleicht auch noch einen Landstreifen vor dem Burgtor, die sogenannte Horegenbefe, die, von Trave und Wakenitz flankiert, bis an die Dorfmarken von Israelsdorf und Lauerhof (in der Gegend von Marli) reichte.³⁾

Das Jahr 1163 brachte die erste Gebietserweiterung: Heinrich der Löwe gab „siner stat to Lubeke to deme, dat eme greve Alve vor hadde opgelaten, de dorpe alle, gelegen vor der stat over deme Horegenbefe, mit alle deme adere unde lande dar umme gelegen, . . . ane Israhelestorpe unde Leuwen, over de stede der dorpe unde der lant horet myt alleme rechte to der stat Lubeke, also: van der Herincwik wente an de Smalensee, van der Smalensee bet an des Hertugen beke, van des Hertugen beke bet an de Wokenisse, so

¹⁾ Abfürzungen: *B.* und *M.* = Zeitschrift und Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, *L. u. B.* = Urkundenbuch der Stadt Lübeck, *U. B. Bist. L.* = Urkundenbuch des Bistums Lübeck.

²⁾ Vgl. für das folgende: Hoffmann, Lübeck's Stadt- und Landgebiet, in *M.* Heft 12 S. 101 f., Wehrmann, Die Lübeckischen Landgüter, in *B.* Bd. 7 S. 151 f., Hasse, Kaiser Friedrich I., Freibrief für Lübeck vom 19. September 1188, bes. S. 10 f. und Die Anfänge Lübeck's, S. 12.

³⁾ Hasse, Freibrief, S. 13.

duwers over de Wokenisse bet an de Strebenisse, van der Strebenisse bet an de Travene . . .⁴⁾ Die Grenze ist im wesentlichen dieselbe, die noch heute das städtische Gebiet von Mecklenburg und Lauenburg scheidet; sie lief von der Heringwik (Bucht hinter Schlutup) am Schmalsee (Schwarzsmühlenteich) und der Hertogebefe (Landgraben) entlang bis zur Wakenig, von dort bis zur Steknig und sie abwärts zur Trave. Israelsdorf und Lauerhof blieben im privaten Besitz, gehörten aber politisch zur Stadt. Außerdem wurde ihr jenseits von Schlutup ein Gebiet bis zur Stepenig und an ihr und dem Bache Radegast aufwärts bis zum Klüger Walde zugewiesen; dies Land ist aber durch Grenzvergleich von 1230 wieder aufgegeben.⁵⁾

Der Freibrief Kaiser Friedrichs I. von 1188 dehnte das städtische Gebiet ins Lauenburgische hinein aus: im Süden bis zum Rakeburger See und diesen aufwärts bis Rakeburg, im Südwesten die Steknig aufwärts bis zum Möllner See.⁶⁾ Die Verleihung blieb aber, wie manche andere, auf dem Papier stehen; der Widerstand der Nachbarfürsten hinderte ihre Vollziehung.

1216 gelangte die Stadt in den Besitz einiger links der Trave bei der Holstenbrücke belegenen Ländereien, die bisher dem König Waldemar II. von Dänemark gehört hatten, und faßte damit zuerst im Holsteinischen Fuß.⁷⁾

1226 wurde ihr Landbesitz in Holstein erheblich vergrößert: Kaiser Friedrich II. verlieh ihr ein Gebiet von der Trave bis zum Bach Padelügge, von ihm bis zum Bach Krempeisdorf, von dort bis nach Vorwerk und wieder zur Trave, also den späteren Landwehrbezirk vor dem Holstentor. Ferner gab er ihr den Priwall und Alt-Lübeck.⁸⁾ Auch diese Verleihung wurde nicht ohne weiteres vollzogen; Lübeck hat 1247 Krempeisdorf, Padelügge und Alt-Lübeck und 1250 Vorwerk den Grafen von Holstein, die des Kaisers Brief nicht respektierten, von neuem abkaufen müssen.

Endlich erwarb die Stadt noch 1320 Turm und Feste, 1329 auch den Ort Travemünde — sie hatte beide schon vorübergehend

⁴⁾ Hassé, Freibrief, S. 12.

⁵⁾ L. u. B. I Nr. 48 S. 58.

⁶⁾ L. u. B. I Nr. 7 S. 9 f.

⁷⁾ L. u. B. I Nr. 15 S. 22.

⁸⁾ L. u. B. I Nr. 35 S. 45 f.

im Besitz gehabt —, außerdem eine nach Brodten und Gneversdorf hin belegene Landstrecke.⁹⁾

Damit war Lübeck's territoriale Entwicklung zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Die Stadt hat das selber empfunden und deshalb im 14. Jahrhundert ihr Gebiet zur Sicherung gegen feindliche Überfälle mit einer „Landwehr“¹⁰⁾ umgeben. Der westliche Teil des Grabens — er ging von der Trave aus bei Hohenstiege um Padelügge herum zum Tremser Bach und von da aus wieder in die Trave und trennte die städtische Feldmark von den Holsteinischen Dörfern Hansfelde, Badendorf, Steinrade und Stockelsdorf — war bereits im Jahre 1303 fertiggestellt;¹¹⁾ doch wurde 1370 zwischen Stockelsdorf und dem Tremser Teich ein neuer Graben gezogen.¹²⁾ Im Osten, von Schlutup durch das Wesloer Moor zur Wakenitz bei Huntenhorst, begnügte man sich zunächst mit dem Schutz der natürlichen Wasserläufe; vor allem diente die Hertogenbefe als Landgraben. Besondere Gräben wurden hier wohl erst zwischen 1440 und 1470 angelegt. Im Süden lief der Grenzgraben von der Wakenitz aus die beim dritten Fischerbuden mündende Aue aufwärts, die Feldmarken von Strecknitz und Borrade entlang an Niemark vorbei zum Grummesser Baum, von dort zur Stecknitz und diese abwärts zur Trave. Der ganze Graben dürfte um 1319 fertig gewesen sein; denn damals urkundeten Rat und Domkapitel gemeinschaftlich über ihre Grenzscheiden vor dem Mühlen- und Holstentor.¹³⁾ Die Festsetzung dieser Grenzen war erforderlich, weil die Landwehr nicht nur Lübeck'sches Gebiet umfaßte; vor dem Mühlentor waren auch drei fremde Dörfer, nämlich die dem Domkapitel gehörigen Ortschaften Genin, Niederbüßau und Borrade — später wurden sie und das jenseits des Grenzgrabens belegene Oberbüßau im engeren Sinne „Landwehrdörfer“¹⁴⁾ genannt — in

⁹⁾ L. U. B. II Nr. 396 S. 345 und Nr. 501 S. 453.

¹⁰⁾ Brehmer, Die Landwehr, in 3. Bd. 7 S. 453 f.

¹¹⁾ L. U. B. II Nr. 172 S. 149.

¹²⁾ L. U. B. III Nr. 714 S. 785.

¹³⁾ U. B. Bist. L. I Nr. 480 S. 584.

¹⁴⁾ Hierulff, Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, III S. 860.

sie einbezogen. Sie umfaßte ferner nicht das ganze Lübeckische Gebiet: neben Travemünde und Alt-Lübeck blieben auch Teile von Strecknitz außen vor. Innerhalb der Landwehr lagen folgende Ortschaften: vor dem Burgtor Israelsdorf, Schlutup, Wesloe und Brandenbaum, vor dem Mühlenort Strecknitz (und die drei erwähnten Kapitelsdörfer), vor dem Holstentor Padelügge, Roggenhorst, Schönböcken, Klein-Steinrade, Krempelsdorf und Vorwerk.

Bis zum Jahre 1747 ist dann Lübeck's Territorium unverändert geblieben. Zwar erwarb der Rat zwischen 1370 und 1586 eine Reihe im Lauenburgischen belegener Dörfer, nämlich 1370 Ruffe, 1424 Behlendorf, Giesensdorf, Harmsdorf, Albsfelde und wohl auch Hollenbek, 1452 Schretstaken, 1465/68 Ritzerau, Poggensee, Tramm, 1520 Düchelsdorf und 1586 Sierksrade, also die späteren Kammereidörfer. Aber diese Erwerbungen bedeuten keine Erweiterung des Stadtgebiets. Selbst wenn die benachbarten Landesherren in die Entlassung eines Dorfes aus ihrem Lehnverbande willigten, war damit der Stadt noch kein staatliches Hoheitsrecht eingeräumt. Sie stand ihren außerhalb der Landwehr belegenen Besitzungen nicht anders gegenüber, als das Domkapitel, das Johanniskloster, der Heilige Geist und der einzelne Bürger. Alle diese Lübeckischen Besitzungen, Kammerei, Kapitels-, Johanniskloster- und Heilige Geist-Dörfer, waren nur privates Eigentum in fremdem Lande.¹⁵⁾ Übrigens wird es Lübeck damals auch gar nicht darum zu tun gewesen sein, sein unmittelbares Gebiet zu erweitern. In naturalwirtschaftlichen Verhältnissen ist der Grundbesitz die einzige mit einiger Sicherheit und Regelmäßigkeit fließende Einnahmequelle. Auch fürs mittelalterliche Lübeck war der Grunderwerb im fremden Lande oft nichts weiter als eine Kapitalanlage. Dem Anlagebedürfnis des städtischen Kapitals kamen die benachbarten Fürsten und Herren um so lieber entgegen, als sie häufig in Geldnot waren. Während sich aber heute der Geldgeber mit der Eintragung von Hypotheken begnügt, ließ er sich damals den ganzen Grund und Boden, wenn auch meist unter Einräumung eines zeitlich begrenzten Rückkaufrechtes, übertragen. Bis dieser Zeitraum ablief, war der Kauf ein Provisorium. Ließ der Schuldner den Termin unbenutzt vorüber-

¹⁵⁾ Vgl. 3. Bd. 3 S. 359 f. und 392 f.

gehen, so hatte der Darleiher unwiderrufliches Eigentum erlangt. Was Kauf hieß, war zunächst meist verschleierte Pfandleihe.¹⁶⁾

Erst in späteren Jahrhunderten hat Lübeck sich angelegen sein lassen, seine außerhalb der Landwehr belegenen Besitzungen unter seine Landeshoheit zu bringen.

Zuerst wurde ein Teil der im Lauenburgischen belegenen Güter, vor allem die Kämmererdörfer, erworben. 1359 hatten die Herzöge von Lauenburg der Stadt die Vogtei Mölln verpfändet. Im 16. Jahrhundert verlangten sie Herausgabe des Pfandes,¹⁷⁾ wurden klagbar und suchten im Laufe des langwierigen Prozesses der Stadt auch das Eigentum der Rizerauer Güter streitig zu machen. 1683 ward Lübeck verurteilt, die Vogtei „mit ihren unbestrittenen Pertinenzien“ herauszugeben. Der Streit über die Dörfer, deren Zugehörigkeit zur Vogtei zweifelhaft war, ging weiter und ist erst 1747 durch Vergleich mit dem König Georg I. von Großbritannien, als Herzog von Lauenburg, beigelegt worden.¹⁸⁾ Die Stadt verzichtete auf eine Reihe von Dörfern, behielt aber von dem ihr streitig gemachten Besitz:

1. den Hof Rizerau mit den zugehörigen Dörfern Klein-Rizerau, Roggensee und Tramm,
2. Hof und Gut Behlendorf mit den zugehörigen Dörfern Behlendorf, Albsfelde, Giefensdorf und Harmsdorf,
3. Ruffe,
4. Schretstaken, Sierksrade, Düchelsdorf und Hollenbet,
5. die Superiorität über den Brömbshof zu Trummesse samt dazu gehörigem Cronsförde und halb Niemark,
6. die St. Johannisklösterlichen Dörfer Wulfsdorf, Blankensee, Weidendorf, Utecht, Schattin,
7. Klein-Grönau.

„Die sämtlichen Höfe, Dörfer und Stücke verbleiben — so bestimmt der Vergleich — der Stadt Lübeck mit der völligen Landeshoheit . . . Eigentum und freien Disposition“

¹⁶⁾ Vgl. Pauli, Die f. g. Wieboldsrenten, S. 129 f.

¹⁷⁾ Becker, Umständliche Geschichte der . . . Stadt Lübeck, III S. 110 f., 222 f. und 260 f. und 3. Bd. 3 S. 368 f.

¹⁸⁾ Becker, S. 269 f.

Dann kamen die im Holsteinischen belegenen Besitzungen des Johannisklosters und des Heiligen Geist-Hospitals, die sogenannten „Stadtstiftsgüter“, an die Reihe. Das Hoheitsrecht über sie war seit Mitte des 16. Jahrhunderts ein Streitgegenstand zwischen der Stadt und den Herzögen von Holstein. Beide Stiftungen standen von altersher unter Aufsicht des Rates, er beanspruchte deshalb auch Rechte an ihrem Besitz. Auch dieser Streit „wegen der Territorial- und Episkopal-Hoheit“ hat sich sehr in die Länge gezogen und ist schließlich durch einen Vergleich mit dem König von Dänemark vom 22. Januar 1802 beigelegt worden.¹⁹⁾ Es handelte sich um 37 im Bezirke des Herzogtums Holstein belegene Lübedische Stadtstiftsdörfer und -güter. 25 verblieben unter der Landeshoheit des Königs von Dänemark, 12 andere trat er an Lübeck ab. Es waren (Art. III)

- a) die St. Johannis-Dörfer Dummerndorf, Rückniz, Herrenwyk, Böppendorf, Könnau, Siems, halb Teutendorf, Wilmsdorf,
- b) die Hospitaldörfer Curau (halb), Dissau und Krumbek, auch soweit es der Agidienkirche gehörte,
- c) das Marstallsdorf Malkendorf.

Außerdem überließ der König der Stadt die Territorialbotmäßigkeit über das Gut Moislung, das sie im Jahre 1762 angekauft hatte, und über die Güter Niendorf und Reede (Art. IV). Lübeck durfte keines dieser neu erworbenen Dörfer einem Dritten mit der Landeshoheit überlassen. Wenn solche Veräußerung dennoch geschah, sollte sie kraftlos und ungiltig sein (Art. VIII).

Die förmliche Vollziehung dieses Vergleichs hat sich längere Zeit verzögert. Erst durch königliches Patent vom 30. April 1806²⁰⁾ wurden die Eingepfundenen der abgetretenen Dörfer ihrer bisherigen Untertanenpflichten losgesprochen und angewiesen, Lübeck fortan als ihre alleinige Landesobrigkeit anzuerkennen. Wilmsdorf kam jedoch nicht an Lübeck; es war mittlerweile durch (den gleich zu erwähnenden) Vergleich vom 2. April 1804 an den Herzog von Oldenburg abgetreten.

¹⁹⁾ Seeßtern-Pauly, Beiträge zur Kunde der Geschichte . . . des Herzogtums Holstein, I S. 52 f. und S. 85 f.

²⁰⁾ S. 93.

Endlich hat Lübeck auch noch einen Teil der Kapitelsdörfer erworben.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803²¹⁾ säkularisierte die meisten geistlichen Territorien. Bistum und Domkapitel Lübeck fielen dem Herzog von Oldenburg zu (§ 8). Doch erhielt Lübeck als „Entschädigung, Vergütung und Bewilligung“ „für die Abtretung der von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler in dem Mecklenburgischen: denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domcapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfer See und einer Linie begriffen ist, die von da, oberhalb Swartau, in einer Entfernung von wenigstens 500 französischen Toisen (Toise = 6 Fuß) von der Trave, dem dänischen Hollstein, und dem Hannoverschen, gezogen wird.“ (§ 27.)

Der Hauptschluß bestimmte des weiteren:

„Über die von der Stadt Lübeck abhängigen einzelnen Stücke, welche außerhalb des eben bezeichneten Bezirkes, in den Landen des Herzogs von Hollstein Oldenburg eingeschlossen liegen, wird man sich gütlich vereinigen.“

Der Rat hatte bereits am 11. Dezember 1802 auf die erste Mitteilung vom Hauptschluß erklärt, daß „Wir die Zuteilung der vorbemerkten Rechte und Gegenstände für die freie Reichsstadt Lübeck annehmen (und) den Besitz solcher Rechte und Acquisitionen dieser Stadt wirklich zueignen . . . wollen.“

Aber dem Herzog von Oldenburg war die Überlassung des in § 27 bezeichneten Landstrichs an die Stadt nicht erwünscht, er verzögerte seine Übergabe. Lübeck trat darauf wegen dieser ihm zugewiesenen und wegen der weiter im Holsteinischen belegenen von ihm abhängigen Dörfer, über die man sich gütlich einigen sollte, in Verhandlungen ein. Der Vergleich vom 2. April 1804 war das Ergebnis.²²⁾ Der Herzog überließ der Stadt den innerhalb ihrer Mauern belegenen Kapitelsbesitz (Art. 1 ff.) — damit wurde der Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses: „Die Reichsstädte

²¹⁾ Nach J. B. Cämmerer, Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, Regensburg 1804.

²²⁾ Seeßtern-Pauly I. S. 99 f., auch B. Bd. 3 S. 99 f.

genießen in dem ganzen Umfange ihrer respektiven Gebiete die volle Landeshoheit . . . ohne Ausnahme und Vorbehalt“ (§ 27) Genüge geleistet — und die in dem vom Hauptschluß bezeichneten Landstrich belegenen Ortschaften Brodten, Haeven, Warnsdorf, Sneversdorf, Teutendorf (soweit es dem Kapitel gehörte), Grammerstorf, Ovendorf, Dvendorf sowie das Vorwerk Ovendorf (Art. 16). Lübeck verzichtete aber sofort wieder auf Haeven, Warnsdorf, Grammerstorf, Ovendorf und Vorwerk Ovendorf und trat dem Herzog noch eine Reihe anderer im Holsteinischen belegener Dörfer, auf die es nach § 35 des Hauptschlusses Anrecht hatte, sowie das 1802 vom König von Dänemark erworbene Wilmsdorf ab (Art. 24 und 26). Als Ersatz übergab ihm der Herzog die vier „Landwehrdörfer“ Genin, Borrade, Ober- und Niederbüßau, die dem Domkapitel gehörigen Gronsfordor Parzellen und Dänischburg (Art. 23).

Der Vergleich brachte der Stadt also nicht alles, was ihr der Reichsdeputationshauptschluß zugeteilt hatte. Die Entschädigung aus dem Gebiete des Domkapitels fiel magerer aus, Lübeck mußte auch auf mehrere seiner Stiftsdörfer verzichten. Dafür gewann es aber die vier „Landwehrdörfer“, deren Übergang in Oldenburgischen Besitz der Stadt sehr lästig geworden wäre, und Dänischburg, an dem ihr ihres Handels wegen gelegen war.

Seit Vollziehung dieser Verträge ist Lübeck's Territorium, von geringen Grenzüberschiebungen abgesehen, unverändert geblieben. Hervorzuheben wäre nur, daß Riemark seit 1876 ganz zu Lübeck gehört.²³⁾

Die durch die Verträge von 1747, 1802 und 1804 erworbenen Dörfer verblieben zunächst unter ihrer bisherigen besonderen Verwaltung. Nur die Kapitelsdörfer wurden, weil ja das Kapitel zu bestehen aufgehört hatte, der Kämmererei überwiesen. Lübeck's Landgebiet war noch 1807 auf sechs verschiedene Verwaltungsbehörden verteilt: 1. das Marstallgericht, dem die Landwehrdörfer unterstanden; 2. die Kämmererei, die die Kämmererei- und Kapitelsdörfer verwaltete; 3. die Travemünder Vogtei, und 4.—6. die Patrimonialgerichte des Johannisklosters, Heiligen Geistes und der Güter Mien-dorf und Recke. Nach der Franzosenzeit wurde aber, wohl durch

²³⁾ Fehling, Lübeckische Stadtgüter, II S. 64.

sie veranlaßt, mittels Bekanntmachung vom 20. März 1813 „in dem gesamteten Umfange der Landwehre und des Stadtgebiets ein gleichmäßiges Landgericht“ eingerichtet, auch eine Administrativ-Kommission zur Führung der Verwaltungsgeschäfte für die Stadt und deren Gebiet eingesetzt und diese einheitliche Behörde durch Verordnung vom 4. Mai 1814 von neuem bestätigt. Dadurch wurden die früher getrennten Bezirke zu einem Staatsganzen verschmolzen. Nur Niendorf und Recke blieben zunächst für sich, wurden aber auf Antrag der Gutsherrschaft durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1819 gleichfalls dem Landgericht unterstellt. Selbstverständlich haben die Privatrechte der Gutsherrschaften durch diese Anordnung keine Änderung erfahren.

Das Landgericht war die ersten Jahrzehnte Gericht und Verwaltungsbehörde zugleich. Dann wurden ihm seine richterlichen Funktionen genommen — es blieb nur noch „Verwaltungs- und Polizeibehörde für das Land“ — und dementsprechend durch Bekanntmachung vom 20. September 1851 der neue Name „Landamt“ verliehen. Nach Beschluß vom 22. November desselben Jahres sollte es für das ganze Landgebiet mit Ausnahme der im Travemünder Winkel belegenen Dörfer zuständig sein, u. a. auch die Stellübertragungen und das Hypothekenwesen seiner Kompetenz unterstehen. Das Landamt trat am 1. Januar 1852 in Wirksamkeit. Nachdem ihm durch Gesetz vom 11. November 1863, die Einführung der neuen Gerichtsverfassung betreffend, auch das Hypothekenwesen genommen und zum 1. März 1864 dem neuen Obergericht übertragen war, wurde das so in seiner Kompetenz verkleinerte Landamt am 1. Januar 1871 mit dem Stadtamt zu einer Behörde vereinigt.

Lübecks Gebiet wurde verhältnismäßig spät arrondiert. Die einzelnen Bestandteile, aus denen es zusammenwuchs, haben mehrere hundert Jahre ein selbständiges Dasein geführt. Besondere politische Geschichte bedeutet in der Regel auch besondere Rechtsgeschichte. Das Recht der Bauerngüter weist denn auch in den einzelnen Dorfgemeinschaften bemerkenswerte Verschiedenheiten auf; noch heute gilt in Lübecks Landgemeinden kein einheitliches Agrarrecht. Deshalb war es für die vorliegende Abhandlung geboten, jede einzelne Gruppe, die Stadtdörfer und die Stiftsdörfer, und unter ersteren wieder die

ehemaligen Landwehr-, Kammerei- und Kapitelsdörfer, gesondert vorzunehmen. Die heutigen fünf Landbezirke kamen bei der Anlage der Arbeit deshalb nicht in Betracht, weil sie erst 1815 zu militärischen Zwecken geschaffen wurden und ihre Abgrenzung lediglich nach geographischen Gesichtspunkten, ohne jede Rücksicht auf die geschichtliche Zusammengehörigkeit der einzelnen Dorfschaften, erfolgte.

Travemünde lasse ich im folgenden ganz beiseite. Es ist von Anfang an mehr Stadt als Dorf gewesen und scheidet deshalb bei einer Arbeit, die die ländlichen Grundbesitzverhältnisse behandeln will, von selber aus.

2. Die Landwehrdörfer.

Israelsdorf — Carlshof — Gothmund — Wesloe
Lauerhof — Brandenbaum — Hohewarte — Schlutup
Schönböcken — Padelügge — Roggenhorst — Krempelsdorf
Klein-Steinrade — Vorwerk — Streckniz.

1. Israelsdorf und Carlshof.

Israelsdorf²⁴⁾ kam 1163 in den Besitz der Stadt. Damals stand es im privaten Eigentum und ist noch etwa hundert Jahre darin verblieben.²⁵⁾ Nur die Zahl der Eigentümer wurde immer geringer, schließlich waren alle Hufen in einer Hand. 1267 z. B. ging das Dorf vom Ratsherrn Johann Münch auf den Ratsherrn Johann Goldoghe über.²⁶⁾ Später hat es die Stadt erworben; in den Jahren 1283 und 1303 wurden Abgaben aus dem Dorfe an sie bezahlt.²⁷⁾ Doch hat sie die einzelnen Stellen bald wieder veräußert. 1316 zählte Israelsdorf 16 Hufen.²⁸⁾ Jede war gegen 63 m \mathcal{L} , nach anderer Überlieferung gegen 80 m \mathcal{L} , zu freiem Eigentum verkauft. Nur die Gerichtsbarkeit und die Eichen hatte die Stadt sich vorbehalten; der Boden aber, auf dem sie standen,

²⁴⁾ Vgl. für das folgende Pauli, Lübeckische Zustände, I S. 16 f.

²⁵⁾ Vgl. B. Bd. 4 S. 225 Nr. 19 und 21, S. 235 Nr. 176.

²⁶⁾ B. Bd. 4 S. 239 Nr. 224. Weitere Angaben bei Pauli, Abhandlungen aus dem Lübschen Rechte, I S. 194 Anm. 347.

²⁷⁾ L. U. B. II S. 1027/8 und S. 1036.

²⁸⁾ L. U. B. II S. 1066/7 und S. 1073/4.

gehörte den Hufenbesitzern. Jede Hufe mußte etwa 3 *mß* Weichbildrenten zahlen, vermutlich, weil ihr Kaufpreis nicht voll ausgekehrt war. Die *mß* Rente konnte aber mit 16 *mß* abgelöst werden.

Bei dem Verkauf des Dorfes scheint nicht darauf gehalten zu sein, daß jeder nur eine Hufe erhielt. Denn 1316 kamen auf die 16 Hufen nur 5 Eigentümer. Bertold Crispin besaß 8, also die Hälfte des Dorfes, Hinrich Bundengod 4, Hermann Warendorp 2, Nikolaus Cluvere $1\frac{1}{3}$ und Ludeke $\frac{2}{3}$.²⁸⁾ Die Aufstellung zeigt, daß die Hufen schon zusammengelegt und geteilt wurden. Da konnte es bei der Nähe der Stadt nicht ausbleiben, daß das ganze Dorf bald wieder eines Eigentum war. Zunächst erstand Bertold Crispin die $\frac{2}{3}$ Hufe Ludekes, dann ging sein ganzer, $8\frac{2}{3}$ Hufen umfassender Besitz auf Wilhelm Warendorp über. Die übrigen $7\frac{1}{3}$ wurden von Heinrich Warendorp ererbt oder angekauft und später von Heinrich Travemann erworben. So gehörte Israelsdorf 1353 nur noch zwei Personen. Und im folgenden Jahre war Bürgermeister Bruno Warendorp sein alleiniger Eigentümer.

Die Familie Warendorp hat Israelsdorf bis 1448 besessen,²⁹⁾ dann an Heinrich Dives verkauft.³⁰⁾ Der Käufer mußte für sich und seine Erben versprechen, seinen Besitz nicht in geistliche Hände (*personas siue manus*) zu bringen. Die Eichen gehörten auch jetzt noch der Stadt, doch hatten die Dorfeingesessenen das ausschließliche Recht auf Benutzung der Eicheln.³¹⁾ Israelsdorf ist dann 1493 an Christian Swarte und von diesem 1506 auf Goswin Butepape gekommen. Bei jeder Übertragung wurden die alten Bestimmungen über die Eichen und den Boden, auf dem sie standen, und die Eicheln erneuert, ebenso das Verbot des Verkaufs an Geistliche stets wiederholt. Butepape war der letzte private Besitzer des Dorfes; er hat es 1513 der Stadt verkauft. Ihr ist es seitdem verblieben.

Die Hufen waren seit Beginn des 14. Jahrhunderts freies Eigentum. Deshalb sind auch die Bauern, die sie damals besaßen haben, freie Eigentümer gewesen. Aber sie waren sehr bald aus-

²⁸⁾ Vgl. L. u. B. VII Nr. 490 S. 465, Nr. 765 S. 763.

²⁹⁾ L. u. B. VIII Nr. 523 S. 570.

³¹⁾ Vgl. auch L. u. B. X Nr. 117 S. 122.

gekauft. Bürger setzten sich in den Besitz des Dorfes, die Tendenz zur Hofbildung endete früh in der Entstehung eines Gutes.

Die Städter haben aber ihre ländlichen Besitzungen nicht selber bewirtschaftet, sondern durch andere bewirtschaften lassen. Welche Rechte haben diese anderen am Grund und Boden gehabt? Waren sie nur Pächter oder Verwalter oder waren sie mehr?

Zunächst werden die Bauern wohl nur Verwalter oder Pächter gewesen sein. Später hatten sie aber auch weitergehende Rechte. 1360 z. B. erwarben Johann Cukow und Erben „den eghendum in deme houe tu Israhelestorp, de Hinrik Trauemanne hort, . . . behaluen (ausgenommen) al dat holt, dat in der koppelen wasset, . . . dat hort Hinrik Trauemanne,“ von den Erben des Eccard von Pipse.³²⁾ 1412 verpfändete der Willicus Zwarte eine Rate mit dem zugehörigen Land an Johann Oldendorp.³³⁾ 1438 verlangte Hans Knust von Bruno Warendorp „en erue, dat eme angeeruet were, alse een kostede mit sinen tobehorigen“, dat her Brun eme des bruken lete alse pachtgud, des sine vorvaren erfllik also hadden gebroket.“ Warendorp erwiderte: „hd were sin huregud“; Knust aber blieb dabei: „hd were sin erfllike pachtgud unde nyn huregud“ und der Rat entschied zu seinen Gunsten.³⁴⁾ 1465 endlich verkaufte Claus Viker seine Rechte, „de he hefft . . . to deme erue unde houe, dar (he) no tor tijd vppe wonet“³⁵⁾ Daraus erhellt: im 14. und 15. Jahrhundert gab es Bauern zu Israelsdorf, die ein erbliches Nutzungsrecht an den von ihnen bebauten Stellen hatten, das sie verkaufen und verpfänden konnten. Dafür waren sie aber der Gutsherrschaft zu Abgaben verpflichtet. Sie bestanden im 14. Jahrhundert noch ganz aus Naturalien. Der Bauer mußte die vierte Garbe der geronteten Frucht abliefern, auch angeben, was er säe; wahrscheinlich hatte die Gutsherrschaft bei der Art des Anbaues ein Wort mitzureden. Aber solche weitergehenden bäuerlichen Rechte scheinen nur vereinzelt bestanden zu haben und allmählich wieder ganz abgekommen zu sein. Im

³²⁾ Q. II. B. III Nr. 376 S. 388.

³³⁾ Q. II. B. V Nr. 395 S. 435.

³⁴⁾ Q. II. B. VII Nr. 765 S. 763.

³⁵⁾ Q. II. B. X Nr. 560 S. 571.

18. Jahrhundert wenigstens waren die das „Gut“ Israelsdorf bestellenden Bauern sämtlich nur Zeitpächter. Weil man aber „bei der fortgesetzten Überlassung der Stadtgüter an den Meistbietenden auf eine Zeitpacht von 9 bis 11 Jahren manche Unzuträglichkeiten und Nachteile für das Publicum fand, wohin auch besonders die lästige Verbindlichkeit zur fortwährenden Unterhaltung der Gebäude gehörte, so entschloß man sich ein unweit der Stadt belegenes Dorf (nämlich Israelsdorf) in mehrere Parzellen zu verteilen und solche in Erbpacht zu geben.“³⁶⁾ Am 18. Juni 1781 wurde fast ganz Israelsdorf „in gewissen Parzellen (15 Hauptparzellen und eine Reihe kleinerer Stellen, die von beeidigten Landmessern aufgemessen waren) auf Erbpacht licitiret“ und am 5. Juli der Zuschlag erteilt. Die „Conditiones“ hatten folgenden Inhalt: Der Kaufschilling jeder Parzelle war nach der Zahl ihrer Scheffel im voraus berechnet; nur der jährliche Kanon kam zum Aufgebot (§ 3). Keiner durfte mehr als zwei Parzellen ersteigern, keiner auch künftig mehr als zwei besitzen (§ 4). Die Stellen waren zum 1. Mai 1782 anzutreten. Jeder Annahmer erhielt einen Erbpachtvertrag, inhalts welchem ihm unter Vorbehalt des Dominii directi der Besitz und das nutzbare Eigentum der Parzelle zur Landwirtschaft oder Gärtnerei, nicht aber zu anderem Betriebe für sich und seine Erben übertragen wurde (§ 8). Die Käufer erlangten vermöge des ihnen zu übertragenden nutzbaren Eigentumsrechts „die Befugnis, mit der oder denjenigen Parzellen, so sie erstehen, nach Gefallen sowohl inter vivos als mortis causa zu disponieren, solche zu verpfänden, auf ihre Erben zu bringen, auch, wenn sie wollen, zu verkaufen.“ Bei Vererbfällen auf Kinder und weitere Descendenten waren der Stadtkasse jedesmal zwei Schilling per Scheffel pro laudemio zu erlegen. Bei Vererbfällen auf Seitenverwandte und Fremde, wie auch bei sonstigen Alienationsfällen, zu welsch letzteren auch der Konsens der Stadtkasse als Domini directi nachgesucht werden mußte, wurden 4 Schillinge gefordert. Der Stadtkasse stand ein Vorkaufsrecht zu; wollte sie von ihm keinen Gebrauch machen, so sollte der Konsens „ohne erhebliche Ursache nicht erschweret werden“

³⁶⁾ Aus einem Schreiben des Rats an den Magistrat zu Königsberg vom 4. Januar 1803.

(§ 11). Der Kanon war niemals zu erhöhen noch zu verändern. Dementsprechend hatte der Erbpächter auch nie einen Anspruch auf Ermäßigung desselben, selbst nicht bei den allerngewöhnlichsten Unglücksfällen. War jemand drei Monate im Rückstand, so kam es zur Zwangsversteigerung (§ 9). Die auf der Stelle befindlichen Gebäude wurden den Käufern zum Tagwert überlassen, desgleichen das auf der Buschoppel befindliche Weichholz; mit letzterem sollten sie aber stets wirtschaftlich umgehen, vor allem es nicht „vor der Faust weghauen“. Das auf den Stellen befindliche Hartholz wollte die Stadt binnen Jahresfrist herausnehmen (§ 6 und 7).

Diese Erbpachtverträge sind seitdem in Kraft geblieben, wenn auch manche Bestimmungen wegen der veränderten Zeitverhältnisse gegenstandslos wurden. Die Vorschrift, daß kein Erbpächter mehr als zwei Stellen in seiner Hand vereinigen dürfe, wurde nicht immer eingehalten. 1845—50 gelangten 4 Stellen in die Hand des russischen Generalkonsuls von Schlözer und wurden auf seinen Antrag „Carlshof“ genannt.³⁷⁾ Diese Besizung ist 1898 vom Staat angekauft und wird in Zeitpacht vergeben.

2. Gothmund.

Gothmund wurde erst im 16. Jahrhundert auf der Israelsdorfer Feldmark gegründet³⁸⁾ und später als selbständiges Dorf von ihr abgetrennt. Doch erhielt es bei dieser Abtrennung keine eigentliche Dorfmark. Schon daran könnte man erkennen, daß es sich hier um eine spätere Gründung handelt; Dörfer ohne Gemarlung waren in älterer Zeit schlechterdings unmöglich. Welche Rechte die Dorfeingesessenen, immer fast ausschließlich Fischer, anfangs am Grund und Boden hatten, ist nicht überliefert; seit langem sind sie freie Eigentümer. Die Grundbesizverhältnisse haben sich hier bei dem besonderen Charakter des Dorfes auch besonders entwickelt.

3. Wesloe.

Wesloe, 1256 zuerst erwähnt,³⁹⁾ bestand 1262 aus 7 Hufen, die sämtlich Hurland, d. h. Eigentum der Stadt und von ihr

³⁷⁾ Fehling, Lüb. Stadtgüter, II S. 168 f.

³⁸⁾ Freie und Hansestadt Lübeck S. 279.

³⁹⁾ U. B. Bist. L. Nr. 120 S. 110.

für je 12 Schilling verpachtet waren.⁴⁰⁾ Das Dorf ist dann noch etwa hundert Jahre, fünfzig Jahre länger als die meisten anderen Dörfer, Pachtland geblieben. Nur die Pacht wurde gesteigert; 1316 hatte jede Hufe (bis 1338 war ihre Zahl auf 8 gestiegen⁴¹⁾ 20 Schilling und ein Huhn pro hura zu zahlen,⁴²⁾ 1353 über 20 Schilling und ein Hühnergeld⁴³⁾ 1316 war das Land an sechs,⁴⁴⁾ 1353 an sieben Pächter verpachtet.

Dann ging aber auch Wesloe in Privateigentum über: 1360 wurde es von Heinrich Molenstrate aufgekauft.⁴⁵⁾ Sein Sohn hat 1377 den Hof „tu Wyffelo . . tu mengeschaft tu VI jaren vomme de verde gharuen“ und zwei an den Rat zahlbare Markt verpachtet.⁴⁶⁾ Auch seine Rechtsnachfolger — 1655 z. B. kaufte Gottschalk von Wickede es auf⁴⁷⁾ — werden das zum Gut gewordene Dorf verpachtet gehabt haben. Genauereres ist nicht überliefert; jedenfalls sind aber die dortigen Bauern nie mehr als Zeitpächter gewesen.

1750 kaufte die Stadt das Gut von den Erben von Dorne's zurück.⁴⁵⁾ Zunächst hat sie es gleich dem benachbarten Lauerhof im ganzen verpachtet gehabt. Am 19. Juni 1797 wurden aber beide „Güter“ zusammen in neun Parzellen (sechs Wesloer und drei Lauerhöfer) ausgedoten, und zwar auf Zeitpacht. Lübeck hat damals absichtlich von einer Vererbpachtung Abstand genommen. Die Gründe enthält das bereits erwähnte Schreiben an den Königsberger Magistrat vom 4. Januar 1803. Dort wird über die Vererbpachtung von Israelsdorf ausgeführt:

„Obgleich nun dieser Versuch insoweit befriedigend ausfiel, als dadurch eine nicht unbedeutende Vermehrung der aus diesen Grundstücken bisher erhobenen Einkünfte und eine Beseitigung mancher sonstiger Belästigungen erreicht wurde, so ward doch das Mißverhältnis der unverändert bleibenden Geldabgabe zu dem immer

40) L. U. B. I Nr. 269 S. 250.

41) L. U. B. II S. 1074.

42) L. U. B. II S. 1070.

43) Dittmer, Hufenareal und Hufenhäuser usw., S. 1856, S. 55.

44) Jeder hatte 1 1/2 Hufe (L. U. B. II S. 1071).

45) Freie und Hansestadt Lübeck S. 320.

46) L. U. B. IV Nr. 329 S. 362.

47) Z. Bb. 5 S. 435 Nr. 343; vgl. auch S. 438 Nr. 365.

steigenden Preise und Ertrage der Ländereien, besonders bei dem sinkenden Silberwerte, nur gar zu bald fühlbar.

Diese Mißverhältnisse würden nun zwar durch eine Bestimmung des Kanons in Naturalien, wofür etwa von Zeit zu Zeit ein Surrogat an Geld nach dem Durchschnitte der letztjährigen Marktpreise festzusetzen wäre, großenteils abgeholfen werden können; allein manche andere, meistens in Lokalsücksichten gegründete Bedenklichkeiten gegen die gänzliche Veräußerung des nutzbaren Eigentums machten, daß man diese Benutzungsart der öffentlichen Ländereien durch deren Vererbpachtung nicht weiter ausdehnte. Dagegen suchte man die . . . Überlassung in Zeitpacht für das Ärarium und die Pächter vorteilhafter zu machen. Zu dem Ende wurde u. a. eine längere Pachtzeit, gewöhnlich von 30 Jahren, bestimmt, auch den Pächtern die Pflicht auferlegt, die auf dem Pachtstücke befindlichen Gebäude zu dem festgesetzten billigen Preise wiederverkäuflich zu übernehmen, um solche nach geendigter Pacht gegen Auskehrung des mittelst unparteiischer Schätzung auszumittelnden Wertes dem Publicum wieder zu überlassen. Die Verpachtung geschieht, hiesiger Verfassung nach, immer durch öffentliche Licitation, jedoch mit dem Vorbehalte, unter den zwei oder drei Höchstbietenden auszuwählen zu können.“

So wurde es jetzt auch mit Wesloe und Lauerhof gehalten: die Pachtzeit betrug 30 Jahre, die auf den Gütern stehenden Gebäude wurden den Höchstbietenden wiederkäuflich überlassen. Vom weiteren Inhalt der Bedingungen wäre noch hervorzuheben, daß kein Lizitant mehr als eine Parzelle pachten durfte und auch in Zukunft niemals mehr als eine Parzelle auf einen Pächter zusammen kommen sollte.

Die Pachtzeit begann am 1. Mai 1798. Nach ihrem Ablauf wurde Wesloe reguliert. Den Hof ließ man eingehen; das zum Ackerland untaugliche Areal wurde zum Israelsdorfer Areal geschlagen und aufgeforstet, vom übrigen einiges den drei Lauerhöfen zugeteilt und der Rest in drei Stellen gelegt. Sie waren zunächst auf Zeit verpachtet, sind aber 1864 (der Staat muß der Erbpacht inzwischen wieder Geschmack abgewonnen haben) in Erbpacht gegeben. Die Verträge entsprechen im allgemeinen den über Israelsdorf geschlossenen. Den Erbpächtern wurde nutzbares Eigen-

tum an ihren Stellen übertragen. Zu allen Eigentumsveränderungen war die Einwilligung des Finanzdepartements einzuholen; doch sollte sie nur versagt werden, wenn der Wert der Stelle durch die getroffenen Verfügungen vermindert wurde. Die Stadt behielt sich außerdem das Vorkaufsrecht vor. Dabei ist es bis heute geblieben.

4. Lauerhof.

Lauerhof,⁴⁸⁾ das 1163 an Lübeck kam, war zunächst ein Dorf, ist aber früh in die Hand einiger weniger Eigentümer gekommen und dadurch zum Gut geworden. Es war privater Besitz.⁴⁹⁾ 1293 verkaufte Johann von Köln den Hof an Segebodo Crispin, vor 1343 wurde er von dessen Nachkommen an Hermann von Wickedo veräußert.⁵⁰⁾ 1371 kam das Gut zur Zwangsversteigerung; Heinrich Warendorp erstand es, hat es aber schon vier Jahre später an Eberhard von Dulmen weiter verkauft. 1381 ward es dessen Gläubigern zugeschlagen; unter ihnen erhielt es Tidemann Nyenborch 1383 zu alleinigem Besitz. 1401 kaufte Johann Perceval die ganze curia,⁵¹⁾ um 1420 gehörte sie Amelius Luchow⁵²⁾ und Ditmar Rehorst zu eigen. Luchow verpfändete 1420 seinen Anteil an Johann von Minden,⁵³⁾ Rehorst verkaufte 1424 seine Hälfte an Johannes Lange⁵⁴⁾ und 1429 brachte Johann von Minden seinen Pfandbesitz ganz an sich.⁵⁵⁾ 1430 kam der Hof an die Stadt.⁵⁶⁾ Sie hat ihn in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder veräußert, aber 1768 von neuem an sich gebracht. Im 17. Jahrhundert war Lauerhof einem der Bürgermeister zur Nutzung überlassen.⁵⁷⁾

Die Besitzer waren von Anfang an ausschließlich Städter. Wie sie das Gut bewirtschafteten ließen, ist aus älterer Zeit nicht

⁴⁸⁾ Vgl. Pauli, Lübeckische Zustände, I S. 11 und S. 162—166, Freie und Hansestadt Lübeck S. 319.

⁴⁹⁾ Vgl. oben S. 210 und U. B. Bist. V. Nr. 51 S. 55.

⁵⁰⁾ L. u. B. II Nr. 595 S. 542, besonders Anm. 1.

⁵¹⁾ L. u. B. V Nr. 31 S. 33. — Vgl. auch B. Bd. 5 S. 400, Nr. 44 und 59.

⁵²⁾ L. u. B. VI Nr. 48 S. 87.

⁵³⁾ L. u. B. VI Nr. 300 S. 331.

⁵⁴⁾ Rehme, Lüb. Ober-Stadtbuch, S. 346 Nr. 255.

⁵⁵⁾ Pauli, Lübeckische Zustände, I S. 166.

⁵⁶⁾ L. u. B. V S. 33 An. 1.

⁵⁷⁾ M. Heft 10 S. 147/8.

überliefert. Die Stadt hat es vor 1797 von Zeitpächtern oder auch von dem Pächter des Wesloer Hofes bestellen lassen, dann den Hof in drei Teile: den neuen Lauerhof auf dem Berge, den neuen Lauerhof am Fuchsberge und den alten Lauerhof zerlegt und sie einzeln auf 30 Jahre verpachtet. Später wurden die Lauerhöfe, wie erwähnt, durch Land der Wesloer Feldmark vergrößert, dann aber teils zur Vorstadt geschlagen, teils aufgeforschet. Was an anbaufähigem Land übrig blieb, wird in kleinen Streifen zur Spatenkultur vergeben.

5. Brandenbaum und Hohewarte.

Brandenbaum, wie Wesloe 1256 zum erstenmal erwähnt,⁵⁸⁾ hieß früher Niendorf (nova villa, nighendorpe), ist aber später nach dem dort befindlichen Grenzbaum in Brandenbaum umgetauft worden. Diese Umnennung liegt gar nicht lange zurück. Noch im 18. Jahrhundert wird es „Njendorpe bi dem Brandenbome“⁵⁹⁾ genannt. Brandenbaum bestand 1262 aus zwölf Hufen; sie waren Hurland, d. h. Eigentum der Stadt, aber von ihr, die Hufe zu 12 Schilling, verpachtet.⁶⁰⁾ 1283 zählte das Dorf neun solcher Pächter; drei hatten je eine Hufe, zwei je 2, zwei andere je $\frac{1}{2}$, die beiden übrigen $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{2}$.⁶¹⁾ Die Verteilung zeigt, daß die Hufen ihren geschlossenen Charakter schon verloren hatten und sowohl geteilt wie zusammengelegt werden konnten. 1316 war Brandenbaum freies Privateigentum. Die Stadt hatte es mittlerweile veräußert; der Kaufpreis betrug 32 *m* für die Hufe. Die Dorfmark gehörte damals sieben Eigentümern; der größte Besitz zählte 4 Hufen, der zweitgrößte 2, zwei weitere je $1\frac{1}{2}$, die übrigen drei hatten nur eine Hufe.⁶²⁾ Mit dem Übergang des Landes ins freie Eigentum seiner Bewohner begann auch hier die Gutsbildung. Schon 1324 ist von einer „curia Nighendorpe“ die Rede, die Hermann Mornewech und Albert Bruno gehört.⁶³⁾ 1338 hatte

⁵⁸⁾ U. B. Hist. L. Nr. 120 S. 110.

⁵⁹⁾ Rehme, Die Lübecker Grundhauern, S. 47.

⁶⁰⁾ L. U. B. I Nr. 269 S. 250.

⁶¹⁾ L. U. B. II Nr. 1086 S. 1029. Vgl. Nr. 1093 S. 1037 f.

⁶²⁾ L. U. B. II S. 1067/8.

⁶³⁾ L. U. B. II S. 1068 Anm. 57.

Lidemann Smithusen zehn von den zwölf Hufen zu eigen;⁶⁴⁾ bald darauf gehörte ihm das ganze Dorf.⁶⁵⁾ Damit war Brandenbaum zum Gut geworden. 1364 ging es für 125 m $\frac{1}{2}$ auf Thomas Wokerke über,⁶⁶⁾ der es aber nicht lange besessen hat. Bereits 1374 verpachteten zwei Brüder von Stokkem den Hof, „belegghen tho dem home,“ auf sechs Jahre an Bertold Gogreve und Frau „to megherscop“ gegen jährlich 2 m $\frac{1}{2}$ „to hure unde de veerden gharuen aller vrucht, de ze buwen uppe deme ackere;“⁶⁷⁾ desgleichen 1377 an Bertold Meyenrys einen Acker auf ein Jahr gegen Ent- richtung der vierten Garbe und von 24 Schilling ad h $\frac{1}{2}$ ram.⁶⁸⁾ Dann kam noch im 14. Jahrhundert, vor 1384,⁶⁹⁾ die Familie Warendorp in den Besitz des Hofes. 1460 vermachte Brun Warendorp den „Brandenbom Hogewarde“ seinen drei Söhnen Heinrich, Gottschalk und Wolmar; die Erben einigten sich aber dahin, daß Heinrich ihn allein übernahm.⁷⁰⁾ Seine Witwe heiratete 1470 den Ambrosius Segeberg⁷¹⁾ und machte ihn damit zum Besitzer des Gutes. 1660 stand Brandenbaum Bruno Warendorp⁷²⁾ zu, 1672 Heinrich Kerkring;⁷³⁾ die Familie Kerkring hat es lange in Besitz gehabt. Die Stadt hat Brandenbaum auch später nicht wieder erworben.

Die Bauern, die 1316 zu freien Eigentümern wurden, sind bald ausgekauft worden. Der Grund und Boden hat denen, die ihn bestellten, also nur vorübergehend gehört. Ende des 14. Jahr- hunderts war der Hof in Zeitpacht vergeben; auch die späteren

⁶⁴⁾ L. u. B. II S. 1075.

⁶⁵⁾ Vgl. L. u. B. III Nr. 415 S. 426.

⁶⁶⁾ L. u. B. III Nr. 488 S. 521.

⁶⁷⁾ L. u. B. IV Nr. 217 S. 218. Vgl. Pauli, Die f. g. Wieboldsrenten, u. B. B. Nr. 39 und 40.

⁶⁸⁾ L. u. B. IV Nr. 330 S. 363.

⁶⁹⁾ Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, II S. 11 Anm. 19 und S. 112.

⁷⁰⁾ L. u. B. IX Nr. 915 S. 949; vgl. B. Bd. 5 S. 408 Nr. 113 und S. 418 Nr. 202.

⁷¹⁾ L. u. B. IX S. 949 Anm. 1.

⁷²⁾ B. Bd. 5 S. 438 Nr. 362.

⁷³⁾ Rehme, Die Lübecker Grundhauern, S. 48, B. Bd. 5 S. 440 Nr. 375.

Eigentümer werden ihn ebenso verwertet haben.⁷⁴⁾ Brandenbaum blieb stets ein Gut; eine Rückbildung zum Dorf ist hier nicht eingetreten. Später haben die Eigentümer ihren Besitz wieder selber bewirtschaftet, vielleicht seitdem Hohewarte, früher Bertinenz von Brandenbaum, von ihm abgetrennt und somit das Gut in zwei Teile zerlegt war. Beide Teile sind bis heute freies Eigentum geblieben.

6. Schlutup.

Schlutup nimmt eine Sonderstellung ein. Es wird erst 1225 urkundlich erwähnt,⁷⁵⁾ wird aber bedeutend früher bestanden haben. 1262 waren im Dorfe neun Hufen vorhanden, die der Stadt zu eigen gehörten und von ihr, die Hufe zu 12 Schilling, verpachtet waren.⁷⁶⁾ 1316 war die Zahl der Hufen auf zwölf gestiegen; jede gab der Stadt 12 Schilling und ein Huhn pro hura (censu).⁷⁷⁾ Schlutup war noch Hurland, als sich die Hufen der meisten Nachbardörfer schon im freien Eigentum ihrer Bebauer befanden.

Später sind aber auch die Schlutuper freie Eigentümer geworden und dies ständig geblieben. Dazu wird der besondere Charakter, den der Ort bald annahm, beigetragen haben. Denn ein Dorf in dem allgemeinen Sinne früherer Zeiten, d. h. ein reines Bauerndorf, ist Schlutup wohl nur kurze Zeit gewesen. Um 1500 war der Ratsherr Jaspas Lange in ihm begütert.⁷⁸⁾

7. Schönböcken.

Der Boden, auf dem Schönböcken⁷⁹⁾ liegt, gehört seit 1226 zum Lübeckischen Stadtgebiet. Das Dorf wird erst später gegründet sein; denn 1262 bestand es erst aus zwei Hufen, die der Stadt jährlich 4 *mß* zahlten.⁸⁰⁾ 1271 kaufte Gerhard von Bremen

⁷⁴⁾ Vgl. Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg, S. 38 Nr. 246.

⁷⁵⁾ U. B. Bist L. Nr. 54 S. 58, besonders Ann. 1.

⁷⁶⁾ L. U. B. I Nr. 269 S. 250.

⁷⁷⁾ L. U. B. II S. 1071 und 1074.

⁷⁸⁾ B. Bd. 5 S. 424 Nr. 260.

⁷⁹⁾ Vgl. B. Bd. 7 S. 185 f.

⁸⁰⁾ L. U. B. I Nr. 269 S. 250.

die eine Hälfte von seiner Schwester Alburga, die andere von Heinrich von Ffernloh an.⁸¹⁾ 1316 zählte die Dorfmark neun Hufen; von ihnen besaßen Bruno Warendorp $3\frac{1}{4}$, die übrigen fünf Besitzer $1\frac{3}{4}$ bis $\frac{3}{4}$.⁸²⁾ Alle waren freie Eigentümer; die Stadt hatte das ganze Dorf verkauft. Jede Hufe war zu 60 m \mathcal{L} veräußert und außerdem zur jährlichen Zahlung von 60 Schillingen verpflichtet; doch konnte jede Mark mit 16 Mark abgelöst werden. Die Urkunden heben hervor, daß die Bauern auch die auf der Feldmark stehenden Eichen erworben haben.

Wie in den andern Dörfern, beförderte auch zu Schönböcken das freie Eigentum die Vereinigung der Hufen in wenigen Händen. Bereits zwanzig Jahre später war die Zahl der Dorfeigentümer auf vier zurückgegangen. Lutbert von Limburg allein standen fünf Hufen zu.⁸³⁾ Die Stellen kamen dann in eine Hand und sind nur vorübergehend wieder voneinander getrennt worden. Gutsherren waren Attendorn,⁸⁴⁾ Brekwolds,⁸⁵⁾ Brömbjens,⁸⁶⁾ Kerfrings,⁸⁷⁾ Kerstens (1430),⁸⁴⁾ Lüneburgs,⁸⁸⁾ vor allem aber die Stitens.⁸⁹⁾⁹⁰⁾ Sie haben das Land oder doch einen Teil desselben durch Zeitpächter, „Häuerlinge“, bebauen lassen; 1723 waren deren elf vorhanden.⁹¹⁾ Nach 1803 begann der damalige Besitzer Benjer, dem Beispiel von Krempelsdorf folgend, die Zeitpachtstellen in Erbpachtstellen zu verwandeln.⁹²⁾ Die ersten Verträge wurden aber annulliert und 1828 durch neue ersetzt. In ihnen überließ die damalige Eigen-

⁸¹⁾ *J. Bd.* 4 S. 240. Nr. 251

⁸²⁾ *L. II. B. II* S. 1069.

⁸³⁾ *L. II. B. II* S. 1071/2.

⁸⁴⁾ Rehme, *Lüb. Ober-Stadtbuch*, S. 347 Nr. 256.

⁸⁵⁾ *J. Bd.* 5 S. 417 Nr. 187.

⁸⁶⁾ *J. Bd.* 5 S. 435 Nr. 342.

⁸⁷⁾ *J. Bd.* 5 S. 423 Nr. 253, S. 435 Nr. 345.

⁸⁸⁾ *J. Bd.* 5 S. 428 Nr. 291, auch Pauli, *Die f. g. Wiebolds-renten*, *II. B. B.* Nr. 56.

⁸⁹⁾ *J. Bd.* 5 S. 416 Nr. 179, S. 428 Nr. 290, S. 430 Nr. 306, S. 431 Nr. 312 und 315, S. 432 Nr. 323, S. 434 Nr. 338, S. 437 Nr. 355.

⁹⁰⁾ Weiteres in *J. Bd.* 7 S. 186 f., *Bd.* 5 S. 440 Nr. 380 und S. 444 Nr. 404.

⁹¹⁾ *J. Bd.* 7 S. 187.

⁹²⁾ *J. Bd.* 7 S. 189.

tümerin, Wwe. Reuter, jedem Erbpächter seine Stelle „als sein wahres, wirkliches Eigentum“ und gestattete ihm unter Voraussetzung landesüblicher Behandlung jede Benutzung derselben zu seinem Vorteil. Er durfte sie auch an andere verkaufen; doch behielt sich die Gutsherrschaft das Vorkaufsrecht vor. Wollte sie es ausüben, so mußte der Erbpächter auf ihr Verlangen erhärten, daß er über die von ihm angezeigte Kaufsumme mit seinem Käufer wirklich einig geworden war. Wollte sie es nicht ausüben, so hatte sie den Verkauf zu genehmigen. Kürzung des Kanons war dem Erbpächter unter keinen Umständen erlaubt. Zur Aufnahme von Häuerlingen mußte er den Konsens der Gutsherrschaft nachsuchen.

Während der fünfziger Jahre wurde Hof- und Bauerland ausgetauscht. Das machte neue Erbpachtverträge erforderlich. Ein Teil von ihnen ordnete die Zahlung eines Laudemiums bei Übertragung der Stelle an.

Diese Vererbpachtung hat sich aber nicht über das gesamte Areal von Schönböden erstreckt. Die Gutsherrschaft behielt einen großen Teil des Landes zu eigener Bewirtschaftung zurück.

8. Padelügge.

Die Padelügger Dorfmark wurde der Stadt 1226 von Kaiser Friedrich II. verliehen,⁹³⁾ mußte aber 1247 den Grafen von Holstein von neuem abgekauft werden.⁹⁴⁾ 1256 verpflichtete sich der Rat dem Domkapitel, was in Padelügge noch an unbebautem Land vorhanden sei, an Kolonen auszutun, damit es vollen Nutzen von seinem Zehntrecht ziehen könne.⁹⁵⁾ Padelügge war also damals noch nicht völlig angebaut; es ist nur allmählich in Kultur genommen worden. 1262 z. B. zählte es erst neun Morgen bebauten Landes, deren jeder 5 ß zahlte.⁹⁶⁾ 1268 erwarb die Stadt die Dorfmark,⁹⁷⁾ 1270 war Gerhard von Bremen ihr Eigentümer.⁹⁸⁾ Im Anfang des 14. Jahrhunderts war Padelügge voll besiedelt; damals waren

⁹³⁾ L. u. B. I Nr. 35 S. 46.

⁹⁴⁾ L. u. B. I Nr. 124 S. 122.

⁹⁵⁾ U. B. Bist. S. Nr. 120 S. 110.

⁹⁶⁾ L. u. B. I Nr. 269 S. 250.

⁹⁷⁾ Z. Bd. 4 S. 239 Nr. 237.

⁹⁸⁾ Z. Bd. 4 S. 240 Nr. 246.

elf Hufen weniger drei kleine Morgen (eine Hufe umfaßt dreißig kleine Morgen), nach anderen Angaben zwölf Hufen weniger vier Morgen bzw. elf Hufen weniger fünf kleine Morgen vorhanden.⁹⁹⁾

Die Stadt hat sich dann auch dieses Besitzes entäußert; alle Hufen wurden für je 80 *m℥* den Kolonen zu privatem Eigentum verkauft. Zunächst zählte das Dorf fünf Eigentümer; der größte Besitz umfaßte fünf, der kleinste $\frac{2}{3}$ Hufen.⁹⁹⁾ Später waren auf der Dorfmark nur noch zwei Höfe vorhanden. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts gehörte der eine dem Lünebeker Bürger Ludewik Nyestad; sein Vater hatte ihn von Bromold Warendorp gekauft. Wie Nyestad seinen Besitz ausgenutzt hat, ist genauer überliefert: auch er vergab ihn in Zeitpacht. 1410 z. B. verpachtete er seine curia an Hans Pose auf fünf Jahre für die vierte Garbe und 12 *m℥* pro hura; der Pächter mußte sie selber bebauen.¹⁰⁰⁾ 1421 überließ er den Hof dem dortigen villicus Heinrich Hannemann in hura gegen jährliche Zahlung von 7 *m℥* und die vierte Garbe.¹⁰¹⁾ Derselbe Hannemann pachtete 1426 den anderen Hof zu Padelügge, der Johannes Botevure gehörte, auf ein Jahr zu denselben Bedingungen und versprach, ihn nur mit Einwilligung des Verpächters verlassen zu wollen.¹⁰²⁾ 1451 ging einer der Höfe vom Bürgermeister Johann Lüneburg für 320 *m℥* auf Tidemann Reymerding über.¹⁰³⁾ Auch dieser hat nicht selbst gewirtschaftet, sondern verpachtet; 1470 erklärte Hans Dorn seinen Hof „in meyerschop vyff jar langk“ für die vierte Garbe „gehuret“ zu haben.¹⁰⁴⁾ Der andere Hof verblieb noch längere Zeit im Eigentum der Lüneburgs.¹⁰⁵⁾ Später kamen die Höfe in eine Hand, das frühere Dorf wurde

⁹⁹⁾ Q. II. B. II. S. 1065, S. 1068/9 und S. 1071.

¹⁰⁰⁾ Q. II. B. V Nr. 331 S. 363, vgl. auch Nr. 360 S. 401.

¹⁰¹⁾ Q. II. B. VI Nr. 360 S. 382.

¹⁰²⁾ Q. II. B. VI Nr. 779 S. 752. — 1422 (Q. II. B. VI Nr. 404 S. 429) und 1425 (Nr. 681 S. 661) besaß Heinrich Crumvot einen der Höfe.

¹⁰³⁾ Q. II. B. IX Nr. 57 S. 62; vgl. Q. II. B. X Nr. 305 S. 317 und XI Nr. 622 S. 670.

¹⁰⁴⁾ Q. II. B. XI Nr. 570 S. 622.

¹⁰⁵⁾ Vgl. 3 Bd. 5 S. 415 Nr. 175, S. 422 Nr. 234 und S. 423 Nr. 243.

zum Gut. 1596 fiel es an den Ratmann Henning Parcham;¹⁰⁶⁾ er bestimmte 1602, der Ertrag solle für immer zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden. Seitdem gehört das Gut der Parchamschen Stiftung und wird von ihr auf Zeit verpachtet.¹⁰⁷⁾

9. Roggenhorst.

Roggenhorst¹⁰⁸⁾ war ursprünglich städtisches Waldgebiet, wurde aber später gerodet und zu Ackerland gemacht. 1293 war dort erst eine Hufe vorhanden. Die Stadt gab sie an Johannes Boge; er sollte die ersten drei Jahre 8 Schillinge, dann 1 Mark jährliche Pacht geben,¹⁰⁹⁾ ein Beweis, daß das Land noch nicht voll kulturfähig war. 1316 umfaßten die urbar gemachten Dorfsteile schon mehrere Hufen. Sie waren aber noch Neuland (novale) und deshalb zu geringen Beträgen verpachtet.¹¹⁰⁾ Um 1325 wurde weiterer Neubruch zur Urbarmachung vergeben, teils vermessene ($\frac{1}{2}$ bis 1 Hufe), teils unvermessene Strecken Landes. Die Vergabung erfolgte zu Roderecht,¹¹¹⁾ d. h. das Land wurde den Anbauern zunächst auf mehrere (meist 5—6 Jahre) unentgeltlich überlassen, während sie nach Ablauf der Freijahre einen mäßigen Zins zu zahlen hatten. Wenn die Stadt verkaufte, stand den Anbauern ein Vorkaufsrecht zu. Damals zerfiel Roggenhorst in sieben Parzellen.¹¹²⁾ 1338 war das Dorf vermessen und verteilt.¹¹³⁾ Es umfaßte nunmehr neun Hufen und vier kleine Morgen; jede Hufe hatte jährlich 3 Mark Zins zu geben. Ausdrücklich wird noch vermerkt: et est hurland, d. h. Eigentum der Stadt. Die Zahl der Bebauer betrug nur noch fünf; der größte hatte $3\frac{1}{4}$, der kleinste $\frac{1}{2}$ Hufe unter dem Pflug. 1357 war ihre Zahl auf vier gesunken. Dann hat

¹⁰⁶⁾ M. Heft 12 S. 138.

¹⁰⁷⁾ Bgl. B. Bd. 2 S. 455 Anm. 50.

¹⁰⁸⁾ Bgl. B. Bd. 7 S. 182 f. und Fehling, Stadigüter, II S. 123 f.

¹⁰⁹⁾ L. u. B. II S. 1027 Anm. 9.

¹¹⁰⁾ L. u. B. II S. 1064.

¹¹¹⁾ Näheres bei Pauli, Lüb. Zustände I, S. 14 f.

¹¹²⁾ L. u. B. II S. 1064.

¹¹³⁾ L. u. B. II S. 1075, Dittmer, Hufenareal u. Hufenbauer, S. 56.

die Stadt auch die Hufen dieses Dorfes verkauft. Die Vereinigung des Landes in wenigen Händen machte nunmehr noch schnellere Fortschritte; das ganze Dorf bestand bald nur noch aus zwei Höfen. 1366 waren Warendorps, 1396 Attendorns in Roggenhorst begütert.¹¹⁴⁾ 1446 erwarb Cord Brefewold den einen Hof, kaufte 1460 den andern hinzu und wurde so der erste Alleineigentümer des Dorfes.¹¹⁵⁾ Das Gut Roggenhorst hat seitdem oft seinen Herrn gewechselt; Brömbfens,¹¹⁶⁾ Lüneburgs,¹¹⁷⁾ Wickedes¹¹⁸⁾ und andere¹¹⁹⁾ haben es in ihrem Besitz gehabt. 1695 erwarb es der Hofrat von Herbenstein von den Kindern Gottschalk von Wickedes. 1749 ging es auf den preussischen Minister von Dancelmann über. Von ihm hat die Stadt es 1755 zurückerworben.

Die Eigentümer haben das Gut fast nie selber bewirtschaftet. Schon als 1370 Hermann Warendorp seine curia „Rugghehorst“ seinem Sohn abstand, war sie von einem colonus besetzt.¹²⁰⁾ Seit der Hof wieder zum Stadtgut geworden, ist er immer im ganzen verpachtet gewesen.

10. Krempelsdorf.

Krempelsdorf¹²¹⁾ liegt in dem Gebiet, das Friedrich II. der Stadt 1226 überwies.¹²²⁾ Trotzdem mußte sie es 1247 nochmals von den Grafen von Holstein erwerben.¹²³⁾ 1262 zählte das Dorf zehn Hufen; sie gehörten der Stadt, jede zahlte ihr 14 Scheffel Roggen und 19 Scheffel Hafer als Abgabe.¹²⁴⁾ 1316 war die

¹¹⁴⁾ J. Bd. 5 S. 397 Nr. 24, S. 399 Nr. 38, auch Q. U. B. V Nr. 79 S. 77.

¹¹⁵⁾ J. Bd. 7 S. 182; vgl. Bd. 5 S. 417 Nr. 187 und S. 421 Nr. 229.

¹¹⁶⁾ J. Bd. 5 S. 435 Nr. 342, S. 437 Nr. 360.

¹¹⁷⁾ J. Bd. 2 S. 456, Bd. 5 S. 428 Nr. 291, S. 430 Nr. 310, S. 433 Nr. 330.

¹¹⁸⁾ J. Bd. 5 S. 421 Nr. 222.

¹¹⁹⁾ Vgl. J. Bd. 5 S. 422 Nr. 235 (Wafedow), S. 423 Nr. 253 (Kerkring).

¹²⁰⁾ Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, II S. 126.

¹²¹⁾ Vgl. J. Bd. 7 S. 189 f.

¹²²⁾ Q. U. B. I Nr. 35 S. 46.

¹²³⁾ Q. U. B. I Nr. 124 S. 122.

¹²⁴⁾ Q. U. B. I Nr. 269 S. 250.

Zahl der Hufen auf $17\frac{1}{2}$ (nach anderer Angabe auf 17 und 4 Morgen; 1 Hufe = 30 Morgen) gestiegen; doch hatte die Stadt sich ihrer inzwischen gegen 100 *m \mathcal{L}* für die Hufe entäußert. Jede war mit einer Weichbildrente von etwa 5 Mark belastet, die Mark konnte aber mit 16 Mark abgelöst werden. Die $17\frac{1}{2}$ Hufen gehörten damals 5 Eigentümern; 2 besaßen je 6, einer $2\frac{1}{2}$ und 2 je $1\frac{1}{2}$ Hufen.¹²⁵⁾ Das freie Eigentum führte auch hier schnell zur Vereinigung des Grund und Bodens in wenigen Händen. 20 Jahre später belief sich die Zahl der Eigentümer nur noch auf vier und zu Anfang des 15. Jahrhunderts waren im ganzen Dorf nur noch zwei Höfe vorhanden. Der eine gehörte dem Ratmann Johann Perceval,¹²⁶⁾ der andere dem Ratmann Thomas Worferte.¹²⁷⁾ Die Höfe wurden später wiederholt verbunden und wieder voneinander getrennt. Der größere Hof, die curia maior, ist 1428 seitens der Testamentsvollstrecker des Tidemann Junge an die Kerkrings verkauft worden.¹²⁸⁾ Die Kerkrings haben längere Zeit das ganze Dorf im Besitz gehabt,¹²⁹⁾ desgleichen die Lüneburgs.¹³⁰⁾ Weiter sind Stitens,¹³¹⁾ Clingenbergs,¹³²⁾ von Calvens¹³³⁾ und andere¹³⁴⁾ dort begütert gewesen. 1618 fiel der eine Hof der

¹²⁵⁾ L. u. B. II S. 1069 und 1072.

¹²⁶⁾ Vgl. L. u. B. V Nr. 382 S. 425, 3. Bd. 5 S. 400 Nr. 46, auch Nr. 47.

¹²⁷⁾ Vgl. L. u. B. VI Nr. 474 S. 485 u. 3. Bd. 5 S. 403 Nr. 80.

¹²⁸⁾ Pauli, Lüb. Zustände, I S. 210 Nr. 74; vgl. L. u. B. VI Nr. 632 S. 615.

¹²⁹⁾ Vgl. 3. B. L. u. B. VII Nr. 261 S. 245. 1443 wurde es vorübergehend der Stadt zugeschrieben, weil Thomas Kerkring seine Weichbildrente nicht bezahlt hatte (Pauli, Die f. g. Wieboldsrenten, II. B. A Nr. 342). Vgl. ferner ebendort II. B. B. Nr. 71, 3. Bd. 5 S. 411 Nr. 145, S. 429 Nr. 296.

¹³⁰⁾ Vgl. 3. Bd. 2 S. 454, Bd. 5 S. 428 Nr. 291, S. 429 Nr. 304, S. 430 Nr. 310, S. 433 Nr. 330 und 332, S. 436 Nr. 348, S. 437 Nr. 357, S. 439 Nr. 372, S. 442 Nr. 392.

¹³¹⁾ 3. Bd. 5 S. 427 Nr. 282, S. 431 Nr. 312, S. 437 Nr. 355.

¹³²⁾ Vgl. L. u. B. VIII Nr. 204 S. 245.

¹³³⁾ Vgl. L. u. B. VI Nr. 557 S. 554.

¹³⁴⁾ Vgl. 3. Bd. 5 S. 405 Nr. 93.

Familie Brokes zu;¹³⁵⁾ den andern haben die Lüneburgs noch bis zum Jahre 1744¹³⁶⁾ besessen. Der erstere ging dann auf von Wigendorf, von Albedyll und von Rumohr, schließlich im Jahre 1823 auf die Witwe Souhay über. Sie erwarb 1830 auch den zweiten, der seit 1744 von Hatten, von Albedyll, Blohm und Kooßen gehört hatte, hinzu. Seitdem blieb Krempelsdorf in einer Hand. Die Stadt hat ihr altes Besitztum nicht wiedererworben.

Die Eigentümer waren seit Anfang des 14. Jahrhunderts vorwiegend und bald ausschließlich Stadtbürger. Eigene Bewirtschaftung der Höfe war ihnen nicht möglich. Sie taten das Land deshalb in Zeitpacht aus, meist an Landleute, zum kleinen Teil auch an Städter zum Hopfenbau. Die Vergabung geschah meist auf Zeit,¹³⁷⁾ mitunter auch auf Lebenszeit. 1424 z. B. überließ Thomas Kerkring dem Ehepaar Holste ein Grundstück mit Wohnung, eine „kottede“, auf Lebenszeit; Holstes versprachen, Kote und Land ohne Wissen der Kerkrings weder verkaufen noch vermieten noch verpfänden zu wollen.¹²⁸⁾

Ende des 18. Jahrhunderts traten große Veränderungen ein. Nachdem Krempelsdorf im Jahre 1788 vom Leutnant Wöhring vermesen war, begann 1789 Christian von Brokes, Eigentümer des größeren Hofes, seine Zeitpachtstellen in Erbpachtstellen zu verwandeln. Gesuche der bisherigen Pächter scheinen den Anlaß gegeben zu haben.

Die einzelnen Verträge hatten folgenden Inhalt:

Die Gutsherrschaft behielt sich überall das *Dominium directum* vor, übertrug aber den Erbpächtern das nutzbare Eigentum ihrer Ländereien, „um solche . . . ihrem besten Wissen und Vermögen nach hauswirtschaftlich zu nutzen und zu genießen“. Die Erbpächter mußten eine Kauffumme sowie einen jährlichen Kanon zahlen und das Land in guter Kultur erhalten. Der Kanon sollte „nie verändert noch erhöht werden“, aber die Erbpächter hatten auch „nie-mals einigen Erlaß zu gewärtigen“. Wo der Kanon nicht bezahlt, dem Kontrakt nicht gebührend nachgelebt und auch wiederholten Anforderungen keine Folge gegeben wurde, war der Erbpachtvertrag

¹³⁵⁾ Z. Bd. 2 S. 456.

¹³⁶⁾ Vgl. Rehme, Lüb. Oberstadtbuch, S. 403 Nr. 425.

¹³⁷⁾ Vgl. L. u. B. VI Nr. 743 S. 717.

eo ipso erloschen. Die Gutsherrschaft konnte den Erbpächter ermitteln lassen und sich aus seinem Haus, Vieh und Fahrnis bezahlt machen. Jeder Erbpächter erlangte „vermöge des ihm übertragenen Eigentums die Befugnis, über die Parzelle sowohl unter Lebendigen als auf den Todesfall zum Besten seiner Nachkommen nach Gefallen zu disponiren, solche zu verpfänden, zu verkaufen und auf seine Nachkommen zu vererben. Bei allen Veräußerungen muß jedoch der Konsens des Gutsbesitzers, dem als Domino directo das Vorkaufsrecht zustehet und hiermit ausdrücklich reservirt wird, nachgesucht werden, der aber, falls derselbe sich des Vorkaufsrechts nicht bedienen will, auf keine Weise erschweret werden soll. Doch muß in recognitionem Domini directi bei konsentirten Veräußerungen sowohl als bei Vererbungen in erstem Falle von dem Käufer 10 Rthlr. und in dem letzteren Falle von dem erblichen Successore 5 Rthlr. pro laudemio an den Gutsherrn erlegt werden“.

Brokes Rechtsnachfolger setzten die Vererbpachtung fort, z. B. von Wigendorf und von Rumohr. Ihre Verträge entsprachen durchweg denen von 1789. Nur wurde hinzugesetzt: „Eine Zerstückelung der Parzelle oder eine Trennung einzelner Teile von derselben ist dem Erbpächter unter keiner Bedingung erlaubt“; von Wigendorf wollte seinen Konsens zum Verkauf nicht erschweren, wenn der Käufer „eine anständige Person“ sei. So ist der ganze größere Hof nach und nach in Erbpacht vergeben worden.

Anders ging es mit dem kleineren Hof. Zwar ist es auch hier gelegentlich zur Verwandlung von Zeitpachtstellen in Erbpachtstellen gekommen. Bereits 1783, sechs Jahre bevor Brokes zur Erbpacht überging, hat Blohm einen Pächter zum Erbpächter gemacht. Derselbe konnte über seine Stelle frei verfügen, doch nichts von ihr abtrennen, und sie, aber nur bis zum vierten Grade seiner Verwandtschaft, vererben. Jeder Wechsel in der Person des Erbpächters bedurfte der Genehmigung der Gutsherrschaft und kostete 2 bezw. 4 fl Laudemium pro Scheffel. Waren nur entferntere Verwandte vorhanden, so fiel die Stelle an die Gutsherrschaft zurück. Aber dieser Vertrag blieb allein. Auch später sind in diesem Teile des Dorfes nur Wohnplätze, nicht Bauernstellen vererbpachtet worden. Der zum früheren kleinen Hof gehörige Grund und Boden ist noch heute fast ausschließlich an Zeitpächter vergeben.

Im Gegensatz zu Schönböcken hat die Krempelsdorfer Gutsherrschaft die ganze Dorfmark vertan und nichts zur eigenen Bewirtschaftung einbehalten.

11. Klein-Steinrade.

Klein-Steinrade¹³⁸⁾ hieß früher Heinholtz (Heineholt), war Waldland und gehörte zunächst wohl teils zu Krempelsdorf, teils zu Schönböcken. Später ist es aber selbständiges Besitztum geworden. 1323 verkaufte die Stadt das inzwischen gerodete und drei Hufen umfassende Gelände an Johannes Welcefendorp; er mußte jährlich drei Mark von der Hufe, also im ganzen neun Mark geben, das erste Jahr hatte er den Besitz umsonst.¹³⁹⁾ 1350 verkaufte Welcefendorp seinen Hof an Heinrich von Pleskow, der die Rente, jede Mark mit 16 Mark, ablöste.¹⁴⁰⁾ Von ihm ging er auf Albert Worferte über. 1389 bestätigte die Stadt ihm seinen Besitz, legte ihm aber auf, ihn nur an Bürger der Stadt oder Eingekessene der Stadtmark zu verkaufen; außerdem mußte er ihr das Vorkaufsrecht einräumen (Eciam, quodocunque ipsa bona vendi debuerint, civitas nostra omnibus emptoribus erit propinquior, si ea decreverint comparare).¹⁴¹⁾

Der Hof, der im 15. Jahrhundert den Namen Klein-Steinrade erhielt, hat oft den Eigentümer gewechselt, so Pleskows,¹⁴²⁾ Klingenberg's,¹⁴³⁾ Kerkrings,¹⁴⁴⁾ von Dames,¹⁴⁵⁾ Beres¹⁴⁶⁾ und besonders den Brömbjes¹⁴⁷⁾ gehört, ist dann in die Hände des Obersten von Herbenstein gelangt und von dessen Erben 1756

¹³⁸⁾ Vgl. 3. Bd. 7 S. 177 f. und Fehling, Stadtgüter, II S. 147 f. und S. 123.

¹³⁹⁾ 2. u. B. II S. 1070

¹⁴⁰⁾ S. 1072. Vgl. Pauli, Die f. g. Wieboldsrenten, u. B. B. Nr. 35.

¹⁴¹⁾ 2. u. B. IV Nr. 511 S. 565.

¹⁴²⁾ 2. u. B. V Nr. 355 S. 390.

¹⁴³⁾ 3. Bd. 5 S. 407 Nr. 110.

¹⁴⁴⁾ 3. Bd. 5 S. 407 Nr. 112.

¹⁴⁵⁾ 3. Bd. 5 S. 395 Nr. 3, S. 410 Nr. 131.

¹⁴⁶⁾ 3. Bd. 5 S. 415 Nr. 174, S. 420 Nr. 218.

¹⁴⁷⁾ 3. Bd. 5 S. 425 Nr. 266, S. 426 Nr. 275, S. 429 Nr. 301, S. 430 Nr. 308, S. 434 Nr. 334, S. 436 Nr. 347.

gleichzeitig mit Roggenhorst der Stadt verkauft worden. Sie hat ihn zunächst gleich ihren Rechtsvorgängern im ganzen verpachtet, 1807 in drei Parzellen gelegt und diese gefondert ausgetan, 1846 aber wieder zwei Parzellen zusammen als Hof Klein-Steinrade vergeben. Bei dieser Verwendung ist es bis heute geblieben.

12. Vorwerk.

Vorwerk war schon durch Privileg Friedrichs II. von 1226 der Stadt verliehen (es heißt in ihm *siccum allodium*),¹⁴⁸⁾ wurde aber 1250 nochmals durch Ankauf von den Grafen von Holstein erworben.¹⁴⁹⁾ Das Dorf war damals noch nicht völlig bebaut; 1256 verpflichtete sich der Rat im Interesse des dem Domkapitel an der Dorfmark zustehenden Zehnten für die Vergabung des noch unbebauten Landes an Kolonen Sorge zu tragen.¹⁵⁰⁾ 1262 zählte das Dorf 16 Hufen, die der Stadt gehörten, aber von ihr gegen eine jährliche Zahlung von je zwölf Scheffel Roggen und Hafer für die Hufe verpachtet waren.¹⁵¹⁾ 1303 und 1304 war die Dorfmark noch städtisches Hurland.¹⁵²⁾ 1316 dagegen befanden sich bereits sämtliche Hufen — das Dorf zählte infolge weiterer Ausdehnung des bebauten Landes jetzt deren 20¹⁵³⁾ — im freien Eigentum ihrer Bebauer. Die Stadt hatte sie mittlerweile verkauft; jede hatte 80 *mß* gekostet und war mit 5 *mß* Rente belastet. Die Hufen gehörten acht Eigentümern; der größte Besitzer besaß $4\frac{3}{8}$, der kleinste $\frac{1}{8}$, die meisten Stellen umfaßten $2\frac{1}{2}$. 1336 war die Hufe nur noch mit vier Mark beschwert, die Mark konnte mit 16 Mark abgelöst werden.¹⁵⁴⁾ Die Zahl der Stellen betrug damals sieben, 1353 nur noch sechs.¹⁵⁵⁾ So zeigte sich auch hier eine Akkumulationstendenz; aber sie ging nicht weiter.

¹⁴⁸⁾ L. U. B. I Nr. 35 S. 46; vgl. auch 3. Bd. 4 S. 239 Nr. 235.

¹⁴⁹⁾ L. U. B. I Nr. 158 S. 147.

¹⁵⁰⁾ U. B. Bist. L. Nr. 120 S. 110.

¹⁵¹⁾ L. U. B. I Nr. 269 S. 250.

¹⁵²⁾ Vgl. L. U. B. II S. 1037.

¹⁵³⁾ L. U. B. II S. 1065.

¹⁵⁴⁾ L. U. B. II S. 1070 und 1072.

¹⁵⁵⁾ Dittmer, Hufenareal und Hufenhäuser, S. 55.

Wenn sich auch Bürger im Dorfe ankaufen — so besaß Albert Morferte 1437 eine curia to dem Drogen Vorwerke,¹⁵⁶⁾ so erwarb 1444 Wolder, ein Meier von Hermann Darson, seinem Herrn einen Hof¹⁵⁷⁾ — zu einer Hof- und Gutsbildung, wie in anderen Dörfern, ist es hier nicht gekommen. Die Hufen blieben allermeist Eigentum ihrer Bebauer. Das freie Eigentum hat hier nicht zur Auffaugung und Auskaufung der bäuerlichen Dorfeigentümer geführt. Vorwerk ist das einzige Dorf innerhalb der Landwehr, das seine ursprünglichen Verhältnisse behalten hat.

13. Strecknig.

Strecknig, das zuerst 1248 in den Urkunden erwähnt wird, ist nie Dorf, sondern immer Gut gewesen. Es gehörte schon früh der Stadt zu eigen und wurde von ihr in Pacht gegeben. 1339 z. B. verpachteten es die Kämmererherren auf 15 Jahre an Albert Brügge man; er erhielt neun Hufen weniger drei Morgen diesseits und 13 Morgen jenseits des Baches Strecknig und gab dafür jährlich 10½ m \mathcal{L} . Auf dem Areal waren damals keine Wirtschaftsgebäude vorhanden, Brügge man sollte es in zwei Höfe zerlegen.¹⁵⁸⁾ Später stand Strecknig einem der Bürgermeister zur Nutzung zu, so z. B. 1616 Hinrich Brokes,¹⁵⁹⁾ 1662 von Höveln.¹⁶⁰⁾ 1685 hat die Stadt das Gut an D. von Welle verkauft.¹⁶¹⁾ Strecknig blieb dann im Privateigentum; 1895 hat das Heilige Geist-Hospital es erworben.

Zusammenfassung.

1262 waren die Landwehrdörfer Brandenbaum, Wesloe, Schönböcken, Padelügge, Krempelsdorf und Vorwerk Hurland, d. h. Eigentum der Stadt, aber von ihr verpachtet, Israelsdorf und

¹⁵⁶⁾ Rehme, Lüb. Ober-Stadtbuch, S. 348 Nr. 259.

¹⁵⁷⁾ L. u. B. VIII Nr. 210 S. 251. Vgl. ferner L. u. B. IV Nr. 458 S. 505, 3 Bd. 2 S. 340, Pauli, Die j. g. Wieboldsrenten, u. B. B Nr. 7.

¹⁵⁸⁾ L. u. B. II S. 1075 Anm. 70.

¹⁵⁹⁾ 3. Bd. 2 S. 456.

¹⁶⁰⁾ M. Heft 10 S. 147.

¹⁶¹⁾ Freie und Hansestadt Lübeck S. 332.

Lauerhof dagegen freies Eigentum.¹⁶²⁾ Das öffentliche Eigentum überwog also. Um 1280 wurde auch Israelsdorf von der Stadt erworben, so daß nur Lauerhof Privatbesitz blieb.

Anders 1316. Da überwog das private Eigentum. Außer Lauerhof befanden sich damals Israelsdorf, Brandenbaum, Schönböcken, Badelügge, Krempelsdorf und Vorwerk in privatem Besitz. Der Stadt gehörten nur noch Wesloe, Schlutup und das inzwischen angelegte Roggenhorst. Die Änderung ist im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts vor sich gegangen. Nachdem etwa 1305 sämtliche Dörfer neu vermessen waren, mußten die in ihnen ansässigen Rätner ihr Land zu Ostern 1306 räumen,¹⁶³⁾ die leeren Stellen der sechs erwähnten Dörfer wurden nicht wieder verpachtet, sondern (die Gründe sind nicht ersichtlich) verkauft. Der Preis der einzelnen Hufe schwankte in den verschiedenen Dörfern zwischen 32 und 100 Mark; alle aber gingen in freies Eigentum über. Nur das Hartholz (Eiche und Buche) scheint die Stadt sich vorbehalten zu haben. Zu Schönböcken wurden allerdings die Eichen mitverkauft; aber zu Israelsdorf blieben sie ausdrücklich städtisches Eigentum und das wird die Regel gewesen sein. Denn bis in die neuere Zeit war alles innerhalb der Landwehr befindliche Hartholz öffentliches Gut.¹⁶⁴⁾ Als 1356 die Bewohner von Krempelsdorf und Vorwerk wegen eines durch Aufstauung erlittenen Schadens entschädigt werden sollten, wurde ihnen als besondere Vergünstigung erlaubt, Eichen und anderes Holz in ihren Feldmarken zu fällen.¹⁶⁵⁾

Fünzig Jahre später war auch der Rest der Dörfer, Wesloe, Schlutup und Roggenhorst, nicht mehr städtisches Eigentum. 1343 gab der Rat allen, die Acker in den der Stadt gehörigen Dörfern bebauten, bekannt,¹⁶⁶⁾ daß sie bei Strafe von 50 Mark Silber von jetzt an nur noch während dreier Jahre des Düngers und der Mistweichung sowie auch dessen, was sie sonst auf diese Acker verwendet, sich bedienen sollten. Denn nach Ablauf dieser drei Jahre wolle er sie zum Nutzen der Stadt frei mit vollem Rechte wieder

¹⁶²⁾ Pauli, Lüb. Zustände, I S. 11—22.

¹⁶³⁾ L. II. B. II Nr. 1093 S. 1038.

¹⁶⁴⁾ J. Bb. 7 S. 184.

¹⁶⁵⁾ L. II. B. III Nr. 255 S. 251.

¹⁶⁶⁾ L. II. B. II Nr. 773 S. 723.

an sich nehmen. Diese Mahnung lasse er ausgehen, damit sie wüßten, daß sie für die weiteren Unkosten, die sie etwa in den nächsten drei Jahren auf die Acker verwenden würden, keinen Ersatz zu verlangen hätten. Ihre auf den Höfen befindlichen Häuser könnten sie verkaufen oder wegnehmen, wie es ihnen am besten schiene. Wer nach Ablauf des dritten Jahres nicht weiche, werde in 50 Mark Strafe genommen. „Denn sie haben ihre Acker nur auf Pacht und nicht zu erblichem Besitz; deshalb haben wir mit ihnen zum Nutzen unserer Stadt so zu verfahren beschlossen, um ihren Vorteil besser wahrzunehmen.“ Auch diese Dörfer wurden dann verkauft; Wesloe und Roggenhorst waren nachweislich schon um 1360 Privateigentum. Der Stadt gehörte nur noch das mittlerweile erworbene Strecknitz.

Der Übergang der Landwehr in private Hände hatte eine völlige Verschiebung der alten Besitzverhältnisse zur Folge. Die Bauern wurden mehr und mehr ausgekauft, Bürger der Stadt brachten eine Hufe nach der anderen in ihre Hand, die Dörfer wurden zu Gütern. Lauerhof war schon vor 1293, Israelsdorf 1353, Wesloe um 1360, Brandenbaum um 1340 ein Gut, Roggenhorst wurde etwa 1360 dazu; Schönböcken und Padelügge bestanden im Anfang des 15. Jahrhunderts nur noch aus wenigen Höfen. Nur in Schlutup und Vorwerk verlief die Entwicklung anders; hier ist der Grund und Boden allermeist im Eigentum der Bewohner geblieben.

Später hat dann die Stadt einen Teil dieser Güter zurück erworben. Israelsdorf wurde 1513 wieder gekauft, Wesloe ging 1750, Roggenhorst 1755, Klein-Steinrade 1756 in städtischen Besitz zurück, 1768 endlich ist Lauerhof, bereits 1430 erworben, aber wieder verkauft, von neuem Stadtgut geworden.

Die städtischen Guts- und Hofbesitzer haben ihr Land gewöhnlich in Zeitpacht vertan gehabt, zum Teil auch durch Verwalter bestellen lassen. Die Pachtverträge waren in der Regel kurzfristig. Mehr und mehr stellte sich heraus, daß die Gutsherrschaft dabei nicht auf den erwünschten Vorteil kam. Man suchte deshalb nach neuen Formen der Verwertung des Landes. Dem 18. Jahrhundert erschien die Erbpacht als das wirtschaftliche Ideal, mit ihr glaubte man dem Interesse der Gutsherrn und der Land-

leute am besten zu dienen. Deshalb ging man überall zu ihr über. Um Lübeck herum wurde Stockelsdorf zuerst vererbpachtet; dort saßen schon 1756 Erbpächter.¹⁶⁷⁾ Dann kam es auch in einer Reihe Lübeckischer Dörfer zur Vererbpachtung. Die Stadt machte den Anfang, 1782 wurde Israelsdorf in Erbpacht ausgelegt. 1789 begann auch die Gutsherrschaft Krempeisdorf ihre Zeitpachtstellen in Erbpachtstellen zu verwandeln. Nach 1803 ist die von Schönböcken diesem Beispiel gefolgt. Schließlich hat die Stadt noch Wesloe, das 1797 nur in Zeitpacht vergeben war, 1864 in Erbpacht ausgetan. Bei der Vererbpachtung wurde auf Schaffung bäuerlicher Kleinbetriebe Bedacht genommen; die Verträge bestimmen öfter, daß niemand mehr als eine oder zwei Parzellen besitzen darf.

So ist in einer Reihe von Ortschaften eine Rückbildung vom Gut zum Dorf erfolgt.

Heute ist die Rechtslage folgendermaßen: Lauerhof kommt für landwirtschaftlichen Betrieb überhaupt nicht mehr in Betracht; es ist teils aufgeforstet, teils in Spatenkultur vergeben, teils auch bebaut. Israelsdorf, Wesloe und die Güter Roggenhorst, Klein-Steinrade und Carlshof gehören der Stadt; die beiden Dörfer sind vererbpachtet, die drei Güter in Zeitpacht ausgetan. Krempeisdorf, Schönböcken, Padelügge, die Höfe Brandenbaum, Hohewarte und Stredniß stehen im Eigentum von Gutsherrschaften; sie sind teils vererbpachtet, teils in Zeitpacht vergeben, teils werden sie von den Gutsherren selber bewirtschaftet. Gothmund, Borwerk und Schlutup endlich befinden sich im freien Eigentum der Dorfbewohner.

¹⁶⁷⁾ 3. Bd. 7 S. 162.

3. Die Kämmereidörfer.

Russe — Rigerau — Poggensee — Behlendorf — Albsfelde
Giejensdorf — Harmsdorf — Hollenbeck — Dühelsdorf
Sierksrade — Groß- und Klein-Schretstaken — Tramm
Crummesse — Cronsforde — Niemark — Malkendorf.

a) Die älteren Kämmereidörfer.

Russe — Rigerau — Poggensee — Behlendorf
Albsfelde — Giejensdorf — Harmsdorf — Hollenbeck
Dühelsdorf — Sierksrade — Groß- und Klein-
Schretstaken — Tramm.

Russe ist das älteste Kämmereidorf; bereits 1370 ward es der Stadt verpfändet und blieb seitdem in ihrem Besitz.¹⁶⁸⁾ 1424 kamen Behlendorf (Dorf und Hof), Giejensdorf, Harmsdorf, Albsfelde und wahrscheinlich auch Hollenbeck hinzu.¹⁶⁹⁾ 1452 ward Schretstaken erworben.¹⁷⁰⁾ 1465 und 1468 kaufte der Rat Schloß und Hof Rigerau, Klein-Rigerau, Poggensee und Tramm.¹⁷¹⁾ Das 16. Jahrhundert endlich brachte noch Dühelsdorf und Sierksrade, ersteres 1520,¹⁷²⁾ letzteres 1586,¹⁷³⁾ in Lübeck's Besitz. Die Dörfer sind zunächst vom ganzen Rat verwaltet worden; Mitte des 16. Jahrhunderts wurde die Verwaltung aber der Kämmererei übertragen, davon haben sie ihren Namen bekommen.¹⁷⁴⁾

Die Dörfer wurden nach den Kaufurkunden

„myt allen tobehoringen, . . myt allen ackeren, wyschen, weyden unde moren, myt allen holten, busschen unde broten, . . myt aller grund, droghe unde nat, myt aller pacht, rente, densten, denstghelde . . . unde myt deme roekhone . . .“

erworben. Daraus ergibt sich: aller Grund und Boden, mochte er sein, wie er wolle, und benutzt werden, wozu er wolle, und alles auf ihm befindliche Holz gehörte ausschließlich der Stadt. Die

¹⁶⁸⁾ L. U. B. III Nr. 707 S. 771 f.

¹⁶⁹⁾ L. U. B. VIII Nr. 263 S. 309.

¹⁷⁰⁾ L. U. B. IX Nr. 116 S. 124.

¹⁷¹⁾ L. U. B. X Nr. 684 S. 689 und XI Nr. 389 S. 417.

¹⁷²⁾ Freie und Hansestadt Lübeck S. 271.

¹⁷³⁾ Freie und Hansestadt Lübeck S. 329.

¹⁷⁴⁾ Vgl. Fehling, Stadtgüter, I S. 4 f., auch B. Bb. 7 S. 243 und 260.

Bewirtschaftung des Landes geschah durch Anbauer, denen es stellenweise überlassen war. Zum Entgelt mußten sie Abgaben (Pacht, Rente, Rauchsühner) zahlen und Dienste leisten; doch waren letztere zum Teil schon durch Dienstgelder ersetzt.

Zu welchem Recht den Bauern ihre Stellen überlassen waren, läßt sich für die ältere Zeit nicht erkennen. Denn „Pacht“ bedeutete im Mittelalter nicht Zeitpacht, sondern ganz allgemein Abgabe; wer aus „Pacht“ auf Pächter schließen wollte, würde einen Fehlschluß tun.

Später war die Rechtslage der Bauern im Rixerauer Landbezirk folgende:¹⁷⁵⁾

Dem Bauern gehören von seiner Stelle nur die Gebäude, die Einjaat und das Inventar zu eigen. Grund und Boden, „Land und Sand“, und das auf ihm stehende Holz sind Eigentum der Stadt und ihm nur zur „Nutzung und Nießbrauch“ überlassen.

Deshalb darf er seine Stelle nicht teilen und nur mit Erlaubnis verkaufen, vertauschen und verpfänden; denn ihr Eigentum muß „unverrückt und unverpfändet dem Publico verbleiben.“ Der Konsens zur Veräußerung wird jedoch regelmäßig nur verweigert, wenn sie Erbrechte verletzt oder der Käufer keine Garantie für gute Wirtschaft bietet; die Verpfändung dagegen nur gestattet, wenn sie zur Erhaltung der Wirtschaft unbedingt nötig ist.

Der Bauer hat sein Nutzungsrecht in Person auszuüben und deshalb auf der Stelle zu wohnen. Verpachten darf er nicht, es werde ihm denn „aus bewegenden Ursachen“ gestattet.

Haus und Hof müssen in gutem Zustande gehalten werden. Alle baulichen Veränderungen bedürfen obrigkeitlicher Genehmigung. Das Land ist nur landwirtschaftlich und nur in herkömmlicher Weise zu benutzen; Sand abzufahren, neue Kulturen einzuführen und das Land anders einzuteilen, ist nicht erlaubt. Das auf der Stelle stehende Hartholz (Eiche, Buche) ist jedem bäuerlichen Nießbrauch entzogen; Weichholz (Weide, Birke, Eller, Haselnuß) darf geschlagen werden, aber nur zu Zwecken eigener Feuerung.

¹⁷⁵⁾ Das folgende nach einem von mir in Sachen Beck gegen Finanzdepartement erstatteten Archivalbericht (November 1906). Vgl. auch Kierulff, Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, V Nr. 11 S. 69 f. und Bruhn, dieselbe Sammlung, II Nr. 71 S. 535 f.

Das Nutzungsrecht ist ein erbliches, aber auch im Erbganze unteilbar; nur einer kann die Stelle erben. Handelt es sich um einen Besitz, der kraft gesetzlichen Erbrechts erworben ist, so erbt der älteste Sohn; wenn er unfähig, die Wirtschaft zu führen oder unwürdig oder bereits im Besitz einer anderen Stelle, der zweit-älteste. Hat der Bauer nur Töchter, so kann er bestimmen, welche erben soll; unter ihnen gilt kein Recht der Erstgeburt. Hat er überhaupt keine Kinder, so steht ihm frei, alle gesetzlichen Erben zugunsten seines Ehegatten auszuschließen. Handelt es sich um wohlgewonnenes Gut, so ist es frei vererblich.

Jede Stelle ist mit einer Reihe von Abgaben, vor allem mit der zu Nikolai (6. Dezember) zahlbaren „Pacht“, und Diensten bzw. Dienstgeldern beschwert. Solange der Inhaber sie leistet, ist er unabsetzbar; bleibt er sie schuldig, so kann er abgemeiert werden. Doch wird auf die Gründe gesehen. Wo jemand durch höhere Gewalt (Witwachs, Hagelschlag, Viehsterben) in Not gerät, wird Nachsicht geübt. Die Kämmerei stundet die fälligen Beträge oder erläßt sie auch ganz, ja gibt Darlehen, daß der Bauer Saat und Vieh kaufen kann. Solche obrigkeitliche Unterstützung ist gang und gäbe, der Bauer sieht sie als sein gutes Recht an. Liegt aber persönliches Verschulden vor, so wird er abgesetzt und seine Stelle verkauft. Das gleiche geschieht, wenn er trotz Warnung seine sonstigen wirtschaftlichen Obliegenheiten vernachlässigt oder seine Schulden nicht zahlt.

Kein Bauer hat aber ein unantastbares Recht auf das Land, das er gerade besitzt. Die Kämmerei kann ihm zur „nutzbareren“ Einrichtung der Dorfmark Teile seines Besitztums nehmen, ja ihn in ein anderes Dorf versetzen; nur muß er entsprechend entschädigt werden.

1744—1764 wurden sämtliche Dörfer vermessen und die zu ein und derselben Besitzklasse (Hufe, Halbhufe, Viertelhufe) gehörigen Stellen, die im Laufe der Zeit nach Größe und Belastung sehr ungleich geworden waren, „egalisiert“. Das hatte große Umwälzungen zur Folge. Jedem wurde neues Land zugewiesen, meist im selben Dorf, zuweilen aber auch in einem andern. Die Bauern widersetzten sich fast alle der Neuverteilung, wurden aber durch Güte oder Strafe zur Annahme ihres neuen Landes bewogen oder zwangsweise aufs Altenteil gesetzt.

Von 1770 bis 1800 wurden dieselben Dorfschaften separiert und verkoppelt. Förster Stockmann begründet diese Maßnahme in einem Bericht vom 12. Juli 1790 wie folgt: „Der Endzweck bei einer jeden Verkoppelung ist, daß die Herrschaft sich mit denen Unterthanen in Ansehung der Weide, der Holz-Anschüsse und der Länderey gänzlich aus einander setzet, so daß selbige einen gewissen district von einer Feldmark ganz separat und auf einem Fleck zum Holzbau sich vorbehält, die Unterthanen hingegen ihre Länderey sowohl als Weich-Holz Anschüsse ebenfalls abgetheilet, und (um) solche nun desto vortheilhafter nutzen zu können, in Koppeln gelegt erhalten.“ Auch diesmal war es nicht möglich, daß die Bauern ihr bisheriges Land behielten. Deshalb wurde der Kämmerer wieder mancher Widerstand bereitet. Doch sie griff auch diesmal durch; besonders starrköpfigen wurde ihr neues Land einfach zugeloßt.

Keine Stelle kann ohne Zustimmung der Kämmerer ihren Inhaber wechseln. Wer einen Hof übernehmen will, muß sich ihr zeigen und sie um Einweisung bitten. Alle Ehe-, Erb- und Gutsabtretungsverträge, die über Landstellen geschlossen werden, bedürfen ihrer Genehmigung, um gültig zu sein. Sie sieht vor allem darauf, daß die Anerben oder testamentarischen Erben zu ihrem Rechte kommen. Aber die Erbenqualität allein genügt ihr nicht; der Erbe muß auch fähig sein, „die Hoffstelle landwirtschaftlich zu administrieren“. Wer nicht wirtschaften kann, sei er Erbe oder Käufer oder durch Heirat zur Übernahme der Wirtschaft legitimiert, wird auch nicht „in die Possession gesetzt“. Aber nur wer dauernd und unheilbar untüchtig ist, geht damit für immer seiner Rechte verlustig. Ist z. B. ein Anerbe nur minderjährig, so verliert er seinen Anspruch auf die Stelle nicht. Dann wird ein Interimswirt eingesetzt, meist der Stiefvater, der die Stelle verwaltet, bis der Anerbe volljährig ist. Erbt eine Frau einen Landbesitz, so kann sie sich durch Heirat mit einem wirtschaftskundigen Mann zur Übernahme qualifizieren.

Jeder neue Stellannehmer erhält einen Hausbrief, der seine Rechte und Pflichten gegen Obrigkeit und Familie aufzählt und mit dem Vorbehalt schließt, „daß das Eigentum besagter Stelle in Absicht Land und Sand nach wie vor unverrückt und unverpfändet der Obrigkeit verbleibe“.

Dieser Rechtszustand hielt sich durch Jahrhunderte. Dann traten folgende Änderungen ein:

1746 wurde Albsfelde, das nur noch aus drei Hufen bestand, unter Verpachtung der dortigen Bauern nach Giesensdorf zum Meierhof gemacht und dem Behlendorfer Hofe beigelegt, 1788 aber wieder von ihm abgetrennt und 1790 in 13 Parzellen auf 50 Jahre verpachtet; die auf ihnen stehenden Gebäude jedoch den Pächtern wiederkäuflich zu Eigentum überlassen.¹⁷⁶⁾ Diese Zeitpachtparzellen sind dann 1863 gemäß Rats- und Bürgerbeschluß vom 24. November 1862 in Erbpacht gelegt worden, wohl im Anschluß an die Vererbpachtung Klein-Schretstakens, das 1826 von Schretstaken abgetrennt und 1858 vererbpachtet war. Ferner ging noch eine Anbauerstelle zu Tramm in Erbpacht über. Die Erbpachtverträge hatten den üblichen Inhalt: die Erbpächter erhielten nutzbares Eigentum, durften ihre Stellen nach Gefallen benutzen, mit Gebäuden besetzen, verkaufen, verpfänden und im Wege gesetzlicher Erbfolge auf ihre Erben bringen, aber nicht teilen. Zu jeder Eigentumsübertragung war die Einwilligung des Finanzdepartements zu erbitten. Hatte der bisherige Erbe seine Verbindlichkeiten erfüllt und wurde der Wert der Stelle durch die getroffene Verfügung nicht vermindert, so sollte sie erteilt werden, es sei denn, daß das Finanzdepartement von einem ihm etwa zustehenden Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollte. Der Kanon war nur mit beiderseitiger Zustimmung ablöslich. Bei jedem Wechsel in der Person des Stellinhabers war ein Laudemium zu zahlen, das bei Vererbung auf Descendenten 2, in allen anderen Fällen 4 Schilling pro Scheffel betrug.

Die Bauern der übrigen Dörfer blieben Grundeigentümer, erlangten aber als solche im Laufe der Zeit immer größere Rechte. Zunächst kamen, wohl im Anfang des 19. Jahrhunderts, alle sie wirtschaftlich beschränkenden Vorschriften in Wegfall. Der Wirtschaftsfreiheit folgte die Verpfändungsfreiheit; seit 1820 etwa ist ein Konsens zur Belastung der Stellen nicht mehr gefordert. Von 1863 an wurde die alte Klausel: „jedoch unter dem Vorbehalt, daß das Eigentum dieser Stelle unverrückt und unverpfändet dem Publico verbleibe“, in den Hausbriefen fortgelassen; statt ihrer

¹⁷⁶⁾ Vgl. hierzu Fehling, Stadtgüter, I S. 105 f.

hie es nun, da der Annehmer die Stelle „fortan als sein Eigentum — als sein alleiniges Eigentum — besitze und benutze“. Endlich kamen seit 1883 die Hausbriefe selber mehr und mehr in Abgang, bis sie seit 1892 ganz auer Gebrauch gesetzt wurden. Von den frheren Beschrnkungen ist allein der gutscherrliche Konsens zum Verkauf und zur Teilung der Stellen briggeblieben.

b) Die neueren Kmmereidrfer.

Crummesse (Dorf und Gut) — Cronsforde — Niemark.

Crummesse, Cronsforde und Niemark¹⁷⁷⁾ gehrten lange den Herren von Crummesse, wurden aber 1379 bis 1382 zur einen Hlfte dem Ratmann Segebodo Crispin,¹⁷⁸⁾ zur anderen den Brdern Darjow¹⁷⁹⁾ verkauft bzw. verpfndet. Das geschah in blicher Weise mit allem Zubehr, besonders mit allen Hufen. Die Kolonen, die sie bestellten, hatten fortan also ihre Abgaben und Dienste Lbeker Brgern zu leisten. Der Crispinsche Besitz ging spter auf die Darjows ber, sie wurden somit zu alleinigen Eigentmern der Drfer.¹⁸⁰⁾ Nach ihnen haben Wickedes,¹⁸¹⁾ Stitens¹⁸²⁾ und besonders Brmbsens¹⁸³⁾ sie im Besitz gehabt.

1747 erhielt Lbeck „die Superioritt ber den Brmbsenhof zu Crummesse samt dazu gehrigem Cronsforde und halb Niemark“ und erwarb durch Vertrag vom 22. September 1759 auch das Privateigentum an ihnen und der Lauenburger Hlfte Niemarks hinzu. 1804 vermerken dementsprechend die Kmmerei-Protokolle, „da der Niemarkter Hof in Absicht des Privat-Eigentums ganz und gar Lbeckisch“ sei. 1760 wurde der neue Besitz der Jurisdiktion und Administration der Kmmerei unterstellt.

¹⁷⁷⁾ Vgl. *J. Bd.* 7 S. 211 f. und Fehling, *Stadtgter*, II S. 3 f.

¹⁷⁸⁾ *L. u. B.* IV Nr. 363 S. 395, Nr. 366 S. 398, Nr. 368 S. 402.

¹⁷⁹⁾ *L. u. B.* IV Nr. 406—409 S. 445—453.

¹⁸⁰⁾ Vgl. *J. Bd.* 5 S. 413 Nr. 157.

¹⁸¹⁾ *J. Bd.* 5 S. 421 Nr. 222.

¹⁸²⁾ *J. Bd.* 1 S. 323, *Bd.* 5 S. 428 Nr. 290, S. 430 Nr. 307, S. 439 Nr. 373, S. 442 Nr. 389 und S. 443 Nr. 398.

¹⁸³⁾ *J. Bd.* 5 S. 433 Nr. 328, S. 436 Nr. 347.

Als die Kämmererei die Verwaltung übernahm, befanden sich sämtliche Bauernstellen zu Crummesse und Cronsforde in Zeitpacht, während Niemark ein Meierhof war. Das ist für die damalige Zeit eine überraschende Ausnahme. Die Kämmerereiprotokolle heben denn auch 1799 hervor, daß die Cronsforder nicht Eigentümer, sondern nur Zeitpächter seien und es mit ihnen eine „ganz andere Bewandnis habe als mit den Bauern in den übrigen Kämmererdörfern“. Letztere hatten alle erbliche und dingliche Nutzungsrechte. Ob die im Bezirk des Gutes Crummesse angesessenen Kolonen niemals weitergehende Rechte besaßen, ob und weshalb sie etwa dieselben später verloren haben, muß hier dahingestellt bleiben.

Die Kämmererei beließ es bei dieser Zeitpacht. Die Pachtbedingungen wurden von Fall zu Fall festgestellt. Der Pächter verpflichtete sich, das Land als guter Hauswirt zu kultivieren (ein fleißiger und arbeitsamer Hauswirt zu sein), das Haus im baulichen Stande zu halten und die schuldigen Hofdienste zu leisten. Die Pachtzeit war von verschiedener Länge. Beide Teile hatten das Recht halbjährlicher Loskündigung. Früher abzuziehen war dem Pächter nur erlaubt, wenn er „jemand, welcher der Kämmererei annehmlich wäre, vor der Zeit in seine Stelle schaffe“. Mit den Reparaturen wurde es so gehalten: kleinere besorgte der Pächter, größere die Gutsherrschaft, bei mittleren gab sie das Material her, während er die Arbeit bezahlte. Unterverpachtung war nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Die Häuerverträge wurden öfter mit Söhnen der bisherigen Besitzer erneuert. Das führte zuweilen zur Verkennung der Rechtslage, indem Kinder um Sukzession in den väterlichen Hof nachsuchten. Die Kämmererei lehnte aber ab, „weil die Cronsforder so wenig vorhin als jetzt von den Hofstellen, welche sie bewohnen, Eigentümer, sondern nur Mietsleute und Pächter sind, mithin ein Vater keine Nachfolge darin habe versprechen können“. Deshalb beschloß sie auch 1789, daß die Verkoppelungskosten von Crummesse „überhaupt ex Publico abgehalten werden“ und die Bauern nur mithelfen sollten.

Die Art der Verpachtung des Landes ist oft verändert. Niemark z. B. war lange in mehreren Parzellen vergeben; 1796 wurde es aber von Crummesse abgetrennt und seitdem als selbständiger

Hof verpachtet. 1795 gab die Stadtkasse der Kämmererei auf, sämtlichen Grummesser und Cronsforder Hufnern und Rättern ihre Verträge zum 1. Mai 1796 aufzukündigen. 1802 wurden mit den Grummessern neue Verträge auf 33 Jahre geschlossen. Die Pächter durften nur mit Erlaubnis der Stadtkasse sublozieren. Nach Ablauf der Zeit fielen ihr alle Bauten taxato anheim. Die Verpflichtung der Dorfeingewessenen zu Hand- und Spanndiensten ist zuerst 1796, dann 1844 für immer abgelöst worden.

1862 wurden die Bauernstellen zu Grummesse und Cronsforde vererbpachtet. Die Verträge haben folgenden Inhalt: Unter Vorbehalt des Obereigentums für den Staat wird dem Erbpächter das nutzbare Eigentum übertragen. Er ist befugt, über das (nicht teilbare) Grundstück unter Lebenden und auf den Todesfall frei zu verfügen, dasselbe zu verkaufen, zu verpfänden und im Wege gesetzlicher Erbfolge auf seine Erben zu bringen. Bei allen Eigentumsveränderungen ist die Einwilligung des Finanzdepartements einzuholen. Sie darf nicht verweigert werden, wenn der Wert der Stelle durch die getroffenen Verfügungen nicht vermindert wird und der bisherige Erbpächter seine Verbindlichkeiten erfüllt hat. Der Erbpächter hat einen jährlichen Kanon zu zahlen und kann unter keinen Umständen beanspruchen, daß er ihm ganz oder teilweise erlassen wird. Ist er drei Monate überfällig, so kommt die Stelle zum Zwangsverkauf. Der Kanon ist nur mit beiderseitiger Zustimmung ablösbar. Tritt in der Person des Erbpächters eine Veränderung ein, so ist ein Laudemium zu zahlen. Es beträgt für das Kind und Kindeskind 15 Pf. •pro Scheffel, bei sonstigen Vererbungen sowie bei allen Veräußerungen 30 Pf. Ein Vorkaufsrecht steht dem Staate hier nicht zu.

Die Domäne Grummesse wird im ganzen verpachtet.

Malkendorf.

Malkendorf gehörte zunächst der Familie von Buchwald, wurde von ihr im 14. Jahrhundert an Lübecker Bürger verkauft¹⁸⁴⁾ und einige Jahrzehnte später (genau läßt sich der Zeitpunkt nicht angeben)

¹⁸⁴⁾ Vgl. L. U. B. II Nr. 697 S. 646, III Nr. 164 S. 164 und Nr. 512 S. 540.

an die Stadt weiterveräußert. 1407 sind zuerst Einnahmen aus ihm registriert,¹⁸⁵⁾ im Jahrzehnt 1421—30 wurden jährlich 30 *m* aus ihm vereinnahmt.¹⁸⁶⁾ Malkendorf war jahrhundertlang den Marstallsherren unterstellt, deshalb hat es auch „Marstallsdorf“ geheißen; zuletzt trat die Kämmererei an ihre Stelle. Die gutsherrlichen Abgaben der Bauern haben lange Zeit, auch noch während der Verwaltung durch die Kämmererei, einen Teil der Befoldung des städtischen Marschalls gebildet; nach Aufhebung dieses Amtes fielen sie dem Finanzdepartement zu. Bis 1823 wurden sie in natura gezahlt, dann in Geld umgewandelt; die Summe sollte alle zehn Jahre von neuem festgestellt werden. Herkömmlicher Auerbe war — im Gegensatz zu den übrigen Kämmereidörfern, aber in Übereinstimmung mit den Kapitels- und Heiligen Geist-Dörfern — der jüngste Sohn. Die Kämmererei hatte jede Stellübertragung zu genehmigen. Der Klausel „Land und Sand“ bediente sie sich aber für Malkendorf, wie es scheint, nicht. 1766 wenigstens erfolgte eine Bestätigung „mit dem Anfüge, daß der Obrigkeit ihre Rechte und Gerechtsame an dieser Hufe nach wie vor ungekürzt verbleibe“; später hieß es einfach: „Der Annehmer übernimmt die Stelle ganz in der Maße, wie selbige von seinem Vorweser besessen worden, und verpflichtet sich, alle auf ihr haftenden Abgaben und Leistungen zu tragen.“ Die Abschwächung der Formel spricht dafür, daß die Malkendorfer früher als andere weitergehende Rechte an ihrem Lande, z. B. Wirtschaftsfreiheit, erlangten. Die gutsherrliche Genehmigung zur ganzen und teilweisen Veräußerung der Stellen ist noch heute notwendig.

¹⁸⁵⁾ L. U. B. V Nr. 184 S. 178/9.

¹⁸⁶⁾ L. U. B. VII Nr. 428 S. 410 f.

4. Die Kapitelsdörfer.

Genin — Borrade — Ober-Büßau — Nieder-Büßau
Brodten — Gneversdorf — Ivendorf — (halb) Teutendorf.

1. Die Landwehrdörfer.

Genin — Borrade — Ober-Büßau — Nieder-Büßau.

Das Domkapitel¹⁸⁷⁾ wurde 1163 von Oldenburg in Holstein nach Lübeck verlegt.¹⁸⁸⁾ Heinrich der Löwe wies ihm das nötige Bauland an und dotierte es mit festen Einkünften. Zu dieser Dotation gehörten auch die Dörfer Genin und Büßau; Graf Adolf II. von Schauenburg trat sie an Heinrich den Löwen ab, dieser überwies sie dem Kapitel.¹⁸⁹⁾ 1263 werden statt eines Dorfes Büßau zwei erwähnt, das superius (Ober) und inferius (Unter),¹⁹⁰⁾ und im selben Jahre ist auch zuerst von Borrade die Rede;¹⁹¹⁾ aus den zwei Dörfern waren also durch weiteren Ausbau vier geworden.

Heinrich der Löwe hatte dem Kapitel die Dörfer mit aller Zubehör und Nutzung überlassen. Trotzdem wurden ihm alsbald Vogtei und Gerichtsbarkeit von den Grafen von Holstein streitig gemacht. Wie es scheint, zunächst mit Erfolg; 1263 wenigstens heißt es von allen vier Dörfern: „judicium . . . non est ecclesie.“¹⁹²⁾ 1323 aber versprach Graf Johann III. von Holstein dem Kapitel die Advokatie der vier Dörfer zu übertragen oder den Kaufpreis von 300 *m ℓ* , der seinem Vater bereits gezahlt war, zurückzugeben.¹⁹³⁾ Doch damit war die Angelegenheit noch nicht erledigt. Vier weitere Verträge (von 1324, 1326, 1419 und 1433) waren erforderlich, um den unbeschränkten Besitz des Kapitels sicherzustellen.¹⁹⁴⁾

¹⁸⁷⁾ Vgl. (auch für das folgende) Wehrmann, Mitteilungen über das ehemalige Lübeckische Domkapitel, in 3. Bd. 3 S. 1—119.

¹⁸⁸⁾ U. B. Bist. L. Nr. 3 S. 4.

¹⁸⁹⁾ U. B. Bist. L. Nr. 4 S. 6 und Nr. 6 S. 9.

¹⁹⁰⁾ U. B. Bist. L. Nr. 160 S. 157.

¹⁹¹⁾ U. B. Bist. L. Nr. 160 S. 154.

¹⁹²⁾ U. B. Bist. L. Nr. 160 S. 154 und 157.

¹⁹³⁾ U. B. Bist. L. Nr. 505 S. 620.

¹⁹⁴⁾ U. B. Bist. L. Nr. 524 S. 651, U. B. II Nr. 458 S. 402, VI Nr. 107 S. 151, VII Nr. 551 S. 521.

Die Marken der Dörfer waren anfangs unmittelbares Kapitel-eigentum. Doch es konnte sie nicht selber bewirtschaften und tat sie deshalb stückweise zur Bebauung aus. So kam das Land in viele Hände.

Besonders läßt sich das von Büßau nachweisen. 1227 z. B. schenkte Propst Konrad dem Dom einen Naturalzins von acht Scheffel Roggen, den er dort erworben hatte,¹⁹⁵⁾ 1264 vermachte Domherr Eckhard den Kanonikern u. a. seine dort befindliche villicatio (Meierhof),¹⁹⁶⁾ 1282 verschrieb Domherr von Esdorf dem Priester Johannes 10 m $\frac{1}{2}$ Rente in sua villicatione bussowe.¹⁹⁷⁾

Die Stelleninhaber waren teils Städter, teils Kolonen (buren, lansten).¹⁹⁸⁾ Letztere dürften in der Mehrzahl gewesen sein. Aber ob Bürger oder Bauer, keiner war Eigentümer. So heißt es 1263 von Genin: hereditas huius uille et ipsa edificia sunt ecclesie. vnde expedit agros uille mensurari et melius disponi.¹⁹⁹⁾ Grundstücke und Gebäude gehören dem Kapitel, deshalb steht es ihm frei, die Äcker vermessen und besser verteilen zu lassen. Das hat es denn auch öfter getan. 1287 wurde z. B. Borrade, von dem man 1263²⁰⁰⁾ zuunrecht behauptet hatte, Grund und Boden gehöre den Bauern, neu vermessen. Bei dieser Gelegenheit verglich sich das Kapitel mit den Kolonen über die Höhe der Abgaben und versprach sie niemals zu erhöhen (Hanc vero taxationem pro Censu et Decima . . . nemo futuris temporibus exaltabit), behielt sich aber das Eigentum am Grund und Boden ausdrücklich vor (hereditate siue proprietate dicte ville nichilominus nostre Ecclesie reseruata).²⁰¹⁾ Die Besitzer hatten demnach nur ein Nutzungrecht, das sie jedoch verkaufen und mit Renten belasten konnten. Die Auflassungen und Verpfändungen erfolgten vor dem Kapitel oder auch vor dem Dinge des in Frage kommenden Dorfes.

¹⁹⁵⁾ U. B. Bist. L. Nr. 55 S. 59.

¹⁹⁶⁾ U. B. Bist. L. Nr. 164 S. 176.

¹⁹⁷⁾ U. B. Bist. L. Nr. 280 S. 281.

¹⁹⁸⁾ Vgl. z. B. Pauli, Die f. g. Wieboldsrenten, U. B. C Nr. 4.

¹⁹⁹⁾ U. B. Bist. L. Nr. 160 S. 157.

²⁰⁰⁾ U. B. Bist. L. Nr. 160 S. 154: hereditas est colonorum.

²⁰¹⁾ U. B. Bist. L. Nr. 307 S. 339.

Jeder Kolon mußte Zins und Zehnten geben; der Satz war seit Ende des 13. Jahrhunderts festgelegt.

Soweit das Urkundenmaterial der vier Landwehrdörfer. Die Aufschlüsse, die es über bäuerliche Rechte gibt, sind nur unvollständig. Aber die Lücken lassen sich aus anderen Überlieferungen ergänzen. 1296 hat sich das Kapitel mit seinen Kolonen in Hansfelde verglichen.²⁰²⁾ Der Vergleich bestimmt, daß sie und ihre gesetzlichen Erben für immer „vsum et vtilitatem ac vsumfructum“ im Dorfe wie bisher behalten sollen. Dafür haben sie dem Kapitel jährlich 20 *m* pro censu et decima zu geben, welche Summe niemals erhöht werden soll. Die Kolonen dürfen auf der Feldmark Holz für ihren Feuerungsbedarf schlagen, nur die Eichen sind ausgenommen. Wer verkaufen will, soll die Stelle zunächst dem Kapitel anbieten. Übt es den Vorkauf nicht aus, so ist sie frei veräußerlich, doch darf nur an solche verkauft werden, die das Gut selber bewirtschaften wollen. Die Kolonen dürfen ihre Hufen nicht teilen, auch ohne besondere Erlaubnis des Kapitels keine neue Katen bauen.

Dieser Vergleich dürfte auch die Rechtslage der Landwehrdörfer wiedergeben. Der Bauer hatte ein erbliches Nutzungsrecht, konnte seine Stelle auch verkaufen und verpfänden; nur die Teilung war ihm verboten. Wer eine Stelle kaufte, mußte sie bewohnen. Dem Kapitel standen an jeder Hufe feste Bezüge und der Vorkauf zu.

Wegen seines Vorkaufsrechts erhielt das Kapitel von jeder Veräußerung Kenntnis.²⁰³⁾ Daraus wird sich wohl sein Konsensrecht entwickelt haben; denn später hatte es jede Veräußerung und Verpfändung zu bewilligen. 1469 z. B. gestattete Bischof Albert einem „lansten unde nderfaten“ zu Lechau, aus Haus und Hof eine Mark Rente zu verkaufen.²⁰⁴⁾ Übernahm ein Kolon eine Stelle, so wurden ihm die auf dem Hofe befindlichen Gebäude verkauft, das zugehörige Land aber nur gegen jährliche Pacht hingegen. Land und Sand verblieben stets dem Kapitel.

²⁰²⁾ U. B. Bist. L. Nr. 346 S. 381.

²⁰³⁾ Vgl. eine Auflassung vor dem Domkapitel aus dem Jahre 1410 in L. U. B. V Nr. 307 S. 341.

²⁰⁴⁾ L. U. B. XI Nr. 424 S. 460.

Diese Rechtslage ist bis zum Vergleich vom 23. Dezember 1797 im allgemeinen unverändert geblieben. Doch tat das Kapitel im Laufe des 18. Jahrhunderts, z. B. 1749 und 1785, mehrere Geniner Stellen, die durch Konkurs ihrer Besitzer oder sonstwie herrenlos geworden waren, nicht wieder zu den herkömmlichen Bedingungen, sondern zu vertraglich bestimmter Erbpacht aus. Der „Erbzinsmann“ erhielt sein Land zu nutzbarem Eigentum, „um es nach bestem Wissen und Vermögen zu genießen und zu gebrauchen“, mußte es jedoch in gutem Stande erhalten. Geriet es durch seine Schuld in Verfall, trat auch trotz Erinnerung „keine genügende Remedur“ ein, so war der Vertrag eo ipso erloschen. Der Erbpächter hatte dem Kapitel einen jährlichen Kanon zu entrichten, ohne Anspruch auf „Remission“; blieb er ihn schuldig, so konnte es den Vertrag aufheben. Die Stellen waren verkäuflich und verschuldbar. Wer verkaufen wollte, hatte sie aber vorher dem Kapitel anzubieten, dem ein Jus protimiseos oder Nählerrecht zustand, und dessen Einwilligung nachzusehen. Jeder Neuantretende mußte ein landesübliches Laudemium zahlen. Anerbe war der jüngste Sohn.

2. Die Dörfer im Travemünder Winkel.

Brodten — Gueversdorf — Ivendorf — (halb) Teutendorf.

Diese Dörfer sind erst im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in den Besitz des Kapitels gelangt. Brodten und (halb) Teutendorf wurden 1464 im Wege des Austauschtes erworben; das Kapitel erhielt sie „to eneme ganzen egendome . . . mit allem buwete ertvast vnde nagelvast, mit allen ackeren vnde wurden, buwet vnde vngewuwet, wisschen, weyden, holten, holtingen, hart vnde weck, . . . mit allen lausten vnde inwaneren, denste vnde denstgelde, bede, brote, hure, pacht, rente“.²⁰⁵⁾

Gueversdorf war bereits im 14. Jahrhundert Kapitelsbesitz. Das Jahr des Erwerbes ist nicht überliefert. Jedenfalls ist es nach 1334 anzusetzen; denn 1334 kaufte Johann Geismar in Stockholm es an und verwandte es zur Ausstattung einer Vikarie

²⁰⁵⁾ Q. II. B. X Nr. 456 S. 480 f.

an Marien, mit der Bestimmung, das Patronatsrecht über sie solle später dem Dom zufallen.²⁰⁶⁾

Ivendorf endlich wurde 1329 zur Stiftung zweier Vikarien am Dom angekauft und dann auf ähnliche Weise wie Gueversdorf vom Kapitel erworben.²⁰⁷⁾

Mit den Dörfern waren vor allem die in ihnen belegenen Hufen ver- und gekauft, „cum pleno dominio et omni proprietate“. Alles Land, ob und wie es benutzt sein mochte, und alles Holz, hartes und weiches, gehörte fortan dem Kapitel.

Die Rechte der Dorfeingefessenen (lansten, coloni, subditi, homines in villa residentes, buren) an dem von ihnen bebauten Boden müssen also geringeren Umfangs gewesen sein.

Die Bauern waren zunächst wohl nur Pächter gegen „hure und pacht“; aber sehr früh wurde ihnen ihr Land in perpetuam coloniam erb- und eigentümlich überlassen. Sie hatten nun „ein wahrhaftes Dominium utile, quod Emphyteusi semper annexum est“;²⁰⁸⁾ über das sie inter vivos verfügen (verkaufen und verpfänden) und das sie vererben konnten. Das Dominium directum verblieb dem Kapitel. Der Bauer mußte ihm einen gewissen (Grund-) Zins oder Kanon und gemessene prästanda leisten. Die Leistungen bestanden u. a. in Dienst, Monats-, Lamm-, Matten- und Auflasselgeldern; offensichtlich meist alte Naturalleistungen, die dann in Geld verwandelt waren. Später mußte jeder neu angehende Hauswirt bei Antritt seines Erbes vier Reichstaler Laudemium zahlen. Der Bauer hatte ferner zu Veräußerungen und Verpfändungen den Konsens des Kapitels zu erbitten. Der Dominus directus konnte weder Kanon noch Dienste erhöhen. Dementsprechend hatten die Bauern auch bei Kriegsverheerung und andern Kalamitäten (z. B. Mißwachs) „weder assistance noch remission Ihrer gewöhnlichen onerum zu hoffen“, vielmehr „jede onera realia und casus fortuitos auff sich nehmen, wozu . . . kein simpler conductor, er sey denn, wie allhier, ein wahrhafter Colonus perpetuus et

²⁰⁶⁾ U. B. Bist. L. Nr. 587 S. 743/4.

²⁰⁷⁾ U. B. Bist. L. Nr. 548 S. 687 und Nr. 598 S. 756.

²⁰⁸⁾ Alle nachfolgenden Zitate aus den Schriften der Kapitelsbauern: Kurzgefaßte Nachricht usw. 1726, und In jure et Facto begründete Vorstellung nebst Bericht . . . von 1733 und 1753.

Emphyteuta, verbunden ist". Weiter mußten sie alle Bauten und Reparaturen aus eigenen Mitteln bestreiten, „welches . . . eine untrügliche *marque* einer Emphyteuseos machet". Wer eine „Hauswirtschaft“ übernahm, mußte alles selber anschaffen; ihm wurde auch nicht „die gewöhnliche Hoffwehr gereicht“. Nur einen Hausbrief erhielt er, der seine Rechte und Pflichten aufzählte.

Die Bauern nennen sich selber „freye Erb-Zinß-Leute, die Haus und Hoff bezahlen, Vieh und Fahrniß selbst anschaffen, auch bey Kriegszeiten und andern Calamitäten weder remission ihrer ordentlichen onorum, noch den geringsten Zuschub von ihrer Obrigkeit zu hoffen haben“.

So blieb es, bis in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Kapitel seine Rechte zu vermehren suchte. Den Bauern wurden neue Leistungen auferlegt und neue Verpflichtungen in die Hausbriefe eingerückt, wüste Stellen wider alles Herkommen nicht neu besetzt, sondern in Meiereien verwandelt, ja Besitzer der besten Hufen „fortgejaget und ihres von so vielen hundert Jahren wohlhergebrachten Erb- und Eigenthums-Rechts *brevi manu* beraubet“. Die Bauern setzten sich zur Wehr, erklärten, daß die „Cappittulischen Unterthanen eben so wenig als . . . andere Erb-Zinß-Leute im Lübeckischen Stiffts- und Stadt-Gebiet leibeigen und zu ungemessenen Diensten verpflichtet“ seien und wurden beim Reichskammergericht klagbar. Der Prozeß zog sich in die Länge. Das Kapitel wartete schließlich die richterliche Entscheidung nicht ab, sondern schloß am 21. Oktober 1793²⁰⁹⁾ mit allen Untertanen im Travemünder Winkel, also auch mit den Bewohnern von Brodten, Gneversdorf, Iwendorf und Teutendorf, einen Vergleich. Er hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

§ 2 (handelt vom Eigentum der Hufen):

„Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul gesteht den in diesem Vergleich begriffenen Unterthanen das nutzbare Eigentum ihrer Hufen, und ist selbiges nutzbare Eigentum den Unterthanen, ihren Erben und Nachfolgern als ein für allemal aufgetragen und überlassen anzusehen.

Ein jeder Hauswirth hat freie Macht und Gewalt, seine Hufe zu verkaufen, zu verpfänden und darüber unter den Lebendigen und

²⁰⁹⁾ Vgl. Hierulff, Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, III Nr. 109 S. 859 f., auch I Nr. 34 S. 464/5.

auf den Todesfall zu schalten und zu walten, doch können die Hufen an keine Adliche, in Militairdiensten oder in einem fremden Bürger nexu sich befindende Leute veräußert werden.

Auch sollen alle Veräußerungen, so wie Verpfändungen (wenn Letztere des Vorrechts eines gerichtlichen Unterpfindes genießen sollen) Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul oder der untergeordneten Obrigkeit zur Confirmation vorgelegt werden, welche jedoch, wenn die Handlung sonst rechtsbeständig ist und von keinem Dritten Widerspruch eingelegt wird, den Consens und die Bestätigung nie verweigern wollen.“

§ 3 (regelt die Erbfolge):

Der Bauer „hat das Recht, unter mehreren Söhnen, oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, unter mehreren Töchtern zu bestimmen, wer von ihnen die Hufe übernehmen soll“. Bestimmt er nichts, „so verbleibt die Hufe der bisherigen Obfervanz nach dem jüngsten Sohn, oder wenn keine Söhne vorhanden sind, der jüngsten Tochter“.

§ 4 (handelt von der Benutzung der Hufen):

„Einem jeden Hauswirth steht aufs vollkommenste frey, eine Hufe mit allem Zubehör nach allen Vortheilen, die ihm die Natur und die Lage anbietet, zu nutzen und zu gebrauchen, auch so wie die Wirthschaftsart sich nach und nach verändert, alle beliebige Veränderungen willkürlich und ohne Entgelt vorzunehmen.“ Zur Erleichterung der Benutzung versprach das Capitel, das über das Land zerstreute Hartholz baldigst wegzuräumen, den von ein bis drei Bäumen bestandenen Platz unentgeltlich an die Untertanen zu überlassen, über größere Flächen aber sich mit ihnen zu vergleichen. Künftig ist jedem gestattet, auf seinem Lande Hartholz nach Gefallen aufzuziehen. Wer neue Kluten bauen will, hat davon Nachricht zu geben; die Erlaubnis soll „ohne die erheblichsten Ursachen“ nicht verweigert werden.

„Übrigens sollen jedoch die Hufen in ihrem jetzigen Wesen bleiben, und ohne besondern Consens E. Hochwürdigen Dohm-Capituls nicht getheilt und zerstückelt werden.“

Über die Abgaben verglich man sich dahin (§ 5):

„Die bisher von jeder Hufe absonderlich jährlich gereichten Geld-Abgaben bleiben nach wie vor, doch können selbige zu ewigen

Zeiten nicht vermehret, verändert noch erhöht werden. Auch soll einem jeden, was er jährlich von seinen Ländereyen zu entrichten hat, in seinem Hausbriefe eingerückt werden."

Weiter wurden die Naturalabgaben (§ 6) und Dienste (§ 7) in Geld verwandelt und über das Antrittsgeld bestimmt:

„Bey Veränderungen der Hufen-Besitzer, der neue Annehmer sei nun Sohn, oder Tochtermann, oder entfernter Erbe, oder eine ganz fremde Person, soll von demselben an Laudemio, Antrittsgeld oder für Auslösung des Hausbriefes nicht mehr als fünf Reichsthaler erlegt, und diese Ausgabe zu ewigen Zeiten nicht mehr erhöht werden. Die halben, viertel und achtel Hufen bezahlen nach Proportion“ (§ 14).

Nach einigen Jahren kamen auch die „Landwehrdörfer“ und baten „um Mitaufnahme in den allgemeinen Unterthanenvergleich“. Dem Wunsche ward entsprochen; am 23. Dezember 1797 hat sich das Kapitel auch mit ihnen in gleicher Weise verglichen.

Die Rechtslage der Kapitelsunterthanen — nur die in Erbpacht vergebenen Geniner Stellen ausgenommen, bei denen alles wie bisher blieb — war nunmehr folgende: Der Bauer hat nutzbares Eigentum. Die Art der Bewirtschaftung seiner Hufe steht in seinem freien Ermessen. Er kann verkaufen, nur an Adels- und Militärpersonen und fremde Bürger nicht, verpfänden und vererben. Die Veräußerung bedarf immer obrigkeitlicher Bestätigung, die Verpfändung nur, wenn sie bevorrechtigt sein soll; sind sie sonst rechtmäßig und unwidersprochen, so muß das Kapitel einwilligen. Anders, wenn die Besitzungen geteilt und zerstückelt werden sollen. Die Bauerstellen sind grundsätzlich unteilbar; der zur Teilung erforderliche Konsens kann ohne weitere Voraussetzungen verweigert werden. Die Abgaben sind ein für allemal festgelegt. Das Antrittsgeld bemißt sich nur nach der Größe der Stellen, nicht auch nach der Person des Annehmers.

Die Vergleiche haben die Lage der Bauern gegen früher fraglos verbessert. Die Verbesserungen im einzelnen anzuführen, ist jedoch nicht möglich. Denn es steht dahin, welche Bestimmungen neues Recht, welche altes enthalten. Hervorzuheben ist, daß der Bauer Wirtschaftsfreiheit erhält, daß das Kapitel auf die Bestimmung der Erben keinerlei Einfluß mehr hat und daß die Vergleiche

persönliche Befähigung zur Bewirtschaftung der Stellen nirgends zur Bedingung ihrer Übernahme machen. Infolge dieser Vergleiche wurde fortan die Klausel „Land und Sand der Herrschaft vorbehältlich“ in den Hausbriefen weggelassen.

Die Säkularisierung des Kapitels ließ die Rechte der Bauern unberührt. Lübeck, die neue Gutsherrschaft, versprach im Artikel 18 des Vertrages vom 2. April 1804 „sämtliche an selbige übergehende Eingeseffene (Brodzens, Gneversdorfs, Iwendorfs und Teutendorfs) bei ihren Verfassungen, Rechten und Freiheiten zu schützen und zu erhalten, ihre Abgaben und Prästanda nicht zu erhöhen oder zu erschweren und vorzüglich den Unterthanen, die sich vor einigen Jahren unter Hochfürstl. Autorität verglichen haben, den Vergleich zu halten“, auch die bereits geschlossenen Erbpachtkontrakte zu erfüllen, und sicherte im Artikel 32 „in Hinsicht der Permutationsgegenstände“, d. h. der ausgetauschten vier „Landwehrdörfer“, dasselbe zu.²¹⁰⁾

Die Vergleiche haben auch heute noch Geltung. Doch nicht in allen Einzelheiten. Die in ihnen enthaltenen Verkaufsverbote fielen längst fort. Die gutsherrliche Genehmigung ist nur noch zur ganzen oder teilweisen Veräußerung (Verkauf, Abtretung) der Stellen vonnöten. Verpfändungen genießen seit Mitte des vorigen Jahrhunderts auch ohne sie „des Vorrechts eines gerichtlichen Unterpandes“. Die Hausbriefe kamen seit Anfang der achtziger Jahre in Abgang; seit 1892 sind keine mehr ausgestellt.

5. Die Johanniskloster-Dörfer.

Dummersdorf — Rücknitz — Herrenwyk — Böppendorf
 Könnau — Siems — (halb) Teutendorf — Weiden-
 dorf — Blankensee — Schattin — Utecht — Wulfsdorf.

Das Johanniskloster²¹¹⁾ war reich und hat infolgedessen im Laufe der Zeit großen Grundbesitz erworben. Sämtliche hier in

²¹⁰⁾ Seestern-Pauly, I S. 109 und 115.

²¹¹⁾ Vgl. für das folgende G. W. Dittmer, Geschichte und Verfassung des St. Johannis-Jungfrauenklosters, L. 1825, besonders S. 50 f., 127 f. und 185 f. und Urkundenverzeichnisse zur Geschichte Lüb. Wohltätigkeitsanstalten, L. 1864, I, besonders S. 47 und S. 57—61.

Frage kommenden Dörfer sind alter Besitz. Von den im Travenmünder Winkel belegenen wurden erworben: Rönkau zur einen Hälfte 1259,²¹²⁾ zur anderen 1263,²¹³⁾ Dummerzdorf 1273,²¹⁴⁾ Böppendorf und Siems 1311²¹⁵⁾ und nochmals 1331,²¹⁶⁾ Klücknitz und Herrenwyk 1339.²¹⁷⁾ Teutendorf, das 1304 im Wege des Austausches weggegeben war, wurde 1350 zur Hälfte zurückgekauft.²¹⁸⁾ Die Lauenburgischen Ortschaften gingen fast alle im Jahre 1300 an das Kloster über. Damals erwarb es Wulfsdorf, Beidendorf, Blankensee und Schattin.²¹⁹⁾ Nur Utecht war schon 1278 angekauft.²²⁰⁾

Die Dörfer wurden mit sämtlichen Rechten und Gerechtigkeiten, unter denen die Verkäufer sie besaßen hatten, klösterlicher Besitz.²²¹⁾ Das bedeutete den Erwerb der gesamten Gemarkung. Den Dorfeingesessenen (coloni, subditi, officiales, villani, homines, cultores, lansten, lude, nderfaten, bur usw.) stand an ihr nur ein beschränktes Nutzungsrecht zu. Von ihren Stellen gehörte ihnen nichts als die Baulichkeiten, die Einsaat und Fahrnis zu eigen; die Gebäude vermutlich deshalb, weil das Land bei der Übergabe zur Kultur keine Häuser trug und die ersten Kolonen sie auf eigene Kosten erbaut hatten. Der Grund und Boden selbst war Klosters Eigentum und den Bauern nur zur Nutzung überlassen. So entschied das Gericht zu Wulfsdorf 1552 auf die Frage: „weme de Erthbodden vnde liggende Grunde . . . tho den Dorperen Wulverstorp, Blankensee, Scattin vnde Utecht . . . horen vnde thokamen, vnde wo vele Egens de nderfaten in liggenden Grundten hebben?“: „Der Herschop nderfaten hebben nicht mehr Egens in der Herschop liggende Grunde, alse de mit der Bloch dep in de

²¹²⁾ Q. II. B. I Nr. 245 S. 227.

²¹³⁾ Q. II. B. I Nr. 274 S. 254.

²¹⁴⁾ Q. II. B. I Nr. 342 S. 319.

²¹⁵⁾ Q. II. B. II Nr. 279 S. 239 und Nr. 280 S. 240; vgl. Q. II. B. I Nr. 293 S. 281.

²¹⁶⁾ Q. II. B. II Nr. 532 S. 482; vgl. auch Nr. 628 S. 578 f.

²¹⁷⁾ Q. II. B. II Nr. 691 S. 640.

²¹⁸⁾ Q. II. B. II Nr. 187 S. 162 und Nr. 957 S. 883.

²¹⁹⁾ Q. II. B. I Nr. 721/2 S. 654 f. und Nr. 725 S. 658.

²²⁰⁾ Q. II. B. I Nr. 399 S. 366.

²²¹⁾ Vgl. Dittmer, Geschichte und Verfassung des Johannis-Klosters, S. 63 f.

Erde plogen, unde mit einem Hoppenspaden graven konen, unde de standen Stocke (Gebäude), de se dar up gebuwet hebben.“²²²⁾

Das bäuerliche Nutzungsrecht hatte folgenden Inhalt:²²³⁾

Der Hauswirt mußte seine Stelle selber und ordentlich bewirtschaften („dem Erbe als ein guter Hausvater vorstehen“) und durfte sie nicht ohne Wissen und Willen der Herrschaft verpachten oder von anderen bewirtschaften lassen. Die Gebäude waren in gutem Stande zu erhalten und vor Verfall zu bewahren; brannten sie ab, so mußte der Hauswirt sie binnen Jahr und Tag wieder aufbauen. Zur Anlage neuer Wohn- und Feuerstellen bedurfte es vorheriger obrigkeitlicher Genehmigung. Das Hartholz war, wo es auch stand, der Guts Herrschaft vorbehalten; wer es ohne Erlaubnis fällt und wegführt, wurde mit 60 m \mathcal{L} Strafe belegt.

Jede Stelle war mit einer Reihe von Abgaben und Diensten belastet. Die Abgaben, die in den einzelnen Dörfern von verschiedener Höhe waren, bestanden in Naturalien oder Geld. Unter ersteren ist besonders der Zehnte (Kornzehnte) zu erwähnen, der jedoch (der Name traf nicht mehr zu) nur in der 11. oder 22. Garbe bestand. Außerdem waren Schweine, Lämmer, Gänse, Rauchhühner und Eier zu liefern. Die Geldabgaben traten anfänglich ganz zurück. Jede Stelle war zunächst nur mit einer, der „hure“, „houenhour“ oder Häuer belastet, die für Überlassung ihrer Nutzung zu zahlen war, bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts 1—2 $\frac{1}{2}$ m \mathcal{L} für die Hufe betrug und in einem besonderen „hurregister“ gebucht ward. Seit dem 14. Jahrhundert wurden jedoch die Naturalleistungen mehr und mehr in Geldzahlungen verwandelt.

Die Dorfeingewesenen waren außerdem zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Sie mußten bei Errichtung von Klosterbauten Hand anlegen, z. B. Holz fällen und anfahren, bei der Ernte helfen und Jagdfronden leisten, d. h. das Wild treiben und den Jagdherrn,

²²²⁾ Dittmer, Das Sassen- und Holstenrecht usw., L. 1843, S. 86.

²²³⁾ Vgl. hierzu Dittmer, Sassen- und Holstenrecht, S. 15 bis 23 und Hufenareal und Hufenhäuser in den . . . Dörfern des St. Johannis Klosters zu Lübeck, 1856, S. 5, 13 und 39 f., Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, 1887, S. 22 f., 72 f. und 120 f. und Wunderlich, Die Jurisprudenz des Oberappellationsgerichts, I Nr. 311 S. 263 f.

sein Gefinde und Vieh beherbergen und beköstigen. Auch diese Dienste sind mehr und mehr abgelöst worden; statt der Baudienste wurden Baugelder, statt der Jagdfronden Jagdgelder vereinbart und die Holzfällerarbeit mit Haugeldern abgelöst. Die Abgaben wurden an Ort und Stelle durch Klosterbeamte erhoben; die Dorfeingesessenen mußten sich dazu beim Bauernvogt einfinden.

Wer die gutsherrlichen Gefälle und Dienste nicht rechtzeitig leistete, verfiel in 60 *mß* Strafe. „Wenner dat de Uundersate nicht lengher de jarlike Pacht, Hur vnde Havedenst enthrichten . . . kan, so mach de Herschop dat Erve dorch 4 edder 6 unpartielicke frame Huslude warder (schätzen) lathen, vnde geven deme Uundersaten, wat ohne mit Rechte thogekant edder mit Fruntschop thogedinget is, vnde laten en varen in Gades Rhamen, wor he will.“²²⁴⁾ Wer nicht zahlen konnte, wurde also abgemeiert und die Stelle mit einem neuen Kolonen besetzt. Denn der Besitz des Landes war durch gehörige Erfüllung der übernommenen Leistungen bedingt. Schlechten Hauswirten konnte auch ein Teil ihres Aekers genommen werden.

Die rechtliche Verfügungsfreiheit des Bauern war stark beschränkt. Zwar konnte er seine Stelle verkaufen und verpfänden, aber nur „mit der herschop wetenn, willenn vnde vulborde.“ „So jemanth sin Erve, Hus vnde Hofte, Aker, Wische, Weide vnde Holthinge sunder der Herschop Willen, Weten vnde Vulborde vorfoste, vorpandede, vorjettede edder Gelth darinne neue“,²²⁵⁾ war das ganze Rechtsgeschäft wirkungslos. Und zwar mußte der Konsens von der Abtissin oder dem Klosterkonvent erteilt werden; denn der Vogt war nicht berechtigt, dem Lansten Verkauf oder Verpfändung seines Hofes zu gestatten. Wurde der Konsens erteilt, so geschah es stets mit der Klausel: Land und Sand der Obrigkeit vorbehalten.

Die rechtliche Beschränkung der Bauern zog eine faktische nach sich. Die Gebäude waren frei veräußerlich, aber die Veräußerung doch nur dann möglich, wenn der Grund und Boden, auf dem sie standen, mit übertragen werden konnte. Der Bauer konnte sie zwar abrechen und mitnehmen, aber das wurde mit Verbesserung der Bauart immer schwieriger.

²²⁴⁾ Dittmer, Sassen- und Holstenrecht, S. 87.

²²⁵⁾ Dittmer, Sassen- und Holstenrecht, S. 36 Nr. 7.

Weiter konnte der Kolon seine Stelle vererben. Zuerst lag es allerdings ganz in der Hand des Klosters, ob es eine Hufe bei einer Familie lassen oder einer anderen übertragen wollte. Dann entstand durch Observanz ein Anerbenrecht, zuerst nur für die Deszendenten, später für alle Intestaterben. Eine bestimmte Sukzessionsordnung bestand aber nicht, weder Majorat noch Minorat, weder männliches noch weibliches Vorzugsrecht. Das Erbe kam bald auf den ältesten, bald auf den jüngsten Sohn, bald auf den Stieffohn, je nach der Tüchtigkeit. 1666 wurde z. B. eine Stelle einem Stiefvater auf 14 Jahre mit den Anweisung übertragen, es nach Ablauf seiner Zeit dem jüngsten Sohn, „wo er sich wol hält und tüchtig ist“, falls dieser vorher sterben sollte, dem ältesten, „wo er sich wol hält und sich besser anstellet als bishero“, abzutreten.²²⁶⁾

Wer eine Stelle antreten wollte, mußte vorher einen Hausbrief als für sich verbindlich anerkennen. Der Brief zählte seine Rechte und Pflichten auf (er versprach z. B. „sich fleißig zu Gott und seinem heiligen Wort zu halten und dem Erbe als ein guter Hausvater vorzustehen“,²²⁷⁾ „alle klösterliche Abgiften, praestanda und Dienste mit willigem Gehorsam zu entrichten“ usw.) und regelte außerdem seine rechtlichen Beziehungen zu Vorgänger und Miterben. Dann wurde ihm unter bestimmtem Zeremoniell, meist vom Klostervogt, Land und Sand übertragen. Die Übertragung geschah aber nur, wenn gegen den Annehmer weder moralische noch wirtschaftliche Bedenken vorlagen. Besonders wurde auf wirtschaftliche Tüchtigkeit gesehen. Witwen mußten binnen Jahr und Tag heiraten, „einen Hovetmann up dat Erve schaffen, dar de Herjchop vnde Raberen im Dorpe mede thofreden sint“, oder die Stelle abtreten. Taten sie keins von beiden, so wurde ihnen der Klosteracker abgenommen und neuen Hausleuten eingetan.²²⁸⁾ Als 1640 eine Witwe einen Hauptmann heiratete, wurde die Übertragung der Hufe auf ihn verweigert, weil das Erbe seit undenklichen Zeiten nur mit Haus- und Ackerleuten besetzt gewesen sei.²²⁹⁾

Das Nutzungsrecht der Bauern brachte trotz allem eine Einschränkung der klösterlichen Rechte mit sich. Dem Kloster ver-

²²⁶⁾ Dittmer, Geschichte des Johannisklosters, S. 132 Anm. 114.

²²⁷⁾ S. 131 Anm. 113.

²²⁸⁾ S. 132 Anm. 115 u. Sassen- und Holstenrecht S. 92 Nr. 10.

blieben nur bestimmte Leistungen und Dienste, das Recht der Überwachung der Kolonen und ihrer Austreibung, falls sie schlecht wirtschafteten oder sonst ihren Obliegenheiten nicht nachkamen, das Recht der Einwilligung in alle Verträge, die ihre Stellen betrafen, und das Recht auf den Heimfall und die Wiederbesetzung wüster Stellen. Auch an Stellen, die besetzt waren und ordnungsgemäß bestellt und verzinst wurden, konnte es Veränderungen vornehmen, z. B. sie durch Zusammenlegung und Abtrennung von Landstreifen ausgleichen. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren die Klosterbeamten überall bemüht, jede Kolonatstelle auf zwei Hufen zu bringen; infolgedessen besaß fast jeder Bauer mehr als eine Hufe, einzelne Besitzungen umfaßten gar deren fünf.

Das ausschließliche Eigentum des Klosters am „Land und Sand“ kam immer wieder darin zum Ausdruck, daß der Grund und Boden weder bei freihändigem Verkauf noch bei Konkurs noch bei Vererbung der Stellen in Anschlag gebracht wurde. Ihr Wert ward allein nach dem der Gebäude, des Viehs und Inventars berechnet.

Zu Ausgang des 18. Jahrhunderts wurde dieser Rechtszustand im Wege des Vergleichs verändert.²²⁹⁾ 1794 verweigerten nämlich einige Dörfer gewisse Abgaben und Dienste — sie waren im Laufe der Zeit vielfach erhöht und vermehrt worden; so mußte z. B. im 18. Jahrhundert jeder neu angehende Hauswirt vier Reichstaler „Laudemien-Gelder“ entrichten — und machten gemeinschaftliche Sache. Alle Vorstellungen des Klosters waren vergebens, es mußte klagbar werden. Der Prozeß wurde gewonnen, aber die Untertanen waren zum Teil außerstande, die ganze aufgelaufene Schuld zu berichtigen. Der Rat riet deshalb dem Kloster, einen Vergleich zu versuchen. Der Versuch wurde gemacht und gelang. Zunächst wurde „infolge des von den sämtlichen Eingekessenen zu Blanken-see geäußerten Wunsches, sich mit ihrer Gutsheerrschaft, dem Kloster St. Johannis in Lübeck, über die verschiedenen obgewalteten Irrungen gütlich zu vereinigen“, am 7. Oktober 1808 ein Vergleich geschlossen. Er bestimmte im § 1:

²²⁹⁾ Vgl. Dittmer, Geschichte des Johannisklosters, S. 185 f.

„Die bisherige Beschränkung der Eingefessenen zu Blankensee in der Disposition über ihre Hufen wird aufgehoben, die Clausel in den Hausbriefen: „Land und Sand dem Kloster vorbehaltenlich“ zurückgenommen und für unwirksam erklärt und von Seiten des Klosters den Hauswirthen nunmehr das Eigenthumsrecht an ihren Stellen eingeräumt, mithin auch die Befugniß solche willkürlich zu veräußern, zu verpfänden und darüber sonst unter den Lebendigen und auf den Todesfall frei zu schalten.

Es muß jedoch die Zahl der Familienstellen unvermindert bleiben und darf bei Strafe der Nichtigkeit des Contracts ohne vorherige Genehmigung des Klosters keine Zerstückelung der Hufen geschehen, so wie keine Überlassung der Stellen an Personen, welche nicht schon unter Klösterlicher Gerichtsbarkeit stehen oder sich derselben durch Leistung des von Einem Hochweisen Rathe vorgeschriebenen Unterthanen-Eides und eignes Bewohnen der erkauften Stelle unterwerfen wollen.

Sollte auch ein Stellbesitzer mit Tode abgehen, ohne über das Grundstück disponiert zu haben und ohne überall Erben nachzulassen; so würde das Eigenthum einer solchen herrenlosen Stelle an das Kloster zurückfallen.

Für diese Übertragung des Eigenthumsrechts verspricht jeder Hufener fünf Rthlr., der Halbhufner zwei und einhalben Rthlr. . . jährlich auf Ostern zu entrichten und damit auf Ostern 1809 den Anfang zu machen, mit welcher Abgabe das Kloster, in Hinsicht auf die Beschaffenheit der zu den Stellen gehörigen Ländereien und auf die Bereitwilligkeit der Blankenseeer zum Vergleiche, sich zufrieden erklärt. Auch bleibt den Eingefessenen nachgelassen, diese Abgabe durch Bezahlung des Capital-Betrages zu vier p. C. mit einhundert fünf und zwanzig Rthlr. Cour. u. s. w. abzukaufen, jedoch muß dieses spätestens vor Michaelis 1809 geschehen . . .“

Das Kloster versprach weiter, die gutsherrlichen Hebungen „unter keinerlei Vorwände zu erhöhen“. Die bisherigen Dienste wurden für alle künftigen Zeiten in Dienstgelder verwandelt und die Naturalleistungen für die nächsten zehn Jahre in Geld gesetzt. Das auf den Koppeln stehende herrschaftliche Holz sollte verkauft bzw. den

Eingefessenen taxato überlassen werden und der Grund, auf dem es stand, den Stellbesizern eigentümlich zufallen.

Am 9. Juni 1809 verglich sich das Kloster in gleicher Weise mit Schattin und Utecht. Die Eingefessenen erhielten dazu die Erlaubnis, ihre Ländereien zu verkoppeln und in Schläge zu legen.

Am 3. Februar 1815 kam dann der

„Allgemeine Vergleich
zwischen

dem jungfräulichen Stifte St. Johannis zu Lübeck,
als Guts Herrschaft, und

den Eingefessenen der stiftlichen unter Reichsstadt Lübeckischer
Landeshoheit belegenen Dörfer: Könnau, Teutendorf,
Pöppendorf, Siemse, Rücknis, Herrenwyk im Trave-
münder Viertel, ferner der Dörfer Wulfsdorf, Beydendorf
im Stadtgebiete vor dem Mülhenthor: über beider Seite Rechte
und Verbindlichkeiten“

zustande. Seine wesentlichen Bestimmungen sind:

§ 1. Hufenrechte.

„Das Eigentum der Hufen mit Gebäuden und Ländereien steht ausschließlich dem Hufner zu. Er verfügt über die Substanz der Hufe im Leben und im Todesfall, in Übereinstimmung der allgemein bestehenden Landesgesetze und dieses Vertrages und vererbt sie auf seine Nachkommen oder sonstige Erben.

§ 2. Beschränkung der Disposition.

a) Keine Zerstückelung der Hufen darf anders als mit Vorwissen und Genehmigung der Guts Herrschaft geschehen.

b) Jede Vertauschung einzelner Stücke der Ländereien unter den Dorfeingefessenen setzt das Vorwissen, die Untersuchung der Guts Herrschaft und ihre Zustimmung voraus; letztere darf nicht versagt werden, wenn nach unpartheyischer Landleute Urtheil die Austauschung sich bei den contrahierenden Hufen vorteilhaft zeigt. Es müssen jedoch die auf das abgetretene Stück Landes dem Kloster haftenden Abgaben von dem neuen Besizer verhältnismäßig übernommen werden

c) Der freiwillige Verkauf der Hufen darf nur an Leute geschehen, welche als Unterthanen von der Landeshoheit nicht gemisbilligt werden.

d) Jeder Hufner mag auf seiner Hufe eine Holzkoppel zu seinen Bedarf und Nutzen haben oder anlegen, auch die Anpflanzung harten Holzes steht dem Hufner nach Belieben frei.

§ 3. Öffentliche Verpfändung der Stelle.

Jede nach Willkühr des Hufners vorzunehmende Verpfändung des Erbe darf nur gerichtlich mittelst Eintragung ins Schuld- und Pfandprotokoll geschehen.

Die gütsherrlichen Gefälle und Rechte an den Hufen haben die erste Hypothek; deren Protocollations-Kosten steht das Stift selbst. Hierunter sind die Capitalien, welche das Stift in den Stellen hat, nicht begriffen.

Die Errichtung eines zweckmäßigen Schuld- und Pfand-Protocolls, Maasregeln dabey, den Maasstab der Gebühren, regeln die Landesgesetze und Tax-Ordnung.

§ 4. Kaufgeld des nun anerkannten Eigenthums.

Für die Anerkennung des unbeschränkten Eigenthums der Bauern an ihren Hufen und Gemeinheiten von Seiten des Stifts, wird diesem jährlich entrichtet:

vom Hufner	15 m ϕ — β
vom Halbhufner	7 . 8 .
vom Viertelhufner	3 . 12 .
vom Eigenthümer nach der Größe seiner Laudpertinenz	8—12 .

Diese jährlichen Abgaben sind von beiden Seiten unablässlich.

§ 5. Benutzungsrechte der Hufen.

Einem jeden Hauswirth steht aufs vollkommenste frei, seine Hufe mit allem Zubehör nach allen Vortheilen, die ihm die Natur und die Lage anbietet, zu nutzen und zu gebrauchen, auch so wie die Wirtschaftsart sich nach und nach verändert alle beliebigen Veränderungen willkührlich und ohne Entgelt vorzunehmen.“

Weiter wurden die gütsherrlichen Abgaben geregelt und die Naturalien für die nächsten zehn-Jahre zu Geld gesetzt, desgleichen die Dienste für immer in Geld verwandelt. Alle Abgaben sollten in Zukunft weder vermehrt noch vermindert noch verändert werden.

§ 13 endlich bestimmte über die Hausbriefe.

„Ein solcher Hausbrief bleibt im Wesentlichen selbst den Worten nach durch alle kommende Zeiten unverändert und wird überall in deutschen Worten ausgedrückt.

Für seine Ausfertigung zahlt der Gutsherrschaft oder dem, welchen sie dies Geschäft überträgt, der Hufner, erhält er die Hufe nach Erbrecht oder in Folge Testaments 5 Thaler, der fremde Käufer hingegen das Doppelte. Halb- und Viertelhufter zahlen verhältnismäßig, und jeder Eigenthümer gibt 6 *mf.*“

Endlich wurde am 28. Juni 1815 auch mit Dummersdorf ein Vergleich geschlossen.

Durch diese Verträge haben die Johannisloster-Bauern, denen bisher nur die Gebäude, das Vieh, das Feldinventar und die Einsaat zu eigen gehörte, auch das Eigentum am Land und Sand und damit das Recht freier Verfügung über die Gesamtheit ihres Besitzes erlangt. Dementsprechend wurde die Klausel „Land und Sand“ fortan in den Hausbriefen fortgelassen. „Zufolge des gedachten Vergleichs — heißt es in ihnen — besitzt . . . (Name) seine Wollhufe als völlig freier Eigentümer und mit der Befugnis, darüber sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall zu disponieren.“ „Völlig frei“ ist allerdings nicht zutreffend; freie Teilbarkeit wurde nicht gewährt und die Zahl der Familienstellen sollte nicht vermindert werden. Deshalb blieb auch die Austauschung einzelner Stücke gutsherrlichem Konsens unterworfen. Er mußte jedoch erteilt werden, wenn die Abtrennung den Bestand der Hufe nicht gefährdete und die auf dem Trennstück lastenden Abgaben vom Erwerber verhältnismäßig übernommen wurden.

Mit der Veräußerung der Stellen war es fortan so bestellt: Der Dummersdorfer Vergleich sieht überhaupt keine Verbote vor; die Vergleiche mit Blankensee, Schattin und Utecht bestimmen, daß nur an Personen, die unter klösterlicher Gerichtsbarkeit stehen oder sich derselben unterwerfen wollen, verkauft werden darf; der allgemeine Vergleich fordert, daß nur solchen, „welche als Untertanen von der Landeshoheit nicht gemißbilligt werden“, verkauft werde. Die Einschränkungen fielen bald fort, so daß die Bauern aller Dörfer ihre ganze Stelle hätten frei verkaufen können. Trotzdem blieb ein großer Teil von ihnen bei der alten Gewohnheit und kam auch weiterhin zu jeder Veräußerung um gutsherrlichen Konsens

ein. Das alte Recht lebte also unter dem neuen weiter. So ist es bis heute geblieben; noch immer wird trotz der Vergleiche auch zur Veräußerung ganzer Stellen die Zustimmung des Klosters erbeten. Hausbriefe wurden seit Anfang der 80er Jahre nur noch selten erteilt und sind seit 1892 ganz in Abgang gekommen.

6. Die Heiligen Geist-Dörfer.

(halb) Curau — Dissau — Krumbek — Falkenhufen
Mönkhof.

Dissau, halb Curau und halb Krumbek²³⁰⁾ kamen 1392 an das Heilige Geist-Hospital.²³¹⁾ Die andere Hälfte von Krumbek (sie soll hier mitbehandelt werden) befindet sich seit 1396 im Besitz der Agidientirche.²³²⁾

Die Dörfer wurden im Komplex erworben, „mit acker ghebuwet und vnghebuwet, . . . weyden, wisſchen, . . . mit allen holten, wo de ghenomet zin, mit allen eghendome“, wie die Veräußerer sie besaßen hatten. Die Dorfbewohner, „de bur in deme ghude besitten“, traten bei den Verhandlungen gar nicht hervor. Denn der Grund und Boden gehörte ihnen nicht;²³³⁾ er war ihnen nur zur Nutzung überlassen und sie dafür zu Abgaben in Geld und Naturalien und zu Diensten verpflichtet.

Unter der Herrschaft des Hospitals hat sich dann die Rechtslage der Kolonen oder „Bauleute“, wie die Urkunden sie verdeutschen, folgendermaßen gestaltet: Der Bauer hat an seiner Stelle ein erbliches Nutzungsrecht, ist jedoch in der Disposition über sie vielfach beschränkt. Zu jeder Übertragung, sei es unter Lebenden durch Kauf, Tausch, Abtretung, oder von Todeswegen, und zu jeder Verpfändung bedarf er der Genehmigung des Hospitals. Die Vorsteher

²³⁰⁾ Vgl. G. W. Dittmer, Das heil. Geist Hospital zu Lübeck, 1838, S. 73 f. und Urkundenverzeichnisse zur Geschichte Lüb. Wohltätigkeitsanstalten, II S. 72 f., auch Bruhn, Sammlung von Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Lübeck, I Nr. 79 S. 293 f.

²³¹⁾ L. U. B. IV Nr. 556 S. 610.

²³²⁾ L. U. B. IV Nr. 636 S. 721.

²³³⁾ Nur die „standen stocke unde varende have“. (3. Bd. 9 S. 80.)

können sie aber nur aus bestimmten Gründen, nicht willkürlich verweigern. Vor allem wird darauf geachtet, daß der gesetzliche Erbe zu seinem Recht kommt. Das ist in den Hospitaldörfern der jüngste Sohn. Nur aus triftigen Gründen wird dem Vater erlaubt, einen älteren vorzuziehen. 1733 z. B. wurde eine Stelle dem ältesten Sohn zugesprochen, weil der jüngere zu jung und schwächlich war und auch in Zukunft die Wirtschaft nicht führen konnte. Ist der Anerbe nur minderjährig, so findet bis zur Volljährigkeit eine Administration der Stelle statt; die Interimswirtschaft regelt sich nach herkömmlich bestimmten Grundsätzen. Der Konsens zur Belastung von Stellen wird nur nach genauer Untersuchung der Verhältnisse erteilt; deshalb sind sie auch nur wenig oder gar nicht verschuldet.

Zum gültigen Erwerb einer Stelle ist Übertragung derselben durch die Guts herrschaft an den Hauswirt unerläßlich. Der Neuantretende muß sich zur Zahlung der Abgaben (z. B. Pacht Korn, Häuer, Schweine, Lämmer- und Hühnergeld) und Leistung der Dienste verpflichten und wird dann in den Besitz eingewiesen, daß er ihn „hauswirtschaftlich nutzen und gebrauchen möge“. „Tjedoch Land und Sand der Herrschaft vorbehältlich.“ Auch die auf den Koppeln stehenden Buchen und Weiden verbleiben dem Hospital; jeder Untertan muß in seinem Treueid geloben: „insonderheit die Hölzung in keiner Gestalt zu verschwächen“.

Wechelt eine Stelle ihren Inhaber, so erhält der Neuantretende in der Regel einen Hausbrief, eine förmliche Übertragungsurkunde, die ihm Rechte und Pflichten verbrieft. Solange er sie erfüllt, die Abgaben bezahlt und die Felder gebührend bestellt, kann ihm sein Land nicht genommen werden.

Dieser Rechtszustand ist lange unverändert geblieben.

Nach 1810 wurde den Eingefessenen die Verkoppelung ihrer Felder gestattet, doch ließ das Hospital vorher alles auf den Dorfländereien befindliche Holz fällen und für seine Rechnung verkaufen.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts hat der Heilige Geist sich mit einer Reihe seiner in Holstein belegenen Dorfschaften verglichen und die Eingefessenen zu freien Eigentümern gemacht. Mit Curau, Dissau und Krumbek kam es nicht zu solchem allgemeinen Vergleich; die dortigen Bauern scheinen keine entsprechenden Anträge gestellt

zu haben. Doch erhielten sie Wirtschaftsfreiheit; jedem wurde erlaubt, daß er mit seiner Stelle „nach eigenem Gefallen und wie er es für sich und die Seinigen am zuträglichsten erachtet, schalten und walten könne und möge“. War er aber „eine Veräußerung, Verpachtung, Verpfändung oder sonstige Veränderung mit dieser Stelle vorzunehmen gewilliget“, so mußte er nach wie vor „solches vorher anzeigen und den gütsherrlichen Konsens dazu erbitten“. Denn: „Anlangend die bei dieser Vollerhufnerstelle befindlichen Ländereien, wie Wiesen, Weiden und Abtriften, so gehören und verbleiben solche dem Heiligen Geist Gotteshaufe eigenthümlich.“ „Solange aber der Besitzer derselben die jährlichen Abgaben und Pflichten richtig abhält und leistet, so sind und bleiben solche bei derselben unzertrennlich und kann auf keine Weise etwas davon genommen und anderen beigelegt werden, sondern müssen in ihrem ganzen Bezirke unverkürzt beieinander bleiben.“²³⁴⁾

1821 kam aber eine Reihe von Bauern aus allen drei Dörfern dem Hospital mit der Bitte, ihnen an ihren Stellen freies Eigentum zuzugestehen, daß man „namentlich dieselbe zu veräußern und zu verpfänden die Befugnis habe, ohne eines Konsenses der Gütsherrschaft zu bedürfen“. Die Gütsherrschaft schenkte ihr Gehör und gab ihnen durch Separatverträge gegen eine jährliche Recognition von 15 *m*/ Courant für die Hufe und entsprechend kleinere Beträge für kleinere Stellen „das unbeschränkte Eigentumsrecht“, („das freie Eigentum“) und „die freieste Disposition darüber sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall für sich und ihre Erben“; namentlich sollten sie ihre Stellen verpfänden dürfen, „ohne eines desfallsigen Konsenses zu bedürfen“. Die im Hausbrief enthaltene, das freie Eigentum und die Dispositionsbefugnis der Stellenbesitzer beschränkende Klausel „Land und Sand der Herrschaft vorbehaltenlich“ wurde dementsprechend aufgehoben und für unwirksam erklärt. Nur die freie Teilbarkeit wurde nicht gewährt; „Veräußerungen und Trennungen einzelner zu der Stelle gehöriger Koppeln und Landesteile dürfen nicht ohne nachgesuchten Konsens der Gütsherrschaft vorgenommen werden, welcher Konsens jedoch nicht solle verweigert werden, wenn a) bei der anzustellenden Totaluntersuchung gefunden worden, daß die Trennung . . von der Stelle ohne Schwächung

²³⁴⁾ Kontraktenbuch des Landgerichts Bd. 3 (1818) S. 269.

derselben geschehen könne und b) die Contribution und alle teilbaren Lasten und Abgaben mit dem zu trennenden Landesteile verhältnismäßig auf den neuen Besitzer übergehen“.

Der Abschluß dieser Verträge hatte zur Folge, daß es fortan in den drei Dörfern verglichene und unverglichene Bauern nebeneinander gab. Die unverglichenen mußten zur Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung ihrer Stellen weiter um gutherrlichen Konsens einkommen. 1830 entschied das Oberappellationsgericht: der Heilige Geist sei als befugt zu erachten, unter Umständen einer im Testament verfügten Stellübertragung und einer in ihm angeordneten Verpfändung der Stelle für gewisse dem Erben auferlegte Prästationen die Genehmigung zu verweigern. Doch ist sie für Verpachtungen und Verpfändungen allmählich in Abgang gekommen. Um 1850 hatten auch die Inhaber der unverglichenen Stellen und der zur Agidienkirche gehörenden Krumbeker Hüfen Verschuldungs- und Verpachtungsfreiheit erlangt. Veräußerungen und Teilungen blieben jedoch weiterhin des Konsenses bedürftig. Die Klausel „Land und Sand der Herrschaft (der Kirche) vorbehaltenlich“ ist seit Anfang der sechziger Jahre allmählich fortgelassen.

So hat sich im Laufe der Zeit die Rechtsstellung der verglichenen und unverglichenen Bauern wieder mehr und mehr ausgeglichen. Erstere bedürfen (seit 1821) des Konsenses nur noch zur Teilung ihres Besitzes, letztere haben außerdem bei Veräußerung ihrer ganzen Stelle um Genehmigung einzukommen. Das Obereigentum des Hospitals hat also überall an Inhalt verloren. Bemerkenswert ist jedoch, daß auch hier das alte Recht unter dem neuen fortlebte. Manche verglichene Bauern sind bis heute auch bei jeder Veräußerung ihrer ganzen Stelle um obrigkeitlichen Konsens eingekommen, obwohl sie das nach den Verträgen nicht nötig hatten.

Außer den vorgenannten Dörfern besitzt der Heilige Geist noch die Güter Falkenhufen und Mönkthof. Falkenhufen war 1231 Dorf und Besitz des Johannisklosters.²³⁵⁾ 1245 in den Urkunden als Allodium (frei veräußerliches und verleihsbares Eigentum) desselben Klosters bezeichnet,²³⁶⁾ wurde es zum Hof (curia) und ging

²³⁵⁾ L. II. B. II Nr. 11 S. 9.

²³⁶⁾ L. II. B. I Nr. 104 S. 103, Nr. 105 S. 104.

später in den Besitz des Heiligen Geistes über. 1319 erwarb es den Zehnten in ihm.²³⁷⁾ 1321 wurde ihm von Herzog Erich I. von Sachsen der volle Besitz des ganzen Hofes bestätigt.²³⁸⁾ Mönkshof war, wie sein Name besagt, immer ein Hof. Um 1248 schenkte Reinfried von Lauenburg dem Hospital etwas über zwei Hufen zwischen Lübeck und Wulfsdorf super flumen, quod Strekenytze vocatur, 1248 wurde die Schenkung von Herzog Albrecht I. von Sachsen bestätigt.²³⁹⁾ Beide Höfe waren stets verpachtet. 1483 wurde z. B. Mönkshof für 13 *mß* jährlich auf Lebenszeit an Hans Boizenburg ausgetan und 1520 für 20 *mß* Jahrespacht an das Burgkloster vergeben,²⁴⁰⁾ 1511 hat der Michaeliskonvent Falkenhufen auf zehn Jahre für 15 *mß* jährlich in Pacht genommen.²⁴¹⁾

7. Das übrige Stadtgebiet.

Moisling (Dorf und Hof) — Niendorf — Nienhüsen — Keede
Moorgarten — Klein-Grönau — Dänischburg.

1. Moisling — Niendorf — Nienhüsen — Keede Moorgarten.

Moisling (Dorf und Hof), Niendorf und Keede gehörten schon im 13. Jahrhundert zusammen.²⁴²⁾ Nach der ältesten Überlieferung befanden sie sich im Besitz der Familie von Moisling und wurden durch deren Kolonen bestellt.²⁴³⁾ Knappe Hartwich von Moisling verpfändete aber die Güter²⁴⁴⁾ und verlor sie darüber. 1375—77 gingen sie „mit allen tobehoringhen, alse mit hounen unde ackere, ghebuwed unde vnghebuwed . . . mit holteningen . . . mit allem denste unde . . . egendome“ in den Besitz des Ratmanns Hermann

²³⁷⁾ Q. II. B. II Nr. 382 S. 330.

²³⁸⁾ Q. II. B. II Nr. 414 S. 365.

²³⁹⁾ Q. II. B. I Nr. 135 S. 130.

²⁴⁰⁾ Dittmer, Urkundenverzeichnisse zur Geschichte Lüb. Wohltätigkeitsanstalten, S. 99 Nr. 164 und S. 104 Nr. 203.

²⁴¹⁾ Ebendort S. 102 Nr. 190.

²⁴²⁾ Vgl. B. Bd. 7 S. 194 f. und Fehling, Stadtgüter, II S. 89 f.

²⁴³⁾ II. B. Hist. L. Nr. 173/4 S. 182.

²⁴⁴⁾ Vgl. Q. II. B. IV Nr. 177 S. 171/2.

von Osenbrügge über.²⁴⁵⁾ Seine Familie hat sie lange im Besiße gehabt.²⁴⁶⁾ Später traten Darjows²⁴⁷⁾ und besonders Lüneburgs²⁴⁸⁾ an ihre Stelle. 1648 wurden die Güter geteilt; Moißling kam an von Höveln, von ihm auf von Wickede, Niendorf und Neede fielen von Brömbjen zu.²⁴⁹⁾ Beide Gutsherren traten 1667 unter dänischen Schutz, damit kamen die Güter unter dänische Oberhoheit. Im übrigen hatten sie seit ihrer Trennung ein verschiedenes Schicksal.

Moißling wurde 1762 von Lübeck angekauft. Die Stadt schob mehrere Senatoren und Bürger als Käufer vor. Sie haben das Gut zunächst auch verwaltet, erst 1810 ist es unter direkte städtische Verwaltung genommen. Nach der Franzosenzeit sind Hof- und Bauernland separiert und in Koppeln gelegt, auch die Hand- und Spanndienste der Gutsangehörigen gegen einen jährlichen Kanon von 12 Schillingen pro Scheffel abgelöst worden.

Der Hof war meistens verpachtet, die Stadt hat ihn seit 1766 nur in Zeitpacht vergeben. Mit dem Bauernland wird es zunächst nicht anders gewesen sein. Aber seit dem 14. Jahrhundert hatten die Bauern an ihren Stellen dingliche Rechte und im weiteren Verlauf der Geschichte ist das Obereigentum mehr und mehr ausgehöhlt worden. Bereits 1820 kam die Klausel „Land und Sand der Herrschaft vorbehältlich“ in Abgang, während sie in anderen unvergleichenen Dörfern bis nach 1860 Verwendung fand. Statt ihrer heißt es damals bei Übertragung von Stellen: „wiewohl unter Vorbehalt aller der Gutsherrschaft zuständigen Gerechtsame, insonderheit des Vorkaufsrechts, und daß die Stelle mit Zubehör an Niemanden, welcher der Obrigkeit nicht anständig ist, verkauft und vermietet werden dürfe“. Heute besteht ein Obereigentum nur noch an einem Teil der Besitzungen. Doch stehen die Grundhauern einer freien Teilbarkeit im Wege. Von den außerhalb der Landwehr

²⁴⁵⁾ L. u. B. IV Nr. 256 S. 271, Nr. 306 S. 329 f., Nr. 328 S. 358 f.

²⁴⁶⁾ Vgl. B. Bd. 5 S. 403 Nr. 76.

²⁴⁷⁾ B. Bd. 5 S. 411 Nr. 137.

²⁴⁸⁾ B. Bd. 5 S. 416 Nr. 181, S. 421 Nr. 228, S. 425 Nr. 270, S. 426 Nr. 273, S. 432 Nr. 327.

²⁴⁹⁾ B. Bd. 5 S. 438 Nr. 365, S. 437 Nr. 356, S. 440 Nr. 375, S. 441 Nr. 383, S. 442 Nr. 389, S. 443 Nr. 399.

belegenen Dörfern hat man sich hier dem freien Eigentum am meisten genähert. Moiskling ist schon lange kein Bauerndorf mehr. Das mag diese Entwicklung befördert haben.

Anders ging es mit Niendorf und Reede, dem späteren „Gesamtgut Weissenrode“ (1844). 1798 hat Gutsherr von Lowzow das Niendorfer Bauernland in Erbpacht gelegt. Das Dominium directum verblieb der Gutsherrschaft, das nutzbare Eigentum wurde den Erbpächtern „in der Maße überlassen, daß dieselben die in Erbpacht genommenen Stücke ihrem besten Wissen nach nutzen und gebrauchen können“. Sie mußten dafür einen jährlichen Kanon von 24 Schilling für den Scheffel zahlen, den sie ablösen konnten, doch waren 4 Schilling pro Scheffel unablösbar. Wer ihn nicht leistete, ward „aus der Possession“ gesetzt; das Land kam zum öffentlichen Aufgebot und die Gutsherrschaft machte sich aus dem Erlös bezahlt. Der Erbpächter hatte unter keinen Umständen Anspruch auf Erlaß des Kanons, auch nicht „bei den ungewöhnlichsten Unglücksfällen“. Sonst war er befugt, „über die Grundstücke sowohl unter Lebendigen als auf den Todesfall nach Gefallen zu disponieren, solche zu vererben und zu verpfänden, unter der Bedingung, daß ein zweijähriger Kanon allen anderen Forderungen vorgehen müsse; auch die Erbpachtstücke zu veräußern, mit Vorbehalt jedoch des Konsenses der Gutsherrschaft, der in allen Veräußerungsfällen das Näher- oder Vorkaufsrecht zustehet und bei jeder Besizveränderung in konsentierten Alienationsfällen 10 Reichstaler, bei Vererbefällungen aber 5 Reichstaler an Laudemio entrichtet werden“.

Die Familie von Heinze, die das Gut 1802 erwarb,²⁵⁰⁾ hat die Vererbepachtung fortgesetzt. Zunächst, nach 1810, kam Reede an die Reihe; die Verträge entsprechen den zu Niendorf geschlossenen. Dann wurde (das Jahr konnte ich nicht feststellen) der frühere Meierhof Nienhüsen in Erbpacht gegeben. Schließlich ist auch Moorgarten vererbepachtet worden, das 1822 als Kolonie von Handwerkern und Tagelöhnern in der Niendorfer Heide angelegt war. Das neue Dorf erhielt, wie alle dörflichen Neugründungen, keine eigentliche Mark, sondern nur geringes Land, das den

²⁵⁰⁾ B. Bd. 5 S. 445 Nr. 415.

Bewohnern verpachtet wurde. 1848 ist diese Zeitpacht in Erbpacht verwandelt. Das *Dominium directum* an den Stellen und „den darauf errichteten oder ferner zu errichtenden Immobilien“ verblieb auf immer der Gutsherrschaft. Die Erbpächter erhielten das nutzbare Eigentum „in der Maße, das selbige solches nach ihrem Besten und Willen, jedoch landesüblich, nutzen und genießen können“, durften auch über das Erbpachtstück im ganzen unter Lebenden und von Todeswegen verfügen; doch mußte zu jeder Besitzveränderung der Konsens der Gutsherrschaft eingeholt werden. Ihr stand ein Vorkaufsrecht zu, ihr war auch ein *Laudemium* zu entrichten, das bei Veräußerungen 2 % des Kaufpreises, bei Erbfällen 2 Reichstaler betrug.

Der Vertrag über Nienhüßen wurde 1888 erneuert. Darnach ist die vorgängige Zustimmung des Erbpächters nur noch zur Teilung oder Abtrennung von Gutsteilen erforderlich. Das Vorkaufsrecht ist aber aufrechterhalten. Jeder neue Erbpächter hat der Gutsherrschaft die Übertragung des Erbpachtvertrages auf sich anzuzeigen, ihn unter Zahlung eines *Laudemiums* von 30 *M* als für sich verbindlich durch Unterschrift anzuerkennen und zudem noch 2 % des vereinbarten Kaufpreises zu entrichten. Der Gutshof Niendorf verblieb der Gutsherrschaft; sie hat ihn wohl immer verpachtet gehabt.

1907 ging das Gesamtgut Weißenrode in das Eigentum des Staates über.

2. Klein-Grönau.

Klein-Grönau ist schon seit 1289 und länger Eigentum des dortigen Siechenhauses.²⁵¹⁾ Das Land ist an einen Pächter verpachtet.

3. Dänischburg.

Dänischburg war 1463 ein dem Domkapitel gehöriger Krug,²⁵²⁾ wurde durch Ankauf Seereger Landes zum Hof²⁵³⁾ und ging als solcher in Privateigentum über.

²⁵¹⁾ L. U. B. I Nr. 530 S. 481.

²⁵²⁾ L. U. B. X Nr. 415 S. 441.

²⁵³⁾ Vgl. Seestern-Pauly, Beiträge zur Geschichte Holsteins, I S. 111 Art. 23 Nr. 6.

8. Schluß.

Unsere Gegend wurde dorfweise besiedelt. Das Dorf zerfiel in mehrere Hufen, die alle gleich groß waren. Anfangs hat wohl jeder Anbauer gerade eine Hufe gehabt. Bald kamen aber neben den (Voll-)Hufnern Doppel-, Halb- und Viertelhufner auf; denn die Stellen waren in der ersten Zeit teilbar und konnten auch zusammengelegt werden.

Die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes haben sich innerhalb und außerhalb der Lübeckischen Landwehr sehr verschieden gestaltet. Die innerhalb der Landwehr belegenen Dörfer waren Ende des 13. Jahrhunderts fast ausschließlich Hurland, d. h. Eigentum der Stadt und von ihr verpachtet. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat sie aber ihren ganzen Hufenbestand verkauft. Soweit die Käufer Bauern waren, sind auch sie damals freie Eigentümer geworden. Aber nicht lange geblieben. Bürger der Stadt, die ihr Geld sicher und in Übereinstimmung mit den Satzungen der Kirche (kanonisches Zinsverbot) anlegen wollten, kauften sie aus, sehr bald waren die ganzen Dörfer in wenige Hände gekommen. Das freie Privateigentum hat also den Bauern damals keinen dauernden Vorteil gebracht, vielmehr die Gutsbildung befördert und die Landleute schnell wieder zu Pächtern herabgedrückt. Erst von 1781 an, also über 300 Jahre später, trat eine gewisse rückläufige Entwicklung vom Gut zum Dorf ein; sie hat einem Teil der Bauern wieder größere Rechte an ihrem Lande in Gestalt der Erbpacht gebracht.

Die Rechtsgeschichte der Landwehrebauern steht demnach ganz unter dem Einfluß der nahen Stadt. Sie gab ihnen ihre freien Rechtsinstitutionen, machte ihnen aber zugleich die dauernde Ausnutzung derselben unmöglich.

Außerhalb der Landwehr zeigt sich ein ganz anderes Bild. Nirgends hat hier der Bauer auch nur vorübergehend freies Eigentum erlangt; überall gilt das Prinzip: Land und Sand gehört der Herrschaft. Nur in einzelnen Dörfern ist es zur Gutsbildung gekommen und nirgends hat das Gut das ganze Dorf verschluckt.

Die Kolonen waren anfangs wohl nur widerruflich Beauftragte oder Pächter, die auf bestimmte Jahre oder Lebenszeit ihr Land bestellten. Daraus hat sich aber sehr bald ein Meierrecht, ein

Kolonatrecht entwickelt, d. h. ein erblich-dingliches Nutzungs- und Verfügungsrecht an fremdem Grund und Boden mit der Verbindlichkeit, ihn den Grundsätzen ordentlicher bäuerlicher Wirtschaftsführung gemäß zu bewirtschaften und bestimmte jährliche Leistungen davon zu entrichten. Zunächst wird durch gewohnheitsmäßige Übertragung der Stellen auf die Söhne der bisherigen Inhaber eine faktische Vererblichung eingetreten, daraus ein Erbrecht entstanden sein und dann dies erbliche Nutzungsrecht mehr und mehr an Inhalt gewonnen haben. Die Entwicklung begann früh — schon in Urkunden von 1353 und 1379 wird zwischen *proprietas directa* und *utilis* unterschieden²⁵⁴) — und war im allgemeinen eine stetige, ging aber in den einzelnen Dorfgruppen nicht gleichzeitig und gleichmäßig vor sich.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts war die Rechtslage etwa folgende: Der Grund und Boden ist in allen Dörfern Herrschafts- (Stadt, Kloster, Kapitels-, Hospitals-)eigentum. Den Bauern gehören von ihren Stellen nur die Gebäude, das lebende und tote Inventar, die Einsaat und der Dung (Mistweichung) zu eigen. Nur sie werden deshalb auch bei freiwilligem oder zwangsweisem Verkauf eines Besitzes und bei Erbteilungen in Anschlag gebracht. Aber die Bauern haben das Recht, das bei ihren Stellen befindliche Land zu bewirtschaften; denn es ist ihnen zu Nießbrauch überlassen. Dies Recht schließt jedoch eine Reihe von Pflichten ein.

Die Bauern müssen ihr Land bewirtschaften, und zwar ordnungsmäßig und in herkömmlicher Weise. Jeder hat seiner Stelle als guter Hausvater vorzustehen, d. h. die Felder angemessen zu bestellen, die Gebäude instandzuhalten, entsprechendes Vieh zu ziehen, und das Land nicht zu verwüsten. Eigenmächtig Änderungen vorzunehmen, z. B. neue Kulturen einführen und Äcker in Wiesen verwandeln, ist verboten. Jeder Hauswirt muß selber wirtschaften und darf deshalb weder verpachten noch veräußern noch vertauschen, weder die ganze Stelle noch Teile derselben, noch den Hof verlassen noch auch ihn verpfänden.

Die Pflicht eigener ordentlicher Wirtschaftsführung kann nur erfüllen, wer selber wirtschaftstüchtig ist. Deshalb ist an sich nur

²⁵⁴) Q. U. B. III Nr. 173 S. 174 und IV Nr. 358 S. 388.

ein gesunder, landwirtschaftlich gebildeter Mann zum Besitz einer Hofe befugt. Frauen und Kinder wären also, streng genommen, ausgeschlossen. Doch kann die ihnen mangelnde Qualifikation ersetzt werden: bei Frauen durch Heirat mit einem wirtschaftskundigen Mann, bei Kindern durch Einsetzung eines Interimswirts, eines wirtschaftsfähigen Bauern (gewöhnlich nimmt man den Stiefvater, sonst den Vormund), der bestimmte Zeit, meist bis zur Volljährigkeit, die Stelle für sie verwaltet. Heirat und Interimswirtschaft vermitteln so die Nachfolge ins Meiergut. Wer den Anforderungen des Wirtschaftsbetriebes nie gerecht werden kann, wird überhaupt nicht zum Erwerb der Stelle zugelassen; wer sie wegen Alters oder Krankheit nicht mehr verwalten kann, muß aufs Altenteil gehen.

Somit ist der Bauer in rechtlicher wie tatsächlicher Beziehung äußerst beschränkt; er hat weder Wirtschaftsfreiheit noch Veräußerungsfreiheit noch Verwendungsfreiheit noch Verschuldungsfreiheit und ist deshalb einer ständigen Kontrolle seiner Herrschaft unterworfen. Alle Verträge, die sein Besitztum betreffen, seien es Ehe- oder Erb- oder Gutsabtretungs-Verträge, bedürfen herrschaftlicher Genehmigung. Das geht stellenweise so weit, daß die Geistlichen nicht trauen dürfen, wenn die weltliche Obrigkeit die Einheiratung ins Gut nicht gestattet hat. Doch steht die Genehmigung nicht in ihrem völlig freien Ermessen, pflegt vielmehr nur aus erheblichen Gründen versagt zu werden. Verpfändungen z. B. werden gestattet, wenn sie zur Erhaltung eines Hofes notwendig sind, Veräußerungen, wenn sie kein Erbrecht verletzen und der Käufer zu wirtschaften versteht.

Das Nutzungsrecht ist vererblich. Grundsätzlich findet Intestat-erbsfolge statt, und zwar erbt der Auerbe, der nach Geschlecht und Alter (Majorat, Minorat) bestimmt ist, allein; er hat aber seine Geschwister zu alimentieren und abzufinden. Handelt es sich um wohlgewonnes Gut, so kann darüber testiert werden; doch ist auch solches Gut im Erbgang unteilbar.

Wer eine Stelle als Erbe oder Käufer oder Mann oder Interimswirt übernehmen will, muß sich von der Herrschaft in sein Besitztum einweisen lassen. Dabei wird ihm ein „Hausbrief“ ausgestellt — das Haus bildet ja, da der Boden der Herrschaft gehört, den Hauptbestandteil seines neuen Besitzes —, der seine Rechte und Pflichten verbrieft und schließlich in einer Klausel die Rechte

der Herrschaft am Boden wahr. Einige Guts herrschaften lassen sich vom neuen Annehmer auch ein Laudemium zahlen. Die Überlassung des Grund und Bodens wird mit Abgaben, in älterer Zeit meist einer Ertragsquote, und mit Diensten vergütet, die im allgemeinen weder erhöht noch vermehrt werden dürfen. Erstere überwiegen; der Bauer wird mehr als „Rentenfonds“ (Max Weber) wie als Arbeitskraft benutzt. Solange er zahlt, hat er ein unentziehbares Recht. Bei Mißwachs und sonstigem unverschuldetem Unglück kann er Erlaß, ja Unterstützung beanspruchen.

Wer aber seine Befugnisse überschreitet, sich wirtschaftsunfähig zeigt oder längere Zeit ohne stichhaltigen Grund weder Abgaben zahlt noch Dienste leistet, wird abgemeiert und die Stelle neu vergeben. Alle erblosen und wüsten Stellen fallen an die Herrschaft zurück.

Dies Recht galt aber nicht überall in gleicher Strenge. Die Kapitelsbauern z. B. hatten weitergehende Rechte, konnten dafür aber bei unverschuldetem Unglück weder Erlaß noch Hilfe fordern.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts machten sich Bestrebungen auf Erweiterung dieser bäuerlichen Besitzrechte geltend. Infolgedessen wurden die rechtlichen Beziehungen zwischen Guts herrschaft und Untertanen großenteils neu geregelt.

Die geistlichen Guts herrschaften gingen sämtlich mit ihren Untertanen Vergleiche ein, zunächst das Domkapitel 1793 und 1797, dann das Johanniskloster 1808, 1809, 1815, endlich der Heilige Geist 1821. Erstere beiden haben sich mit allen ihren Bauern verglichen, letzteres räumte nur den Inhabern einiger Stellen größere Rechte ein. Der Inhalt dieser neuen Rechte war verschieden groß. Das Johanniskloster und der Heilige Geist gestanden ihren Untertanen Eigentum an ihren Stellen zu, gaben ihnen Veräußerungs-, Verpfändungs-, Vererbungs- und Wirtschaftsfreiheit und behielten sich nur das Recht der Einwilligung in Teilungen und Zerstückelungen vor. Das Domkapitel räumte nur nutzbares Eigentum ein und wollte auch bei Veräußerungen und bevorrechtigten Verpfändungen weiterhin gefragt werden. Das alte Bauernrecht auf Erlaß der Abgaben und Unterstützung bei unverschuldetem Unglück kam überall in Wegfall. Desgleichen wurde die Klausel „Land und Sand“, der veränderten Rechtslage

entsprechend, außer Kraft gesetzt. Fortan kam bei Veranschlagung einer Stelle auch der Wert des Bodens in Anschlag.

Die Kämmerei dagegen verglich sich nirgends. Doch hat die Stadt, dem Beispiel einiger privater Gutsherrschaften folgend, ihre Zeitpächter zu Erbpächtern gemacht. Die letzten derartigen Verträge sind noch keine 50 Jahre alt.

Die großen politischen Umwälzungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts haben das Recht der Bauerngüter nicht weiter berührt. Allerdings wurde durch Dekret Napoleons sur l'abolition de la féodalité vom 9. Dezember 1810 sämtlichen Lübeckischen Bauern freies Eigentum zugesprochen. Aber wenn Schmidt in seiner Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins²⁵⁵⁾ mit Genugthuung hervorhebt, daß niemand vor ihm dies Dekret „richtig gewürdigt“ habe, so ist zu erwidern, daß hier nichts zu würdigen ist. Denn genanntes Dekret ist durch Bekanntmachung vom 16. Februar 1814 „über den Wiedereintritt der in hiesiger Stadt und deren Gebiet vor dem 20. August 1811 gültigen Gesetze, Rechte und Gewohnheiten“ wieder außer Kraft gesetzt worden; sie bestimmte: „vom 6. Dezember (1814) an gerechnet gelten nunmehr aufs neue die Gesetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten, welche vor dem 20. August 1811 für hiesige Stadt und deren Gebiet gültig waren“. Nach der Franzosenzeit haben auch die Kämmereibauern und die unverglichenen Heiligen Geist-Untertanen größere Rechte erlangt. Die Einrichtung gemeinsamer Behörden für das ganze Landgebiet trug zum Ausgleich der verschiedenen Agrarrechte bei. Vor allem hat das Finanzdepartement, das fortan die gutsherrlichen Rechte der Stadt über die Kämmerei- und Kapitelsdörfer wahrzunehmen hatte, es sich von Anfang an angelegen sein lassen, den Rechtszustand ersterer dem der letzteren anzupassen. Zunächst ist den Kämmereibauern Wirtschaftsfreiheit gewährt worden, um 1820 haben beide Dorfgruppen volle Verpfändungsfreiheit erhalten. Die Hypothekenordnung vom 22. März 1820 bestimmte allerdings noch: „Nach den Verhältnissen der Grundbesitzer ist zu bestimmen, ob und inwiefern sie zur Umschreibung oder Verpfändung der Einwilligung einer Guts- oder Grundherrschaft bedürfen.“ (§ 8.) Das Finanz-

departement hat aber den Konsens zur Verpfändung nicht mehr verlangt. Auffallend ist, daß trotzdem der alte Vorbehalt, daß das Eigentum der Stelle unverrückt und unverpfändet dem Publico verbleiben müsse, in den für die Kammereidörfer ausgestellten Hausbriefen bestehen blieb. Erst nach Einführung der Gerichtsverfassung von 1863 ist er fortgelassen worden.

Seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts traten im Bereich des ganzen Landgebiets folgende rechtliche Veränderungen ein: Durch Bekanntmachung vom 21. Juli 1851 wurden die „aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen“, meist ohne Entgelt, aufgehoben. Das im Jahre 1879 errichtete Hypothekenamt machte die Ausstellung von Hausbriefen überflüssig; trotzdem wurden sie, dem Wunsche und der Gewohnheit der Bauern entsprechend, noch eine Zeitlang weiter erteilt, bis sie seit 1883 merklich abnahmen und seit 1892 völlig außer Brauch kamen. Das Institut der Interimswirtschaft ist seit etwa 20 Jahren völlig in Abgang gekommen.

Heute ist die Rechtslage so:²⁵⁶⁾ Die Bauern des Lübeckischen Landgebiets sind entweder freie Eigentümer (Vorwerk) oder Zeitpächter oder Erbpächter oder Untereigentümer. Die Rechte der freien Eigentümer und der Zeitpächter sind ohne weiteres klar. Die Erbpächter haben nutzbares Eigentum; sie dürfen ihre Stelle veräußern und verpfänden, müssen aber der Gutsherrschaft einen Kanon, in der Regel auch beim Antritt der Stelle ein Laudemium zahlen. Der Gutsherrschaft steht fast überall das Vorkaufsrecht zu; Teilungen der Erbpachtstellen können nur mit ihrer Erlaubnis erfolgen. Die Untereigentümer können überall frei verpfänden. Mit der Veräußerung steht es so: die unverglichenen Bauern müssen zu jeder, sei's ganzen, sei's teilweisen, Veräußerung obrigkeitliche Einwilligung nachsuchen, während die verglichenen nach dem Wortlaut der Verträge nur zur Teilung gutherrlichen Konsenses bedürfen. Tatsächlich kommt aber die Rechtslage beider seit 80 Jahren auf eins hinaus; denn die verglichenen sind von Anfang an bei jeder Veräußerung um Konsens eingekommen, die alte Gewohnheit hat das

²⁵⁶⁾ Vgl. Eschenburg, Das Liegenschaftswesen im Lübeckischen Staatsgebiet, S. 42 ff.

neue Recht nicht in Geltung treten lassen. Mit der Erteilung des Konsenses wird es heute so gehalten, daß die Veräußerung ganzer Stellen grundsätzlich immer genehmigt wird, es sei denn, daß der Erwerber bereits eine Bauernstelle im Dorfe besitzt; dagegen wird teilweisen Veräußerungen, die auf Parzellierung der Stelle abzielen, grundsätzlich die Erlaubnis versagt. Die alten Realabgaben werden nach wie vor geleistet.

Das Untereigentum ist im Lauf der Zeit immer inhaltsreicher geworden. Zeitweilig war man sich seiner Beschränktheit kaum noch bewußt; reden doch die Hausbriefe der letzten Jahrzehnte davon, daß der Übernehmer die Stelle fortan als „alleiniger Eigentümer“ besitzen und benutzen solle. Aber diese unkorrekte Ausdrucksweise hat kein neues Recht geschaffen, nur das alte verschleiert. Im Konsens bei Veräußerung und Teilung der Stellen ist das alte städtische und stiftische Obereigentum bis heute erhalten geblieben. Auch die Abgaben sind noch immer ein Entgelt für einstige Überlassung fremden Eigentums, ein Tribut an den ehemaligen Allein- und jetzigen Obereigentümer. Das Obereigentum ist im Lauf der Geschichte immer mehr zusammengeschrumpft. Konsens- und Abgaberecht sind nur Reste desselben, haben aber genügt, das alte Institut am Leben zu erhalten und die Entstehung freien Eigentums zu verhindern.

VIII.

Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck.

Von Dr. Isak Collijn · Uppsala.

Im vergangenen Sommer brachte ich einige Wochen in Lübeck zu, um die recht bedeutende Inkunabelsammlung der dortigen Stadtbibliothek zu durchforschen. Die lübeckischen Drucke, die sich im Besiz dieser Bibliothek befinden und innerhalb derselben eine besondere Sammlung für sich bilden, waren mir bereits von früheren Besuchen her bekannt. Als ich aber nun Gelegenheit erhielt, den gesamten Bestand von Drucken aus dem 15. Jahrhundert in der Stadtbibliothek zu prüfen, hatte dies mehrere neue, teilweise sehr interessante Funde von bisher unbekanntem oder nicht bestimmten Lübecker Drucken zur Folge. Ich erhielt außerdem die Erlaubnis, den Inhalt der alten Bucheinbände gründlich zu untersuchen und von den Innenseiten der Deckel abzulösen, was mir als Einblattdrucke oder ältere gedruckte Fragmente verdächtig sein konnte. Füge ich noch hinzu, daß die ehrwürdigen Folianten bisher keiner solchen zudringlichen Untersuchung unterzogen worden sind, so darf es nicht Verwunderung erregen, wenn meine Forschungen zu einem recht guten Ergebnis führten.

Daß die alten Kirchen- und Klosterbibliotheken Lübecks äußerst reiche und wohlausgestattete Bibliotheken gewesen sind, nicht nur was Handschriften, sondern auch was ältere Drucke betrifft, davon zeugen die prachtvollen Folianten, die nunmehr in der Stadtbibliothek aufbewahrt werden. Die meisten Inkunabeln stammen denn auch aus der St. Marienkirche, aus dem Michaeliskonvent bei St. Agidien: „dyt bock horet den susteren to sunte michael by sunte ylien to lubick“, oder aus der Jakobikirche: „Libereij zu S. Jacob“, usw. Und auch Urkunden aus alter Zeit finden sich,

die den Bücherreichtum Lübecks bestätigen. Als Beispiel hierfür verdient angeführt zu werden, daß, als die bekannten Straßburger Drucker Adolf Ruch und Johann Mentelin eine Ausgabe von Vincentius Bellovacensis' großem Werk *Speculum doctrinale* herausgeben wollten, sie — allerdings durch den Buchbinder Hans Byß und ohne Wissen der Eigentümer — das handschriftliche Exemplar, das sich in der Bibliothek der Dominikaner in Lübeck befand, geliehen erhielten.¹⁾ Diese reklamierten dann ihr Eigentum bei dem Straßburger Rat laut einer im Lübecker Staatsarchiv aufbewahrten Urkunde, mit welchem Resultat wissen wir jedoch nicht.

Es versteht sich ja von selbst, daß die Lübecker Stadtbibliothek in erster Linie der Aufbewahrungsort alter Lübecker Drucke sein muß, obwohl die Sammlungen derartiger Drucke, die sich z. B. in Kopenhagen und Wolfenbüttel finden, mindestens ebenbürtig, vielleicht sogar der Sammlung in Lübeck überlegen sind. Und ebenso klar ist es ja, daß man gerade in dieser Bibliothek Mengen von prächtigen mittelalterlichen Originaleinbänden aus dieser Stadt antreffen wird. Wie der Buchdruck war auch die Buchbinderei in Lübeck gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu großartiger Blüte gelangt. Ganze Lager von Büchern scheinen ungebunden nach Lübeck eingeführt worden zu sein, besonders von Mainz und Koftock her, um dann gebunden wieder ausgeführt zu werden, hauptsächlich nach den skandinavischen Ländern und den Ostseeprovinzen.

Die gediegenen und starken Lübecker Bände, fast stets in braunes gepreßtes Kalbs- oder Schafslleder gebunden, sind an gewissen, oft wiederkehrenden Blindstempeln leicht erkennbar. Besonders gewöhnlich ist ein viereckiger Stempel mit dem heiligen Antonius und seinem T-förmigen Kreuz, ferner Christus am Kreuz zwischen den Marien, die Madonna in ovalem Schilde, verschiedene Varianten eines Schwans in einem Kreise, sowie ein Greif (oder Löwe) in einem Rechteck eingefast u. a. m. Die beiden letztgenannten Stempel kommen oft zusammen mit einer Bandschlinge vor, in welcher sich folgender Buchbindername eingraviert findet: „hric9 (auch hartz) cost' bant dit.“ Die Tätigkeit dieses Hinricus

¹⁾ A. Dziatko, *Der Drucker mit dem bizarren R* (1904), S. 15.

oder Hainz Coster läßt sich in Lübeck vom Jahre 1455 bis 1486 verfolgen.²⁾ Er hat u. a. ein Exemplar von Gutenbergs 42zeiliger Bibel gebunden, und besonders zahlreich sind die Einbände, die in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts aus seiner Werkstatt hervorgegangen sind. In Schweden habe ich solche Einbände mit Costers Namen in der Stiftsbibliothek zu Strängnäs angetroffen. Auch der Buchführer Johann Ebbeleer stellte zwei Buchbindergefallen an, die mit Coster konkurrierten, worüber er und einer seiner Berufsgenossen, Meister Johann, 1483 Klage führen. Der oben genannte Hans Byß ist ein anderer bekannter Buchbinder, der in den 60er und 70er Jahren des 15. Jahrhunderts in der alten Hansestadt tätig war.

Es waren natürlich die in Lübeck gebundenen Bände, die bei meinen Forschungen den reichsten Ertrag gaben, und aus deren Deckeln ich zahlreiche Einblattdrucke und Fragmente herauszulösen Gelegenheit hatte, die meist aus lübeckischen Inkunabeln herkommen und zu nicht geringem Teil auf niederdeutsch gedruckt sind. Besonderes Interesse haben diese Funde für die älteste Geschichte des Lübecker Buchdrucks, die noch so viele ungelöste Rätsel und verwickelte Probleme bietet, daß man sich nur Schritt für Schritt zu einer exakten Kenntnis derselben durchkämpft. Jeder neue Fund, der sie berührt, muß daher, wie unbedeutend er auch sei, sorgfältige Prüfung erfahren, um in seiner Weise zur Bestätigung oder Widerlegung zuvor gemachter Erfahrungen und aufgestellter Theorien beizutragen. Es ist unter den deutschen Druckorten eigentlich nur Straßburg, dessen ältester Buchdruck ebenso viel unbeantwortete Fragen wie der Lübecks in sich birgt, und wo noch zahlreichere unbekanntere Druckereiwerkstätten aus den ersten Tagen der Buchdruckerkunst sich nachweisen lassen. In Lübeck hat man es bis in die letzte Zeit eigentlich nur mit einem unbekanntem Drucker zu tun gehabt, dem sogenannten „Drucker mit den drei Mohnköpfen“, dessen Zeichen aus drei Mohnköpfen besteht, wozu ein Monogramm $\overline{\text{T}}$ hinzukommt, wohl ein Haus- oder Familienzeichen, sowie manchmal ein oder mehrere Totenschädel. Je mehr aber die mit Eifer betriebenen Inkunabelforschungen der letzten Jahre neue Resultate

²⁾ P. Schwenke, Untersuchungen zur Geschichte des ersten Buchdrucks (1900), S. 64 f.

ergeben haben und unbekannte Drucke des 15. Jahrhunderts ans Licht gezogen worden sind; hat sich die Liste von Lübecker Drucken in geradezu erstaunlichem Grade vermehrt, und im Anschluß daran hat man sich genötigt gesehen, Hypothesen bezüglich neuer Werkstätten in Lübeck aufzustellen, indem man sie bis auf weiteres nach den charakteristischsten Drucken benannte. Bei den Fortschritten, wie sie die Forschung in unseren Tagen macht, wird es uns wohl schließlich gelingen, auch für diese namenlosen Werkstätten die Meister aufzufinden. In einem Fall ist das ja bereits geschehen: dank H. D. Langes Forschungen, die schon so viel Licht über die Geschichte des norddeutschen Buchdrucks verbreitet haben, hat zu den alten bekannten lübeckischen Druckernamen Lucas und Mathaeus Brandis, Bartholomaeus Ghotan, Steffen Arndes und Jürgen Nicholff — die Tätigkeit dieses letzteren fällt jedoch ins 16. Jahrhundert — ein sechster hinzugefügt werden können, nämlich Johann Snell, für die skandinavischen Länder besonders bemerkenswert als der erste Buchdrucker Dänemarks und Schwedens.

Es ist ja oft darauf hingewiesen worden, wie intim die Geschichte des ältesten Lübecker Buchdrucks mit den ersten Versuchen „in der schwarzen Kunst“, die in Schweden gemacht wurden, verknüpft ist. Bei dem kurzen Bericht, den ich hier über einige meiner Funde in Lübeck gebe, bin ich durch meine Forschungen in der Geschichte des ältesten schwedischen Buchdrucks dazu veranlaßt worden, besonders bei denen zu verweilen, die in irgendeiner Weise mit den beiden schwedischen Prototypographen Johann Snell und Bartholomaeus Ghotan in Verbindung stehen. Ich beabsichtige außerdem, die verschiedenen Probleme zu berühren, die der älteste lübeckische Buchdruck darbietet, und will versuchen, den Punkt zu präzisieren, auf dem die moderne Forschung auf diesem Gebiete sich gegenwärtig befindet. Einleitungsweise will ich mich etwas mit den ältesten Erzeugnissen der Gutenbergschen Kunst beschäftigen, die jetzt in Lübeck aufbewahrt werden. X

Auffallend groß ist der Reichtum der Stadtbibliothek an Schöffers- und Mentelin-Drucken, und auch der Catholicon-Drucker — sei es nun Gutenberg selbst oder einer seiner Schüler — ist mit mehreren Drucken vertreten. So findet sich hier ein ausnehmend schönes Exemplar auf Papier von dem Catholicon 1460, und auch

die beiden äußerst kostbaren kleinen Quartdrucke mit der Catholicon-
type: Mathaeus de Cracovia: Tractatus rationis et conscientiae
(Hain 5803) und Thomas de Aquino: Summa de articulis fidei
et ecclesiae sacramentis (Hain 1425) werden im Naritätenschrank
der Stadtbibliothek aufbewahrt. In der Fragmentensammlung
konstatierte ich auch ein Pergamentblatt des Catholicon sowie eine
äußerst seltene Buchhändleranzeige (Proctor 93, Copinger 5314),
gedruckt von Peter Schöffler, wovon bisher nur Exemplare in den
beiden größten Inkunabelsammlungen der Welt, München und
London, bekannt gewesen sind. Das Lübecker Exemplar ist jedoch
nicht ganz vollständig, denn es enthält nur 44 Zeilen von den 46;
denungeachtet sei es mir erlaubt, hier etwas bei diesem für
die Geschichte des ältesten Buchhandels außerordentlich wichtigen
Blatt zu verweilen. Schöffler gibt in dieser Anzeige seine Absicht
zu erkennen, eine Standardausgabe von Hieronymus' Briefen zu
veranstalten, die er nun der Beachtung seiner Gönner empfiehlt.
Der Anfang der Anzeige — unter Auflösung der Abfäzungen —
lautet wie folgt: *Noverint vniuersi presens eulogium audituri,
qui glorioso Jeronimo sunt deuoti eiusque doctrinis magni-
ficis delectantur, quod eiusdem gloriosi viri atque doctoris,
ecclesieque fortissimi propugnatoris liber Epistolaris siue
Jeronimianus in manibus est maguntie per Petrum de
gernssheym imprimendus et aspirante bonorum omnium
largitore per intercessionem ipsius beati Jeronimi anno ver-
tente vita comite feliciter adimplendus usq.* Und sehr richtig,
im Jahre 1470 kamen aus der Schöfflerschen Offizin zwei Aus-
gaben von Hieronymi Epistolae heraus, so daß diese Anzeige, die,
dem Ausdruck „anno vertente“ nach zu schließen, wohl im selben
Jahre, d. h. 1470, in dem Erscheinungsjahr der beiden anderen
bekanntem vollständigen Exemplare, gedruckt ist, gute Wirkung gehabt
zu haben scheint. Es ist auch zu beachten, daß unser Lübecker
Exemplar von den bisher bekannten eben durch die Worte „anno
vertente“ abweicht: die beiden anderen Exemplare haben anstatt
dieser vageren Datierung eine präzisere. Es heißt nämlich in
jenen: „in proximo festo michahelis vita comite feliciter ad-
implendus“. Unser Exemplar muß demnach älter sein, denn die
ausführlichere Datierung kann wohl nur darauf beruhen, daß der

Druck des angezeigten Werkes sich dem Abschluß näherte, so daß eben der Zeitpunkt des Erscheinens angegeben werden konnte, was zu einer zweiten Ausgabe der Anzeige Veranlassung gab. Interessant ist es auch, was Schöffers weiter unten in dem Blatt, Zeile 12, sagt, wie er für dieses Werk so viele Kirchen- und Klosterbibliotheken wie möglich habe durchsuchen lassen: *Presens autem Jeronimianus de quo fit mentio pro vltra ducentas epistolas atque libros deo volente deuotorum conspectibus presentabit. reuisis ob hoc specialiter solemniū ecclesiarum cathedralium et monasterialium bibliotecis quam plurimis usq.* Nur wenige noch ältere Bücheranzeigen sind bekannt, darunter eine Anzeige von dem Straßburger Drucker Eggestein, um 1466 gedruckt, und eine Verlagsanzeige von Schöffers, wohl aus dem Jahre 1469.³⁾ Die hier in Lübeck gefundene Schöffersche Bücheranzeige ist ein weiterer Beweis für den durch verschiedene Urkunden belegten umfangreichen Buchhandel, den der Schöffersche Buchverlag von Mainz aus nach Lübeck als dem Handelszentrum Norddeutschlands trieb. Wir wissen z. B., daß ein Bürger in Lübeck, Conrad Horlemann, im Jahre 1469 Justus Witwe und Peter Schöffers 100 Gulden für Bücher schuldete, die er von ihnen gekauft hatte. Eine andere von Schöffers Zwischenhänden war ein gewisser Gotman von Ravensburg, der über Lübeck sich nach Schweden begab, wo er Bücher verkaufte. Hier muß er dann geblieben sein, denn wir finden ihn gegen Ende des 15. Jahrhunderts als Kanonikus in Strängnäs.⁴⁾

Ein anderer sehr seltener Schöffersdruck, den Lübeck besitzt, ist die 1465 gedruckte erste Ausgabe von Ciceros *De officiis* (Hain 5238). Von diesem Buch wurde ein Exemplar — freilich auf Pergament gedruckt — auf der bekannten Trau-Auktion in Wien im Oktober 1905 für die unerhörte Summe von 45 200 österreichischen Kronen verkauft.

Die Rücksicht auf den Raum verbietet es mir leider, noch länger bei den vielen nicht-lübeckischen Raritäten zu verweilen, die sich hier finden, und von denen nicht wenige Unika zu sein scheinen, ich gehe vielmehr zu dem eigentlichen Gegenstande dieser Mitteilungen

³⁾ K. Burger, *Buchhändleranzeigen des 15. Jahrhunderts*, 1908.

⁴⁾ *Samlaren* 1906, S. 100.

über, nämlich den in der Stadtbibliothek aufbewahrten, in Lübeck gedruckten Infunabeln und den neuen Beiträgen zu ihrer Geschichte, zu denen die Forschungen und Funde der letzten Jahre Anlaß geben können.

1. Lucas Brandis.

Lübeck's Prototypograph ist Lucas Brandis, bekannt besonders als der Drucker der gewaltigen Weltchronik *Rudimentum novitiorum* vom Jahre 1475. Die ersten Spuren der Tätigkeit Lucas Brandis' finden wir in Merseburg, wo er im Jahre 1473 zwei datierte Bücher druckte: Augustinus: *De quaestionibus Orosii*, und Aristoteles: *Lapidarius*, sowie ein undatiertes lateinisches Psalterium. Von diesen drei Büchern finden sich Exemplare in der Lübecker Stadtbibliothek. Spätestens im Jahre 1474 muß er in Lübeck installiert gewesen sein, da das oben erwähnte Riesenwerk *Rudimentum*, ein Foliant von 474 Blättern, am 5. August 1475 zu Ende gedruckt war. Vor dem Jahre 1475 ist auch nach Lange das undatierte niederdeutsche Psalterium, das mit der *Rudimentum*-type gedruckt ist, anzusetzen. Von diesem seltenen Buch besitzt Lübeck zwei schöne Exemplare nebst einigen auf Pergament gedruckten Blättern; auf der Innenseite einiger alten Einbände fand ich außerdem drei Korrektorexemplare von Seite 13. Oben an der Seite fand sich die Zahl vij, von der gegenüberstehenden numerierten Seite (14) abgedrückt. Von den übrigen bekannteren Lübecker Drucken Lucas Brandis' besitzt die Stadtbibliothek Exemplare von folgenden: Conradus de Halberstadt: *Responsorium curiosorum* 1476 (auch in Buchdeckeln gefundene Korrekturblätter), Johannes Junior: *Scala coeli* 1476, Flavius Josephus: *De antiquitatibus* v. J., *Turrecremata: Expositio super psalterio* v. J. Von dem gewaltigen Werk *Liber horarum canonicarum ecclesiae Lubicensis*, gedruckt um das Jahr 1478, das, obwohl nicht signiert, unzweifelhaft Lucas Brandis zugeschrieben werden muß, finden sich zwei Exemplare, sogenannte Doppeldrucke, d. h. Drucke, die im Satz an gewissen Stellen voneinander abweichen. Man ist sich noch nicht völlig klar darüber geworden, wie derartige Drucke zu erklären sind. Eine naheliegende Theorie ist die, daß der Drucker beim Be-

streichen der Formen mit der Farbmasse zufällig mit den Färbballen gewisse Stücke des Satzes aufriß und so genötigt war, die Stelle noch einmal setzen zu lassen, die dann bei der Menge Abbreiviaturen und Ligaturen, wie sie in damaligen Drucken zur Verwendung kamen, ein von dem ursprünglichen abweichendes Aussehen darbot. Wir treffen sehr oft derartige Doppeldrucke in Lübedischen Zinkunabeln an, bisweilen mit noch größeren Abweichungen, als es beim Liber horarum der Fall ist. Ein anderer interessanter Lübeder Frühdruck, den bereits Proctor dem Lucas Brandis zugewiesen hat, ist die niederdeutsche Ausgabe von De nye Ge, datiert vom 20. August 1478. Hiervon habe ich nur einige Fragmente in Lübeck angetroffen, und vollständige Exemplare, wie ich sie nur in London und Kopenhagen kenne, gehören zu den allergrößten Seltenheiten. Mit derselben Type (Haeblers Type 2) wie De nye Ge 1478 ist eine nur zwölf Blatt umfassende lateinische Zinkunabel gedruckt: Dialogus inter Hugonem, Catonem et Oliverium super libertate ecclesiastica, v. D., Dr. u. F., die ich daher Lucas Brandis⁵⁾ zugeschrieben habe. (Taf. 3.) Ein Exemplar findet sich auch in Lübeck. Von dieser Type, die mehr oder weniger rein auch bei zwei unbekanntem Druckern aus dieser Zeit, in Merseburg und Lübeck, angetroffen wird, werde ich noch unten Gelegenheit erhalten zu sprechen. Die Lübeder Stadtbibliothek besitzt auch zwei prachtvolle Exemplare der eigenartigen Arbeit Arimenjis: Prologus in mappam Terresanete, der ersten gedruckten Palästinabeschreibung, die man gemeiniglich einem Mönch aus Lübeck zuschreibt, der in den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts das heilige Land besuchte. Als Texttype in diesem Werk ist die genannte Type 2 verwendet, und da es außerdem in engem Zusammenhang mit Rudimentum novitiorum zu stehen scheint, so ist es wahrscheinlich, daß Lucas Brandis der Drucker ist. Ein drittes defektes Exemplar fand ich in der Kirchenbibliothek der kleinen, in der Nachbarschaft Lübeds liegenden Stadt Mölln.

Das erste Problem in der Geschichte des Lübeder Buchdrucks tritt uns bei dem oben erwähnten Rudimentum novitiorum ent-

⁵⁾ Katalog der Zinkunabeln der Königl. Universitätsbibliothek zu Uppsala (1907), Nr. 482.

gegen. Aus diesem Werk sind nämlich in letzter Zeit in verschiedenen Bibliotheken (wie Koftock, Uppsala, Kopenhagen) Blätter angetroffen worden, die mit einer ganz anderen, obwohl recht ähnlichen Type gesetzt sind, und die einen Text bieten, der im Verhältnis zu dem ursprünglichen Rudimentumtext beträchtlich gekürzt und zusammengezogen ist. Diese Blätter sind ohne Zweifel nur Probedrucke aus einer nie vollendeten Ausgabe des Rudimentum und kommen bald einseitig, bald auf beiden Seiten bedruckt vor, ja der Satz endet sogar einmal mitten in einer Kolonne. Neulich hat Bibliothekar Dr. G. Kohfeldt in Koftock, der zuerst auf diese Blätter aufmerksam gemacht hat, in einem interessanten Aufsatz⁶⁾ über die in seiner Bibliothek gefundenen Blätter berichtet und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß sie wirklich aus der Offizin Lucas Brandis' herkommen. Was die in den Fragmenten verwendete Type betrifft, so hat sie zwar daselbe M (Haeblers M⁶⁾ wie die Rudimentumtype (= Lucas Brandis' Type 1), aber 20 Zeilen derselben messen nur ungefähr 111 mm gegenüber den 120/122, welche Type 1 mißt. Kohfeldt hat indessen diese kleinere Type auf einigen Karten und Tafeln in der großen Rudimentumausgabe angetroffen, weshalb also die Type erwiesenermaßen Lucas Brandis' zugehört. Die sechs Blätter, die Kohfeldt beschreibt, entsprechen den Fol. 1—2a, 19—22, 27b—34a der vollendeten Ausgabe, also nur einigen der ersten Lagen des Werkes. Die erste Seite beginnt mit einer großen Initialen B, in welcher König David die Harfe spielend abgebildet ist; auf der rechten Seite quer die Buchstaben EATUS VIR QVI, die in der großen Ausgabe untereinander angeordnet sind (Taf. 1 und 2: Fig. 1).

Beiläufig kann ich bemerken, daß von diesem Blatt zwei Varianten aus der unvollendeten Ausgabe in der Universitätsbibliothek zu Uppsala sich befinden, die nicht nur von einander betreffs des Satzes abweichen, sondern auch gewisse Unterschiede in den Typen aufweisen; so findet sich in dem Uppsalaer Fragment Nr. 2 ein eigentümliches breites Minuskel-h, das auf dem Koftocker Blatte fehlt.

⁶⁾ Zur Druckgeschichte des Lübecker Rudimentum novitiorum vom Jahre 1475. Im Zentralbl. f. Bibliothekswesen, 1907, S. 26—31.

Ist es nun Kohnfeldt gelungen, diese Probedrucke Lucas Brandis zuzuweisen, so ist er doch betreffs ihrer Datierung im Zweifel; im Grunde ist er geneigt, anzunehmen, daß sie später sind als die große Rudimentumausgabe, da sie den Text derselben in zusammengezogener Form enthalten. Für mein Teil glaube ich jedoch, daß diese Blätter als einige der Versuchsdrucke oder besser Versuchssätze anzusehen sind, die Brandis vornahm, ehe er das gewaltige Werk endgültig in Angriff nahm. Und dies scheint durch einen Druck mit dieser Type in der Königlichen Bibliothek in Berlin bewiesen zu werden, den Boulliéme in seinem Index unter Nr. 1443 mit dem Titel *Bewährung, daß die Juden irren* beschrieben hat, und wo sich die Jahreszahl 1474 an einer Stelle findet: *So tellet men nu tor tyd van der gebord xpi | M.cccc.lxxiiii. iar* (Taf. 4). Auf den sechs ersten Blättern dieses eigentümlichen Buches tritt die Type auf einem größeren Regel (20 Zeilen = 118 mm) auf, und hier findet sich auch das erwähnte breitere h; von Blatt 6b an stimmt sie dagegen völlig mit der Type in dem Rudimentum-Fragment überein. In dem Fragment Blatt I (nach Kohnfeldts Bezeichnung, die ich im folgenden benutze) findet sich auch eine Stelle, die zu einer approximativen Datierung dienen kann: *ad tertium annum Sixti papae quarti qui cepit anno domini 1471*, was Kohnfeldt, meines Erachtens mit Unrecht, als 1474 statt 1473 deutet. Es ist demnach keineswegs unglaublich, daß Lucas Brandis schon zu Ende des Jahres 1473 — das letzte datierte Buch, das er in Merseburg druckte, trägt das Datum: den 30. Oktober — seine Werkstatt nach Lübeck verlegte und dort sofort an die Rudimentumversuche heranging. Ich habe mich mit dieser Frage, die mir von größtem Interesse und ihrer Lösung recht nahe erscheint, etwas ausführlicher aus Gründen beschäftigt, die ich sogleich unten angeben werde.

In der Lübecker Stadtbibliothek habe ich eine Anzahl Blätter von dieser unvollendeten Ausgabe gefunden, die ich der Kürze halber Rudimentum¹ nennen will, während ich ihre erst neulich beschriebene Type als Lucas Brandis' Type 1* bezeichne.⁷⁾ Diese Blätter ent-

⁷⁾ Veröffentlichungen der Gesellschaft für Typenkunde des 15. Jahrhunderts, Fasc. II (1907), Taf. 40.

sprechen folgenden von Kohnfeldt beschriebenen: I (vier Exemplare, davon zwei einseitig bedruckte, zwei mit anderthalb Seiten), III, V (ein Exemplar auf beiden Seiten bedruckt, eines nur auf der Rückseite, die wohl Kohnfeldts Blatt VIa entspricht), VI (zwei Exemplare). In der Kirchenbibliothek in Wölln habe ich außerdem Exemplare der Blätter I, II, III und VI gefunden. Den bisher bekannten Blättern ist demnach eigentlich nichts Neues aus Lübeck hinzuzufügen, doch dürften die hier gefundenen gewisse Unterschiede gegenüber den Rostocker Blättern aufweisen, was eine genauere Prüfung des gesamten Materials wohl einmal bestätigen wird. Besonders auffallend ist die verschiedene Behandlung und Auseinandernahme der gesetzten Formen; bald sind sie mit dem ganzen Satz, bald mit einem Teil des Satzes gedruckt, bald zusammen mit einer, bald mit einer anderen Form. Es kann demnach kein Zweifel darüber herrschen, daß wir es hier mit recht umständlichen Versuchsproben für die große Rudimentumausgabe zu tun haben, Versuchen, die ich in das Ende des Jahres 1473 zu setzen geneigt bin. Außer der oben angegebenen Stelle mit der Jahreszahl 1473 habe ich hierfür folgende Gründe. In der Lübecker Stadtbibliothek finden sich zwei Exemplare einer bisher nicht beachteten Ausgabe von Guillelmus Parisiensis' bekannter Postilla, undatiert und unsigniert, aber mit Lucas Brandis' Typen 2, 3, 4 (nach Haebler's Bezeichnung) gedruckt, außerdem mit einigen besonders charakteristischen massiven Initialen, die zur Type 3 gehören und u. a. sehr zahlreich im Liber horarum vorkommen. Ich trage daher kein Bedenken, Lucas Brandis diesen Druck zuzuschreiben, und ich glaube ihn auch einigermaßen sicher datieren zu können. In Guillelmus' Postille findet sich nämlich in dem zweiten Evangelium von den törichten Jungfrauen eine Stelle, die infolge einer dort vorkommenden Jahreszahl einen Anhalt für eine approximative Datierung abgeben kann. Ich habe einen großen Teil der sehr zahlreichen, während der Inkunabelzeit gedruckten Ausgaben dieser Postille untersucht und gefunden, daß in manchen Fällen diese Jahreszahl mit dem Druckjahr des Buches übereinstimmt, während in vereinzelt Fällen der Unterschied ein Jahr beträgt, so daß das Druckjahr gleich dem darauf folgenden Jahre ist. Die fragliche Stelle ist wohl in diesen Fällen in dem Jahre, bevor das ganze Buch vollendet wurde, gesetzt worden. Recht oft

kommen ja auch Fälle vor, in denen nichts als gedankenlose Nachdrucke vorliegen. In Lucas Brandis' Ausgabe hat diese Stelle nun folgenden Wortlaut: „Mora ista est decursus temporis ab ascensione Christi vsque ad diem iudicij. Quod tempus propter longitudinem vocatur mora. Jam enim duravit per millequadringentos et lxxij. annos“, wir erhalten also das Jahr 1473. Zieht man indessen in Betracht, worauf oben hingewiesen wurde, daß Lucas Brandis frühestens im November 1473 in Lübeck sich hat einrichten können, so ist es wohl am wahrscheinlichsten, daß der Druck dieser Postille Anfang 1474 beendet wurde, obwohl er schon im Jahre vorher in Angriff genommen worden war. Dieser neugefundene Lucas-Brandis-Druck, von dem ich außer den beiden Exemplaren in Lübeck noch ein, obwohl sehr defektes, in der Großherzoglichen Öffentlichen Bibliothek in Gütin (Oldenburg) getroffen habe, scheint mir daher für eine Übersiedlung der Brandis'schen Offizin nach Lübeck zu Ende des Jahres 1473 zu sprechen.

In diesem Zusammenhang ist eine andere Zinkunabel zu erwähnen, von der das einzige bisher bekannte Exemplar sich in Lübeck findet, und das mit der Rudimentum¹-Type (M^s 111 mm) gedruckt ist, nämlich Poggius: Facetiae, v. D., Dr. u. J. (Hain 13178). Es ist demnach Lucas Brandis zuzuweisen und ungefähr ins Jahr 1474 zu setzen.

Einblattdrucke, die aus Lucas Brandis' Presse hervorgegangen sind,²⁾ habe ich nicht in Lübeck antreffen können, dagegen aber eine bedeutende Anzahl sehr interessanter Fragmente, die uns eine weit größere Tätigkeit bei diesem Drucker vermuten lassen, als es bisher bekannt gewesen ist.

Unter diesen Fragmenten erwähne ich in erster Linie zwei Blätter der niederdeutschen, wohl niemals vollendeten Ausgabe der Offenbarungen der heiligen Brigitta, Sunte Virgitten openbaringhe (Taf. 5), auf die schon Klemming in Sveriges bibliografi, S. 38, aufmerksam gemacht und die er den Michaelisbrüdern in Rostock zugeschrieben hat. In der Universitätsbibliothek in Rostock hat

¹⁾ Ein derartiger ist neulich von H. D. Lange in seinen *Analecta bibliographica*, S. 58 f. und Taf. VIII beschrieben worden. Es ist ein am 16. Mai 1475 von Marinus de Fregeno erlassener Ablassbrief, mit Lucas Brandis' gewöhnlicher Type 1 gedruckt.

Kohfeldt später einige Blätter dieser interessanten und rätselhaften Ausgabe gefunden, für welche er als Druckort Lübeck nachweist.⁹⁾ Alle die Blätter, die er gefunden, haben nämlich als Makulatur in den Buchdeckeln in Lübeck gebundener Inkunabeln, die dem dortigen Vikar Conrad Stenhop gehört haben, eingeklebt ge-
 fessen. In der Uppsalaer und anderen Bibliotheken habe ich gleich-
 falls aus lübeckischen Einbänden nahezu dreißig von diesen Blättern
 herausgelöst. Es ist daher klar, daß diese auch in Lübeck gedruckt
 sein müssen. Für Rostock hat zunächst die Type, mit der sie gedruckt
 worden, gesprochen, nämlich die sogenannte Bernardus-Type, diese
 kommt aber auch in Lübeck vor (= Lucas Brandis 3), z. B. im
 Liber horarum sowie in der oben erwähnten Postille des Guillelmus.
 Lange ist es dann gelungen, zu zeigen, daß der Drucker wirklich
 Lucas Brandis ist, und daß die Fragmente vor dem Jahre 1478
 gedruckt sein müssen. Eines von diesen hat nämlich einen Holz-
 schnitt, der auch in anderen Brandis-Drucken vorkommt, z. B. in
 De nye Ge (1478), obwohl der Stock zu demselben hier gewisse
 Defekte aufweist und demnach später angewendet worden ist (Taf. 2:
 Fig. 2).¹⁰⁾ Ich war daher im voraus dessen sicher, daß ich auch, fortuna
 juvante, in Lübeck, am Druckorte selbst, Fragmente von dieser Virgitta-
 Ausgabe antreffen würde, was denn auch sehr richtig der Fall war. Es sind
 zwei vollständige Lagen, wie alle übrigen bekannten Blätter an-
 opistographisch. Die eine entspricht dem rostockischen Fragment Nr. 3;
 Zeile 8 der rechten Seite lautet: Desse apenbaringe de hadde funte
 Virgitta tho | Rome usw.; die andere ist gleich dem ebenfalls
 von Kohfeldt beschriebenen Uppsalaer Fragment Nr. 3, dessen rechte
 Seite, Zeile 25, lautet: Hyr volget dat. xliij. capittel des achten
 bokes d' | oppenbaringhe funte Virgitten. usw. Von dieser Lage
 finden sich in Uppsala nicht weniger als sechs Exemplare.

Noch von einer anderen, äußerst seltenen niederdeutschen In-
 kunabel, die bisher als Rostocker Druck beschrieben worden ist, fand
 ich zwei Blätter in Lübeck. Es ist die bekannte Hystoria van

⁹⁾ Zur niederdeutschen Virgitten-Literatur. Beiträge zur Ge-
 schichte der Stadt Rostock, Bd. 4 (1904/05), S. 39—44 und
 Nachtrag, S. 99 f.

¹⁰⁾ J. Collijn, Ettbladstryck (1905), S. 14, Anm. 4 von
 H. D. Lange.

*Das ist das
 nicht ohne
 Wintarab
 flüchtig
 aber in der
 ersten*

den jenen weisen meisteren, die Hofmeister¹¹⁾ nach dem einzigen bekannten Exemplar in der Hamburger Stadtbibliothek beschrieben hat. Die von mir in den Buchdeckeln eines Lübecker Einbandes gefundenen Blätter entsprechen den Blättern 36 und 37 des Hamburger Exemplars. Auch dieses Buch ist mit der Bernardus-Type gedruckt, ist aber sicher Lucas Brandis zuzuschreiben, was mein nun in Lübeck gemachter Fund ja auch bestätigt.

H. D. Lange hat in seinem Bidrag til Lübecks Bogtrykkerhistorie, S. 17, eine Seite eines noch nicht identifizierten Brandis-Drucks mit der Type 1 reproduziert, von dem er annimmt, daß er eine Bearbeitung der Passionsgeschichte zu liturgischem Gebrauche ist. Von diesem Druck, der möglicherweise ebenfalls nicht vollendet worden ist, finden sich sechs Blätter in Kopenhagen, ebenso viele in Moskau und zwei neugefundene in Uppsala. Eines von diesen letzteren, dessen Rückseite leer ist, bildet möglicherweise das Schlußblatt des Buches, dem letzten Satz nach zu urteilen: Adde orationem vltimam post vltimum articulum . *permemorate maioris . x prolixioris meditacionis positam.* Auch von diesen Horae passionis domini, die in bestimmte Artikel geteilt sind, fand ich in Lübeck zwei Fragmente, deren eines die Artikel iij bis x, das andere xiv bis xxi enthält.

Das hier in der Beilage (Taf. 6) abgebildete Blatt scheint auch einer unbekanntem Meditatio passionis Christi anzugehören, gedruckt mit derselben Type wie die vorhergehende und gleich dieser mit 32 Zeilen auf der Seite. Unmöglich ist es nicht, daß es vielleicht das erste Blatt des Langeischen Druckes ist; der Anfang lautet: *Incipit agrestis & simplex . vt simplicibus meditatio passionis xpi | usw.* Doch entbehrt dieses Blatt der charakteristischen Marginalien, die sich in den anderen Fragmenten finden.

Bevor ich Lucas Brandis verlasse, will ich das Vorkommen noch eines Fragments in Lübeck erwähnen, bestehend aus einem anopistographischen Folioblatt, gedruckt mit der Type 1 dieses Druckers, das vor einiger Zeit aus Privatbesitz für Rechnung der Stadtbibliothek von Herrn Stadtbibliothekar Professor C. Curtius

¹¹⁾ C. M. Wiechmann · A. Hofmeister, Mecklenburgs altnieder-sächsische Literatur, Teil III (1885), S. 87.

erworben wurde. Dieses Fragment ist von Lange untersucht worden, dem es gelang, es als eine Seite aus Lactantius: De divinis institutionibus, lib. V de justitia zu bestimmen. Offenbar ist es eine Anfangsseite, denn es beginnt mit einer großen, elf Zeilen einnehmenden Holzschnittinitialen N mit dem Lübecker Wappen. Das größte Interesse des Blattes knüpft sich daran, daß der erste datierte Druck, der von der Presse der Michaelisbrüder in Rostock — der zweiten großen zeitgenössischen Druckerei in Norddeutschland — ausging, eben ein Lactantius ist, fertig gedruckt am 9. April 1476. Die von Lucas Brandis gedruckte Lactantius-Seite rührt wahrscheinlich aus demselben Jahre her, so daß hier eine gewisse Konkurrenz zwischen Lübeck und Rostock vorzuliegen scheint, was in mehr als einer Hinsicht interessant wäre, genauer festzustellen.

Lucas Brandis' Tätigkeit nach 1478 ist in ein gewisses Dunkel gehüllt: im Jahre 1480 wird er zwar in Ghotans Magdeburger Missale als Schriftgießer erwähnt, und Lange hat gezeigt, daß er im Jahre 1483 ein großes Missale für das Odenker Stift druckte. Hiernach scheint er indessen Lübeck für einige Zeit verlassen zu haben oder auch in ökonomische Bedrängnisse geraten zu sein, denn sein Name findet sich erst im Jahre 1497¹²⁾ in einem Breviarium Othinense wieder, das er in Lübeck gemeinsam mit seinem Bruder Mathaeus druckte.¹³⁾ Sein letzter Druck ist Petrus Ravennas: Repetitio C (Taf. 7), mit der Jahreszahl 1499, von welchem Buch ein Exemplar in der Lübecker Stadtbibliothek vorhanden ist. Aus demselben Jahre besitzen wir eine archivalische Notiz bezüglich Lucas Brandis, welche zeigt, daß er wirklich in bedrängte Lage geraten ist: er erkennt nämlich in einem Lübeckischen Gerichtsprotokoll an, daß er Jürgen Nicholff, dem später in Lübeck und Schweden so bekannten Buchdrucker, an restierendem Lohn fünf rheinische Gulden schuldet.¹⁴⁾ Und mit dieser trübseligen Kunde schwindet der erste Buchdrucker Lübeck's aus unserm Gesichtskreis.

¹²⁾ Von Hain 9446, gedruckt von Lucas Brandis 1492, ist nunmehr kein Exemplar bekannt.

¹³⁾ Näheres hierüber bei Lange in seinen Vidrag, S. 16 ff.

¹⁴⁾ Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte, Teil III (1876), S. 269.

2. Johann Snell.

Obwohl keine von Snell in Lübeck gedruckte Arbeit mit seinem Namen versehen ist, ist er doch dank den Forschungen H. D. Langes nunmehr als Buchdrucker in Lübeck anerkannt und in dieser seiner Eigenschaft in Haebler's Typenrepertorium (1905), S. 62, und in Voulliémes Berliner Inventar (1906), S. 75, aufgenommen. Lange hat Snells Tätigkeit in Lübeck in die Jahre 1480—82 verlegt — in diesem letzteren Jahre ist er, wie bekannt, in Odense in Dänemark tätig —, so daß er also als der zweite Drucker der alten Hansestadt anzusehen ist. Ghotans erster datierter Lübecker Druck stammt aus dem Jahre 1484, Mathaeus Brandis' aus dem darauffolgenden Jahre und Steffen Arndes' erst aus dem Jahre 1487. Lange hat die Ergebnisse seiner Untersuchungen über Snell kürzlich in der Festschrift *Analecta bibliographica* vorgelegt, welche die Kgl. Bibliothek in Kopenhagen im Jahre 1906 anlässlich der Einweihung des neuen Bibliotheksgebäudes herausgab. Da Langes Forschungen auf diesem Gebiete von größter Bedeutung für unsere Kenntnis der Geschichte des ältesten norddeutschen Buchdrucks sind, will ich mich hier zunächst einleitungsweise mit seinen Studien über diesen bis vor kurzem unbekannten Lübecker Drucker, wie sie die Frucht jahrelanger Untersuchungen darstellen, beschäftigen.

Schon im Jahre 1892 veröffentlichte Lange in *Historisk Tidsskrift* (Raekke 6, Del III, S. 627—642) einen Aufsatz: *Johann Snell, Danmarks første Bogtrykker*, in dem er sich teils gegen Bruun und Klemming wendet, welche Snell für einen Holländer angesehen hatten, teils mehrere neue Drucke von ihm nachweist, darunter ein *Breviarium* für die Diözese Odense. Diese Forschungen aus dem Jahre 1892 sind es, die Lange nun im Anschluß an mehrere bemerkenswerte neue Funde, die alle Snells Tätigkeit vor seinem Aufenthalt in Odense betreffen, von neuem auf einer breiteren Grundlage aufnimmt. Da es uns an jeder archivalischen Auskunft über diesen Drucker fehlt, so können Zeugnisse über seine Tätigkeit nur in den Büchern, die er gedruckt hat, gesucht werden. Der Ausgangspunkt für Langes Untersuchungen ist der mit dem Namen des Druckers versehene und 1482 datierte Odenser Druck *Caorsin: De obsidione Rhodis*, in welchem ausschließlich eine gotische

Typensorte vorkommt, die Lange als die „Caorsintype“ bezeichnet (s. Taf. 8). Dieselbe Type tritt nebst einer kleineren gotischen Type in dem Odenfer Breviarium auf, von welchem sich nur ein sehr defektes Exemplar, dem u. a. Anfang und Schluß fehlen, in Kopenhagen findet. Dieses Breviarium, das im Hinblick auf die Caorsintype der Snellschen Werkstätte zuzuweisen ist, setzt Lange in das Jahr 1482, obwohl es sich natürlich nicht entscheiden läßt, ob es vor oder nach Caorsin gedruckt ist. Von diesem Breviarium habe ich vor kurzem Fragmente einiger corrigierter Probeabzüge in den Deckeln einer der mittelalterlichen Buchhandschriften der Universitätsbibliothek zu Uppsala, die ursprünglich dem Franziskanerkloster auf Grämunkholmen in Stockholm angehört hat, eingeklebt gefunden. In diesem Druck kommen, wie gesagt, die beiden von Snell in Odense angewandten Typen vor, die Caorsintype und eine kleinere, die „Weigeltype“, genannt nach Weigel, *Clavicula indulgentialis*, 1480, in welchem sie zum erstenmal auftritt. Diese kleine Type ist es nämlich, die an Snells Namen eine Reihe bisher unbestimmter norddeutscher Drucke knüpft, über die Lange ausführlich berichtet, und die ich hier in Kürze anführe:

1. Eine von Papst Sixtus IV. ausgefertigte Bulle gegen den Großmeister des Deutschen Ordens von der Borch, gedruckt vermutlich zu Beginn des Jahres 1480. Exemplar in der königlichen Bibliothek in Kopenhagen. Weigeltype.

2. Die ebengenannte Schrift Weigel, *Clavicula indulgentialis*, datiert 1480, aber wie die übrigen dieser Drucke ohne Angabe von Ort und Drucker. Exemplare hiervon sind nicht ungewöhnlich und kommen oft in Lübecker Drucke enthaltenden Sammelbänden vor. Ein Exemplar findet sich auch in der Lübecker Stadtbibliothek, wovon hier die letzte Seite abgebildet wird (Taf. 9). Außer der Weigeltype kommt hier als Auszeichnungstype eine Missaltype vor, die auch von anderen norddeutschen Buchdruckern angewendet wird. Die Weigeltype erinnert ihrem Schnitt nach sehr an eine der Typen, die in den Drucken der Rostocker Michaelisbrüder verwendet ist (Type 1), weshalb auch Proctor diese Type der genannten Rostocker Werkstätte zugewiesen hat. Die in Weigel vorkommende Missaltype bestimmt jedoch den Druck als lübeckisch, weshalb Lange die Vermutung aufstellt, daß Snell seine Lehrzeit

in Koftock zugebracht hat, und daß er, als er dann später selbst Typen zu gießen begann, von dem Typenschnitt der Michaelisbrüder beeinflusst gewesen ist. Die beiden Typen in Weigel sind also Johann Snells älteste, und es werden daher von Lange die Weigeltype als Type 1 und die Missaltype als Type 2 bezeichnet.

3. Ablassbrief, ausgestellt von Johannes de Cardona 1481. Exemplare in Kopenhagen, Berlin, Hannover und Wolfenbüttel in vier von einander abweichenden Auflagen.¹⁵⁾ Weigeltype und Missaltype.

4. Ablassbrief, ausgestellt von Hinricus Kannengeter 1482. Von diesem Ablassbrief brachte der Antiquar Breslauer in Berlin 1905 zwei Exemplare in den Handel, von denen Lange sofort das eine für die Königliche Bibliothek in Kopenhagen einkaufte und als einen Snelldruck bestimmte. Vor einiger Zeit gelang es mir, für Rechnung der Universitätsbibliothek zu Uppsala das andere Exemplar zu erwerben (Taf. 10), welches von dem Kopenhagener Exemplar, wie es Lange in *Analecta*, Taf. II, abgebildet hat, etwas abweicht. Diese beiden Exemplare sind auf einem und demselben Blatt gedruckt gewesen, und der Satz ist wohl nach Diktamen von zwei Setzern ausgeführt worden, was die Abweichungen des Satzes erklärt. In diesem Ablassbrief kommen einige Wörter mit einer größeren Texttype gedruckt vor, welche Lange einem unbekanntem Lübecker Drucker, den er „Drucker des *Fliscus*“ nennt, zuschreibt. Snell scheint demnach teilweise mit fremdem Typenmaterial gearbeitet zu haben.

5. *Diurnale veri ordinis Lubicensis*, gedruckt mit der Weigeltype. Defekte Exemplare in der Stadtbibliothek in Lübeck und in der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen, welsch letzteres dorthin durch Tausch mit Lübeck gekommen ist. Dieses Buch, das nach Lange zu Beginn des Jahres 1482 gedruckt ist, scheint demnach zu beweisen, daß Snell zu dieser Zeit in Lübeck tätig gewesen ist.

Die Druckertätigkeit, die von Lange somit Snell in Lübeck zugeschrieben wird, gehört zwar nicht zu den ausgedehnteren in dieser

¹⁵⁾ Ein Exemplar findet sich auch in der Kaiserlichen Bibliothek zu St. Petersburg, welches mit dem Berliner Exemplar übereinstimmt. Es ist reproduziert in *Souvenir de la Bibl. imp. publ. de St. Pétersbourg* . . . par Ch. R. Minzloff, (1863), Taf. VI.

Stadt, ist aber gleichwohl recht bedeutend. Und es ist sehr möglich, daß sie noch bedeutender gewesen ist, da gewisse Gründe mir dafür zu sprechen scheinen, daß Snell vielleicht mit einem der anonymen Lübecker Drucker, die Lange unter den Namen Drucker des Calderinus und Drucker des Fliscus abgefordert hat, identisch ist (s. unten VI). Die von Snell verwendete Missaltype (Type 2) kann ja sehr wohl von einem anderen Buchdrucker oder Schriftgießer gekauft oder geliehen sein, sie kann aber auch den Rest einer vielgebrauchten Schrift bilden, was dann darauf hindeuten würde, daß ihr Besitzer eine frühere und vielleicht umfangreichere Tätigkeit ausgeübt hat.

Nach Odense wurde Snell sicherlich von Lübeck aus von Bischof Rönnow berufen, um das Odenser Breviarium zu Anfang des Jahres 1482 zu drucken. Ursprünglich hatte wohl die Absicht bestanden, daß er auch das Missale für das Odenser Stift drucken sollte, das dann im folgenden Jahre in Lübeck von Lucas Brandis gedruckt wurde; dies wurde jedoch durch seine Abreise nach Schweden verhindert. Lange vermutet, daß Snell während seines Aufenthalts in Odense im Kloster St. Hans daselbst installiert war, wie es auch eine Aufmerksamkeit gegenüber diesem Johanniterkloster gewesen sei, wenn er Caorsins Buch von den Siegen der Johanniter auf Rhodus über die Türken druckte.

Snells Tätigkeit in Stockholm berührt Lange nur im Vorbeigehen und verweist statt dessen auf des Verfassers noch nicht abgeschlossene Artikelserie „Blad ur vår äldsta svenska boktryckerihistoria“ in Nordisk boktryckarkonst, in welcher ich u. a. den Dialogus creaturarum, Stockholm 1483, und seine Type (Taf. 11) zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht habe. Gewisse Umstände, auf die ich hier nicht näher eingehe, haben mich zu der Überzeugung gebracht, daß Snell nach Schweden berufen worden ist, um unser erstes schwedisches Missale, Missale Upsalense, zu drucken, und daß demnach nicht Bartholomaeus Ghotan, wie Klemming und andere mit ihm angenommen haben, der Drucker dieses Missale ist. Langes Untersuchungen über Snell und besonders sein Verhältnis zu Lübeck haben mich noch weiter in dieser meiner Auffassung bestärkt, und ich hoffe, in einer nicht allzu entlegenen Zukunft Gelegenheit zu erhalten, ausführlich alle die Gründe darzulegen, die für die Richtigkeit einer solchen Auffassung sprechen.

Aus den oben genannten Fragmenten des Odenjer Breviariums in den Einbanddeckeln einer schwedischen Klosterhandschrift kann wohl unter anderem der Schluß gezogen werden, daß Snell sein ganzes typographisches Material, einschließlich Papier und Korrekturen, von Odense nach Schweden mitgebracht hat. Die Caorsintype kehrt bei dem Uppsalaer Buchdrucker Paul Grijs (1510—19) wieder; dagegen hat die Weigeltype in keinem schwedischen Druck angetroffen werden können. Auf Snells Tätigkeit in Stockholm werde ich, wie gesagt, an anderer Stelle zurückkommen; soviel dürfte sich jedoch schon hier sagen lassen, daß Snells Bedeutung für die Geschichte des Buchdrucks im Norden weit größer ist, als man bisher angenommen hat. Auch möchte ich schon jetzt der Vermutung Ausdruck geben, daß, wie Snell in Odense eine Unterkunft im Kloster St. Hans fand, er seine Werkstätte auch in Stockholm in einem geistlichen Kloster aufschlug, und zwar in dem der Grauen Brüder.

Ebenjowenig wie archivalische Nachrichten über Snell aus der Zeit seines Aufenthalts in Deutschland und Dänemark haben angetroffen werden können, sind uns solche von seinem Aufenthalt in Stockholm her bekannt. Wir wissen so nicht, ob und solchenfalls wann er Schweden verlassen hat, oder ob er dort gestorben ist; diese letztere Ansicht ist zuerst von Klemming ausgesprochen worden, und ihr schließt sich nun auch Lange an. Um so bemerkenswerter muß da der Umstand sein, daß die Caorsintype tatsächlich später in einem kleinen, undatierten und unfignierten holländischen Druck: *Kompst van Keyser Frederyck te Trier*, wahrscheinlich in Gouda um das Jahr 1486 herum gedruckt, vorkommt. Conway, in *The Woodcutters of the Netherlands* (1884), hat zuerst auf dieses eigentümliche Verhältnis hingewiesen, dem Lange nun am Ende seiner Abhandlung über Snell eine eingehende Untersuchung widmet. *Kompst* ist ein kleines Buch in Quartformat von zehn Blättern, das sich durch einen durchgehends schlechten und ungleichmäßigen Druck auszeichnet; es verrät sofort den Anfänger oder Lehrling in der Buchdruckerkunst. Die Schrift selbst, unzweifelhaft mit der Caorsintype identisch, ist, wie das beigegefügte Facsimile zeigt, sehr abgenutzt und übel zugerichtet; sie ist außerdem mit Typen eines verwandten Schnittes vermengt. Nur ein Exemplar, das sich in der Königlichen Bibliothek zu Haag befindet, ist von diesem eigen-

artigen Druck bekannt. Ich muß gestehen, daß die typographische Stellung dieses Buches ein vollkommenes Rätsel ist, das nicht ohne Zuhilfenahme von Hypothesen gelöst werden kann, für die einen Beweis nur ein günstiger Zufall erbringen kann. Ein solcher Ausweg ist es eben, zu dem Lange gegriffen hat, und obwohl es mir meisteils schwer fällt, mich von der Richtigkeit seiner Hypothese zu überzeugen, muß ich doch ihren Scharfsinn bewundern. Lange nimmt nämlich an, daß Johann Snell auf seinen Wanderungen in Dänemark und Schweden einen Gehilfen gehabt hat, und daß dieser kein anderer als der später so bekannte dänische Drucker Gotfried von Ghemen gewesen ist. Nach Snells Tode in Stockholm hätte dieser sich dann nach Holland zurückbegeben, das er einstmals als wandernder Buchdrucker Geselle verlassen hatte, um vielleicht in Lübeck bei Snell eine Anstellung zu erhalten. Bei seiner Abreise von Stockholm hätte er dann einen Teil der Goursintype mitgenommen, womit er dann in Gouda den „Kompst“ druckte. Einige Jahre danach hätte er dann aufs neue seiner Heimat den Rücken gewandt und sich nach Dänemark begeben, das er ja schon von früher her kannte.

Diese kühne Theorie führt Lange näher in seinem zweiten Aufsatz in den *Analecta* aus, der eben Gotfried von Ghemen behandelt. Die Theorie ist, wie gesagt, scharfsinnig, aber unbewiesen. Schon Conway hat jedoch die Vermutung ausgesprochen, daß Snell und Ghemen in einem gewissen Verhältnis zueinander gestanden hätten, wozu wohl die bis dahin geltende Ansicht den Anstoß gegeben hat, daß auch Snell aus Holland stammte. Seine Vermutung ist aber der Langes gerade entgegengesetzt, daß nämlich Snell in Ghemens Dienst gestanden hätte. Wäre indessen Langes Ansicht richtig, daß Ghemen Snell auf seinen Reisen in Dänemark und Schweden begleitet hätte, so hätte er sich in diesen Lehrjahren doch wohl zu einem tüchtigeren Typographen herausbilden müssen, als es der Urheber des Kompstdruckes ist, besonders wenn er tätigen Anteil an dem Drucke eines so umfangreichen und schwierigen Werkes wie das *Missale Upsalense* genommen hätte. Wenn wir ferner uns an die Tatsache halten, daß die Goursintype in ihrer Gesamtheit unverändert in Grijs' Drucken in Uppsala wiederkehrt, so scheint mir die Erklärung näher zu liegen, daß der kleine Vorrat an Lettern,

der im Kompst auftaucht, schon zur Zeit von Snells Aufenthalt in Odense von dem Hauptvorrat abgefondert worden und auf diesem oder jenem Wege nach Holland gekommen ist, ohne des langen Umweges über Stockholm bedurft zu haben. Verhielt es sich vielleicht gar so, daß Snell, bevor er sich nach Schweden begab, einen Teil seines typographischen Materials an einen Gehilfen abtreten mußte, der ihn nicht auf der langen Reise begleiten wollte? Bis wir daher in einer Urkunde finden, daß ein holländischer Meister Gotfried um das Jahr 1483 herum Drucker in Stockholm gewesen ist, müssen wir uns Langes hier ausgesprochenen Vermutungen gegenüber abwartend verhalten.

Den fünf Lübeckischen Snelldrucken, die Lange beschrieben hat, bin ich nun in der Lage, weitere drei anzufügen, die ich das Glück hatte, während meiner vorjährigen Forschungen in der Lübecker Stadtbibliothek zu finden. Sie sind von allergrößtem Interesse für diese Frage, da sie in mehreren Hinsichten die oben angeführten Ergebnisse bestätigen, zu denen Lange gekommen ist, und besonders scheint mir einer von ihnen einen so entscheidenden Beweis wie nur möglich dafür zu bringen, daß der Inhaber dieser Presse wirklich Johann Snell gewesen ist.

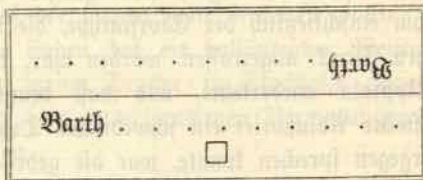
Der erste dieser Drucke, ein von dem päpstlichen Legaten Bartholomaeus de Camerino ausgestellter Ablassbrief (Taf. 12), mit der Jahreszahl 1480 versehen, ist eigentlich nicht neu. Ein auf Pergament gedrucktes Exemplar mit daran befestigtem Siegel findet sich im Reichsarchiv in Stockholm und ist zuvor von mir in Nordisk boktryckarkonst, Januar 1906, beschrieben und reproduziert worden. Ich bin hier genötigt, mich selbst zu widerlegen, aber auf einem Forschungsgebiete, wo man so abhängig von neuen Funden ist, die hier und dort mit jedem Tage neues Material herbeibringen, ist es keineswegs ungewöhnlich, einmal ausgesprochene Ansichten zurücknehmen zu müssen. In dem genannten Aufsatz, wo auch dieser Ablassbrief reproduziert ist, habe ich zu zeigen versucht, daß er von Johann Snell während seines Aufenthalts in Stockholm gegen Ende des Jahres 1484 gedruckt ist. Der Brief ist für die Äbtissin Ramborg und die Schwestern im Kloster zu Wreta ausgestellt und vom 7. Januar 1485 datiert (v handschriftlich zu der

gedruckten Jahreszahl M cccclxxx hinzugefügt). Er ist mit zwei Typen gedruckt: einer Texttype, die mit Snells einer Odenser Type, der Caorsintype, identisch ist, sowie einer Auszeichnungstypen, welche dieselbe ist wie die Missaltype in dem älteren Uppsalaer Missale. Was war natürlicher als anzunehmen, daß Snell, als er 1483 sich von Odense nach Stockholm begab, sein ganzes typographisches Material mitnahm einschließlich der Caorsintype, die bisher noch in keinem lübeckischen Druck angetroffen worden war, die aber später bei Grijs in Uppsala wiederkehrt, und daß demnach dieser in Schweden ausgestellte Ablassbrief ein schwedischer Druck war? Das einzige, was hiergegen sprechen konnte, war die gedruckte Datierung des Briefes M cccclxxx, denn Camerino besuchte Schweden erst in den Jahren 1484—85. Wäre der Brief für seine Rechnung in Stockholm gedruckt worden, so wäre sicherlich die Jahreszahl 1484 vollständig gesetzt worden. Eine größere Bedeutung glaubte ich jedoch diesem Umstande nicht beimessen zu dürfen, besonders da die Sitte, nur ganze Zehner der Jahreszahl zu drucken, um dann mit der Hand den Rest auszufüllen, durchaus nicht ungewöhnlich ist. Nun fand ich indessen in der Lübecker Stadtbibliothek nicht weniger als 16 Stück derartiger auf Papier gedruckter Ablassbriefe als Makulatur in den Buchdeckeln der vier Bände von Muschs bekannter Bibel verborgen. Das Exemplar ist in vier gewaltigen gelben Schweinslederbänden gebunden mit folgendem lübeckischen Provenienzvermerk: „liber sororum ad sanctum michaellem apud sanctum egidium in lubick“. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Ablassbrief in Lübeck gedruckt ist. Wir haben also den ersten Belegort für zwei Typen gefunden, die später in schwedischen Paläotypen wiederkehren, nämlich die Caorsintype und die Missaltype des älteren Missale Upsalense, Resultate, die wohl ihr Interesse haben. Daß die Briefe Korrekturbogen darstellen, ist klar, doch kann ich nur einen einzigen Unterschied von dem endgültig gedruckten Briefe auf Pergament finden. Hier ist nämlich eine andere C-Type verwendet, auch sie aus unserer Missaltype, in dem Worte Camerino in der ersten Zeile. Die Datierung 1480 stimmt auch gut mit der Zeit der Tätigkeit Snells in Lübeck überein.¹⁶⁾

¹⁶⁾ Es ist wenig wahrscheinlich, daß die makulierten Ablassbriefe nach Lübeck von Stockholm aus gebracht wären, als Snell Schweden

chronologisch kommt wohl dieser Druck gleich nach Weigel, Clavicula (1480), dessen abgenutzte Rubriktype solchenfalls Snell dazu vermocht hätte, eine andere anzuschaffen.

Ein vollständiges Exemplar besteht aus einem Folioblatt, auf welchem zwei einander zugekehrte Ablassbriefe nach folgendem Schema gedruckt sind:



□ bezeichnet das Wasserzeichen, das aus einem Schild mit drei französischen Lilien darin besteht. Die Druckfläche ist 134 × 250 mm. Die beiden Briefe stimmen vollständig miteinander überein; daß sie von demselben Satz herrühren, beweist ein defektes s im ersten Worte, Bartholomeus, welche Type sich auch in dem Pergamentbrief im Reichsarchiv zu Stockholm wiederfindet.

Der andere in Lübeck neu gefundene Snelldruck (Taf. 13: Fig. 1) ist ein kleines niederdeutsches Gebetbuch in 8° mit dem Titel: De tyde des lydendes unses heren ihesu cristi und der medelidinghe der hilligen yuncvrouwen Marien, „bede ghemaket heft pawes iohannes de twe vnde twintegheste“, also dem Avignonener Papst Johannes XXII. zugeschrieben. Diese bisher unbekannte Inkunabel besteht aus 136 Blatt, verteilt auf 17 16seitige Bogen, deren erster unsigniert, die übrigen a—q signiert sind. Die Zeilenanzahl wechselt zwischen 21 und 22 auf der Seite. Der Inhalt des Buches verteilt sich auf folgende Weise:

Bl. 1—8 Kalendarium. Bl. 1a: Januarii xxxi d'hardemane | usw.

verließ, worüber wir im übrigen nichts wissen. Rufschs Bibel ist ungefähr im Jahre 1479 gedruckt, und ein Exemplar ist sicherlich fast sofort in den Besitz der Michaelisschwestern gekommen; es scheint also gleichzeitig mit dem Druck der Ablassbriefe eingebunden worden zu sein. Noch weniger Wahrscheinlichkeit hat es für sich, daß die Briefe in Lübeck nach Snells Stockholmer Aufenthalt mit dem von ihm dort angewendeten Typenmaterial gedruckt worden wären; hiergegen spricht entschieden die Datierung.

Bl. 9 a (mit Sign. a): Hyr beghynnet de tyde des Iy | dendes
vnſes here ihesu cristi | vnde der medelidinghe der hilligen yuc |
vrouwen marie ſiner moder de ganz | hynnich ſint dede ghemaket heft
pawes | iohannes de twe vnde twintegheſte de | uſw. (S. das Faſſ.)

Bl. 26 leer.

Bl. 27 a: Hijr beghynnet de vigilie veſper: | uſw.

Bl. 55—56 leer.

Bl. 57 a (mit Sign. g): Hijr heuet ſik an de. vij. pſal | men uſw.

Bl. 80 leer.

Bl. 81 a (mit Sign. k): Hijr heuet ſik an de dagelikes tijde
der | yuncvrouwen marie yu dat erſte de ves | per dat Aldus heuet
erſten an | uſw.

Bl. 95 b—96 leer.

Bl. 97 a (mit Sign. m): De mette Verſiculus Gegrutet | ſiſtu
maria vul gnade | uſw.

Bl. 136 a Zeile 14: Miſſedan in der erden A M E N |
Eyn guth beth: [] ya vrouwe konninginne ene blome | uſw.

Bl. 136 b Zeile 7 (Ende): Tho deme mynſchen heſt ghe-
draghen. | Amen. |

Das ganze Buch mit Ausnahme der zwei erſten Zeilen auf
Blatt 9 a (Taf. 13: Fig. 1) iſt mit der Weigeltype, Snells gewöhnlicher
Texttype, gedruckt. In den ebengenannten Zeilen kommt dagegen
eine beſonders intereſſante Type vor, die biſher bei Snell nur in
vier Wörtern angetroffen worden iſt, nämlich in dem Kannen-
geterſchen Ablaßbrief vom Jahre 1482 (ſ. Taf. 10). Das Ver-
gleichsmaterial iſt nicht groß, dennoch aber hinreichend, um die
Übereinkunftung der größeren Type in den beiden Drucken kon-
ſtatieren zu können. Lange hat, wie oben erwähnt, dieſe Type mit
der Texttype des anonymen Lübecker Druckers, der bis auf weiteres
unter der Benennung „Drucker des Fliscus“ geht, identifiziert.
Und die beiden Zeilen in unſerem neuen Snelldruck ſcheinen dieſes
zu beſtätigen.

Sehr intereſſante Reſultate ergibt eine Unterſuchung unſeres
Druckes in rein techniſcher Hinſicht. Wir finden dabei, daß Snells
Praxis hier ſo zu ſagen einen Übergang zwiſchen der Tätigkeit in
Lübeck und in Odense bildet. Was zunächſt die Interpunktion
betrifft, ſo kommen in Weigel ſowohl Punkt als Komma vor, vom

Jahre 1482 an hört aber Snell auf, das letztere Trennungszeichen anzuwenden. So finden sich in dem hier wiedergegebenen Ablassbrief nur Punkte, und das Gleiche ist nach Lange im Diurnale und im Odenfer Breviarium der Fall. In dem Lübecker Tyde kommt kein Komma und sehr selten ein Punkt vor. Hier und da wird das Kolon auch als Komma oder am Ende einer Zeile, um sie auszufüllen, angewendet. Die Verwendung des Kolons als Komma kehrt im Caorsin sowie im Dialogus creaturarum wieder.

Auch bei der Signierung der Bogen hat Snell oft seine Praxis geändert. Seine beiden ältesten Drucke entbehren der Signaturen, im Diurnale aber wird jeder Bogen unten rechts signiert; im Odenfer Breviarium und im Caorsin befinden sich die Signaturen links von der Mittellinie der Seite unter dem Satz. Im Tyde hat er einen Kompromiß gemacht, denn hier sind die Bogen a—c, h—q wie im Diurnale, d—g dagegen wie in den Odenfer Drucken signiert. Im Dialogus sind die Signaturen auf diese letztere Weise links nahe der Mittellinie der Seite angebracht.

Die Datierung des Tyde bietet demnach keine Schwierigkeit. Schon das Vorkommen der Fliscus-Type stellt es mit Kannengeters Ablassbrief aus dem Jahre 1482 zusammen, wozu auch die eben erwähnten Eigentümlichkeiten in Snells Praxis stimmen.

Aus meiner Beschreibung hat sich ergeben, daß nicht weniger als sechs Blätter im Tyde leer sind. Diese Blätter haben ein besonderes Interesse deshalb, weil sie deutliche Abdrücke einer Menge typographischen Materials zeigen, Typen wie auch Spatien und Formstege, die letzteren aus Holz, welches Material als Unterlage für die leeren Seiten verwendet worden ist. Meine Zeit und meine praktischen Kenntnisse der Typographie reichen leider nicht zu einem eingehenden Studium dieser Seiten aus, die ich daher nur der Aufmerksamkeit eines Fachmanns empfehlen kann, da sicherlich aus ihnen dieser oder jener Beitrag zur ältesten Druckerpraxis zu gewinnen sein wird. Auf den Blättern 55—56 finden sich Abdrücke von Buchstaben einer größeren Type, die mir mit der Kanonthepe übereinzustimmen scheint, wie sie von Ghotan in seinen Missalen angewandt worden ist und sich auch in dem Missale Upsalense vetus findet. Snell hat demnach auch über eine Kanonthepe verfügt!

Dieser kleine nur in einem Exemplar erhaltene Druck ist in einen braunen gleichzeitigen Kalbslederband gebunden, der auf dem vorderen Deckel einen typischen Lübecker Stempel trägt, während den hinteren ein größerer Stempel schmückt, der den heiligen Christophorus, das Christuskind über den Fluß tragend, darstellt; das Exemplar ist auch mit der Hand rubriziert. Über die älteste Provenienz des Buches läßt sich leider nichts sagen; nach einem Vermerk hat es im Jahre 1839 einem Hermann Wolf in Kiel gehört.

Der dritte neue Snelldruck (Taf. 13: Fig. 2), der jetzt in Lübeck aufgefunden wurde, besteht nur aus einigen Fragmenten, vier Blatt in 8^o, von einem lateinischen Breviarium oder Horarium (Lubicense?), gedruckt mit der Weigeltype.¹⁷⁾ Es ist nicht identisch mit dem oben erwähnten Diurnale veri ordinis Lubicensis, wie es auf den ersten Blick hin wohl scheinen möchte. Es enthält nämlich 25 Zeilen auf der Seite gegen 23 des Diurnales, und die Druckfläche mißt 100×65 mm gegen 93×65 des letzteren. Das Interesse dieser Fragmente knüpft sich besonders an zwei typographische Details, die Snells übrigen Lübecker wie auch Odenser Drucken völlig fremd sind, sie aber mit dem Stockholmer Druck *Dialogus* zusammenstellen; hier treten nämlich eine Art Lombardinitialen sowie ein besonders charakteristisches Rubrizzeichen (Fig. 2, Zeile 11 und 23) auf. Die Lombardinitialen sind kleiner als die im *Dialogus* vorkommenden, sie messen nur 7 mm und sind auch von anderem Schnitt. Es existiert eine einzige Inkunabel, die sich vor anderen durch Reichthum und Variation der Rubrizzeichen auszeichnet, nämlich der in Stockholm im Jahre 1483 von Snell gedruckte *Dialogus creaturarum optime moralizatus*. Von diesem unserem ersten datierten Druck in Schweden sind bisher nur fünf Exemplare bekannt, darunter zwei sehr defekte. Zu diesen kann ich nun einige in Lübeck neugefundene Fragmente der Lage *nij* hinzufügen, welche Abschnitte aus Kap. 87 und 90 dieses so seltenen Buches enthalten. Im *Dialogus* finden sich nicht weniger als 18 verschiedene Rubrizzeichen, die ich hier zum Vergleich

¹⁷⁾ In der Kgl. Bibliothek in Berlin sind auch Fragmente desselben Druckes vorhanden, die aus den Deckeln eines Lübecker Bucheinbandes herausgenommen worden sind.

abbilde (Taf. 13: Fig. 3). Allein schon auf Grund des kleinen Rubrikzeichens der Horarium-Fragmente, das bei keinem anderen Buchdrucker angetroffen worden ist, und dessen Schnitt so große Ähnlichkeit mit Snells in Stockholm verwendeten Rubrikzeichen bietet, meine ich, daß der Drucker von Weigel und den übrigen Lübecker Drucken mit dieser Type Johann Snell sein muß.

Die drei hier beschriebenen Drucke haben uns erlaubt, einen tieferen Blick in die Tätigkeit Snells in Lübeck zu tun. Zuvor waren von ihm nur lateinische Drucke bekannt, im Tyde liegt nun ein niederdeutsches Buch seiner Werkstatt vor. Initialen und Rubrikzeichen sind in seinen Drucken nicht vor seinem Stockholmer Besuch bekannt gewesen, solche haben wir nun in den besonders wichtigen Horarium-Fragmenten gefunden. Zu seinen drei bisher bekannten Typen in Lübeck können wir nun drei neue hinzufügen: die Caorsintype, die Missalttype und wahrscheinlich auch die Kanontype des Uppsalaer Missale, und die bisher nur durch vier Wörter vertretene Fliscustype ist mit zwei ganzen Zeilen bereichert worden. Die Druckerpraxis in den nun gefundenen Drucken bestätigt in eminentem Grade die Resultate, zu denen Langes Untersuchungen geführt haben, und besonders deutlich weist das kleine Rubrikzeichen in den Horarium-Fragmenten auf Johann Snell als Urheber dieser Drucke hin.

3. Bartholomaeus Ghotan.

Bartholomaeus Ghotan, der selbst Schweden mindestens dreimal besuchte und hier besonders als der Drucker der Vita Katherine bekannt ist, welches Buch von gewissen Forschern für den ältesten schwedischen Druck angesehen wird, war der Drucker par préférence der Missalen und Psalterien. So hat er für schwedische Rechnung in Lübeck Missalen für die Stifte Strängnäs und Åbo gedruckt, wovon sich jedoch kein Exemplar nunmehr in Lübeck befindet. Von diesen Büchern, die für speziell schwedischen liturgischen Gebrauch bestimmt waren, sind natürlich die ganzen Auflagen an die betreffenden Stifte abgeliefert worden. Dagegen habe ich Exemplare eines anderen von Ghotan für schwedische Rechnung gedruckten Buches, nämlich die große Ausgabe der Revelationes S. Birgittae 1492,

u. a. in folgenden außerschwedischen Bibliotheken angetroffen: Lübeck, Kopenhagen, London, Moskau, Hamburg, Hannover, Wolfenbüttel, Berlin, Danzig, Lüneburg, Göttingen. Die relativ große Verbreitung dieses Buches beruht wohl teils auf seinem besonderen Inhalt, teils darauf, daß es als Geschenk von dem Kloster Badstena nach verschiedenen Orten hin verteilt worden ist.

Ghotans Namen finden wir zum ersten Mal in dem prächtigen Missale, das er im Jahre 1480 für das Magdeburger Stift mit Typen druckte, die von Lucas Brandis gegossen waren: „ . . . Lucas Brandis operam dedit arte preclarus | De cuius manibus apicum defluxerat amnis . . .“, wie es im Kolophon heißt. Hieraus kann man den Schluß ziehen, daß Lucas Brandis auch Schriftgießer war, und den Typen nach zu urteilen, die aus seiner Werkstatt hervorgegangen sind und die wir bei verschiedenen Druckern auch außerhalb Lübecks verfolgen können, ist er sicherlich in dieser seiner Eigenschaft viel in Anspruch genommen worden. Von dem nun sehr seltenen Missale Magdeburgense vom Jahre 1480 — eine zweite Auflage wurde in Leipzig im Jahre 1493 gedruckt — findet sich ein schönes Exemplar in der Lübecker Stadtbibliothek. Ghotan druckte auch in Magdeburg im Jahre 1481 ein lateinisches Psalterium, wovon drei Ausgaben vorhanden sind, die eine mit angegebenem Druckort, die anderen ohne solchen. Eine der letzteren habe ich in meinem Katalog der Inkunabeln der Universitätsbibliothek zu Uppsala (1907) unter Nr. 1270 (drei Exemplare) beschrieben und habe nun das Vorhandensein noch eines Exemplars in Lübeck konstatieren können. Die letzte Seite mit dem typisch Ghotanschen umschreibenden Kolophon sei hier als Probe von Ghotans gewöhnlichster Missaltype (= Type 3) reproduziert (Taf. 14).

Im Jahre 1484 läßt sich Ghotan in Lübeck nieder, wie uns folgender Vermerk im Ober-Stadtbuch mitteilt: „Bartholomeus Gotan hefft gekofft van Hans Wedemeyer eyn huß belegen twischen der huxstraten unde der vleschouwerstraten, so dat sulveste belegen is by Claves Dorinck.“ In diesem Jahre druckte er in Lübeck folgende Bücher, die sich in der Stadtbibliothek finden: Lycht der jelen, Eusebius: de morte Hieronymi, auch dieses auf niederdeutsch, Ortolf von Beyrlandt: Boek der arstedien sowie

die mit diesem letzteren meistens zusammengebundenen, undatierten Valascus de Taranta: Eyn ghud bewert regiment und Bartholomaeus de Benevento: Etliche kraft unde doghede der branden watere.

Ghotans Werkstätte in Lübeck befindet sich demnach 1484 in vollem Gang, vorher aber hat er im Jahre 1483 in Deutschland zwei aus diesem Jahre datierte Bücher gedruckt und ferner einen Besuch in Schweden abgestattet. Was diesen letzteren betrifft, so gehe ich auf keine Schilderung desselben in diesem Aufsatz ein, da die Stadtbibliothek weder einen Druck noch ein Fragment besitzt, das sich auf ihn bezöge. Die aus dem erwähnten Jahre 1483 datierten Drucke, eine Art Missale für das Verdener Stift mit dem Titel Ordinarius Verdenensis und ein niederdeutscher Herbarius: Eyn schone arstedynge boec (dat. den 31. Juli), entbehren beide der Angabe des Druckorts. Ich bin sehr im Zweifel, ob Lübeck für sie als Druckort anzusetzen ist, obwohl sie hauptsächlich mit der Type gedruckt sind, die hier später Ghotans gewöhnliche Texttype (= Type 5) wurde. Da diese Type auch in einem Ghotanschen aus dem Jahre 1480 stammenden, demnach in Magdeburg gedruckten Ablassbrief¹⁸⁾ belegt ist, sind diese beiden Drucke eher in die letztgenannte Stadt als nach Lübeck zu verlegen. Neulich hat auch R. Haebler einen für diese Frage sehr wichtigen Aufsatz mit dem Titel: „Ett okänt ettbladstryck af Bartholomaeus Ghotan“ veröffentlicht,¹⁹⁾ worin er eine von Ghotan in Magdeburg etwa 1482 gedruckte Evangelientabelle beschrieben hat, auf welchem Blatt die beiden Typen (5 und 7) des Ordinarius Verdenensis zur Verwendung gekommen sind. Haeblers Fund macht also die Vermutung, daß Magdeburg der Druckort der beiden Ghotanschen Drucke o. D. aus dem Jahre 1483 sei, sehr wahrscheinlich. Von Ordinarius Verdenensis findet sich ein Exemplar in der Königl.

¹⁸⁾ Exemplare in Kopenhagen und Uppsala, die in den Einbanddeckeln eines Exemplars des Magdeburger Psalteriums gefunden worden sind.

¹⁹⁾ In: Allm. svenska boktryckareföreningens Meddelanden, Jan. 1908.

Bibliothek in Hannover ²⁰⁾ Von diesem demnach sehr seltenen Druck gibt es in der Lübecker Fragmentensammlung ein (!) Blatt. Arstedtys boeck ist in der Stadtbibliothek mit einem sehr schönen Exemplar vertreten, in welchem der Titelholzschnitt, der in anderen Exemplaren oft fehlt, vorhanden ist. — Ich kehre indessen zu Ghotans Tätigkeit in Lübeck zurück. Die bekannteste Arbeit, die er im Jahre 1485 druckte, ist Speygel der doghede, wovon Lübeck ein leider sehr unvollständiges Exemplar besitzt. Vollständige finden sich u. a. in Stockholm, Uppsala und Kopenhagen. ²¹⁾ Im selben Jahre ist ein kleines niederdeutsches Gebetbuch in 8^o gedruckt, das gleichfalls in Lübeck vorhanden ist. Eine andere vermutlich etwas ältere Auflage desselben Buches sah ich im Sommer 1904 in der Stadtbibliothek zu Hamburg, deren Schlußschrift nur lautet: „Bartholomeus Ghotan impressit In Lubeck“, während die Auflage vom Jahre 1485 folgendes Kolophon hat:

α Mille quadringentis / simul | octuaginta retentis.)

α In quito cristi / pro laude | dei decus isti.)

α Hoc opus arte mei | Impressū Bartholomei.

α Ghotan / de gentis et in | vrbe lubeck residentis.)

Von dem Gebetbuche in Hamburg habe ich diesen Sommer in einem alten Bucheinbände in Lübeck zwei Lagen mit insgesamt 8 Seiten herausgelöst, die dem Bogen b angehören.

Aus dem Jahre 1486 kennt man keinen Gothandruck; ganz sicher wurden seine Kräfte in diesem und den folgenden Jahren hauptsächlich durch den Druck der schwedischen Missale sowie der Offenbarungen der heiligen Birgitta in Anspruch genommen: das Missale Strengnense erschien 1487, Aboense 1488 und die Offenbarungen bekanntlich 1492.

Von in der letzten Zeit gemachten neuen Ghotansfunden erwähne ich außer der sehr wichtigen Evangelientabelle aus Magdeburg noch folgende. Vor kurzem hat K. Haebler in der Zeitschrift für

²⁰⁾ Beschrieben von Bodemann: *Xylographische und typographische Zinkunabeln der Kgl öffentlichen Bibliothek zu Hannover* (1866), Nr. 22.

²¹⁾ M. Breslauer in Berlin bietet gegenwärtig ein solches zum Preise von M. 3600 zum Verkauf aus.

Bücherfreunde, September 1907, einige sogenannte „Falsche Gulden“-Blätter veröffentlicht, Verzeichnisse mit Abbildungen falscher Goldmünzen, die zu Beginn der achtziger Jahre des 15. Jahrhunderts in Deutschland in Umlauf waren, darunter eines von Ghotan im Jahre 1482 mit seinen Typen 3 und 5 gedruckt. Zwei Exemplare von diesem Blatt finden sich in der Kgl. Bibliothek in Berlin. Es scheint mir recht unsicher, ob dieser Ghotandruck nach Lübeck oder nach Magdeburg zu verlegen ist; für diesen letzteren Ort spricht jedoch jetzt stark die Haebler'sche Evangelientabelle.

Prof. Curtius hat auch neulich für Rechnung der Stadtbibliothek in Lübeck zwei neue Ghotansche Einblattdrucke erworben, deren einer ein niederdeutscher Kalender für das Jahr 1491 ist, den er in der Beilage zu den „Baterstädtischen Blättern“, 1906, Nr. 23, beschrieben und in verkleinertem Maßstabe facsimiliert hat; der andere besteht aus einem vermutlich unvollständigen Ablaßdruck, gleichfalls in niederdeutscher Sprache. Die erste Zeile, die stark beschnitten ist, lautet wahrscheinlich: (1 Dyt is dat aflat to) der Cappellen achter der Schyphen; /-v-
Zeile 26 des Fragments lautet: 1 Dyt is dat aflat to deme buwete to unser leuen vrouwen kercke. Die Schlußschrift des Druckes hat folgenden Inhalt:

1 De my nicht in der gnaden en halet.

Wat he selden effte numer hir sine schult betalet.

1 Bartholomaeus Ghotan Impressit.

Links von dieser Schlußschrift steht auf zwei Zeilen: Dat Aflat | sprekt alsus |

Das Eigentümlichste an diesem Ghotandruck ist, daß hier eine ganz neue Mißsaltype auftritt, die nie zuvor oder später in einer anderen der bekannten Arbeiten desselben Druckers zur Anwendung gekommen ist. Da diese Type nur in den Überschriften und im Kolophon vorkommt — der Text ist mit der gewöhnlichen Type 5 gedruckt —, so ist das Material allzu dürrig, um eine genauere Bestimmung dieser neuen Ghotantype (= Type 10) zu erlauben; das Einzige, was sich von ihr sagen läßt, ist, daß sie starke Verwandtschaft mit gewissen Leipziger Auszeichnungstypen aufweist. Als Entstehungsjahr des Blattes kann ungefähr 1490 angesetzt werden. In der Fragmentensammlung der Stadtbibliothek finden

sich zwei Stücke von anderen Ghotanschen Ablassdrucken (möglicherweise Stücke aus einer und derselben Ablassbulle), aber so fragmentarisch, daß sich nichts mit Sicherheit von ihnen sagen läßt.

Dagegen fand ich in den Buchdeckeln einer der Inkunabeln der Stadtbibliothek zwei vollständige Ablassbriefe für das Jahr 1490, gedruckt mit Ghotans Texttype 5. Ein Exemplar dieses Briefes, von dem ich hier eine Abbildung gebe (Taf. 15), findet sich bereits in Kopenhagen. Der Brief ist von dem päpstlichen Legaten Raymundus Peraudi ausgefertigt, bekannt auch wegen seines Ablasshandels in den nordischen Ländern.

Von den übrigen Ghotandrucken, auf die ich in der Stadtbibliothek stieß, erwähne ich hier zwei Lagen einer sehr seltenen lateinischen Psalterium-Ausgabe, von welcher ich das einzige bisher bekannte Exemplar in meinem oben angeführten Uppsalaer Katalog unter Nr. 1271 beschrieben habe. Das Titelblatt dieses Psalters enthält einen Holzschnitt aus dem Speygel der doghede (1485), den König David darstellend; der Stock zu demselben ist hier indessen beschädigt, so daß der Psalter später als der Speygel gedruckt sein muß. Die in Lübeck gefundenen Lagen sind aij und liij; erstere ist insofern technisch interessant, als ihre Rückseite nur den Rotdruck enthält, die Lage hier also in ihrer Gesamtheit aus irgendeinem Anlaß kassiert worden ist.

Daß Ghotan einen Donat gedruckt hat, dürfte wohl auch bisher nicht bekannt gewesen sein, in der Fragmentensammlung finden sich aber zwei Blätter in kleinem Folioformat aus einem solchen Druck mit Ghotans Missalttype 3. Sie entsprechen den Stellen 14:3—15:17 und 17:6—18:25 in dem von Schwenke abgedruckten Donatext in den Veröffentlichungen II (1903), S. 37—49, der Gutenberggesellschaft in Mainz. /-β

Einen sehr überraschenden und in gewisser Weise auch mit der Geschichte des schwedischen Buchdrucks zusammenhängenden Ghotanfund machte ich bei einem Besuch in der öffentlichen Bibliothek in Gütin, die in dem Gymnasium des alten Dichters Voß untergebracht ist. In der Universitätsbibliothek zu Uppsala habe ich das Glück gehabt, zwei Exemplare von unserem ältesten Druck in schwedischer Sprache zu finden, den sog. Articuli abbreviati, die ich in den von Förening för bokhandtverk i. J. 1905 herausgegebenen

Ettbladstryck från 15 : de årh., S. 33—59 und Taf. IV beschrieben und abgebildet habe.²²⁾ Gleichzeitig fand ich auch in Uppsala das lateinische Original, das den schwedischen Artikeln (s. genannte Publik., Faf. S. 45—46) zugrunde gelegen hat, einen Ghotanschen Einblattdruck in den Typen 3 und 5 (Taf. 16). Dieses Blatt war nicht ganz vollständig, die 20 untersten Zeilen auf der rechten Seite waren um die Breite einiger Buchstaben abgeschnitten, wobei auch die mit Buchstaben gedruckte Jahreszahl verstümmelt worden war. Mein Fund in Gütin besteht aus einem Fragment, enthaltend die letzten 28 Zeilen eben dieses Druckes mit der Jahreszahl, wie ich sie gelesen habe: „ad fine anni Millesimiquadringote simioctuagesimiocta . | ni[!]" usw. Dieser Fund bestätigt auch die Annahme, der ich in meiner Beschreibung desselben Ausdruck gab, daß nämlich Lübeck und nicht Stockholm sein Druckort gewesen ist.

So klar Ghotans Tätigkeit in Lübeck vom Jahre 1484 an vor uns liegt, so unsicher sind die Kenntnisse, die wir bezüglich seines Aufenthaltsorts in den Jahren 1482 und 1483 besitzen. Vieles harret noch der Aufhellung, bevor die Lücke unseres Wissens in diesem Punkte wie auch bezüglich Ghotans Tätigkeit in Schweden ausgefüllt sein wird. Die wenigen festen Anhaltspunkte, die wir haben, können leicht durch neue Funde verändert werden. Klemming hält es so für bewiesen, daß Vita Katharine im Jahre 1483 gedruckt ist, weil Bartholomäus Ghotan in diesem Jahre Stockholm besucht hat, was aus einem von ihm zusammen mit einem gewissen Martinus Ludeta, Bürger in Stockholm, als Zeugen unterschriebenen Notariatsinstrument hervorgeht, wovon eine Kopie sich im Reichsarchiv in dem sog. Kopiebuch Lars Eriksjon Sparres findet. In demselben Kopiebuch findet sich aber die Abschrift einer anderen, gleichfalls von Ghotan bezeugten Urkunde aus dem Jahre 1487, die man bisher nicht beachtet hat. Hier ist indessen nicht der Ort, näher auf diese in vielem noch dunkle Frage einzugehen; ich habe nur gemäß den Gesichtspunkten, die ich in der Einleitung zu diesem Aufsatz dargelegt, auf die Punkte in Ghotans Tätigkeit hinweisen

²²⁾ S. auch Nord. boktryckarekonst, September 1906.

wollen, auf welche unsere künftige Forschung besonders sich konzentrieren muß.

4. Mathaeus Brandis und der Lübecker Unbekannte.

Von den Lübecker Druckern scheint Lucas Brandis' Bruder Mathaeus am wenigsten gut in der Stadtbibliothek repräsentiert zu sein, deren Sammlung in dieser Beziehung z. B. der der königlichen Bibliothek in Kopenhagen beträchtlich nachsteht.

Das erste von Mathaeus Brandis gedruckte Opusculum ist der sogenannte Lucidarius, von dem Deutschen Honorius im zwölften Jahrhundert verfaßt. Mathaeus Brandis' Ausgabe ist im Jahre 1485 gedruckt und hat keineswegs das umfangreiche Volumen, das der entartete Lucidarius allmählich annahm, als ein großer Teil des gesamten mittelalterlichen theologischen Wissens in ihn hineingepackt wurde. Die Lübecker Stadtbibliothek besitzt zwei Exemplare von diesem Druck, der bei einem Studium der Tätigkeit des Mathaeus Brandis als Ausgangspunkt dienen muß. Lange hat diese in seinen „Bidrag til Lübecks Bogtrykkerhistorie“, S. 25 ff., geschildert und Lucidarius und die Drucke, die sich an dieses Buch knüpfen, beschrieben. Es sei gleich hier gesagt, daß die Lucidariustype, Mathaeus Brandis' Type 2 (Type 1 = seine gleichzeitig vorkommende Auszeichnungstypen) eine in höchstem Maße variierende Type ist, die mit der Zeit Material von anderen Typen in sich aufnimmt und so allmählich ganz den Charakter ändert, so daß es oft sehr zweifelhaft erscheinen kann, ob die betreffenden Drucke Mathaeus Brandis zuzuschreiben sind oder nicht. Das ist besonders der Fall bei den Drucken, die auch dem unbekanntem „Drucker mit den drei Mohnköpfen“ zugewiesen werden. Die Texttype dieses Druckers weist große Übereinstimmungen mit der Lucidariustypen auf, so große, daß Proctor, seinerzeit der vornehmste Typenkennner, kein Bedenken getragen hat, sie zu vereinigen, wohl aus rein technischen Ursachen, denn die Gründe, woraufhin Seelmann²⁹⁾ den Mohn-drucker mit Mathaeus Brandis identifiziert hat, haben schwerlich seine Billigung finden können. Von den von Lange beschriebenen

²⁹⁾ Zentralblatt für Bibliotheksweesen, Jahrg. I, S. 19 ff.

Von den Drucken, die dem „Lübecker Unbekannten“, wie er gewöhnlich genannt wird, zugeschrieben werden, besitzt die Lübecker Stadtbibliothek folgende: *Jacobus de Cluja, De erroribus christianorum* 1488, *Boek van der nauolginge Christi* 1489, *Doctrinale clericorum* 1490, *Gerardus Zutphanienjis, De spiritualibus ascensionibus* 1490, *Birgitta, Openbaringhe* 1496, *Jacobus de Cessolis, Boek van dem Schakpele, o. J.*

Es ist nicht meine Absicht, hier die verschiedenen Ansichten zu erörtern, die über den unbekanntem Lübecker Drucker, dessen Presse so viele für die niederdeutsche Literatur wichtige Werke, wie *Henselins boek, Reineke Vos* und *Narrenschyp*, entstammen, aufgestellt worden sind. Wie von den eben erwähnten Totentänzen findet sich auch von den zuletzt genannten Büchern kein Exemplar in der Lübecker Stadtbibliothek. So viel glaube ich indessen behaupten zu können, daß der Unbekannte ganz sicher ein auch in literarischer Hinsicht bedeutender Mann und nicht nur Buchdrucker oder Verleger gewesen ist.

Die gewöhnlichste Texttype, die in seinen Drucken vorkommt, weist, wie gesagt, die größten Übereinstimmungen mit *Mathaeus Brandis' Lucidariustype* auf, doch ist ihre Regelhöhe etwas geringer: 20 Zeilen messen 96/97 mm gegen 98 mm der anderen Type, und die Minuskeln zeigen viele Verschiedenheiten, die erst bei gründlicher Prüfung entdeckt werden können. Und diese Type wechselt ferner bedeutend in den verschiedenen Drucken, auch was die Verjalen anbelangt. In den frühesten Erzeugnissen dieses Druckers tritt außerdem eine Auszeichnungstypen, die überhaupt nicht mit *Mathaeus Brandis' Type 1* identisch ist; sie ist kleiner und sozusagen bedeutend enger. Ein ganz neues Holzschnittalphabet kommt auch bei unserem unbekanntem Drucker zur Anwendung. Außer diesen beiden Typen finden wir auch anderes Typenmaterial in seinen Drucken, teils neues, wie die große eigenartige Texttype, mit welcher er die eben genannten drei niederdeutschen Volksbücher ausgeführt hat, teils älteres, wohl von anderen zeitgenössischen Lübecker Druckern verschafftes, wie die Type in *Sunte Birgittens Openbaringhe* von 1496, die mit *Steffen Arndes' sogenannter Bibeltype* identisch ist. Zusammen mit den Typen 1 und 2 figurirt auch in seinen ersten Drucken, obwohl sehr spärlich, eine kleinere Type, die sehr an *Johann*

Snell's Weigeltype erinnert.²⁴⁾ Sie ist bisher nicht allein als Texttype angetroffen worden, bis ich im letzten Sommer aus einigen alten Einbänden in Lübeck nicht weniger als 48 Blätter in klein 8° von einem lateinischen Horarium oder Lectionarium, das mit dieser seltenen Type gedruckt ist, herauslöste. Die Zeilenanzahl auf der Seite beträgt 26, und eine der Lagen ist *Ec* signiert. Einer näheren Prüfung konnte ich diesmal den Fund nicht unterziehen, doch geht aus der Type hervor, daß er der Wertstätte des Unbekannten zuzuweisen ist (Taf. 18).

Dagegen schreibe ich Mathaeus Brandis ohne Bedenken die beiden Fragmente eines Donat zu, die in der Stadtbibliothek vorhanden sind, und die Schwenkes Text 14 : 5 — 15 : 43 und 16 : 67 — 17 : 44 entsprechen. Sie sind mit der größeren Type (Haebler 4) in dem großen Lübecker Missale von 1486 und wohl gleichzeitig mit diesem gedruckt. Wie wir oben gesehen, druckte auch Ghotan einen ähnlichen Donat mit seiner Missaltype.

Bevor ich Mathaeus Brandis und den Lübecker Unbekannten, die aus rein technischen Gründen in enger Verbindung miteinander gestanden haben müssen — vermutlich so, daß Mathaeus an den letzteren sein typographisches Material veräußert und eine Zeitlang in seinen Diensten gewesen ist — verlasse, will ich auf das Vorhandensein eines undatierten und unsignierten Druckes in Lübeck, *Ordinarius ordinis premonstratensis*, hinweisen, dessen Type in seinen Formen zwischen der *Lucidariustype* und der gewöhnlichsten Texttype des Unbekannten schwankt. Da er keines von den Signeten dieses letzteren wie überhaupt keinen Kolophon enthält, der einen Anhalt bieten könnte, so ist eine Bestimmung dieses Druckes bis auf weiteres nicht möglich.

5. Steffen Arndes.

Wie umfangreich und bedeutend auch sowohl Lucas Brandis' als Bartholomaeus Ghotans Tätigkeit gewesen ist, werden sie doch beide übertroffen von dem letzten Lübecker Drucker während des

²⁴⁾ Diese Type ist auch sehr ähnlich der Type 5 Simon Kochs in Magdeburg, jedoch nicht mit ihr identisch.

15. Jahrhunderts, Steffen Arndes, mit dem wir uns nun beschäftigen wollen. Über Arndes' Leben und Tätigkeit will ich mich hier ganz kurz fassen, teils weil seine Geschichte nicht so verwickelte Punkte anweist wie die der übrigen Lübecker Drucker, teils weil wir neulich aus H. D. Langes Hand eine erschöpfende Schilderung von Arndes' ersten Werkstätten und ihren Erzeugnissen erhalten haben.²⁵⁾ Ich gedenke daher in diesem Artikel nur über die Arndesdrucke zu berichten, die in der Lübecker Stadtbibliothek vorhanden sind, und besonders über die neuen Funde, die mir in dieser Beziehung in Lübeck zu machen vergönnt war

Arndes war aus Hamburg gebürtig und soll sein Handwerk in Mainz erlernt haben; von hier aus hat er sich dann nach Italien begeben, wo wir ihn 1481 in Perugia finden, teilweise mit einigen deutschen Kompagnons, Gerhard von Buren und Paul Mechter. Vor dieser Zeit war er nach Langes neuesten Untersuchungen unter dem Namen Stephano Aquila [= Arndes] da Maganza di Sassonia als Schriftgießer in der genannten Stadt tätig. Als Resultate seiner selbständigen Tätigkeit hier sind, soweit wir jetzt wissen, insgesamt sechs Drucke auf unsere Zeit gekommen, von denen jedoch keiner in der Lübecker Stadtbibliothek vorhanden ist. Im Jahre 1486, vielleicht schon 1485, wurde Arndes nach Schleswig berufen, um ein Missale für dieses Stift zu drucken; das in typographischer Hinsicht außerordentlich schöne und vollendete Werk kam im Jahre 1486 heraus. Gleichzeitig druckte er einige kleinere, jetzt sehr seltene Arbeiten: einen Donat, von dem die Stadtbibliothek ein Exemplar besitzt (Taf. 19), sowie eine Ausgabe des Dialogus Salomonis et Marcolli, wovon ich das einzige bekannte Exemplar in der Universitätsbibliothek in Uppsala gefunden habe.²⁶⁾ Von dem eben erwähnten Missale, wovon Exemplare äußerst selten sind, hat die Lübecker Stadtbibliothek neulich ein Blatt erworben.

Wie oben erwähnt, läßt sich Arndes in Lübeck im Jahre 1487 nieder. Von der großen Anzahl Inkunabeln, die er hier druckte,

²⁵⁾ H. D. Lange, Les plus anciens imprimeurs à Pérouse 1471—1482. (Oversigt over det Kgl. Danske Vidensk. Selsk. Forhandling, 1907, Nr. 6.)

²⁶⁾ S. Allmänna Svenska Boktryckneföreningens Meddelanden, 1905: März.

sind in der Stadtbibliothek folgende vertreten: Speghele der sammiticheyt 1487, Boek der prophecien, epistolen unde des hyllyghen ewangelii 1488, Gharde der Suntheit 1492, Passionael 1492 und 1499, De sacramento altaris 1493 — 2 Exemplare, auf die ich noch weiter unten zurückkomme — die große niederdeutsche Bibelausgabe vom Jahre 1494, Boek van der bedroffnisse Marien 1495, Van deme koninglike weghe des cruces cristi [1495], Unser leuen vrouwen bomgharde [1495], ein kleines lateinisches Psalterium 1497, das ein Unikum ist, und das uns noch weiter beschäftigen wird. Von Arndesdrucken nach 1500 habe ich für die Lübecker Stadtbibliothek notiert: Boek der prophecien 1506, Passionael 1507 und Boek der medelydinghe Marien 1515.

Von den oben aufgezählten Büchern sind die meisten schon zuvor bekannt und mehr oder weniger zuverlässig beschrieben. De sacramento altaris 1493 ist ein eigentümlicher Druck, der Text ist durchweg lateinisch, der Kolophon aber italienisch: Finisce yl libro chi tratta de lo sacrameto del laltare usw. Eine Reproduktion hiervon findet sich in "Type facsimile Society's Publication", 1902 i. Die beiden Exemplare in Lübeck weisen gewisse Verschiedenheiten im Satz auf; so endet das Register in dem einen mit: Finisce la Tauola und in dem anderen: La Tauola e fornita. Arndes verwendet in seinen älteren Lübecker Drucken eine sehr schöne und distinkte Texttype, gleich seiner einen Schleswiger Type, der sog. Donatttype nach dem Vorbild seiner italienischen Texttype in Perugia geschnitten. Etwas später kommt auch eine andere Texttype von demselben Schnitt, obwohl auf kleinerem Regel, die sog. Passionaltype (nach dem nhd. Passional 1492 benannt), in seinen Drucken zur Anwendung. Mit dem Jahre 1494 und der prachtvollen Ausgabe der niederdeutschen Bibel führt er eine nationale Schwabacher Type ein, die bis weit in das 16. Jahrhundert hinein fortlebt.

Man kann außerdem drei kleinere Gruppen von Arndesdrucken zusammenstellen, deren Typen von seinen übrigen Drucken abweichen.

1. In dem obenerwähnten kleinen lateinischen Psalterium vom Jahre 1497, wovon ich hier die letzte Seite abbilde (Taf. 20: Fig. 1), tritt

eine bisher nicht belegte Texttype auf. Dieses kleine Buch, dessen Format am ehesten als 12° zu bezeichnen ist, umfaßt 232 Blatt, verteilt auf 29 16seitige Bogen, signiert A—X, aa—hh. Die Zeilenanzahl auf der Seite beträgt 17. Der Titel findet sich auf Bl. 1a: Psalterium, gedruckt mit Arndes' Schleswiger Type 2a. Bl. 1b ist leer, und auf Bl. 2a [sign. Aij] beginnt der Text des Psalters: [B] Eatus vir | q' non abiit in consilio | impiorum | usw. Die neue Texttype, die ich im Anschluß an Haebler's Typenrepertorium 11 nenne, hat ein M, das am meisten Haebler's M 21 ähnt; 20 Zeilen derselben messen 74 mm. Ferner kommen zwei Arten Lombarden vor: 3×3 mm und 7×8 mm große, sowie auch einige Holzschnittinitialen von ca. 25×25 mm Größe. Die Versalien treten spärlich auf und sind oft durch die kleineren Lombarden ersetzt. — In einem Sammelband in der Stadtbibliothek fand ich auch einen anderen lateinischen, bisher unbekanntem Druck mit dieser Type, undatiert und unfirmiert, der aber auf Grund der Typen (als Auszeichnungstypen tritt die eben erwähnte Type 2a auf) Arndes zuzuschreiben und wie das Psalter: 1497 zu datieren ist. Es ist eine liturgische Arbeit mit dem Titel: Circa officium missae (Taf. 20: Fig. 2), 182 Blatt in 4° umfassend, wovon 24 unpaginiert, die übrigen 158 numeriert sind. Die Blätter sind signiert A—D°, aij—z°, aa—bb°, cc—dd°. Der Druck ist ferner durch Überschriften auf der Seite und durch Marginalnoten charakterisiert. Es folgt hier eine kurzgefaßte Beschreibung:

Bl. 1 a [Titel]: Circa . Officium . misse . / Pro simplicium instructione salutari perutilis expositio. /

Bl. 1 b leer.

Bl. 2 a [sign. Aij]: Tabula alphabetica super officium / misse . / usw.

Bl. 25 a: Liber de officio misse feliciter incipit.

Bl. 182 b Z. 24: bus se exspoliet: nonullas deuotas dicendo orationes ///// Finit quedam [!] perutilis . / Expositio et declaratio pro simplicium instructioe salutari cir/ea officium misse .

Dieselben Lombarden und Holzschnittinitialen wie im Psalterium 1497 sowie ein im Verhältnis zu der kleinen Texttype ziemlich großes und dickes Rubrikzeichen. Wir haben hier demnach

eine kleine selbständige Gruppe von lateinischen Urndesdrucken aus dem Jahre 1497 nachweisen können, die bisher unbekannt gewesen ist.

2. Eine zweite derartige Gruppe für sich bilden einige andere Drucke, hauptsächlich Ablassdrucke, die als gemeinsame Texttype Urndes' Type 9, nach Haebler's Bezeichnung, haben, von welcher ich hier eine Probe aus einem der Kgl. Bibliothek in Kopenhagen gehörigen unitem Drucke, einer *Pronosticacio* des doctor Kellerstad in dat jaer 1490 (Taf. 21), mitteile. Diese Type wird besonders in einigen von dem päpstlichen Legaten *Raymundus Peraudi* ausgestellten Ablassbriefen mit den Jahreszahlen 1489 und 1490 angetroffen, von dem ich in verschiedenen Bibliotheken, auch schwedischen, zahlreiche Fragmente gefunden habe. Einen derartigen Ablassbrief, datiert 1490, habe ich im „Katalog der Inkunabeln der Gymnasialbibliothek zu Västerås“ (1904), Nr. 81, beschrieben; ein anderer aus dem Jahre 1489, im Besitze der Kgl. Bibliothek in Stockholm, ist in „*Sttbladstryck från 15. årh.*“ (1905), Taf. V, abgebildet. Zu dieser Gruppe gehört auch die von *Innocentius VIII.* für *Peraudi* ausgefertigte Ablassbulle, die ich in meinem Uppsalaer Katalog unter Nr. 746 beschrieben habe. Von derartigen Drucken finden sich in der Lübecker Stadtbibliothek nur Fragmente eines *Peraudischen* Ablassbriefes auf Pergament, wahrscheinlich aus dem Jahre 1490, obwohl von dem Exemplar in Västerås abweichend. f. 100

3. Die dritte Gruppe knüpft sich an einen lateinischen Einblattdruck an, wovon ich Exemplare in Uppsala und Linköping angetroffen habe: *Instructio suffragandi animabus in purgatorio*, beschrieben im Uppsalaer Katalog unter Nr. 725 (Taf. 22). Durch Tausch mit Uppsala hat nun auch Lübeck ein Exemplar von diesem Blatt erworben. Es ist mit zwei Typen gedruckt, der erwähnten Type 2 a, sowie einer recht sehr gemischten Texttype, deren hauptsächlichster Bestandteil aus Haebler's Type 8 nebst einem Teil älteren Typenmaterials besteht. Mit dieser Texttype sind auch zwei bis jetzt nicht bekannte Einblattdrucke ausgeführt, die ich im vergangenen Sommer aus einigen alten Einbänden herausgelöst habe, zwei Ablassbullen oder sog. *Articuli abbreviati*, vollständig erhalten. Der erste dieser Funde wurde in der Lübecker Stadtbibliothek gemacht: der Titel des Blattes lautet *Modus promerendi indulgentias*

sacre Cruciate. Es mißt 390×247 mm und umfaßt 51 Zeilen; drei Typen treten hier auf, nämlich eine Missal- und eine Kanontype aus Schleswig (2 a, 3 b) sowie die erwähnte gemischte Texttype (8). — Das andere Blatt fand ich in Eutin; es ist etwas größer als das erstere: 380×293 mm und umfaßt 62 Zeilen. Es ist mit der Texttype 8 und dem Rubrikzeichen 2 a gedruckt. Sein Titel findet sich in der Überschrift angegeben: *Articuli abbreviati ultimae bullae sacratissimarum indulgentiarum*. Diese Gruppe von Ablassdrucken ist wohl älter als die, welche von den Perardischen Drucken (1489—90) gebildet wird, obwohl vorläufig keine genauere Datierung angegeben werden kann als 1487—90.

6. Unbestimmte Lübecker Drucke.

Bisher haben wir die Tätigkeit in sechs verschiedenen Lübeckischen Druckereien während des 15. Jahrhunderts verfolgen können: Lucas Brandis (1473—99), Johann Snell (1480—82), Bartholomaeus Ghotan (1484—92), Mathaeus Brandis (1485—86), „der Drucker mit den drei Mohnköpfen“ (1487—1520), Steffen Arndes (1487 bis 1519). Rechtmäßigerweise sollte man ja z. B. mit Bezug auf Lucas Brandis von mehreren Werkstätten in Lübeck sprechen, da seine Tätigkeit hier offenbar eine längere Unterbrechung erfahren hat. Im Hinblick auf das Dunkel, in dem sich noch die Geschichte des ältesten Lübecker Buchdrucks befindet, ist dies jedoch gegenwärtig nicht zweckmäßig. Die Forschung muß vor allem darauf ausgehen, die unbestimmten Drucke auf bestimmte mit Namen anzugebende Drucker zu verteilen, oder, wo solche Namen nicht angegeben werden können, sie in bestimmte Gruppen auf Grund der Übereinstimmung in Typen und Druckerpraxis einzurangieren. Ein gutes Beispiel für diese Forschungsmethode, die sicher zum Ziele führt, sind Langes Untersuchungen über Snell, wo es ihm gelungen ist, eine derartige kleine Gruppe bisher unbestimmter Drucke unter einem bestimmten Druckernamen zu vereinigen.

Es sind, besonders in letzter Zeit, eine ganze Reihe unfigurierter und meistens undatierter Drucke ans Licht gezogen worden, die aus mehreren Gründen aus Lübecker Werkstätten hervorgegangen sein müssen, ohne daß sie jedoch bestimmt einer der sechs Offizinen, wie ich sie oben beschrieben, zugewiesen werden können. Bis uns neue Funde beschert werden, die das Verhältnis dieser Inkunabeln zu sonstigen Lübecker Drucken klarstellen, bleibt nichts anderes übrig, als, wie oben erwähnt, sie um gewisse charakteristische Drucke herum zu gruppieren, nach welchen die unbekanntenen Drucker der betreffenden Gruppen vorläufig benannt werden mögen. Lange hat bereits zwei solche Drucker ausgeschieden, die er Drucker des Calderinus und Drucker des Fliscus nennt, Bezeichnungen, die auch von Voulliéme in seinem Verzeichnis der Inkunabeln in den Berliner öffentlichen Bibliotheken und Sammlungen (1906) angenommen worden sind.

Der Drucker des Calderinus hat seinen Namen nach folgender Inkunabel erhalten: Johannes Calderinus, Concordantia sive Ambidextrium (Hain 4245). Dieser Druck, von dem mehrere Exemplare in der Lübecker Stadtbibliothek vorhanden sind, ist in meinem Uppjalar Katalog unter Nr. 393 beschrieben worden; eine Reproduktion der letzten Seite dieses Buches sei hier (Taf. 23) als Probe für die Calderinustype gegeben, welche letztere große Ähnlichkeit mit einigen anderen Lübecker Typen aufweist, besonders mit der Type 2 des Lucas Brandis, wie sie auf Taf. 3 abgebildet worden ist. Von dieser Type unterscheidet sich die Calderinustype eigentlich nur durch etwas größere Regelhöhe: 103/104 mm gegenüber 100/101; ein anderes Charakteristikum derselben ist ihr Minuskel-a, dessen Öse oben bedeutend gröber und kräftiger ist als in der entsprechenden Type bei Lucas Brandis. Mit dieser Type sind ferner zwei andere lateinische Inkunabeln gedruckt, die meistens mit Calderinus zusammengebunden angetroffen werden — so auch in Lübeck, wo sie zudem in mehreren Exemplaren vorhanden sind — nämlich *Passio domini textualis* und *Defensorium ecclesiae sive speculi iearchie ecclesiastico fasciculus*. Sie sind beide in Voulliémes Berliner Inventar unter Nr. 1453—54 verzeichnet. Dieser Gruppe gehört nun weiterhin ein sehr wichtiger Druck an, der teils die Calderinustype als Lübeckisch bestimmt, teils eine unge-

fähre Datierung der Gruppe ermöglicht. Es ist dies ein aus dem Jahre 1482 datierter und mit Lübeck als Druckort versehener Nachdruck von Lucas Brandis' zu Anfang dieses Aufsatzes erwähntem niederdeutschen Druck *De nye Ge* vom Jahre 1478. Daß es ein Nachdruck ist, geht sofort mit aller Deutlichkeit aus den sehr grob nachgebildeten Holzschnitten hervor; es ist ja auch nicht undenkbar, daß die Calderinustype selbst ein Plagiat der Texttype in *De nye Ge* 1478 (= Lucas Brandis' ebenerwähnter Type 2) ist. Von diesem Buch finden sich vollständige Exemplare in Kopenhagen und Dresden und unvollständige in Wolfenbüttel und Hamburg. In Lübeck sind nur einige unbedeutende Fragmente vorhanden.

Von dem Drucker des Calderinus können wir vorläufig nur sagen, daß er sicherlich nicht mit Lucas Brandis identisch ist, was mir am besten aus den beiden Auflagen von *De nye Ge* hervorzugehen scheint, deren Verhältnis zueinander als Original und Nachbildung zeigt, daß sie verschiedenen Ursprungs sind. — Bezüglich des unbekanntem Merseburger Druckers und seiner an die Calderinustype stark erinnernden Texttype verweise ich auf H. D. Langes Aufsatz „Eine Merseburger Buchdruckerei um das Jahr 1479“ (Beiträge zur Inkunabelkunde, herausgegeben von der Gesellschaft für Typenkunde, 1907, I).

Der Drucker des *Fliscus* ist nach dem Druckwerke Stephanus *Fliscus*, *Sententiarum variationes sive synonyma* (Hain 7142) benannt worden, wovon ich Exemplare nur aus Kopenhagen und Berlin (Bouillèmes 1450) kenne. Ich gebe hier eine Abbildung der Seite 6b dieses Druckes (Taf. 24). Im Schnitt weist die *Fliscus*type große Ähnlichkeit mit der Calderinustype auf und ist auch auf demselben Regel wie diese gegossen; ihr ganzer Habitus macht jedoch einen größeren, runderen Eindruck, und besonders charakteristisch ist der kleine schräge Strich, der sowohl als Komma wie als Divise angewendet wird. Die *Fliscus*type kehrt in den folgenden Drucken wieder, von welchen allen die Lübecker Stadtbibliothek Exemplare besitzt:

Albertus episcopus Lubicensis (= Crummedyck), *Copia indulgentiarum*, einer Jahreszahl im Texte nach zu schließen, nicht vor dem Jahre 1479 gedruckt. Hier tritt auch eine *Wissal*type auf, die wir bereits bei Snell in seinem *Weigel* angetroffen haben (= Snells Type 2).

Auctoritates Aristotelis (Proctor 2615), von diesem Forscher Lucas Brandis zugeschrieben. Eine dritte Type kommt hier zu den beiden übrigen hinzu, nämlich die sogenannte „Bernardustype“, jene charakteristische Lucas Brandis-Type, die wir aus einigen seiner älteren Drucke, wie Liber horarum canonicarum u. a., kennen.

Aurea grammatica puerorum von Alexander de Villadei, dem Verfasser des bekannten Doctrinales. Auch hier die gleichen drei Typen wie in Auctoritates Aristotelis. Exemplare von diesem Buch finden sich außer in Lübeck auch in Kopenhagen und Berlin. Einen eigentümlichen Variantdruck zu diesem Buch habe ich in Lübeck mit dem Titel gefunden:

Aurea grammatica puerulorum. Das erste Blatt weicht, was den Satz betrifft, recht bedeutend von dem vorigen Druck ab, danach werden kleinere Verschiedenheiten an gewissen Stellen angetroffen, das Ende ist aber dasselbe in beiden Ausgaben. Ein weiterer rätselhafter Druck also, dessen Erklärung recht verwickelt erscheint. Unser Druck kann indessen approximativ nach 4 Jd. (12) Oktober 1480 datiert werden.

Die Fliscusgruppe scheint Lucas Brandis bedeutend näher zu stehen als die Calderinusdrucke, besonders durch die beiden zuletzt angeführten Auctoritates und Grammatica puerorum. Es ist indessen vorsichtiger und jedenfalls berechtigt, bis auf weiteres diese Gruppe für sich abgefordert zu halten, bis eine genauere Untersuchung der oben aufgezählten Drucke die Frage entscheidet.

Eine an die Fliscustype stark erinnernde Type, deren Regelhöhe jedoch bedeutend größer ist, indem 20 Zeilen 108 mm messen, finden wir ferner in zwei sehr seltenen niederdeutschen Drucken, Historie van der duldicheit der vruwen Griseldis und Historie van eener Koninginnen geheten Melusina, die früher von Hofmeister der Druckerei der Michaelisbrüder in Rostock zugewiesen worden sind. Von dem ersten Buche, das nur zwölf Blatt umfaßt, findet sich das, soviel ich weiß, einzige Exemplar in Kopenhagen; von Melusina ist ein defektes Exemplar in der Hamburger Stadtbibliothek bekannt, außerdem habe ich Fragmente davon in Rostock, Uppsala (Taf. 25) und schließlich auch in Lübeck gefunden. Daß wenigstens Melusina ein Lübecker Druck ist, dürfte aus diesen Fragmenten, die sämtlich in den Deckeln Lübedischer

Originaleinbände gefunden worden sind, hervorgehen. Von den beiden Blättern in Lübeck entspricht das eine Blatt 32 in dem Hamburger Exemplar, das andere ist dagegen unbekannt. Ob diese beiden Inkunabeln dem Drucker des *Fliscus* zuzuschreiben sind, läßt sich heute noch nicht entscheiden; die Auszeichnungstypen, die auch in ihnen auftritt (die oben erwähnte Weigelsche Mißaltypen), ist mehreren Lübecker Druckern, sowohl bekannten als unbekanntem, gemeinsam.

Einen anderen Drucker habe ich nach *Manus de Insulis: Doctrinale altum*, gedruckt in Lübeck 1493 (Exemplar in Berlin; Taf. 26: Fig. 1—2), benannt. Diese eigentümliche Mißtype findet sich auch in einem undatierten Druck in Uppsala: *Jacobus de Clusa: De valore missarum pro defunctis* (Uppsalaer Katalog 765), wovon ich hier eine Seite abbilde (Taf. 26: Fig. 3). Haebler hat diese Typen *Mathaeus Brandis* zugewiesen (Typen 2*), meines Erachtens aber sprechen mehrere Gründe dafür, bis auf weiteres den Drucker des *Manus* von den übrigen Lübecker Druckern gesondert zu halten.

Zum Schluß will ich nur noch auf das Vorhandensein zweier Auflagen des *Boek der profecien* aus den Jahren 1496 und 1497 in der Lübecker Stadtbibliothek aufmerksam machen. Die Texttypen, mit welcher diese beiden Bücher gedruckt sind — sie sind fast vollständig identisch, wenn ich die verschiedene Datierung annehme — kommt in keinem anderen Lübecker Druck vor und ist sehr charakteristisch; besonders hat sie ein eigentümliches versales M aufzuweisen, das sich kaum unter Haebler's 101 M-Formen unterbringen läßt. Am meisten erinnert die Typen an die Texttypen des Lübecker Unbekannten, z. B. in *Reineke Vos*, und ist demnach wohl auch diesem Drucker zuzuschreiben. Obwohl ein Druckort nicht angegeben ist, geht er doch aus den Schilden mit dem Lübecker Wappen im Kolophon hervor.

Wir sehen demnach, daß die Lübecker Druckgeschichte noch viele schwierige Probleme darbietet. An die Rätsel, die den bereits bekannten Druckern anhaften und auf die ich oben hingewiesen habe, schließt sich nun eine ganze Reihe unbestimmter Drucke, die zwar zu übersichtlichen Gruppen vereinigt werden können, nichtsdestoweniger aber die größten Schwierigkeiten in sich bergen, wie sie auf dem Gebiete der Inkunabelforschung nur existieren können. Hoffen wir

daher, daß neue Funde, und auch solche archivalischer Natur, uns neues Material zuführen, damit wir einmal Antwort auf die Fragen geben können: wer waren die Drucker des Calderinusz, des Fliscus, der Melufina, des Manus 1493, des Boek der profecien 1496?

Aus den obigen Darlegungen geht jedoch klar und deutlich hervor, daß die Druckertätigkeit, die in Lübeck im 15. Jahrhundert betrieben worden ist, von weit größerer Bedeutung und größerem Umfang gewesen ist, als man bisher angenommen hat. Es ist meine Überzeugung, daß künftige Forschungen in gewissen nur teilweise oder überhaupt nicht bekannten Inkunabelsammlungen noch weitere unbekannte Erzeugnisse aus den ersten Tagen der Buchdruckerkunst in der alten Hansestadt ans Licht ziehen und unsere Kenntnis des ältesten Lübecker Buchdrucks wesentlich bereichern werden.

Es wäre noch vieles hier hinzuzufügen, besonders über die erwähnten unbestimmten Lübecker Drucke, wie auch über einige Fragmente, die ich gleichzeitig mit den anderen Funden in der Stadtbibliothek antraf, deren Eigenschaft als lübeckische Druck-erzeugnisse jedoch nicht völlig sicher ist, sondern wohl erst nach einer eingehenderen Untersuchung wird festgestellt werden können. Von Interesse sind auch einige Einblattdrucke nach 1500, darunter einige bisher unbekannte Reformationsdrucke, die ich indessen an anderer Stelle beschreiben werde. Meine Absicht hier, ich wiederhole es, war nur die, gleichzeitig mit dem Bericht über den Bestand der Lübecker Stadtbibliothek an lübeckischen Drucken des fünfzehnten Jahrhunderts und über die neuen Funde, die dort neulich gemacht worden sind, die dunklen Probleme sozusagen zu formulieren, die sich in der Druckgeschichte dieser Stadt finden und die ihrer Lösung noch harren.

Es erübrigt mir nur noch, Herrn Stadtbibliothekar Prof. Dr. C. Curtius meinen verbindlichsten Dank für das große Entgegenkommen auszusprechen, womit meine Forschungen in der von ihm geleiteten Bibliothek erleichtert worden sind, was sich besonders darin äußerte, daß mir die Büchersammlungen fast zu jeder Stunde des Tages zugänglich waren.

IX.

Die Totentänze in den Marienkirchen zu Lübeck
und Berlin.¹⁾

Von Rud. A. Th. Krause.

Mit sieben Abbildungen.

So bekannt und weit berühmt der eine, so unbekannt der andere, und doch verdienen sie beide an dieser Stelle genannt zu werden. Vermag der Lübecker Totentanz die älteste und interessanteste Vorgeschichte aufzuweisen, so ist doch das Gemälde kein originales, sondern ein mehrfach übermaltes, ja noch 1701 von Holztafeln auf Leinwand übertragenes, während der Berliner Totentanz das älteste in dieser Vollständigkeit erhaltene Gemälde bietet.

Wer aber nie in Lübeck war, wird sich schwer einen Begriff von der Art und Bedeutung der alten Totentänze machen können, ist uns doch dieser Begriff meist nur durch Holbeins sogenannten „Totentanz“ überliefert, der, zwar von der älteren Darstellung angeregt, das Motiv des Tanzes völlig aufgegeben hat und uns in einzelnen Bildern vorführt, wie der Tod die Menschen in allen Lebenslagen, bei der Arbeit, im Schlafe usw. überrascht.

Die wesentlichen Merkmale der ältesten Totentänze sind folgende: wir sehen einen großen Reigen vor uns, zuerst ein Tod, dann eine menschliche Figur, wieder ein Tod u. s. f. durch sämtliche

¹⁾ Abgedruckt aus der Wochenschrift „Niedersachsen“, Niedersachsen-Verlag Carl Schünemann, Bremen. Wir benutzen diese Gelegenheit, um dem Verfasser und dem Verlag für die Erlaubnis zum Abdruck und Benutzung der Klichs zu danken und unsern Lesern „Niedersachsen“ zu empfehlen. Den hiesigen Lesern wird der Gegenstand aus einem kürzeren Aufsatz desselben Verfassers in den „Vaterstädtischen Blättern“ (1907) bekannt sein.

menschlichen Stände hindurch. Die Tode fassen sowohl die vor ihnen gehenden Gestalten an als auch die ihnen folgenden, so daß eine nahezu vollständige, nur selten unterbrochene Kette entsteht. Alle Darstellungen, die diesen Reigen in Paare oder Gruppen auflösen, gehören einer jüngeren Entwicklung an und sind hier auszuscheiden. Wesentlich ist auch eine der mittelalterlichen Rangordnung genau angepaßte Reihenfolge der Stände.

Weist ist dem Reigen ein Prediger auf der Kanzel vorangestellt, wie er auch in Lübeck sicher vorhanden war, den Schluß bildet auch wohl ein Beinhaus. Die beigegebene Darstellung des Berliner Totentanzes gibt ein klares und anschauliches Bild; die Einfügung der Golgathaszene ist eine sinnige Zutat des Berliner Künstlers, auf die ich noch zu sprechen kommen werde. Solche Erweiterungen waren beliebt, man stellte auch wohl an den Anfang eine Darstellung des Sündenfalles, durch den der Tod in die Welt kam, oder dergl.

Wie haben wir uns nun die Entstehung dieser Totentänze zu erklären, wo und wann entstanden sie zuerst, wie weit waren sie verbreitet?

Um die letzte Frage voranzunehmen: fast über die ganze mittelalterliche Kulturwelt des Abendlandes, Frankreich, Italien, Spanien, England, Dänemark und endlich über ganz Deutschland.

Das beweist eine Beliebtheit dieses einförmigen Motivs ohne gleichen, es wirkte wie ein gewaltiger Trost auf den von Seuchen und Landplagen, von Gewalt der Großen und Räuberei der Kleinen gepeinigten mittelalterlichen Menschen; es lag ein nicht zu unterschätzendes demokratisches Moment in diesen Totentänzen: wie hoch sie auch sein mögen, die Reichen und schwelgenden Großen, die mächtigen Würdenträger der Kirche und die schmarogenden Wucherer, sie müssen alle heran an den Reigen, wenn der Tod sie zum graufigen Tanze ladet.

Freilich darf man dieses demokratische Moment nicht zu sehr in den Vordergrund stellen, denn gerade in Ordenskirchen und Klöstern fanden die Totentänze häufig ihren Platz, wahrscheinlich auch ihre Entstehung.

Die Vorstellung des tanzenden Todes ist sehr alt, und Redensarten von dem Reigen des Todes, nach der Flöte des Todes tanzen

und ähnliches sind Gemeingut aller Literaturen, hat man doch gar in einem etruskischen Grabe Bilder tanzender Skelette gefunden. Diese Idee führt freilich noch nicht notwendig zu einem Totentanz in der uns vorliegenden Form. Aber die Darstellung von derartigen aufzählenden Revuen über alle Stände und deren Gebräuche und Laster war im Mittelalter eine höchst beliebte literarische Form; noch die großen Satiren eines Sebastian Brant und Murner sowie die großen dramatischen Aufzüge schweizerischer und elsässischer Dichter des 16. Jahrhunderts tragen diesen Grundzug.

Aber nicht in Deutschland haben wir die Entstehung der Totentänze zu suchen, sondern in Frankreich, wie die ungemein scharfsinnigen Forschungen des Berliner Gelehrten W. Seelmann erwiesen haben. In erster Linie müssen wir demnach auch französische Verhältnisse in Betracht ziehen.

Innig verquickt mit den Fragen, wie und wo entstanden die Totentänze, ist die, zu welcher Gattung gehören sie? Waren die Texte älter wie die Gemälde, und wenn das, waren sie rein didaktisch oder zur Aufführung bestimmt? Nur die ältesten Texte vermögen uns darüber Aufschluß zu geben, denn daß die jüngeren als Erklärung zu fertigen Bildern dienen, geht unzweifelhaft aus ihnen selbst hervor, indem Hinweisungen auf das Bild gegeben werden, oder manche Stellen nur durch dieses verständlich werden.

Innere Gründe sprechen durchaus nicht gegen eine Aufführung, und es existieren Beweise, daß solche Darstellungen im Frankreich des 14. Jahrhunderts tatsächlich stattgefunden haben. Für Deutschland dagegen ist es nicht anzunehmen.

Mit gewisser Wahrscheinlichkeit waren diese Aufführungen in Frankreich zunächst rein mimische, sogenannte „Tableaux“, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert dort und in Flandern im Schwange waren. Mit der wachsenden Beliebtheit dramatischer Aufführungen wurde dann auch diesem mimischen Schauspieler ein Text untergelegt.

„Wir haben uns die Aufführung in der Kirche auf einer zu diesem Zwecke hergerichteten Bühne zu denken, die von zwei Seiten zugänglich ist, deren eine ein Weinhaus oder Grab vorstellt.

Zuerst tritt auf einer vor der Bühne befindlichen Kanzel ein Prediger als Prologutor auf und mahnt die als Zuschauer versammelten Kleriker, dem Schauspieler, das sich vor ihren Augen

abspielen werde, die Lehre zu entnehmen, daß niemand vor dem Tode geschützt ist. Wer viel Gutes in seinem Leben getan und die seiner geistlichen Fürsorge anvertrauten Schafe gut geführt habe, werde dafür himmlischen Lohn empfangen.

Auf die Bühne tritt dann der Tod und fordert alle Kreaturen auf, ihm zu folgen und dazu sich mit guten Werken zu rüsten.

Zuerst ruft er den Papst, er sei der Höchste auf der Erde gewesen, darum gebühre ihm die Ehre des Vortanzes. Klagend tritt der Papst zum Tode, der auf seine Worte, während er ihn im Tanzschritt zum Grabe führt, antwortet.

Indem der Papst in dem Grabe oder hinter einer als Zugang zu einem Weinhaus gedachten Tür verschwindet, fordert der Tod in ähnlicher Weise den Kaiser, Kardinal, König und alle übrigen der Reihe nach auf, die alle im vollen Schmuck ihres Ornatens erscheinen, während der Tod in eng anliegende gelbliche Leinwand gekleidet ist, welche durch die Kunst des Malers so bemalt ist, daß der Tod einer Leiche ähnlich sieht.

Die Vorstellung selbst geschah unter musikalischer Begleitung, der Text wurde durch Gesang oder Rezitation zum Vortrag gebracht.“

Aus dieser Vortragsweise würde es sich auch erklären, weshalb das Totentanzdrama, entgegen allen anderen zur Aufführung bestimmten Texte, in Versen abgefaßt wurde, — dazu nötigte der Rhythmus der Musik und des Tanzschrittes.

Wenn aber ein mittelalterlicher Künstler diese dramatische Handlung bildlich darstellen wollte, so blieb ihm kein anderes Mittel übrig, als den Tod so oft zu wiederholen, wie er zu sprechen hatte; pflegte man doch dem Bilde den Text unterzufügen. Dadurch erreichte er gewiß zunächst ungewollt einen besonders großartig graufigen Effekt. Die Häufung grinsender Totenschädel und fahler Leichentücher stand im grellen Gegensatz zu den im farbenreichen Schmucke ihrer Amtstracht erscheinenden Sterblichen, sie wirkte um so gewaltiger, als die Totentanzbilder oft in erstaunlich großem Maßstabe dargestellt wurden; das Gemälde in der Marienkirche hatte eine Länge von über 22 Meter bei 2 Meter Höhe; ein verschollener Totentanz in Hamburg soll eine Länge von 40—50 Fuß gehabt haben, die Höhe der Figuren war oft lebensgroß.

Ich deutete bereits an, daß der Ursprung der Totentänze in Frankreich zu suchen sei. Zu dieser Annahme nötigt eine überraschende Eigentümlichkeit, die den Text unseres Lübecker Totentanzes mit einem altkastilischen Text zusammenstellt, eine Eigentümlichkeit, die fast unbegreiflicher Weise früheren Forschern entgangen war, unbegreiflicher Weise, als nach der älteren Ordnung des Textes sich an verschiedenen Stellen direkte Widersprüche und Unsinn ergaben. In dem Lübecker sowohl wie in dem erwähnten altspanischen Totentanze spricht der Tod in sieben Zeilen zu der vorhergehenden Person und ruft in der achten die folgende zum Tanze auf.

Tod (zum Jüngling). Haddestu west der werlde hat,
Tret her, jungelink! Were di beter unde er minne.⁷⁾

Jüngling. (Zur Jungfrau.)

Der werlde lust mi nu smaket, Juntvrou, mit di ik dancken
Du hefft de tyt ovel rafet,²⁾ beghinne!

Du kumpst slifende her geghan Jungfrau.

Unde wult mi in din nette beslan. Des reiges were ik onich gherne,
De werlde mi lavet³⁾ heil, Ik junghe schone berne,
Bedrucht se mi, so is se feil. Ik hadde merket der werlde lust,
Wife wech, late mi, ruseleren!⁴⁾ Van diner kumst⁵⁾ nicht gewust.
Int older wil ik mi bekeren. Nu kumpstu snel unde mi

Tod. vorverst,⁶⁾

In der nacht, der deve gant,⁵⁾ Ik wuste nicht, dattu hir werst,
Slifende is min ummewant.⁶⁾ Were ik ene klostervrouwe worden,
Ein junk man sik bi tiden ker So trede ik vro in dinen orden.
To gade, sin luste dregen ser.
Sie is nene blivende stat.

Ganz ersichtlich nimmt in diesem Beispiel der Tod Bezug auf die Worte des Jünglings, wie schon, abgesehen von dem „ein junk

²⁾ getroffen. ³⁾ gelobt. ⁴⁾ eigentlich: Lärm machen. So im Berliner Totentanz (Handwerker):

„Dhen hilghen Dach hebbe ik nicht ghevyret
Sunder in dem froghe ruseleret.“

⁵⁾ der Diebe Gang, als Apposition zu „Nacht“. ⁶⁾ Umsangen.
⁷⁾ und eher Barmherzigkeit. ⁸⁾ von deinem Kommen. ⁹⁾ verfiert, erschrickt mich.

man“ die Wiederkehr gleicher Worte bezeugt: „du kumpst sliende“ — „Sliende ist min ummewant“ oder „Bedruht se mi (sc. de werlde)“ — „sin (sc. der werlde) luste dregen ser“. Solche Beziehungen setzen sich konsequent durch.

Die eigentümliche Verkettung der Strophen untereinander ist charakteristisch genug, um zu denken zu geben. Sie scheint zwingend für einen ursprünglich zur Aufführung bestimmten Text zu sprechen. Um so wunderbarer aber, wenn der Lübecker Totentanz diese merkwürdige Struktur mit einem altspanischen Text teilt, wo doch an eine direkte Abhängigkeit unmöglich zu denken ist, obwohl sich der spanische Text als „*Trasladaçion*“, das ist Übersetzung, bezeichnet.

Das vermittelnde Bindeglied könnten wir nun in den Niederlanden suchen, da sowohl Lübeck wie auch Spanien mit den Niederlanden in regem kommerziellen und künstlerischen Verkehr standen, eine Hypothese, die eine wichtige Unterlage dadurch erhält, daß der alte Text des Lübecker Totentanzes ganz zweifellos flandrische Wortformen namentlich im Reim aufweist. Endlich zeigen auch die Kostüme des Lübecker Gemäldes eine niederländische Mode, die für das Lübeck von 1463 wohl bereits veraltet war.

Gewisse andere Erscheinungen, namentlich die Anführung französischer Würdenträger in dem kastilischen Totentanze, weisen jedoch diesen Text nicht auf die Niederlande, sondern nach Nordfrankreich, voraussichtlich Paris, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß ein uns unter dem Namen „*danse macabre*“ erhaltener Totentanztext vom Jahre 1425, der zu einem Gemälde in dem Kloster Aux Innocents zu Paris gehörte, eine jüngere Schöpfung ist, die, da bereits zu einem Gemälde gedichtet, die angegebene Eigenschaft des Lübecker und des kastilischen Textes nicht teilt. Immerhin knüpft auch dieses jüngere Pariser Gedicht wenigstens in den Anfangsworten an das ältere an. Beginnt der Lübecker Text: „*Och redelike creatuer*“, so heißt es im französischen: „*O creature roysonable*“.

Es mag an dieser Stelle erwähnt werden, daß ein Baseler hochberühmter Totentanz aus dem 16. Jahrhundert, den man lange für den ältesten gehalten hat, offenbar auch an den älteren Pariser Text anknüpft, denn wenn er mit den Worten beginnt: „*O dieser werlt wisheit kind*“, so ist das nur eine umständlichere Übersetzung

des „roysonable“. Auch am Schlusse zeigen der Lübecker und der Baseler Totentanz eine ganz überraschende Übereinstimmung. In Lübeck lauten zwei einzeln überlieferte Verse des Kindes:

„D doet, wo schall ik dat verstan,
Ik schall dansen unde kan nicht gan?“

und in Basel heißt diese rührende Stelle:

„Wie wiltu mich also vorlan?
Mucz ich tanzen und en kan nicht gan.“

Wir werden also wohl kaum fehlgehen, wenn wir jenen nicht erhaltenen ältesten Pariser Totentanztext als Stammvater sowohl des spanischen und jüngeren Pariser wie auch des Baseler und eines niederländischen Textes betrachten, von welchem letzterem der Lübecker Totentanz in Dichtung und Kostüm sich ableitet. —

Wer heute um die Mittagsstunde die altherwürdige Marienkirche in Lübeck mit ihren beiden schräg zueinander stehenden und mit zwei mächtigen Balken schon seit Jahrhunderten verbundenen Türmen betritt, der wird zunächst sich um zwölf Uhr vor die nicht minder berühmte Kunstuhr stellen, um die sieben Kurfürsten auf den Glockenschlag vorbeiziehen zu sehen, dann aber wird er den Rundgang fortsetzen und gelangt so dem Eingang schräg gegenüber in eine geräumige Seitenkapelle, die den Totentanz birgt. Der Eindruck wird auf jeden unbefangenen Besucher noch heute ein gewaltiger sein, der noch erhöht wird durch die etwas dämmerige Beleuchtung des Raumes. Links vom Eingang beginnend zieht sich der Reigen an den vier Wänden entlang.

Wie schon angedeutet, ist das heutige Gemälde nicht mehr ein altes Original. Dieses wurde nach einem glaubhaften Zeugnisse im Jahre 1463 von einem unbekanntem Künstler wohl in Wasserfarben auf Holztafeln gemalt, 1588, 1642 und 1675 ausgebeffert und endlich 1701 vermutlich wegen beginnender Zerstörung des Holzes durch den Maler Anthoni Wortmann mittelst Ölfarben auf Leinwand übertragen; 1753 wurde es abermals abgewaschen und mit Eiweiß überzogen, 1799 schnitt man, um Raum zur Erhöhung einer Eingangstür zu gewinnen, brutal die Figur des Herzogs und eines Todes hinaus, und endlich wurde das Gemälde 1852 noch einmal gründlich gereinigt und gefirnißt.

Ganz überraschenderweise aber blieb das Bild trotz dieser mannigfachen Übermalungen ziemlich gut erhalten, auch Wortmann hat bei seiner Übertragung auf Leinwand eine getreue Kopie geliefert. Das beweisen einerseits die alten Kostüme der Figuren, namentlich aber die Reste einer früheren Kopie des Lübecker Totentanzes, die man in der Nikolaitirche zu Reval entdeckte. Diese Kopie ist ersichtlich nicht in Reval, sondern im 16. Jahrhundert in Lübeck im Angesichte des Originales entstanden und auf Leinwand gemalt. Erhalten sind uns leider nur die Figuren bis zum Könige; aber das ist schon wertvoll genug.

Den Anfang macht nicht wie in Lübeck ein tanzender vorpfeifender Tod, sondern ein Prediger auf der Kanzel, und davor auf einem Steine sitzend ein Tod mit einem Dudelsack. Das muß in Lübeck ebenso gewesen sein, da uns Reste des niederdeutschen Textes aus der Rede des Predigers erhalten sind, die wörtlich mit den betreffenden Versen des Revaler Textes übereinstimmen. Also war auch der Revaler Text eine Abschrift des Lübeckischen und wir sind in der glücklichen Lage, die in Lübeck fehlenden Strophen des Predigers, Papstes, Kaisers, der Kaiserin, des Kardinals und des Königs (der in Reval im Gegensatz zu Lübeck eine Krone trägt) nebst der Antwort der Tode unbedenklich aus dem Revaler Text herübernehmen zu können.

Aber auch sonst ist das Lübecker Gemälde in Unordnung gekommen, wie der niederdeutsche Text beweist, vermutlich durch Verwechslung der Holztafeln oder auch falsche Auslegung der Kostüme.

Man hat nun Wortmann wegen seiner Treue oft einen handwerksmäßigen Künstler genannt, denn, meinte man, ein selbständiger Künstler hätte bei dem damals mangelnden kunsthistorischen Gefühl sich nicht auf eine slavische Kopie beschränkt. Nun, ich kenne das Revaler Gemälde nur aus einer Abbildung, doch will es mir durchaus scheinen, als habe Wortmann bei aller Treue im einzelnen in der Farbengebung doch sein Talent gezeigt. Freilich sind die Farben heute ziemlich nachgedunkelt.

Wenn aber im gleichen Jahre 1701 der Pastor an St. Marien, Jacob von Welle, es doch für der Mühe wert fand, die Reste des alten Textes zu entziffern und aufzuzeichnen, sollte es da nicht möglich gewesen sein, daß dieser Mann oder andere den Künstler

von der Nothwendigkeit einer genauen Kopie überzeugten? Denn an einer unauffälligen Stelle konnte Wortmann es sich doch nicht verkneifen, im Hintergrunde zwei Tode und ein Dämchen im Kostüme seiner Zeit einzufügen. Sicherlich war auch das alte Gemälde stellenweise kaum noch erkennbar, und es bedurfte einer bewußten Arbeit und nicht kleiner Künstlerschaft, das Ganze so zu übertragen, wie er es gethan.

Man hat es nun auch oft bedauert, daß die alten, stellenweise allerdings sehr schönen mittelniederdeutschen Verse hochdeutschen von sehr zweifelhafter Güte haben Platz machen müssen. Nun erstens waren damals nur ganz wenige Strophen noch lesbar und dann, ist es wirklich gerecht, den Verfasser der neuen Verse, den Lübecker Präzeptor Nathanael Schlott, nur immer mit verächtlichem Lächeln zu nennen?

Freilich, die rührende Treuherzigkeit konnte Schlott als Dichter des beginnenden 18. Jahrhunderts nicht erreichen. Hochdeutsch war ohnehin damals in der Dichtung Trumpf, und daß Schlott nicht auf den Gedanken kam, mit Benutzung des alten Textes einen neuen plattdeutschen zu schaffen, wer darf ihm das zum Vorwurf machen? Andererseits war es eine ungeheure Aufgabe, zu diesem sich ewig wiederholenden Motive tiefe und wechselnde Gedanken zu finden, eine Aufgabe, der nicht ein Mann jenes ganzen Zeitalters gewachsen war, und Schlott war noch in dieser Zeit der Ziererei und des Schwulstes einer der natürlichsten und frischesten Dichter.

Und in der That, er fand unter seinen Zeitgenossen großen Beifall, das Gedicht wurde sogar in Erfurt in veränderter Gestalt wieder benutzt.

Ein kleines Meisterwerk sind aber wirklich die Verse, die er dem eigentlichen Totentanz vorausschickt, wohl um den Raum zu füllen, den früher die Kanzel mit dem Prediger einnahm.

Still.

Bermessener.

Du . seyst . auch . wer du . seyest.

Der . du.

Durch . manch . unnützes . Wort.

Diesen . geheiligten . Ort.

Entweihest.

Hier . findestu . keine.
 Plauder-Kapelle.¹⁰⁾
 Sondern . im.
 Todten-Tanz.
 Deine . gewisse . Stelle,
 Still . demnach . still
 Laß . das . Mahl-Werk .
 stummer . Wände.
 Mit . dir . reden.
 Und . wo . möglich . vor . dem . Ende.
 Dich . überreden.
 Daß . der . Mensch.
 Sey . und . werde.
 Erde.

Klingen diese abgerissenen, bald kurzen, bald langen Verse nicht wie das leise Raunen des Todes selber, wie ein unheimliches atemloses Flüstern im Gewölbe, das wie ein dämonisches Echo auf das letzte „werde“ das erbarmungslose Urteilstwort „Erde“ zurückwirft?

Ich für meinen Teil vermag kein Gedicht der ganzen damaligen Literatur diesem auch nur annähernd an die Seite zu stellen. Und daß Schlott wirklich wußte, was er schuf, das beweist die eigentümliche Interpunktion, die er beigab, sie deutet unmittelbar darauf hin, wie er die Worte sich gesprochen dachte: atemlos, düster, tonlos und abgerissen.

Leider, leider entsprechen die übrigen Verse des Totentanzes nicht dem Eingang. Ihnen fehlt vor allem der Edelrost, den die alten niederdeutschen Verse aufweisen konnten, sie verdarb von vornherein der weibliche Alexandriner, der die süßliche Diktion mit sich brachte.

Es kann freilich kaum einem Zweifel unterliegen, daß Schlott die Reste des alten Textes kannte; sollten etwa die kurzen Worte, die er dem Kinde in den Mund legt:

„Weinen ist meine Stimme gewesen“ (Sap. VII, 3)
 eine Erinnerung sein an die zwei kurzen schon zitierten Zeilen, die uns von der Rede des Kindes im niederdeutschen Text erhalten sind?

¹⁰⁾ So soll die Kapelle früher geheißen haben.

Die Marienkirche zu Berlin ist ein stattlicher dreischiffiger Bau, aber in welcher Umgebung! — Wer Lübeck's Tore betritt, wird schon im Holstentore vom Mittelalter begrüßt, das ihn auf dem einzig malerischen Marktplatz freundlich zu umfassen scheint. Und hinter den hohen Bogen des Rathhauses, von weltverlorenen Gassen umgeben, liegt sie da wie eine Märchenkönigin, in sich gekehrt und doch ein hochragendes Wahrzeichen der Stadt, unter Lübeck's sieben Thürmen die beiden höchsten und schönsten in den Himmel sendend. —

Mitten im brausenden Verkehr der Großstadt, in nächster Nachbarschaft des Alexanderplatzes, bequem mit der Stadtbahn erreichbar, liegt die Marienkirche zu Berlin, ein gewaltiger Anachronismus.

Sie ist eines der ältesten Bauwerke der Stadt und ihre Geschichte reicht bis ins 13. Jahrhundert zurück. Die Turmkuppel freilich paßt nicht zum gotischen Unterbau, und doch möchte man sie nicht missen; wenn auch erst ein gutes Jahrhundert alt, so deckt sie doch eine ehrwürdige Patina, die mit ihrem verschoffenen Grün gar wunderbar herüberleuchtet über die lärmenden Geschäftshäuser der Umgebung. Ein großer freier Platz gestattet einen guten Blick auf Turm und Portal, an dem zur Linken sich ein unförmiges steinernes Kreuz befindet, auf dem wohl ehemals ein bronzenes Bild oder eine Inschrift daran erinnerte, daß an dieser Stelle im Jahre 1327 der Propst Nikolaus von Bernau während politischer Wirren ermordet wurde.

Mit diesem historischen Vorfall hat man nun auch die Entstehung des Berliner Totentanzes in Verbindung bringen wollen. Daß aber der Tod eines einzelnen Mannes Anlaß zu einem Totentanzgemälde gegeben haben soll, ist an sich schon ungläubhaft, auch entstand das Gemälde 1½ Jahrhundert später. Da hat es schon mehr Glaubwürdigkeit, wenn man den Lübecker Totentanz mit einer kurz vor seiner Entstehung dort hausenden Pestepidemie zusammenbringt.

Eine andere Vermutung will die Kalandsbrüder, nach denen noch eine Gasse in der Nähe der Berliner Marienkirche heißt, und die in dieser Gemeinde großen Einfluß besaßen, zu Stiftern unseres Kunstwerkes machen, aber auch das ist unbewiesen.

Der Berliner Totentanz befand sich früher an einem viel eindrucksvolleren Platze, indem die Turmhalle, deren linke Wand er ganz ausfüllt, früher mit dem Mittelschiff der Kirche eine große Halle bildete. Erst in neuester Zeit hat man einen großen Chor davor gebaut, denn in der Marienkirche werden mit Vorliebe Kirchenkonzerte veranstaltet.

Bei einer Renovation des Gebäudes wurde das Gemälde im Jahre 1860 unter der schützenden Tünche entdeckt und ist ziemlich gut erhalten. Der Text freilich weist große Lücken auf, gestattet aber doch ein genügendes Urtheil. Der Reigen bewegt sich auch hier auf einem grünen Wiesenplan, der durch einen niedrigen Waldesjaum abgegrenzt ist; dahinter ist eine Hügellandschaft durch Striche angedeutet. Die Zeichnung ist klar und einfach, am sorgfältigsten in den Linien der Gewandung, die Gesichter entbehren jeder Charakteristik, wie auch die Haltung der Tode durchaus stereotyp ist. Mit nur einer Ausnahme wenden sie alle den Kopf nach links, während alle Personen nach rechts schauen. Die Maltechnik ist sehr ursprünglich, die Flächen sind lediglich mit Wasserfarben ausgegründet, die gewiß früher stärker geleuchtet haben wie heute.

Bietet so das Gemälde keinen hervorragenden künstlerischen Genuß, so erfrischt es doch durch die köstliche Naivität der Auffassung, und in ihrer Weise wirkt gerade die Eintönigkeit auf ein empfängliches Gemüth.

Es lag nun von vornherein der Gedanke nahe, diesen Berliner Totentanz in Abhängigkeit von dem Lübecker zu bringen. Von den Gemälden aus erhalten wir darüber keinen Aufschluß, denn eine gewisse Ähnlichkeit, die in beiden die Figur des Arztes zeigen soll, ist doch nur eine sehr oberflächliche und ohne jeden Belang. Auch der niederdeutsche Text weist mit dem alten Lübecker Gedichte keinerlei Vergleichspunkte auf; und doch ist eine Beeinflussung nicht von der Hand zu weisen.

Um diese Behauptung zu begründen, muß ich ein wenig nachtragen. Die Wirkung, die das Lübecker Gemälde ausübte, muß von je eine bedeutende gewesen sein, es wurde schon früh in Holzschnitten nachgebildet und der Text variiert und stark verbreitet. So besitzen wir einen Lübecker Druck aus dem Jahre 1520, dessen Entstehung jedoch aus gewissen Gründen schon vor 1489 fällt.

Bei allen Untersuchungen über die Totentänze gibt nun die Anzahl der Personen, sowie die Auswahl und Anordnung der Stände ein wichtiges Argument ab. In Lübeck wechseln sich in strenger Ordnung geistliche und weltliche Stände ab, während in Berlin eine auch sonst anzutreffende Trennung der beiden Kategorien stattgefunden hat. Während aber in anderen Totentänzen erst die geistlichen Stände vorgeführt werden und dann die weltlichen, hat man in Berlin in der Mitte anzufangen. Hier in einer Ecke hat der Künstler eine Kreuzesgruppe angebracht, die zugleich in Zeichnung und Anlage den anziehendsten Punkt des Gemäldes bietet. Man merkt ordentlich, wie sich hier der Maler auf einem gewohnteren traditionellen Wege befand. Von der Person Christi an, als dem höchsten aller Gestorbenen, sind die Stände nach beiden Seiten hin im Range absteigend angeordnet; zur Linken die geistlichen: Papst, Cardinal, Bischof usw., zur Rechten die weltlichen: Kaiser, Kaiserin, König usw.

Dadurch tritt allerdings das Gemälde sowohl mit sich selbst als auch mit dem Text in Widerspruch. Denn eigentlich gehört der Prediger auf der Kanzel, hier ein Franziskaner, an den Anfang des Ganzen, wie er im Lübeck-Revaler Text beginnt:

Dch redelike creatur, sy arm ofte ryke,
 Seet hyr dat spectel¹¹⁾, junk unde olden,
 Unde dencket hyr an of elkerlike¹²⁾
 Dat sik hyr nemant kan ontholden,
 Wanneer de doet kumpt, als gy hyr seen.

Worauf dann der erste Tod den allgemeinen Aufruf erläßt:

To dessem danffe rope ik alghemene
 Pawes, leiser unde alle creaturen,
 Arme, ryke, grote unde klene
 Treedet vort, wente nu en helpt nen truren!¹³⁾

um sich dann an den Papst zu wenden:

Her pawes, du byst hogest nu,
 Dange wy voer, ik unde du!

¹¹⁾ Schauspiel. Dieses Wort spricht sehr für die dramatische Natur des Gedichtes. ¹²⁾ jedwederein, jedoch Plural. ¹³⁾ denn nun hilft kein Trauern.

Mit ähnlichen Worten fordert auch in Berlin der Tod den Papst auf, als Erster den Reigen anzutreten, so daß die Dichtung tatsächlich in der Mitte des Bildes beginnt. Wenn wir nun die Personen wie in Lübeck einordnen, indem wir immer je eine geistliche Person von links nehmen und dann die entsprechende weltliche von rechts, so ergibt sich eine überraschende Ähnlichkeit des Personenbestandes. Ich stelle im folgenden zusammen 1. die Personen des alten Lübecker Totentanzes von 1463, 2. die des erwähnten Lübecker Druckes von 1520 und endlich 3. die des Berliner Totentanzes.

Lübeck 1463	Lüb. Druck 1520 ¹⁴⁾	Berlin ¹⁴⁾
1. Papst	1. Papst (1)	1. Papst (1)
2. Kaiser	2. Kardinal (4)	2. Kaiser (2)
3. Kaiserin	3. Bischof (6)	3. Kaiserin (3)
4. Kardinal	4. Kaiser (2)	4. Kardinal (4)
5. König	5. Kaiserin (3)	5. König (5)
6. Bischof	6. König (5)	6. Bischof (6)
7. Herzog	7. Herzog (7)	7. Herzog (7)
8. Abt	8. Abt (8)	8. Abt (8)
9. Ritter	9. Kreuzherr	9. Ritter (9)
10. Karthäuser-Mönch	10. Arzt (14)	10. Domherr (12)
11. Edelmann	11. Domherr (12)	11. Bürgermeister (13)
12. Domherr	12. Pfarrherr	12. Mönch (10?)
13. Bürgermeister	13. Mönch (10)	13. Wucherer (15)
14. Arzt ¹⁵⁾	14. Ritter (9)	14. Doftor (14)
15. Wucherer	15. Offizial ¹⁷⁾	15. Junker (11)
16. Kaplan	16. Klausner (20)	16. Karthäuser (10)
17. Kaufmann	17. Bürgermeister (13)	17. Kaufmann (17)
18. Küster	18. Nonne	18. Kirchherr
19. Amtmann ¹⁶⁾	19. Kaufmann (17)	19. Amtmann (19)
20. Klausner	20. Junker (11)	20. Dominikaner ¹⁹⁾
21. Bauer	21. Jungfrau (23)	21. Bauer (21)

¹⁴⁾ Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den entsprechenden Platz im Lübecker Totentanz von 1463. ¹⁵⁾ Der Arzt zählte zum geistlichen Stande. ¹⁶⁾ Handwerker. ¹⁷⁾ Der geistliche Richter eines Bischofs: Lübeck 1520. „By geystliken richters of du official.“

22. Jüngling	22. Bürger	22. Augustiner
23. Jungfrau	23. Begine ¹⁸⁾	23. Wirtin ²⁰⁾
24. Kind	24. Narr	24. Offizial
25.	25. Amtmann (19)	25. Narr
26.	26. Student	26. Kaplan (16)
27.	27. Bauer	27. Küster (18)
28.	28. Reiter	28. ?
29.	29. Amtsgesell	29.
30.	30. Amme mit Kind(24)	30.

Die genaue Vergleichung dieser Tabelle ergibt ein eigenartiges Resultat. Wenn wir, wenigstens vorläufig, den Klausner (20) des alten Lübecker dem Mönche des Berliner Textes gleichsetzen, so sind in dem Berliner mit Ausnahme der letzten drei Personen (Jüngling, Jungfrau, Kind) sämtliche Stände des ältesten Lübecker Gedichtes vertreten. Ja, jener hat aus letzterem Personen, die in dem Drucke von 1520 nicht mehr vorhanden waren: Karthäuser und Edelmann sowie Wucherer, Kaplan und Küster; diese bezeichnender Weise an unrichtiger Stelle.

Andererseits sind aus dem Drucke herübergenommen: der Kirchherr (Pfarrherr), der Offizial und der Narr. Zu ergänzen sind nach dem Drucke am Schlusse wahrscheinlich: Amme mit Kind; denn Reste des Textes bezeugen, daß am Schlusse eine Strophe verloren ging. Dagegen ist für drei Personen, wie in Lübeck (Jüngling, Jungfrau, Kind), kein Raum mehr da.

Nun bleiben noch drei Personen des Berliner Reigens zu betrachten: Dominikaner, Augustiner und die Wirtin. Die beiden ersteren erklären sich leicht. Wie schon der Prediger auf der Kanzel in Berlin zu einem Franziskaner wurde, so ist das Bestreben erklärlich, alle bedeutenden Mönchsorden der Zeit vorzuführen:

¹⁸⁾ Laienschwester. ¹⁹⁾ Im Text als Prediger bezeichnet, aber dem Kostüm nach Predigermönch-Dominikaner. Die Bezeichnung „Prediger“ führt zu Irrtümern, da ein Prediger sonst stets nur am Anfang oder Schluß eines Totentanzes vorkommt; ein Prediger auf der Kanzel (Franziskaner) ist ohnedies schon vorhanden. ²⁰⁾ (?) sicher kein „Betrüger“, wie viele angenommen, sondern eine Frauensperson.

Franziskaner, Karthäuser, Dominikaner und Augustiner, dafür ließ man den Klausner fort. Neben diesen trat bereits im Drucke der Mönch schlechthin, oder wie er dort angeredet wird: „Broder monnik, von wat orden dattu byst.“

Ganz vereinzelt steht dagegen die Figur der Wirtin oder Kellnerin da, deren Bedeutung ohnehin nicht ganz gesichert ist. Aber gerade, daß sich diese in keinem, auch keinem oberdeutschen Text befindet, sichert die Annahme, daß hier eine eigene Zutat des Berliner Künstlers vorliegt. Eigentümlich nur, daß dieser, ohne Beachtung der aus dem Drucke noch nicht verwendeten Stände gerade eine falsch Bier abziehende Wirtin als einzige Repräsentantin einer bürgerlichen Frau vorführt. Liegt vielleicht ein gewisser Zug individuellen Humors vor? Dieser ist dem Gedichte auch sonst nicht fremd.

Es hat nach alledem den Anschein, daß der Berliner Künstler den Lübecker Druck von 1520, respektiv dessen frühere Auflage kannte, jedoch das Standesverzeichnis nach dem Lübecker Gemälde wohl nach dem Gedächtnis oder mündlichen Berichten nach ergänzte wobei er diese ergänzten Personen an ihm gut scheinender Stelle einordnete.²¹⁾ Da ihm jedoch der Raum nicht gestattete, sämtliche 30 Personen des Druckes unterzubringen, auch er gleichviel bürgerliche wie geistliche Personen vorführen wollte (dem zuliebe er schon den Dominikaner und den Augustiner einschob), so ließ er in erster Linie die Frauen des Druckes fort (Nonne, Jungfrau, Begine), aber auch den Studenten, sowie Reiter und Amtsgesell, für die er seine Wirtin einsetzte.

Diese Hypothese erhält eine wichtige Unterlage durch eine Vergleichung der Texte. Ich bemerkte bereits, daß der Berliner Text mit dem älteren unmittelbar zu den Bildern gehörigen Lübecker gar keine Berührungspunkte gemein hat; wohl aber zeigt er offenbar direkte Reminiscenzen an den Druck. Am wichtigsten ist eine Stelle in der Anfangsrede des Franziskanerpredigers, die fast wörtlich

²¹⁾ Kaiser und Kaiserin kamen ja schon dadurch in die richtige Stelle, daß die weltlichen von den geistlichen Ständen getrennt werden.

einigen Versen aus der Schlußbetrachtung des Todes im Lübecker Drucke entspricht.

Lübecker Druck 1520

Int besluth spricht de dot alsus.

Alsus het de sand, den ick meen:
Bytterlyken sterven is de erste sand.
De ander is der kloeken kland,
Der drytte ist, in forten stunden
Werstu vorgetten van dynen frunden.

Berlin.

Prediger auf der Kanzel:²²⁾

Dat ssterven ys dy Ide sand
Dy Ist also de kloeken kland
Unde von den] frunden werden vorgeten
Kumet as] Ides dat sulde gy weten.

Die Ähnlichkeit in der Stellung des Arztes in dem Gemälde²³⁾ erklärt sich ebenfalls aus einer Gegenüberstellung der beiden Texte:

Lübecker Druck 1520

Doctor in arbedye:

Ach God, hie is ganz klene rath,
Dyt water is vorware ganz quath,²⁴⁾
De ferwe is swarth, grön unde roth,
Ick see dar in den bytteren doth.
Up der appoteken is nicht eyn frud,
Dat gegen den doet kan wejen gud.

²²⁾ Die Worte vor den Klammern sind von mir ergänzt. Eine bereits von Th. Prüfer versuchte Ergänzung ist schon dem Sinne nach unhaltbar, auch hat vor den Klammern wahrscheinlich noch mehr gestanden, wie ich ergänzt habe. Meine Konjunktur erhebt natürlich keine diktatorischen Ansprüche auf unbedingte Sicherheit. ²³⁾ Beide halten prüfend das in der mittelalterlichen Arzneikunst höchst wichtige Uringlas gegen das Licht. ²⁴⁾ Wörtlich: töricht, albern.

Berlin:

Doctor:

Och almachtige god gef du my nu rath
 Wente dat wat[er] is utermaten quat,
 Ik solde wol up de abbeteken ghan
 Wente²⁵⁾ ik sie den dot harde vor mir stan
 Helpt kein wasser keyn frut in den garden
 Her ihesu woldestu myner warten.

Diese beiden Parallelstellen würden an sich nicht genug Beweis-
 kraft haben. Bei der ersten könnte man auf ein verbreitetes
 Sprüchlein schließen, auch bei der zweiten ließe sich allenfalls an
 eine zufällige, aus dem Stoff fließende Ähnlichkeit denken, aber mit
 den obigen Untersuchungen zusammengehalten, geben sie doch ein
 einigermaßen gesichertes Resultat in dem Sinne, wie ich es aus-
 führte.

Von hier aus läßt sich auch eine gewisse Datierung, wenigstens
 ein Quo non ante für den Berliner Totentanz gewinnen. Da der
 uns in dem Lübecker Druck von 1520 erhaltene Text wahrscheinlich
 schon einmal im Jahre 1487—88 im Drucke ausgegangen ist, so
 können wir das Berliner Gemälde in das letzte Viertel des 15. Jahr-
 hunderts verweisen, was auch vom kulturhistorischen Standpunkte
 durchaus wahrscheinlich ist. Jedenfalls wird es kaum viel nach 1500
 entstanden sein.

Neue Entdeckungen können noch jeden Tag wichtige Aufschlüsse
 bringen; hoffentlich werden derartige Funde in Zukunft mit mehr
 Sachlichkeit behandelt, wie der eines Totentanzes zu Wismar, eben-
 falls in einer Marienkirche, den man im Jahre 1877 entdeckte,
 jedoch nur zum kleinen Teile freilegte, um ihn sofort wieder zu
 übertünchen.

Aus den vorliegenden sprachlichen Resten des Wismarer Gemäldes,
 von dem ich eine Probe mitteile,²⁶⁾ läßt sich wenig schließen. Es
 scheint, als wenn auch hier die geistlichen und weltlichen Stände
 getrennt waren; da aber jeder Text fehlt, läßt sich einstweilen nichts
 mit Sicherheit behaupten.

²⁵⁾ denn. ²⁶⁾ Vgl. das anliegende Blatt mit Abbildungen.

X.

Lübeck kontra Schweden.

Die Geschichte einer alten Forderung.

Vortrag, gehalten in der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit
am 17. März 1908.

Von Dr. E. F. Fehling.

Nach der zu Stockholm am 3. März 1813 zwischen Schweden und England abgeschlossenen Konvention verpflichtete sich Schweden, eine Armee von 30 000 Mann auf den Kontinent zu werfen, um den gemeinsamen Feind zu bekämpfen, wogegen England für ein Jahr eine Million Pfund Subsidien zu zahlen versprach. Ein Teil dieses schwedischen Heeres war es, der Lübeck am 5. Dezember 1813 besetzte. Eine wunderbare Fügung. Derselbe Mann, der 1806 bei der Eroberung Lübecks die Franzosen führte — Bernadotte war es, der nun sieben Jahre später als Kronprinz von Schweden die Stadt befreite. 1806 hatte Bernadotte seine Empfänglichkeit für klingende Freundlichkeiten nicht verhehlt: der Rat zahlte ihm damals nach seiner Besetzung Lübecks und als Dank für die Entschiedenheit, mit der er für das endliche Aufhören der Plünderung eingetreten war, bare 100 000 Franken. 1813 waren die persönlichen Bedürfnisse des Prinzen von Ponte Corvo geringere geworden. Insbesondere aber muß gesagt werden, daß die schwedische Armeeverwaltung in allen ihren Verhandlungen eine korrekte war.

Nachdem die schwedischen Truppen die französische Regierung abgelöst und der Stadt mit der Freiheit die alte Verfassung wiedergegeben hatten, richtete man sich in Lübeck, dessen Bewohner den Befreiern dankbar entgegenkamen, für den Winter häuslich ein.

Große Hospitäler wurden belegt. Dreimal kehrte das Hauptquartier nach Lübeck zurück. Als die Schweden am 30. April 1814 abzogen, belief sich die Rechnung für die Verpflegung der Truppen, für die Aufwendungen des Hauptquartiers, die Hospitalverpflegung, Fourage, Fuhrn und Staffetten noch auf etwas mehr als 600 000 R Lüb. Courant.¹⁾ Auf diese Summe war von dem schwedischen Generalintendanten von Crelinger nur einmal, im Januar 1814, ein Betrag von 6000 R in Gold abgezahlt worden. Jetzt trat ein Wechsel in der Person des Generalintendanten ein: Crelingers Nachfolger, Baron von Billberg, brachte den Auftrag des schwedischen Kronprinzen mit, der Stadt Lübeck nach Möglichkeit entgegenzukommen. Er bot zur Begleichung aller lübeckischen Forderungen die Summe von 100 000 Frankfurter Florinen an, deren Verichtigung „aus einem in Frankfurt von Schweden zu disponierenden Fonds verheißten wurde“. Rat und Bürgerschaft erklärten sich unter der Bedingung sofortiger Ordnung am 1. Juni 1814 mit dem Vorschlage einverstanden. Aber seine etwas mystische Fassung ließ es dem Senat praktisch erscheinen, durch Spezialkommissare, Senator Cohn und Syndikus Curtius, mit Baron Billberg weiter zu verhandeln. In Kofstock gelang es, von diesem eine zweite Bezahlung von 10 000 R Gold zu erhalten. Mehr konnten auch die wiederholten Reisen Curtius' einstweilen nicht erreichen. Dennoch war sein Einfluß auf das Verhalten der schwedischen Kommissare unverkennbar. Im Februar 1815 erließ „die Königl. Schwedische Kriegs-Kommittee“ in den öffentlichen Blättern eine Aufforderung zur Anmeldung rückständiger Forderungen für die an die schwedische Armee während des letzten Krieges gemachten Leistungen. In einem ausführlichen Schreiben wandte sich der Senat am 30. März an den Präsidenten der genannten Kommission, den Freiherrn Termeden, indem er als Entschädigung die von schwedischer Seite bereits angebotenen 100 000 Gulden seiner Rechnung zugrunde legte. Die guten Beziehungen, die Curtius mit dem Generalintendanten Baron Billberg angeknüpft

¹⁾ In einem 27 Jahre später verfaßten Bericht des lübeckischen Generalkonsuls Michaelson in Stockholm wird die erste Rechnung der Stadt auf Ct. R 1 079 263 und 12 S beziffert.

und aufrecht erhalten hatte, traten deutlich hervor: Billberg kam, ehe noch das Ratschreiben seine Adresse erreicht haben konnte, persönlich nach Lübeck, ausgestattet mit einer Spezialvollmacht seiner Regierung, und sprach in einer Note vom 1. April den Wunsch aus, sich mit Lübeck endgültig auseinanderzusetzen und zu diesem Zweck aufs neue in Unterhandlung zu treten. Die Gelegenheit persönlicher Aussprache wurde nicht verabsäumt. Natürlich handelte es sich für Billberg darum, die früher gefundene Pauschalsumme herabzusetzen. Es ward jetzt geltend gemacht, daß auch aus den schwedischen Magazinen Fourage zur Disposition der Stadt gegeben sei; ja man glaubte in Gegenrechnung bringen zu dürfen den Wert der Effekten, der aus den Depots Seiner Majestät und der schwedischen Krone an die hanseatischen Truppen und die Hamburger Nationalgarde verabreicht seien. Es handelte sich dabei, wie aus einem besonderen Bericht hervorgeht, um Lieferung von 600 Stück Gewehren, von denen unserer Stadt freilich nur die wenigsten zugekommene waren. Dem Räte wurde daher ausdrücklich überlassen, wegen des Anteils der übrigen Hansestädte an letztgedachten Leistungen mit diesen nach Umständen und Gutbefinden zu verhandeln. Davon ist nichts bekannt geworden. Vor allem aber betonte Billberg jetzt, „daß er in Erinnerung zu bringen habe, daß von einer völligen Vergütung der Erfasssumme hier gar nicht die Rede sein könne, sondern daß im Gegenteil, da die Armee Seiner Majestät die Stadt aus Feindeshänden zuerst befreit, auch fernerhin gegen etwa möglich gewordene neue Unfälle gesichert habe, es billig scheine, daß die Stadt einen Teil der hierdurch entstehenden Kosten trage.“

Von diesem Gesichtspunkte aus wäre es nicht exorbitant gewesen, der Stadt Lübeck die Streichung der ganzen Forderung zuzumuten. Daß jene Billigkeitsgründe allein den Rat vor Jahresfrist dazu bewogen hatten, seine Forderung auf ein Minimum zu reduzieren, wurde nur schüchtern eingewandt. Ganz ohne Einfluß mag auch das Erbieten Billbergs nicht gewesen sein, er werde bei abermaliger Ermäßigung der Forderung, nämlich bei Herabsetzung der früheren Vergleichssumme auf die Hälfte, jeder Spezialliquidation entsagen, was ja übrigens bei Ansetzung einer Pauschalsumme selbstverständlich war. Die arme, in Wahrheit aller Varmittel beraubte

Stadt vergaß angesichts der hochehrfrenlichen Aussicht, der Stadtkasse ein Kapital von 50 000 Gulden zuzuführen, die durch die früheren Verhandlungen geschaffene Lage. Vom 3. April war die das neue Angebot machende Note des schwedischen Armeecintendanten datiert; am selben Tage erging der Auftrag an die sogenannte Administrationskommission, mit den Bürgerrepräsentanten wegen der Angelegenheit in Verbindung zu treten; und noch ehe die Sonne unterging, genehmigten diese den Senatsantrag, gegen eine im Laufe des Monats zu leistende Barzahlung von 50 000 Frankfurter Gulden allen weiteren Forderungen gegen die Krone Schweden zu entzagen. Die praktischen Bürger, der Besonderheiten des Prinzen von Ponte Corvo eingedenk, fügten sogar hinzu, daß sie die „zur Beschleunigung der Zahlung etwa notwendigen Extrakosten“ ebenfalls bewilligt haben wollten.

Mit der Ausfertigung des Rat- und Bürgereschlusses reiste Billberg nun schleunig zur Veranlassung des Erforderlichen nach Kopenhagen zurück. Sonst ist von Beschleunigung nichts mehr zu spüren. 92 Jahre sind verstrichen, bis unter völlig veränderten Verhältnissen die 1815 so heiß ersehnte Erledigung erfolgte. — An den Versuchen der Stadt, zu ihrem Gelde zu kommen, hat es nicht gefehlt. Die Verhandlungen scheiden sich in diplomatische und Bankierverhandlungen.

Die Lübeckischen Diplomaten, die sich während des vorigen Jahrhunderts in der Angelegenheit versucht haben, sind die Syndici Curtius, Güttschow, Buchholz, Elder; Senator Frister; der schon erwähnte Generalkonsul Michaelson; die Bankiers Senator Westphalen in Hamburg und Dehn in Altona. Buchholz mag man auch mit zu den Bankiers rechnen, da er in Verbindung mit einem ungenannten Hamburger Bankhause — wahrscheinlich Salomon Heine — stehend, für seine Tätigkeit ein erhebliches Palmarium beanspruchte. — Daneben gingen die direkten Vorstellungen, mit denen sich Bürgermeister und Rat an den Kronprinzen, dann König von Schweden wandten. Solche Schreiben liegen vor vom 2. Oktober 1816, vom 15. März 1820, vom 1. Oktober 1823. Alle diese Immediateingaben wurden aufs höflichste beantwortet; in allen wurde die baldige Zahlung in Aussicht gestellt; geleistet wurde sie nicht.

Es würde ermüden, alle Schriften, an denen Lübeck's Vertreter sich müde geschrieben haben, hier im einzelnen aufzuführen. Mehr Interesse bietet es, einzelne Intermezzi aus den langwierigen Verhandlungen herauszuheben und auf die Art einige Streiflichter fallen zu lassen, wie man zu einer Zeit, als wir zwar ein deutsches Vaterland, aber kein Deutsches Reich hatten, verhandelte.

Schon 1816 erkannte man in der Kurie, daß man mit schriftlichen Mahnungen allein und auch aufs verschiedenste abgetönten „ausführlichen Sachdarstellungen“ nicht weiter kommen werde. Man entschloß sich daher, die Einziehung der schwedischen Forderung als ein Geschäft anzusehen und anzupreisen, — und flugs meldeten sich Geschäftsleute, die an der lübeckischen Angelegenheit eine liebevolle Teilnahme kundgaben. Besonders war es der Bankier Dehn aus Altona, der sich beflissen zeigte, für Lübeck's Interessen einzutreten und der um so mehr Vertrauen glaubte in Anspruch nehmen zu dürfen, als er für Mecklenburg-Schwerin bereits mit glücklichem Erfolge in gleicher Angelegenheit tätig gewesen war. Ich habe versucht, über Dehn's Persönlichkeit näheres zu erfahren. Leider vergeblich. Mein hamburgischer Freund schließt den Bericht über seine ergebnislose Nachforschung mit der Frage: Sollte dieser Bankier wohl ein dunkler Ehrenmann gewesen sein? Die Frage ist meines Erachtens doch zu verneinen. Es drängten sich zwar in jenen Zeitläuften an die einzelne Stadt, an den Staat manche Elemente, deren — Feinheit sich auf ihre Witterung beschränkte, daß es etwas zu verdienen gebe. Aber wenn Dehn zu diesen Elementen gehört hätte, würde der ehrenfeste Syndikus Curtius nicht in dem respektvollen Tone von ihm gesprochen haben, wie er es ausnahmslos getan. Auch würde dann dem Bankier Dehn schwerlich überall — bei deutschen Regierungen wie im Ausland — so uneingeschränktes Vertrauen entgegengebracht sein. Möglich ist, daß er der Teilhaber eines größeren Handelshauses mit anderer Firma war und daß der Name des einzelnen Partners schneller vergessen ist. — Seine Erfahrungen, so führte Dehn sich beim Senate ein, seien ebenso groß als seine Ansprüche bescheiden. Man war sofort bereit, „eine Provision von bis zwei Prozent im Falle der Abmachung“ (so heißt es wörtlich in einem Beschlusse des Bürgerausschusses) zu zahlen und erteilte die gewünschte Vollmacht. Dehn ging nach

Stockholm und ließ sich von der schwedischen Regierung ebenfalls Auftrag geben, mit Lübeck abzumachen, und es folgte nun ein drei Jahre lang sich hinziehendes wunderliches Hin und Her, das nur das eine positive Ergebnis hatte, daß der Senat selbst von den Verhandlungen mit Schweden ausgeschaltet war. Dehn war bald in Stockholm, bald in Frankfurt a. M., bald in Berlin; am 5. April 1816 erfreute er Lübeck durch die Mitteilung, daß Schweden geneigt sei, noch im Laufe des Monats die Bezahlung in preussischen mit geringem Verlust zu realisierenden Staatspapieren zu leisten. Syndikus Curtius ging sofort nach Berlin, „versicherte sich“, wie er am 27. April schrieb, „der Bereitwilligkeit der Bankfirma Anhalt & Wagener wegen Beurteilung der Preussischen Staatsobligationen u. v. d. a.“, erhielt von diesem zuverlässigen Hause auch einen darüber lautenden Kurszettel und meldete sich, so vorbereitet, bei Dehn an, um die Papiere in Empfang zu nehmen. Herr Dehn erwiderte, daß es ihm außerordentlich leid sei, der Erwartung nicht genügen zu können, indem die Preussischen Staatsobligationen, worin er Lübeck zu befriedigen verheißt, noch gar nicht existierten. Der von Curtius dem Senat über seine Konferenz mit Dehn erstattete Bericht ist für Personen und Zeitumstände so charakteristisch, daß es sich verlohnt, daraus ein mehreres mitzuteilen. Dehn gewährte dem Lübecker Abgesandten nicht nur Einblick in die ihm von Stockholm gewordene offizielle Instruktion — die er auch schon dem Senator Hach, Lübecks damaligem Vertreter in Frankfurt, gezeigt hatte —, sondern er wies auch auf einen nebenherlaufenden Briefwechsel mit dem General von Kampz, dem Adjutanten des Kronprinzen, hin, der Lübeck auf die Frankfurter Obligationen zu verweisen wünschte. Dehn ließ durchblicken, daß das Vorhandensein dieser beiden Strömungen die Hauptschuld an dem bisher negativen Ergebnis aller Verhandlungen trage. Er schwor, daß er es bestimmt abgelehnt habe, Lübeck diese Papiere ohne Wert aufzuhalten, da er nun einmal dem Senat sein Wort gegeben, ihn mit Preussischen Obligationen zu befriedigen, und da er es in den Geschäften für Schweden jederzeit standhaft durchsetzen werde, daß sein gegebenes Wort nicht gebrochen werden dürfe. Durch Dehn erhielt Curtius auch Einblick in die zwischen Schweden und Preußen wegen Schwedisch-Pommern geschlossene Konvention. Sie bestimmte in

Art. 3 die von Preußen an Schweden zu zahlende Summe auf zwei Millionen Taler. Über diesen Betrag sollten Obligationen ausgestellt werden, die bei Auslösung von sechs zu sechs Monaten in 2½ Jahren getilgt sein sollten. Das „Muster dieses Staatspapiers“ war dem Vertrage angehängt. Curtius wollte gleich Abschriften nehmen. Er mußte sich aber mit Verheißung von Kopien, die Dehn in seiner Gegenwart anordnete, begnügen. „Diese Obligationen sind es,“ so schrieb Curtius, „die uns an Zahlung Statt gegeben werden sollen, sie sind aber bis diese Stunde nicht angefertigt, noch vollzogen; ja, Herr Dehn hofft, daß er statt ihrer bares Geld erwirken werde, und gibt Hoffnung, daß auch Lübeck alsdann auf gleiche Weise werde bezahlt werden. Da diese Obligationen noch nicht existieren, so läßt sich auch vom Kurs derselben nicht sprechen; Herr Dehn meinte doch, daß sie, wenn existent, nicht mehr als 10—15 Prozent verlieren würden.“

Beiläufig zeigte der kluge Vermittler dem Lübecker Ratsherrn noch „ein Tableau aller Forderungen an Schweden aus dem Kriege von 1813 und 1814, nämlich Preussische, Mecklenburgische usw., worin dergleichen Forderungen ganz (so auch die Lübeckische) aufgeführt standen, freilich mit dem, was in Abrechnung gebracht ist, und mit dem Rabatt in besonderen Kolonnen, wodurch sich denn dergleichen Forderungen auf ungefähr 25 Prozent reduziert fanden.“

Der Vertreter Lübecks gewann aus dieser Konferenz den Eindruck, daß die Angelegenheit in gutem Flusse sei. Er mag etwas zweifelhaft geworden sein, als er wenige Tage darauf nach Hause schrieb: „Gestern hat Herr Dehn mich besuchen wollen und in meiner Abwesenheit eine Karte, nicht aber die verheißenen Mitteilungen, zurückgelassen.“

Alles in allem: schöne Reden, freundliche Bertröstungen. Man hätte anfangen mögen, die Rolle des Agenten nicht für ernst zu nehmen, wenn nicht auf ein direkt an des Königs Majestät am 2. Oktober 1816 gerichtetes „Bittschreiben“ der Geschäftsträger Schwedens bei den Hansestädten Ritter v. Hjört am 27. November ausdrücklich dem Senate erklärt hätte, daß Herr Dehn die von der schwedischen Regierung anerkannte Lübeckische Verpflegungsforderung berichtigen werde. Daß Curtius nicht Lust bezeigte, aufs neue nach

Berlin zu reisen, ist erklärlich. Statt seiner nahm Senator Frister die Verhandlungen auf, der aber am 15. Juli 1818 dem Senate nur berichten konnte, wie Dehn die Schuld der Nichtrealisierung diesseitiger Forderung hauptsächlich mit aus dem Grunde von sich abschiebe, weil die ihm früher erteilte Instruktion, unsere Forderung aus den von Preußen an Schweden wegen der Abtretung Pommerns auszustellenden Staatspapieren zu befriedigen, von der schwedischen Regierung zurückgenommen und dabei bemerkt sei, man werde sich dieserhalb unmittelbar mit Lübeck arrangieren. Als auch jetzt trotz abermaliger Verwendung des schwedischen Geschäftsträgers keinerlei Proposition von Stockholm einging, die Bürgerschaft aber Miene machte, der lübeckischen Vertretung die Schuld an der unleidlichen Verzögerung einer an sich klaren Sache zuzuschieben, entschloß sich der Senat — halb mutlos, halb mißmutig — die ganze Angelegenheit aus der Hand zu geben. Durch Rat- und Bürgerschuß vom 3. März 1819 wurde die Sache in vollem Umfange an das Finanzdepartement verwiesen, „um unter Ergreifung aller zweckdienlich erachteten Maßregeln zur bestmöglichen Erledigung derselben angewandt zu seyn.“

Dieser Beschluß konnte nur die Bedeutung haben, daß man, nachdem die offizielle Unterhandlung versagt hatte, nunmehr nur noch von dem Versuch, die privaten Handelsbeziehungen zwischen Lübeck und Schweden im Interesse einer endlichen Verständigung auszunutzen, sich ein Ergebnis versprach. In der Finanzbehörde erinnerte man sich der früher von Curtius eingezeugten Stockholmer Gegenströmung und knüpfte durch den Hofbankier Marxer und den General Kampz (Camps) mit dem Hoflager des Kronprinzen an. Die Stockholmer Herren erklärten, daß die lübschen Ansprüche um ein wesentliches herabgesetzt werden müßten; aber, obgleich man sich dazu schnell, wohl zu schnell, verstand, kam es zu keinen greifbaren Verhandlungen. Nach dieser Enttäuschung machte man den weiteren Fehler, die Forderung geradezu wie saure Milch anzubieten. Die Persönlichkeit des neuesten Unterhändlers war jedenfalls einwandfrei. Es war der Senator Westphalen zu Hamburg, ein hervorragend tätiger Geschäftsmann und in finanzwissenschaftlichen und handelspolitischen Fragen eine Autorität seiner Zeit. Durch Senator Westphalen, der in Stockholm einflußreiche Verbindungen unterhielt

und mit dem schwedischen Staatssekretär der Finanzen Stogmann liiert war, ward Lübeck's Geneigtheit verkündet, bei Barzahlung 20 Prozent, später gar 40 Prozent, abzulassen, eventuell aber „Staatspapiere über ihren Kurswert hinaus, oder endlich gar Eisen, Kupfer und dergleichen 20 Prozent über den Marktpreis in Zahlung anzunehmen.“ Wenn man diese demütigenden Verhandlungen liest, mag man sich nur darüber wundern, daß den Herren des Finanzdepartements die Erfolglosigkeit solcher Versuche verwunderlich schien.

1823 war es der damals im Zenith seiner Geschäftigkeit stehende — man darf bei allem Respekt vor seiner Klugheit und Gewandtheit wohl sagen: Allerweltsdiplomate — Syndikus Buchholz, der erkannte, daß die Stadt nur dann zu ihrem Gelde kommen werde, wenn man die Verhandlungen wieder auf ein anderes Niveau brächte, sie in die höheren Regionen wieder hinüberleitete. Von zwei Seiten versuchte er der schwedischen Regierung nahe zu kommen: halbamtlich intervenierte der hanseatische Generalkonjul Pauli in Kopenhagen, während der britische Generalkonjul Foy als Privatmann seine Dienste lieh. Buchholz eröffnete die Aussicht, nicht die Gewißheit, nach sechs Monaten 20 000 Gulden, also nur 40 Prozent schaffen zu können. Dies Gebot wurde vom Finanzdepartement am 17. November 1823 als doch zu spöttlich abgelehnt. Als zwei Jahre später derselbe Diplomat nochmals anfragte, wurde ihm sogar die begehrte Provision von vier Prozent anstandslos zugesagt; aber jetzt war es zu spät. Mecklenburg-Schwerin hatte seine Forderung in Höhe von 355 370 Talern bezahlt bekommen. Lübeck hatte das Nachsehen und war vielleicht selbst mit schuld daran. Das alte Spiel erneuerte sich; man verwies die Stadt auf den schwedischen Forderungsanteil an den von den ehemaligen Rheinbundfürsten am 2. Januar 1814 zu Frankfurt a. M. ausgestellten Obligationen von zirka 20 Millionen Gulden, dem sogenannten Frankfurter Liquidationsfonds, den man jetzt selbst als höchst unsicher bezeichnete (in einem Briefe wird von ihm gesagt: dont le résultat est aussi éloigné qu'incertain), und scheute sich doch nicht, im Jahre 1824 durch den Kommandeur Signeul, der damals schwedischer Geschäftsträger in Hamburg war, diese Anweisung noch offiziell zu wiederholen.

Ein Lichtblick war es, als 1826 der immer noch tätige Stockholmer Korrespondent des Senators Westphalen sich eine genaue

Aufgabe der lübischen Forderung — und zwar Kapital und Zinsen — erbat. Der Präses des Finanzdepartements schrieb postwendend zurück, daß man auf alle Zinsen zu verzichten und die Forderung der 50 000 Gulden (oder 26 315 R Ld'or, d. h., den Ld'or zu 11 R gerechnet, 57 893 R Banco, nach heutigem Gelde N 85 713) gegen bare Zahlung von 45 000 R Banco abzumachen bereit sei. Aber jede Rückäußerung blieb aus.

Auch im Finanzdepartement war man müde. Im Berichte über die allgemeine Verwaltung des Jahres 1827 sprach es sich dahin aus, „daß zur Realisirung der Forderung an die Krone Schweden für ist weder die Erneuerung diplomatischer Unterhandlungen über den Gegenstand, noch ein Verkauf für angemessen und ausführbar zu erachten, vielmehr der Eintritt günstiger Verhältnisse zu erwarten seyn möge, um die Verhandlungen wieder aufzunehmen.“ Senatus teilte diese Ansicht, die Bürgerschaft stimmte gleichfalls bei, und so erging am 3. September 1828 das Kommissorium an das Finanzdepartement: „auf Benutzung geeigneter Zeiten und Verhältnisse zur Realisirung der Forderungen fortwährend bedacht zu seyn.“ —

Die geeignete Zeit schien nach 13 Jahren gekommen, nachdem man sich entschlossen, in der Person eines mit den Stockholmer Verhältnissen vertrauten Mannes einen eigenen lübeckischen Vertreter in der schwedischen Hauptstadt zu etablieren. Der Ton, in welchem der neue Konsul, bald Generalkonsul, Michaelson sich an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten wandte, hatte nichts von der peinlichen Ergebenheit, mit der Bürgermeister und Rat sich der Krone Schwedens gegenüber geäußert hatten. Michaelsons Eingabe vom 23. Februar 1841 war kein Bittschreiben. Er bat nicht, sondern forderte; er betonte mit ganzer Bestimmtheit das klare gute Recht Lübecks, nicht minder die Pflicht und Schuldigkeit Schwedens, endlich dem grausamen Spiel ein Ende zu machen. Sicher ist, daß der Senat von diesem Promemoria keine Kenntnis gehabt hat. Er wäre erschrocken gewesen von dem Pathos seines Vertreters, der fünfmal anhebt: „La ville de Lubec fonde son droit“, um mit dem Satze zu schließen, es heiße die vornehmen Gefinnungen des Königs verkennen, wollte man nur einen Augenblick daran zweifeln, daß Se. Majestät, sobald ihr die dargelegten

einfachen Tatsachen bekannt geworden, nicht unverzüglich Auftrag geben werde, endlich Zahlung zu leisten.

Die lübschen Akten lassen es unaufgeklärt, wie diese Note aufgenommen und was auf den scharfen Ton- und Frontwechsel erfolgt ist. Es liegt erst ein Senatsdekret vom 12. Januar 1842 vor, das aber ein energisches Dementi Michaelsons und zwar auf ganz neuer Basis enthält.

„Auf den zum Schreiben des Herrn Generalkonsuls Michaelson zu Stockholm vom 17. pr. erstatteten altenmäßigen Bericht des Herrn Secr. Winkler d. 11. huj., die neueren Verhandlungen hiesiger Stadt mit Schweden

a) wegen Abschlusses eines Handels- und Schiffahrts-Vertrages,

b) wegen einer rückständigen Forderung betreffend, hat Ein Hochedler Rath, indem Derselbe für ihn dem Gegenstand ad a, überall keine weitere Folge zu geben beschließt, decretiret und dem Herrn Synd: Buchholz aufgetragen, hievon dem Herrn Michaelson in Antwort Nachricht zu geben, zugleich mit dem Bemerken, wie man diesseits die von ihm dem dortigen Minister gemachten Äußerungen, hinsichtlich einer eventuellen Verzichtleistung auf die Forderung an die Krone Schweden, keineswegs genehmigen könne, und ihm überlasse, in solcher Beziehung bey vorkommender Veranlassung das weiter Erforderliche an das Königliche Ministerium gelangen zu lassen.“

Es gibt hierfür wohl nur eine Erklärung: Man muß annehmen, daß das schwedische Ministerium inzwischen die Initiative ergriffen hatte, um die Angelegenheit auf ein neues Gebiet hinüberzuspielen. Bargeld zwar wollte man Lübeck nicht gewähren, aber man eröffnete dem lübschen Consul die Bereitwilligkeit zum Abschluß eines schwedisch-lübeckischen Handelsvertrages und damit die Perspektive wichtiger indirekter Vorteile. Der Stockholmer Kaufmann, von dieser Wendung aufs angenehmste berührt, nahm den lübeckischen Consul in Schlepptau und verführte ihn zu der vorläufigen Bemerkung, die Vereinbarung eines Schiffahrts- und Handelsvertrages werde allerdings für Lübeck so wichtig sein, daß der Senat für diesen Fall auf die alte Forderung verzichten könnte. Der

Senat nahm diese ohne Autorisation gegebene Erklärung so übel, daß er sie nicht nur in offiziellster Weise desavouierte, sondern auch die Verhandlung über Abschluß eines Handelsvertrages von der Schwelle, mindestens angebrachtermaßen, abwies.

Diese Stellungnahme war wohl keine Maske. Den Senat nahmen damals die kleinen Anforderungen der Gegenwart, die nüchternen Budgetsorgen, ganz gefangen; aber in den kaufmännischen Kreisen der alten Hansestadt, die gerade von 1842 ab die ersten sicheren Zeichen eines Verjüngungsprozesses gab, war von der dringenden Notwendigkeit, zu einem Handelsabkommen mit Schweden zu gelangen, alles überzeugt. Diese Forderung steht fortan auf dem handelspolitischen Programm. Dem Syndikus Buchholz, dem Lübecker Diplomaten der alten Schule, erschien der schwedische Kaufmann als enfant terrible. In Wahrheit gab dieser nicht-zünftige Politiker Michaelsen der Handelspolitik Lübecks einen kräftigen Ruck vorwärts, und von dem Augenblicke an, der nach Ansicht des Senats die lübische Forderung ernstlich gefährdete, beginnt ihr Schicksal von der mehr oder minder geschickten Partie der Diplomaten sich loszulösen und an feste Faktoren der realen Politik sich anzuschließen. Bei allen Handelsvertragsverhandlungen mit Schweden, an denen fortan direkt oder indirekt mitzuwirken Lübeck berufen war, von 1842 bis 1905, hat die alte Forderung eine Rolle gespielt, und nur durch solche Verhandlungen, oder doch im Anschluß an sie, ist es schließlich gelungen, das vom Senate lange Zeit fast abandonnierte Schiffelein doch noch in den Hafen zu bringen. — Glatt sind die Verhandlungen über den Abschluß eines auf dem System vollkommener Gegenseitigkeit begründeten Handels- und Schiffsahrtsvertrages zwischen Schweden-Norwegen und Lübeck nicht verlaufen. Daß sie, deren Schilderung außerhalb des Rahmens des gegenwärtig behandelten Themas liegt, endlich 1852 doch zu einem befriedigenden Ergebnis geführt wurden, dankt Lübeck der Geschicklichkeit und vor allem der Geduld seines von 1848 ab unermüdetlich um die Sache bemüht gewesenen Syndikus Dr. Elder. Als die sachlichen Schwierigkeiten im Frühling 1852 behoben schienen, machte der schwedische Ministerresident bei Mecklenburg und den Hansestädten Graf Wrangel in letzter Stunde den Anspruch geltend, daß angesichts der großen Lübeck durch den Vertrag

erwachsenden Vorteile der Senat „selbstverständlich“ auf seine alte Forderung Verzicht zu leisten haben werde. Wäre in diesem Stadium die Bürgerschaft befragt, sie hätte voraussichtlich den Vertragsabschluß auch mit dieser Belastung gutgeheißen. Aber der Senat blieb fest und ermächtigte Elder nur, einem temporären Verzicht auf Geltendmachung der lübschen Forderung zuzustimmen. Diese Modalität ward schwedischerseits akzeptiert und in einer besonderen Note, der Deklaration vom 14. September 1852, niedergelegt, der die Lübecker Bürgerschaft in geheimer Sitzung ihre Zustimmung gab. Damit wurde zugestanden, daß für die Dauer des lübeckisch-schwedischen Handels- und Schiffahrtsvertrages Lübeck auf die Geltendmachung seiner Forderung verzichtete. Im Senate war man der Ansicht, daß diese Abmachung insofern für Schweden von großer Bedeutung sei, als dadurch der Zinsenlauf gehemmt werde. Leider ist diese Auffassung im Wortlaut der Note nicht zum Ausdruck gelangt, die vielmehr nur von der Forderung in dem durch die Vereinbarung vom 3. April 1815 festgestellten Betrage spricht. Der Vertrag war zunächst auf fünf Jahre und von da ab, falls keine Kündigung erfolgte, auf unbestimmte Dauer mit beiderseits einjähriger Kündigungsbefugnis abgeschlossen.

Den Abschluß des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom Jahre 1852 hat Lübeck nicht zu bereuen gehabt. Man darf, um das in zwei Zahlen auszudrücken, natürlich nicht auf das Verhältnis sehen, in dem der Handelsverkehr zwischen Lübeck und Schweden zu dem gesamten deutsch-schwedischen Handelsverkehr einmal 1852 und dann bei Beginn der neuesten deutsch-schwedischen Vertragsverhandlungen stand. Der Anteil Lübecks an dem Werte der gesamten Aus- und Einfuhr Deutschlands nach und von Schweden, der 1852 55 % betrug und 2½ mal so groß war als der Wert des gesamten Verkehrs zwischen Schweden und Preußen, ist heute, beeinflusst durch die völlige Veränderung der deutschen Entwicklung, auf etwa 33 % zurückgegangen. Aber doch ist der Wert der Einfuhr Lübecks aus Schweden von rund 2,3 Millionen Mark im Jahre 1852 auf 25,2 Millionen Mark im Jahre 1903, der Wert der Ausfuhr Lübecks nach Schweden von rund 5 Millionen Mark im Jahre 1852 gar auf 45,7 Millionen Mark im Jahre 1903 gestiegen. Auch heute noch beträgt der Wert des Handelsverkehrs zwischen Lübeck

und Schweden mit seinen 70,9 Millionen Mark fast ein Drittel des Wertes des Gesamteigenhandels Deutschlands mit Schweden. Es kennzeichnet nur diese Sachlage, wenn bei den Verhandlungen über die Vereinbarung eines deutsch-schwedischen Handelsvertrages Lübeck von den Schwesterstädten Vollmacht erhalten hat und seine Delegierten also nicht nur die speziell lübeckischen, sondern die hanseatischen Interessen zu vertreten gehabt haben.

Ehe es zu diesen letzten Verhandlungen kam, haben im Jahre 1873 bereits eingehende Beratungen im Reichskanzleramt über die Anbahnung eines deutsch-schwedischen Handelsvertrages stattgefunden. Die Anregung dazu war von Stockholm erfolgt; aber schon zwei Jahre früher — zwei Monate nach der Gründung des neuen Deutschen Reiches — hatte Lübeck, zunächst ohne Erfolg, beim Bundesrat den Antrag gestellt, zur Verhandlung und zum Abschlusse eines Handels- und Schiffsahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden-Norwegen baldmöglichst Einleitung zu treffen. Es handelte sich dabei für Lübeck in erster Linie um die Wahrung der Interessen seines Weinhandels, der durch die seit 1867 von Schweden beliebte differentielle Begünstigung der in Fässern aus Frankreich direkt eingeführten Weine und Spirituosen (35 Ore per Kanne oder zirka 10 Z per Dzhof) schwer bedrückt wurde. — Die 1873 unter Delbrücks Vorsitz eingeleiteten Vertragsverhandlungen waren noch im ersten Stadium, als schon der schwedische Ministerresident Sterck in besonderem Auftrage des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Björnstierna den Vertreter Lübecks wegen der Forderung aus dem Jahre 1815 interpellirte. Schweden erbat eine schriftliche Erklärung des Senats, daß der am 14. September 1852 ausgesprochene temporäre Verzicht so lange in Gültigkeit bleiben werde, als von Schweden dem lübeckischen Staate die in dem Vertrage von 1852 zugestandenen Rechte gewährt und insbesondere durch den neuen mit dem Reiche abzuschließenden Vertrag gewährleistet würden. Gleichzeitig verwandte sich der schwedische Gesandte in derselben Richtung bei Delbrück, der in seinem Referat am 1. Juli 1873 auf Grund der schwedischen Darlegung von einer „veralteten“ Forderung Lübecks an die Krone Schweden sprach. Die Wahrnehmung der lübeckischen Interessen lag in den Händen des Ministerresidenten Krüger und des Senators Dr. Wilhelm Plessing.

Es kam darauf an, die Angelegenheit dilatorisch zu behandeln. Man mußte es verständlich finden, daß der Senat über seine Stellungnahme dem neuen schwedischen Begehren gegenüber sich erst äußern wollte, wenn er über die im Handelsvertrage gewährten Konzessionen, insonderheit über die Behandlung der von Lübecks Handelskammer mit Lebhaftigkeit betonten Wünsche, einen Überblick haben werde. So ist es zu einer Erklärung des Senates nicht gekommen. Denn infolge der schwedischen Hartnäckigkeit zerشلugen sich 1874 die Verhandlungen, um nicht etwa schon 1877 (in diesem Jahre lief die Gültigkeitsdauer des schwedisch-französischen Handelsvertrages ab), sondern erst nach 30 Jahren wieder aufzuleben und alsdann zu einem für das Deutsche Reich annehmbaren, für Lübeck günstigen Ergebnis zu gelangen.

Man durfte gespannt sein, ob auch nach Einleitung der neuen Vertragsverhandlungen 1904 Schweden auf seinen früher geäußerten Wunsch zurückkommen werde. Diese Verhandlungen wurden in Stockholm geführt. Nur an den vorbereitenden Beratungen in der Wilhelmstraße hatte, wie schon erwähnt, Lübeck — zugleich als Vertreter Hamburgs und Bremens — teilgenommen.

Der schwedische Wunschzettel blieb nicht aus. Aber er beschränkte sich nicht auf das alte *coeterum conseo* eines temporären Verzichts. Er wurde unter Umgehung Lübecks der Delegation des Auswärtigen Amtes präsentiert und enthielt nicht weniger als das Anjinnen, das Reich möge Lübeck zum Verzicht auf seine alte Forderung veranlassen.

Dieses Zuviel in der Sache, Zuwenig in der Form schien die vorgezeichnete Aufgabe zu erleichtern. Dem Reichskanzler wurden die in Betracht kommenden Verhältnisse in einer knappen Denkschrift vorgetragen mit der zuversichtlichen Bitte, der schwedischen Zumutung keinen Vorschub zu leisten, dagegen der Stadt Lübeck nunmehr bei Abschluß des deutsch-schwedischen Handelsvertrages, durch den der lübeckisch-schwedische Vertrag vom 14. September 1852 seine Geltung verlieren mußte, zu seinem vor neun Jahrzehnten versprochenen und jetzt aufs neue vertragsmäßig fälligen Kapital zu verhelfen. Die Bitte ist vom Auswärtigen Amte in freundlichster Weise erfüllt worden. Schweden erklärte zunächst, daß man über die alte Angelegenheit keine genaue Kunde mehr besitze. Dem Mangel wurde

durch ein neues Promemoria, dem die schwedischen Anerkennungs-
urkunden beigelegt waren, abgeholfen. — Über die Verhandlungen,
die über diese Lübeckische Angelegenheit im Anschluß an die deutsch-
schwedischen Vertragsverhandlungen geführt worden sind, bin ich
nicht in der Lage zu referieren. Das Zünglein der Wage
schwankte. Am 21. Februar 1906 machte die Erklärung
Schwedens, daß es auf seinem Begehren des Verzichtes
Lübeck's nicht bestehen wolle, die Bahn frei für direkte
Verhandlung mit der Stockholmer Regierung. Am 22. Juni 1907
ist das von Lübeck beanspruchte Kapital von 85 713 Mark
bar an die Stadtkasse bezahlt worden. — Auf diese nüchterne
Registratur muß ich mich beschränken. Über die des allgemeinen
Interesses für Lübeck wahrlich nicht entbehrenden Einzelheiten
kann heute selbstverständlich ein öffentlicher Bericht noch nicht
erfolgen. Darüber, verehrte Anwesende, mag vielleicht einmal später,
etwa nach wieder 92 Jahren, also im Jahre 2000, in einer
Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft vorgetragen werden.

XI,

Staatsarchivar Dr. Paul Hasse.

Der Verein beklagt den Tod seines Vorsitzenden, der seit 1899 an der Spitze seiner wissenschaftlichen Bestrebungen stand. Wir durften noch vieles von ihm erwarten, denn er stand noch im besten Mannesalter und vereinigte in trefflicher Weise eine umfassende Kenntnis der allgemeinen Geschichte mit der Kunde unserer örtlichen Verhältnisse, die ihm von Jugend auf vertraut waren. Mit ihm ist ein Mann dahingegangen, dem das Bild des alten Lübeck lebhaft vor Augen stand und der es festhielt unter den Umwandlungen, welche die neuere Zeit gebracht hat.

Paul Ewald Hasse wurde am 7. Juni 1845 in Lübeck geboren als Sohn des Kaufmanns und Schiffsreeders Simon Alexis Hasse. Auf dem Katharineum vorgebildet und durch Professor Mantels in geschichtliche Studien eingeführt, bezog er zu Ostern 1865 die Universität Bonn, um die Rechte zu studieren, ging aber bald nach Göttingen, wo Georg Waitz ihn für das Studium der Geschichte gewann, der bewährte Erforscher der mittelalterlichen deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Bald gehörte Hasse zu dem engeren Schülerkreise, der sich in den historischen Übungen um Waitz sammelte und von ihm Anweisung empfing zu methodischer Erforschung der Quellen. Doch beschränkte Hasse sich nicht auf dieses Fachstudium; er dehnte seine Studienzeit über das gewöhnliche Maß aus, um mit der ganzen Mannigfaltigkeit der Geschichte vertraut zu werden. Im Jahre 1872 promovierte er mit einer Schrift über die deutsche Reimchronik des Eberhard von Gandersheim, und alsbald verschaffte ihm die Empfehlung von Waitz die Stelle eines Stadtarchivars in Kiel. Zugleich übernahm er das

früher dort von Waitz verwaltete Amt des Sekretärs der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte und redigierte nun eine Reihe von Jahrgängen der Zeitschrift dieser Gesellschaft, worin er auch manche Früchte eigener Forschung niederlegte. Als selbständiges Werk veröffentlichte er 1875 eine Ausgabe des ältesten Kieler Stadtbuches, einer wichtigen Quelle für das 13. Jahrhundert.

Zu Ostern 1876 habilitierte er sich als Dozent an der Kieler Universität; 1880 wurde er, das Amt des Archivars aufgebend, außerordentlicher Professor. Er las über mittelalterliche und neuere Geschichte, hielt auch historische Übungen, und da er die Gabe klarer und eindringlicher Rede besaß, so fehlte es ihm als akademischem Lehrer nicht an erfreulichem Erfolge. Auch das Leben in Kiel sagte ihm zu; die Stadt war, seitdem sie preussisch geworden, in regem Aufblühen, und ihre alten Beziehungen zu Dänemark, nunmehr frei von politischer Bitterkeit, wiesen dem Geschichtsforscher eigentümliche Wege. So gab denn Hasse seiner rechtsgeschichtlichen Forschung die besondere Richtung auf das gegenseitige Verhältnis dänischer und deutscher Rechtsbildungen im Mittelalter. 1880 erschien seine Schrift über das Stadtrecht von Schleswig, 1883 seine Untersuchung über die Quellen des Stadtrechts von Ripen. Als 1883 der Hanseische Geschichtsverein in Kiel tagte, hielt er einen Vortrag über Dänenrecht und Fremdenrecht in Dänemark zur Zeit Waldemars II. Er gab eine anziehende Skizze, die noch weitere Ausführung hoffen ließ, doch hinderte ihn daran das umfangreiche Werk, das er im Auftrage der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte unternommen hatte, eine Ergänzung und Neubearbeitung der älteren, seit 1839 von der Gesellschaft herausgegebenen Urkunden-sammlung. Der erste Band seiner „Regesten und Urkunden“ erschien 1886; die beiden folgenden hat er in Lübeck vollendet. Er machte für dieses Werk öftere Reisen nach Kopenhagen, um die Schätze des dortigen Archivs heranzuziehen, und seine Kenntnis der dänischen Sprache verhalf ihm dazu, näheren Einblick in die skandinavischen Verhältnisse zu gewinnen.

Aus diesem wissenschaftlichen Wirken berief ihn nun 1889 die Vaterstadt zu sich. Man bot ihm die Stelle eines Senatssekretärs mit der Aussicht, Nachfolger des bejahrten Archivars Dr. Wehrmann zu werden. Nicht ganz leicht wurde ihm der Entschluß, aber er

folgte dem Rufe, um zunächst mitzuarbeiten in der Verwaltung, an praktischen Aufgaben der Gegenwart, die doch oft an geschichtliche Verhältnisse anknüpfen. Er war stets mit Lübeck in Verbindung geblieben; ein schriftstellerisches Zeugnis dafür sind die von ihm 1887—88 veröffentlichten Briefe des Malers Friedrich Overbeck, an seine Familie in Lübeck gerichtet. Darin spricht sich zugleich die Neigung zu kunstgeschichtlichen Studien aus, die ihm eigen war, und für die er in Lübeck reiche Nahrung fand. Dem Verein für Lübeckische Geschichte trat er 1889 sogleich als Mitglied bei und übernahm die Redaktion der von demselben veröffentlichten Mitteilungen; Mitglied des Vereins von Kunstfreunden wurde er 1890. Sein erster Vortrag in unserem Verein behandelte „Bildliche Darstellungen der Schlacht bei Bornhövede“, davon sind mehrere in alten Handschriften finden; der zweite schilderte „Vorgänge in und um Lübeck vor und nach der Schlacht vom 6. November 1806“ nach amtlichen dänischen Berichten, die er in Kopenhagen eingesehen hatte.

Am 1. April 1892 trat Wehrmann von dem Amte des Archivars zurück; Hasse wurde sein Nachfolger, in gleicher Weise bestrebt, die Schätze des Archivs der wissenschaftlichen Forschung nutzbar zu machen. Die Bearbeitung des Lübeckischen Urkundenbuchs behielt Wehrmann noch bei und führte in seinen letzten Lebensjahren den zehnten Band der Vollendung nahe; Hasse gab ihn 1898 heraus und ließ 1905 den elften folgen. Zu öffentlichem Auftreten hatte der neue Archivar Anlaß, als am 10. Oktober 1893 eine öffentliche Gedenkfeier des 750jährigen Bestehens der Stadt veranstaltet wurde. Er hielt die erste der beiden Festreden, über „Die Anfänge Lübecks“ und gab den Freibrief Kaiser Friedrichs I. von 1188 in photographischer Nachbildung mit einer lehrreichen Einleitung heraus. Im November sprach er in einer Vereinsitzung über bildliche Darstellungen aus Lübecks ältester Geschichte, die um 1430 gemalt, später öfters erneuert, bis 1796 die Wände der Hörsammer neben dem Senatssaale im Rathause zierten.

Zu weiteren kunstgeschichtlichen Forschungen regte das 1890 erschienene Werk von Ad. Goldschmidt „Lübecker Malerei und Plastik bis 1530“ an. Hasse fand im Archiv mancherlei Nachrichten über Lübecker Maler besonders des 17. Jahrhunderts, und mit glücklichem

Erfolge wies er erhaltene Werke dieser Künstler nach, deren Kunst-richtung und Eigenart sich nun näher bestimmen ließ. Seine mit fünf großen Lichtdrucktafeln (von Johs. Nöhring) ausgestattete Schrift über Burchard Wulff stellt diesen Lübecker, der lange Jahre auf der Wanderschaft in Spanien, Italien, Frankreich, England und den Niederlanden zubrachte, dann 1659 sich in der Vaterstadt niederließ und bis 1696 bedeutende Werke schuf, in helles Licht. Über andere Lübecker Maler hat Hasse im Verein der Kunstfreunde öfters Vorträge gehalten, von denen die Jahresberichte dieses Vereins Zeugnis geben.

Doch nicht nur auf dieses besondere Gebiet richtete sich seine Tätigkeit; die reiche Geschichte Lübecks bot ihm den mannigfaltigsten Stoff, und so hat er in unserem Verein, namentlich als Vorsitzender seit 1899, eine große Zahl von Vorträgen gehalten, die in ihrer plastischen Gestaltung auf die Hörer bleibenden Eindruck machten. Es sei hier nur erinnert an die Vorträge über den Martensmann (Januar 1898), über die Chronisten Detmar und Korner (Oktober 1899), über Johann Wittenborg (März 1900), über den Abelund als ehemaligen Hafen für Kriegsschiffe (Januar 1903) und an den letzten über die Schlacht bei Lübeck (Oktober 1906). Aus anderen Gebieten der deutschen Geschichte entnahm er den Stoff für Vorträge in unserer Gemeinnützigen Gesellschaft; er sprach 1890 über die Königin Luise von Preußen, 1893 über den Kriegsminister v. Roon, 1894 über die Kaiseridee des Mittelalters. Den Zusammenhang der vaterstädtischen Geschichte mit allgemeinen Verhältnissen beleuchtete 1898 der Vortrag „Aus der Geschichte der Hansestädte vor hundert Jahren“; der Bau des Elbe-Trave-Kanals gab ihm 1899 Anlaß, aus den Akten der Archive zu Lübeck, Hamburg und Schleswig den früheren Alster-Trave-Kanal ans Licht zu ziehen, den Lübeck und Hamburg 1525—30 gemeinsam bauten, der aber nur bis 1550 benutzt wurde, weil die Schleusen zuviel Reparatur erforderten. Über den Stecknitzkanal sprach er im März 1901 in einer Sitzung unseres Vereins.

Diese Vorträge sind zum Teil nur auszugsweise gedruckt, aber es reiht sich ihnen eine stattliche Zahl von Abhandlungen an, die der Wissenschaft erspriessliche Dienste geleistet haben. Hasse nahm an dem Fortschreiten der geschichtlichen Forschung regen Anteil,

sorgte als Vorstandsmitglied des hiesigen Vereins für Literatur der Geschichte für Anschaffung vieler nützlicher Werke, stand mit Gelehrten des In- und Auslandes in persönlichem Verkehr, teils dadurch, daß diese das Lübecker Archiv besuchten, teils durch den Hanseischen Geschichtsverein, dem er von Anfang an ein treues Mitglied war und in dessen Vorstand er 1904 eintrat. Als dieser Verein 1878 in Göttingen tagte, fanden die alten Schüler von Waig sich zusammen, um ihren verehrten Meister zu begrüßen; Hasse war unter ihnen. Die Pfingstversammlungen des Vereins hat er oftmals besucht und auch hier sich an den Vorträgen beteiligt; er sprach 1883 in Kiel, wie schon erwähnt, über Dänenrecht und Fremdenrecht, 1896 in Bremen über die Gotländische Genossenschaft deutscher Kaufleute, die Vorgängerin des Hansebundes, 1903 in Magdeburg über Lübecks Rüstungen zu dem letzten Seekriege, den es geführt hat, 1563—70 gegen Schweden. Zu einer besonderen kleinen Schrift, die in Lübeck viel Beifall gefunden hat, veranlaßte ihn 1901 das fünfshundertjährige Bestehen der Schiffergesellschaft. An die Nachrichten über die Gründung dieser Gesellschaft und ihre Stellung als kirchliche Bruderschaft knüpfte er die Schilderung ihres noch in seiner Eigentümlichkeit bestehenden Hauses, wie es nach und nach ausgestattet wurde, wie es zu geschäftlichen und in der Winterszeit zu geselligen Zusammenkünften benutzt wurde.

Noch manches hofften wir von ihm zu hören und zu lesen; er wurde zu früh abgerufen aus einer reichen Tätigkeit. Am 30. April 1907 erlag er einem Herzleiden, das ihn seit längerer Zeit quälte. Wir halten das Bild seiner anziehenden Persönlichkeit fest: ein Mann von stattlicher Größe, dessen Gesichtszüge sich oft durch freundliches Lächeln belebten, gewandt in der Rede und mit trefflichem Gedächtnis begabt, zu ernster Forschung ebenso bereit wie zu geselliger Mitteilung, auch zu fröhlichem Humor geneigt. Er wird als Gelehrter, der mit dem Rüstzeug der Wissenschaft in reichem Maße ausgerüstet war, als Beamter, der die Schätze des Archivs durch Berichte und Gutachten auch für die Staatsverwaltung nutzbar machte, und als guter Bürger seiner Vaterstadt, der mit Freunden und Mitbürgern freundlich und anregend verkehrte und den Kunstsin, auch im Verein der Musikfreunde, zu pflegen wußte, in dauerndem Andenken bleiben. Dr. M. Hoffmann.

Verzeichniß der Schriften von Dr. Paul Hasse.

- Die Reimchronik des Eberhard von Gandersheim, Göttingen 1872.
 Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264—1289, Kiel 1875.
 Das Schleswigsche Stadtrecht, Kiel 1880.
 Die Quellen des Nipener Stadtrechts, Hamburg und Leipzig 1883.
 Dänenrecht und Fremdenrecht in Dänemark zur Zeit Waldemars II.,
 Kiel 1883.
 Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, 3 Bde.,
 Hamburg und Leipzig 1886—96.
 Kaiser Friedrichs I. Freibrief für Lübeck, Lübeck 1893.
 Die Anfänge Lübecks, Lübeck 1893.
 Miniaturen aus Handschriften des Staatsarchivs in Lübeck,
 Lübeck 1897.
 Burchard Wulff, ein Lübecker Maler des 17. Jahrhunderts,
 Lübeck 1898.
 Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft, Lübeck 1901.
 In den Historischen Untersuchungen, Arnold Schäfer gewidmet,
 Bonn 1882: Die Erhebung König Friedrichs I., S. 319—335.
 In der Allgemeinen Konservativen Monatschrift, Jahrg. 1887 und
 1888: Aus dem Leben Friedrich Overbecks; Briefe an Eltern
 und Geschwister.
 In der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte:
 Zur Kritik der Schauenburger Grafenchronik Bd. 4 S. 223—250.
 Lübecks und Hamburgs Bündnis im Jahre 1241, Bd. 5 S. 349
 bis 360.
 Die Schlacht bei Bornhövede, Bd. 7 S. 1—19.
 Über die Chronistik des Lübecker Bistums, Bd. 7 S. 23—62.
 Zu Christians I. Reise 1474, Bd. 7 S. 89—116.
 Heinrich Ranzau, Bd. 8 S. 329—348.
 Das älteste Fehmarnsche Landrecht, Bd. 10 S. 71—95.
 Neue Fragmente des Lübischen Rechts, Bd. 11 S. 125—150.
 Altstücke zur Geschichte der Jahre 1440 und 1443, Bd. 11
 S. 151—164.
 Die Gruft der Schauenburger zu Izhoe, Bd. 12 S. 401—412.

- Die Reinsfelder Stiftsurkunden, Bd. 23 S. 1—37.
 Zur Kritik von Kaiser Friedrichs I. Privileg für Hamburg,
 Bd. 23 S. 251—270.
 Jahresberichte der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Ge-
 schichte in Bd. 7—19.

In den Hanfischen Geschichtsblättern:

- Der Kampf zwischen Lübeck und Dänemark vom Jahre 1234 in
 Sage und Geschichte, Jahrg. 1874 S. 117—148.
 Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie, 1885 S. 195—198.
 Die älteste Lübecker Zollrolle, 1893 S. 41—60.
 Rezensionen: Chr. Reuter, Das älteste Kieler Rentebuch, 1892
 S. 206—209. Chr. Reuter, Liez und Wehner, Das zweite
 Stralsundische Stadtbuch, 1896 S. 209—211.

In der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte:

- Der Maler Hans von Hempen und sein Bild vom Audienzsaal
 des Rathhauses, Bd. 7 S. 312—327.

In den Mittheilungen des Vereins:

- Über eine Glasmalerei in der Burgkirche, Heft 5 S. 145
 bis 150.
 Bildliche Darstellungen aus Lübecks ältester Geschichte, 6 S. 82
 bis 94, 100—103.
 Bilderversteigerungen um 1700, 6 S. 136—142.
 Über Lübecks Flagge und Wappen, 7 S. 17—19.
 Der Altar in St. Marien, 8 S. 26—28.
 Schulfeierlichkeiten im Katharineum vor hundert Jahren, 9 S. 56
 bis 64.
 Ein Reisebericht über Lübeck aus dem Jahre 1657, 9 S. 65
 bis 74.
 Lübecks Reederei im Jahre 1665, 9 S. 74—79.
 Der frühere Alster-Trave-Kanal, 9 S. 99—117.
 Der Bürgermeister Joh. Wittenborg, 10 S. 34—36.
 Zur Geschichte der Schlacht von Lübeck am 6. November 1806,
 10 S. 52—58, 183—184.
 Die Seerüstungen Lübecks im Kriege gegen Schweden 1563—70,
 11 S. 42—67.

Die Sendung des Lübecker Rats in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen im Frühjahr 1813, 11 S. 79—92, 100—108.

Die älteste Abbildung der Stadt Lübeck, 12 S. 115—119.

Dan. Christ. Friedr. Krüger, hanseatischer Minister und Gesandter (Abdruck aus der Allg. Deutschen Biographie), 12 S. 119—126.

Lübecker Firmen im Jahre 1743, 12 S. 145—161.

Zur Geschichte der Schlacht von Lübeck, 12 S. 164—176.

Das große und das kleine Wappen der Stadt Lübeck, 12 S. 186 bis 189.

Außerdem zahlreiche kleinere Beiträge.

In den Vaterstädtischen Blättern (Beiblatt zu den Lübeckischen Anzeigen):

Über den Martensmann, Jahrg. 1898 Nr. 3 und 4.

Aus der Geschichte der Hansestädte vor hundert Jahren, 1899 Nr. 19—21.

Der angebliche Kriegshafen zu Herremoyt und die dort versenkten Schiffe, 1903 Nr. 6.

Die Lachwehr, 1904 Nr. 8.

In den Lübeckischen Blättern:

Feldmarschall Graf Albrecht v. Roon, 1894 Juli.

In den Jahresberichten des Vereins von Kunstfreunden:

Über das Bild von Tintoretto, Die Auferweckung des Lazarus, Nr. 14.

Aus der Lübecker Malergeschichte, Nr. 15.

Mehrere Rezensionen in der Deutschen Literaturzeitung.

XII.¹⁾

Kurd von Schlözer,

Dr., Wirkl. Geh. Rat, wurde am 5. Januar 1822 zu Lübeck als Sohn des dortigen kais. russ. Generalkonsuls Karl von Schlözer geboren. Ostern 1841 verließ er das Katharineum mit dem Zeugnis der Reife und bezog die Universität Göttingen, um dort, wie nachher in Bonn, vornehmlich orientalische Sprachen zu studieren. Hierzu scheint er sich nur auf Wunsch seines Vaters entschlossen zu haben, der aus dem Enkel des berühmten Göttinger Professors einen Gelehrten machen wollte, denn Schlözer hat, nachdem er im April 1845 in Berlin sein Dokorexamen „ehrenvoll“ bestanden hatte, der eigentlichen Wissenschaft für immer Valet gesagt. Auch seine schriftstellerische Tätigkeit, der sich Schlözer vorwiegend seinem Vater zu Liebe gewidmet hatte, hat er nach dessen Tode (1859) aufgegeben, was um so mehr zu bedauern ist, als er in seinen verschiedenen historischen Werken, die durch frische, lebendige Darstellung sich auszeichnen, ein bemerkenswertes Talent für derartige Arbeiten gezeigt hatte.

Nach einem längeren Aufenthalt in Paris, wo Schlözer bei emsigem Sprachstudium auch die vielfachen Reize und Freuden der Weltstadt mit vollen Zügen genossen hatte, kehrte er nach Berlin zurück. Trotz wiederholter Ermahnungen seiner Freunde konnte er sich für einen bestimmten Lebensberuf nicht entscheiden. Seine Absicht, Ende 1847 sich um eine Anstellung im Ministerium des Auswärtigen zu bemühen, gab er auf, als er hörte, daß es hierzu der Ablegung eines juristischen Examens bedurfte. Er beschloß alsdann, „an irgend einem Blatte im streng konstitutionellen Sinne sich zu beteiligen“. Aber auch das sollte ihm nicht glücken, in Folge der politischen Wirren und Unruhen des „tollen“ Jahres 1848. Schlözer mißchte sich daher zunächst in Ermangelung einer anderweitigen Beschäftigung, trotz seiner 26 Jahre, unter die studentische Jugend und wurde aktives

¹⁾ Abgedruckt aus der Allg. d. Biogr. Bd. 54.

Mitglied des Studentenkorps, welches zum Wachdienst und sonstigen Offizien in Berlin verwendet wurde. Ende Juli begab er sich nach Frankfurt a. M., wo er mehrere Monate blieb und dank seinen vielfachen Bekanntschaften und Empfehlungen an die Männer des Tages an dem politischen Leben und Treiben den regsten Anteil nahm; seine Briefe aus damaliger Zeit sind nicht ohne Interesse. Speziell mit Ernst und auch mit Georg Curtius stand er in regem brieflichen Verkehr über die politischen Tagesfragen. Zu Ernst Curtius, dessen älterer Bruder Theodor, der nachherige Bürgermeister von Lübeck, Schlözers jüngere Schwester Cäcilie geheiratet hatte, war er seit ihrem Zusammentreffen in Berlin in ein naheß freundschaftliches Verhältnis getreten. Und es steht außer Frage, daß unter Ernst Curtius' Leitung und Einfluß Schlözers wissenschaftliche und geistige Entwicklung sich gestaltet hat. Was Schlözers äußeres Leben betrifft, so ist seine außergewöhnliche Karriere nur dadurch veranlaßt, daß Ernst Curtius ihn der Prinzessin Augusta von Preußen vorstellte, und diese den damaligen Minister des Auswärtigen v. Schleinitz zu bestimmen wußte, daß Schlözer zu Anfang des Jahres 1850, ohne Ablegung des sonst üblichen Examens, im Auswärtigen Ministerium als Geh. Expedierender Sekretär eine Anstellung erhielt.

So hatte Schlözer endlich eine geregelte Tätigkeit gefunden, die ihm aber wenig Freude und Befriedigung bereitete; um so dauerlicher war es für ihn, daß er in dieser eben nicht beneidenswerten Stellung verhältnismäßig lange bleiben sollte. Erst im November 1856 wurde Schlözer unter Zulassung zur diplomatischen Laufbahn, wiederum ohne Ablegung des sonst üblichen diplomatischen Examens, der preussischen Gesandtschaft in St. Petersburg zugeteilt. Kurz zuvor war er, als das Bedürfnis einer Wiederbesetzung des Postens eines diplomatischen Vertreters der Hansestädte am königlich dänischen Hofe sich geltend machte, hierfür in Aussicht genommen. Seinem Schwager Curtius in Lübeck, der dieserhalb bei ihm angefragt hatte, antwortete Schlözer: „Der ehrenvolle Antrag meines geliebten Lübeck hat mich aufs herzlichste erfreut, und es hat mich mit wahren Stolz erfüllt, daß man ein solches Vertrauen in mich setzt. Indes ich kann mich nicht entschließen, den preussischen Dienst zu verlassen. Eine äußerlich brillante Stellung habe ich hier freilich nicht; die Hoffnungen, die ich beim Eintritt in den hiesigen Dienst

hegte, haben sich bis jetzt nicht realisiert. Dennoch bleibe ich hier, ein Rücktritt widerspricht meinem Gefühle, man muß seine Fahne nicht verlassen.“ Und Schlözer tat recht daran. Wenn auch die Petersburger Jahre, zumal nachdem Otto v. Bismarck am 1. April 1859 die preussische Gesandtschaft übernommen hatte, für Schlözer nicht leicht gewesen sein mögen, und er unter der straffen Disziplin des neuen Gesandten schwer gelitten haben wird, wie aus Briefen an seine damaligen Freunde unzweideutig hervorgeht, so hat Schlözer doch sehr bald in seinem neuen Chef den hervorragend tüchtigen und bedeutenden Vorgesetzten und Lehrmeister erkannt, von dessen Seite er nicht hat weichen wollen. Zwei Veretzungsanträge, die ihm während seiner Petersburger Zeit von Berlin, und zwar auf Veranlassung seiner dortigen Freunde und Gönner gemacht worden waren, hatte Schlözer rundweg abgelehnt. Das sollte sein Glück sein, denn es dürfte die Annahme berechtigt sein, daß gerade in jenen Jahren, trotz der schroffen Gegensätze und der vielen harten Kämpfe, welche er mit Bismarck zu bestehen hatte, ganz unbewußt der Grund zu dem späteren ausgezeichneten Verhältnis zwischen beiden Männern gelegt worden ist. Am 31. Mai 1861 schrieb Bismarck an den Unterstaatssekretär v. Gruner: „Schlözer ist im Umgange mit Vorgesetzten schwierig, und ich habe anfangs üble Zeiten mit ihm durchgemacht, aber seine dienstliche Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit haben meine Verstimmung entwaffnet.“

Als Bismarcks Ernennung zum Staatsminister und vorläufigen Ministerpräsidenten (25. September 1862) erfolgte, war Schlözer bereits im Ministerium tätig, und zwar, wie sich herausstellen sollte, auf Bismarcks direkte Veranlassung, der alles daran setzte, seinen bewährten Legationssekretär an sich zu fesseln, ihn zu seinem „Adjutanten“ zu machen. Daß Schlözer diesen Wünschen und wiederholten Anträgen sich nicht willfährig zeigte, wird jeder verstehen und begreifen, der ihn genau kannte. Schlözer besaß einen zu ausgeprägten Selbständigkeits- und Unabhängigkeitstrieb, der ihm eine dauernde tägliche Unterordnung unter die Gewohnheiten und Wünsche eines anderen als eine unerträgliche Fessel würde haben erscheinen lassen, ebenso wie er seiner ungebundenen Natur nach ein Feind jedes konventionellen Zwanges und einer in starrstraffe Regeln eingespannten Arbeit war.

Alles was nur von weitem nach Bureaokratismus schmeckte, war ihm verhaßt, jeder Schematismus ihm ein Gräuel. Seine Besonderheit lag sozusagen in der Gelehrtenarbeit im stillen Kämmerlein; wer Schlözer bei Abfassung seiner Berichte hat beobachten können, wird das bestätigen. Eine Tätigkeit im Kollegium, ein Auftreten in der Öffentlichkeit wäre gegen seine Natur gewesen. Schlözer war weder Redner noch Debatter. Aus diesen und anderen Gründen, die sich auf seine ganze Persönlichkeit zurückführen lassen, wäre er auch für den Posten eines Staatssekretärs im Auswärtigen Amte durchaus nicht geeignet gewesen, wiewohl sein Name unter den Nachfolgern Haysfeldts genannt wurde.

Gerade das ihm eigene kritische Selbständigkeitsgefühl führte auch dazu, daß er während seiner Tätigkeit im Ministerium häufig scharfe und abfällige Bemerkungen über die Politik Bismarcks sich erlaubte, was den Unterstaatssekretär Thile veranlaßte, ihn darauf aufmerksam zu machen, „daß er nicht Fremden gegenüber gegen Bismarcks Politik zu sprechen habe“. Dabei verkannte aber Schlözer keinen Augenblick die gigantischen Fähigkeiten seines großen Lehrmeisters; er war aber in dem Glauben befangen, daß solche Herkuleskräfte, wie sie Bismarck nach jeder Richtung hin gezeigt, für die an und für sich nüchternen preußischen wie auch deutschen Verhältnisse und Zustände ungeeignet, gewissermaßen unverwertbar sein müßten. Hätte Bismarck übrigens in Schlözer einen direkt gefährlichen Gegner erblickt, so wäre es ihm ein leichtes gewesen, ihn für alle Zeiten „kalt zu stellen“; das tat Bismarck nicht, er ließ seinen früheren Legationssekretär nicht „springen“, sondern maßregelte ihn zu Anfang des Jahres 1864 durch eine „Verbannung“ nach Rom, nachdem er ihn im Spätherbst des Jahres 1863 noch zur Vertretung des preußischen Gesandten v. Balan auf mehrere Wochen nach Kopenhagen gesandt hatte. Bei seiner Rückkehr von dort empfing ihn Bismarck mit den Worten: „Nun, wie geht es Rosenkranz und Gildenstern?“

Wie in Kopenhagen, so hatte Schlözer namentlich seit seiner Rückversetzung aus Petersburg nach Berlin, an der Zentralstelle eine der interessantesten Phasen in der preußischen Geschichte mit durchlebt. Vor allem war es ihm vergönnt gewesen, aus nächster Nähe die kolossale Schaffenskraft und den immer mächtiger werdenden Einfluß Bismarcks zu beobachten.

In Rom war Schlözer zunächst Legationssekretär unter dem Gesandten v. Willisen, und nach dessen im Sommer 1864 erfolgten Tode unter Harry Arnim, der damals mit Bismarck noch sehr liiert war, und zu dem auch Schlözer nach und nach in ein gutes Verhältnis getreten ist. Die „ewige“ Stadt sollte Schlözer eine zweite Heimat werden; er hatte dort während seines mehrjährigen Aufenthalt's Gelegenheit, den Grund für die Kenntnisse und Erfahrungen zu legen, die ihn wie keinen andern befähigen sollten, zu Anfang der 80er Jahre die Anbahnung des kirchlichen Friedens zwischen dem preussischen Staate und dem Vatikan in die Wege zu leiten. Die Stellung Preußens zur Kurie war zu jener Zeit die denkbar günstigste; Schlözer erzählt, daß der Papst eines Tages mit Monsignor Alessandro Franchi, segretario della congregazione per gli affari ecclesiastici straordinarii, die europäischen Staaten habe Revue passieren lassen und schließlich gefunden, daß er sich mit Preußen am besten stehe. Dank diesen vortrefflichen Beziehungen, wie auch infolge der zahlreichen Bekanntschaften unter den einflußreichsten Persönlichkeiten im damaligen Rom, Antonelli, Lichnowski, Hohenlohe war es Schlözer möglich geworden, die Triebfäden des Vatikans und gleichzeitig die Fortschritte der italienischen Einheitsbestrebungen gründlich kennen zu lernen; er äußerte sich gelegentlich dahin, daß die weltliche Macht des Papstes nicht noch lange aufrecht zu erhalten sei, da eine Souveränität, welche die Bedingungen ihres Daseins nicht in sich selbst trägt, sondern nur durch eine fremde Macht gestützt werden konnte, auf die Dauer ein Unding sei.

Zeuge des Zusammenbruchs der weltlichen Herrschaft des Papstes sollte Schlözer nicht mehr sein; Ende des Jahres 1868 erhielt er seine offizielle Ernennung als Generalkonsul des norddeutschen Bundes in Mexiko. Schon am 11. November hat er seinem Schwager Curtius nach Lübeck geschrieben: „Bismarck hat mich von Barzin durch Reudell fragen lassen, ob ich Mexiko annehmen wolle; er läßt hinzufügen, daß er es mir nicht übel nehmen wolle, wenn ich ablehne, läßt mir aber sagen, daß er mich besonders geeignet hält, da die politische Bedeutung des Postens steigt.“ Noch im Mai desselben Jahres hatte Schlözer den Kronprinzen von Preußen auf dessen besonderen Wunsch in Florenz begrüßt. Über dies Zusammentreffen schreibt

Schlözer: „Ich war Zeuge der großartigen Huldigungen, welche die dortige Bevölkerung unserm Kronprinzen darbrachte. Ganz Italien schien ihm so recht nachdrücklich beweisen zu wollen, daß man Sadowa in seiner vollen Bedeutung für Italien zu schätzen wisse.“

Schlözers Hauptaufgabe in Mexiko sollte darin bestehen, für den norddeutschen Bund einen Handelsvertrag mit der Republik abzuschließen, was um so schwieriger war, als in den dortigen maßgebenden Kreisen die Abneigung gegen das Ausland seit der habsburgischen Intervention eine fabelhafte Höhe erreicht hatte. Aber auch dieser an und für sich ihm ferner liegenden Aufgabe hat sich Schlözer in verhältnismäßig kurzer Zeit mit Geschick entledigt. Seine joviale Art und Weise, die ihm manchen Freund nicht allein unter seinen Landsleuten, sondern auch bei den mexikanischen Behörden schaffte, hatte ihm seine Arbeit sehr erleichtert. Nach einem kurzen Urelaub in Deutschland schiffte sich Schlözer Anfang Juli 1870 in Hamburg nach Amerika wieder ein, da eine Bestimmung des Handelsvertrages ihm die Pflicht auferlegte, noch vor dem 28. August die Ratifikationen in Mexiko auszuwechseln. Am 19. Juli erhielt er auf der Reede von New-York die überraschende Nachricht von der französischen Kriegserklärung. Daß ihm unter solchen Umständen seine Weiterreise recht schwer wurde, ist nur zu erklärlich. Es erschien ihm daher wie „Befreiung aus einem Bagno“, als ihm im März 1871 die Mitteilung zuing, daß er für den deutschen Gesandtschaftsposten in Washington designiert sei, und eine weitere Depesche des Inhalts: „Please come over for instructions without waiting any further communications“ begrüßte er mit Begeisterung.

Schlözer hat es verstanden, aufrichtig freundschaftliche Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Deutschen Reiche herzustellen. Es ist ihm gelungen, im Gegensatz zu seinem Vorgänger, durch sein aller aristokratischer Überhebung fernes schlichtes und lebenswürdiges Wesen nicht allein seine Landsleute, sondern auch die Deutschamerikaner in kurzer Zeit für sich einzunehmen; er brachte im offiziellen Verkehr die deutsche Sprache zu Ehren, seine Ansprache an den Präsidenten hatte er deutsch gehalten. Auf ausdrücklichen Wunsch von Bismarck hatte Schlözer die kirch-

lichen Verhältnisse, insbesondere die Ausdehnung und Machtstellung des Katholizismus, in Amerika gründlich studiert und wiederholt darüber eingehend berichtet. Bei der Sondierung und Bearbeitung solcher und ähnlicher Fragen war ihm die Freundschaft mit Karl Schurz von großem Nutzen gewesen. Beide Männer hatten sich gefunden und verstanden, kein Wunder, da bei Schlözer dem Hanseaten Zeit seines Lebens eine liberale Grundrichtung seines politischen Denkens unverkennbar war. Im Juli 1880 erfolgte Schlözers Ernennung zum Wirkl. Geh. Rat. Bismarck hatte ihn hiervon persönlich mit folgenden Worten in Kenntnis gesetzt: „Ich hoffe, daß Sie sich nicht in Ihrer Ehre verletzt fühlen, wenn ich Ihnen sage, daß ich Sie zur Exzellenz vorgeschlagen habe.“ Diese mehr scherzhaft hingeworfene Äußerung beweist offenbar, daß zwischen beiden Männern ein ausgezeichnetes Verhältnis bestanden, wie es auch abgesehen von vorübergehenden geschäftlichen Differenzen — denn Schlözer stand keineswegs im Geruch willfähriger Fügsamkeit — geblieben ist. Kam er aus Amerika oder vom italienischen Boden im Sommer auf Urlaub nach Deutschland, war er stets ein gern gesehener Gast im Hause Bismarck, in Varzin und Friedrichsruh. Nach alledem war es kaum zu verwundern, daß der Reichskanzler, als ihm zu Anfang der 80er Jahre ein Ausgleich mit Rom immer notwendiger erschien, in erster Linie an Schlözer dachte und gerade in ihm für die erfolgreiche Führung der einzuleitenden Verhandlungen die in jeder Beziehung geeignetste Persönlichkeit erblickte. Bereits im Sommer 1881, als Schlözer auf Urlaub in Deutschland sich befand, erhielt er von Bismarck den höchst ehrenvollen aber sehr delikaten Auftrag, nach Rom zu reisen, um dort ganz privatim in der angedeuteten Richtung Personen und Verhältnisse zu sondieren. Wenn auch Schlözers Rekognoszierungsreise den erwünschten Erfolg gehabt hatte, so kehrte er doch zunächst nach Amerika zurück; erst zu Anfang des Jahres 1882 erfolgte seine Ernennung zum preußischen Gesandten beim heiligen Stuhl. Als solcher hat er die Verhandlungen, welche bei Einleitung und Durchführung des Rückzuges nach Aufhebung der Waigeese sich als notwendig erwiesen, mit Umsicht und Sachkenntnis geführt und hat durch seine ausgezeichneten Interpretationen der Wünsche des Kaisers Wilhelm I. und des Fürsten Bismarck zur Wiederherstellung

eines „modus vivendi“ wesentlich beigetragen. Hierbei war ihm sehr zu statten gekommen, daß es ihm nicht nur gelungen war, unter den maßgebenden kirchlichen Würdenträgern sich dienstwillige Freunde zu verschaffen, wozu in erster Linie der Staatssekretär Jacobini gehörte, der auch schon im Sommer 1881 dem rekonozzierenden Schläzer in Rom die Wege geebnet hatte, sondern daß er vor allem das hohe Glück hatte, bei dem Papste Leo XIII. persona gratissima zu werden.

Mit dem Tode von Jacobini und speziell nach Übernahme des Staatssekretariats durch den Kardinal Rampolla (1887), der Schläzer nicht liebte und in ihm wegen seiner guten Beziehungen zum heiligen Vater einen unbequemen Gegner erblickte und daher seine Abberufung direkt und indirekt betrieben hat, galt Schläzers Stellung zeitweise für erschüttert; Bismarck indes wollte von dem Manne seines Vertrauens nicht lassen. Bekannt ist, in wie geschickter und bemerkenswerter Weise Schläzer im Herbst 1888 ein Zeremoniell festgestellt hatte, welches dem Kaiser bei Gelegenheit seiner Anwesenheit im Quirinal es möglich machte, auch dem Papste einen Besuch abzustatten, ohne mit den im Vatikan geltenden Grundsätzen und Rücksichten in Konflikt zu geraten. Wie vortrefflich das von Schläzer entworfene Programm für den Kaiserbesuch im Vatikan am 12. Oktober 1888 sich bewährt hatte, beweist die Tatsache, daß bei Wiederholung des Kaiserlichen Besuches im April 1893 fast dasselbe Zeremoniell beobachtet worden ist. Wenn trotzdem die Zusammenkunft in den Gemächern des Vatikans weder den Kaiser noch den Papst voll befriedigt hat, so war Schläzer dafür nicht verantwortlich zu machen. Seine Prophezeiung, „es mag alles noch so gut arrangiert und festgestellt sein, Überraschungen bleiben nie aus“, sollte sich leider bewahrheiten. Seine Gegner glaubten hiernach erneute Veranlassung zu haben, auf seine Beseitigung zu dringen, und mit Bismarcks Sturz (März 1890) begannen dann auch die Angriffe gegen ihn mit besonderer Heftigkeit und zum Teil unter Anwendung recht eigentümlicher Mittel. Abgesehen davon, daß es übel vermerkt worden war, daß Schläzer seine guten Beziehungen zum Hause Bismarck andauernd aufrecht erhielt und speziell im Winter 1891 mit dem in Rom weilenden Grafen Herbert Bismarck auf das intimste verkehrt hatte, wurde von

seinen Gegnern an bestimmter Stelle wiederholt behauptet, daß Schölzers geistige und körperliche Kräfte in sichtbarem Abnehmen begriffen wären; dagegen ist es Tatsache, daß der Reichskanzler v. Caprivi, als Schölzer im Sommer 1890 sich ihm in Berlin vorstellte, über seine geistige Frische und Rüstigkeit erstaunt gewesen ist. Es wurde ferner 1891 das Gerücht in Umlauf gesetzt, Schölzer sei ein Anhänger der Freimaurerei. Man hatte gehofft, ihn dadurch beim Papsi zu verdächtigen. Römische Blätter brachten sogar eines Tages eine aus Brüssel datierte Depeſche des Inhalts: „Rappel Schölzer ministre Prusse près Vatican parceque Francmaçon“. Und wie war dies Gerücht entstanden? Schölzer befaß einige Weingläser mit Freimaurerzeichen, die er hin und wieder seinen Tischgäſten, zu denen auch hohe Geiſtliche gehörten, vorgeſetzt hatte. Auch der bekannte Freiburger Profeſſor Kraus hat zweifellos auf Schölzers Sturz mit hingearbeitet. Beide Männer verkehrten ſeit Jahren gern und viel miteinander; eines Tages war aber das gute Verhältniß, wie Schölzer ſelbſt erzählte, getrübt worden, und zwar durch einen Vorfall, der ſich nach einem Diner zugetragen hatte, indem Schölzer beim Nachhauſegehen Kraus wegen einer in Gegenwart von Damen gemachten Bemerkung in harmloſer, mehr ſcherzhafter Weiſe zur Rede geſtellt hatte, worauf dieſer erwiderte, er wiſſe allein, was er zu tun habe. Wenn ſchließlich auch Äußerungen darüber gefallen ſind, daß Schölzers Berichte einige Zeit vor ſeiner Entlaſſung ſeltener und dürftiger geworden waren, ſo wird das nicht an ihm gelegen haben, ſondern an der Tatsache, daß eine Veranlaſſung zur Berichterſtattung unter dem neuen Kurs weniger häufig vorgelegen hatte, als zu Bismarcks Zeiten. Schölzer hatte ſich hierzu gelegentlich dahin geäußert: „Wir deutſchen Diplomaten alle, die wir nur beſcheidene Vollſtrecker ſeines (Bismarcks) Willens an den ausländiſchen Höfen waren, wuchſen mit ihm und fühlten uns ſtark in dem Dienſte, den wir dem mächtigſten Staatsmann und unſerem Vaterlande leiſteten. Das iſt anders geworden, ſeitdem er gegangen. Wir durften und konnten nicht mehr im Namen einer überwältigenden Individualität ſprechen, und man hörte auch im Vatikan auf meine Stimme nicht mehr, wie früher.“ Ob und welche ſpeziellen Gründe für Schölzers ſo plötzliche Entlaſſung vorgelegen haben, mag dahingeſtellt bleiben; die Umſtände, unter denen

seine Abberufung schließlich erfolgt war, „entsprechen jedenfalls nicht seinen hohen Verdiensten und der Anerkennung, die er bei Kaiser Wilhelm I. und dem Fürsten Bismarck wiederholt gefunden hatte.“ Nachstehende Notizen dürften von Interesse sein.

Durch Erlaß vom 13. Juni 1892 — unterzeichnet von Marschall — war ihm sein seit Jahren üblicher Sommerurlaub von acht Wochen anstandslos bewilligt worden, und am 26. Juni erhielt Schlözer durch Depeschensack einen vom 23. Juni datierten, vom Reichskanzler Grafen Caprivi unterzeichneten Erlaß, worin seine „ehrenvolle Laufbahn mit Rücksicht auf sein vorgeschrittenes Alter als abgeschlossen“ bezeichnet und er zur „Einreichung eines Gesuches um Verabschiedung“ aufgefordert wurde. Schon am folgenden Tage hatte Schlözer sein Abschiedsgesuch aufgesetzt und abgefaßt; vom 4. Juli aus Drontheim datiert die kaiserliche Abschiedsordre und vom gleichen Tage das Schreiben an den Papst, worin es heißt: „Mon conseiller actuel intime de Schlözer m'ayant exprimé le désir d'entrer en retraite, à cause de santé“ usw.

Der Papst, für den die Entlassung Schlözers ganz unerwartet gekommen ist, hat ihm sowohl mündlich als auch durch Überfendung seines Bildes mit der ehrenvollen eigenhändigen Unterschrift „vir fidelis et prudens multum laudabitur“ seine hohe Wertschätzung zu erkennen gegeben. Dieses Bild ist nach dem Tode Schlözers von seinen Erben der Stadt Lübeck geschenkt worden, und es ist auf Verfügung eines Hohen Senates „zur Erinnerung an einen der hervorragendsten Söhne Lübecks der Stadtbibliothek zur dauernden Aufbewahrung überwiesen worden“.

Nach seiner Verabschiedung verblieb Schlözer zunächst in Rom, zumal er nicht ohne weiteres seine Wohnung im Palazzo Capranica aufgeben konnte und wollte. Viele seiner Freunde, zu denen in erster Linie Monsignor de Montel und sein langjähriger Legationssekretär v. Reichenau gehörten, hielten nach wie vor zu ihm, während einige seiner früheren Getreuen, die Kardinale Galimberti und Hohenlohe den Mandatar des alten Kurzes glaubten meiden zu sollen. Im Sommer 1893 siedelte Schlözer nach Berlin über; im Spätherbst packte ihn eine heftige Influenza, die ihn aber nicht hinderte, nach Friedrichsruh zu fahren, weil er wünschte,

noch einmal in die Augen seines Lehrmeisters und Helden Otto v. Bismarck zu schauen. Das waren Schlözers letzte sonnige Tage.

Am 13. Mai 1894 am Pfingstsonntag endete der Tod die Leiden eines Mannes, der „zu den hervorragendsten unserer älteren Diplomaten gehörte“, der schlicht und recht stets seine Pflicht getan und der unbeirrt um Lob und Anerkennung „die ihm anvertrauten wichtigen Interessen auf seinen verschiedenen Posten mit Geschick und Erfolg wahrgenommen hatte“. Schlözer paßte an und für sich nicht in die hergebrachte diplomatische Schablone; er war ein Mensch, der menschlich fühlte und dachte, der mit Hoch und Niedrig verkehren konnte, eine Gabe, die nicht viele seiner Kollegen besitzen werden. Schlözers Stärke als Diplomat lag in seiner völligen Vorurteilslosigkeit, die ihn im Verein mit seinem geschichtlich veranlagten und geschichtlich geschulten Geiste das Heraus Schälen des Kernes ermöglichte, in seiner Fähigkeit, die anderen in ihnen nicht zum Bewußtsein kommende Weise auszuhorchen, ohne dabei selbst je mehr oder etwas anderes sich abfragen zu lassen, als er wünschte; in seinen reichen Kenntnissen und in seiner geistvoll jovialen, um nicht zu sagen burlesken Art, die den anderen sicher machte und einlullte. Äußerlich freilich war bei Schlözer wenig von einem Diplomaten zu merken; das gilt sowohl von seiner Erscheinung, die mehr die eines Gelehrten war, als von seiner geradezu spartanischen häuslichen Einrichtung, die kaum mehr als die erforderliche Zahl von Stühlen und Tischen aufwies, als schließlich von seiner jeder Eleganz baren Kleidung, die von der salopp gebundenen bindfadendicken schwarzen Kravatte bis zu den altmodischen Stiefeln alles andere eher vermuten ließ, als einen königlich preussischen Gesandten.

Wenn die Zeit gekommen sein wird, wo ein künftiger Sybel Schlözers römische „eigenhändig und frisch geschriebenen, ganz vertraulichen Berichte“ aus den Berliner Archiven zur historischen Bearbeitung erhält, wird ein überaus reicher Stoff der Belehrung, vielleicht auch der Ergözung und Erweiterung daraus zu entnehmen sein, denn seinem klugen Auge entging so leicht nichts von dem, was man den Blick hinter die Kulissen der Weltgeschichte zu nennen pflegt.

Paul Curtius.

XIII.

Mumie als Heilmittel.

In der Zeitschrift des Vereins für Rheinische und Westfälische Volkskunde (1906, Heft 1) hat Widemann eine eingehende Studie über Mumie als Heilmittel veröffentlicht, in der er den geschichtlichen Entwicklungsgang dieser kulturhistorisch wie medizinisch interessanten Beziehung verfolgt und deren Dauer bis in unsere Tage an der Hand eines größeren Tatsachenmaterials feststellt. So war, um nur an letzteres anzuknüpfen und um nur einiges herauszugreifen, in Frankreich Mumie noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts offizinell, in Österreich sogar noch bis 1834; noch länger blieb sie natürlich im Volke bekannt, in österreichischen Landapotheken fragt man noch heute nach Mumie. Es versteht sich von selbst, daß der im 11. Jahrhundert durch die Araber nach Europa gebrachte, durch Mittelalter und Neuzeit hindurch überall lebendige Mumienglaube von den Ärzten und Patienten des alten Lübeck geteilt worden ist und, wie anderswo, seinen offiziellen Ausdruck findet in den Medizinaltaxen und Apothekeninventarien. Wie bekannt, besaß Lübeck jahrhundertlang eine Ratsapothek, die an der Stelle der heutigen Commerzbank stand und im Jahre 1811 durch Verpachtung an den Kieler Apotheker Suerfen von der direkten staatlichen Verwaltung abgetrennt wurde. Ihre Akten kamen in das Staatsarchiv, und hier habe ich sie, noch mit Erlaubnis des verstorbenen Archivars Professor Hasse, auf das Medikament „Mumie“ hin durchsehen können.

Da verzeichnet nun das Inventar von 1606 wiederholt zwei Präparate, einmal „mumia“ und dann „pulvis mumiae“, ersteres kostet das Pfund eine Mark, letzteres 16 1/2 ß . Im Jahre 1705 nennt ein Catalogus renovatus omnium medicamentorum in

officinis Lubecensibus venalium „mumia vera“ und dahinter die später, wahrscheinlich von einem Apotheker Rindt im 18. Jahrhundert eingeschobenen übersetzenden Worte „Aufgedörrte Mumie seu arabisches Menschenfleisch“; außerdem verzeichnet dieser Katalog unter Kapitel de pulveribus auch „pulvis mumiae“. Im Jahre 1784 figurirt noch im gedruckten Katalog beim Kapitel de animalibus et eorum partibus „mumia“ mit der Preisangabe 1 Lot = 2 ß , aber das Medicament beginnt aus der Mode zu kommen, denn es trägt das Zeichen für „veraltete und abergläubische Mittel, so aber doch von dem geringen Manne häufig zum Gebrauch gefordert werden“. 1804 führt das bei Gelegenheit einer Apotheker-Neuwahl aufgenommene Inventarverzeichnis unter „Curiosa“ „eine Mumie in Futteral“, jetzt also ist mumia aus dem Heilmittelschatz verschwunden und zur Kuriosität geworden, doch verzeichnet mit amtlicher Peinlichkeit noch das letzte Inventar von 1812 12 ℥ mumiae = 3 ℥ pro ℥ und 2 ℥ pulvis mumiae zu demselben Preise von 3 ℥ pro ℥ . In allen Verzeichnissen kehrt der Unterschied zwischen mumia und pulvis mumiae wieder, möglicherweise wurde letzteres fertig aus Aegypten bezogen.

Der Mumienglaube verband sich im Laufe seiner Entwicklung mit der zum Allgemeingut menschlicher Anschauung gehörigen Idee von der postmortalen Kontinuität, die aus Traumercheinungen hervorgegangen, die Übertragbarkeit menschlicher Eigenschaften konstruierte und zum Sympathiezauber führte. Man denke an Anthropophagie, an das Drängen nach Körperteilen gehentker Verbrecher, an gewisse Leichenschändungsprozesse, auf der anderen Seite an Rachepuppen und verwandtes. Auch diese Idee lebt noch heute in den Vorstellungen der Kulturmenschen, teils abgeschwächt in der Volksmedizin (Urin, Kot — Therapie), teils in ursprünglicher Klarheit, wie in Frankens, wo die Apotheker die Nachfrage nach „Armsünderfett“ befriedigen müssen, oder in China, wo nach Pater Stenz die Apotheken Schantungs Nachgeburten männlicher Kinder verkaufen; sie lebt auch bei uns bis in die neuere Zeit, wie die Kataloge der Ratsapothekc erweisen. Das letzte Inventar (1812) nennt noch

6 Stück cranium humanum, 2 ℥ das Stück,

2 Unzen cranium humanum, 6 ℥ das Pfund,

neben 4 Pfund hippopotami dentis, 1 ℥ das Pfund. Man

hat also bei uns, wie anderswo, pulverisierte Menschenknochen officinell geführt, ärztlich verordnet und mit anderen Medikamenten vermischt rezeptiert. Die vorhin erwähnte Mumie in Futteral ist auf Beschluß des damaligen „Maire“ Dr. Gütschow vom 21. November 1811 der Stadtbibliothek überwiesen und von dieser im Jahre 1879 an das kulturhistorische Museum weitergegeben worden. Von hier kam sie mit den ethnographischen Objekten 1892 in das Museum für Völkerkunde, wo sie neben dem Becken einer Mumie aus der Lindenbergschen Sammlung und der Mumie eines Mikrokobils, Geschenk des Grafen Behr-Regendant-Semlow, ausgestellt ist.

Die Untersuchung der Apothekenummie hat ergeben, daß sie Asphalt, das ursprüngliche Mumifizierungsmittel, nicht enthält, daß ihre Tuchhülle für die Gewebe der altägyptischen Mumienbinden zu grob ist, daß die phantastischen Pseudohieroglyphen des Sargdeckels mit altägyptischen nichts zu tun haben. Danach scheint es mir zweifellos, daß unsere Mumie zu der Exportware gehört, die jahrhundertlang für den europäischen Bedarf in Ägypten fabriziert worden ist. Sollte es sich ermöglichen lassen, im Schabbelhause eine Musterapothek einzurichten ähnlich derjenigen im germanischen Museum zu Nürnberg, so würde ich vorschlagen, die Mumie ihrem ursprünglichen Zwecke entsprechend in ihr aufzustellen; wie in Nürnberg so würde sie auch hier eins der interessantesten Inventarstücke werden und als ein wertvolles kulturhistorisches Dokument ihre Aufgabe am besten erfüllen.

Karuz.

XIV.

Jahresbericht des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde für 1907.

Der Verein trat mit 93 hiesigen Mitgliedern in das Jahr 1907 ein; außerdem gehörten Herr Geheimrat Professor Dr. F. Frensdorff in Göttingen als Ehrenmitglied und neun korrespondierende Mitglieder dem Verein an. Ausgeschieden ist infolge Wegzuges von Lübeck Herr Ludwig Theodor Gütschow, der dem Verein seit 1890 angehört hat. Außerdem hat der Verein zwei Mitglieder durch den Tod verloren, den früheren Druckereibesitzer Joh. Nic. Heinrich Rahtgens, der am 17. April 85 Jahre alt starb. Seiner ist in den Lübeckischen Blättern 1907 Nr. 16 ausführlich gedacht; hier sei nur hervorgehoben, daß in seiner Druckerei das Lübeckische Urkundenbuch seit 1871 (Bd. III—XI) gedruckt ist; er gehörte dem Verein seit 1882 an. Besonders schmerzlich war der Tod unseres Vorsitzenden, des Staatsarchivars Professor Dr. Paul Ewald Hasse, der am 30. April 1907 im 62. Lebensjahr uns entrißen wurde. Er hat, seitdem er 1889 von Kiel nach Lübeck übergesiedelt war, dem Verein angehört, seit 1899 den Vorsitz geführt. In der ersten Sitzung des Winters widmete Professor Dr. Max Hoffmann ihm einen Nachruf, der mit einem Verzeichnis seiner Arbeiten in diesem Hefte der Zeitschrift den gebührenden Platz finden wird.

Neu eingetreten sind im Jahre 1907: 1. Senator Johann Heinrich Evers, 2. Kaufmann Otto Guszmann, 3. Staatsarchivar Archivrat Dr. Johannes Kreschmar, 4. Rechtsanwalt Dr. jur. Hermann Eduard Gustav Kulenkamp, 5. Privatmann Johannes Friedrich Gottlieb Schütt, 6. Dr. med. Hans Rudolf Eberhard Struck, 7. Lehrer Johann Friedrich L. H. G. Warnke, 8. Seminar-

direktor a. D. Schulrat Castens, 9. Seminarlehrer a. D. Schulrat Schöppa, 10. Rechtsanwalt Dr. jur. Kähler, 11. Oberlehrer Dr. phil. Ost, 12. Kaufmann Ludw. Chr. Alexander Koeper, 13. Bibliothekar Heinrich Wohlert, 14. Oberlehrer Dr. Wilmanns.

Außerdem wurden in der Sitzung vom 27. November Geheimrat Professor Dr. Dietrich Schäfer, seit 1884 korrespondierendes Mitglied, zum Ehrenmitgliede und Stadtarchivar Dr. Friedrich Teschen in Bismar zum korrespondierenden Mitglied ernannt.

Demnach gehören am Jahreschlusse 1907 dem Verein an zwei Ehrenmitglieder, neun korrespondierende Mitglieder und 103 hiesige Mitglieder.

Der Verein hat im Jahre 1907 neun Sitzungen abgehalten, die zum Teil recht gut besucht waren und zeigten, daß auch in unserer raschlebigen Zeit das Interesse an der Vergangenheit noch nicht ganz erloschen ist. Freilich sollte dies Interesse und die Mitarbeit an der Erforschung der Vergangenheit, die allein das rechte Verständnis der Gegenwart ermöglicht, viel lebhafter sein, als es wenigstens zu sein scheint, wenn man bedenkt, welche vernehmliche Sprache gerade hier in Lübeck die stummen Zeugen vergangener Zeiten reden. Das sollte um so mehr der Fall sein, als Lübeck — einst unter Friedrich I. und II. emporgekommen — nach langem Dornröschenschlafe unter Wilhelm I. und II. sich neuer Blüte erfreut. Aber freilich wirken die zahlreichen, zum Teil sehr verschiedenartigen Bestrebungen unserer Zeit auch hier zunächst zerstreud und ablenkend. Wir hoffen trotzdem in Zukunft auf regere Teilnahme und besonders auf lebhaftere Mitarbeit unserer jüngeren Mitbürger, soweit sie Freunde der vaterstädtischen Geschichte sind.

In der ersten Sitzung am 6. Februar 1907 sprach Professor Dr. Ohnesorge im Anschluß an zwei Vorträge, die er im großen Saale der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gehalten hatte, über besondere Fragen, die sich bei der Ausgrabung von Alt-Lübeck ergeben hatten. Diese Ausgrabungen waren im Herbst 1906 durch die Unterstützung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit möglich geworden; über sie wird im zehnten Bande der Zeitschrift ausführlich berichtet werden. Diesmal behandelte der

Redner zunächst die Frage nach der Örtlichkeit, die besonders auf die Autorität von Senator Dr. Brehmer hin noch vielfach im Niesebusch gesucht wurde. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nur der Platz zwischen Trave und Schwartaumündung in Betracht kommt. Sodann versuchte Redner wahrscheinlich zu machen, daß dieser Stelle gegenüber auf dem rechten Travenufer eine Niederlassung gewesen sei; diese Annahme wird durch die zahlreichen Pfähle, welche dort gefunden sind, gestützt, während des Redners weitere Annahme, daß auf dem rechten Travenufer auf einer Anhöhe eine zweite Kirche angenommen werden müsse, starken Zweifeln begegnete. Seine Auslegung der entscheidenden Helmoldstelle weicht von der Detmars ab und wird nicht von allen geteilt. Im Anschluß an diese Ausführungen behandelte Redner zusammenfassend die politische, kirchliche und kommerzielle Bedeutung von Alt-Lübeck.

Am 27. Februar hielt Professor Dr. Max Hoffmann einen Vortrag aus der Vergangenheit des Katharineums, den wir demnächst hoffen gedruckt vorlegen zu können. Außerdem wurde über das 1497 gestiftete Relief auf dem Jerusalemsberg und seine Wiederherstellung oder Erneuerung in den Jahren 1620, 1680 und 1882 verhandelt.

Am 20. März suchte Direktor Dr. Reuter festzustellen, was sich aus den erhaltenen Urkunden für Alt-Lübeck gewinnen lasse. Neben den chronikalischen Nachrichten und den Ergebnissen der Ausgrabungen ergeben sie mancherlei für die Lage, die Größe und die Schicksale von Alt-Lübeck, das im Anschluß an Professor Ohnesorges Untersuchungen den Mitgliedern zugänglich gemacht werden wird.

Am demselben Abend machte Professor Dr. M. Hoffmann Mitteilungen aus den ersten Jahrgängen der seit 1751 erschienenen Lübeckischen Anzeigen.

Die gemeinsame Versammlung des Vereins mit dem Verein von Kunstfreunden fand am 3. April statt. Den Vortrag hielt Professor Dr. Lichtwark, Direktor der Kunsthalle in Hamburg, über: Gartenkunst als Bildungsfaktor.

Am 12. Juni wurde Direktor Dr. Reuter zum Vorsitzenden gewählt. In einer zweiten beratenden Versammlung am 10. September wurde über die Fortführung des Urkundenbuchs verhandelt. Ein Beschluß steht noch aus. Außerdem wurde beschlossen, den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, der von Einem

Hohen Senate eingeladen ist, im Herbst 1908 in Lübeck zu tagen, auch seitens des Vereins einzuladen.

Den ersten Vortrag des Winters hatte Prof. Dr. M. Hoffmann übernommen, er galt dem Andenken des am 30. April verstorbenen Staatsarchivars, des Professors Dr. Paul Hasse, der seit 1899 den Vorsitz im Verein geführt hatte.

Am 27. November sprach Prof. Dr. Curtius über lübeckische Frühdrucke, die ein schwedischer Gelehrter, der bekannte Inkunabelforscher Dr. Collijn aus Lund in Schweden, auf der hiesigen Stadtbibliothek entdeckt oder bestimmt hatte (es handelt sich z. T. um Einblattdrucke, die in alte Bände eingeklebt waren und so erhalten sind). Der Vortragende legte Proben der neuen Funde der zahlreichen Verammlung vor.

In der letzten Sitzung des Jahres 1907, am 11. Dezember, referierte Rechtsanwalt Dr. Kulenkamp aus den Akten über den Bau der Puppenbrücke 1768—1778. Die Akten und Protokolle der Baudeputation ergeben manches Interessante über die Pläne des Erbauers, des Stadtbaumeisters Soherr, der bald nach Vollendung seines Werkes starb, über die Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, sowie über den Bildhauer Boy. Im Anschluß an diese Mitteilungen besprach Assessor Dr. Hartwig die kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Zustände der Zeit. Von Interesse ist besonders die aus dem Recht an Grund und Boden gefolgerte Berechtigung der Stadt, das Steinmaterial, etwa 3000 Findlinge, aus den Kämmereidörfern zu ziehen, daß Versuch Soherrs, in Geldabgaben umgewandelte Fronfuhrn wieder in Naturalleistungen umzuwandeln, weil es in diesem Falle vorteilhafter war, über die Verwendung der von Chafot angebotenen Soldaten als Arbeiter und die von anderer Seite erhobene Forderung, daß jeder Arbeiter seinen Bürgerbrief zu präsentieren habe. Auch die Herkunft der Steine kam zur Verhandlung, wobei das Travener von Brodten bis Steinfeld und Steinfeld der Hude und weiter bis Oldesloe aufwärts in Betracht kam.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß Mitglieder des Vereins an der Besichtigung der im ehemaligen Priesterkollationhaus (Fleischhauerstraße 22) und in der Agidienkirche aufgedeckten Wandmalereien teilnahmen. Diese Besichtigung war vom Verein von Kunstfreunden angeregt.


Lübeck, den 1. März 1908.

Dr. C. Reuter,
z. Zt. Vorsitzender.

Inhalt des neunten Bandes.

	Seite
I. Zur Erinnerung an Senator Dr. Wilhelm Brehmer. Von Prof. Dr. Max Hoffmann	1
II. Geschichte der St. Petri-Ziegelei in Lübeck. Von Dr. phil. Fritz Hirsch	20
III. Aus dem Rechnungsbuche der Heiligen-Geist-Kirche in Lübeck von 1518. Von Dr. jur. Eduard Hach	35
Nachtrag hierzu	205
IV. Verzeichnis der Balhorn-Drucke. Von Bibliothekar Dr. W. Lüdtko in Kiel	147
V. Die „Materia corrosa“ des Lübecker Dompredigers Johann Lütken. Nach dem Drucke von 1536 heraus- gegeben von Bibliothekar Dr. W. Lüdtko in Kiel	170
VI. Ein Münzfund im Cronsforder Forstrevier. Von Dr. Carl Curtius	192
VII. Die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesizes im Gebiet der freien und Hansestadt Lübeck. Von Dr. Julius Hartwig, Direktor des Statistischen Amtes	209
VIII. Lübecker Frühdrucke in der Stadtbibliothek zu Lübeck. Von Dr. Jsak Collijn-Mppala ¹⁾	285
IX. Die Totentänze in den Marienkirchen zu Lübeck und Berlin. Von Rud. A. Th. Krause-Berlin. Mit einer Bildertafel	334
X. Lübeck kontra Schweden. Die Geschichte einer alten Forderung. Von Senator Dr. G. F. Fehling	353
XI. Staatsarchivar Dr. Paul Hasse. Ein Nachruf von Prof. Dr. Max Hoffmann	369
XII. Rurd von Schlözer Von Dr. Paul Curtius	377
XIII. Mumie als Heilmittel. Von Dr. med. Karuß	388
XIV. Jahresbericht des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alttertumskunde für 1907	391

¹⁾ Als Beilage ein Heft mit Faksimiles.

 Auf die Mitteilungen auf Seite 396 wird besonders hingewiesen.

Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

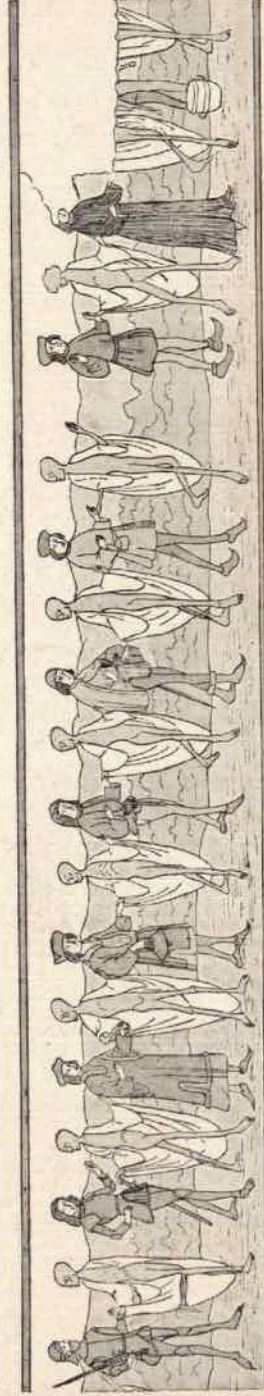
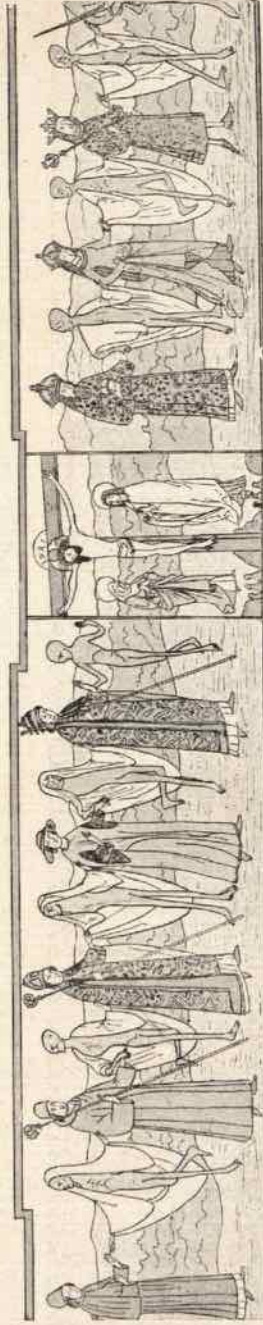
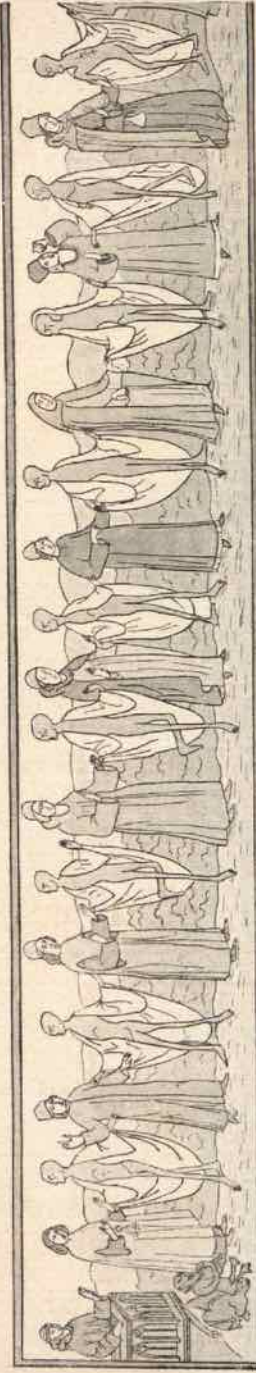
1. Die Mitteilungen des Vereins erscheinen in Zukunft nicht mehr.
2. Die Zeitschrift soll alljährlich in einem Bande von zwei bis drei Hefen ausgegeben werden. Band X erscheint im Herbst 1908.
3. Das Bezugsrecht steht allen Mitgliedern der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegen einen Jahresbeitrag von drei Mark zu. Falls bis zum 31. Dezember eine Abmeldung nicht erfolgt, gilt die Verpflichtung zur Zahlung als fortlaufend. Einzelne Hefen sind nur im Buchhandel käuflich. Die Preise werden dann nach Umfang und Herstellungskosten verschieden ausfallen.
4. Auswärtige Freunde der Lübeckischen Geschichte können Mitglieder des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde werden, auch wenn sie nicht Mitglieder der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit sind. Der Jahresbeitrag ist vier Mark. Anmeldungen sind an den Verein (Lübeck, Königstraße 5) oder an den Unterzeichneten zu richten.

Die Zusendung der Zeitschrift erfolgt kostenfrei.

Dr. C. Reuter,

3. St. Vorsitzender.

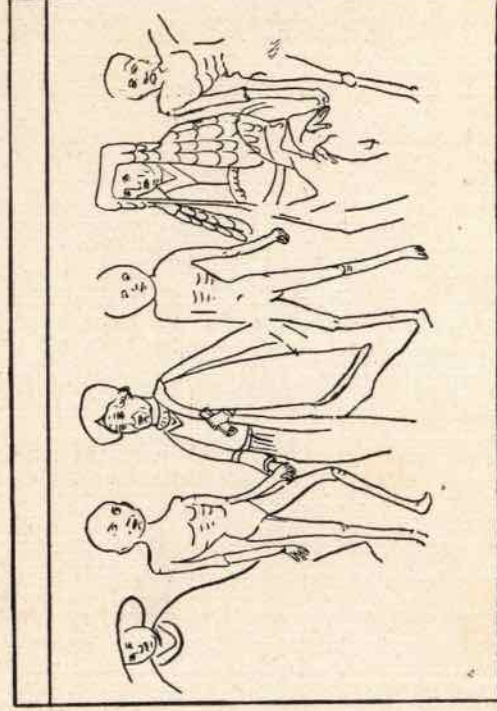
Der Totentanz in der Marienkirche zu Berlin.



Der Totentanz in der Marienkirche zu Lübeck.



Aus dem Totentanz
in der



Marienkirche zu
Wismar.